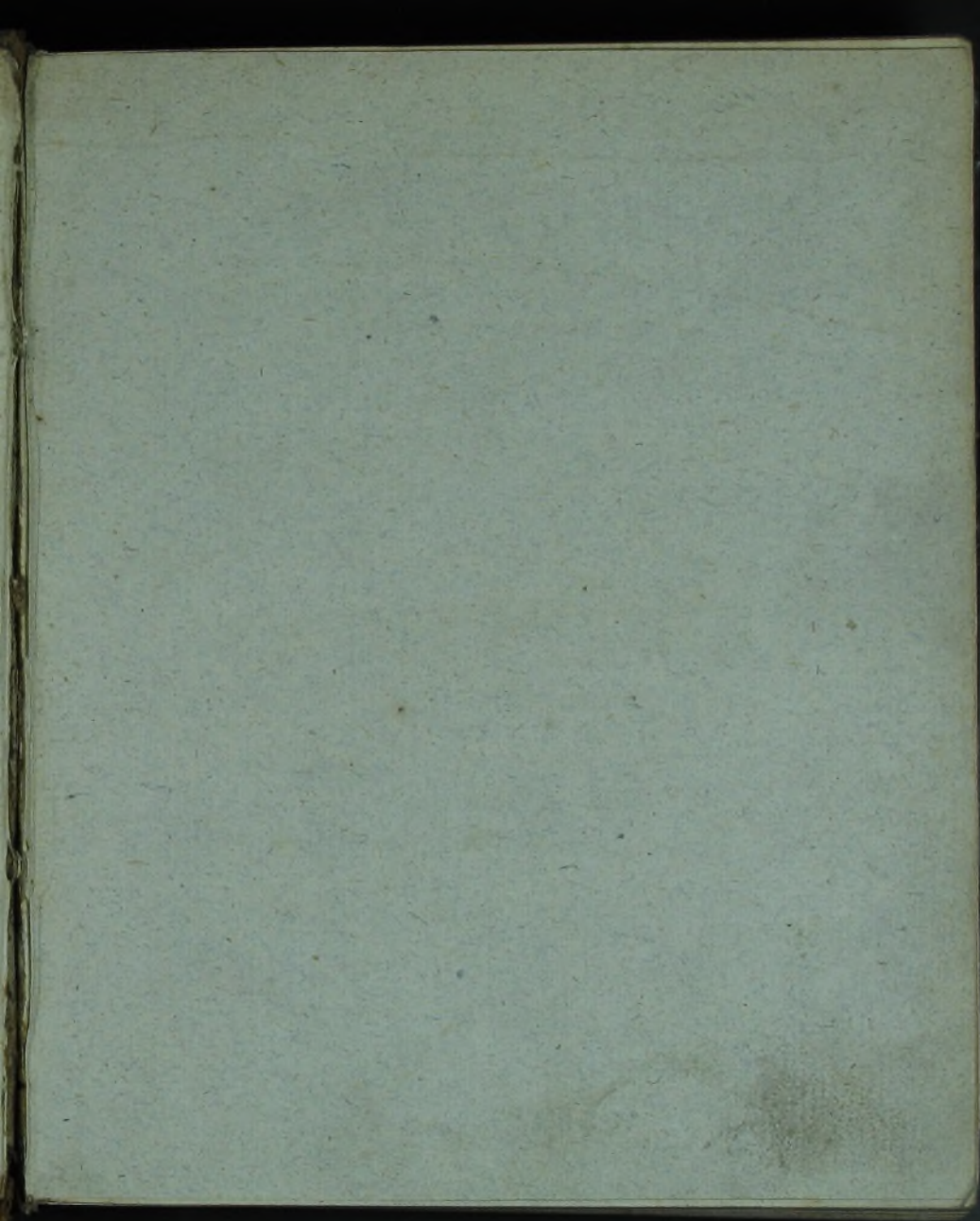




WBP
Opole



Nachtrag zur Sammlung

der
in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen
incorporirten Grafschaft Glatz

in
Finanz- Justiz- Criminal- Geistlichen- Consi-
storial- Kirchen- Sachen 2c. 2c.
publicirten und ergangenen

Ordnungen, Mandaten, Rescripten 2c.

welche
unter der gloriwürdigsten Regierung

F r i e d r i c h s
Königes in Preussen

als
souverainen obersten Herzogs von Schlesien
von 1741. bis zum Ende des 1753sten Jahres

heraus gekommen
und größten Theils noch nicht durch den Druck bekannt gemacht worden;
nebst der

Fortsetzung dieser Sammlung

welche
die Verordnungen der Jahre 1754. und 1755.
in sich enthält.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau, bey Johann Jacob Korn. 1759.

WIMBP

Opole



116 st.

116/√

182
AKC VI 164 C



Chronologisches Register

derer

in diesem Nachtrage enthaltenen Sachen.

No. I.

1741. d. d. Breslau den 24. Aug. Avertissement, daß die Accise zu Breslau nach wie vor eingehoben werden soll S. 1

No. II.

= d. d. Breslau den 24. Sept. Nachricht, wie viel in Zukunft von nach benannten Waaren an Accise, Zoll und Aufschlag, nach dem festgesetzten pro Cento bezahlet werden soll = = = = 4

No. III.

1742. d. d. Glogau den 2. April. Verordnung an die Magistrate Glogauischen Departements, wegen Engagirung der Marquetender vor die Königl. Armee = 5

No. IV.

= d. d. Breslau den 28. May. Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements, daß nur denen einländischen Wolle-Fabricanten die Wolle auf dem platten Lande einzukaufen verstatet, die übrige aber nach denen accisbaren Städten zum Verkauf geführet werden solle = = = 6

No. V.

= d. d. Breslau den 1. Jun. Circulair-Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Departements, wegen Einrichtung und Verbesserung des Brau Wesens in den Städten = = = = 7

No. VI.

1742. d. d. Breslau den 23. Jul. Avertissement, daß denen neu Anbauenden in der Vorstadt zu Meisse eine 3 jährige Necise- und zehnjährige Freyheit von allen bürgerlichen Oneribus accordiret werden solle = S. 10

No. VII.

- = d. d. Potsdam den 5. Aug. Königl. Rescript, die Einrichtung derer Cantons in Schlesien betreffende II

No. VIII.

- = d. d. Breslau den 23. Aug. Circular-Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Departements, daß den Wittwen und Erben der Rathhäusl. Bedienten ausser dem Sterbe-Quartal nur noch ein Quartal accordiret werden solle = = = = 17

No. IX.

- = d. d. Breslau den 5. Nov. Avertissement wegen des auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl in Dero Haupt-Stadt Breslau zu errichtenden Adress-Comtoirs = = = = 17

No. X.

- = d. d. Breslau den 8. Nov. Circular-Ordre an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements und an den Magistrat zu Breslau, daß kein fremdes Salz, welches nicht in Schlesien erkaufet, eingebracht werden soll = = = = 22

No. XI.

- = d. d. Breslau den 16. Nov. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements, daß die zum Krieg-Verlag der Städte gehörige Dorf-Kretschmer jederzeit Bier in Vorrath halten, und solches aus den Städten nehmen sollen = = = 23

No. XII.

- = d. d. Breslau den 22. Nov. Circulare an sämtl. Land-Räthe Bresl. Departements, daß die mit Getraide vom

vom Lande nach denen Stadt-Mühlen führende Säcke
mit des Dorfes Namen deutlich bezeichnet, oder widri-
genfalls confisciret werden sollen = S. 24

No. XIII.

1742. d. d. Goldberg den 9. Dec. Feuer-Ordnung der Königl.
Stadt Goldberg = = = 25

No. XIV.

= d. d. Breslau den 14. Dec. Verordnung an sämtliche
Steuer-Räthe Bresl. Departements, wegen Revision
der Krüge durch die Zoll- und Policey-Vereuter, ob sel-
bige mit Stadt-Bier und Brandwein versehen 32

N. XV.

= d. d. Breslau den 21. Dec. Königl. Cammer-Rescript
an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Departement, daß die Ausfuhr der rohen Leder bis auf weitere
Verordnung verstattet, die schädliche Aufkauferey aber
gänzlich verboten seyn solle = = 33

No. XVI.

1743. d. d. Breslau den 25. Jan. Circular-Verordnung an
sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Depar-
tements, daß die Vor- und Aufkauferey der rohen Rind-
Kuh- und Kalb-Leder zwar verboten, der Verkauf der
Schafs-Felle aus der Hand aber verstattet werden
solle = = = 34

No. XVII.

= d. d. Breslau den 30. Jan. Circular-Ordre an sämtl.
Steuer-Räthe Bresl. Departements, wegen des Ran-
ges der Contributions-Accise- und Zoll-Einnehmer auch
Salz-Factors und Postmeister = = 35

No. XVIII.

= d. d. Potsdam den 2. Febr. Königl. Cabinets-Ordre,
daß in Delictis contra Sextum die Unterthanen des plat-
ten Landes mit keinen Geld-Strafen belegt werden
sollen = = = 35

No. XIX.

1743. d. d. Berlin den 8. Febr. Königl. Rescript, daß bey Delictis contra Sextum denen Unterthanen des platten Landes keine Geld-Strafen zuerkannt werden sollen S. 36

No. XX.

d. d. Breslau den 12. Febr. Circulare an sämtl. Land- Räte Breslauischen Departements, daß sich kein Kreyß- Eingefessener denen Keller-Visitationen derer innerhalb der Städtischen Meile befindlichen Kretschmer widersetzen soll = = = = 37

No. XXI.

d. d. Potsdam den 27. May. Post-Reglement vor das Herzogthum Nieder- und Ober-Schlesien, und der Grafschaft Glatz = = = = 38

No. XXII.

d. d. Potsdam den 27. May. Edict, daß keine Estafetten auf Königl. Rechnungen zur Bezahlung verwiesen werden sollen, als die auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Ordre, oder in sehr pressanten Fällen, zu Dero Diensten abgesendet werden müssen.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 5. Jun. Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räte Breslauischen Departements, wegen genauer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung = = = = 69

No. XXIV.

d. d. Breslau den 5. Jun. Verordnung an sämtl. Land- und Steuer-Räte Breslauischen Departements, wegen Verhütung der Aufkaufereyen des Pohl. Viehes 70

No. XXV.

d. d. Berlin den 12. Jun. Circular-Ordre vor alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Gar-nisons und Bataillons; im Fall, daß ein Officier deser-teurt oder ausbleibet, wie sodenn wider denselben zu ver-fahren,

fahren, und daß er im Fall auf vorgehender dreymaliger Citation nach Kriegs-Manier sich nicht gestellt, sondern ungehorsamlich ausbleibet, über ihm gesprochen, und dessen Bildniß an Galgen gehängt werden soll 2c. Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Special-Befehl im Druck publiciret, damit jedermann sich darnach achten könne = = = S. 71

No. XXVI.

1743. d. d. Berlin den 22. Junii. Königl. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung, daß die Commissarii perpetui Justiz-Räthe genennet werden sollen 74

No. XXVII.

= d. d. Potsdam den 27. Junii. Königl. Preuß. Schlesisches Extra-Post und Fuhr-Reglement 74

No. XXVIII.

= d. d. Potsdam den 16. August. Disposition und Reglement, welchergestalt es hinführo mit der Werbung aus denen Cantons vor die Regimenter in Schlesien gehalten werden soll = = = 89

No. XXIX.

= d. d. Glogau den 3. Septembr. Feuer-Lösch-Ordnung vor die Stadt Bunzlau = = = 97

No. XXX.

= d. d. Breslau den 9. Sept. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Departements und an den Magistrat zu Breslau, wegen Beschleunigung der Inquisitionen wider die Spießbuben und Ein-sendung der Inquisiten Tabellen = = = 118

No. XXXI.

Schema zu einer Inquisition-Tabelle, von dem = = = pro Menſe N. 1743. = = = 119

No. XXXII.

= d. d. Breslau den 2. Octobr. Ordre an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Departements, die Abschaf-

Schaffung der Schindel-Dächer in den Städten betref-
fend

S. 121

No. XXXIII.

1743. d. d. Breslau den 31. Octobr. Remissions-Reglement
vor die Contribuenten des Erb-Herzogthums Schlesien
und der demselbigen incorporirten Grafschaft Glatz,
bey Hagel- und Brand-Schaden, Mißwachs, Ueber-
schwemmungen, Vieh- und Pferde-Sterben

122

No. XXXIV.

1744. d. d. Breslau den 31. Mart. Königl. Cammer-Ver-
ordnung an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslaui-
schen Departements, in Nieder-Schlesien, daß die Auf-
kauferey der Wolle auf dem platten Lande nicht ferner
solle verstattet werden

164

No. XXXV.

d. d. Breslau den 31. Mart. Circulare an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe in Ober-Schlesien, um die
Vor- und Aufkauferey der Wolle auf dem Lande zu
verbiethen

165

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 31. Mart. Circulare an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements,
wegen besserer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-
Ordnung

166

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 17. April. Verordnung an sämt-
liche Steuer-Räthe Breslauischen Departements, we-
gen der abzuschaffenden Schindel-Dächer in den Städ-
ten

169

No. XXXVIII.

d. d. Glogau den 18. May. Notification, wie es mit
Eröffnung und Versteuerung der mit der Post in Glogau
angekommenen Sachen zu halten

169

No.

No. XXXIX.

1744. d. d. Breslau den 17. Julii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen, Bischofliches Hofrichter- und Vicariat-Amt, an das Officium Filci, Königl. Aemter, an den Cardinal von Sinsendorf und an den Magistrat zu Breslau, daß kein Vermögen ohne Vorwissen der 2c. Cammer außer Landes transportiret werden soll = S. 171

No. XL.

d. d. Breslau den 19. Julii. Ordre an sämtl. Steuer-Räthe, daß die Land-Kretschmer, so verbunden sind aus den Städten Bier, und Brandtwein zu holen, sich Bücher zum Einschreiben halten sollen = 171

No. XLI.

d. d. Breslau den 10. August. Notificatorium, daß diejenigen, welche Sachen oder Personen nach Berlin und sonst abfahren zu lassen gesonnen, sich bey den Schiffahrts-Pächtern melden können = 172

No. XLII.

d. d. Breslau den 5. Octobr. Königl. Cammer-Circulair-Verordnung an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Abschaffung der von denen Stockmeistern und Scharfrichtern prärendirten sogenannten Sitz-Geldern von denen Inquisiten = 173

No. XLIII.

d. d. Breslau den 13. Octobr. Verordnung an alle Königl. Domainen-Aemter, wie auch an die Magisträte zu Breslau, Brieg, und Schweidnitz, wegen Anschaffung ordentlicher Quittungs-Bücher vor die Amts- und Stadt-Unterthanen = 173

No. XLIV.

1745. d. d. Breslau den 27. Julii. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauischen Departements, die zu zeichnende
b nende

nende Säckē derer Dorfschaften, welche in Städtischen
Mühlen mahlen, betreffend " " S. 175

No. XLV.

1745. d. d. Breslau den 27. Jul. Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe Breslauischen Departements, die zu zeich-
nenden Säckē derer Dorfschaften, so in Städtischen
Mühlen mahlen, betreffend " " 176

No. XLVI.

1746. d. d. Breslau den 14. Januarii. Circulare an sämt-
liche Steuer-Räthe wegen Abstellung der Vor- und Auf-
fassung des ins Land kommenden Viehes an der Grenze

177

No. XLVII.

" d. d. Breslau den 3. Februar. Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe, wegen der denen Pohnischen Vieh-
Händlern zu ertheilenden Accise-Passir-Zetteln 178

No. XLVIII.

" d. d. Breslau den 3. Februar. Königl. Cammer-Re-
script an das Collegium Medicum hieselbst, wegen des
Rangs der Adjunctorum Collegii Medici 178

No. XLIX.

" d. d. Breslau den 3. Februar. Königl. Cammer-Re-
script an sämtliche Steuer-Räthe, und an den Magi-
strat zu Breslau, wegen des Ranges der Adjunctorum
Collegii Medici " " 178

No. L.

" d. d. Breslau den 15. Februar. Circulare an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe, wegen Einführung egal-
er Weissen zum Behuf der Garne, wie auch an den Ma-
gistrat zu Breslau und an die Breslauische Kaufmann-
schaft " " 180

No. LI.

" d. d. Breslau den 1. April. Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, we-
gen

gen Einrichtung der Depositen-Cassen bey den Magi-
sträten S. 184

No. LII.

1746. d. d. Breslau den 1. April. Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe, wegen des denen Wittwen der Geistli-
chen zu bezahlenden Gnaden-Jahres S. 185

No. LIII.

d. d. Breslau den 14. April. Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, we-
gen des übermäßigen Sporrulirens S. 186

No. LIV.

d. d. Breslau den 28. April. Königl. Rescript an sämt-
liche Mediat-Regierungen, Steuer-Räthe und an den
Magistrat zu Breslau, daß die Verschickung der Acten
in Proceß-Sachen an auswärtige Akademien, Juristen-
Facultäten, und Schöppen-Stühle nicht mehr Statt
haben solle S. 187

No. LV.

d. d. Breslau den 20. May. Königl. Cammer-Circu-
lair-Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe, daß die
wegen des Ranges der Cerey-Physicorum unterm 3ten
Febr. c. ergangenen Verordnung nur von denen Imme-
diat-Städten zu verstehen S. 188

No. LVI.

d. d. Breslau den 18. Junii. Circulare an sämtliche
Land-Räthe, wegen Aufkauffung des Getreydes auf
dem platten Lande, und verbotenen Handels mit Ge-
treide-Proben S. 188

No. LVII.

d. d. Breslau den 9. Julii. Circulare an sämtl. Land-
Räthe, wegen Abstellung der Verfälschungen der Gar-
ne, in Ansehung der Länge und Gebünde S. 189

No. LVIII.

1746. d. d. Breslau den 19. Julii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen genauer Beobachtung der wegen Einführung egalere Weissen ergangenen Verordnungen
S. 190

No. LIX.

d. d. Berlin den 1. Octobr. Königl. Rescript an die Schlesiſche Ober-Amts-Regierungen, daß die Inquisitions-Proceſſe in Delictis Carnis verkürzet und auf keine Landes-Verweiſung erkannt werden ſoll
192

No. LX.

d. d. Breslau den 3. Octobr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Ausführe des Getreydes
193

No. LXI.

d. d. Breslau den 13. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu entrichtenden Handelungs- Accise von denen mit Brandtwein-Gespühle fett gemachten Schweinen
196

No. LXII.

d. d. Breslau den 18. Octobr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Auffaufferen der Wolle auf dem Lande
197

No. LXIII.

d. d. Breslau den 21. Octobr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Aufnahme des Getreyde-Vor-raths zur Abwendung des Mangels und unerlaubten Steigerung des Preises
198

No. LXIV.

General-Tabelle des vorrätigen Getreydes im Crense.

No. LXV.

d. d. Breslau den 8. Decembr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Publication der Tuch-Schau-Ordnung
201

No. LXVI.

No. LXVI.

1747. d. d. Breslau den 7. Januar. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der Vor- und Aufkafferey des Getreides 202

No. LXVII.

d. d. Breslau den 3. Martii. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Commissarios Locorum, wegen Einführung der Bier-Bücher bey den Land-Kretschmern, welche Bier aus den Städten zu nehmen verbunden sind. 203

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 24. Martii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen des Gebrauchs der gebrannten Weissen, und Bestrafung der Contraventionen 204

No. LXIX.

d. d. Breslau den 22. April. Circulare an sämtliche Land-Räthe, daß bey denen Kirchweihen und Ablässen Krämern und Handwerkern der Verkauf ihrer Waaren nicht zu gestatten 206

No. LXX.

d. d. Breslau den 22. April. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, daß denen Krämern und Handwerkern der Verkauf ihrer Waaren bey den Ablässen und Kirchweihen nicht zu gestatten 209

No. LXXI.

d. d. Breslau den 17. Junii. Cammer-Verordnung an sämtliche Ober-Schlesische Land- und Steuer-Räthe, daß denen Kunst-mäßigen Schustern das Ausstehen auf Jahrmärkten nicht gewehret werden solle 210

No. LXXII.

d. d. Berlin den 20. Junii. Erneueretes Patent, daß die Schiff Leute mit denen Salz-Tonnen behutsam umgehen sollen, damit solche nicht beschädiget werden 211

No. LXXIII.

1747. d. d. Berlin den 22. Julii. Constitution wegen derer
in dem souverainen Herzogthum Schlesien auf dem Lande
etablirten Commissariorum Perpetuorum und deren
Verrichtungen 215

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 25. Julii. Circulare an sämtl. Land:
Räthe, und an das Officium Filci, wegen des Weg:
ziehens des Gesindes, und Ertheilung der Hundschaf:
ten 227

No. LXXV.

d. d. Breslau den 26. Julii. Königl. Cammer-Rescript
an den Breslauischen Magistrat wegen des Ranges des
Decani und der übrigen Assessorum Collegii Medici 229

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 29. Sept. Circulare an sämtl. Land:
und Steuer-Räthe, wie auch an den General und Cam:
mer-Fiscal, daß niemanden erlaubet seyn solle, ohne
einen Paß nach Pohlen zu gehen und Getreyde einzu:
kauffen 229

No. LXXVII.

d. d. Breslau den 10. Octobr. Circulare an sämtliche
Steuer-Räthe, wegen des Ranges derer Adjunctorum
Collegii Medici, auch Creys- und Stadt-Physicorum 230

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 4. Novembr. Reglement wegen der
Salz-Contrabanden und Strafen 231

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 7. Novembr. Circulare an sämtliche
Land-Räthe, wegen Verscharrung des crepirten Vie:
hes mit Haut und Haar 236

No. LXXX.

No. LXXX.

1747. d. d. Breslau den 17. Novembr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Getreydes Einkaufs in Pohlen 237

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 7. Decembr. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, daß die Magistrate von denen zum platten Lande gehörigen und unter ihnen stehenden Dorf-Untertanen die Sporteln gleich denen von Adel in der Gegend erheben mögen 238

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 11. Decembr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des Garn-Weißens in den Fürstenthümern Sauer und Liegnitz 239

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 20. Decembr. Justiz-Instruction für die Breslauische Ober-Amts-Regierung und deren Präsidenten 239

No. LXXXIV.

d. d. Berlin den 23. Decembr. Sr. Königl. Majestät intimiren der Breslauischen Ober-Amts-Regierung die dem Präsidenten von Benekendorf ertheilte Justiz-Instruction mit Befehl, denselben darinne weder zu hindern noch ihm zu widersprechen 258

No. LXXXV.

d. d. Breslau den 28. Decembr. Circulare an sämtliche Land-Räthe, die verbotene Ver- und Auffassung des Getreydes betreffend 259

No. LXXXVI.

1748. d. d. Breslau den 22. Februar. Consistorial-Instruction vor die Inspectores, wegen der Kirchen-Visitationen 260

No.

No. LXXXVII.

1749. Auszug der Königl. Edicte, betreffende die Präcautionen wegen der Vieh-Seuche S. 267

No. LXXXVIII.

1750. d. d. Berlin den 15. Julii. Renovirtes Militair-Consistorial-Reglement und Kirchen-Ordnung 271

No. LXXXIX.

- d. d. Berlin den 25. Julii. Commissoriale zur Erörterung und Entscheidung der zwischen beyderley Religions-Verwandten in Schlesien entstehenden, und die Religion angehende Differenzen vor den Freyherrn von Cocceji und Grafen von Münchow 302

No. LXXXX.

- d. d. Potsdam den 1. August. Reglement, was vor Justiz- und andere Sachen vor die Schlesiſche Landes-Collegia gehöret 304

No. LXXXXI.

- d. d. Berlin den 1. August. Instruction vor das Breslauische Criminal-Collegium 330

No. LXXXXII.

- d. d. Berlin den 4. August. Revidirte neue Depositions-Ordnung 332

No. LXXXXIII.

- d. d. Berlin den 4. August. Allgemeine Land- und Hypotheken-Ordnung 348

No. LXXXXIV.

- d. d. Berlin den 4. August. Tax- und Sportul-Ordnung vor die Ober-Amts-Regierung 377

No. LXXXXV.

- d. d. Berlin den 8. August. Königl. Rescript an den Fürst-Bischof zu Breslau, worinne selbigen das Regle-

glement, wornach die Gravamina in geistlichen Sachen
zu decidiren, ingleichen die Stolæ Tax-Ordnung zur
Publication gebracht wird = S. 413

No. LXXXXVI.

1750. d. d. Berlin den 8. August. Reglement in geistlichen
Sachen = = = 415

No. LXXXXVII.

= d. d. Berlin den 8. August. Stolæ Tax-Ordnung 433

No. LXXXXVIII.

= d. d. Berlin den 13. August. Reglement vor die In-
quisitores publicos = = 471

No. LXXXXIX.

= d. d. Berlin den 14. August. Amts-Pfänder- und Land-
Reiter-Ordnung = = 479

No. C.

= d. d. Berlin den 15. August. Reglement vor die Justiz-
Räthe und Commissarios perpetuos = 492

No. CI.

= d. d. Berlin den 23. August. Verordnung in Ansehung
der Vormundschaft und Curatelen = 506

CII.

= d. d. Berlin den 8. Septembr. Edict, wegen verbotthener
Sperrung der Verlassenschaft = 522

No. CIII.

= d. d. Berlin den 25. Sept. Instruction vor die Ober-
Amts-Regierung wider und über den Cod. Frid. 524

No. CIV.

= d. d. Berlin den 28. Sept. Edict, daß alle gewaltsame
Einbrüche, wo nicht mit der Todes-Strafe, doch mit einem
beständigen Arrest zu bestrafen = 574

No. CV.

No. CV.

1750. d. d. Breslau den 14. Octobr. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe, worinne bekannt gemacht wird, daß die Listere der Oppelischen Ober-Amts-Regierung beigelegt worden = 576

No. CVI.

d. d. Breslau den 16. Octobr. Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauischen Departements, um die an die Ober-Aemter ergangene Verordnung, wegen Bestimmung der Verreichts-Frist über neu-acquirirte Güter in ihren Kreysen zu publiciren = 576

No. CVII.

d. d. Breslau den 16. Octobr. Rescript an das Officium Fisci, die Bestimmung der Verreichts-Frist über neu-acquirirte Güter betreffende = 577

No. CVIII.

d. d. Berlin den 6. Dec. Königl. Rescript an die Schle-sische Ober-Amts-Regierungen und Pupillen-Collegia, worinn der §. 4. der neuen Vormundschafts-Ordnung, ratione der Handlung treibenden Kaufmanns-Frauen, declariret wird = 577

No. CIX.

1752. d. d. Berlin den 18. Nov. Declaration der unterm 4. Aug. 1750. emanirten neuen Hypothequen-Ordnung 578

No. CX.

1754. den 28. Jan. Des Römischen Pabstes Breve, über die eingeschränkte Fest- und Feiertage = 582

No. CXI.

d. d. Berlin den 12. Mart. Edict, welche Fest-Tage hinführo in Sr. Königl. Majestät Landen gefeyret werden sollen = 592

No. CXII.

No. CXII.

1754. d. d. Berlin den 12. Mart. Declaration des den 21. Jun. 1753. emanirten allerhöchsten, Königl. Edicts von Vermächtnissen ad pias causas = C. 594

No. CXIII.

- = d. d. Breslau den 12. Mart. Extract aus der Circular-Verordnung, wegen Einschränkung des Wein-Handels auf dem platten Lande = 596

No. CXIV.

- = d. d. Berlin den 3. April. Königl. allernädigstes Rescript, daß in causis injuriarum dem Codici genau nachgegangen werden solle = 603

No. CXV.

- = d. d. Berlin den 22. April. Visitations-Ordnung, wor- nach die Königl. Justitz-Collegia in Dero Landen, alle drey Jahr visitiret, die Conduite der Räte und Subalternen untersucht, und alle etwan eingeschlichene Mißbräuche abgeschafft werden sollen, damit Sr. Königl. Maj. Intention, die Proceffe, so weit es die Natur und Möglichkeit der Sache zuläßt, in einem Jahre zu Ende zu bringen, auch ratione futuri erreicht und erfüllet werden möge 604

No. CXVI.

- = d. d. Breslau den 6. Jun. General-Instruktion für die Policy-Bürgermeister in denen Schlesisch- und Glasischen Mediat-Städten = 611

No. CXVII.

- = d. d. Berlin den 23. August. Reglement, wegen Einschränkung der eingerissenen Schuster-Pfuschereyen, und wie den daher zwischen dem Mittel und denen nicht recipirten Schuhmachern entstandenen Irrungen abzu- helfen = = = 640

No. CXVIII.

1754. Breslau den 9. Sept. Declaration des Reglements
d. d. Berlin den 13. Aug. 1750. wie es in dem Erb-
Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas mit de-
nen Inquisitoribus publicis zu halten, und was dabey
überhaupt zu beobachten sey = = = S. 648

No. CXIX.

d. d. Potsdam den 25. Nov. Edict, wie es hinführo
in dem souverainen Erb-Herzogthum Schlesien und der
Grafschaft Glas mit Abführung der Jurium Stolæ,
wenn Königl. Bediente Actus parochiales bedürfen, zu
halten sey = = = 654

No. CXX.

d. d. Berlin den 20. Dec. Edict, wie es hinführo we-
gen der Incolats-Gewinnung und Legitimation im Erb-
Herzogthum Schlesien und der souverainen Grafschaft
Glas gehalten werden soll = = = 657

No. CXXI.

1755. d. d. Berlin den 4. Mart. Erneueretes Edict, wider die
unerlaubte Schulden derer Officiers und wie wider diejeni-
ge, so ihnen ohne Consens des Chefs und Commandeurs
credirciren, verfahren werden solle = = = 666



No. I.

d. d. Breslau, den 24. August. 1741.

Avertissement, daß die Accise zu Breslau nach
wie vor eingehoben werden soll.



Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, befohlen haben, und allergnädigst wollen, daß es allhier wegen Einhebung der Accise, auf den Fuß, wie es vordeme gewesen, bis auf andere vorsehende Einrichtung gehalten werden solle, so wird solches Jedermänniglich, auch zugleich noch hiedurch bekant gemacht und erinnert, daß die von dem Lande einkommende Consumptibilien, und wie es sonst Nahmen haben mag, an denen Thoren richtig angegeben, und sodenn darnach die Accise entrichtet werden solle; Wobey ein jeder verwarnet wird, alles, was er einbringt, am Thore richtig abzugeben, und den Visitatoren, auf

auf ihre Frage, freundlichen Bescheid zu ertheilen, widrigenfalls der Confiscation derer verschwiegene Sachen, und anderer empfindlichen Bestrafung zu gewärtigen.

Ohne Accise-Zettul soll bey Strafe kein Vieh nicht geschlachtet,

Es muß auch ein jeder Bürger und Einwohner, in specie aber die Schlächter, weder ein grosses noch ein kleines Stück Vieh schlachten, bevor nicht die Kauff- und Schlachte- Accise erleget, und darüber ein Schlacht-Zettul erhalten worden, massen bey contravenirendem Fall das Stück Vieh contrabande gemacht, und der Contravenient über dem von 2. bis 10. Rthlr. bestrafet werden soll.

noch Betrug- de gemahlen werden.

Sollte auch Jemand sich unterstehen, ohne erlegte Accise einiges Getrayde, oder mehr als er veracciset, zur Mühlen zu senden, so hat er die Confiscation des nicht veracciseten Getraydes, und demnächst noch härtere Bestrafung zu gewärtigen.

Estrafe der- jenigen, welche sich der Visitation widersetzen,

Wer sich der Visitation, es sey in den Thoren, oder in den Häusern, wo selbige verlangt wird, widersetzt, und solche den Accis-Bedienten auf ihr Verlangen nicht öffnen lassen will; Ingleichen wer dem Accis-Einnehmer, Controlleur, und Visitator oder Thorschreiber bey Verrichtung seines Amts; Auch bey Einforderung der Neben-Steuern, mit Verbal-Injurien angreift, soll in 10. Rthlr. Estrafe verfallen seyn.

oder sich an den Accise-Bedienten realiter vergreifen, auf Erfordern des Accise-Amts nicht erschi- nen, ein Accise-Siegel erbre- chen,

Würde sich aber Jemand realiter an einem derselben, bey Verrichtung ihres Amts vergreifen, soll die Sache dem Fiscal übergeben werden, und die Estrafe auf Erkenntniß ankommen.

Wer auf Erfordern des Accis-Amts sich vor demselben nicht gestellt, soll in 2. Rthlr. Estrafe verfallen seyn, und solche Estrafe bey fernerer Widerseßlichkeit verdoppelt werden.

Wer ein Accis-Siegel, so ihm vor seinen Coßtrée ge- set worden, wissentlich und mit Vorsatz abreisset, wird arbitrarie mit 10. 20. bis 30. Rthlr. bestrafet.

Dieje

Diejenigen, so die Accis-Defraudationes verheelen helf- Accisa - De-
fraudationes
verheelen.
fen, oder gar dazu beförderlich sind, sollen dem Defraudan-
ten gleich, in besondern Fällen aber am Leibe gesprafet werden.

Wenn ein Fremder und Unbekanter mit Consumpti- Wie es mit
Einlegung
des Pfandes
an den Tho-
ren zu hal-
ten.
bilen, oder andern Sachen zum Thor einpasiret, so ist er
schuldig bey dem Thorschreiber auf so hoch Pfand zu lassen,
als das Duplum der zu erlegenden Accise beträgt; Die mit
Anspannung zur Stadt kommende Land-Leute, so der Stadt
an Victualien, und sonst Zufuhre thun, sind mit Abforde-
rung dergleichen Pfänder gänglich zu verschonen, weil diese
mit ihrer Anspannung, ohne Producirung des richtiggemach-
ten Thor- und Accise-Zettels, nicht zurück pasiret werden
müssen.

Im übrigen soll die Excuse, daß die Defraudation, oder Ein jeder
muß bey De-
fraudationen
für seine Do-
mestiquen re-
spondiren,
Verschweigung, vom Gesinde, oder auch Frauen und Kinder
geschehen sey, nicht angenommen werden, sondern Jeder-
mann für die Seinige zu repondiren schuldig seyn, an welche
er seinen Regress nehmen kan.

Damit nun ein Jeder sich so lange nach obigem achten
und für Schaden hüten könne, so ist solches, bis auf ferner-
weilige Verordnung, zum Druck befördert und öffentlich
affigiret worden.

Breslau den 24sten Augusti 1741.

(L. S.)

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-
Commissariat.

✱) 4 (✱

No. II.

d. d. Breslau den 24. Septembr. 1741.

Nachricht,

Wie viel in Zukunft von nachbenannten Waaren an Accise, Zoll und Aufschlag, nach dem festgesetzten pro Cento bezahlt werden soll.

	Pro Cent. to,	Kauf- Pre- tium.			Accise.			Zoll.			Aufschlag			Summa, so hinsüro be- zahlt wird.			Voriger Ertrag.		
		eth.	gr.	pf.	eth.	gr.	pf.	eth.	gr.	pf.	eth.	gr.	pf.	eth.	gr.	pf.	eth.	gr.	pf.
100. Stück Ausern in Schalen = =	27	=	=	16	=	=	=	4	=	=	=	=	=	4	4	=	9	4	
100. Stück ausgekochne 1. Tonne Büchlinge a 800. St. = =	27	=	=	=	=	=	=	4	=	=	=	=	=	4	4	=	6	2	
1. Cent. Baum-Def. 1. Cent. Fein-Hanf- Näben- u. ander Del	9	8	=	=	8	=	=	4	3	=	5	1	=	17	4	2	22	5	
1. Tonne Heringe	10	12	=	=	18	=	=	4	10	=	6	=	1	4	10	1	9	4	
1. Tonne eingefalgene Hausen, Stöhre, Hechte ic. = =	12	5	=	=	5	=	=	2	2	=	7	3	=	14	5	1	6	=	
1. Tonne Stock- und Flachsch = =	9	12	=	=	5	=	=	1	8	=	19	4	1	2	=	2	7	7	
1. Cent. Rothschnee 1. Cent. marinierte Meer- Fische, Lachs, Meer- Krebse u. Spinnen	12	6	=	=	5	=	=	3	2	=	9	=	=	17	4	1	9	=	
1. Tonne eingefalgene Lachs = =	12	5	=	=	5	=	=	1	4	=	8	1	=	14	5	1	5	8	
1. Cent. Forellen, Aale, Lachs, geräuchert	17	3	12	=	3	6	=	1	1	=	9	9	=	14	4	=	21	8	
1. Tonne Laderdan	12	20	=	=	20	=	1	8	=	=	5	8	2	9	8	11	=	=	
1. Cent. Zucker =	10	12	=	=	12	=	=	6	6	=	10	4	1	4	10	2	21	4	
	10	12	=	=	18	=	=	6	6	=	4	4	1	4	10	2	14	11	
	20	8	=	=	8	=	=	4	3	1	2	2	1	14	5	3	1	1	
	12	17	8	=	10	=	=	7	=	=	9	=	2	2	=	3	9	8	

Wann auch von obspecificirten und andern Waaren etwas in ganzen und halben Centnern, ganzen und halben Tonnen außer Land versendet werden solte, so wird denen Kaufleuten, wann der Ausgang hinlänglich, und nach der Vorschrift bescheiniget worden, die davor bezahlte Accise wieder bonificiret.

No. III.

d. d. Glogau den 2. April 1742.

Verordnung an die Magistrate Glogauschen Departements wegen Engagirung der Marquetender vor die Königl. Armee.

Da die Königl. Armee in denen nun bald zu beziehenden Feld-Lagern mit Bier, Brandtwein, Speck, Käse, Toback und andern Nothwendigkeiten versehen werden muß, und diejenigen, welche mit dergleichen Victualien nach dem Lager zu marquetendern willens, nicht nur die gewöhnliche Frey-Pässe erhalten, sondern auch sonst allen Vorschub und Beförderung zu gewarten haben sollen; Als werden alle zu hiesigen Cammer-Departement gehörige Magistrate hie-mit beordert, der Bürgerschaft jedes Orts solches bekannt zu machen, damit diejenigen, welche dazu Lust haben, sich wegen Ertheilung der Pässe melden können, hiernächst aber, ob sich jemand dazu gefunden, fordersamst zu berichten. Glogau den 2. April 1742.

(L. S.)

**Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und
Domainen-Cammer.**

d. d. Breslau den 28. May 1742.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer Rätthe Breslauischen Departements, daß nur denen einländischen Wolle-Fabricanten die Wolle auf dem platten Lande einzukauffen verstattet, die übrige aber nach denen accisbaren Städten zum Verkauf geführt werden solle.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben allergnädigst resolviret, daß zu besserer Aufnahme derer einländischen Nieder-Schlesischen wollnen Fabriquen, nicht allein die Consumtions-Accise von der Wolle, sondern auch die Handlungs-Accise, wenn solche zum Verlag der einländischen Fabricanten aufgekauft und debitiret wird, gänglich aufgehoben werden soll; Damit aber unter diesem Vorwande mit der ausgehenden Wolle, als welche nach wie vor impostirt bleibt, keine Defraudation vorgehe, so wollen Wir, daß keine Wolle auf dem platten Lande an einen Ausländer oder inländischen Kaufmann, oder Juden, sondern nur einzig und allein an die einländischen Fabricanten versprochen und geliefert, alle übrige aber zu einer accisbaren Stadt gebracht, daselbst gewogen und verkauft, und wann sie aus dem Lande geführt werden soll, nach dem jedesmal zu producirenden richtigen Waage-Zettel versteuret und verzollet, dafern aber dem zuwider gehandelt wird, die Wolle für Contraband erkläret, oder derselben Werth sowol von dem Käufer, als auch nach Befinden, von dem Verkäufer zur Strafe bezahlet werden soll; Daher auch zu mehrer Präcaution die Fabriqueurs, welche die Wolle immediate im Lande einkaufen wollen, sich mit glaubwürdi-

gen

gen Attestatis der Magistrate, daß sie wirkliche Fabriqueurs und Wollen-Arbeiter seyn, versehen, und die Eingeseffene des Landes, welche die Wolle an dieselben verkaufen, mit diesen Attestatis bey vorkommender Nachfrage, sich justificiren sollen. Wir haben euch also diese hierunter gemachte Verfügung hiemit in Gnaden bekant machen wollen, und habt ihr sämtliche Accise- und Zoll-Ämter ingl. die Zoll- und Policen-Ausreuter eurer Inspection nun darnach mit dem fordersamsten gehörig zu instruiren, auch wie solches geschehen, hiernächst zu berichten. Seyndt zc.

No. V.

d. d. Breslau den 1. Jun. 1742.

Circulair-Berordnung an sämtl. Steuer-Räthe
Breslauischen Departements, wegen Einrichtung
und Verbesserung des Brau-Wesens in
den Städten.

Friderich, zc. zc.

Unsern zc. Demnach Wir allergnädigst resolviret, daß das Brauen in denen accisbaren Städten auf einen egalen und bessern Fuß gesetzt werden solle; Als habt ihr die Magistrate und Accise-Ämter in denen Städten Eurer Inspection dahin zu instruiren, daß künftig zu einem ganzen Brauen 32. Schfl. Breslauer Maas Weizen- oder Gersten-Maltz genommen, jedoch an jedem Orte denen Brauern frey gelassen werden solle, nach Beschaffenheit des Brau-Geräths und anderer Umstände 1. 2. oder $\frac{3}{4}$ tel von solchen Brauen mit einem male zu thun. Damit aber auch zugleich gesundes und dauerhaftes Bier erhalten, und die Brauer nicht mit unbilligen Profit zum Schaden anderer bereichert werden mögen; So muß

muß vor erste und bis auf weitere Verfügung von 1. Schfl. Weizen-Malz nicht mehr als 1½ Achetel, und von 1. Schfl. Gersten-Malz nur 1 Achetel, folglich wo von beyderley Malz zusammen gebrauen wird von 1. Schfl. Weizen- und von 1. Schfl. Gersten-Malz 2½ Achetel gut Bier, excl. dessen, was zum Auffüllen unumgänglich erfordert wird, gezogen werden, und habt ihr bedürfenden Falles die Magistrate und Brauer-Communen durch richtige Calculation und Balancirung der Ausgabe und Einnahme bey dem Brau- Wesen eines jeden Ortes zu überzeugen, wie bey solcher Einrichtung nach dem bishero gewöhnlichen Korn- und Bier- Preise die Brauer wohl bestehen, die Interessen von seinem deshalb aufzuwendenden Capital erhalten und vor den austretenden hazard einen billigen Profit haben könne, auch hiernächst von jeder Stadt besonders zu berichten, wie ihr hierunter reuffiret, auch allensals Vorschläge zu thun, was nach vorkommenden Umständen bey einen und andern Orte zu Erhaltung Unserer guten Intention etwa besonders zu verfügen sey. Damit aber inzwischen unser Interesse bey der Accise hierunter nicht ferner leiden möge; So müßet ihr denen Accises Aemtern nachdrücklich aufgeben, daß hinführo

1) Die Brau-Säcke allenthalben von dichten Drill, oder Feinwand zu 2, oder wo es thunlich zu 4. Schfl. eingerichtet, zu dem Ende bey der Accise dazu ein Rahm gemacht und die Säcke darüber gezogen, gerüget und hiernächst mit K. P. A. Königl. Preuß. Accise, schwarz gezeichnet, auch

2) In den Malz-Mühlen ein Ruffen angeschaffet werden solle, welcher an den Orten, wo das Malz, wann es zur Mühle gehet, angefeuchtet wird, zu 4½ Schfl., wo es aber nicht angefeuchtet wird, und also auch kein Quell-Maas passieren kan, zu 4. Schfl. 2. Mezen rein gestrichen Breslau-

lauiſches Korn-Maaß zu äugen, und mit K. P. A. ſowohl unten als oben, auf dem Rande einzubrennen.

3) Muß an den Orten, wo halb Weizen- und halb Gerſten-Malz zuſammen gebrauet wird, eines mit dem andern, wenn es zur Mühle geſchicket wird, nicht vermengt, ſondern jedes beſonders geſacket, bey der Acciſe angegeben und verſteuret werden, weil dazu in dem Tariff differente Säße vorhanden und die Controleurs und Viſitirer in denen Mühlen nachſehen müſſen, ob nicht weniger Weizen- und mehr Gerſten-Malz verſteuret, als zur Mühle würcklich gebracht worden.

4) Sind die Acciſe-Ämter wohl zu inſtruiren, wie die Acciſe nicht nach denen Scheffeln, welche zum Malzen eingeſchüttet, ſondern nach denen Scheffeln, welche nach der Darre an Malz erhalten und zur Mühle gebracht werden, ſolglich auch von dem Zuwachſe im Malzen abgefordert und nichts frey gelaffen werden ſolle, als was bey vorgehenden 2ten Punet erwehnet worden, nemlich auf 4. Schfl. angefeuchtet Malz 1. Schfl. wegen des Quell-Maaßes und auf 4. Schfl. trocken Malz 2. Megen wegen des räuffeln, ſo bey dem Malze geſchehen muß, und der Scheffel nicht gänzlich geſtrichen werden kann, und müſſen die Controleurs und Viſitirer nach dieſem Principio das zur Mühle gehende Malz fleißig examiniren, mit denen vorgedachten Ruſſen überſchlagen, und die Contravenienten anzeigen, daß ſie nach dem Märkl. Acciſe-Reglement zur Strafe gezogen werden können, und weil auch

5) Darunter keine geringe Defraudation ſowohl bey der Acciſe und Zoll, als auch bey den Erb- und Ausfuhr-Groſchen vorgehen kan, wenn die Ächtel größer gemacht

werden, als sie nach dem Breslauer Maaße zu 180. bis 192. Quart Schlessischen Maaßes eigentlich seyn sollen; So müssen die Gefäße in allen Städten von dem Magistrat mit Zuziehung des Accise-Controleurs und Visitirers sogleich aufgesucht, zusammen gebracht und bey dem Rathhause geäuget, die richtige mit dem Rathhaußl. Zeichen gebrandt, die unrichtige aber entweder gänzlich casiret, oder ungebunden und hiernächst geäuget, auch alle Bötticher darauf verpflichtet werden, daß sie bey nachmahfter Strafe hinführo keinen Achtel grösser oder kleiner und die halbe und Viertel Achtel nach Proportion machen, solche auch demjenigen, der sie bestellet, eher nicht abfolgen lassen, bis sie zu Rathhause geäuget und gezeichnet worden sind. Wornach ic. Seynd ic.

VI.

d. d. Breslau den 23. Jul. 1742.

Avertissement, daß denen neu Anbauenden in der Vor-Stadt zu Neisse eine dreijährige Accise- und zehnjährige Freyheit von allen bürgerl. oneribus accordiret werden solle.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret, daß die neue Vorstadt bey Neisse bebauet werden soll, und zu desto mehrerer Erleichterung denen Neuanbauenden eine dreijährige Accise- und zehnjährige Freyheit von allen bürgerlichen Oneribus accordiret haben; Als wird solches denen, so solche zu bebauen Lust haben, hiermit öffentlich bekannt gemacht, um sich wegen Anweisung der Bau-Plätze bey der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu melden, unterdessen aber sich mit dem Bau-Holz und andern Materialien inzeiten providiren

vidiren zu können. Gegeben Breslau den 23ten Juli
1742.

Königl. Preussische Schlesische Krieges- und
Domainen-Cammer zu Breslau.

Gr. Münchow. V. v. Löben. v. Aussen. v. Minckwitz. Francke. v. Alcon.
v. Fuchs. v. Werner. Seubener. v. Wittich. Oppermann Walther. Hoff-
mann. v. Nassau.

No. VII.

d. d. Botsdam den 5. Aug. 1742.

Königl. Rescript, die Einrichtung der Cantons
in Schlesien betreffend.

Copia.

Mein lieber General-Major von Borek. Ich habe resol-
viret euerem unterhabenden Regimente einen gewissen
distrikt oder Canton in Schlesien anzuweisen, in welchem
euer Regiment seine Werbung mit Ausschliessung aller an-
dern Regimente alleine haben, und aus solchen sich in com-
pletten Stand erhalten soll, nemlich den Liegnitzischen Creysß,
den Goldbergischen Creysß, und den Lubenschen Creysß. Es
ist aber meine Intention keinesweges, und befehle ich hier-
durch alles Ernstes, daß ihr diese Cantons oder Creysse kei-
nesweges als Enrollirungs-Cantons, wie solche in meinen
andern Landen üblich seyn, ansehen, noch in solchen alle jun-
ge Mannschaft enrolliren, und ihnen Pässe geben sollet, son-
dern mein Wille ist, daß euer unterhabendes Regiment nur
allein befugt seyn soll, in diesen Creysßen zu werben, um wenn
ihr bey dem Regimente Abgang habet, solchen daraus zu er-
setzen, folglich das Regiment complet zu halten. Da herge-
gen euer Regiment auch in keinem andern Creysse noch Or-
ten

ten in Schlessien werben soll; wie denn insonderheit im Fürstenthum Schweidnitz und Jauer unter keinerley Prætext erworben werden muß. Sodann sollet ihr nicht mit Gewalt in den Cantons eures Regiments werben, noch sonder Unterscheid die jungen Leute, so darinnen sind, engagiren, sondern ihr sollet suchen, die Leute, so ihr darinnen anzuwerben nöthig habet, in der Güte zu engagiren, und solche durch Zureden, und kleine Douceurs willig zu machen. Wie ihr denn auch alsdenn eure Beurlaubte in diesen Creysen haben könnet. Angeseffene Bürger und Unterthanen, Kaufleute, Fabricanten und Manufacturiers, Passagiers, und Handelnde, auch Leute, so von ihren Renthen leben, und andere dergleichen Leute, sollen durchaus nicht angeworben werden, wie dann auch deren Gefellen, oder Bediente, von aller gewaltsamen Werbung insonderheit ganz und gar frey seyn sollen. Alle Excesse und Geldschneidereyen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und unter was prætext solche vorgenommen werden, verbiete ich auf das schärfeste, und bey der schweresten Bestrafung, und sollet ihr solche absolute nicht gestatten, und wenn es wider Vermuthen geschiehet, so fort redressiren und schwer strafen, wie ich denn sowohl durch die Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthe, auch Magistrate darauf genaue Acht geben, und wenn nicht geschiehet, was Ich darunter befohlen habe, Mich deshalb an euch, als den Chef und an dem Commandeur des Regiments halten, und davor responsabel machen werde. Uebrigens dienet euch zur Nachricht, daß eine jede Compagnie hinführo zu 122. Mann, an Complet und Uebercompleten gerechnet werden soll, so daß wenn solche complet zusammen kommen, oder das Regiment marschiren soll, eine Compagnie so stark an Mannschaft seyn muß, bis dahin aber können die Uebercompleten jederzeit beurlaubet werden. Dies

ses ist in allen Stücken meine striete Ordre, wornach ihr euch
genauest zu achten habt. Ich bin Ew. r.

Friedrich.

An das Borsische Regiment
in simili.

An das Grevenitzische Regiment
den Striegauischen und den Neumärckischen Creyß.

An das Briegische Guarnison-Regiment
den Oels-Bernstädtischen Creyß

Oels-Trebnitzischen : :
: Wartenbergischen :
: Namslauischen : :

An das Hantsharmoische Regiment
den Creutzburgischen Creyß.

: Briegischen : :
: Ohlauischen : :
: Strehlenschen : :

An das Reetzische Regiment
den Grottkauischen Creyß

: Reizischen : :
: Friedländischen : :

An das Thymensche Regiment
den Sprottauischen Creyß

: Saganischen : :
: Grünbergischen : :
: Schwiebusischen : :

An das Breslauische Guarnison-Regiment
den Steinauischen Creyß.

: Guhrauischen : :
: Wohlauischen : :
: Mielitzchen : :

Plan.

Welchergestalt die nach Sr. Königl. Maj. disposition in Schlesien quartirte Regimenten Infanterie ihre Cantons erhalten.

- 1) Das Württembergische Regiment
den Crenß von Glogau.
Freystadt.
- 2) Das Barenische Regiment
den Crenß von Breslau.
excl. der Stadt Breslau.
- 3) Das Borsische Regiment
den Crenß von Liegnitz.
Goldberg.
Lüben.
- 4) Das Eysenachische Regiment
den Crenß von Striegau.
Neumarkt.
- 5) Das Stechauische Regiment
den Crenß von Dels-Bernstadt.
Dels-Trebnitz.
Wartenberg.
Namslau.
- 6) Das Hautcharmoische Regiment
den Crenß von Creutzburg.
Brieg.
Ohlau.
Strehlen.
- 7) Das Jung-Schwerinische Regiment
den Crenß von Nimptsch.
Frankenstein.
Münsterberg.

8) Das

- 8) Das Reckische Regiment
den Creysß von Grottkau.
Neyß.
Friedland.
- 9) Das Thymensche Regiment
den Creysß von Sprottau.
Sagan.
Grünberg.
Schwiebusen.
- 10) Das Bardeleben'sche Regiment
den Creysß von Steinau.
Guhrau.
Böhlau.
Mielitsch.

Dann liefert das Fürstenthum Zauer, nebst denen übrigen Creysßen vom Fürstenthum Schweidnitz alljährlich 60. Recrouten an dasjenige Regiment, welches Se. Königl. Maj. benennen werden.

Grafschaft Glatz.

- 11) Das Glatzische Garnison-Regiment, und
- 12) Das Buttkammerische Regiment haben beyde zusammen die Grafschaft Glatz.

Ober-Schlesien.

- 13) Das Persodische Regiment
Die 2. Districte von denen beyden Fürstenthümern
Troppau, und Jägerndorf.

Circular-Ordre an alle in Schlesien stehende Regimenter.

Mein Lieber etc. Da das Fürstenthum Zauer, nebst denen übrigen Creysßen vom Fürstenthum Schweidnitz mir alljähr-

jährlich eine gewisse Anzahl Recrouten liefert, und ich da-
hero durchaus keine andre Werbung in solchen, ins beson-
dere aber in dem Gebürge gestattet wissen will; So mache
ich euch solches hierdurch bekannt, mit ernstlichem Befehl,
euch striete darnach zu achten, und niemalen zu gestatten,
daß von eurem Regiment einige Werbung, es sey unter was
Prætext es wolke, geschehe. Ich bin &c. Potsdam den 5.
Aug. 1742.

Copia.

Mein lieber &c. Ich will, daß kein Regiment von mei-
ner Armee, welches nicht seine Quartiere in Schlesien hat,
sich unterstehen soll, weiter in dasigen Landen zu werben, und
falls ein oder anderes von ihnen, noch Leute, der Werbung
halber daselbst zurück gelassen, sie solche sogleich und sonder
einigen Verzug zurück kommen lassen sollen; Massen solchen
Leuten, sie seyn Ober- oder Unter-Officiers, nicht nur kein
Transport eines Recrouten von daher weiter verstatet wer-
den wird, sondern selbige auch Gefahr laufen, dorten selbst
arretiret zu werden. Es ist dieses meine striete Ordre, nach
welcher ihr euch also eures Ortes gleichfals aufs genaueste
achten, auch solche denen sämtlichen Stabs-Officiers, Capi-
tains, und Subalterns eures Regiments schleunigst zu eben-
mäßiger Achtung bekannt machen sollt. Ich bin

Euer &c. König

Potsdam,
den 6. Aug. 1742.

Friedrich.

No.

No. VIII.

d. d. Breslau den 23. Augusti 1742.

Circulair-Berordnung an sämtliche Steuer-Räthe, Breslauischen Departements, daß den Wittwen und Erben der Rathhäuslichen Bedienten ausser dem Sterbe-Quartal nur noch ein Quartal accordiret werden solle.

Von Gottes Gnaden Friderich 2c. 2c. Unsern 2c. Da sich bey dem sogenannten Gnaden-Jahre, welches die Wittwen der verstorbenen Rathhäuslichen Bedienten hiesiger Lande zu geniessen prätendiren, eine grosse Ungleichheit findet; So erfordert es die Nothwendigkeit, daß hierbey eben der gleichen Einrichtung, wie sonst in Unsern übrigen Erb-Landen gebräuchlich, gemacht werde, damit die vacante Stellen so viel eher mit tüchtigen Subjectis wieder besetzt, und nicht zum Präjudiz des gemeinen Besten lange offen bleiben möge. Wir haben zu dem Ende Allergnädigst resolviret, daß ausser dem Sterbe-Quartal weiter nichts als noch ein Quartal den Wittwen und Erben durchgehends accordiret werden soll, und befehlen euch hierdurch in Gnaden, solches denen sämtlichen Magisträten eures Districts sogleich bekant zu machen. Daran 2c. Seynd 2c. Gegeben

No. IX.

d. d. Breslau den 5. Novembr. 1742.

Avertissement, wegen des auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl in Dero Haupt-Stadt Breslau zu errichtenden Address-Comtoirs.

Es werden die in denen wöchentlichen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten vorkommende Article vornemlich in folgenden bestehen:

①

1) Sa

- 1) Sachen, so zu kaufen verlangt werden.
- 2) Sachen, so zu verkaufen sind.
- 3) Sachen, so zu verauctioniren.
- 4) Wohnungen, Häuser, Scheunen, Gärten, und andere Sachen, so zu miethen verlangt werden.
- 5) Sachen, so zu vermietthen sind.
- 6) Sachen, so verlohren worden.
- 7) Sachen, so gefunden worden.
- 8) Sachen, so gestohlen worden.
- 9) Gelder, so auf sichere Hypothequen oder Pfänder verlangt werden.
- 10) Gelder, so gegen gehörige Sicherheit ausgeliehen werden sollen.
- 11) Persohnen, so ihre Dienste, Waaren und Erfindungen antragen.
- 12) Persohnen, so in Diensten verlangt werden.
- 13) Persohnen, so entlaufen, oder wegen ihres Verbrechens zu arretiren verlangt werden.
- 14) Citaciones Creditorum.
- 15) Citaciones Edictales.

Wann nun jemand quoad 1) eine gewisse Sache ausfindig machen, und erhandeln will, so läßt er nun bey dem Address-Comtoir ein kurzes Avertissement etwa folgenden Inhalts übergeben:

„ Es wird ein Flügel, Reise-Wagen ic. gesucht, wer
 „ selbigen gegen einen billigen Preis abzustehen willens
 „ ist, wolle belieben, es dem Address-Comtoir anzuzeigen,
 „ woselbst er mehrere Nachricht erhalten wird.

Will jemand quoad 2) eine gewisse Sache verkaufen, es sey nun, daß er seinen Namen darzu hergeben wolte, oder nicht; So kan er dem Address-Comtoir nach Beschaffenheit der

der Umstände eine Nachricht ohngefehr folgenden Inhalts
zustellen:

„ Es sind bey dem und dem : : : vor einen billigen Preis
„ zu verkaufen, wer dazu Lust hat, beliebe sich bey ihm zu
„ melden, und guten Accommodements zu gewärtigen;
oder aber es sollen gewisse Grund- oder andere Stücke aus
der Hand verkauft werden, so kan solches durch dergleichen
Avertissement geschehen.

Hat jemand quoad 3) gewisse Sachen, so er nicht zu-
sammen los werden kan, und daher solche per modum au-
ctionis verkaufen will; So hat derselbe hierzu Gelegenheit
durch die Notification im Intelligenz-Zettel:

„ Es sollen den : : und nachfolgende Tage Vormittags
„ von : : bis : : Uhr in dem : : Hause nachstehende
„ Sachen an den Meistbiethenden öffentlich verkauft wer-
„ den; wer davon etwas an sich zu handeln willens, kan
„ sich gemeldeten Tages daselbst einfinden, und seinen
„ Vortheil suchen;

und kan folglich viele Käufer auf den angesetzten Tag an sich
ziehen, und in wenig Stunden öfters alles verkaufen, womit
es sonst viele Tage gedauert haben würde, weil ein jeder,
der dis oder jenes gebrauchet, es durch das Intelligenz-Blat
erfähret, und Käufer und Verkäufer Abantage gewärtigen
können.

Suchet einer quoad 4) e. g. eine Wohnung, Clavecin,
oder andere Sachen zu miethen; So kan durch die Notifica-
tion im Intelligenz-Bogen:

„ Es suchet jemand eine Wohnung, Clavecin u. gegen
„ gewisse monatliche Miethe; wer nun dergleichen ver-
„ miethen wolte, kan solches bey dem N. oder Adress-
„ Comtoir anzeigen;

derselbe seinen Zweck mit leichter Mühe, und wenigen Kosten erreichen.

Nicht weniger hat auch derjenige zu gewärtigen, der quoad 5) ein Logis oder Guth zu vermietthen, oder zu verpachten hätte, wenn er solches auf eben die Art durch die Intelligenz-Zettul bekant machen läßt.

Hat einer quoad 6) was verlohren, so kan er füglich wieder zu dem Seinigen gelangen, wenn er durch die Intelligenz-Bogen publiciren läßt:

„ Es sey an dem oder dem Tage, in dieser oder jener Gegend N. : : verlohren worden; wer solches gefunden, oder wo es anzutreffen, Nachricht geben könne, wolle solches bey dem : : anzeigen, und einen Recompens gewärtigen.

Hat jemand quoad 7) eine Sache gefunden, so kan er solche gleichfalls dem Address-Comtoir anzeigen, und dem Eigenthümer wieder zu dem Seinigen verhelfen.

Quoad 8) können auch gestohlene Sachen auf solche Weise durch den Intelligenz-Zettul bekant gemacht, und der Dieb entdeckt, und zur Strafe gezogen werden.

Suchet jemand 9) Capitalia und kan gehörige Sicherheit stellen, wolte aber anfänglich seinen Namen nicht bekant machen: so wird der Einsatz solchergestalt gefasset:

„ Daß wer ein Capital von : : Rthlr. gegen sichere Hypothec auszuleihen Lust hätte, bey dem Address-Comtoir dazu Anweisung erhalten könne.

Hat aber jemand quoad 10) Gelder liegen, welche er ausleihen will; So kan er keine bequemere Gelegenheit darzu finden, als wenn er ein dem vorigen gleiches Advertissement mit Veränderung der Umstände, wer ein sicheres Capital haben, und hinlängliche gerichtliche Hypothec stellen könnte, dem Address-Comtoir zur Publication zustellet.

Ist 11) einer, welcher in Diensten treten, oder mit seinen Waaren und Erfindungen jemand dienen, und dem Publico solches bekant machen will; So wird er sich durch dessen Notification, im Intelligenz-Bogen, in kurzen genügsame Bekantschaft verschaffen.

Verlanget jemand 12) eine mit gewissen Qualitäten versehene Person in Diensten, so darf er nur selbige anzeigen, da denn eine solche Person, durch die Intelligenz-Bogen am süglichsten Nachricht davon erhalten, und sich allda melden wird, wohin sie beschieden ist.

13) Aus dem Dienst, oder anderer Ursachen halber entlauffene Personen, können nicht süglicher zur Haft gebracht werden, als wann mit Referirung aller bey derselben Person, Statur und Kleidung vorkommenden Umstände, durch die Intelligenz-Bogen publiciret wird, dieselbe, wo sie sich betreten läßt, anzuhalten, und wird, weil ein solcher nicht so leichtlich wieder Dienste erhalten kan, und sich der Arretirung aller Orten vermuthen muß, mancher Mensch in sich schlagen, von diesen oder jenen Unternehmungen zurück gehalten, und seiner Herrschaft treuer dienen.

Hiernächst werden 14) und 15) auch alle gerichtliche Handlungen, als Citaciones Creditorum, & Edictales, Subhastationes &c. &c. diesem Intelligenz-Zettul inseriret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Gleichwie nun die Nutzbarkeit dieses Wercks, insonderheit was es vor Vorthail dem Commercio schafft, jedermann noch viel mehr wahrnehmen wird, wenn er sich des Intelligenz-Zettuls erst selbst bedienet, indem ausser denen vorberührten Articuli noch gar viel andere Sachen zur Publication gebracht werden können; Also werden auch alle und jede, so sich desselben auf eine, oder andere Weise bedienen wollen, sich dieserhalb in dem hiesigen Adress-Comtoir auf

der Altbüßer Gasse im rothen Stern bey dem Commissario Degnern zu melden belieben. Das Address-Comtoir wird den 22. Novembr. a. c. eröffnet, und können diejenigen, welche dem Intelligenz-Zettul etwas inseriren lassen wollen, die Einsätze diesen und folgende Tage gehörig abliefern. Vor jeden Einsatz wird, wenn er nicht zu lang ist, 2. Ggr. bezahlt, und mit Ausgebung der ersteren Intelligenz-Bogen den 26. Novembr. vor 1. Gr. das Stück der Anfang gemacht, und alle Wochen am gesetzten Tage richtig damit continuiret. Die Auswärtigen, so etwas inseriren lassen wollen, senden ihren Einsatz nebst 2. Ggr. auf der Post franco an das Address-Comtoir ein. Die Intelligenz-Bogen aber sind bey allen Königl. Post-Aemtern um 1. Gr. das Stück alle Wochen zu bekommen. Breslau den 5. Novembr. 1742.

Herrmann Christian Degner.

No. X.

d. d. Breslau den 8. Novembr. 1742.

Circular-Ordre an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauschen Departements, und an den Magistrat zu Breslau, daß kein fremdes Salz, welches nicht in Schlesien erkaufet, eingebracht werden soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich 1c. 1c. Unsern 1c. Ob zwar bereits unter voriger Regierung die Einfuhr des fremden Salzes durch verschiedene Verordnungen in hiesigen Landen gänzlich verbotzen worden; So müssen Wir doch höchst mißfällig wahrnehmen, daß diesem zuwider von vielen, welche in der irrigen Meynung stehen, als wann solthane Verordnungen nunmehr erloschen, gehandelt werde. Wann Wir nun aber diese Verordnungen keinesweges aufzuhe-

zuheben gesonnen sind, sondern vielmehr allergnädigst wollen, daß kein fremdes Salt, auch kein Brandenburgisches, welches nicht in Schlesien erkauffet, ferner in hiesigen Landen eingebracht, sondern solches nicht allein als Contraband sogleich weggenommen, sondern auch die Einschwärzer nach denen vorigen alten Mandatis bestrafet werden sollen; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, solches in eurem Creyße gehörig bekant zu machen, und die unter euch stehende Policen- und Zoll-Bereuther auch Land- Dragoner specialiter dahin zu instruiren, daß selbige auf die Transgressores ein wachsames Auge haben, und alle Contraventiones nach Möglichkeit zu hemmen suchen. Daran 2c. Seynd 2c. Gegeben.

No. XI.

d. d. Breslau den 16. Novembr. 1742.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauschen Departements, daß die zum Krug-Verlag der Städte gehörige Dorf-Kretschmer jederzeit Bier in Vorrath halten, und solches aus den Städten nehmen sollen.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben höchst mißfällig vernehmen müssen, daß die unstreitig zum Krug-Verlag der Städte gehörige Kretschmer zum Nachtheil Unseres Accise-Interesse öfters gar kein Bier halten, oder jedoch Land- oder Stadt-Bier, wohin sie nicht gewidmet, schencken. Wann nun aber solchem nicht länger nachgesehen werden kan; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen sämtlichen Kretschmern eures Kreyses aufzugeben, daß sie allezeit Bier im Vorrath halten und solches aus denen Städten, wohin sie geschlagen, nehmen, widri-

widrigenfalls sie im ersteren Fall 10. Rthlr., im letzteren aber nebst der Confiscation des Bieres für jede Tonne 4. Rthlr. Strafe bezahlen sollen, und sollen in solcher Strafe auch die Einwohner verfallen seyn, wann sie zu Hochzeiten und andern Gelagen, anderes als das Bier aus der Stadt, wohin sie gewiedmet, sich eingelegt haben. Daran 2c. Seynd 2c. Gegeben.

No. XII.

d. d. Breslau den 21. Novembr. 1742.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, Breslauschen Departements, daß die mit Getreyde vom Lande nach denen Stadt-Mühlen führende Säcke mit des Dorfes Namen deutlich bezeichnet, oder widrigenfalls confisciret werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da die Dorfschaften, welche in denen nahe anliegenden Stadt-Mühlen ihr Getreyde mahlen lassen, bishero ihre Säcke nicht gezeichnet haben, dadurch aber das Land-Getreyde von dem bürgerlichen nicht wohl zu unterscheiden ist; Als haben Wir zu Verhütung aller Unserer Königl. Accis-Casse daher leicht entstehen könnenden Defraudationen Allergnädigst resolviret, daß alle und jede Land-Leute, so in denen Stadt-Mühlen mahlen lassen, ihre Säcke a 1^{mo} Jan. 1743. mit des Dorfes Namen deutlich bezeichnet, oder widrigenfalls zu gewärtigen haben sollen, daß die ungezeichnete Säcke mit dem Getreyde confisciret werden. Wir befehlen euch also hierdurch Allergnädigst aber auch zugleich alles Ernstes, hiernach bey denen Gerichten die Verfügung zu machen und eures Ortes dahin genau zu vigiliren, daß dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung

nung überall genau nachgelebet werden möge. Hieran zc.
Und seynd zc.

No. XIII.

d. d. Goldberg den 9. Decembr. 1742.

Feuer-Ordnung der Königlichen Stadt
Goldberg.

Wir dirigirender Burgermeister, Proconsul und Rathman-
ne der Königl. Stadt Goldberg, fügen allen Unsern
Bürgern, Ein- und Anwohnern, in- und vor der Stadt
hiermit kund und zu wissen:

Nachdem der allwaltende Gott nicht allein bereits vor In welchen
diesem, A. 1554. 1576. und 1613. sondern auch nachgehends Jahren die
von Zeit zu Zeit mit vieler Feuers-Brunst hiesige Stadt, berg mit
leider! ziemlich hart und ofte heimgesucht, und man eben Feuers-
nicht versichert, was weiter aus gerechtem Gerichte und Zorn Brünsten
des Höchsten, (welches doch die Barmherzigkeit Gottes in heimgesucht
Gnaden verhüten und väterlich abwenden wolle) über diesel- worden.
be verhänget werden möchte: In solchen dergleichen Unglücks-
Fällen und Begebenheiten aber unter menschlichen Hülf-
und Rettungs-Mitteln nichts dienlicheres, denn gute und beson-
dere Vorsicht: So haben Wir aus tragendem obrigkeitli- Endzweck
chem Amte zu Conservation gemeiner Wohlfarth und Si- dieser Feuer-
cherheit gegenwärtige Feuer-Ordnung verfassen, und zu je- Ordnung.
dermännigliche Wissenschaft in öffentlichen Druck hiermit
ausgeben wollen.

Wie nun ehrliebende Bürger und rechtschaffene Chri- Derselben
sten sothane Ordnung dankbarlich annehmen, derselben ge- genaue Be-
horsamst nachleben und sich conformiren werden; Als soll im obachtung.
Gegentheile wider die Halsstarrige und Verbrecher desto ernst-
licher,

licher, und hierüber, ohne Ansuchen der Person verfahren, und zu jederzeit hierüber beständig gehalten werden.

I.

Reinigung und Visitation der Feuerstätten. Sollen die Feuer-Städte innerhalb und ausserhalb der Stadt alle Quartal rein gefeget, und visitiret werden.

II.

Wie oft die Stadt-Sprizen probiret und die Sprizen-Häuser gefehret werden sollen. Vor der Feuer-Visitation, welche, wie vorhero gedacht, jederzeit viertelsjährig vorzunehmen, werden kurz vorher alle Schorsteine und Rauchfänge vom Schorsteinfeger gefehret, und die Stadt-Sprizen Sommers-Zeit jährlich zweymal probiret, auch werden bey denen Jahrmärkten die Sprizen-Häuser offen gemacht.

III.

Wer die Feuer-Visitation verrichten soll. Die Feuer-Visitation verrichten in der Stadt und in denen Vorstädten

- 1) Die vier Viertel-Meister und Gassen-Scholken, jeder in seinem Viertel, nebst
- 2) Ein Schöppe, und ein Geschwornen.
- 3) Ein Maurer, ein Zimmermann, und der Schorsteinfeger.

IV.

Was dieselben bey der Visitation zu beobachten, und zwar bey den Rauchfängen; Diesen wird mitgegeben, dahin zu sehen.

- 1) Ob die Rauchfänge rein gefehret, und an aller Orten es Feuer sicher sey.
- 2) Ob ein jeder Wirth eine Feuer-Leiter, einen Wasser-Eimer, einen Lösch-Lappen, eine Laterne, einen Feuer-Hacken, und eine Hand-Sprütze habe, und ob solche im guten Stande seye.
- 3) Ob in jedem Hause ein Zober, mit Stangen, voll Wassers vorhanden.

4) Des

4) Desgleichen, ob Stroh, Heu, Flachs, Hanf, Holz, Stroh, Heu, Späne &c. &c. auf denen Böden, dichte an der Feuer-Mauer Holz &c. auf liegen, und daß denen Wirthen, so Ställe haben, nicht mehr den Böden, wie vorher nachgesehen werde, im Ueberfluß dergleichen leicht Feuer-fassende Materialien auf den Boden zu haben; besonders müssen Visitatores dahin sehen, daß die Tischler, Böttiger, Rademacher, Drechsler, und alle Wirthe, so mit Holz umgehen, die Späne nicht in grosser Menge auf denen Böden verwahrlich aufbehalten.

5) Ob alle publique und privat Brunnen in gutem Stande, und bey den Brunnen,

6) Ob an allen Ecken der Strassen tüchtige Feuer-Feuer-Lei-
leitern. tern;

7) Ob diejenigen Handwerker, so viel mit Feuer um-
gehen, als Becker, Schmiede &c. &c. in der Werkstatt Rük-
fen mit Wasser stehen haben.

8) Ob in denen Maltz- und Brau-Häusern Rüffen mit Wasser vorhanden.

NB. In gedachten Häusern müssen Visitatores, die vor-
kurzen neu angeschafte doppelte Hand-Sprizen
probiren lassen, ob solche in gutem Stande.

9) Ob sich jemand unterstehe, Asche auf den Boden zu schütten.

10) Bey jeden Handels-Mann müssen sich Visitatores erkundigen, ob sie mit Pulver, Schwefel, und andern leicht Feuer-fassenden Materialien handeln, sich alsdenn solche zeigen lassen, damit sie sehen, ob gedachte Materialien in Gewölbern Feuer-sicher verwahret seyn, und wann ihnen die Quantität dergleichen Materialien zu viel vorkommt, solche notiren.

und die Wir-
the erinnern,
auf Feuer
und Licht
Nicht zu ha-
ben,

11) Auch müssen die Visitatores einen jeden Wirth, be-
sonders aber denen Gast-Wirthen, Beckern und Schmie-
den 2c. mitgeben, auf dem Feuer wohl Acht zu haben, und
nicht zulassen, daß jemand von ihren Leuten, noch Fremde
mit brennenden Spänen, blossen Lichte, und brennenden
Tobacks-Pfeifen im Hause, auf denen Böden, vielweniger
in denen Ställen herum gehe.

Die bey der
Visitation
bemerkte
Mängel wer-
den dem Ma-
gistrat zur re-
medur schrift-
lich angezei-
get.

Diejenigen Fehler nun, so sich bey der Feuer-Visitation
hervor gethan, selbige müssen Feuer-Visitatores schriftlich bey
dem Magistrat übergeben, der denn die angezeigte Mängel
ohne Anstand redressiret, oder deren berichtet.

V.

Was bey
Erbauung
der Schor-
steine,
und der Häu-
ser von Holz
u. Steinen zu
beobachten.

Noch ist zu Verhütung Feuers-Gefahr nöthig:

Die Schor-
steinfeger sol-
len die im Fe-
gen nachläs-
sige Wirthe
anzeigen.

1) Daß bey Erbauung jeden Hauses die Schorsteine
gemauert werden.

Verbot, daß
abends kein
Pulver zu
verkaufen;
Hevel zu
schneiden, u.
Flachs zu zu-
richten.

2) Wenn ein Haus von Holz und Steinen gebauet,
daß es eben mit starkem Estrich verwahret wird, und die
Sparren nicht unten mit denen Balken des Unter-Hauses
eingebunden werden.

Anschaffung
der Wasser-
Zober bey ei-
nem jeden
Hause.

3) Wer nicht zu gesetzter Zeit will kehren lassen, sol-
chen muß der Schorsteinfeger anzeigen, damit er nachdrück-
lich darzu kan angehalten werden.

4) Bey Abends-Zeit muß kein Pulver verkauft, Hevel
geschnitten, Flachs und Hanf gehechelt und aus ausgeschwun-
gen werden, bey arbitrarer Strafe.

5) Im Sommer, soll ein jeder Wirth vor der Thür
einen Zober mit Wasser stehen haben, und im Winter im
Hause.

VI.

Wie sich ein jeder bey entstehender Feuers : Brunst, wo
Gott für sey, zu verhalten.

Was bey
entstehenden
Feuer zu ob-
serviren und
war
bey dem
Feuer ma-
chen.

1) So bald der Wirth oder wer es sey, Feuer vermerckt,
so muß der, oder diejenige Lärm machen, damit die Löschen-
de zu Hülfe kommen können; der Wächter auf dem Stadt-
Thurm muß eine Fahne, wenn das Feuer bey Tage entsteht,
auf der Seite des Thurms, wo das Feuer ist, ausstecken; bey
Nacht-Zeit aber, wenn das Feuer in der Stadt ist, an der
Seite des Thurms, wo es ist, zwey Laternen ausstecken, ist
es in der Vorstadt, nur eine, so gleich aber, es sey bey Ta-
ge oder Nacht, an die Glocke schlagen, und die Trompete
blasen.

2) Der Consul dirigens, nebst dem Secretario, einigen
Schöpffen und Rath's-Dienern müssen sich auf dem Rath-
hause verfügen (besonders wenn das Feuer nicht weit vom
Rathhause) und dahin bedacht seyn, daß die Canzleyen &c.
gerettet und in Sicherheit gebracht werde.

Consul diri-
gens, Secreta-
rius &c. ver-
fügen sich
auf das
Rathhaus.

3) Der Feuer-Herr vom Magistrat muß die Veranstat-
tung machen, daß die Leute sogleich ordentlich an die Arbeit
gehen.

Verrichtun-
gen des Feu-
er-Herrns,

4) Der Schorsteinfeger, Zimmermann, und Maurer,
müssen das Feuer besteigen, und, wo nöthig, sogleich ein-
schlagen.

der Schor-
steinfeger,
Zimmerleute
und Maurer;

5) Ein jeder Wirth ist verbunden zu Löschung des
Feuers zu laufen, diejenigen, so in dem Viertel wohnen, wo
es brennet, müssen alsbald Wasser herzu tragen, auch das
nechst folgende Viertel, die im nachfolgenden Viertel woh-
nende, bringen Arten, Feuer-Leitern, und Hacken &c. &c. mit,
und die im letztern Viertel wohnende bringen wieder Eimer
voll Wasser herbey getragen.

der Haus-
wirth bey
Löschten,

NB. Dieses ist so zu verstehen, e. g. Es brennet im zweyten Viertel, so tragen die Wirths aus diesem Wasser zum Brande, desgleichen das dritte Viertel, die im vierten Viertel bringen herzu Arten, Feuerleitern und Hacken zc. das erste Viertel trägt wie der Wasser herzu.

Der Haus-
genosse in Ab-
wesenheit
des Wirthes;

6) Ferner soll ein jeder Wirth, ehe er aus dem Hause gehet, denen Seinigen nachdrücklich anbefehlen, daß sie Wasser auf denen Boden und Dächern tragen, und die Löschhader bereit halten, damit sie das fliegende Feuer löschen können.

Ben den
Wasser-Ka-
sten u. Brun-
nen;

7) Ben denen Wasser-Kasten und Brunnen müssen die Gefäße jederzeit mit Wasser gefüllet seyn, damit es nicht an Wasser fehle.

in dem Spriz-
gen Hause;

8) Diejenigen, so Pferde in den Ställen haben, müssen sogleich zu denen Spritzen eilen, und, wann das Spritzenhaus nicht offen, das Schloß wegschlagen.

bey denen
Spritzen,

9) Diejenigen, so zu denen Spritzen gehören, müssen sich sogleich dabey einfinden, und das Ihrige verrichten.

der Brauer
und Mälzer,

10) Die Brauer und Mälzer müssen ihre Wasser-Verhältnisse voll Wasser füllen, die Biertrager und Bierschröter aber, mit ihren Zubern, Wasser zu Löschung des Feuers tragen.

Aushe-
gung der La-
ternen mit
brennendem
Lichte bey ei-
nem in der
Nacht entste-
henden Feuer

11) Wenn das Feuer bey Nacht entsteht, so muß ein jeder Wirth, ehe er aus dem Hause gehet, denen Seinigen mitgeben, daß sie eine Laterne mit brennendem Licht vor die Thür heraus hängen, damit man sehen könne.

Wegschaf-
fung des
Pulvers und
anderer ge-
fährlichen
Sachen.

12) In denen Häusern, wo Speck, Schmeer, Pulver und andere gefährliche Sachen befindlich, solche müssen augenblicklich fortgeschaffet werden.

13) Wann

13) Wann es nöthig, so müssen einige Häuser, wo der Brand ist, nieder gerissen werden, damit die Feuers-Brunst dadurch gehemmet wird.

Niederreis-
sung der
Häuser zur
Hemmung
des Brandes.

14) Wo der Wind hinstößet, darauf muß sonderlich gesehen werden.

Beobach-
tung des
Windes.

Wer den ersten Schlitten mit Wasser zum Feuer bringt, dem soll aus der Cämmerey 1. Rthlr. und dem andern 16. Sgr. gezahlet werden.

Premia, bor
den 1. u. 2ten
Schlitten
mit Wasser.

15) Ein jeder muß sich bey und während der Feuers-Brunst des Saufens gänzlich und bey schwerer Strafe enthalten.

Das Sau-
fen bey Feu-
ers-Brün-
sten wird
verboten.

16) Wenn sich ein Brand in denen Vorstädten ereignet, so soll die Bürgerschaft und Jüngsten sich auf dem Markte versammeln, und die Jüngsten nebst gewissen Deputirten zum Brande gehen, die gehörigen Instrumente mitnehmen, und ihre Arbeit dabey verrichten. Die aber in der Stadt bleiben, müssen zu guter Aufsicht auf das fliegende Feuer Achtung geben.

Bei Feuers-
Brünsten in
den Vorstäd-
ten versamlet
sich die Bür-
gerschaft auf
dem Markte.

17) Des Nachts aber muß in der Stadt gute Wache gehalten werden.

Nachtwache
in der Stadt.

18) Wer sich unterstehet, bey der Feuers-Brunst zu fehlen, soll recht empfindlich gestrafet werden.

Strafe des
Diebstahls
bey Feuers-
Brünsten,

19) Derjenige, so sich unterstehet das Feuer in der Stille zu löschen, ist andern zum Exempel nachdrücklich zu bestrafen.

und derjeni-
gen, so das
Feuer in der
Stille löscht.

VII.

Was nach der Feuers-Brunst zu observiren.

1) Wenn das Feuer gelöscht, soll nicht destoweniger an dem Ort, wo es gewesen, etliche Tage und Nächte gute Wache gehalten werden.

Bewachung
des Feuers
nach gelösch-
ten Brande.

2) Bey

Unterfu-
chung, wie
das Feuer
ausgekommen.
Revision, Er-
gänzung Re-
paratur und
Fortfchaf-
fung der
Feuer-In-
strumente
an ihren ge-
hörigen Ort.
Die am Lei-
be bey dem
Löfchen be-
fchädiget
werden auf
gemeine Ko-
ften curiret.
Publication
und Beob-
achtung die-
fer Feuer-
Ordnung.

2) Bey dem das Feuer auskommt, muß untersucht werden, wie es zugegangen, und wer daran fchuld, ift hart zu bestrafen.

3) Der Zirkel- und Röhr-Meifter follen die Feuer-Instrumente an gehörigen Ort wieder hinbringen, da denn der Feuer-Herr obferviren muß, was geliefert oder nicht, damit der Abgang erfetzt, was zerbrochen oder verdorben wieder repariret, und alles in guter Ordnung wieder verwahret werde. Wann auch einem und dem andern feine Feuer-Instrumente beyhm Löfchen verdorben und verlohren worden, fo foll ihm aus der Cämmerey folches vergütiget werden.

4) Wann ein Bürger, oder ein Fremder beyhm Löfchen und währenddem Brande am Leibe Schaden genommen, foll derjenige auf gemeine Unkosten curiret werden.

5) Soll diese, auf hiesige Stadt gerichtete Feuer-Ordnung, in denen Zünften Quartaliter publiciret, und zu beferer Nachricht von Punct zu Punct abgelesen und folglich von jedermänniglich gehorsamft beobachtet werden. Uhrkundlich unter gemeiner Stadt-Inſiegel ausgefertigt; So geſchehen, Goldberg den 9ten Dec. 1742.

(L. S.)

Dirigirender Burgermeister und Rath hieselbst.

No. XIV.

d. d. Breslau den 14. Dec. 1742.

Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe Bresl. Departements wegen Revision der Krüge durch die Zoll- und Policen-Bereuter, ob selbige mit Stadt-Bier und Brandwein versehen.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c 2c. Unsern 2c. Da Wir zeithero nicht erfahren, ob und welchergestalt die Zoll-

Zoll- und Policy-Bereuther ihr Officium verrichtet; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die unter euch stehende dahin zu instruiren, daß sie nicht allein die in ihrem Veritt belegene Dörfer monatlich wenigstens einmal zu bereuten und zu examiniren, ob die Kretschmer Bier und Brandtwein aus der Stadt, wohin sie gewiedmet sind, geholet haben, die Contravenienten aber unverzüglich anzuzeigen, damit sie zu der festgesetzten Strafe gezogen werden können, und darüber quattaliter ihren Bericht und die Krug-Tabelle, wovon eine hinlängliche Quantität hierbey erfolget, an euch einzureichen, welche ihr sodann an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer einsenden müßet, sondern auch die Zoll-Strassen und Schleifwege, nicht minder die auf der Ober und anderen Ströhmen verhandene Fehren öfters bereiten und examiniren, ob Zoll-Defraudationen unternommen worden, auch darüber und von dem was sie entdecket, euch gleichfalls monatlichen Rappore abstellen, wovon ihr sodann ebenmäßig an Unsere ic. Cammer berichten sollet. Daran ic. Seynd ic. Gegeben.

No. XV.

d d. Breslau den 21. Decembr. 1742.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Breslauschen Departements, daß die Ausfuhr der rohen Leder bis auf weitere Verordnung verstatet, die schädliche Aufkaufferey aber gänglich verbotthen seyn solle.

Von Gottes Gnaden Friedrich ic. ic. Wir haben euch zwar unterm 17. Octobr. Allergnädigst anbefohlen, die Ausfuhr der rohen Leder nach andere Länder, wie auch die Aufkaufferey solcher Leder auf dem platten Lande gänglich zu inhibiren.

WEP
OPOL

Da Wir aber nunmehr aus bewegenden Ursachen ratione des ersteren ein anderes resolviret; Als declariren Wir angezogene Verordnung vom 17. d. M. dahin, daß zwar die schädliche Aufkauffung der rohen Leder auf dem platten Lande verbothen, die Ausfuhr derselben hingegen bis auf weitere Verfügung gestattet seyn solle. Seynd ic. Gegeben.

No. XVI.

d. d. Breslau den 25. Januar. 1743.

Circulair - Verordnung an sämtliche Land- und Steuer Rätthe Breslauschen Departements, daß die Vor- und Aufkaufferey der rohen Rind- Kuh- und Kalb- Leder zwar verbothen, der Verkauf der Schaaf- Felle aus der Hand aber verstattet werden soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich ic. ic. Unsern ic. Ihr werdet unterm 21. Decembr. a. p. eine Verordnung erhalten haben, worinnen Wir Uns auf eine vorhin erlassene vom 17. Octobr. a. p. Kraft deren die Ausfuhr und Aufkaufferey der rohen Häute und Felle verbothen gewesen seyn solte, beruffen und zugleich declariret haben, daß zwar die Aufkaufferey fernerhin verbothen bleiben, die Ausfuhr aber vor der Hand noch verstattet seyn soll.

Ob sich nun zwar nachhero gefunden, daß die allegirte Verordnung vom 17. Octobr. a. p. nicht abgegangen; So hat es doch in Ansehung der Aufkaufferey dabey sein Bewenden, daß selbige nicht gestattet werden muß, nur wird dieses Verboth der Schaaf- Felle halber, en Faveur der Land- Wirthschaft, hiedurch dahin declariret, daß das Verboth auf solche nicht zu extendiren, sondern einem jeden Landwirth erlaubt seyn soll, die Schaaf- Felle einzeln, und wie er es am besten

sten kan, aus der Hand zu verkauffen, mithin bleibet das Auf-
kauffen von rohen Rind- und Kuh-Ledern, wie auch der Kalb-
Felle noch zur Zeit nur allein verbothen. Wornach ihr euch
zu achten und solches in eurem Crenße gehörig zu publiciren
habt. Seynd ic. Gegeben.

No. XVII.

d. d. Breslau den 30. Januarii 1743.

Circular-Ordre an sämtliche Steuer- Rätthe,
Breslauschen Departements, wegen des Ranges der
Contributions- Accise- und Zoll- Einnnehmer, auch
Salz-Factors und Postmeister.

Von Gottes Gnaden Friedrich ic. ic. Unsern ic. Wir
haben Allergnädigst resolviret, daß Unsere Contribu-
tions- Accise- und Zoll- Einnnehmer in denen Städten, wie
auch die Salz- Factors und Postmeister den Rang nach den
Pro-Consul, Raths- Aeltesten und würcklichen Syndicum
vor den Raths- Cammerer haben, unter sich selber aber nach
dem Alter ihrer Reception rangiren, die Controlleure aber
nach dem jüngsten Senatore und vor dem Notario oder Stadt-
Schreiber den Platz nehmen sollen.

Ihr habt dahero solches denen Magisträten auch Zoll-
und Accise- Aemtern bekant zu machen. Seynd ic. Gegeben.

No. XVIII.

d. d. Potsdam den 2. Febr. 1743.

Königliche Cabinets-Ordre, daß in Delictis con-
tra Sextum, die Unterthanen des platten Landes mit
keinen Geld-Strafen belegt werden sollen.

Seine Königl. Majestät in Preussen ic. Unser Allergnä-
digster Herr, schicken um deswillen die bepfommende

Ordre und Assignation unvollzogen wieder zurücke, weil Sie unbillig und nachtheilig finden, Dero Bauern und Unterthanen, wegen dergleichen Verbrechen wider das sechste Gebot mit Geld-Strafen zu enerviren, wodurch diese Leute, so ohnedem ihre Last tragen, bey ereignenden menschlichen Schwachheiten vollends ruiniret werden; Dahingegen es vernünftiger und nützlicher ist, wenn, wie in Preussen, solche Vergehungen mit mäßiger Gefängniß und dergleichen Strafen coërciret werden. Höchst-dieselben befehlen also Dero würcklich Geheimten Etats-Ministre von Broich Allergnädigst, das Nöthige überall zu besorgen, daß diese Dero Willens-Meynung wegen Bestrafung der Bauern und Land-Leute in dergleichen Casibus überall eingeführet und beobachtet werden möge. Potsdam den 2. Febr. 1743.

Friedrich.

No. XIX.

d. d. Berlin den 8. Febr. 1743.

Rönigl. Rescript, daß bey Delictis contra Sexum, denen Unterthanen des platten Landes keine Geld-Strafen zuerkannt werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir geben euch aus der in copia angeschlossenen, zu Potsdam den 2ten dieses datirten Cabinets-Ordre, zu vernehmen, was gestalt Wir resolviret und vors künftige fest zu setzen gut gefunden, daß die Bauern und Unterthanen des platten Landes, wann sie wider das sechste Gebot sich vergehen, zu keiner Geld-Busse weiter gezogen, sondern mit einer ihrem Verbrechen proportionirte Leibes-Strafe, belegt werden sollen. Ihr werdet euch darnach allergehorsamst zu achten, und solche

he unsere Willens-Meynung denen unter euch stehenden Gerichten, und Jurisdiction-Inhabern, zu ihrer gleichmäßigen Gelebung bekant zu machen, nicht ermangeln. Verbleiben euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Berlin den 8. Febr. 1743.

No. XX.

d. d. Breslau den 12. Febr. 1743.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, Breslauscher Departements, daß sich kein Erenß-Eingeseffener denen Keller-Visitationen derer innerhalb der Städtischen Meile befindlichen Kretschmer wider-
setzen soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben euch untern 16. Nov. a. p. unsere Intention wegen Abholung des Biers von denen Kretschmern, aus denen Städten, wohin sie geschlagen, Allergnädigst bekant gemacht. Wann nun zu eben der Zeit denen Steuer-Räthen injungiret worden, daß sie durch die Policey- und Zoll-Bereuther die Kretschmar fleißig visitiren und auf die Contravenienten acht geben lassen sollen; So vernehmen Wir nunmehr höchst mißfällig, daß einige Obrigkeiten oder deren Beamte und Gerichte sich strafbar unterstehen, denen Keller-Visitationen der Accis-Bedienten sich zu widersetzen, und ihren Schulzen und Gerichten zu befehlen, daß sie die Visitationen nicht gestatten solten, wann die Bediente solches nicht zuvor bey ihnen gemeldet.

Wir befehlen euch daher hierdurch in Gnaden, denen innerhalb der Meile von den Städten befindlichen Erenß-Eingeseffenen, in specie aber denen Dorfschaften, welche das
E 3 Bier

Bier unstrittig aus denen Städten nehmen müssen, per cur-
rendam aufzugeben, daß sich niemand unterstehen soll, denen
Keller-Visitations der Policy- und Zoll-Bereuther sich zu
widersehen, oder dafür einer exemplarischen Ahndung zu ge-
wärtigen. Seynd ic. Begeben.

No. XXI.

d. d. Potsdam den 27. May 1743.

Post-Reglement vor das Herzogthum Nieder-
und Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preus-
sen u. c. Nachdem Wir Unsere Landes-Väterliche
Sorgfalt zum Besten Unserer Schlesiſchen Lande auch dahin
gerichtet haben, das Postwesen auf einen besseren und solchen
Fuß zu setzen, daß damit dem Publico gedienet, und die Com-
mercia überall befördert werden mögen. Zu dem Ende auch
vor nöthig erachtet, ein besonderes Post-Reglement verferti-
gen, und zusammen tragen zu lassen, nach welchen männig-
lich, insbesondere aber Unsere Post-Bediente in Schlesien,
sich achten, den Inhalt derselben sich bekant machen, und allem,
was darinn vorgeschrieben worden, mit pflichtmäßigen Ge-
horsam und gehöriger Exactitude ein Genüge leisten, und
getreulich beobachten sollen.

Als befehlen Wir unserem würcklich Geheimten Etats-
Krieges- und dirigirenden Ministre, dem Grafen von Mün-
chow, hierdurch in Gnaden, mit aller nur ersinnlichen Wach-
samkeit und erforderlicher Rigueur über dieses Unser Post-
Reglement zu halten, und keinen, wer der auch sey, nachzu-
sehen, die Uebertreter nicht nur mit der darinn enthaltenen
Strafe zu belegen, sondern auch wenn sie sich dadurch nicht
corri-

corrigiren lassen wollen, zu casiren, und an deren Stelle andere tüchtige und fleisigere Subjecta anzusetzen, damit Unsere Allerhöchste Intencion erreicht, und das Aufnehmen Unserer Posten, zum Besten des Landes, des Commercii, und derer Reisenden, befördert werde. Signatum Potsdam den 27. May 1743.

Friedrich.

(L. S.)

Münchow.

§. 1.

Gleichwie ein jeder Post-Meister mittelst abzulegenden Eydes sich verpflichten muß, demjenigen Amte, wozu er be-
stellet worden, überall dergestalt vorzustehen, daß Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Post-Interesse und die Aufnahme des Commercii befördert werde; So muß derselbe auch auf so hoch als dessen Einnahme von einem Quartal beträgt, annehmliche Caution bestellen, und ohne erhebliche Ursache, und erlangter Erlaubniß sich nicht von seiner Station über 24. Stunden bey 10. Rthlr. Strafe entfernen, noch die Expedition der Posten durch Unverehdete oder wohl gar fremde Leute verrichten lassen. Sondern

§. 2. Ein jeder Post-Meister ist nach seiner Pflicht verbunden, die Expedition der Posten selbst, und so viel als immer möglich, ohne Aufenthalt zu verrichten, auch die Stunden-Personen und Fracht-Zettul selbst verfertigen, daferne er aber wegen vieler auf einander folgenden Posten und Arbeit nicht alles selbst bestreiten könnte, und zu Beschleunigung der Arbeit einen Post-Schreiber halten müßte, so soll er doch vorhero alles genau examiniren, und die Carten bey 10. Rthlr. Strafe selbst unterschreiben. Er muß aber keine Zungens dazu gebrauchen, noch andere liederliche Leute in seinen Dienst

Postmeistere sollen der abgelegten Pflicht gemäß ihrem Amte wohl vorstehen. Gehörige Caution stellen, und ohne Erlaubniß sich nicht von ihrer Station entfernen.

Auch die Expedition der Post selbst verrichten, oder bey vieler Arbeit in grossen Postämtern die Carten examiniren und selbst unterschreiben.

neh-

Und die Post-Schreiber, nehmen, und selbigen die Expedition in der Post-Stuben anvertrauen, sondern treue und genugsames Alter habende Leute dazu halten, auch ehe solche wirklich zu Königl. Diensten gebraucht werden, zum Examen und Verpflichtung in Breslau gestellen, wenn inzwischen dennoch durch diese Post-Schreiber, wider Sr. Königl. Majestät Dienst, oder dieser Instruction etwas verbrochen werden sollte, so bleibet es gleichwohl zu der Postmeister ihre Conduite responsable; Solte aber ein Post-Meister Krankheits halber nicht im Stande seyn seine Expedition selbst zu verrichten, und zu unterschreiben, so soll derjenige, so dessen Namen unterschreibt, jedesmal im Stunden-Zettul die Ursachen anzeigen, im Unterlassungs-Fall aber gleichmäßiger Bestrafung gewärtigen.

Bey dem Ober-Post-Amte mögen auch die wirklichen bestellten Post-Schreiber ihren Namen unter den expedirten Carten setzen.

§. 3. Bey dem Ober-Post-Amt zu Breslau hingegen lassen Sr. Königl. Majestät in Ansehung der weitläufigten Arbeit geschehen, daß auch die wirklichen bestellten Königl. Post-Schreiber ein jeder seinen Namen unter der expedirten Carte setzen mag, damit man sehen kan, von welchem die Verantwortung gefordert werden könne.

Die Post-Bediente sollen weber an sich Briefe unter Couvert senden lassen, noch solches selbst an andere thun.

§. 4. Kein Post-Meister, Post-Schreiber, oder anderer Post-Bedienter, soll seines eigenen Nutzens halber, und zum Präjudiz der Königl. Post-Revenüen bey Strafe der Cassation mit fremden noch einheimischen Post-Meistern, oder anderen Bedienten und Correspondenten sich dergestalt einlassen, daß sie Briefe oder Paquete unter Couvert an sie adressiren, noch daß solches von andern an ihnen geschehe, zu veranlassen; daferne sich aber solches ohne ihr Verschulden zutragen sollte, müssen sie nach eröffneten Couvert alle Briefe und Sachen pflichtmäßig in den Carten nachtragen, gehörig taxiren, und das Porto berechnen.

Die Postmeister sollen

§. 5. Und wie die Post-Meistere dieserhalben auf die Post-Schreiber genaue Aufsicht haben müssen, daß nichts von ihnen

ihnen zum Schaden Sr. Königl. Majestät Post-Interesse un-
ternommen werde, also werden auch die Post-Schreiber da-
hin gewiesen, wenn sie finden, daß der Post-Meister etwas
wider seiner Pflicht und dieser Post-Ordnung beginge, solches
unverzüglich anzuzeigen; sie müssen aber keinesweges solches
so weit extendiren, daß sie sich dadurch des denen vorgesetzten
Post-Meistern gebührenden Respects und Gehorsam entzie-
hen wolten, vielmehr werden dieselbe hiermit ausdrücklich zu
dessen Beobachtung, und Wahrnehmung der Sub-Ordina-
tion angewiesen.

§. 6. Die Post-Meister, Post-Schreiber, Post-Wär-
ter, und übrige Post-Bediente, müssen bey Verlust ihres
Dienstes, keinen bey der Post zu thun habenden Correspon-
denten, oder Passagier, wer es auch sey, durch unhöfliches
Begegnen, noch auf andere Weise, zu gegründeten Beschwer-
den Anlaß geben, sondern durch Bescheidenheit civiler Begeg-
nung, die Posten in guter Reputation zu erhalten suchen, wie
denn auf den allergeringsten, wider dieselbe wegen der Unbe-
scheidenheit angebrachte Klagen, auf das schärfste verfahren
werden soll, zumalen nach publicirten Reglement dieselben
mit keinem Passagier in Streit und Wort-Wechsel sich ein-
zulassen nöthig haben; dahingegen dann auch Seine Königl.
Majestät jederzeit dero Schutz ihnen angedenhen lassen wer-
den.

§. 7. Es haben aber auch alle Passagier und andere, so
bey der Post zu thun haben, sich aller übeln Aufführung und
Begegnung gegen die Post-Bediente zu enthalten, noch we-
niger sich an ihnen zu vergreifen, oder zu gewärtigen, daß
solche sich an privilegierte Personen vergreifende Passagiers,
oder andere bey der Post zu thun habende, auf Anzeige und
Erfordern, nicht weniger wegen Violirung des Sr. Königl.
Majestät Posten gebührenden Respects, und des denen Post-
Bedien-

genaue Auf-
sicht auf die
Post-Schrei-
ber haben.

Post-Bedi-
ente sollen
keinen bey
der Post zu
thun haben-
den übel be-
gegnen.

Auch die
Passagier und
bey der Post
zu thun ha-
bende, sich
aller übeln
Aufführung
gegen die
Post-Bedien-
te enthalten;

oder ex-
emplarische Be-
strafung ge-
wärtigen.

Bedienten versprochenen Schutzes mit nachdrücklicher harten Bestrafung angesehen werden sollen; wie denn, wann dergleichen wider Vermuthen von Unsern hohen und niedern Militair-Bedienten geschehen sollte, und der Post-Meister auch nur mit übelen Worten begegnet würde, Unser in Schlesien commandirende General auf dieserhalb bey ihm gethane Anzeige dergleichen Militair-Bedienten aufs schärfste andern zum Exempel bestrafen soll; Geschähe aber dergleichen von einem Civil-Bedienten, oder sonst einem in Unsern Landen Wohnenden, so soll Unser Fiscal sofort wider denselben excitiret werden; Solte aber jemand über einen Post-Meister, oder über Post-Bediente zu klagen haben, wo sie solche anbringen können.

Wann sie werden; Solte aber jemand über einen Post-Meister, oder andern Post-Bedienten, zu gegründeten Beschwerden Ursache haben, so wollen Se. Königl. Majestät, daß solche bey Dero würcklichen Geheimten Etats-Ministre, dem Grafen von Münchow, und der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer angebracht und untersucht werden solle, da denn ein jeder nach Befindung der Sachen alle Satisfaction zu gewärtigen hat.

Post-Be-
diente sollen
auf die Ver-
besserung
des Post-We-
sens bedacht
seyn.

§. 8. Die Post-Meistere, wie auch alle übrige Post-Be-
diente, müssen auf die Verbesserung des Postwesens insgemein, und insbesondere ihrer Post-Aemter, mit unermüdeten und desinteressirten Eifer bedacht seyn, imgleichen, daß alle einschleichende, oder androhende Unordnungen abgestellt und verhütet werden mögen, zu welchem Ende sie auf alles ein wachsames Auge haben müssen, und so ofte etwas besonders vorkommt, oder sie Nachricht erhalten, daß anderwärts etwas Importantes zum Nachtheil der Königl. Posten tentiret würde, davon ohne Zeit-Verlust pflichtmäßigen Bericht erstatten.

Sollen bey
Schluß je-
den Monats
einen richti-
gen Extract

§. 9. Ein ieder Post-Meister soll bey dem Schluß eines jeden Monats, und längstens gegen den 6ten des künftigen einen Extract von sämmtlichen eingenommenen Post-Geldern nach dem ihm zukommenden Modell verfertigen, ein Exemplar davon

davon nebst beygesetzten Sorten: Zettul von den Geldern, und ^{nebst den} wenn solches abgesandt, an Unsere Breslauische Kriegs- und ^{Geldern ein-} Domainen Cammer, das andere Exemplar aber nebst denen ^{senden.} Geldern in guten Cassen: mäßigen Münz-Sorten an den Rendanten der Schlesischen General-Post-Casse einsenden.

§. 10. Sämmtliche Post-Ämter müssen, im Fall sie ^{und wegen} mit andern Post-Ämtern wegen Verlags oder anderen Porto ^{des Verlags} Abrechnung haben, sich bey Ablauf jeden Monats berechnen, ^{Porto mit} und die ausstehende Gelder einziehen, und solche bey dem fol- ^{Auswärti-} genden monatlichen Extract mit in Einnahme bringen, die ^{gen sich mo-} Säumigen aber sind bey jeden monatlichen Extract anzuge- ^{natlich be-} gen, damit solche zur prompten Berechnung mit Nachdruck ^{rechnen.} angehalten werden können.

§. 11. Und damit ihnen aller Prätext einiger von denen ^{Auch kein} Correspondenten zurück gebliebenen Post-Gelder benommen ^{Porto crediti-} werde, so soll kein Post-Meister Briefe oder Paquete vor Ab- ^{ret, noch oh-} tragung des Porto verabsolgen lassen, sondern ein jeder Cor- ^{ne Vorwissen} respondent ist verbunden, solches sofort zu erlegen; Sollte ^{je manden} aber aus erheblichen Ursachen einem oder dem andern Rech- ^{Rechnung} nung gehalten werden müssen, so muß jedoch solches nicht ^{gehalten} ehender geschehen, als nach gethaner Anfrage und erhaltener ^{werden.} Approbation.

§. 12. Zu Einsendung derer Rechnungen, wird dem ^{Die Post-} Ober-Post-Ämte Breslau 8. Wochen Zeit nach verflossenen ^{rechnung sol-} Quartal verstattet, die übrigen Post-Meister hingegen sollen ^{len quartali-} 4. Wochen nach abgelauffenen Quartal dieselbe nebst dazu ^{ter einge-} noch gehörige Gelder und Belege jedesmalh zur General-Post- ^{sande wer-} Casse in duplo nebst einer Quartal-Balance einsenden, eine ^{den.} Balance aber mit der Rechnung von Herrschaftlichen Sachen, zur Kriegs- und Domainen-Cammer, und die Post-Carten nebst ein Exemplar der Rechnung an der Schlesischen General-Post-Ämtes: Canzley; widrigenfalls die Säumige auf

geschehene Anzeige jedesmahl zu Erlegung 20. Rthlr. Strafe ohne einiges Nachsehen angehalten, und bey nicht erfolgner Besserung, ihres Dienstes erlassen werden sollen.

Vom Fuhr-
und Kaffet-
Wesen soll
eine besonde-
re Rechnung
geführt
werden.

§. 13. Bey dem Fuhr- und Kaffet- Wesen muß jedes Post- Amt eine besondere Rechnung nach dem ihnen gegebenen Modell führen, und solche der Post- Rechnung beyfügen.

Bei jedem
Postamte soll
eine ordentli-
che Registra-
tur seyn.

§. 14. Ein jeder Post-Meister soll bey dem ihm anvertrauten Post-Amte, eine ordentliche Registratur haben, und sich alle ergangene, und noch ergehende Verordnungen und Edicla auß genaueste bekant machen; wer aber solche nicht asserviret, und abhanden kommen läßt, der soll vor jede Verordnung 2. Rthlr. zur Post-Straf-Casse erlegen.

Correspon-
denten sollen
ihre Briefe in
großen 2. in
den kleinen
Postämtern
aber eine
Stunde vor
Abgang der
Post liefern

§. 15. Weil bey denen Posten überall grosse Vorsichtigkeit erfordert wird, und die Post- Bediente gehörige Zeit zur Expedition haben müssen; So haben Se. Königl. Majestät Allergnädigst verordnet: Daß die Correspondenten ihre Briefe, und Paquete jedesmahl in denen großen Post- Ämtern 2. Stunden, in den kleinern aber eine Stunde vor Abgang der Post einliefern lassen sollen, damit solche ordentlich in den Post-Büchern und Carten eingetragen werden können; es müssen aber die Post-Bedienten, bey vorkommenden präsumptanten Fällen, gehörige Discretion gebrauchen, und ohne gegründete Ursache, in Annehmung ein und anderer Briefe, sich nicht schwierig bezeigen.

Post-Ämter
sollen eine
reitende Post
in einer 4tel
Stunde, und
eine fahren-
de in einer
Stunde ab-
fertigen.

Auf denen Coursen, da die Posten nur durchgehen, wird zur Abfertigung einer reitenden Post eine Viertelstunde, zu einer fahrenden aber eine Stunde verstattet, und mehrere Zeit müssen die Postmeistere nicht darzu nehmen, sondern zu dem Ende gegen Ankunft der Posten mit ihrer Expedition bereits fertig seyn, damit keine Post dadurch aufgehalten werde.

§. 16. Ein jeder Correspondente hat zwar dahin zu sehen, daß sein Brief wohl versiegelt und das Pertschaft wohl ausgedrucket, auch mit einer deutlichen und richtigen Adresse versehen sey; es sollen aber die Post-Meister, oder Post-Bediente, welche zu Annehmung der Briefe bestellet, darauf besondere Acht haben, und falls obiges nicht überall beobachtet, oder der Brief nach einen solchen Ort wäre, der unbekant sey, dem Aufgeber solches mit Bescheidenheit anzeigen, und es verbessern zu lassen. Insonderheit ist

§. 17. Bey den mit Geld, Jouvelen oder prätiösen Sachen beschwerten Briefen, auß genaueste zu beobachten, daß solche Briefe mit einem guten Couvert versehen, und nicht mit zweyerley Lack versiegelt sind, und nichts dächtiges daran zu finden sey, widrigenfalls kein Post-Meister oder Post-Bedienter, solches annehmen, und zu versenden befügt seyn solle, auf daß alle Gelegenheit vermieden werde, den Credit der Post schädlich fallen möchte.

§. 18. Die Geld-Beutel sollen von tüchtiger Leinwand, und gedoppelt, die Fässel aber, worinn Gelder versandt werden, wohl verwahret, und versiegelt, mit einem deutlichen Zeichen, und den Ort, wohin selbige sollen, auch die Adresse dazu bloß gegeben, und mit eben demselben Pertschaft bedrucket seyn, damit die Geld-Beutel, oder Fässel versiegelt sind; Gleichergestalt müssen auch andere Paquete, so mit der Post versandt werden, also beschaffen und auf denenselben keine Adresse geklebet seyn, welche sich bey der Auf- und Abladung leichtlich abscheuren, und das Paquet hernachmalen unkenntbar machen, und zur Verwechselung Gelegenheit geben kan. Würde ein, oder anderer Post-Meister, oder Post-Bedienter diesem zuwider solches nicht beobachten, so soll derselbe vor allen Schaden, so daraus erwach-

sen könnte, selbstn responsibel seyn, und noch dazu, wegen der, der Post zugezogenen Blame nachdrücklich bestraft werden.

Correspondenten sollen die richtige Summe von Geld u. prätieusen Sachen auf der Adresse anzeigen, oder keine Restitution gewärtigen, wenn es verlohren geht.

§. 19. Ein jeder Correspondent soll auf denen Geld- oder mit andern Prätiosis beschwerten Briefen deutlich und richtig anzeigen, was, und wie viel Geld darinn, oder der Werth von der Sache ist, ingleichen auf denen Briefen zu den Geld-Beuteln und Fässeln die richtige Summe von den prätieusen Sachen aber, den Werth setzen und angeben, damit solches gehörig zu Buche, und in den Carten getragen werden könne, und kein Post-Bedienter soll solche anders annehmen, würde er aber dennoch diesem zuwider den Correspondenten, so die Summe oder den Werth verschwiegen, zu Gefallen einen solchen Brief oder Paquet annehmen, so sollen nicht nur bey sich ereignenden Fall, daß es verlohren ginge, oder der Post ein unverhofftes Unglück begegnete, der Absender keine Restitution zu gewärtigen haben, sondern auch wie §. 5. berühret, ein solcher Post-Bedienter bestraft werden, wie denn nicht weniger auch ein solcher Absender, der eine unrechte Summe, es sey weniger oder mehr, als in den Beutel, Fässel, oder Päckel ist, auf den Brief und Adresse setzt, keine Restitution, sondern annoch nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen hat, falls seine Sachen verlohren gehen würden, da hingegen

Wer aber solches beobachtet alle Sicherheit zu gewärtigen haben.

§. 20. Der und diejenige, so vorbeschriebenes alles bey Absendung Gelder, Jouvelen oder andere prätieuse Sachen beobachten, bey denen fahrenden Posten alle Sicherheit, und bey nicht vorgesehnen Unglücksfall, daß ein oder dergleichen verlohren gieng, dessen völlige Ersetzung gewärtigen können. Weßhalben dann

Auch einen Quittungs-Schein bey der Aufgabe

§. 21. Einem jeden so beschwerte Briefe, Geld-Beutel, Fässel oder andere kostbare Sachen, zur Post abliefern, von dem Post-Amte ein gedruckter Quittungs-Schein, ohnweigerlich,

gerlich, und ohne entgeltlich ertheilet werden solle, jedoch ist darüber er-
 dergleichen Schein nicht länger als ein Jahr gültig, und nach halten.
 Verfließung solcher Zeit kan keinem Post-Amte wegen Erse-
 hung verlohrrer oder unrecht bestellter Sachen etwas zuge-
 muthet werden.

§. 22. Wolte aber jemand Gelder, oder dergleichen Vor Gelder
 mit der Post nach einem auswärtigen Orte versandt haben, so nach aus-
 dahin keine fahrende Posten gingen, oder die Königlichen wärtigen Or-
 Posten nicht bis an den Ort der Distribution davor stehen tein, dahin
 könten, so mögen zwar die Post-Bediente solche Gelder an- keine fahren-
 nehmen, und mit Recommendation absenden, es auch im de Posten ge-
 Post-Protocoll gehörig notiren, es kan aber dem Absender hen, versandt
 darüber keine Quittung ertheilet werden, sondern es gehet werden, kön-
 auf desselben Gefahr ab, welches ihm jedoch jedesmal von nen die Post-
 dem Post-Bedienten zuförderst remonstriret werden muß. Amter nicht
 stehen.

§. 23. Auch müssen die Absender von Geld-Beuteln Wie schwer
 und Fässer, nicht so viel Gelder in einen Sack oder Fässel die mit der
 thun, daß es der Schwere halber nicht zu handthieren oder Post zu ver-
 commodie fortzubringen, und zu packen wäre, sondern die sendenten
 Eintheilung bey Versendung grosser Summen darnach rich- Geld-Beutel
 ten, daß keine Beutel über 30. bis 40. Pfund, und kein und Fässel
 Fässel über 70. bis 80. Pfund, von was vor Geld-Sorten seyn sollen.
 es auch sey, halten möge.

§. 24. Wenn von jemand ganze Geld-Summen ausser- Von Geld-
 halb Landes versandt werden, so soll der Absender gehalten Summen, so
 seyn, die Münz-Sorten dem Post-Amte jeden Orts mittelst ausserlandes
 einer Designation anzuzeigen, welche das Post-Amt wohl ab- gehen, sollen
 fertviren, und darüber ein eigen Register halten muß, in An- die Münzfor-
 sehung der Versendung von alten Silbers aber, hat es sich ten angezei-
 nach dem dieserhalben besonders publicirten Edict außs ge- get werden.
 naueste zu richten,

§. 25.

**Kleine Päck-
tel, Schach-
teln, ic. sollen
gut verwah-
ret u. gezeich-
net seyn, oder
nicht ange-
nommen
werden.**

§. 25. Kleine Paquete, Verschläge, Schachteln, Korb-
bern ic. sollen nicht weniger gut eingepack- zur Post geliefert
et werden, und mit denen auf dem Brief befindlichen Buchsta-
ret u. gezeich- ben, und dem Ort, wohin es soll, bezeichnet seyn, widri-
net seyn, oder genfalls der Absender, wenn er seine Sachen nach Propor-
nicht ange- tion des Weges nicht wohl verwahret, und eingepack- et, den
nommen Schaden und Verlust, den ein solches Packet erleiden könnte,
werden. sich selbst zu zuschreiben hat; die Post-Bedienten aber sol-
len bey befindenden Umständen, und zumalen, wenn die Sa-
chen einen weiten Cours gehen sollen, die Aufgeber mit Bes-
cheidenheit warnen, und solche schlecht conditionirte Sachen
auf einen weiten Weg nicht annehmen, sondern zu besserer
Versetzung zurück geben.

**Kauf- oder
Privat-Leute
sollen keine
Briefe collig-
iren und
unter Cou-
vert senden.**

§. 26. Kein Kaufmann oder Privatus darf zum Nach-
theil des Post-Regalis andere Briefe an sich ziehen, noch sel-
bige colligiren, und zusammen in ein Couvert absenden, son-
dern er soll sich dessen gänzlich enthalten. Würde ein Post-
meister dergleichen Unternehmung gewahr, und der Corre-
spondent wolte sich an der Verwarnung nicht kehren, soll er
befugt seyn, dergleichen verdächtige Brief-Paquete in Beyseyn
des Aufgebers zu öffnen, und die darinnen befindliche Brie-
fe einzeln zu encartiren, und zu taxiren.

**Welcherge-
stalt sie ihre
Briefe mit
Vortheil spe-
diren können.**

§. 27. Wenn auch viele Correspondenten die Gewohn-
heit haben, ihre weiter gehende Correspondenz unter Couvert
nach ein oder anderm auf der Route liegenden Ort abzusen-
den, um dabey an Porto zu profitiren, hernachmalen aber,
wenn solche Briefe nicht geschwind überkommen, und der
Correspondent bey den durchgehenden Posten, die Zeit nicht
gehabt nach empfangenen Brief die Einschlüsse gleich weiter
zu befördern, sondern bis zur andern Post an sich behalten
müssen, denen Posten die Schuld beylegen, als ob solche
unrichtig giengen;

So sollen sämtliche Post-Meister und Post-Bediente Die Post-Bediente sollen ihnen von dem Lauf der Posten Nachricht geben.
alle Gelegenheit wahrnehmen, denen Correspondenten auf bescheidentliche Art und Weise anzurathen, daß sie ihre Correspondenz, welche nicht expresse wegen versandter Waaren an Spediteurs und Commissionairs beygeschlagen werden muß, a droiture absenden, und ihnen von dem Lauf der Posten, und daß Sr. Königl. Maj. lediglich zum Besten und Aufnahme des Commercii Dero Schlesiſchen Lande alle auf ordinaire und Seiten-Courſen angelegte reitende und fahrende Posten, dergestalt einrichten und reguliren lassen, daß selbige mit allen auswärtigen und weiter gehenden Posten vollkommen tour & retour correspondiren, einen rechten Begriff machen, damit sie selbst einsehen können, daß einem jeden, der sich in seinem Commerce derselben auf rechte Art bedienet, ein ohnfehlbarer Nutzen daraus zufließen müsse.

§. 28. Da auch denen Post-Meistern und andern Post-Bedienten ins besondere obliegt, alle und jede Correspondenz, abgehende und ankommende, sie sey von Kauf- oder Privat-Leuten heimlich und verschwiegen zu halten, und in keine fremde Hände kommen zu lassen, noch vor sich selbst solche einem andern zu offenbaren, so müssen sie dieses aufs sorgfältigste Pflicht-mäßig beobachten, oder gewärtigen, daß, wenn sie diesem zuwider gehandelt, und überführet werden sollten, daß sie aus Bosheit oder Geschenke sich dazu verleiten lassen, ohne Nachsehen mit der Cassation bestraft werden sollen.

§. 29. Die mehr als 1. Loth haltende, ingleichen mit Schwere, in Geld, Jouvelen, oder andern Præcieusen Sachen beschwerte Briefe, nichtweniger Geld-Beutel, Säffel, auch andere kostbare Waaren, sollen in Gegenwart der Aufgeber von denen Post-Bedienten gewogen, und das Gewichte auf der zu ertheilenden Quittung deutlich mit gesezet werden, wenn gleich
G
gleich

Ausfertigung gleich der Absender solche bey der Abgabe nicht bezahlen, sondern Porto ablaufen lassen will, welche dann bis zum Abgang der Post von dem Post-Meister in ein eigenes verschlossenes Kistel, oder Cabinet, verwahrlich aufbehalten werden müssen, damit niemand fremdes oder unvereydete Bediente dazu kommen können.

Was die Post-Bediente, bey Expedition der Posten zu beobachten haben. §. 30. Bey Expedition der Posten muß ein jeder Post-Meister, Post-Schreiber, und andere Post-Bediente, solche beschwerte Briefe, Geld-Beutel, Fäßlein und andere Paque- te, in der auf das distribuirende Post-Amte gerichtete Carte und im Post-Protocoll richtig mit Beysetzung des Gewichts eintragen, und ob sie im Brief-Beutel, oder in der Lade, oder auf dem Wagen abgehen, bey jeder No. notiren, die in der Lade, Felleisen, oder auch auf dem Wagen gehende Geld-Beutel, Fässer oder pretieuse Sachen, auch nochmalen eben also, wie sie in der Carte mit dem Zeichen und Gewichte stehen im Fracht-Zettul wiederholen, und dem Postillion die Post-Stücke ordentlich zuzehlen, und die Summe der Post-Stücke, Geld und pretieuse Sachen unterm Fracht-Zettul richtig notiren, damit der folgende Post-Meister oder Postwärter, die sich auf den Wagen, in der Lade, und Felleisen befindlichen Sachen, darnach richten, nachsehen, examiniren und bey sich ereignenden Mangel dem Postillion gleich zur Verantwortung ziehen, auch das Manquement zurück melden könne.

Sollen auch die Brief-Beutel doppelt versiegeln, und wenn solche beschweret, wiegen ic. §. 31. Desgleichen sind auch die mit Geld beschwerte Brief-Beutel, doppelt, und gut zu versiegeln und mit NB. in dem Fracht-Zettul zu notiren, auch allenfalls das Gewichte von solchen beschwerten Brief-Beuteln dabey zu setzen, und dahin zu sehen, daß die Felleisen, worin solche Sachen abgehen, wohl verschlossen oder rechtschaffen versiegelt sind, von wel-

welchem allen die Postmeister richtige Annotarion vom Post-Tag zu Post-Tag in ihren Büchern halten müssen.

§. 32. Und wie der folgenden Postmeister Pflicht erfordert, alle Sachen bey ankommenden Posten, sie bleiben bey ihnen, oder gehen weiter, genau zu examiniren, ob alles vorgeschriebener massen also beschaffen ist, und nach den Fracht-Zetteln und Carten die Stücke richtig geliefert sind, so muß ein jeder, wenn er alles richtig befunden, solches attestiren, seine abgehende Brief-Beutel, Paquets und Geld-Sachen auf eben die Art im Fracht-Zettul nachtragen, die Summe von allen aufs neue notiren, und dem Postkillion überliefern, manquirte aber etwas, so beobachtet er dasjenige, was im 30. §. verordnet worden; Wären auch Sachen schlecht conditionirt, und eine Reparation bedürftig, so muß er den Postkillion, so solches geliefert, gleich darüber zur Verantwortung ziehen, das schadhafte Paquet nachwiegen, rechtschaffen bessern lassen, und die Kosten davor ansetzen, dem Post-Amte aber, daher es ihm zukommen, mit der ersten Post solches zurück melden; solche wegen beschädigter oder verlohrener Sachen gehende Lauf-Zettul müssen sogleich weiter befördert und von keinem Post-Amte zurück gehalten, noch weniger unbeantwortet gelassen werden. Ein Post-Meister oder anderer Post-Bedienter, so dieses unterläßt, oder auch sogleich mit der ersten abgehenden Post, ein sich ereignetes Manquement nicht zurück meldet, soll nicht allein vor den daraus entstehenden Schaden responsabel seyn, und solchen ersetzen, sondern auch überdem, wegen seiner Nachlässigkeit, nachdrücklich bestrafet werden.

§. 33. Alle mit der Post abgehende Geld-Beutel, Fäß- Die Geldfäß-
sel oder präzieuse Sachen sollen von allen Post-Ämtern auf sel, Beutel u.
den Cours mit dem Post-Siegel besiegelt, gewogen, und vor präzieuse Päck-
te sollen mit
andern genau examiniret, und falls sich im Gewichte eine den Post-
Siegeln aller

Was die
Post-Meister
bey ankommenden
Posten
obser-
viren müssen.

sollen auch
die Lauf-Zet-
tul gleich
weiter beför-
dern u. nicht
unbeantwor-
tet liegen las-
sen.

Orten beste. Difference fände, nicht nur zurück gemeldet, sondern auch
gelt u. nach bey vorkommenden Umständen von allen ausführlichen Be-
gewogen werden. richt abgestattet werden.

Mit den rei- §. 34. Auf denen Coursen, wo fahrende und reitende
tenden Pos-
ten sollen Posten gehen, müssen bey letzterer keine mit Geld beschwer-
ke Briefe noch Acten oder andere Päckchen, sondern nur
keine Gelder te Briefe versandt werden, es sey denn, daß jemand pres-
und Päckete sanre Acten mit der reitenden Post zu verschicken hätte, auf
versante werden. solchen Fall selbige zwar befördert werden mögen, es soll aber
der Absender gehalten seyn das Porto, wie es bey der reiten-
den Post sich gebühret, Loth vor Loth zu bezahlen.

Die Brief- §. 35. Die Brief-Beutel, worin Briefe und Carten
Beutel sollen gepackt und versandt werden, müssen von tüchtiger starker
jederzeit gut Leinwand, und deutlich mit dem Orte bezeichnet seyn, wo sie
conditioniret abgehen und hin sollen, deren Anschaffung, so oft neue nö-
seyn, thig, die Postmeister besorgen müssen, wovon ihnen das
Accidenz von denen Zeitungen gelassen wird, desgleichen
müssen die Brief-Paquete vorher in schlecht Papier eingepackt,
und wohl zugebunden werden, damit sie sich nicht im Brief-
Beutel von einander scheuren, derjenige aber, so zerrissene
und untüchtige Beutel absendet, soll mit 5. Rthlr bestraft
werden.

Desgleichen §. 36. Die Felleisen, so gebraucht werden, müssen in
auch die Post- keinem Stück schadhast, sondern ganz und wohl conditioni-
Felleisen. ret seyn, weshalben ein jeder Postmeister pflichtmäßige Acht
darauf haben, und bey sich ereignenden Mangel solches so-
fort rechtchaffen ausbessern lassen muß; oder dafern keine
Besserung mehr hülfe, ein neues machen zu lassen, und daß
es hochnöthig gewesen, anzeigen.

Post-Be- §. 37. Die Postmeister und sämtliche Post-Bediente,
diente sollen so zu der Expedition gelassen werden, müssen sich vor alle
Versendung Versendung der Briefe in acht nehmen, weilen einen jedem
an

an der rechten Beförderung gelegen, und durch derselben un- der Briefe in
rechte Spedition öfters, und absonderlich Kaufleuten, grosser acht nehmen,
Schaden erwachsen kan, weshalb ein jeder derselben die und sich die
Expedition der Posten mit aller exactitude verrichten muß, unbekanten
auch wenn ihm Briefe nach Orten vorkommen, so noch nicht Derter be-
bekannt, oder mehrere von einem Nahmen wären, von dem kannt ma-
Aufgeber deutliche Adresse geben zu lassen. Und chen,

§. 38. Damit einem jeden Post-Bedienten die unbekann- dazu auch in
ten Derter von Zeit zu Zeit besser bekannt werden mögen, so jeden Post-
soll in jedem Post-Amte ein Buch gehalten, und darinn alle Amte ein ei-
Derter, wie sie nach und nach vorkommen, verzeichnet wer- gen Buch
den, und bey dem Post-Amte als ein zur Post-Registratur halten.
gehöriges Stück bleiben.

§. 39. Bey denen ankommenden Posten muß ein jeder Postmeister die Defnung derselben ohnverzüglich vor der Hand sollen die
nehmen, und beschwerte und unbeschwerte Briefe, ingleichen Defnung
Geld, und andere Paquete, nach denen Carten und Fracht- der Post selb-
Zettuln No. vor No. nachsehen und taxiren, so bald aber die sten verrich-
Defnung geschehen, die Original-Carten an einen bequemen ten, und die
Orte ausserhalb der Post-Stube anschlagen, daß solche von Carten öf-
männiglichen gesehen, und gelesen werden können. Derje fentlich aus-
nige Post-Meister, so solches unterlässet, soll mit einer har- schlagen las-
ten Geld-Strafe angesehen, derjenige aber, welcher sich an sen.
den aushangenden Carten vergreifen, oder solche gar abreiß-
sen solte, aufs schärfste bestrafet werden.

§. 40. Wenn Briefe und Paquete von auswärtigen Auch zu de-
Orten ohne Carten einlaufen, so soll ein jeder Post-Meister nen ohne Car-
die auf solche Weise einkommende Sachen gleich bey Def- ten einlau-
nung der Posten, in eine Carte pflichtmässig nachtragen, und fenden Brie-
selbige zur Berechnung legen. fen und Pa-
queten selb-
sten Carten
machen.

§. 41. Die Post-Taxe soll in allen Post-Häusern, alle- Die Post-Ta-
zeit zu jedermans Wissenschaft ausgehangen werden, und re soll öffent-
lich ausge-
hangen und

kein größeres Porto genommen werden. nach derselben muß sich ein jeder Post-Meister sowohl bey abgehenden als ankommenden Briefen, und Paqueten richten, und keinesweges darüber denen Correspondenten ein mehreres abfordern. Ein Post-Meister, der beydes nicht pflichtmäßig beobachtet, soll nicht nur nachdrücklich an Geld bestraft, sondern auch dem Befinden nach gar casiret werden.

Der distribuierende Postmeister soll denen colligierenden in Ansehung der Taxe controliren.

§. 42. Sollte aber der distribuierende Post-Meister bey Defnung der Posten wahrnehmen, daß das colligierende Post-Amt starcke Briefe, Gelder, oder andere Paqueter zu schlecht oder zu starck taxiret hätte, muß er solches in denen Carten der Taxe gemäß verändern, und daß allen solchen Unordnungen und Unrichtigkeiten vorgebeuget, und Niemand zu Beschwerden Anlaß gegeben werde, so muß ein Post-Meister dem andern controliren.

Acten und Beylagen sollen nach der besondern Taxe taxiret werden.

§. 43. Wie Acten, und Beylagen bey den fahrenden Posten taxiret werden, davon giebt einem jeden Post-Meister die deshalb besonders ertheilte Taxe Anweisung, worüber er seinen Pflichten gemäß nicht schreiten muß.

Post-Meister sollen bey Ausgebung der Briefe alle Vorsichtigkeit gebrauchen, daß solche in richtige Hände kommen.

§. 44. Bey Ausgebung der Briefe, Gelder und Paquete muß jedes Post-Amt dahin sehen, daß solche in rechte Hände kommen, und so viel immer möglich alle Vorsichtigkeit gebrauchen, daß niemand des andern Briefe heimlich an sich bringe; sollte dergleichen aber, von ein oder andern Post-Bedienten vorseglischer weise geschehen, und er dessen, oder der Erbrechung der Briefe überführet werden, soll derselbe mit 100. Rthlr. auch dem Befinden nach mit der Cassation bestraft werden, welche Strafe auch derjenige erlegen soll, der

Wer eines andern Briefe abfodert, erbricht und unterschläget, soll hart bestraft werden.

des andern Briefe malitieußer weise abgefordert, erbrochen und unterschlagen hat, in Ansehung der Geld-Briefe und Beutel aber muß vornemlich der Post-Meister, oder Post-Schreiber, die Präcaution gebrauchen, daß er solche niemand unbekanntes, auch niemalen, wenn auch der wahre Eigenthümer

mer

mer solche selbst abhølet, anders als gegen 1 Unterscreibung ^{Gelb. Briefe} der gedruckten Quittung verabsolgen lassen, und davon von ^{Post-Tag zu Post-Tag} ein ordentliches Register halten, da- ^{mit man, wie solche bestellet sind, bey jedem Post-Amte ei-} ne beständige Nachricht finden kan.

§. 45. Stehet einem jeden Correspondenten frey, seine ^{Correspondenten} Briefe nach Ankunst und Besnung der Posten, selbst abho- ^{den} len zu lassen, zu dem Ende solche nach der No. in der Carte ^{stehen ihre} abgefordert werden müssen, wer aber seine Sachen binnen ^{Briefe aus} 6. Stunden nach geöffneter Post nicht abfordern liesse, muß ^{der Post selbst} sich gefallen lassen, daß ihm solche des folgenden Tages der ^{holen zu las-} Brief-Träger bringe, welchen vor Bestellung der Briefe vor ^{sen.} jeden 1. Rt. ohnweigerlich gereicht werden muß.

§. 46. Da auch mehrmalen mit denen Posten Victua- ^{Victualien} lien und verderbliche Sachen einlaufen, an deren schleunigen ^{und verderb-} Abgabe denen Empfängern gelegen, dieselbe aber durch Ab- ^{liche Sachen} wesenheit eines Accise-Bedienten aufgehalten, und verdrieß- ^{sollen gleich} lich gemacht werden. So verordnen Se. Königl. Majestät, ^{nach Ankunst} daß die Accise-Bediente, so bey denen Post-Ämtern bestel- ^{der Posten} let sind, sich jedesmal gegen Ankunst der Posten, im Post- ^{bestellet wer-} Hause einfinden, und vom Post-Meister vernehmen sollen, ^{den, und der} ob, und was vor Pressancie Sachen und Victualien angekom- ^{Accis. Be-} men, deren schleunige Abgabe sie alsdann befördern müssen: ^{diente dar-} Was aber keine Victualien, und nicht so pressanc, auch Sa- ^{auf Achtung} chen sind, davon dem Post Accise-Einnehmer oder Visitator ^{geben.} die Einnehmung der Accise nicht anvertrauet werden kan, ^{Die Postäm-} soll derselbe versiegeln, und einen Zettel darauf legen, mit ^{ter sollen von} welchem das Post-Amte denen Eigenthümern die Paquete ver- ^{allen mit den} absolgen lassen kan; von allen mit der Post eingehenden Pa- ^{Posten an-} queten aber, muß jedes Post-Amte von Post-Tag zu Post- ^{kommenden} Tag eine Designation verfertigen, und solche der Accise zu- ^{Paqueten ei-} stellen. ^{ne Designa-} tion der Ac- ^{cise zustellen.}

Von unbe-
stellten Brie-
fen und Pa-
queten soll
eine eigene
Carte öffent-
lich ausge-
schlagen
werden.

§. 47. Von denen liegendebliebenen Geld-Briefen und Paqueten, so wegen Mangel genugsamer Adresse oder andern Ursachen nicht bestellet, und untergebracht werden können, soll jeder Post-Meister eine besondere deutliche Carte aushängen, nach verflossenem Quartal aber solche der Rechnung zufügen, und das vor solche liegendebliebene Briefe bezugene Porto von der ganzen Summe abziehen, die Briefe selbst aber wohl einpacken, und mit den Carten zugleich einsenden.

Passagiers, wie
viel Fracht
sie auf der
Post frey, u.
was sie
Sommer u.
Winter zu
zahlen.

§. 48. Ein Passagier, so mit der ordinairen fahrenden Post reiset, hat auf derselben 60. bis 70. Pfund an Bagage frey, das übrige muß er ohne Unterscheid nach dem Gewichte und Taxe bezahlen, und ist kein Post-Meister befugt ein mehreres passiren zu lassen, falls er solches nicht selbst nach bezahlen will. Vor eine Person wird im Sommer und Winter 3. Ggr. vor die Meile bezahlet, und bey jeder Station oder Umwechselung dem Postillion seine Gebühr mit 6. Ggr. und ist ein jeder, so mit der Post reiset, verbunden seinen Namen und Stand anzugeben, und sich vor dem Post-Hause aufzusetzen, welches der Post-Meister nicht nur in dem Post-Buche, sondern auch in Personen Zettul deutlich einschreiben muß.

Sollen sich
gegen bestim-
te Zeit im
Post-Hause
einfinden.

§. 49. Ein Passagier muß gegen bestimmte Zeit sich im Post-Hause einfinden, seine Bagage aber vorhero dahin senden, damit solche gewogen, und gehörig aufgepacket werden könne; Es stehet aber einem jeden Passagier frey, mit dem Post-Bothen sich zu verabreden, daß ihm derselbe gegen das gewöhnliche Trind-Geld seine Sachen abholen und rufen möge; Solte aber ein- oder ander sich nicht zur gehörigen Zeit einfinden, so soll die Post auf ihn nicht warten, sondern wenn der Postillion 3. mal ins Horn gestossen, und der Passagier ist noch nicht da, mag derselbe wegfahren, ohne daß

Und wenn
der Postillion
drey mal ins
Horn gestof-

gen Zeit einfinden, so soll die Post auf ihn nicht warten, sondern wenn der Postillion 3. mal ins Horn gestossen, und der Passagier ist noch nicht da, mag derselbe wegfahren, ohne daß

daß der Passagier dem Post-Meister oder Postillion deshalb ^{sen, auf ihnen} übel anlassen darf, und das entrichtete Geld wird ihm auch ^{nicht gewar-} nicht restituirt. ^{ter werden.}

§. 50. Damit aber auch ein Passagier nicht in der Kälte ^{Die Postmei-} stehen, und auf den Abgang der Posten warten dürfe; So ^{ster sollen} soll ein jeder Post-Meister eine eigene saubere Passagier-Stu- ^{zum Abtritt} be haben, die im Winter geheizet seyn muß, wofür denen ^{der Passagier} Post-Meistern, so nicht über hundert Rthlr. von der Post ^{eine eigene} einzunehmen haben, jährlich 6. Rthlr. gutgethan werden solle, ^{saubere Stu-} und wird Sr. Königl. Majestät zu allergnädigstem Gefallen ^{be haben,} gereichen, wenn die Post-Meister auf denen Haupt-Coursen ^{mit Spei-} sich dergestalt einrichten, daß die Passagiers, so mit Ordinal- ^{sung und} ren oder Extra-Posten ankommen, gute Bequemlichkeit, sowol ^{Nachtquar-} wenn sie speisen oder des Nachts verbleiben wollen, im Post- ^{tier accom-} Hause finden. ^{modiren.}

§. 51. Ein Passagier muß auf seine bey sich führende ^{Passagiers fol-} Sachen selbstest Achtung geben, und sonderlich bey dem Um- ^{len auf ihre} packen dahin sehen, daß ihm solche nicht verwechselt oder gar ^{bey sich füh-} zurück gelassen, noch unterwegs verlohren werden, und wird ^{rende Sa-} bey entstehendem Verlust dem Passagier kein Regress an dem ^{chen selbstest} Postillion verstattet, es wäre denn, daß der Letztere durch Er- ^{Acht haben;} haltung eines Trind-Geldes ausser dem ordinairn Postillions- ^{Ucht haben;} Gelde, sich zu Wahrnehmung der Sachen verbindlich ge- ^{macht hätte.} macht hätte.

§. 52. Kein Passagier soll befugt seyn, Briefe, Paquete ^{Keine Gel-} und Gelder vor andere zur Bestellung mitzunehmen, sondern ^{der, Paquete} selbige zur Post verweisen; So soll auch kein Passagier, wenn ^{und Briefe} er selbst keine Bagage bey sich führet, eines andern Sachen ^{vor andere} vor die seinigen angeben, und selbigen dadurch von Bezah- ^{zur Bestel-} lung der Ueberfracht zu befreien suchen, andernfalls derjeni- ^{lung mitneh-} ge, so dieser Verordnung zuwider, sich dennoch dergleichen ^{men, noch ei-} anmasset, mit 10. Rthlr. bestraft werden soll. ^{nes andern}

§.

§. 53.

geben.

Grosse Baga- §. 53. Grosse Bagage, so auf der Post nicht gehört,
ge und Hun- ingeleichen grosse Hunde, wodurch andere Passagiers öfters
de sollen auf den Posten incommodiret werden, sollen keinen Passagier mit der Post
nicht gelitten mitzunehmen verstattet werden.

Weiter kom- §. 54. Die mit der Post weiter kommende Passagiers ge-
mende Passa- hen denen sich Neuangegebenen, oder zuletzt Aufsteigenden auf
giers gehen der Post vor, und wenn der Wagen besetzt, und nicht so
denen Aufstei- viel Fracht wäre, daß ein Nebenwagen gemacht werden könnte,
genden vor. müssen Letztere zurück stehen, und soll ihnen ihr Geld, falls
sie nicht bis künftiger Post warten können, zurück gegeben
werden; können aber die Personen sämtlich mit, so folgen
sie auf den Bäncken nach der Ordnung, wie sie sich anschrei-
ben lassen, und muß von ihnen wegen des Rangs kein Zank,
weder vor dem Posthause noch unter Wegeß, angefangen
werden.

Und soll we-
gen des Rangs
kein
Streit ange-
fangen wer-
den.

Passagiers §. 55. Kein Passagier soll sich auch unterfangen, dem
sollen den Postillion mit Gewalt oder Drohungen zu stärkerem Fahren
Postillion zu zwingen, als er zu Haltung seiner Stunden bedarf, damit
nicht zu stär- die Pferde nicht ruiniret werden; Solte aber ein Postillion
keren Fah- unter Wegeß anhalten, oder führe dergestalt schlecht, daß er
ren zwingen, seine gesetzte Stunden nicht halten kan, so ist ein jeder Passa-
als er schul- gier gehalten, solches dem Post-Meister auf der nächsten
dig ist. Station anzuzeigen, damit er selbigen zur Bestrafung ziehen
möge.

Das Toback §. 56. Das Toback rauchen auf denen Post-Wagen
rauchen auf wird gänzlich untersaget, solte aber dem ohngeachtet ein Passa-
den Post- gier sich daran nicht kehren, und durch Unvorsichtigkeit mit
Wagen ist dem Feuer ein Schaden an denen Paquets entstehen, so soll
gänzlich un- derselbe nicht nur zu Ersekung des Schadens angehalten, son-
tersaget dern auch über dem noch bestrafet werden.

Personen, so §. 57. Solte sich auch zutragen, daß einer, der von den
von den Ge- Berichten verfolgt würde, sich im Post-Hause zu verbergen,
oder

oder mit der Post davon zu kommen suchte, so soll der Post-Meister bey schwerer Strafe dazu keinen Vorschub thun; sondern dergleichen Personen denen Gerichten auf gebühren- de Requisition jedesmal ausantworten. Wäre aber eine sol- che Person, dem Post-Meister unwissend, schon auf der Post; so soll mit der Arretirung bis zur nächsten Post-Station an- gestanden, und kein Passagier von der Post währenden Fah- renz, abgenommen werden.

§. 58. Da auch Se. Königl. Majestät in Dero Schle- sischen Lande die fahrende Posten lediglich zum allgemeinen, und sonderlich des Commercii Besten, einrichten, und mit schweren Kosten unterhalten lassen, die Fuhrleute und Land- kutscher aber annoch grossen Eintrag in Dero Post-Regale thun, und nicht nur an denen Tagen, wo die Posten abgehen, fahren, sondern auch die Passagiers und kleine unter 20. Pf. wiegende Paquete und Gelder auch einzelne Briefe ohne Un- terscheid denen Posten entziehen; So haben Se. Königl. Ma- jestät allerhöchst gut gefunden, dieserhalb ein besonderes Edict dieser Post-Ordnung beyzufügen, nach welcher sich sowohl die Post-Aemter, als Männiglich, insonderheit aber die Land- kutscher und Fuhrleute überall zu achten haben.

§. 59. Sollen bey der Fracht der Passagiers ihre Sachen allezeit vorgezogen, und von denen Post-Meistern die Wa- gens, in keine Weise überladen, noch so befrachtet werden, daß die Passagier dadurch incommodiret würden, und der Po- stillion ohnmöglich Stunden halten könnte, sondern es müssen, wenn nicht so viel Fracht zum Beywagen vorhanden ist, die nicht pressanten Paqueten bis zur nächsten Post zurück gele- get werden; Sollte aber mehrmahlen, und sonderlich zu Mes- Zeiten, so viel Personen und Fracht vorhanden seyn, daß dadurch die Kosten eines oder mehr Nebenwagens heraus ge- bracht würden, so müssen solche zu Beybehaltung der Repu- tation

richten ver-
folget wer-
den, sollen
von dem
Post-Meister
im Posthause
keinen Vor-
schub erhal-
ten.
Fahr- und
Landkutscher
sollen keinen
Eintrag in
das Post-Re-
gale thun, u-
keine Perso-
nen noch
Briefe und
kleine unter
20. Pf. wie-
gende Paque-
te der Post
entziehen.

Der Passa-
giers Sachen
sollen ande-
rer Fracht
vorgezogen,
auch wenn
viel Personen
und Fracht
verhanden,
der ordinai-

ren Post einstation und Richtigkeit der Posten, nach vorkommenden Umständen zu der ordinairren Post gegeben, und von Ort zu Ort mit derselben zugleich befördert werden, wo ein Nebenwagen beygegeben werden. zuerst abgehelt, wird ein aparter Zettul dem Stunden-Zettul beygelegt, der Nebenwagen darinn, und mit wie viel Pferden er abgehelt, gesetzt, und ein jeder Post-Meister attestiret solchen, das Letztere aber remittiret denselben dahin zurück, wo der Nebenwagen abgegangen ist.

Post-Wagens, sollen allezeit in tüchtigen und brauchbarem Stande erhalten, und wenn daran etwas mangelhaft wird, zu rechter Zeit repariret werden, damit nicht bey bösen Wegen derselbe zerbrochen, oder gar aus einander falle, und haben die Post-Meister nicht nur hiesfür zu sorgen, sondern auch dahin zu sehen, daß beständig tüchtige und gute Pferde, sowol zu den fahrenden als reitenden Posten angeschafft, und unterhalten werden, andern falls ein Post-Meister, wenn er durch unbrauchbare schlechte Pferde die Posten fahren, oder reiten lästet, derselbe jedesmahl mit 5. Rthlr. bestraft werden soll.

Postillions sollen keine Briefe noch andere Sachen heimlich mitnehmen, und bestellen. §. 61. Kein Postillion, es sey fahrender oder reitender, darf ohne der Post-Meister Vorwissen, weder Briefe, noch Accisbare Waaren heimlich mitnehmen, und bestellen, noch Personen unter Wegens aufsetzen lassen und vor ein Trink-Geld mitnehmen; wer sich aber dennoch dergleichen gelüsten ließe, soll zum erstenmahl mit 10. tägiger Gefängniß, bey wiederholtem Verbrechen aber, als ein Meinenziger angesehen, und exemplarisch bestraft, und solche Paquete confisciret werden.

Reitende Postillionen sollen ihrer Commodität halber keinen Karren gebrauchen, sondern gegen Abgang der Post sein Pferd gesattelt stehen haben, daß er sich sofort damit für das Post-Haus stellen kan; würde

würde aber ein Postillion die Post auf sich warten lassen, und Karren ge-
nicht parat halten, soll ihm jedesmahl 1. Rthlr. von seinem ^{brauchen,}
Gehalt decourtiret werden; auch soll kein Postillion, es sey ^{und sich vor}
reitend oder fahrend, sich unter Wegens an den Wirths- ^{Ankunft der}
häusern aufhalten, noch weniger Pferd und Wagen an den ^{Post mit den}
Thüren stehen lassen, und herein gehen, sondern beyde sind ^{Pferden pa-}
gehalten und verbunden, ohne den geringsten Aufenthalt, ^{rat halten,}
fortzureiten und zu fahren, und die ihnen gesetzte Stunden zu ^{sich an den}
halten. Würde ein Postillion ersteres sich unterfangen, und ^{Wirthshäu-}
also vorseßlicher Weise versäumen, oder durch Anhalten an ^{fern unter}
Wirthshäusern Gelegenheit zu Diebereyen geben, der soll ^{Wege nicht}
nachdrücklich bestraft werden: Und damit solches Unterfan-
gen der Postillion so viel ehender heraus gebracht werde; so
sollen die Land-Reiter instruiret werden, aller Orten auf die ^{worauf die}
Postillions genaue Acht zu haben, und damit alle Spizbübe ^{Land-Reiter}
reyn bey denen Posten um so mehr verhütet, und vorgebeu- ^{Acht geben}
get werden möge, so sollen künftig in den Postwagen eige-
ne Geld-Kasten verfertigt werden, davon ein jeder Post-Mei-
ster den Schlüssel haben soll. ^{Postillions}

§. 63. Die Postillions sollen niemalsen die ordinären ^{sollen ihren}
Posten reiten und fahren, ohne ihren Postillions-Rock mit ^{Postillon-}
Wappen und Posthorn an- und umzuhaben, damit sie aller ^{Rock mit}
Orten vor Königliche Postillions erkant werden können; wie ^{Wappen und}
sie sich denn des Blasen befleißigen, und nicht nur bey ihrer ^{Post-Horn}
Ankunft und Abgang vor dem Posthause, sondern auch mehr- ^{um- und an-}
malen unter Wegens, sonderlich zur Nacht-Zeit, ins Horn ^{haben, auch}
stossen, und blasen müssen. ^{beym Abfah-}
^{ren und An-}
^{feuern, nicht}
^{weniger un-}
^{ter Wege}
^{blasen.}

§. 64. Damit auch eins Theils die Postillion und Post-
halter, durch Uebertreibung der Post-Pferde, durch Fahren ^{Wie viel Ex-}
der Extra-Posten nicht ruinire und abmatte, aber auch durch ^{tra-Posten}
billigen Zuschub solchen Verdienstes desto ehender im Stan- ^{und Blaffen-}
de bleibe sich zu helfen, und nöthigenfalls neue Pferde anzu- ^{ten denen}
schaf-

Postillionen schaffen, so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden, daß ein reitender Postillion monatlich 2. 3. Estraffetten; ein fahrender Postillion aber, ausser denen Post-Tagen, 3. Extra-Posten haben soll, welchen Verdienst ihm der Post-Meister nicht entziehen, sondern falls in einem Monat selbige nicht zu solcher Zeit vorfielen, daß er reiten oder fahren könnte, solche zu einer andern Zeit nachgeben; wer aber zu einem ordentlichen Posthalter angenommen, und deshalben mehrere Pferde halten muß, als zu den ordinairn Posten erfordert werden, derselbe soll unverzüglich alle Extra-Posten, so viel er deren bestreiten kan, haben und erhalten; doch müssen keinesweges die Post-Pferde damit zu schanden getrieben werden.

§. 65. Kein Postillion soll und darf bey schwerer Strafe von denen mit der ordinairn Post reisenden Personen, ausser denen verschriebenen 6. Gr. Postillion-Geld ein mehreres an Trinck-Geld abfordern, noch wenn ihm dergleichen nicht gegeben wird, den Passagiers übel begegnen; nimmt aber ein Postillion dergleichen vom Passagier, so machet er sich zu Verwahrung desselben Sachen verbindlich, und muß davor stehen.

Auch die Post-Stücke
wohl in Acht
nehmen und
gut packen.
§. 66. Ein fahrender Postillion muß diejenigen Post-Stücke, so ihm zugezählet werden, wohl betrachten, daß keines darunter, so bereits schadhafft sey, sondern solchenfalls verlan- gen, daß es erst repariret, auch im Fracht-Zettul notiret werde, auch die Sachen dergestalt packen, daß davon nichts zu schanden, oder währenden Fahren verlohren gehe. Ben seiner Ankunft im folgenden Post-Amte muß er alles richtig wieder liefern, und nicht ehender davon gehen, bis solche vom Postmeister nachgesehen, und in Empfang genommen worden.

Den Post-
Wagens sol-
len alle Rei-
§. 67. Denen Post-Wagens müssen alle Reisende, weißtrotset, ausweichen; diejenigen aber, so sich dessen weigern, sollen

sollten auf geschehene Anzeige davor angesehen, und dem Besende ausfinden nach bestraft werden. senbe ausweichen.

§. 68. Die Königl. Postschilde, welche denen Postillions auf ihren Mundirungs-Röcken gegeben werden, müssen selbige wohl in Acht nehmen, und in keines Fremden Hände kommen lassen, sondern so ofte ein Postillion ein neues gebrauchet, soll er das alte zurück geben. Ein Postillion, so solches anderen zu verhandeln sich unterstünde, und vor-schützen wolte, daß er es verlohren, soll nachdrücklich davor bestraft, und zu dessen wieder Herbeschaffung angehalten werden. Die Post-schilde sollen von den Postillion wohl verwahrt werden.

§. 69. Damit auch der Lauf der Posten auf alle Weise beschleuniget werden könne, so sollen die Post-Meister auf die Wege besonders Acht haben, die bösen Stellen umständlich mittelst Berichts anzeigen, und wenn solche zu repariren obliege, damit deshalben jedesmahl hinlängliche Verfügung ergehen, und die Besserung zur rechten Zeit vorgenommen werden könne, auf daß in der Winter-Zeit, wenn keine Reparatur mehr hülfe, die Posten nicht liegen bleiben, und wegen der bösen Wege ihre Stunden zu halten behindert werden; Wie denn Se. Königl. Majestät wollen, daß die Land-Reiter auf die Land-Strassen, Brücken und Dämme mit Acht haben, und wenn sie daran was mangelhaftes finden, in Zeiten gehörigen Ortes anzeigen. Die Postmeister sollen auf die Wege Acht geben, u. die schlechten und bösen Stellen anzeigen.

§. 70. Denen Postillions, reitenden und fahrenden, soll zwar frey stehen, zur Winters-Zeit bey bösen Wegen sich vor andern der Neben- und Schleif-Wege zu bedienen, und soll niemand befugt seyn, solches zu verhindern, oder durch Aufwerfung der Grabens denen Postillions die Passage abzuschneiden, daß er wohl gar zurück reiten müste, sondern falls ein oder der andere solche Nebenwege von der völligen Passage befreyet halten, und Schlagbäume oder Hecken machen wolte, Postillions sollen bey bösen Wegen sich der Neben- und Schleif-Wege zu bedienen die Freyheit haben;

so soll in solchen Fällen dem Postillion ein Schlüssel dazu anvertrauet werden, welcher aber dergleichen Schlagbäume jedesmahl hinter sich her zuschließen muß. Es wollen

keinesweges aber über bestellte Aecker fahren.

§. 71. Aber Se. Königl. Majestät keinesweges durch diese denen Postillions verliehene Freyheit verstaten, daß solche über bestellte Aecker zu fahren sich unterstehen sollen, sondern wenn ein Postillion solches thun würde, soll er nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, sondern auch überdem noch bestraft werden.

Wenn sie auf den Wegen Unsicherheit bemerken, soles den Postmeister anzeigen.

§. 72. Sollte ein Postillion auf dem Wege einige Unsicherheit bemerken, muß er solche sordersamst dem Post-Meister anzeigen, welcher denn nach eingezogener sicherer Nachricht davon sofort Bericht erstatten soll, damit auch dieserhalb alle nöthige Vorsehung gemacht werde.

Die Posten sollen in Festungen und andern Städten des Nachts ein- und ausgelassen, auch kein Sperr- oder Trinct-geld vor die Wache von ordin. als Extra-Posten gefordert werden.

§. 73. Wollen auch Se. Königl. Majestät, daß die Posten keiner Orten, es sey in Festungen, oder andern mit Garnison belegten Städten zu Friedenszeiten an den Thoren auf gehalten, noch weniger, daß denenselben, oder auch nur Extra-Posten, ein Sperr- oder Trinct-Geld vor die Wache abgefordert, sondern ohne Anstand, wenn der Postillion ins Horn stößet, ein- und ausgelassen werden sollen.

Landkutsch-er, Fuhrleute u. Bothen solle sich nach den Reglements verhalten, und keine Neben-Posthäuser

§. 74. Da auch Se. Königl. Majestät wegen derer Landkutscher, Fuhrleute und Bothen, und wie dieselbe sich künftig verhalten sollen, dieser Post-Ordnung ein besonderes Reglement beyfügen lassen; So bleibet es auch feste, daß niemand erlaubt ist, zum Præjudiz des Königl. Post-Regalis, Neben-Posthäuser aufzurichten, und untersagen Se. Königl. Maj. hierdurch allen und jeden, welche sich bishero der Collection und Distribution von Briefen und kleinen Päcklein auf solche Weise angemasset, und denen Landkutschern, Fuhrleuten und Bothen, Fremden und Einheimischen zugewendet, gänglich und bey nachdrücklicher Bestrafung sich dessen zu enthalten,

ten, sondern was ihnen von dergleichen Sachen zukommen sollte, schlechterdings nach dem Post-Amte verweisen.

aufzurichten
verstatet
werden

§. 75. Und wie es bloß den regulirten Posten zukommt, im Ab- und Anfahren gewisse Tage und Stunden zu halten; So wird denen Landkutschern, Bothen und Fuhrleuten auch ausdrücklich untersaget, weder mit der Post zugleich, noch an denen Fest-Tagen mit Personen abzufahren, es wäre denn, daß aus besondern Ursachen en faveur der Schlesischen Kaufmannschaft an ein oder andern Orten dieserhalb eine besondere Einrichtung gemacht sey.

Regulirte
Posten sollen
allein befugt
seyn, im Ab-
u. Anfahren
gewisse Tage
u. Stunden
halten.

§. 76. Die Post-Meister müssen überall dahin sehen, falls sie in keinem Königlichen Hause angewiesen sind, daß sie an einem bequemen und wohlgelegenen Orte wohnen, und nicht nur zur Expedition der Posten, sondern auch zu Aus- gebung und Annehmung der Briefe eine commode Stube haben, über solchem Hause das Königliche Wappen aushängen soll, damit ein jeder solches so viel eher sehen und finden könne.

Postmeister
sollen an ei-
nem beque-
men Orte
wohnen, und
das Königl.
Wappen
aushängen.

§. 77. Und damit sie nicht in ihren Expeditions und Berrichtungen, zumahlen an Orten, wo die Arbeit weitläufig ist, gestöhret und behindert werden, so soll sich Niemand unterstehen, während der Expedition in die Post-Stuben einzudringen, sondern, was er zu sagen oder zu bestellen hat, am Fenster vorbringen, oder aber dem Post-Bedienten, mit welchem er zu reden hat, heraus rufen lassen.

In den Post-
stuben soll
während der
Expedition
niemand ein-
gelassen u. die
Postbediente
in ihrer Ar-
beit nicht ge-
hindert wer-
den.

§. 78. Es wollen auch Se. Königl. Majestät, daß alle Post-Häuser von würcklicher Einquartirung befreyet, ingleichen die übrige Post-Bediente, wenn sie keine bürgerliche Nah- rung streiben; damit nicht weniger von Scharwercken und Wachten verschonet, und überall nur auf einen billigen Ser- vis, und zwar auf 1. pro Cent ihrer Besoldung gesetzt werden sollen.

Frenheit
und immuni-
täten der
Postbedien-
ten und Post-
häuser.

So sollen auch die Post-Meister und Postillions, in Ansehung des Futters, auf denenjenigen Pferden, welche sie zum königlichen Dienst halten müssen, von der Accise, wie in andern Provinzien, befreuet seyn, überdem aber müssen sie solche gleich andern eximirten entrichten.

Die Postmeister sollen in Post-Sachen freye Correspondenz haben,

§. 79. Was die Post-Meister in Post-Sachen zu correspondiren haben, bleibet ihnen zwar nebst denen Zeitungs-Päcklein Porto frey, sie müssen sich aber bey schwerer Strafe nicht unterstehen unterm Nahmen von Post-Sachen, Privat- oder andere Correspondenz-Sachen zu führen, und das Porto der Post-Casse entziehen, sondern dieses sollen und müssen sie von allen Sachen, so sie mit den Posten kommen lassen, und verschreiben, oder sonst in ihren Angelegenheiten correspondiren, pflichtmäßig bezahlen, und berechnen, denen andern Post-Bedienten aber soll keinesweges und gar nicht frey stehen, ohne Vorwissen des Post-Meisters in Post-Sachen zu correspondiren.

von Privat-Sachen aber das Porto entrichten,

und ohne special-Ordre niemanden auf der Post frey reisen lassen.

§. 80. So soll auch kein Post-Meister bey 10. Rthlr. Strafe Jemanden frey, oder unangeschrieben reisen lassen, wenn darüber nicht zuvor eine Ordre beygebracht ist.

In den Post-Häusern sollen nöthige Wagen und Gewichte vorhanden seyn.

§. 81. In allen Post-Häusern sollen nicht nur grosse Wagen und Gewicht zu Geld-Beutel, Fässel und andere Paqueten, sondern auch kleine und mittel Waagen zu Briefen und Acten angeschafft, und in gutem Stande unterhalten werden, sondern es soll auch solches als ein Inventarium bey den Post-Meistern beständig bleiben.

Die Postmeister sollen auf die Postboten, Waagenmeister u. Briefträger Acht haben.

§. 82. Auf die Post-Bothen, Waagen-Meister, und Brief-Träger, wo dergleichen besonders bestellt sind, müssen die Post-Meister besondere Acht haben, daß sie ihrer geleisteten Pflicht gehörig nachleben, sich auch nicht etwa durch Freund-

Freundschaft, Trinc-Geld und dergleichen verleiten lassen, andernfalls solche ohne Nachsehen zur Bestrafung angezeigt werden müssen.

§. 83. Uebrigens wird auch einem jeden Post-Bedienten auf sein Gewissen gebunden, falls er etwa in Erfahrung kommen sollte, daß an einem oder andern Orte contagieuse oder ansteckende Krankheiten sich äußerten, solches ohne allen Verzug der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu berichten, damit deshalb alle nöthige Vorsehung und Veranstaltung gemacht, und sie in Zeiten mit nähern Instructio- nen zu ihrer Verhaltung versehen werden können.

§. 84. Schlußlich befehlen auch Se. Königl. Majest. allen und jeden Post-Meistern und Post-Bedienten auf die herrschaftliche Sachen ein beständiges Augenmerk zu haben, daß solches Wort nebst dem Königl. Siegel nicht gemisbrau- chet werde, und wie Allerhöchst Dieselben auch dieserhalben ein besonderes Reglement publiciren lassen wollen; So ha- ben Sie sich alsdenn auch pflichtmäßig darnach zu achten, und sowohl in diesem Stücke als in allen andern Fällen die Auf- nahme und Verbesserung der Posten mit unermüdetem Eifer und Treue sich angelegen seyn zu lassen, wohingegen ein jeder bey pflichtmäßiger Wahrnehmung des ihm anvertrauten Amts sich Sr. Königl. Majestät Schutz und Gnade zu er- freuen haben soll. Signatum Potsdam den 27. May 1743.

Friedrich.

Gr. Münchow.

d. d. Potsdam den 27. May 1743.

Edict, daß keine Estaffetten auf Königl. Rechnungen, zur Bezahlung verwiesen werden sollen, als auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Ordre, oder in sehr pressanten Fällen zu Dero Diensten abgesendet werden müssen.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, aus denen eingekommenen Rechnungen mißfällig wahrgenommen, daß in Dero Schlesiſchen Landen zeithero noch viele Estaffetten expediret, so von denen Chefs, und Commandeurs, auch andern Officiers abgesandt, deren Bezahlung auf Dero Rechnung ohne Unterscheid verwiesen worden, bey verschiedenen Gelegenheiten, auch denen Post-Ämtern nicht einmal das verlangte Atteſt darüber gegeben werden wollen.

Höchst gedachter Sr. Königl. Majest. aber keineswegs fernerhin verſtatten können, daß Dero Caſſa auf ſolche Weiſe beſchweret werde, ſondern allergnädigſt haben wollen, und hierdurch feſte ſetzen:

Daß ein jeder Chef, oder Commandeur des Regiments, wenn derſelbe in Regiments-Sachen Estaffetten abzuſenden hat, die Gebühren davor, aus der Regiments-Caſſe dem Post-Ämte, wo ſolche abgeſandt wird, unweigerlich erlegen, und keinesweges auf Dero Rechnung verweiſen muß.

Wenn aber auf Dero Allerhöchſten Ordre, oder in außerordentlichen höchſt preſſanten Fällen, ſo dem Regimente nichts angehen, zu Dero Dienſt Estaffetten abgeſandt werden müſſen, daß dem Post-Ämte nicht nur unter Hand und Siegel des Chefs, oder Commandeurs, von welchem ſolche abgeſandt

gesandt wird, ein Attest ertheilet, sondern auch wohin, und in was für Angelegenheiten, dieselbe expediret worden, Dero würcklichen geheimden Etats- Krieger- und dirigirenden Ministre dem Grafen von Münchow, und der Breslauischen Krieger- und Domainen-Cammer so fort gemeldet werden.

Als befehlen Allerhöchst Dieselben, allen und jeden Dero Generals, Chefs, Commandeurs, der Regimenter in Schlessien hierdurch in Gnaden, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und keine Eskaffeten anders als in vorbemeldten Fällen, auf Dero Rechnung zu verweisen, allermassen derjenige, so hierwider handelt, die Reit-Gebühren doppelt erlegen soll. Signatum Potsdam den 27. May 1743.

(L. S.) Friedrich.

Gr. Münchow.

XXIII.

d. d. Breslau den 5. Jun. 1743.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer- Rätthe
Breslauischen Departements, wegen genauer Beob-
achtung der Leinwand- und Schleyer-
Ordnung.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben bishero wahrgenommen, daß der Leinwand- und Schleyer-Ordnung insonderheit in Ansehung des Maasses schlecht nachgelebet worden.

Da aber auf genauer Beobachtung dieser mit genugsamer Ueberlegung publicirten Ordnung das Wohl des importanten Commercii beruhet; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden nicht nur darüber in allen Puneten und

Clausuln mit Nachdruck zu halten, sondern auch, da in der Leinwand und Schleyer-Ordnung das Maas zwar angesetzt, wie die Waare auf dem Kauf-Tisch an Länge erscheinen soll, denen Messern oder Schau-Meistern aber wohl bekannt ist, daß sie jederzeit nach jeder Sorte eine Elle darüber zu messen schuldig, erwehnte Messer und Schau-Meister ernstlich dahin anzuweisen, sich darnach gehorsamst zu achten, folglich die $\frac{5}{8}$. breite Leinwand, so 62. Ellen, 63. Ellen, ein $\frac{1}{8}$. breit Stück, so 60. Ellen halten soll, 61. Ellen, ein 7. oder $\frac{3}{4}$. breites Stück, so 42. Ellen halten soll, 43. Ellen, ein $\frac{1}{8}$. breiter, so 84. Ellen halten soll, 85. Ellen, ein $\frac{1}{8}$. breites Stück, so 72. Ellen halten soll, 73. Ellen, und an Schleyern, die 8. 7. und $\frac{1}{2}$. Viertel breite, auch 7. Viertel $6\frac{1}{2}$. Viertel breite, so 58. Ellen halten sollen. 59. Ellen, die 5. und 6. Viertel breite aber so 54. Ellen halten sollen, 55. Ellen zu messen und zu stempeln daran 2c. Seynd 2c. Gegeben,

XXIV.

d. d. Breslau den 5. Jun. 1743.

Verordnung an sämtl. Land- und Steuer-Räthe
Bresl. Departementis, wegen Verhütung der Auf-
kaufereyen des Pohlen Viehes.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da
Uns hinterbracht worden, daß die Oesterreich-Schlesische, insonderheit die Troppauische, wie auch Böhmische, und Mährische Schlächter und Vieh-Händler im Lande herum vagiren und das auf Unsere Schlesische Vieh-Märkte aus Pohlen treibende Horn-Vieh unterwegs aufkaufen, und solches durch allerhand Schleifwege bey allen Unsern Zoll-Städten vorbeys treiben, hierdurch aber sowohl Unserm Allerhöch-

höchsten-Zoll-Regali, Handlungs-Abcise, als auch dem Vieh-Handel einen unendlichen Schaden zufügen, und überhaupt das Land dadurch in grosse Verlegenheit und Theurung setzen; Als befehlen Wir euch hiermit Allergnädigst, die unter euch stehende Zoll-Ämter hiernach gehörig zu instruiren, die Zoll-Bereiter (Land- und Policen-Bereiter) aber dahin alles Ernstes anzuhalten, daß sie in continenti sich zusammen, auch mit den übrigen Salz-Bereitern vereinigen, auf diese Aufkaufereyen genau vigiliren und alles unterweges von den fremden Vieh-Händlern aufgekaufte Vieh, bey Vermeidung empfindl. Bestrafung, sofort contrabandiren sollen. Seyndt ic.

No. XXV.

d. d. Berlin den 12. Jun. 1743.

Circular-Ordre vor alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Garnisons; im Fall daß ein Officier desertiret oder ausbleibet, wie sodenn wider denselben zu verfahren, und daß, im Fall er auf vorgehender dreymaliger Citation nach Kriegs-Mannier sich nicht gestellt, sondern ungehorsamlich ausbleibet, über ihm gesprochen, und dessen Bildnis an Galgen gehängt werden soll ic. Auf Sr. Königl. Maj. in Preussen allergnädigsten Special-Befehl im Druck publiciret, damit jedermann sich darnach achten könne.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen, ic. ic. Unser allergnädigster Herr, Dero Mißvergnügen angemercket, daß seit einiger Zeit die Desertiones einiger Officiers gemeiner worden, als solches sonsten geschehen, und von Leuten derglei-

dergleichen Standes vermuthet werden können, da dieselbe ihr Tractament richtig bekommen; solche Desertiones aber nur insgemein aus vorher übel geführtem Wandel, gemachten Schulden, und anderen Niederlichkeiten herrühren; Als haben Se. Königl. Maj. nöthig gefunden, durch diese Circulair-Ordre an alle Regimenter, Bataillons und Guarnisons nicht nur mit allergnädigster Ermahnung zur beständigen Treue, solchem Unwesen zu steuern, wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schaden bringen, daß sie hernach ihre Bosheit und Uebereilung öfters zu späth bereuen, auch ihren Eltern und Anverwandten Verdruß und Herzeleid verursachen; sondern auch Dero höchstes Mißfallen und Ungnade, die unausbleibliche Strafe, und wie in solchen Fällen der Proceß zu machen, und die Strafe zu erequiren, hierdurch bekannt zu machen.

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in Fried- und Kriegs-Zeiten, entweder vom Regiment boshafter Weise sich absentiret, oder aber wenn er auf Commando geschickt, oder beurlaubet worden, muthwilliger Weise ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments, wenn er weiß wo er anzutreffen, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu determiniren ist, beym Stab einzufinden, oder zu gewärtigen, daß er nach Kriegs-Manier citiret werde, und wenn er sodann zur gesetzten Zeit sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, es mag das Schreiben an ihm zurecht gekommen seyn oder nicht, und wenn auch an ihn, weil der Ort seines Aufenthalts nicht bekannt nicht hätte geschrieben werden können, welches jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; so soll er als ein Deserteur von 14. zu 14. Tagen dreyimal sowohl im Stabs-Quartier, als auch in denen zwey nächsten Guarnisonen nach Kriegs-Gebrauch, und nach Unterscheid

durch

durch den Trommel-Schlag, oder Pauken- oder auch Trompeten-Schall, citiret werden.

Wenn er nun sich nicht einfinden, noch auch eine zu Recht beständige Ursache seines Aussehbeybleibens e. g. Krankheit, vorstellet, bescheiniget, und sich wieder einzufinden verspricht, welchenfalls an Se. Königl. Maj. davon zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt, so soll in contumaciam über ihn, durch ein vereydetes Krieges-Gericht gesprochen, und dessen Bildniß, nebst Beysetzung seines Namens und Verbrechens, an den Galgen gehangen, und daß solches geschehen sey, in sein Vaterland von dem Regiment bekannt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbrecher aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und alle sein Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, confisciret werden, und der Invaliden-Casse anheim fallen soll, weßhalb auch, sobald als ein Officier desertiret oder ausbleibt, sofort mit Anzeige dessen Vaterlandes, Geburts-Ortes, Eltern oder nächsten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem Regiment bewußt, unter addressse an das General-Auditoriat berichtet werden soll, damit sowohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich, als sonst nöthige Verfügung gemacht, auch denen nächsten Anverwandten angedeutet werden könne, daß sie an gleichen, ihnen unwürdigen Menschen, keinen weitem Antheil nehmen, und denselben, unter keinen Prätext bey schwerer Strafe, weder Geld noch sonst etwas zusenden sollen.

Es haben auch die sämmtlichen hohen und niedrigen Collegia und jederman in Sr. Königl. Maj. Landen sich hienach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Conformität dieses allergnädigsten Befehls gehörige Verfügung zu machen, zu welchem Ende derselbe gedruckt, nicht nur der

Generalität, Chefs, und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und Garnisons, sondern auch denen Landes-Regierungen, Krieger- und Domainen-Cammern, auch andern Collegiis gewöhnlicher massen, zur Publication zugesendet worden. Signatum Berlin, den 12. Jun. 1743.

Friedrich.

No. XXVI.

d. d. Berlin den 22. Jun. 1743.

Königl. Rescript an die Bresl. Ober-Ämter-Regierung, daß die Commissarii Perpetui Justiz-Räthe genennet werden sollen.

Friedrich, König 2c. 2c.

Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen resolviret, daß diejenigen Commissarii perpetui in Schlessien, denen Wir das Prædicat als Land-Justiz-Räthe nebst dem damit verknüpften Range allergnädigst conferiret, hinführo zu mehrerer Distinction nicht Land-Justiz-Räthe, sondern nach ihrer eigentlichen Function, Königl. Justiz-Räthe genennet, und geschrieben werden sollen; So fügen Wir euch solches hiedurch in Gnaden zu wissen, und habt ihr es gedachten Justiz-Räthen bekannt zu machen. Sind 2c. Geben Berlin, den 22. Jun. 1743.

Friedrich.

XXVII.

d. d. Potsdam den 27. Jun. 1743.

Königl. Preussisches Schlessisches Extra-Post und Fuhr-Reglement.

Demnach Se. Königl. Maj. in Preussen, 2c. 2c. Unser Allergnädigster Herr 2c. vor nöthig erachtet haben, zu Abstellung

stellung aller bisherigen Unordnung, und mancherley geführten Beschwerden, in Dero Ober- und Nieder- Schlesiſche Lande, ein eigenes Extra-Post und Fuhr-Reglement einführen und bekannt machen zu laſſen, darnach ſich jedermännlich richten, und aller Streit zwischen den Reiſenden und Post-Ämtern vermieden werden möge: als ſetzen, ordnen, und befehlen Allerhöchſt Dieſelben:

§. 1. Daß in Dero Haupt-Stadt Breslau, vorjeho
der Post-Halter Fölkell, in Dero andern Schlesiſchen Städ-
ten aber die Post-Ämter, Post-Warther, und Post-Halter,
oder diejenigen, welche von ſelbigen darzu angenommen, ein-
zig und allein befugt und ſchuldig ſeyn ſollen, alle und jede
Paſſagiers, die mit Post- oder andern Pferden, mit eigenen
oder gemietheten Chaiſen oder Kutfchen, ingleichen als Cou-
riers ankommen, ohne Aufenthalt fortzuſchaffen; jedoch wol-
len Se. Königl. Maieſtät nicht geſtatten, daß auf ſolchen
Courſen, da dieſelben zum Beſten des Publici und Commer-
ce die ordinairn fahrenden Poſten mit ſo ſchweren Koſten
unterhalten, derſelben die Paſſagiers durch Ertheilung der
Chaiſen ohne Unterſchied, ſonderlich an denen Post-Tagen,
entzogen, und mit verbungenen Fuhren, oder Extra-Posten
fortgebracht werden; würde ſich aber ein Post-Bedienter ſol-
ches unterſtehen, ſo ſoll derſelbe zum erſtenmal mit 50. Rthlr.
beſtrafet werden, davon die Helfte dem Denuncianten, die
andere Helfte aber der Schlesiſchen Post-Straf-Caſſe zuflieſ-
ſen ſoll, und wenn ſich jemand ſolches zum zweytenmal un-
terfangen würde, ſoll derſelbe ohne Anſehen ſeines Dienſtes
entſetzt werden.

Extra-Pos-
ten, wer ſol-
che zu fahren
befugt ſeyn
ſoll.

Postmeiſter
ſollen durch
Führung der
Extra-Posten
den Poſten
die Perſonen
nicht entzie-
hen.

§. 2. Es ſoll aber künftighin dasjenige Post-Ämt, welches eine Extra-Post zuerſt abfertigt, es gehe dieſelbe von ſolchem Orte ſelbſten ab, oder komme aus einer auswärtig
Den Extra-
Posten ſoll
an dem Ort,
wo ſie zuerſt
abgehen, ein
benach-

ordentlichen benachbarten Provinz und Orte, in Schlessien an, derselbe einen ordentlichen Paß und Stunden-Zettul mitgeben, und darin nach seiner Pflicht einschreiben, mit wie vielen Pferden dieselbe abgefertiget worden, damit sowohl bey den solgenden Post-Ämtern, wegen der Anzahl Pferde, als der Bezahlung halber kein Streit entstehen möge. Einen solchen Paß und Stunden-Zettul muß jedes Post-Amt, wo gewechselt wird, unterschreiben, und dem respective Passagier wieder zustellen, dasjenige Post-Amt, so solches unterlassen, oder die unrechte Anzahl Pferde einschreiben würde, soll nachdrücklich bestraft werden, falls auf denen folgenden Stationen wegen der Pferde, und Zahlung, zwischen Post-Ämtern und Reisenden Disput entstehen sollte.

Die solchen Paß und Stunden-Zettul nicht produciren können, sollen als keine Extra-Posten consideriret, und wenn keine erhebliche Ursachen sich finden, an den Post-Tagen, so lange die fahrende Post nicht besetzt, nicht fortgebracht werden.

§. 3. Welche aber auf einem Orte auf den ordinairn Post-Routen, mit gemietheten Chaisen, bedeckten oder unbedeckten Wagen ankommen, und keinen solchen Paß und Stunden-Zettul produciren können, sollen als keine würckliche Extra-Posten consideriret und angesehen, auch wennes an einem Post-Tage ist, nicht fortgebracht werden, es sey dann, daß die ordinaire Post besetzt, oder bereits abgefahren seye, alsdann, und aus andern erheblichen Ursachen, das Post-Amt einen solchen Passagier mit einem Extra-Wagen nebst dem verordneten Paß, gegen Bezahlung nach der gesetzten Tage weiter befördern kann; wäre aber die fahrende Post noch nicht besetzt, und es fänden sich keine erhebliche Ursachen, so soll kein Post-Meister besugt seyn, einen Extra-Post-Wagen zu geben, und die Post ledig fahren zu lassen.

Davon bleiben aber ausgeschloffen die ihre eigene Wa-

§. 4. Es bleiben aber diejenigen Passagier billig ausgeschloffen, welche ihre eigene Wagens haben, und müssen solche zu jederzeit, es seye an oder ausser den Post-Tagen, aufgeschwin-

geschwindeste befördert werden; nicht weniger müssen auch genö haben, diejenigen, so außer der fahrenden Post-Route auf solchen u. die außer Coursen reisen, wo nur Posthalter zu denen Extra-Posten der Post-Route gehen. bestellet sind, nicht aufgehalten werden.

§. 5. Gleichergestalt sollen auch dem Commercio zum Commerci- Besten in denen Meß-Zeiten, wenn die ordinaire Posten be- rende sollen fest sind, alle Commercirende mit Extra-Post auf ihren Rei- zu Meß-Zei- sen befördert, und nach Möglichkeit, und jeden Orts Gele- ten aufs schleunigste genheit aufs schleunigste fortgeholfen werden, wozu dann die befördert werden. Post-Meister und Post-Wärter, wo Stationes sind, gegen sol- che Zeit alle dienliche Anstalt zu machen haben.

§. 6. Damit auch wegen der Zahlung halber zwischen Wie viel Ex- den Reisenden und Post-Aemtern aller Streit vermieden wer- tra-Post, de; So setzen Se. Königl. Majestät fest, daß in Dero sämt- Couriers und lichen Schlesiſchen Landen überall, jedes Extra-Post-Pferd Ekaff-Pfer- die Meile mit 8. Ggr.; Courier und Ekaffetten aber mit 12. bezalet. Ggr. vor jedes Pferd die Meile, die Wagen-Meister-Gebühr aber mit 2. Ggr. bezalet werden soll. Vor den Wagen aber, falls die Passagier mit keinen eigenen Wagen versehen, soll nichts gegeben werden, es sey dann, daß jemand eine Kut- sche oder bedeckte Chaise verlange, und der Post-Meister wäre damit versehen, so soll ihm erlaubt seyn, vor der Station 8. Ggr. zu nehmen.

§. 7. Von dem Verdienst der Extra-Posten, Ekaffetten Wie viel von und Courier sollen die Post-Meister und Posthalter von je- dem Ver- dem Rthlr. 2. Ggr. zur Post-Cassa berechnen, sie mögen dar- dienst der Kf. zu selbst die Pferde hergeben, oder von andern genommen berechnen. haben.

§. 8. Die Post-Aemter müssen davor zu aller Zeit Sor- Post-Aemter ge tragen, daß tüchtige starcke Pferde vorhanden sind, und sollen Sorge parat gehalten werden, daß daran kein Mangel erscheine, tragen, daß und die Reisende aufgehalten, sondern diese sowol, als Ekaff- an Pferden kein Mangel fetten seyn.

ferren und Couriers aufs forderksamste weiter befördert werden mögen, widrigenfalls sie davor responsable seyn, und bey sich ereignenden Beschwerden, davor angesehen werden sollen.

Und sollen
die Magisträ-
te u. Beamte
im Nothfall
aus den
Städten und
vom Lande
mit Pferden
assistiren.

§. 9. Auf daß auch so viel weniger dieserhalb zu befürchten sey, wenn zumalen die Extra-Posten häufig auf einander einlauffen; So wollen und befehlen Se. Königl. Majestät, daß bey sich ereignenden Fällen die Bürger in denen Städten, und die nahe belegenen Bauern, denen Post-Meistern die benöthigten Pferde unweigerlich zu denen Extra-Posten mit hergeben, und die Magistrate, Beamte und Gerichts-Obriegkeiten, darunter denen Post-Meistern, Posthalter, so ofte es nöthig, bey nahmhafter Strafe hülfliche Hand leisten sollen.

Denen Vor-
spännern soll
der Lohn
nicht gekür-
get werden.

§. 10. Es sollen aber auch die Post-Meistere nicht bezugt seyn, denen Vorspännern, es sey Posthalter, Postillion, Bürger oder Bauer, den Lohn zu kürzen, und ihnen ein mehreres vom Verdienst abziehen, als Seine Königl. Majestät darunter festgesetzt haben, widrigenfalls derjenige, so darwider handelt, vor jeden Egr. den er dem Vorspanner zu viel abgezogen, 1. Rthlr. Strafe erlegen, davon die Halbscheid der Vorspanner, die Halbscheid aber der Post-Straf-Casse berechnet werden soll; und damit

Postmeister,
so keine Pfer-
de selbst hal-
ten, sollen
von jeder Ex-
tra-Post 4.
Egr.,

§. 11. Sowol ein Post-Meister, Postwarter, und Posthalter, als übrige Vorspanner wissen mögen, was ihnen gebühret; So setzen Se. Königl. Majestät feste: Daß ein Post-Meister in den kleinen Städten, der selbst zu den Extra-Posten keine Pferde hält, gleichwohl aber zum Abtritt der Passagier eine saubere Stube halten muß, von jeder Extra-Post, Courier und Ekstaketen überhaupt 4. Egr. genießen soll, welche er dem Vorspanner nebst dem verordneten Abtrag zur Post-Casse, abziehen mag, das übrige aber soll demselben, ohne allen fernern Abzug völlig gereicht werden.
Hält

Hält aber ein Post-Meister auch selbst zu denen Extra-Posten Pferde, so soll er mehr nicht, als 2. Ggr. von jeder Extra-Post, Courier und Ekassette haben, und muß kein Post-Meister bey oben §. 10. festgesetzten Strafe, ein mehreres den Vorspannern abziehen, noch solches, ihm ausgesetzte Douceur so weit extendiren, daß er dem Vorspanner von jedem Rthlr. Verdienst so viel abziehen wollte.

§. 12. In Ansehung dieses, denen Post-Aemtern ausgesetzten Douceur, sollen dieselben auch verbunden seyn, zum Abtritt der Passagiers eine saubere Stube jedesmal parat zu halten, die im Winter geheizet seyn muß, ohne daß selbige falls sie nicht Essen oder Trincken verlangen, sondern sich nur so lange, bis angespannet ist, ohne was zu genießen, darinn aufhalten, davor etwas besonderes abgefodert werden solle.

§. 13. Damit man auch unterscheiden könne, was eine Extra-Post oder verdungene Fuhre sey, so sollen die Extra-Post-Knechte allezeit, gleich denen ordinairn Postillions, mit einem blauen Rock, und mit einem Post-Horn versehen seyn, und beym An- und Abfahren, ingleichen durch Städte und Dörfer, wo sie passiren, sich durch Blasen zu erkennen geben, und sollen selbige alle andere, so keine Extra-Posten sind, bey 10. Rthlr. Strafe aus dem Wege weichen, sobald derselbe ins Horn stößet.

Würde sich aber ein Fuhrmann, der eine verdungene Fuhre fährt, oder andere Reisende, so keine Extra-Posten haben, des Post-Horns bedienen, derselbe soll mit 20. Rthlr. zum erstenmal, und in ferneren Betretungs-Fall, noch härter bestraft werden; Weil Se. Königl. Maj. keinen, ausser den ordinairn, und Extra-Post fahrenden Postillions die Gebrauchung der Post-Hörner verstattet wissen wollen.

§. 14. Eine Extra-Post ist verbunden, bey guten Wegen, und wenn die Stationes nicht zu weit von einander entlegen, In wie viel Zeit eine Ex- noch

Die aber selbst dazu Pferde halten, nur von jeder, so sie durch andern fahren lassen, 2. Ggr. zu genießen haben

Und sollen vor das ausgesetzte Douceur eine saubere Stube zum Abtritt der Passagiers parat halten.

Extra-Post-Knechte sollen mit einem blauen Rocke u. Posthorn versehen seyn, sich durch Blasen zu erkennen geben; und sollen alle andere Reisende derselben ausweichen

Niemand, als ordin. u. Extra-Posten soll erlaubt seyn, ein Post-Horn zu führen.

tra-Post jede noch die Meilen zu groß, und die Wege zu schlimm sind, alle Meile fahren fünf Viertel-Stunden eine Meile zu fahren; Wenn aber die Stationes weit, und die Wege schlimm sind, muß der Postillion auf jede Meile Ein und eine halbe Stunde Zeit haben; Courriers und Ekaffetten aber müssen wenigstens jede Stunde eine Meile fortgeschaffet werden.

Wie viel Pferde à Proportion der Reisenden genommen werden müssen. §. 15. Wird hierdurch festgesetzt: daß bey den Extra-Posten auf zwey Personen mit 2. Coffres, 2. Pferde, drey Personen mit so viel Coffres 3. Pferde, und 4. Personen mit so viel Coffres wenigstens 4. Pferde genommen werden, und die Post-Meister, Posthalter, &c. nicht gehalten seyn sollen, mit wenigern Pferden zu fahren, es sey dann, daß die Passagiers keine Coffres noch andere Pagage bey sich füh-

Courier sol. ren. len sich durch Vorzeigung ihres Passes dazu qualificiren. §. 16. Es soll auch keiner, als Courier consideriret, noch fortgeschaffet werden, der sich nicht dazu sattfam bey denen Post-Meistern, durch Vorzeigung seines Passes qualificiren kan.

Postillions sollen die Passagiers nicht übel begegnen, und kein Trinck-Geld mehr fodern, als ihnen aus freyen Willen gereicht wird. §. 17. Kein Extra-Postillion soll sich unterstehen, von denen Passagiers ein mehreres an Trinck-Geld zu fordern, als ihm aus freyen Willen gereicht wird; derjenige, so darwider handelt, und die Passagiers übel begegnet, soll mit stätiger Gefängniß bestrafet, und zu keinem Postillion-Dienst weiter zugelassen werden.

Passagiers, so mit Extra-Post reisen sollen sich die Mühe. §. 18. Kein mit Extra-Post reisender Passagier, noch desselben Bediente, sollen sich unterstehen, Briefe, oder kleine, an andere gehörige, und unter 20. Pfund wiegende Paquete mitzunehmen, und solche der Post entziehen, sondern solche zur Post gehörig abgeben; Die darwider handeln, sollen gleich denen Fuhrleuten, mit 10. Rthlr. bestrafet werden, wären aber die Sachen pressant, und könten bis zur nächsten Post nicht warten, sollen sie solches dem Post-Amte anzeigen, und davon

davon das halbe Porto erlegen, welches sodann darüber eine und Paquete Carte und Attest geben wird, so an dem Post-Amte des Orts, vor andern wo die Sachen hin sollen, zurück gegeben werden kan. enthalten.

§. 19. Eine Extra-Post, welche vorhero nicht besonders Extra-Post die Pferde bestellen lassen, soll in einer Stunde, ein Courier sten sollen in in einer halben Stunde, und eine Ekstafette in einer Viertel 1. Stunde, Stunde von denen Post-Aemtern weiter befördert, und über Courier in $\frac{1}{2}$ diese Zeit nicht aufgehalten werden, es wäre dann, daß wegen und Ekstafetten in 1. Viertel allzu häufiger zuvor pagirten Extra-Posten die Pferde sämt- tel - Stunde lich fort wären, und erst frische beyammen geschafft werden weiter beför- müßten, auf solchen Fall ein Passagier billig Consideration dert werden. haben muß.

§. 20. Da auch unter den Extra-Posten, verdungenen Verdungene und Personen-Fuhren ein grosser Unterscheid ist, und letztere u. Personen- beyde zum Besten des Commercii nicht gänzlich untersaget, Fuhren sol- sondern es damit dergestalt gehalten werden, daß ein Fuhr- len, zum Bes- mann, der eine solche verdungene Fuhre annimmt, seinen gan- sten des Com- zen Verdienst bey dem Post-Amte des Orts, wo er abfähret, mercii, beybe- halten wer- angeben, und von jedem Rthlr. Verdienst 2. Ggr. erlegen, den, ein Landkutscher oder Fuhrmann aber, der Personen um Lohn sollen aber fähret, vor jede Person, so er in Königlichen Landen, 4. bis 10. den Post-Zet- Meilen fähret, 2. Ggr., von 10. bis 20. Meilen 4 Ggr., und tuel lösen, u. von 20. bis 30. Meilen 6. Ggr. und so weiter nach der Di- den Abtrag stance des Orts abtragen soll; was aber unter 4. Meilen ist, entrichten. davor bezahlet er vor jede Person nur 1. Ggr. Solches Per- sonen-Geld muß der Fuhrmann, sowol von abgehenden als zurück kommenden Passagiers erlegen, und falls jemand von einem solchen Orte abreisete, da kein Post-Amt verhanden, solche Personen bey dem nächsten Post-Amte, so er berührt, angeben, und den Abtrag entrichten;

Es stehet aber keinesweges dem Fuhrmann oder Land- Denen orbi- kutscher frey, Personen zusammen zu suchen, und wohl gar nahren Po-

sten aber
nicht die Per-
sonen entzie-
hen.

den Posten zu entziehen; sondern wenn er dieses überführet wird, soll er mit 10. Rthlr. vor jede solche zusammen gesuchte Person bestraft werden, und eben solche Strafe soll auch unausbleiblich von denenjenigen beygetrieben werden, die ohne Lösung eines Post-Zettels wegfahren, oder die Personen unrecht angeben, und welche verschweigen würden.

Post-Ämter
sollen vor Er-
tra-Posten
verdungenen
u. Personen
Fahren dop-
pelte Zettul
ertheilen,

§. 21. Es sollen aber die Post-Ämter überall, es sey von Extra-Posten, verdungenen, oder Personen-Fahren, einen doppelten Zettul nach der No. ertheilen, davon der Postillion, oder Fuhrmann und Landkutscher einen bey seiner Ausfahrt an Thor-Schreiber abgeben, den andern aber bey sich behalten muß, damit er solche dem Land-Reiter, oder wer ihn nach dem Zettul unter Wegens fragen sollte, vorzeigen, und sich legitimiren kan;

dabon aber
außer dem
Abtrag
nicht be-
zahlt nehme.

Es muß aber vor Ertheilung dieser Zettuln von keinem Post-Bedienten ein mehreres nicht gefodert noch genommen werden, als die Abtrag-Gelder, so zur Berechnung Sr. Königl. Majestät Post-Casse erlegt werden sollen.

Die Thor-
schreiber sol-
len keinen
Fuhrmann
und Landkut-
scher ohne
Post-Zettul
passiren lassen.

§. 22. Die Thor-Schreiber müssen keinen Fuhrmann oder Landkutscher ohne Zettul passiren lassen, bey dessen Abgabe sie zu examiniren, ob mehr Personen auf dem Wagen sind, als angegeben worden, und wenn letzteres befunden, es sogleich dem Post-Amte anzeigen, die Zettul wohl verwahren, und monatlich am Post-Amte zurück liefern.

Die Land-
Reiter sollen
mit darauf
Acht geben,
u. nach dem
Post-Zettul
selbige exa-
miniren.

Die Land-Reiter aber müssen auf denen Land-Estrassen auf die Fuhrleute und Landkutscher Acht haben, so oft sie selbige antreffen, ihnen den Post-Zettul abfodern, und examiniren, ob nach demselben die angegebenen Personen richtig sich befinden, widrigenfalls es zur Bestrafung anzeigen, von der davon bezutreibenden Strafe soll dem Denuncianten jedesmal der Vierte Theil gereicht werden.

§. 23. Die Spazier- und Markt-Fuhren sind unter den Personen oder verdungenen Fuhren nicht zu rechnen, sondern wenn jemand seine Waaren bey sich fuhret, wird auf solche Person sowol, als auf Spazier-Fahrten, von dem Post-Amte ein Passier-Zettul ohn entgeltlich ertheilet, wie denn auch von nothdürftigen und armen Handwercks-Leuten kein Personen-Geld gefodert noch genommen werden soll.

§. 24. Alle und jede Fuhrleute, so auf solchen Coursen fahren, dahin zum Besten des Commercii fahrende Posten angeleget sind, müssen sich aller Collection und Distribution verschlossener Briefe, und kleinen zur Post gehörigen, unter 20. Pfund wiegenden Paquets gänzlich enthalten, und sich nach dem dieserhalb in denen Schlesischen Landen publicirten Edict, lediglich richten, falls sie nicht mit grösserer Strafe belegt seyn wollen.

§. 25. Schlüssellich lieget noch denen Post-Meistern und Posthaltern ob, zu Fahrung der Extra-Posten, item Courier- und Eskafferen-Reiten, tüchtige und nüchterne, des Weges überall kundige Leute zu geben, damit von den Reisenden darüber keine Beschwerden geführt werden mögen, widrigenfalls die Post-Meister und Posthalter selbst davor angesehen, und nachdrücklich bestrafet werden sollen.

§. 26. Gleichwie nun sämtliche Post-Meister und Post-Bediente in Ober- und Nieder-Schlesien sich nach diesem Reglement strikte achten, und bey scharfer Strafe zu keinen Beschwerden Ursach geben müssen, also müssen auch die Passagier, und männiglich sich unweigerlich darnach richten, und keinen Post-Meister und übrigen Post-Bedienten, durch überles Begegnen, zu Klagen Ursach geben; Gestalt denn in solchen Fällen, und wenn die Excessen zu weit gingen, jeden Orts Obrigkeit befehliget wird, denen Post-Aemtern bedürfenden Falls, den ihnen gebührenden Schutz wiederfahren

zu lassen, und davon ungesäumt an Unsern würcklich ge-
heimten Etats-Ministre, dem Grafen von Münchow, aus-
führlichen Bericht zu weiterer Verfügung erstatten. Signa-
tum Potsdam, den 27. Junii 1743.

Friedrich.

(L. S.)

Graf Münchow.

Verzeichniß

Derer Post-Course von der Haupt-Stadt Bres-
lau, und wie weit ein und anderer Ort und Stadt von
derselben entlegen ist, wornach die Bezah-
lung geschehen soll.

I.

Post-Cours von Breslau auf Berlin.

Fahrend und reitend.

Von Breslau bis Neumark	=	=	4. Meilen.
" " bis Parchwitz	=	=	7.
" " bis Luben	=	=	10.
" " bis Poldwitz	=	=	12.
" " bis Glogau	=	=	15.
" " bis Neustädtel	=	=	16.
" " bis Grünberg	=	=	20.
" " bis Crossen	=	=	24.
" " bis Ziebingen	=	=	27.
" " bis Brandfurth	=	=	30.
" " bis Eggersdorf	=	=	34.
" " bis Tatzdorf	=	=	37.
" " bis Berlin	=	=	40.

II. Von

II.

Von Breslau bis Leipzig.

Von Breslau	bis Neumarkt	4. Meilen.
"	bis Liegnitz	8.
"	bis Heynau	10.
"	bis Bunklau	13.
"	bis Waldau	16.
"	bis Görlitz	19.
"	bis Rothenkretschien	22.
"	bis Bauzen	25.
"	bis Schweinerken	27.
"	bis Königbrück	30.
"	bis Großhain	33.
"	bis Cosdorf	36.
"	bis Torgau	38.
"	bis Eulenburg	41.
"	bis Leipzig	44.

III.

Von Breslau bis Hirschberg.

Von Breslau	bis Schilackwitz	3½. Meilen.
"	bis Schweidnitz	7.
"	bis Landeshuth	11.
"	bis Schmiedeberg	13.
"	bis Hirschberg	14.

IV.

Von Breslau bis Glog und Prag.

Von Breslau	bis Domsel	2. Meilen.
"	bis Jordansmühl	5.
"	bis Nimpfch	7.
"	bis Franckenstein	9.

Von Breslau	bis Olas	12. Meilen.
	bis Reinerts	15.
	bis Nachot	18.
	bis Jaromirsch	20.
	bis Königsgrätz	22.
	bis Glumets	25.
	bis Königstädtel	27.
	bis Nymburg	29.
	bis Ryffe	31.
	bis Kanonik	33.
	bis Prag	35.

V.

Post-Cours von Breslau über Meyß nach Neustadt,
und Ollmütz, auch Wien.

Von Breslau	bis Ohlau	4. Meilen.
	bis Grotkau	8.
	bis Meyß	11.
	bis Neustadt	14.
	bis Jägerndorf	17.
	bis Bentsch	19.
	bis Hof	21.
	bis Ollmütz	26.
	bis Proschnitz	28.
	bis Wischau	30.
	bis Brünn	34.
	bis Burlitz	38.
	bis Nicolsburg	40.
	bis Pölsdorf	42.
	bis Saunersdorf	46.
	bis Wien	50.

VI. Post:

VI.

Post-Cours von Breslau nach Cracau.

Von Breslau	bis Ohlau	=	=	4.	Meilen.
"	"	bis Brieg	=	=	6.
"	"	bis Schurgast	=	=	8.
"	"	bis Oppeln	=	=	11.
"	"	bis Groß-Strahlen	=	=	16.
"	"	bis Tost	=	=	18.
"	"	bis Tarnowitz	=	=	21.
"	"	bis Cracau	=	=	33.

VII.

Post-Cours von Breslau nach Warschau.

Von Breslau	bis Dels	=	=	4.	Meilen.
"	"	bis Wartenberg	=	=	8.
"	"	bis Kempen	=	=	10.
"	"	bis Bierouszow	=	=	12.
"	"	bis Nurince	=	=	15.
"	"	bis Wielkasz	=	=	18.
"	"	bis Wiedawel	=	=	21.
"	"	bis Rusznalowitz	=	=	25.
"	"	bis Petrickau	=	=	29.
"	"	bis Ujas	=	=	33.
"	"	bis Rawitz	=	=	38.
"	"	bis Maszozanow	=	=	43.
"	"	bis Ruszez	=	=	47.
"	"	bis Warschau	=	=	51.

VIII.

Post-Cours von Breslau nach Lissa.

Von Breslau	bis Herrnsstadt	=	=	7.	Meilen.
"	"	bis Lissa	=	=	10.

IX.

IX.

Neben: Course in Nieder: Schlessen.

Von Polkwitz	bis Haynau	4.	Meilen.
"	bis Goldberg	6.	
"	bis Hirschberg	10.	

X.

Von Glogau	bis Gurow	4.	Meilen.
"	bis Herrnsdorf	6.	
"	bis Fraustadt	4.	
Von Neustadt	bis Sagan	4.	
"	bis Sorau	6.	
"	bis Triebel	8.	
"	bis Spremberg	11.	
"	bis Högervorstadt	13.	
"	bis Bernstorff	15.	
"	bis Königsbrück	17.	
"	bis Dresden	20.	
Von Lüben	bis Liegnitz	3.	
"	bis Jauer	5.	
"	bis Striegau	7.	
"	bis Schweidnitz	9.	
"	bis Reichenbach	11.	
"	bis Frankenstein	13.	
"	bis Münsterberg	16.	
"	bis Glatz	16.	
"	bis Neysß	19.	

XI.

Seiten: Cours in Ober: Schlessen.

Von Neysß	über Klein: Glogau bis Ratibor	10.	Meilen.
"	über Neustadt	8.	

Von

Von Meyß	bis	Zuckmantel	=	=	3. Meilen.
=	=	bis Engelsberg	=	=	6.
=	=	bis Braunsfeffen	=	=	9.
=	=	bis Sternberg	=	=	11.
=	=	bis Oßmütz	=	=	13.
Von Ratibor	bis	Rauden oder Rübenick	=	=	3.
=	=	bis Zorow	=	=	5.
=	=	bis Pleß	=	=	7.
Von Oppeln	bis	Crapiß	=	=	3.
=	=	bis Cosel	=	=	6.
=	=	bis Ratibor	=	=	9.

No. XXVIII.

d. d. Potsdam den 16. Aug. 1743.

Disposition und Reglement, welchergestalt es
hinführo mit der Werbung aus denen Cantons vor
die Regimenten in Schlessen gehalten wer-
den soll.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Preussen etc. Unser Aller-
gnädigster Herr wahrgenommen haben, wie daß bishe-
ro die Werbungs- und Cantons-Sachen in Schlessen noch
nicht eingerichtet gewesen, wie es Deru wahrer Dienst, und
die damit verknüpfte Conservation der Armee sowohl als die
Wohlfahrt Deru Landen und Unterthanen erfordert. So
haben höchst Dieselbe darunter zu remediren von der unum-
gänglichen Nothwendigkeit gefunden, und deshalb ein vor
allemal nachstehendes zu ordnen, allergnädigst resolvoiret, wor-
auf von Seiten der Regimenten sowohl als derer Krieges- und
Domainen-Cammern auf das ernstlichste gehalten, und dar-
M wider

wider von niemanden bey Vermeidung Sr. Königl. Majest. schweresten Ungnade contraveniret werden soll. Und zwar

1) Hat es dabey sein Bewenden, daß die in Schlessen stehenden Infanterie-Regimenter, wie bißhero, also fernerhin daselbst Cantons haben sollen, dabey aber, wie in den nächstfolgenden Puncten disponiret werden wird, auf die Anzahl der Einwohner in jedem Creise reflectiret, und die Creise denen Regimentern darnach proportionirlich zugeschrieben werden sollen.

2) Wollen Se. Königl. Maj. daß vom 1ten dieses an das Land und insbesondere die Land Rätthe auch Magistrate nichts weiter mit der Recrouten-Lieferung zu thun haben, sondern dahergehen

3) Alle zu Sr. Königl. Maj. Kriegs-Diensten taugliche Leute in den Städten und auf dem Lande (jedoch die Rittersitze und diejenigen, davon in dem nächstfolgenden 4ten und 6ten Punct gehandelt werden wird, davon ausgenommen) von einem von dem General von der Infanterie von Marwitz zu ernennenden Stabs-Officier und Capitain jeden Regiments mit Zuziehung zweyer durch die Kriegs- und Domainen Cammer hierzu zu ernennenden Deputirten vom Lande, in einem jeden Canton noch in diesem Jahre aufgeschreiben, und in einer ordentlichen Liste gebracht werden sollen, zu welchem Ende einem jeden Regiment die Specification der Dörfer dessen Cantons von der Kriegs- und Domainen-Cammer gegeben werden sollen.

4) Alle würckliche Bürger, Handwercksleute und Professionisten, insbesondere aber alle Kaufleute, Capitalisten, Manufacturiers, Fabriquanten, Weber und Bleicher, endlich auch alle diejenigen, so mit Haus und Hof auf dem Lande angesessen seynd, wie auch deren einzelne Söhne, es wäre denn, daß sie 5. Fuß und 10. Zoll groß wären, sollen in
jetzt

jezt gedachter Liste nicht mit aufgeführt werden, sondern von aller Werbung, es sey unter was Vorwand es wolle, gänzlich befreyet seyn und bleiben.

5) Diejenigen aber, so solchergestalt nicht conditioniret noch angefessen seynd, auch keine würckliche Handthierung und Nahrung treiben, sollen in ermeldter Liste aufgeführt werden.

9) Von denen Cantons der Regimenter in Schlesien werden fernerhin beständig und gänzlich ausgenommen die Stadt und Vorstädte von Breslau, ingleichen die bisher schon erimirte 6. Gebürg-Creyse, als welche künftighin Sr. Königl. Majest. alljährlich im Monath Januar. 60. taugliche Recrouten liefern müssen, mithin von aller weitem Werbung ganz und gar befreyet bleiben sollen.

7) Die übrigen Creyse werden denen Infanterie-Regimentern folgendergestalt zu Cantons angewiesen, nemlich Das Guarnison-Regiment v. Mutschefal bekommt den Saganischen, Schwiebusischen und Grünbergischen Creysß.

Das Regiment du Moulin soll haben den Glogauischen, Frenstädtschen und Guhrauischen Creysß.

Das Regiment v. Bock bekommt den Sprollauischen, Liegnitzischen und Lübenschen Creysß.

Das Guarnison-Regiment v. Bardeleben den Wohlauischen, Steinauischen und Milizischen Creysß.

Das Regiment v. Kreyßen den Goldbergischen, Striegauischen und Neumärckischen Creysß.

Das Regiment v. Varenne, den Breslauischen und Namslauischen Creysß.

Das Guarnison-Regiment v. Salbern, sonst Stechau, den Delsnischen, Bernstädtschen, Trebnischen und Warthenbergischen Creysß.

Das Regiment v. Hautcharmoi, soll haben den Briegischen, Ohlaurischen und Kreuzburgischen Creyß.

Das Guarnison-Regiment v. Keß, den Grottauischen und Falkenbergischen Creyß.

Das Regiment von Prinz v. Darmstadt, das Glasische und Franckensteinische.

Das Regiment v. Puttkammer, oder Glasische Guarnison-Regiment, das Münsterbergische und Strehlensche.

Das Regiment von Jung-Schwerin, den Meißner und Nimptschen Creyß.

Das Regiment v. Dohna, den Neustädter, Leobschützer und Coselschen Creyß.

Das Regiment von Prinz Heinrich, den Rattiborschen, Beuthener, Pleßnischen und Strehlitzer Creyß.

Das Regiment v. Schlichting, bishero Persöde, den Thöster, Oppelschen, Lublinitzer und Rosenberger Creyß.

8) Wann nun solchergestalt die Cantons eines jeden Regiments reguliret worden, so soll ferner jeder Canton in 10. gleiche Theile vor die 10. Compagnien des Regiments getheilet, und wann die Dörfer vor eine Jede der 10. Compagnien ausgesetzt seyn, von denen Compagnien darum geloset werden.

9) Ein jedes Infanterie-Regiment nun soll befugt seyn, aus den ihn zugetheilten Cantons vor sich jährlich eine gewisse Anzahl Leute einzuziehen, um den ordinairn Abgang damit zu completiren, und zwar muß jedes Regiment jezo seine Haushaltung reguliren, und derowegen bis 1746. wohl bis 80. Schlesier aus seinen Canton jährlich einstellen, vom 1. Jan. 1746. an, aber soll kein Regiment mehr denn 30. höchstens 40. Mann aus seinem Canton jährlich einstellen. Ueberdem noch soll

10) Ein

10) Ein jedes Infanterie-Regiment aus seinen Cantons jährlich 30. Mann, so 5. 6. 7. bis 8. Zoll haben, und von 20. bis 40. Jahren seynd, einziehen, und solche an ein Cavallerie- oder Hussaren-Regiment, welches ihm in den 12ten Articul dieser Disposition angewiesen wird, jährlich ohnentgeldlich abliefern, indem denen in Schlessien stehenden Cavallerie- und Hussaren-Regimentern, da ihnen keine Cantons in Schlessien ausgemachet worden, dennoch Leute zum Beurlauben aus dem Lande haben müssen.

11) Es befehlen Se. Königl. Maj. aber hierdurch auf das Aukteste und ernstlichste, daß kein Regiment sich unterstehen soll, auch nur einen einigen Menschen aus seinen Cantons wirklich einzuziehen, bevor es nicht von denen Leuten, so es einzuziehen vermeynet, eine Specification unter des Chefs und Commandeurs, der Regiments Unterschrift an den in Schlessien commandirenden General von der Infanterie v. Marwitz eingesandt-hat.

In dieser Specification muß der Vor- und Zunahme des einzuziehenden Kerls, ingleichen der Ort seiner Geburt, in welchem Crense sich solcher befindet, und was er bishero vor ein Gewerbe getrieben, benebenst dessen Alter und Maas, gehörig ausgedrucket seyn, damit gedachter General v. Marwitz beurtheilen könne, ob dergleichen Leute zum Nutzen des Regiments und ohne Nachtheil des Landes eingezogen werden können. Bevor nun das Regiment von ermeldten General v. Marwitz darüber nicht schriftliche Resolution erhalten haben wird, soll es nicht bemächtigt seyn, einen Mann aus seinen Cantons einzuziehen.

Sobald aber der General von Marwitz die ihm gedachtermassen zugeschickte Liste, mit Zuziehung der Kriege- und Domainen-Cammern examiniret haben, und solche von ihm

ſchriftlich approbiret ſeyn wird, ſo ſtehet alsdenn dem Regiment frey die designirten Leute einzuziehen.

12) Die Ablieferung der Recrouten aus den Cantons der Infanterie Regimenten an die Regimenten Cavallerie und Huſaren, ſoll folgendergeſtalt geſchehen:

Es liefert nemlich jährlich an die Cavallerie:
Regimenten

- 1) Das Regiment v. Darmſtadt an das Regiment von Buddenbrock 30. Mann.
- 2) Das Regiment v. Bock an das Regiment von Geſſen 30. Mann.
- 3) Das Regiment v. Puttkammer an das Regiment von Rochow 30. Mann.
- 4) Das Regiment v. Jung-Schwerin an das Regiment v. Mollendorf, Cürasſier 30. Mann.
- 5) Das Regiment du Moulin an das Regiment v. Naſſau 30. Mann.
- 6) Das Regiment v. Krenken, an Pr. Louis v. Württemberg 30. Mann.
- 7) Das Regiment v. Varenne an das Regiment v. Kiau 30. Mann.

ſo aber alles Leute, welche zur Cavallerie tüchtig ſeynd, und mit Pferden umzugehen wiſſen, ſeyn müſſen.

Und an die Huſaren-Regimenten

- 1) Das Regiment von Bardeleben 30. Mann, und das v. Müſcheſall 30. Mann. Zuſammen an das Regiment v. Bronikouſky 60. Mann.
- 2) Das Regiment v. Salbern, und das Regiment v. Hautcharmoi, jedes 30. Mann, und zuſammen an das Naſſmeriſche Regiment 60. Mann.

3) Das

- 3) Das Regiment v. Dohna, und das von Pr. Heinrich,
jedes 30. Mann, zusammen an das Malachowsky-
sche Regiment 60. Mann.
- 4) Das Regiment v. Schlichding, und das v. Reck, jedes
30. Mann zusammen an das Regiment v. Soldon
60. Mann.

und zwar sollen diese Leute mehrentheils aus denen Gegenden jenseits der Oder genommen werden.

13) Wann die Regimenter der Infanterie nur ermeldeter massen die gesetzte jährliche Zahl der Recrouten zur Cavallerie abliefert, so sollen solche jedesmal von einem Stabs-Officier desjenigen Regiments Cavallerie oder Hussaren, so solche bekommen, in Empfang genommen, und abgeholt werden. Ueberhaupt befehlen Sr. Königl. Maj. annoch

14) Auf das ernstlichste, daß diejenigen Leute alle in den Cantons eines jeden Regiments, so nicht wenigstens 4. Zoll haben, nicht engagiret, sondern den Landmann zur vorfallender Arbeit, demnächst aber auch zu Proviant- und Artillerie-Knechten, als welche von der Cammer besonders verzeichnet werden müssen, gelassen werden sollen. Keinem Officier soll auch gestattet werden, es sey unter was Prätext es wolle, Leute aus den Cantons zu zwingen, bey ihm vor Bediente oder Knechte zu dienen.

15) Wird exprels verboten, daß über die in dem 9ten und 10ten §. benannte und festgesetzte Anzahl der jährlich aus den Canton eines jeden Regiments einzuziehenden Recrouten, weiter keine Leute genommen werden, sondern wenn sich über solche Zahl mehrere zum Dienst tüchtige Leute in den Cantons finden solten, so sollen solche zur Reserve auf andere Fälle im Canton bleiben, und nicht eingezogen werden, worauf der General von der Infanterie von Marwitz genau zu sehen und striete zu halten hat. Wie denn auch

16) Wann

16) Wann mit der Zeit die Regimenter die festgesetzte jährliche Anzahl von Recrouten nicht gebrauchen solten, solche ebenfalls nicht genommen, sondern im Canton gelassen werden sollen.

17) Es wird ferner auf das ernstlichste verboten, daß kein Regiment aus den Cantons eines andern Regiments Leute nehmen oder anwerben soll, es geschehe solches unter was Vorwand, oder auf was Art es wolle. Gleichergestalt verbieten Se. Königl. Maj. auf das allerstärkste und bey Strafe der Cassation, daß

18) Kein Capitain sich unterstehen soll, einen Kerl, so aus dem Canton des Regiments eingezogen worden, oder auch der im Canton zur reserve geblieben, an ein anderes Regiment, es stehe solches in- oder ausserhalb Schlesien, verschenken, vertauschen, verkaufen, noch sonst unter was Vorwand es wolle, abgeben soll, es wäre dann daß Sr. Königl. Maj. selbst solches vorher schriftlich bewilliget hätten; Wor- auf die Chefs und Commandeurs der Regimenter genauest acht haben, und davon responsable bleiben sollen. Aller- massen Se. Königl. Maj. denen Regimentern die Cantons nur einig und allein dazu anweisen lassen, daß dieselben den ordinären Abgang, und zwar noch dazu nur zum mehresten Theil daraus ersetzen, demnächst aber bey einem etwa extra- ordinären Vorfall sich alsdenn daraus bald wieder comple- tiren können, daher denen Regimentern selbst daran ge- gen ist, ihre Cantons, so viel immer möglich ist zu schonen, um auf einen extraordinären Fall sich dereinsten daraus hel- fen zu können.

19) Soll keinem Officier erlaubt seyn, aus seinen Can- ton Geld, Fourage, Führen oder dergleichen, es habe Na- men wie es nur immer wolle, zu fordern, oder auch zu neh- men, oder auch zu gestatten, daß ein Unter-Officier derglei- chen

chen fordern, oder auch nur annehmen möge; widrigenfalls ein solcher Officier auf das regourenseste davor angesehen, und bestraft werden soll. Gegeben Potsdam den 16. Augusti 1743.

Friedrich.

(L. S.)

No. XXIX.

d. d. Glogau den 3. Sept. 1743.

Feuer-Lösch-Ordnung vor die Königl. Stadt
Bunzlau.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Aller-
gnädigster Herr in Gnaden verordnet, die Anstalten in
denen Städten bey entstehenden Feuer zu reguliren, und die
verhandene Feuer-Lösch-Ordnungen zu revidiren; so ist bey
der Stadt Bunzlau solches gleichfalls gehörig bewerkstelliget,
und folgende Ordnung zum Feuer-Löschen, und wie mit Feuer
und Licht sonst alle Præcautiones zu nehmen, abgefasst, da-
mit ein jeder bey entstehenden Feuer, so der Höchste in Gna-
den verhüten wolle, sich zu verhalten wisse.

§. 1.

Diesemnach und weil die Feuer-Rüstungen den vor-
nehmsten Theil derer publicquen Geräthschaften ausmachen,
und der Stadt-Cämmerer, Senatores und Cämmerer-
Controleur durch die publicirte Bau-Ordnung bereits diejenige
Instruction empfangen, welche zu Abschaffung aller unsichern
und gefährlichen Gebäuden nöthig und nützlich seyn können;
So hat es dabey sein Verbleiben, und soll darüber feste und
nachdrücklich gehalten, auch mit denen darinnen geordneten
Anstalten von Zeit zu Zeit continuiret werden.

N

§. 2.

Die Schöp-
pen und Ge-
schworne, die
Nacht- und
Markt-Mei-
ster, Nacht-
Wächter,
Mauer- und
Züher-Mei-
ster werden
denen Feuer-
Inspectioni-
bus in jedem
Viertel zuge-
ordnet.

§. 2. Denen verordneten Membris Senatus sollen in je-
den Stadt-Viertel die Schöpffen und Geschworne, der Wa-
che- und Markt-Meister, ingleichen Nacht-Wächter, Maurer-
und Zimmer-Meister zugetheilet, und darzu vernünftige, be-
herkzte Männer ausgesuchet werden, welche denen Feuer-Vi-
sitationibus beywohnen, und in ihrem Revier, wie in jedem
Hause mit Feuer und Licht umgegangen werde, Achtung ge-
ben, die Contravenienten dessen erinnern, und dem Feuer-
Herrn im Rath gehörig Anzeige thun sollen.

§. 3. Da hieselbst von dem bekannten Queck-Brunnen
genugjames Wasser durch Röhren in alle Häuser der Stadt
geleitet, und überdem noch besondere Wasser-Röhren vorhan-
den, so bey entstehenden Unglück geöfnet, und auf dem Markt
und in die Sümpfe sogleich Wasser gelassen werden muß,
so sind zu denen publicquen Cisternen aus denen benachbarten
Häusern annoch gewisse Inspectores anzusetzen, welche gehal-
ten, bey sich ereignendem Nothfall dahin zu sorgen, damit
mit genugsamen Wasser zu Hülfe gekommen werde; Es müs-
sen selbige auch mit denen zwey Rohr-Meistern dahin beflüs-
sen seyn, daß die Wasser-Leitungen allzeit in gutem Stande
erhalten werden. Bey jedem Rohr-Kasten sollen des Nachts
Laternen ausgehangen, und von jedem Wirth 1. oder 2. Lichte
inwendig an die Fenster, oder eine Laterne vor die Thüre ge-
setzet werden, damit wenn, da Gott vor sey! ein solch Un-
glück in der Nacht entstehen sollte, alle Unordnungen präca-
viret werden, die Wasser-Schleifen auch ungehindert paß-
und repasiren können, ohne Schaden anzurichten.

Wie der Feu-
ers-Gefahr
zu präcavirē,
und gehörige
Remedierung
gesehen

§. 4. Alle Einwohner und Handwerker, welche zu ih-
rer Nahrung eine starcke Feuerung bedürfen, als Brandt-
wein-Brenner, Becker, Schmiede, Seifensieder, Töpfer, Fär-
ber, Huthmacher, und dergleichen, sollen ihre Feuer-Stellen,
nach Maaßgebung der Bau-Ordnung, in untadelhaften Stand
setzen,

setzen, die Brand-Mauern nach der Länge eines Steines dick aufführen, und von denen hölzernen Wänden absetzen, oder gewärtigen, daß sie bey der Visitation rasirt und eingeschlagen werden.

möge, besonders bey denen im Feuer stark arbeitenden Handwerkern.

§. 5. Es soll sich auch kein Zimmer-Meister weiterhin unterstehen, einen Rauchfang in Holz zu verbinden, der Mauer-Meister aber keine Röhren auf bretternen Schleppen zu setzen, solche auch nicht enger als 16. Zoll in quadrat anzulegen, bey 10. Rthlr. Strafe; in die Röhren selbst aber, wenn sie hoch laufen, muß eine eiserne Klappe gemacht werden, damit der Zug von entstehendem Feuer gedämpft werden könne.

Verbot, keinen Rauchfang in Holz zu verbinden, oder Röhren auf bretterne Schleppen zu setzen.

§. 6. Die Maurer sollen keine Camine in denen Etagen auf Balken, sondern auf ein Gewölbe, die Töpfer auch keinen Ofen auf Bretter setzen, sondern den Heerd auf eisernen Stangen, mit Steinen anlegen; Und wie diese Handwerks-Meister für ihre Gesellen stehen müssen, so sollen sie auch dieselbe hinlänglich dazu anweisen, daß sie keine dergleichen schädliche Arbeit machen, noch sich durch die Possessores, bey vier Rthlr. Strafe, dazu verleiten lassen.

keine Camine auf Balken, und Ofen auf Bretter zu setzen.

§. 7. Bey jedem Brandeweins-Topf soll allezeit ein mit Wasser gefülltes Küßen, oder Böttich zum Nothfall vorrätig gehalten werden. Die Darren und Ofen-Löcher sind mit eisernen Thüren zu versehen, und soll keine Asche in hölzernen Gefäßen, oder auf die Bodens gebracht werden, sondern es soll ein jeder Hauswirth dazu ein irden Gefäß bey dem Töpfer bestellen, oder ein Gewölbe mit einer eisernen Thüre unterm Feuer-Herd dazu machen lassen; Auch müssen auf den Böden keine leicht Feuer-fangende Sachen, als Flachs, Werck, Hanf, Kiehn, Kohlen, Stroh, Holz, Heu, schwarze Wäsche und dergleichen mehr geduldet werden.

Præcautiones bey dem Brandeweinn-Brennen, bey den Darren und Ofen-Löchern, bey Verwahrung der Asche u. leicht Feuer-fangenden Sachen.

Was bey
Reinigung
der Rauch-
fänge zu be-
obachten.

§. 8. Die Rauchfänge, Feuermauern und Röhren, müssen im Winter alle 4. bis 6. Wochen, im Sommer alle Dier-
tel-Zahr vom Rauchfang-Rehrer gereinigt und befreit werden, und wenn sie darinnen eine Borste, oder ander gefährliche Umstände finden, sollen sie es sofort denen Feuer-Herren anzeigen, die Rauchfänge und insonderheit die enge Röhren selbst visitiren, und sich nicht auf ihre Zungens verlassen; Es soll auch der Meister nicht ohne Urlaub des Dirigents und Vorwissen des Feuer-Herrn aus der Stadt reisen, vielweniger seine Leute zusammen wegschicken, sondern allen Feuer-Visitationibus beywohnen. Die Schorstein-Feger sollen auch ein ordentliches Buch halten, darinn derjenige, so kehren lassen, nebst dem Monat und Tage, wenn solches geschehen, eingeschrieben wird. Dieses Buch müssen die Feuer-Herren alle Quartal nachsehen, und diejenige, so nach demselben die Rauchfänge nicht reinigen lassen, sogleich dazu gehöriq anhalten, zu welchem allen der Schorstein-Feger sich eydlich verbinden muß.

Wenn aber ein Schaden durch nachlässiges Kehren verursacht würde, soll der Meister mit Leibes-Estrafe angesehen und zu Ersezung des verursachten Schadens angehalten werden.

Auch muß er seinen Gesellen und Zungens aufs nachdrücklichste anbefehlen, damit bey Reinigung derer Schorsteine niemanden das geringste von seinen Leuten entwendet werde, widrigenfalls, da solches geschehe, es einzig und allein der Meister erstatten soll.

Estrafe bey
Entzün-
dung eines
Schorsteins.

§. 9. Wenn sich dem ohngeachtet ein Schornstein entzünden sollte, und durch zwey glaubhafte Zeugen erwiesen würde, daß der Schorstein-Feger, der Wirth, oder dessen Gesinde daran Schuld hätte, weil jener den Schornstein entweder gar nicht, oder nicht rein gefeget, oder aber vom Wirth und

und dessen Hausgenossen dazu nicht verlangt, oder zur rechten Zeit admittiret worden; so soll der Wirth mit 5. Rthlr., der Schornstein-Feger dem Befinden nach am Leibe, das Gesinde aber mit der Karre oder dem Spinn-Hause bestraft werden.

§. 10. Weilen die Schindel-Dächer dermalen größten Theils schwerlich bey denen jeko vorhandenen Häusern cessiren können, da die Stadt Bunsclau in einem Seculo zu dreyen malen gänzlich ausgebrannt und die Mauern dadurch dergestalt mürbe worden, daß solche schwerlich ein Ziegel-Dach ertragen können, zumal der Grund von denen Mauern sehr seichte und einige nur auf Erdebogen gebauet worden; so wird doch bey Erbauung neuer Häuser dahin gesorget werden, daß solche mit Ziegeln gedeckt, die Rauchfänge zum Dache ausgeführet, die Giebel-Wände nicht mit Brettern verkleidet, keine hölzerne Altanen und Keller-Dächer angelegt, sondern über die Keller-Thüren ein Gewölbe gemacht werde. Und weil die Dach-Rinnen wegen der Giebel-Häuser nicht abgeschaffet werden können, so müssen doch hinlängliche Zugänge dahin vorhanden seyn, und dieselbe bey entstehendem Unglück mit Wasser angefüllet und vorne mit Mist, oder Dünger zugestopfet werden, um das Flug-Feuer desto geschwinder zu dämpfen und zu wehren.

§. 11. Da auch die Einwohner größten Theils kein anders als Kiefern oder Reifig-Holz haben können, und gebräuchen; so ist dabey die Vorsichtigkeit desto nöthiger, und soll keinem erlaubt seyn, im Hause mehr als 1. bis 2. Klastern unter freyem Himmel auf dem Hofe zu stellen, sondern es soll der Vorrath vor dem Thore in einen sichern Ort, oder allgemeinen Holz-Hofe, oder in gewölbte Keller gebracht, und was sie davon nöthig haben, bey Tage ohne Licht ausgeworfen werden.

Absehung der Schindel-Dächer, war. um solche nicht, als nur bey neuen Häusern geschehen kan,

Wie viel Holz in den Häusern vorräthig zu halten, und wo selbiges zu verwahren;

ingeleichen die
nöthige Fou-
rage, Stroh,
Heu und
Siede.

§. 12. Die nöthige Fourage, Stroh, Heu und Siede, soll in Wirths- und Privat-Häusern nicht in grosser Quantität, und höchstens von jeder Sorte nicht mehr als ein mäßiges Fuder eingebracht, vielweniger an solche Orter gelegt werden, wo sie dem Flug-Feuer unterworfen seyn; Die nöthige Siede soll auch nicht bey Licht geschnitten werden; auch müssen dergleichen Feuer-fangende Sachen gar nicht auf solche Boden, wo Schorsteine sind, gebracht, sondern in denen Hinter-Häusern, und wo keine Schorsteine sind, verwahret, und bey denen Visitationibus wohl zugeesehen werden, ob sie auch dergestalt exponiret, daß solche vom Flug-Feuer leicht entzündet werden können. Solten aber ohnumgänglich dergleichen Feuer-fangende Sachen auf einem Boden, wo ein Schorstein ist, gebracht werden müssen, so sind dieselbe dergestalt zu legen, daß sie wenigstens 2. Ellen und weiter rings umher vom Schorstein abliegen.

Das bren-
nende Licht,
ohne Laterne,
und das Toback rau-
chen, wo sol-
ches nicht zu
verstaten.

§. 13. Die Gast-Wirthe sollen auf die fremden Knechte und Fuhrleute in ihren Häusern Licht haben, und niemanden verstaten, bey Licht ohne Laterne abzufüttern, oder in den Ställen Toback zu rauchen. Wie denn überhaupt sowol auf unsichern Boden, als in denen Ställen, auch Höfen, allwo bisweilen Stroh, trockner Mist, oder Spreu zu seyn pflegt, kein Toback gerauchet werden muß. Solte sich aber jemand unterstehen, wider dieses Verboth zu thun, soll er nach überzeugter That das erstemal mit dem Hals-Eisen, und wenn es zum zweyten male geschehen solte, mit Bestungs-Arbeit bestraft werden.

Wo die Koh-
len, Späne,
Rinde, Hanf
und Theer
nicht zu dul-
den.

§. 14. Auf denen Boden sollen keine Späne, Kohlen, auch bey Schustern und Loh-Gärbern keine gestossene oder ungestossene Rinde, und bey denen Seilern keine grosse Quantitäten von Hanf und Theer gelitten, sondern alle dergleichen Feuer-

Feuerfangende Materien in entlegene Cammern, oder dazu gewölbete Gruben auf den Höfen gemacht werden.

§. 15. Auch ist denenjenigen, so in Holz arbeiten, als Drechsler, Tischler, Rademacher, Büttner 2c. bey obiger Strafe anzubefehlen, des Abends die Späne an einen Ort zusammen kehren zu lassen, wo niemalen Licht oder Feuer dazu kommen kan, und so sie bey Nacht arbeiten müssen, solches vorsichtig, bey einer Laterne, welche hängt, geschähe.

§. 16. Die Materialisten sollen nicht mehr Schieß-Pulver als 10. Pfund in Häusern haben, und solches auf den obersten Boden verwahren, solches auch nicht des Abends bey Licht verkaufen; der darwider handelt und überwiesen ist, soll 10. Rthlr. Strafe in die Cammrey erlegen. Alles Schießen in der Stadt und Vorstädten, Schwärmer- und Racketen-Werfen, und Pulver-Anzünden, ist bey Strafe des Gefängnisses verbothen.

§. 17. Diejenigen, so mit Speck, Schmeer, Unschlitt 2c. handeln, oder davon grosse Provision in Häusern haben, sollen sich dazu ein Gewölbe anlegen, die Schlächter aber bey Auskochung des Unschlitts alle Præcauriones gebrauchen, und bey 10. Fl. Strafe bey nächtlicher Zeit dergleichen nicht vornehmen.

Auch müssen die Seiffensieder, Licht- und Schwefel-Zieher, nicht des Nachts schmelzen, imgleichen die Mahler niemals als im Tage und an einem sichern Orte den Firnis schneiden. Wie denn auch das Waschen in der Nacht ernstlich verbothen wird, und soll sich niemand unterstehen, im Sommer des Morgens vor 3. und im Winter vor 5. Uhr Feuer des Endes anzumachen, bey 6. Rthlr. Strafe.

In denen Brau- Malz- und Darr Häusern soll sehr vorsichtig mit dem Feuer umgegangen werden, auch in jedem allemal genungsame Wasser und Feuer-Lösch-Instrumenta vorhanden seyn.

§. 18. Häusern.

Præcauriones
der im Holz
arbeitenden
Handwerker.

wie auch der
Materialist,
so Schieß-
Pulver füh-
ren,

ob der Hand-
werker, die
Schwefel-
Zack- und
Fett-Waare
bey ihrer Pro-
vision ge-
brauchen.

Vorsichtig-
keit in den
Brau Malz-
und Darr-

Das Toback:

Rauchen der

Soldaten

auf den Bo:

den, inglei:

chen brennend

Licht u. Lunte

wird nicht

verstattet,

sondern dem

Commandeur

angezeigt.

Die Feuer:

Inspectores

notiren alle

Mängel und

Contraven:

tiones bey ih:

ren Visitacio:

nen.

Von An:

schaffung der

Feuer: Lösch:

Instrumenten.

§. 18. Weilen auch denen Soldaten das Toback: Rau: chen auf denen Bodens und in Ställen verbothen, und die: selben kein Licht noch Lunte brennend haben sollen, so muß der Wirth darauf Achtung geben, und die Contravention dem Commandeur anzeigen.

§. 19. Es haben sich also die zum Feuer: Wesen verord: nete 4. Deputati Senatus in ihren Vierteln darnach zu richten, alle diese Umstände wohl zu beobachten, die Contraventiones bey denen zu haltenden Visitationibus pflichtmäßig zu notiren, auch bey Winters: Zeit die Ofens wahrnehmen zu lassen, und zu verhindern, daß kein Brenn: oder Nutz: Holz auf oder um den Ofen geleyet, oder wenn die Arbeits: Leute auf Tage: Lohn, oder in die Kirche gehen, indessen nicht stark gefeuert werde.

§. 20. Weilen sich befunden, daß die Stadt nicht mit genugsamen Feuer: Lösch: Instrumenten versehen; So wird verordnet, die schleunige Anstalt zu machen, daß noch 50. Stück publique lederne Feuer: Cymer zu Rathhause angeschaf: fet, und alles, was bey der Bau: Ordnung dem Camerario aufgegeben, ohne Anstand besorget werden solle. Und wei: len bey dem letzten Brande eine grosse Feuer: Sprüze verbrant, auch keine Schlauch: Sprüze vorhanden, so soll zu deren An: schaffung die nöthige Vorstellung deshalb bey Hochlöbl. Krieges: und Domainen: Cammer geschehen, desgleichen we: gen Erbauung eines Sprützen: Hauses, wozu wenigstens 3. Schlüssel seyn müssen, davon die zwey nächsten Nachbarn bey dem Sprützen: Hause jeder einen haben, und an einem ge: wissen Orte aufhängen müssen, wo sie leicht zu finden, der dritte aber ist bey dem Sprützen: Meister; bey jedem Privato aber soll ein Feuer: Cymer, 1. Laterne, 1. kurze Leiter, 1. Feuer: Haacken, und 1. Löschwisch vorhanden seyn, bey zwey Rthlr. Strafe, wo diese Privat: Instrumenta bey der Visitation nicht jedesmal gefunden werden.

Die

Die Feuer-Eymer müssen bey denen Sattlern und Riemern nach einer anzufertigenden und gesiegelten Probe von guten starcken Leder, wohl gepicht, und am Boden zu dem Rande starck dreyfach Leder eingelaset werden, damit sie halten können, wenn sie vom Dache herunter geworfen werden, der nöthige Vorrath für das Rath-Haus und privatos ist a Collegio mit eines zu verdingen, und soll dazu kein schwammigtes Pferde-Leder genommen werden.

Der Camerarius thut dazu den Vorschuß und cassiret die Auslage sofort wieder ein, wenn die Eymer in die Häuser vertheilet, und einem jeden Wirth, dem sie fehlen, zugesandt werden.

§. 21. Die Leiter-Häuser, wo die Feuer-Hacken zu gleich mit unter einem Dache aufzuhängen seyn, werden in fünf Theile vertheilet, daß in jedem Stadt-Quarter eines, das fünfte an den Kirch-Hof wo möglich zu stehen komme, wor nach auch Magistratus die Vorstädte einzutheilen und wegen der nöthigen Feuer-Instrumenten als Leitern, Hacken, Eymer und Hand-Sprühen auch daselbst die erfordernte Anstalt zu verfügen hat.

§. 22. Ein jeder Einwohner in und vor der Stadt soll zu Sommers-Zeit und bey gelinden Wetter beständig ein Gefäß mit Wasser vor oder hinter der Haus-Thüre halten, und bey der Quartal-Revision darauf gesehen werden.

§. 23. Es sollen auch die Inspectores bey Kirchen, Schulen und Hospital einen Vorrath von Laternen, Leitern, Hand-Sprühen, und Feuer-Rufen auf Schleifen anschaffen, damit bey entstehenden Unglück diese Gebäude so viel möglich geschüzet bleiben mögen.

§. 24. Die Handwerker, bey welchen die Eymer, Hand-Sprühen, und Laternen verfertigt werden, sollen auch allemal einen Vorrath halten, damit wenn ein oder ander

Wie die Feuer-eymer angefertigt u. beschaffen seyn sollen.

Vertheilung der Leitern und Feuer-Hacken in fünf Theile.

Aussetzung der Wasser-Gefäße in Sommers-Zeit bey den Haushür.

Anschaffung der Feuer-Rüstungen bey Kirchen, Schulen u. Hospitalern,

welche die Handwerker zum Verkauf jederzeit vorräthig halten sollen.

Zeichnung Stüch unbrauchbar würden, solches sofort wieder suppliret
der Privat- werden könne.
Rüstungen

Die Privat-Rüstungen aber müssen nicht in Cammern
mit dem Na verschlossen, sondern im Haus-Flöhr öffentlich aufgehangen,
men des Ei geschlossen, und mit eines jeden Wirths-Namen bezeichnet werden, damit
genthümers und mit eines jeden Wirths-Namen bezeichnet werden, damit
u. derselben er sie allemal nach gelöschttem Feuer unter den andern erken-
Aufsehal- nen und wieder bekommen könne.
tung im
Haus-Flöhr.

Die Laterne bey denen Brunnen, Cisternen und Was-
Anschaffung ser-Böttichen auf dem Ringe, sollen nebst denen übrigen pu-
der publicä bliquen Rüstungen aus der Cammerey sofort angeschaffet und
Laternen u. einem jeden Brunnen-Inspectori zur Verwahrung gelassen
Rüstungen. werden.

Vertheilung
der Feuer-
Rufen,

§. 25. Die Feuer-Rufen sind darnach zu reguliren, daß
bey einem jeden Brunnen oder Cisterne eine, und auf dem
Ringe fünf, und bey jeden Wasser-Troge zwey, und soviel
bey jeden Leiter-Hause, in Summa bey der Stadt 20. gute
mit Eisen beschlagene Rufen vorrätzig stehen. Dieselben
sollen im Sommer alle Wochen mit frischem Wasser gefül-
let, bey angehenden Winter-Tagen aber ledig gehalten wer-
den, daß sie nicht befrieren oder anstocken, damit aber durch
Muthwillen nicht allerhand Unreinigkeiten darein geschmis-
sen werden mögen, sind sie mit dünnen leichten Deckeln zu
versehen;

Würden muthwillige Kinder betroffen, daß sie sich un-
terstünden in diese Rufen Unreinigkeiten zu werfen, haben die
Nachbarn sie abzuhalten, allensals sie durch mäßige Bestra-
fung durch die Obrigkeit davon abzuhalten.

Ankaufung
einer Anzahl
leichter Aerte
zur demoli-
rung derer

§. 26. Und weilten höchstnötzig, daß sogleich eine An-
zahl leichter Aerte vorhanden seyn, um dem Feuer beyzukom-
men, und in des Nachbars Hause die Avenües zu dem Bran-
de öffnen zu können; so sind zu Rath-Haus beständig 6.
Stück

Stück dergleichen Aerte vorrätzig aufzubehalten, und die-
selbe weiter als hiezu nicht zu gebrauchen.

Zäune und
Scheide-
Wände.

So haben auch diese Anstalten grossen Nutzen, wenn
sodort verfügt wird, daß man dem Feuer durch andere Stras-
sen von hinten zu auf den Höfen beykommen, und so weit es
practicable, durch Demolirung derer Zäune und Scheide-
Wände einer oder zweyer Feuer-Sprüngen und Leitern den Zu-
gang öfnen könne.

§. 27. Die Nacht-Wächter sollen unter dem Stadt-
Wachtmeister stehen, und demselben alle Mängel und Ex-
cellen, so wider diese Ordnung geschehen, anzeigen.

Die Nacht-
wächter ste-
hen unter
dem Stadt-
Wachtmei-
ster,

Der Stadt-Wachtmeister aber muß Proben anstellen
und vigiliren, ob jene ihre Schuldigkeit überall verrichten,
und alle Stunden richtig abrufen; Vornemlich aber müssen
die Nacht-Wächter Achtung haben, ob sie etwan in den Häu-
fern ungewöhnliches Licht oder Rauch gewahr werden, und
müssen sich sodann die Thüren öfnen lassen; finden sie nun,
daß eine Feuers-Brust bereits angegangen, oder noch zu
besorgen wäre, müssen sie die Nachbarn aufwecken, und
sodort durch Feuer rufen Lärm machen, des Endes die Trom-
mel rühren, bis der Stadt-Tambour sich einfündet, und soll
auf der Haupt-Wache allemal eine Trommel hängen, wofür
der Wächter 1. Fl. Recompence bekommt, welchen derje-
nige, bey dem das Feuer auskomet, bezahlen muß; Einer
davon lauft nach dem dirigirenden Bürgermeister, der zweite
nach dem Senatore desselben Viertels, und der dritte mit dem
Schlüssel zu den Feuer-Sprüngen, öfnet das Behältniß, und
besorget, daß die Inspectores die Laternen an die Brunnen
und Wasser-Böttche auf den Ring bringen.

welcher sie
unterweisen
des Nachts
zur Probe ra-
vidiren muß;
derselben
Verrichtun-
gen bey ent-
stehenden
Feuer.

Und da das Waschen, Brandwein-Brennen und über-
haupt alle Arbeit, wozu Feurung nöthig, bey Nachtzeit ver-
boten ist; So müssen die Nacht-Wächter von 10. Uhr des

Alle Arbeit
des Nachts,
wozu Feue-
rung erfordert
wird, ist zu
verboten.

Abends

Abends bis Morgens, da sie abrufen, darauf wohl Achtung geben, sich bey entstehenden Verdacht die Thüren öffnen lassen, das Feuer ausgießen, und solches des andern Tages gehörig anzeigen.

Rührung
der Plumpen
zu Winters-
Zeit, damit
sie nicht ein-
frieren.

Die Nacht-Wächter sollen auch des Nachts zu Winters-
Zeit die Plumpen im Vorbeygehn rühren, bis das Wasser
zuschießet, damit sie nicht einfrieren, und wo sie dabey, oder
denen Wasser-Rüfen etwas schadhafte finden, solches des
Morgends sofort gehörigen Ortes anzeigen.

Verrichtung
des Thurm-
Wächters,
wann die
Stadt durch
die Trommel
in Alarm ge-
bracht wird.

Wenn nun solchergestalten die Stadt durch die Trom-
mel allarmiret wird, so soll der Thurm-Bläser mit Blasen
und Glockenschlagen das Zeichen gleichfalls geben, des Ta-
ges die Fahne, und des Nachts die Laterne gegen das Stadt-
Diertel und den Ort ausrecken, wo das Feuer aufgehet, da-
mit die Einwohner zum Löschen eilen, und bey Zeiten erfah-
ren können, ob das Feuer in, oder vor der Stadt sey, in wel-
chen letztern Falle er nur mit einem Horn blasen soll; Dabey
aber soll der Thurm-Bläser es nicht bewenden lassen, son-
dern auf das Flug-Feuer Achtung geben, und wenn er sie-
het, daß sich anderwärts ein Feuer ansetzen sollte, so muß er
aufs neue mit Blasen ein Zeichen geben, und sofort veran-
staltet werden, daß die Trommel wieder gehe.

Versamm-
lung der Feu-
er-Inspecto-
ren bey ihren
Dierteln,

Sobald nun das Feuer ruchtbar wird, müssen die In-
spectores ex Senatu sich zu ihren Viertel begeben, und be-
sorgen, daß alle Nachbarn von dem nächsten daran stossen-
den Viertel mit ihren Feuer-Cymern und doppelten Hand-
Sprützen nach dem Feuer eilen, und sich bemühen, dasselbe
in seinen ersten Ausbruch zu dämpfen, sie sollen auch nicht
eher weggehen, bis sie durch das dritte Viertel, so daran
stößet, abgelöset werden; das vierte Viertel aber bleibet
nebst denen dazu gehörigen Feuer-Instrumenten zur Reserve.

Die

Die Nachbarn, welche mit Rettung des Ihrigen beschäftigt seyn, müssen zum Löschen nicht adigiret werden.

Der Consul dirigens soll sich sodenn nebst dem Secretario auf das Rath-Haus verfügen, sich von Zeit zu Zeit von denen Senatoribus referiren, und dem Befinden nach, wenn das Rath-Haus Gefahr laufen könnte, mit Rettung des Archivs und der Stadt-Casse den Anfang machen lassen, damit alles in Sicherheit komme.

Die übrigen membra Senatus als der Consul secundus, Policy- und Cämmerey-Bediente, Marckt- und Wachtmeister verfügen sich also fort zum Feuer, sie sollen nebst dem Inspectore desselben Viertels die ersten dabey seyn, und besorgen, daß alle Feuer fangende Sachen und Materien in dem brennenden Hause bey Seite gebracht werden.

Die Cisternen-Inspectores sollen beständig eine Laterne haben, welche sie bey entstehenden Vermen an die Cisternen aufhängen müssen, als wozu Camerarius einen eisernen Arm an die Cisternen oder Basins machen lassen soll.

Die sämtlichen Einwohner sollen, wenn das Unglück zu nächtllicher Zeit entstehet, gehalten seyn, vor ihre Thüren eine Laterne, oder zwey brennende Lichter in die unterste Etage an die Fenster zu setzen, damit alles Unglück, so im Tumult durch Pferde und Heranbringung derer Instrumenten geschehen könnte, nebst der besorglichen Dieberey, wann Einwohner das Ihre retten, verhütet werden könne. Die Pferde in der Stadt und auf den Vorwerckern vor denen Thoren, sie gehören wem sie wollen, müssen sie bey denen Wirthen sofort bestreiben, daß sie Feuer-Sprützen dahin bringen helfen, und muß der Viertel-inspector nicht eher ruhen, bis alle Pferde, Gesinde, Handwercks-Purche und Jungen, auch förderst diejenige, so zu denen Sprützen gehören, aus seinem Viertel zu dem Feuer verwiesen seyn.

Befehung
der Strassen
und Zugänge
zum Feuer,
durch com-
mandirte
von den
Bürger-
Compagnie,

und Bewa-
chung der
geretteten
Sachen.

Der Bürger-Capitain von denen hiesigen Compagnien, welcher in dem vom Feuer entlegenen Stadt-Quartier seine Compagnie hat, soll 2. Unter-Officier und 12. Mann nach dem Feuer schicken, wovon 8. Mann die Strassen und Zugänge zum Feuer besetzen, und die Knechte in Ordnung halten sollen, daß die Ab- und Zufuhren des nöthigen Wassers nicht gestopfet werden.

Der 2te Unter-Officier und 4. Mann sollen derer Nothleidenden Sachen auf einen gelegenen Ort, wo kein Feuer hinkommen kan, bewachen, und zu Winters-Zeit alle Stunden die Nacht über abgelöset werden; Der 3te Unter-Officier aber gehet währenden Feuer mit 4. Mann parrouilliren, und soll auf das Flug-Feuer, Diebereyen, und fremde unbekante Personen Achtung geben, worauf der Capitain zu sehen, und die Eintheilung zu machen hat. Vor allen aber sollen die Kirchen und Stadt-Thore geöffnet werden, damit die Vorstädter und Land-Leute herbey kommen, und die Meubles und Sachen auf die gelegenste Weise retten können.

In den Vor-
städten wie
in der Stadt
gleiche Ein-
richtung ge-
macht wer-
den.

Was nun in der Stadt verordnet ist, solches ist auch auf die Vorstädter zu verstehen, und wegen der Leiter-Häuser, Feuer-Enmer und denen übrigen Veranstaltungen das nöthige auf gleiche Art zu besorgen, damit sie in der Stadt, und diese wiederum in denen Vorstädten, bey entstehenden Unglück mit Schleifen, Wasser und Instrumenten treulich assistiren mögen.

Die Schorn-
steinfeger,
Müller,
Mauer- und
Zimmer-
Meister sol-
len sich zuerst
mit ihren
Instrumen-
ten bey dem
Feuer ein-
finden.

Alle Zimmerleute, Maurer, Müller, Schornstein-Feger, sowohl Meister als Gesellen sollen mit Aexten, Brechstangen oder andern Feuer-Instrumentis die ersten bey dem Feuer seyn, und damit man wissen könne, ob dieser oder jener ausgeblieben, soll er des andern Tages durch glaubhafte Leute erweisen, daß er von Anfang sich dabey eingefunden und seine Schuldigkeit gethan habe.

Sol-

Solte aber das Feuer bey entstehendem Alarm, und weil es von Wuth zu lange verheeset worden, schon dergestalt überhand genommen haben, daß das Dach in volle Flamme gesetzt, und vernünftiger Weise keine Rettung zu hoffen sey; So sollen die anstehenden Gebäude abgedeckt, niederge-
sen, und die Feuer-Geräthe dahin gerichtet werden.

Dazu sollen die Seiler gehalten seyn, ein starkes Tau oder Strick herzugeben, damit die Sparren, Giebel, Wände oder Schornsteine, die den Fall drohen, umgerissen, und denen Löschen den Gefahr des Einfallens benommen werde.

Würde nun jemand aus der Bürgerschaft von seinen angewiesenen Posten und Arbeit ohne Permission und hinlängliche Ursachen abgehen, ehe die völlige Gefahr vorbei ist, oder es bezeugte sich jemand ungehorsam, der oder dieselbe sollen exemplarisch bestraft werden.

Wenn aber die Kälte groß ist, so müssen aus dem zur Reserve stehenden Viertel zu denen Sprüzen und Löschen die nöthige Mannschaften herbey geschafft, die erstere aber in dem nächsten Hause mit etwas Getränke auf der Cammerrey-Kosten, wieder refraichiret werden, daß sie die letzten wieder ablösen können, womit zu continuiren ist, bis durch die Gnade Gottes alles Feuer, Kohlen und Balcken gedämpft und gekühlt worden.

Derjenige, welcher die erste Wasser-Rufen mit Wasser bringet, soll 1. Rthlr. Prämia bey denen Feuer- und Löschanstalten.
Der zweyte " " " 16. Ggr.
Der dritte " " " 12. "
Der vierdte " " " 8. "
discretion haben. Wer aber die erste Feuer-Sprünze dahin bringet, soll 2. Rthlr. für die 2te eben so viel, für die übrigen

Niederreisung der dem Feuer nahe stehenden Gebäude,

worzu die Seiler eine Tau oder Stuck four- niren,

Estrafe der Ungehorsamen oder ihren Posten verlassenden Arbeiter bey dem Feuer.

Von grosser Kälte werden die Mannschaften abgelöst und auf Kosten der Cammerrey mit Getränke erfrischet.

Prämia bey denen Feuer- und Löschanstalten.

gen Sprützen aber jeder 1. Fl. bekommen. Der Marstaller ist verbunden mit denen Stadt-Pferden der erste zu seyn, und die Schlauch-Sprützen zum Feuer zu bringen, bey nachdrücklicher Bestrafung.

Anzahl der
Bürger bey
denen Sprützen,

Die jüngsten 48. Bürger sollen die Sprützen eiligst zum Feuer bringen, falls noch keine Pferde vorhanden, und diese müssen auch diejenigen seyn, so dieselbe bearbeiten sollen.

derselben
Versamm-
lung vor den
Sprützen-
Häuse.

Alle diese Bürger müssen sich so fort bey dem Sprützen Hause einfinden, dieselbe begleiten und wie sie auf derer Rath's-Personen Gutfinden nöthig ist, gehorsamlich anbringen und bearbeiten. Damit sie sich aber an selbige gewöhnen, und solche zu tractiren wissen, sollen sie alle Quartale bey Probirung der Sprützen sich bey 1. Rthlr. Strafe einfinden, und die Designation ihrer Namen an dieselbe ange nagelt werden.

Strafe des
Ausbleibens
beym Löschē.

Wer aber bey dem Feuer ohne rechtmäßige Hinderniß wegbleibet soll 2. Rthlr. Strafe erlegen. Die Gefellen und Lehr-Jungens sollen gleichfalls zu Handreichung bey dem Wasser und Feuer-Sprützen eingetheilet werden.

Verrichtun-
gen des
Brauere u
Mälgers zur
Winterszeit
bey entste-
henden
Feuer,
in gleichen
der Träger.

Dem Bräuer und Mälzer nebst seinen Gefellen lieget ob, und ist derselbe verbunden, zu Winters-Zeit bey entstehenden Feuer die Brau-Pfanne sogleich mit Wasser zu füllen, und Feuer unter zu machen, und sodenn die übrige Brau-Gefäße und Kübel mit Wasser zu versorgen.

Die Bierträger hingegen sind schuldig in Winter das gewärmte, und sonst kalte Wasser zu denen Sprützen zu bringen.

Vertheilung
der Leute zu
denen Was-
ser-Böttē.

Zu jeden Wasser-Böttich, Baslin oder Cisterne müssen besondere Personen, welche oben noch nicht eingetheilet seyn, genommen werden, wovon eine Specification zu machen, und
Monath:

Monathlich zu revidiren ist, weilen die Gefellen, so hierzu ^{chen, B. Kias} genommen werden könnten, nicht allemal an einem Orte ^{oder Eister-} bleiben. ^{nen.}

Die Vorstädter sollen beim Thurm-Blasen aus jedem ^{Die Vorstäd-} Hause eine Person mit einem Wasser-Gefäß und Feuer-^{ter stellen} Cy-^{aus jedem} mer zum Feuer schicken, die das Wasser zutragen, und sol-^{Hause einen} len auf denen Leitern, Haus-Boden und Treppen so einge-^{Mann.} theilet werden, daß die Gefäße aus einer Hand in die ande-
re dahin kommen.

Diejenige Personen, welche zu Hause bleiben, sollen ^{Berrichtung} indessen ein gut Gefäße mit Wasser vor die Thüre setzen, und ^{der in den} wegen der Schindel-Dächer nasse Säcke und Laacken halten, ^{Häusern zu-} die Boden-Lucken oder Kässer zu machen, und die Dach-Rin-^{nicht geblie-} nen wohl observiren, daß das Flug-Feuer gedämpfet, und ^{benen Leute,} nicht in die Boden komme, wozu denn die nasse Laacken und Handsprüzen ihre Dienste thun.

So sollen auch die Kirchen- und Hospital-Bediente mit der Kirchen-^{und Hospit-} ihren Gefinde diese Gebäude wohl observiren, und dieselbe ^{tal Bedien-} vor dergleichen Feuer durch vorrätzig Wasser bewahren. ^{ten.}

Bei Probirung derer Sprützen sollen die Gefellen und ^{Was bei} Jungens dergestalt rangiret werden, daß sie diß- und jenseit ^{Probirung} jeder Sprütze das Wasser aus denen Feuer-Rufen giesen, ^{der Sprützen} und einer dem andern nicht hinderlich seyn könne, wenn sie ^{zu beobach-} ten. ^{ten.} bei entstehenden Unglück gebrauchet werden.

Die Sprützen-Regierer, wozu die Alt-Meister der ^{Die Sprü-} Schösser und Klemptner zu nehmen, sollen Achtung geben, ^{gen-Regierer} daß kein unreines dickes Wasser eingegossen, und die Röh- ^{müssen Al-} ren dadurch verstopfet werden, zu dem Ende in den Kessel ^{Meister der} von jeder Sprütze auf beyden Seiten geflochtne Körbe einzu- ^{Schösser} passen seyn, damit das Wasser allemal rein behalten, und die ^{und Klempt-} Röhre nicht verstopfet werden könne. Es soll auch ein jeder ^{ner seyn.} von ihnen einen starcken Drath, oder nach Erfordern eine

proportionirliche eiserne Stange, dergleichen eigentlich bey jeder Spritze ohnedem seyn muß und bezuschaffen ist, bey der Hand haben, damit er die Röhre sofort nöthigen Falls wieder durchstossen und eröffnen könne.

Beym Feuer-
Wesen forst
vieles auf
gute Disposi-
tion an,

Da aber einem jeden, der beym Feuer-Wesen zu thun hat, solche præcise Reguln von seinen Verrichtungen nicht vorgeschrieben werden können;

und daß die
Confusion so
viel möglich
vermieden
wurde.

So sollen obbenannte membra Senatus nach besten Wissen und Kräften dahin trachten, und die Arbeit also dirigiren, daß obigen so viel möglich gefolget und pro occasione & circumstantiis, auch nach der Lage des verunglückten Gebäudes, alles gut und vorsichtig disponiret werde, als worauf es am meisten ankommt, weilen bey dergleichen Vorfällen die Confusion den größten Schaden verursacht, durch vieles Geschrey, Zulauf und unzeitigen Lärm derer Arbeiter das Löschen auch mehr gehindert, als befördert wird.

Das Gesinde
wird bey den
Brunnen u.
Plumpen
gebraucht.

Das unnütze Gesinde, so nicht mit Feuer-Eimern oder andern Geschirr mit Wasser erscheint, soll die Wache zurück nach den Brunnen und Plumpen bringen, daß sie dort helfen, die Feuer-Rufen füllen. Es sollen aber die Arbeiter durch gütliches Zureden, nicht aber durch Drohung und übles Tractament, sondern vielmehr durch eine mäßige Ergötzlichkeit, und oben verordnete Abwechselung zum Fleiß und Arbeit encouragiret werden.

Wie sich die
Stadt-Unter-
thanen
bey einer
Feuer-
brunst in der
Stadt zu
verhalten.

Die Unterthanen der Stadt, vornemlich aus denen der Stadt am nächsten belegenen Dörfern, müssen bey Wahrnehmung einer in der Stadt entstehenden Feuers-Brunst so gleich hinein eilen, und zum Löschen hülfliche Hand leisten, weßhalb Magistratus durch eine besondere Verordnung an die Dorfschaften ihnen vorzuschreiben hat, wie sie bey bemerckten Feuer in der Stadt und Vorstädten herzu eilen, und sich bey dem Löschen verhalten sollen.

Auch

Auch ist in denen Thoren, so lange das Feuer dauert, beständig verstärkte Wache zu halten, damit nicht etwa die bey einer Feuers-Brunst vorgegangene Diebstähle zur Stadt heraus gebracht werden, oder sonst Excesse vorgehen mögen.

§. 28. Wenn durch göttliche Hülfe das Feuer gedämpft, und nach einer vernünftigen Beurtheilung keine Gefahr mehr zu besorgen; So ist die Brandstelle wieder aufs neue mit einer Wache von 12. Mann zu besetzen, wozu aus jedem Viertel 3. Mann commandiret werden sollen. Die Feuer-Sprühen aber müssen dieselbe Nacht nicht weggeholt, sondern die Rufen noch einmal vollgefüllet, und bis an den Tage ein Maurer- und ein Zimmer-Geselle dabey gehalten werden, weilen öfters unter dem Schutt noch verborgen Feuer bleibt, wozu man vor Räumung der Brandstellen nicht kommen kan.

Des andern Tages hat der Cämmerer und Controlleur zu sorgen, daß die publique Instrumenta und Sprühen durch die Marstaller Pferde wieder an ihren Ort gebracht, gereiniget von Schlößern, Zimmerleuten und Rademachern wieder repariret, und frisch eingeschmieret werden. Das Fett zum Schlauch soll mit etwas Theer meliret werden, um zu präcaviren, daß die Ragen solchen nicht benagen, und Löcher ein-fressen mögen, wofür der Ober-Älteste vom Riemer-Gewerck zu sorgen hat.

Desselben Tages ist die Untersuchung zu Rathhause anzustellen, Zeugen abzuhoeren, und zu indagiren, durch wessen Schuld das Feuer ausgekommen, ob ein jeder dabey sein Devoir gethan, und wer etwa zu Schaden gekommen. Von erstern und letztern wird sodann Protocollum cum relatione an die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer eingesandt, und wenn die Protocolla noch etwas Zeit erfordern, von dem

Verstärkung
der Wache an
den Thoren.

Wie man sich
nach gelösch-
tem Feuer zu
verhalten.

Wegschaf-
fung, Revi-
sion und Re-
parirung der
publiquen
Feuer-Instru-
mente.

Unter-
suchung wegen
des ausge-
kommenen
Feuers und
daher ent-
standenen
Schadens.

Brande und denen vorläuffigen Umständen bey nächster Post berichtet; Die Saumseligen und die verübte Excesse werden dem Befinden nach bestrafet und wider die Diebe inquisitorie verfahren.

In welchem
Fall und wie
hoch der zu
bestrafen wo
das Feuer
entstanden.

Derjenige nun, bey welchem das Feuer ausgekommen, soll, wenn erwiesen ist, daß er sogleich um Hülfe geruffen, von aller Bestrafung frey bleiben. Falls aber das Feuer nicht bey rechter Zeit beschrien würde, soll derjenige, bey dem es ausgekommen, wenn er es auch selbst gelöscht hätte, dennoch in 6 Rthlr. Strafe condemniret werden.

Verforgung
der Ver-
unglückten
beym Feuer

Für die Verunglückte, welche beym Feuer Schaden am Leibe genommen, soll gewissenhaft gesorget werden; Sie sollen von dem Stadt-Arzt verbunden und curiret, die Gelähmte aber, so sie arm seyn, ohne Unterscheid der Religion in das Hospital gratis recipiret, oder sonst zu ihrem Unterhalt aus der Cämmerey ein erkleckliches gereicht werden.

Wenn aber arme Leute beym Feuer nur ein wenig beschädigt oder verwundet worden, so kan denenselbigen eine Ergöghlichkeit aus obiger Casse gereicht werden.

Berechnung
der Strafen.

Die Strafen sollen gehörig berechnet werden, um die publique Feuer-Lösch-Instrumenta davon zu repariren und zu unterhalten.

Alle gute
Anordnun-
gen sind oh-
ne derselben
Beobach-
tung von kei-
nem Effect.

Wie aber alle heilsame Verordnungen nicht den gehörigen Effect haben, wenn insonderheit Dirigens und Membra Magistratus ihre Schuldigkeit bey solcher Gelegenheit nicht gehörig und pflichtmäßig wahrnehmen;

Estrafe des
Consulis diri-
gentis u. der
Policey-In-
spectorum,
welche ihre

So soll Commissarius loci bey jeder Bereisung mit dar-
auf sehen, wenn er befindet, daß derselben nicht in allen Pun-
kten gehorsamst nachgelebet worden, davon an die Krieges-
und Domainen-Cammer referiren, da denn dem Befinden
nach Fiscus wider den Consulem dirigentem und Policey-In-
specto-

Specforem exercitiret werden, und nachdrückliche Bestrafung ^{Schuldigkeit} hierbey nicht
erfolgen soll. ^{thun.}

Damit nun niemand mit der Unwissenheit dieser Ord- ^{Publication}
nung sich entschuldigen könne, so ist dieselbe zum Druck be- ^{dieser Feuer-}
fördert, und der Bürgerschaft nicht allein gehörig publiciret, ^{Ordnung.}
sondern auch jedem Bürger ein Exemplar zu seiner besseren
Achtung, desgleichen jeder Zunft und Zeche dergleichen zuge-
stellet worden, um solches bey denen Quartal-Versammlun-
gen abzulesen, als wofür die Assessores und Alt-Meister zu
sorgen, wie denn überhaupt Magistratus und Bürgerschaft
zu Bunklau, besonders aber diejenige, welche in dieser Ord-
nung zu einer oder andern Verrichtung specialiter angewiesen
sind, sich darnach gebührend zu achten haben. Signatum
Glogau den 3. Septembr. 1743.

(L. S.)

**Königl. Preuß. Glogausche Krieges- und
Domainen-Cammer.**

d. d. Breslau den 9. Sept. 1743.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-
Räthe Breslauischen Departements, und an den Magi-
strat zu Breslau, wegen Beschleunigung der Inquisi-
tionen wider die Spisbuben, und Einsendung
der Inquisiten-Tabellen.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Nach-
dem Wir zu mehrerer Sicherheit Unserer Schlessischen
Lande und Unterthanen, auch Verminderung derer hier und
dar vorkommenden Diebereyen, die bereits arretirten Spis-
buben schleunig vernehmen, und nach Befinden, andern zum
Exempel und Abscheu gehörig bestrafen zu lassen, allerhöchst
resolviret, und damit solches nicht von denen Magisträten
und Gerichts-Obrigkeiten des euch anvertrauten Departe-
ments, wie bishero geschehen, auf vielerley Art und Weise
verzögert werde, sondern Wir von allen dergleichen in Ver-
haft genommenen Spisbuben Wissenschaft erlangen; So
communiciren Wir euch beygehende Tabelle und befehlen euch
hiermit in Gnaden, nach derselben euren ohnfehlbaren Be-
richt monatlich einzusenden. Seynd 2c.

No. XXXI.

S C H E M A

zu einer

Inquisiten-Tabelle

von dem

pro

Menſe N. 1743.

TABELLE

von denen in N.N. im Arrest begriffenen Inculpaten und Inquisiten.

pro M. N. 1743.

No.	Nahmen der Arrestanten und dessen Geburts-Ort.	Datum, wenn er arrestirt.	Locus deprehensionis.	Ob der Arrestant in flagranti ergriffen, und in welchem Crimine,	oder ob gegen ihn nur gerüget, und über welches Crimen.	Wie weit die Untersuchung gediehen.	Wenn die Endurtheil in causa erfolgen könne.	Ratio, warum die Sache jetzt eben der zur Endschafft gedeihen könne.
1.	Chartouche von N. N.	den 12. Sept. 1743.	in Breslau.	in flagranti crimine furti.	s s s	bis zum Interlocut supra tortura.	den 12. Octobr. 1743.	weilen Complices von N. einzuholen.
2.	N. N.	den 8. Sept. 1743.	in Neumark.	s s s	gerüget super Crimine stellionatus.	bis zum Zeugen-Verhör. Acta sind geschlossen, und zum Spruche verschicket worden.	den 20. Octobr. 1743.	

TABELLE

von denen in N. N. im Arrest begriffenen Inculpaten und Inquisiten.

pro M. N. 1743.

No.	Nahmen der Arrestanten und dessen Geburts-Ort.	Datum, wenn er arrestet.	Locus deprehensionis.	Ob der Arrestant in flagranti ergriffen, und in welchem Crimine,	oder ob gegen ihn nur gerüget, und über welches Crimen.	Wie weit die Untersuchung gediehen.	Wenn die Endurtheil in causa erfolgen könne.	Ratio, warum die Sache jetzt eher, der zur Endschaft gedeihen könne.
1.	Chartouche von N. N.	den 12. Sept. 1743.	in Breslau.	in flagranti crimine furti.	„ „ „	bis zum Interlocut supra tortura.	den 12. Octobr. 1743.	weilen Complices von N. einzuholen.
2.	N. N.	den 8. Sept. 1743.	in Neumark.	„ „ „	gerüget super Crimine stellionatus.	bis zum Zeugen-Verhör. Acta sind geschlossen, und zum Spruche verschicket worden.	den 20. Octobr. 1743.	

d. d. Breslau den 2. Octobr. 1743.
Ordre an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen
Departements, die Abschaffung der Schindel-Dä-
cher in den Städten betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir
haben Allerhöchst selbst in Gnaden resolviret, daß in
allen Städten Unseres souverainen Herzogthums Schlesien
und der Grafschaft Glatz die Schindel-Dächer abgeschafft,
und damit zu Brieg, Neiß, und Glatz, sofort der Anfang ge-
machet werden solle, auch da solches in einem Jahre nicht
gänglich geschehen könne, wenigstens in einer jeden der vor-
nehmsten Schlesischen Städten und sonderlich in den vorer-
wehnten alljährlich eine gewisse Anzahl Häuser dazu ausge-
setzt werden müssen, daß nach Verlauf von 3. Jahren alles
fertig und sämtliche Häuser mit Ziegeln gedeckt seyn könnten.

Wir werden hierbei auch nicht abgeneigt seyn, denen
Inwohnern und Eigenthümern dieser und anderer Städte,
um solche um so mehr zu Abschaffung der Schindel-Dächer
zu animiren, a raison der Kosten, so sie anwenden müssen,
ihre Häuser mit Ziegel zu decken, einige wenige pro Cent-Gel-
der zu accordiren, und befehlen euch dahero hierdurch in Gna-
den, binnen den nächsten 14. Tagen ganz ohnfehlbar zu be-
richten:

- 1) Wie viel Häuser in jeder Stadt mit Schindeln gedeckt.
- 2) Wie viel davon im künftigen und den beyden folgen-
den Jahren mit Ziegeln bedeckt werden können.
- 3) Zu überlegen und zu überschlagen, auf wie hoch die
pro Cent-Gelder nach Beschaffenheit jeden Orts zu
setzen.

- 4) Was für ein Fond dazu auszumachen, und
- 5) Wie hoch sich alles in allem in eurem Departement belaufen werde. Seynd ic. Gegeben.

No. XXXIII.

d. d. Berlin den 31. Octobr. 1743.

Remissions-Reglement vor die Contribuenten des Erb Herzogthums Schlesien, und der, demselben incorporirten Grafschaft Glatz, bey Hagel- und Brand-Schaden, Mißwachs, Uberschwemmungen, Vieh- und Pferde-Sterben.

Königl. Vor-
sorge u. Gna-
de, denen ver-
unglückten
Unterthanen
unter die Ar-
me zu greif-
fen.

Dhingeachtet Se. Königl. Majestät Dero Landes-Väterliche
Vorsorge und Gnade vor Deroselben souveraines Her-
zogthum Schlesien und Grafschaft Glatz unaufhörlich und
noch lezthin durch das emanirte Feuer-Societäts-Reglement
vom 24. Novembr. 1742. auf eine ausnehmende Art zu er-
kennen gegeben; So haben dennoch allerhöchst Dieselben es
haben nicht wollen bewenden lassen, sondern da Se. Königl.
Majestät ihren getreuen Vasallen und Unterthanen, wenn sie
bey gesegneten Jahren die Contribution richtig und willig
abtragen, bey allen ihnen etwa zustossenden Unglücks-Fällen
unter die Arme gegriffen wissen wollen: Als befehlen und
verordnen Dieselben, daß es künftig bey Hagel-Schaden,
Mißwachs, Brand-Schaden, Uberschwemmung und Vieh-
Sterben, welches doch Gott in Gnaden abwenden wolle,
sowol bey der Untersuchung, als bey der Vergütung des
Schadens, folgender Gestalt gehalten werden solle. Und
zwar

Bey Hagel-
Schaden.

I. Wenn ein Contribuente durch Hagel-Schlag an sei-
nen Feld-Früchten Schaden leidet, so haben die Grund-Herr-
schaften

schaften oder deren Wirthschafter und Bevollmächtigte, in-
gleichen die Königl. Beamte ic. mit Zuziehung der Schulzen
und Gerichten des Orts, nebst denen Contribuenten, so den
Schaden gelitten, sich sogleich ins Feld zu verfügen, den Scha-
den genau zu besichtigen, so weit derselbe im Felde gehet, mit
Pfählen oder Sträuchen abzustecken, die Aussaat, an welcher
der Schaden geschehen, nach Anzahl der Scheffel zu taxiren,
nach dem Schemate sub A. zu specificiren, solche Specification
an den Land-Rath des Crenses einzubringen, und um die Un-
tersuchung gebührend anzuhalten.

A.

2. Die Besichtigung und Haupt-Taxe des Schadens
soll derjenige, welchen es von der Königl. Krieger- und Do-
mainen-Cammer committiret wird, längstens 14. Tage vor
der Ernte, mit Zuziehung zweyer Acker-Versändigen, und
bey grossen Schaden zu dieser Besichtigung und Taxe beson-
ders verpflichteten Leute, vornehmen.

Besichti-
gung und
Haupt-Taxe
des Scha-
dens.

Damit auch die Taxe so viel zuverlässiger und geschwin-
der zum Stande gebracht werden könne, sollen in jedem Crense,
nach dessen Grösse und Beschaffenheit 2. 4. 6. und mehr Schul-
zen und Gerichts-Männer, welche gute Erfahrung haben,
den Ackerbau und die Einsaat richtig zu beurtheilen, und sol-
ches zu Papier zu bringen, sogleich ausgesuchet und ein vor-
allemal dahin verordnet werden, daß, so oft sie zu Taxirung ei-
nes Mißwachses, Hagel- oder Wasser-Schadens würden be-
rufen werden, sie dazu sich willig finden lassen, und den
Schaden, welcher wird angewiesen werden, nach ihrem be-
sten Wissen und Verstande richtig schätzen, und dem zur Taxe
verordneten Commissario anzeigen wollen, und verstehet sich
von selbst, daß kein Taxator zur Attestation seines eigenen,
seiner nächsten Verwandten oder des Dorfs Schaden, worinn
er wohnet, adhibiret werden kan.

Ansetzung
verordneter
Taxatorum
in jedem
Crense.

Bestimmung
des Tages,
zur Vorneh-
mung der
Unterfu-
chung durch
den verord-
neten Com-
missarium,
und was da-
bey zu beob-
achten.

3. Wann nun die committirte Untersuchung vorgenommen wird, so hat der Commissarius denen, welche darum an- gehalten, den dazu bestimmten Tag in Zeiten bekant zu ma- chen, und dieselben zu erinnern, daß sie sich in Termino ein- heimisch halten, und den erlittenen Schaden auf dem Felde anzeigen, desgleichen hat er zween von denen verordneten Ta- xatoren dahin zu bestellen, und bevor die Taxe vorgenommen wird, dieselben ihres Eydes zu erinnern. Hiernächst muß er den Schaden nach der Ordnung, wie solcher in der Spe- cification sub A. angezeigt worden, von jeden Contribuen- ten denen Taxatoribus anweisen lassen, welche sodann wohl zu erwegen haben, wie viel Scheffel auf den angewiesenen Ort ausgesäet worden, wie viel davon hätten eingeschnitten und erdroschen werden können, wenn die Beschädigung nicht geschehen, und wie viel Scheffel hingegen nach der Beschädi- gung nur erdroschen werden können; welches alles der Com- missarius nach dem Schemate sub B. in die gehörige Colon- nen richtig anzusetzen hat.

B.

Der Com-
missarius ver-
schweiget
den Taxato-
ribus die von
denen Extra-
henten über-
gebene Speci-
fication.

Die von denen Extrahenten übergebene Specification der beschädigten Saat muß der Commissarius denen Taxato- ribus nicht bekant machen, sondern dieselbe dazu gebrauchen, daß wenn die Taxatores solche Ausfaat viel geringer oder hö- her angeben, als die Specification besaget, er die Taxatores erinnern, die Güte und Grösse des Ackers, und was darinn ausgesäet werden könne, besser zu erwegen.

Wie es zu
halten, wenn
die Taxatores
sich über das
Quantum der
Einfaat nicht
vergleichen
können.

4. Wann auch die Taxatores unter sich, über das Quan- tum der Einfaat, oder des Ertrages, sich nicht vereinigen kön- nen, muß eines jeden Angabe besonders notiret, und von dem geringsten und höchsten Satz das Mittel angenommen werden.

Den dem
kein wird

Den der Leinsaat wird nur notiret, was ausgesäet wor- den, und ob davon $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, oder mehr, durch den Hagel-Schlag ver-

verdorben sey; Was in der Braache etwa gesäet und beschä-
digt worden, wird gar nicht taxiret, und zwar, weil die
Braache an keinem Ort zum Contributions-Anschlage ge-
kommen.

5. Die Taxatores müssen ihre Meynung über die An-
zahl der Scheffel, so ausgesäet worden, ob das 3te 4te oder
5te Korn davon erdroschen werden könne, wann sie ohnbe-
schädigt geblieben, und was nach der Beschädigung ausge-
droschen werden könne, zwar deutlich und laute anzeigen, daß
alle Interessenten solches hören können; Es muß sich aber
kein Interessent unterstehen, denenselben darinn einzureden,
noch weniger dieselben zu intimidiren, bey Verlust der zu hof-
fenden Remission, sondern allein der Commissarius kan er-
forderten Falls, und wenn er vermercket, daß Taxatores die
Sache nicht mit genugsamer Einsicht und Ueberlegung tracti-
ren, denenselben nöthige Erinnerung geben.

nur die Aus-
saat nothet.
Die Taxato-
res sollen von
denen Inter-
essenten nicht
intimidiret,
noch in ihrer
Ausfage ge-
irret werden,
und

der Commis-
sarius hat sich
an die Ein-
wendungen
der Interes-
santen nicht
zu kehren.

Wie denn auch der Commissarius sich darauf gar nicht
einzulassen hat, wenn wider der Taxatorum Aestimatio, von
denen Interessenten was eingewendet werden wolte, gestalt
es hiebey bloß auf dieser Leute Pflicht und Würdigung an-
kommen muß.

6. Wenn die Taxe im Felde von einem Schlage oder
Revier Aekers geendiget, und ad Protocollum genommen wor-
den, muß solche, ehe zur Taxe eines andern Schlages geschrit-
ten wird, denen Exirahenten vorgelesen, allenfalls auch,
wenn die Grund-Herrschaften, oder Königl. Beamte dabey
zu ihrer Information ein Neben-Protocoll halten, eines mit
dem andern collationiret werden, und wenn solchergestalt alle
Schläge absolviret sind, ist die Summa zu ziehen, das Pro-
tocoll zu schliessen, und vom Commissario und denen Taxa-
toren zu unterschreiben.

Die Proto-
colla von der
Taxe sind de-
nen Interes-
santen vorzu-
lesen, u. von
dem Commis-
sario und Ta-
xatoribus zu
unterschrei-
ben.

7. Wenn

Anfertigung
besonderer
Extracte von

C.

jedem Dorfe
aus denen
aufgenomme-
nen Taxen
nach dem
vorgeschrie-
benen Schemate.

7. Wenn die Taxen von denen Dörfern, welche ihren Schaden angezeigt, aufgenommen und geendiget worden, muß der Commissarius von jedem Dorfe besonders, daraus den Extract nach dem Schemate sub C. machen, und darinn nachweisen, wie hoch eines jeden Contribuenten Schade sich belaufe, und was demselben darauf zu vergütigen. Der Werth des verlohrenen Getreydes muß darum allemal so hoch gerechnet werden, als solches in denen Catastris bey jedem Orte zur Contribution angeschlagen worden, wenn auch der Markt-Preis zu der Zeit höher oder geringer seyn möchte.

Der dritte
Theil des
Werthes soll
dem Beschä-
digten vergü-
tet wer-
den.

8. Es soll aber dem Beschädigten an solchem Werthe das dritte Theil vergütet werden, gestalt dieses so viel und fast noch mehr austräget, als der Korn-Bau und die davon dependirende Viehzucht zur Contribution angeschlagen worden, und wie diese und andere dergleichen Remissiones jedesmal nach Proportion der zu entrichtenden Contribution reguliret werden müssen; So soll auch derjenige, welcher durch Hagel-Schlag die ganze Ernte im Winter und Sommer Felde verlieret, oder kaum die Ausfaat wieder gewinnt, so viel an Remission bekommen, als die Contribution von dem Korn-Bau und der Viehzucht auf ein ganzes Jahr nach dem Catastro ausmachet, in welchem Fall auch nach diesem Satze die Ausrechnung zu machen, und also im Gegentheile, wenn kein totaler Verlust vorhanden, auch niemals eine ganz jährige Contribution vorzuschlagen ist.

Einfenbung
der Extracte
nebst denen
Taxen und
Specificationen
an die
Cammer.

9. Die Extracte samt denen Taxen und Specificationen sub A.B.C. sollen die Commissarii sofort zur Krieger- und Domainen-Cammer einschicken, und dabey berichten, ob die Taxatores sowol als die Contribuenten sich nach diesem Reglement bey Aufnehmung der Taxe gebührend verhalten, damit widrigenfalls wegen Bestellung anderer Taxatoren, als auch

auch wegen Bestrafung der Contribuenten durch den Verlust der gehofften Remission das nöthige verfügt werden könne.

10. Bevor nun die Kriegs- und Domainen-Cammer die von dem Commissario vorgeschlagene Remission accordiret, und auf die Ober-Steuer-Casse anweist, muß die Taxe samt dem Extract mit dem Catastro fleißig zusammen gehalten und erwogen werden: Ob die vorgeschlagene Remission die von dem Korn-Bau und der Viehzucht zu entrichtende Contribution nicht merklich übersteige, nemlich, ob zum Exempel nur etwa die halbe Ernte verlohren gegangen, und doch nicht eine 6. monatliche, sondern bey nahe eine ganz jährige Remission an dem Contributions-Quanto vorgeschlagen worden; da denn, wenn solches sich findet, die Kriegs- und Domainen-Cammer solche Remission billigmäßig zu moderiren, oder wenn sie zu geringe vorgeschlagen worden, dieselbe zu erhöhen, und auf die Ober-Steuer-Casse zu assigniren hat.

Die Cammer läßt die Taxe und Extract mit dem Catastro collationiren, bevor die Remission auf die Ober-Steuer-Casse angewiesen wird.

11. Wenn einer von denen Vasallen oder Contribuenten einen Mißwachs oder Schaden, so durch anhaltenden Regen oder Rasse verursacht wird, an denen Feld-Früchten im Winter- oder Sommer-Felde zu haben vermeinet; So hat sich derselbe per memoriale bey derjenigen Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, unter welcher das Guth gehört, zu melden, und um die Untersuchung gebührend anzuhalten; Es muß aber solches in Zeiten und zum spätesten 4. Wochen vor der Ernte geschehen, damit der Schaden noch auf dem Felde untersucht werden könne, widrigenfalls sich Supplicant selber zu imputiren haben wird, wenn er keine Remission erlanget.

Bei Mißwachs durch die Rasse, muß der Schaden 4. Wochen vor der Ernte untersucht werden.

Wenn die Königl. Immediat-Amts-Unterthanen mit Mißwachs betroffen werden, müssen selbige sich bey denen Beamten melden, diese aber bey der Kriegs- und Domainen-Cammer, zu der oben gesetzten Zeit, um die Untersuchung dem Beamten anhalten.

Die Königl. Amts-Unterthanen melden sich bey den Beamten.

R

2. Die

Der Mißwachs und andere Schäden werden von dem Land-Rathe oder Creysß-Deputirten untersucht.

a) Die Taxe geschieht durch die vereyberten Taxatores.

b) Wenn der Mißwachs von schlechter Saat oder Bestellung des Ackers herrühret, so findet keine Vergütung statt.

c) Genaue Bemerkung dieser Umstände im Protocoll.

d) Besichtigung des Winter- und Sommerfeldes u. Schätzung des Schadens nach jeder Sorte des Getreydes.

2. Die Untersuchung vergleichen Mißwachses oder Schadens an denen Feld-Früchten soll von der Krieges- und Domainen-Cammer dem Land-Rath des Creysßes oder einen Deputirten aufgetragen werden, und von selbigen dabey folgender Gestalt verfahren werden:

a) Muß der Land-Rath oder Deputirter, welchen die Untersuchung aufgetragen worden, sich an den Ort hin versetzen, und mit zweyen hiezu verordneten Schulzen oder Gerichts-Männern, deren bereits oben bey dem Hagel-Schaden No. 2. gedacht worden, beyde Felder genau und wohl besichtigen und den Schaden taxiren lassen. Dabey ist

b) Wohl zu untersuchen, ob etwa der Mißwachs von schlechter Bestellung des Ackers, oder auch daher rühre, daß untaugliche Saat genommen worden, als in welchem Fall sich der Verunglückte den Schaden selbst zu imputiren, und keine Vergütung zu gewärtigen hat.

c) Diese Umstände sind aufs genaueste zu dem hiebey zu haltenden Protocoll zu notiren, welches Protocoll jedesmal der Krieges- und Domainen-Cammer mit einzusenden ist.

d) Wann nun aber befunden worden, daß der Contribuent keine Schuld an den Mißwachs hat, so wird von denen hiezu verordneten Ackerverständigen und Taxatoribus, sowohl das Winter- als Sommer-Feld besichtigt, und pflichtmäßig geschäzet, das wie vielste Korn, von jeder Sorte des Getreydes, in beyden Feldern erbauet werden wird, und wird nicht allein diejenige Art des Getreydes, so mißgerathen, sondern alle Sorten des Getreydes, auch diejenigen,

nigen, woben sich kein Mißwachs oder Schaden findet, solchergestalt taxiret.

Wann solches geschehen, und die Taxatores dem Commissario ad Protocollum angezeigt, das wievielfte Korn, nach seinem pflichtmäßigen Erachten, von jeder Sorte des Getreides, erbauet werden wird, so wird die Ausrechnung des Schadens, von dem Commissario, nach anliegenden Schemate sub D. gefertigt, und sowohl von demselben, als denen beyden Geschwornen unterschrieben.

e) Bey der Ausarbeitung des Schaden- Standes wird zwar im Protocollo die Ausfaat, so der Verunglückte angiebet, notiret, nicht aber in der Ausrechnungs- Tabelle selbst zum Fundament angenommen, sondern es wird diejenige Ausfaat, welche bey der Classifications- Commission angeschlagen, auch hier angenommen, indem zu vermuthen, daß niemand weniger wird angegeben haben, als er wirklich ausfäh. Ist aber solches aus Neben- Absichten, von einem oder dem andern geschehen, so ist es auch billig, daß er danach beurtheilet werde, wenn er Sr. Königl. Majest. Gnade bedarf.

f) Doch leidet dieses seinen Abfall in folgenden 2. Fällen, wenn jemand so weit durch andere Unglücks- Fälle oder sonst zurück gekommen, daß er die ganze Felder nicht besäen können, als in welchem Fall die würckl. Ausfaat, so er an dem Feld statt angeben muß, angenommen werden soll, und denn, wenn die Felder nicht gleich, sondern über 1. Malter Ausfaat von einander differiren, und entweder die 2. kleinsten oder 2. größesten Felder besäet sind, welchenfalls auch die würckliche Ausfaat angenommen wird, und hat der Commissarius diese Umstände gleichfalls im Protocollo deutlich anzuzeigen.

g) Die Aus- g) Was in der Braache gesäet worden, wird nicht angenom-
saat in der men, indem auf solche Ausfaat bey Regulirung der Con-
Brache wird tribution nicht reflectiret worden.

h) Ingleichen h) Auch wird kein Lein, Hanf, Hierse und dergleichen mit an-
kein Lein, genommen, sondern nur Weizen, Roggen, Gerste und
Hanf, Hir- Haber, die Erbsen aber, so nicht in der Braache gesäet
sche, sondern worden, werden zum Roggen mit gerechnet, und das ge-
Weizen, Ro- mengte Korn zum Hafer.
cken, Gerste
und Haber.

i) Der Preiß i) Der Preiß von jeder Art Getrende wird so angenommen,
des Getren- des wird wie solches im Catastro zu Gelde angeschlagen ist.
des wird nach dem
Catastro an-

geschlagen. k) Dem Land-Rath oder Deputato, dem die Untersuchung
k) Dazten des aufgetragen, soll der Verunglückte, welcher um Untersu-
Commisarii chung des Mißwachsens angehalten, wenn er mit seinen ei-
und der Ta- genen Pferden kommt, täglich 2. Thlr., wenn er aber
xatorium. abgehohlet wird 1. Thlr. und denen geschwornen Taxato-
ribus im ersten Fall 16. Ggr., im letztern Fall 12. Ggr. an
Dazten geben, und ist ein mehreres weder an Dazten noch
Pferde-Futter, oder unter einem andern Vorwand bey
Vermeidung Sr. Königl. Majestät höchsten Ungnade, we-
der zu fordern noch anzunehmen.

3. Wann nun von dem Land-Rath der Schaden Stand
Aus was Art dem Beschä- vorbeschriebener massen aufgenommen, ausgearbeitet und an
digten die digten die die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt worden, so
Bergüti- soll dem Beschädigten die Vergütung des Schadens fol-
gung ange- genbergestalt angedeyhen, und die Remission von der Krie-
deyhen soll. ges- und Domainen-Cammer assigniret werden.

a) Wann nur a) Wann nur die Ausfaat oder weniger erbauet worden, doch
die Ausfaat, der gestalt, daß alle Arten der Ausfaat zusammen, und eine
cde weniger der andern zu Hülfe gerechnet wird, so erhält der Beschä-
erbauet wor- digte

digte eine ganz jährige Remission der Contribution so er den, wird ei-
vom Acker-Bau und der Vieh-Zucht desselben Gutes, wor- ^{ne ganzjäh-}
auf er Mißwachs gehabt, zu entrichten hat. ^{rige Remis-}
^{sion accordi-}

b) Wenn über die Ausfaat doch nur das 2te Korn erbauet ^{ref,}
worden, bekommt der Beschädigte 6. Monathliche Remis- ^{b) oder nur}
sion von gedachter Contribution. ^{das 2te Korn,}

c) Wenn über 2. Körner doch nur $2\frac{1}{2}$ gewonnen worden, ^{c) oder zwey}
soll dem Beschädigten 3. Monathliche Remission von ob- ^{und ein halb}
bemeldter Contribution angedeyen. Wann aber über $2\frac{1}{2}$ ^{Korn.}
Korn gebauet wird, hat gar keine Remission statt.

Haben Se. Königl. Majestät in dem Feuer-Societäts- ^{Key Brand-}
Reglement vom 24. Novemb. 1742. bereits allergnädigst des ^{Schaden.}
clariret, was denen Verunglückten wegen der abgebrannten, ^{Remission}
oder durch Brand beschädigten Gebäude an der Contribution ^{der Contribu-}
vergütiget werden solle; Nachdem aber die Contribution ei- ^{tion wegen}
gentlich von der jährlichen Nutzung der Güter entrichtet wer- ^{Brand-}
den muß, und derjenige in weit größern Schaden gesetzt wird, ^{Schaden.}
welcher nebst den Gebäuden, auch die Feld-Früchte samt dem
Vieh, ganz oder zum Theil, verliethret; Als haben Se. Kö-
nigl. Majestät allergnädigst resolviret, daß auch wegen sol-
chen Verlustes denen Contribuenten billignmäßige Remission
angedeyhen soll; jedoch müssen

1. Die Verunglückte, so bald sie von dem erlittenen ^{Die Verun-}
Brand-Schaden an dem Land-Rath des Orenses berichten, ^{glückten sol-}
eine deutliche Specification beylegen, was jeder Contribuent ^{ten dem Be-}
in den Scheunen, und an Vieh in den Ställen verlohren, ^{richte an den}
so wie ein jeder solchen seinen Verlust entweder durch ordent- ^{Land-Rath}
liche Wirthschafts-Rechnungen, oder in Ermangelung der- ^{eine Specifi-}
selben, endlich zu erhärten sich getrauet. ^{cation von}
^{dem erlitte-}
^{nen Schaden}
^{beylegen,}

welche mit
den Wirth-
schafts-
Rechnungen
bey der Un-
tersuchung
zu collatio-
niren,

2. Diese Specification soll der Land-Rath, oder der sonst von der Krieger- und Domainen-Cammer zu ernennende Commissarius bey Untersuchung des Brand-Schadens mit zur Stelle nehmen, dieselbe mit denen von denen Grund-Herrschaften gehaltenen Wirthschafts-Rechnungen zusammen halten, und ausfündig machen, ob von der letztern ganzen Erndte $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, oder $\frac{3}{4}$, oder ein mehrers verlohren gegangen, und nach Proportion solchen Verlustes 1. 3. 6. 9. oder mehr Monathl. Contribution vom Korn-Bau zur Remission vorschlagen.

Wie es ratio-
ne der Unter-
thanen zu
halten, die
keine Wirth-
schafts-
Rechnungen
vorlegen
können.

Bey denen Unterthanen aber, welche keine Rechnungen vorlegen, noch sonst den in den Scheunen verlohren gegangenen Bestand hinlänglich erweisen können, muß der Land-Rath zwar der Verunglückten Gesinde und Nachbahren abhören, aber auch nach Beschaffenheit der Zeit, wenn der Brand bald nach der Erndte, oder wenn der Bauer gemeinlich zur Helfte oder ganz pfleget ausgedroschen zu haben, und nach andern vorkommenden Umständen pflichtmäßig arbitriren, das wie vielste Theil er von der letzten Erndte verlohren, und nach Proportion dessen eine 2. 3. 4. oder mehr Monathl. Remission an der Contribution vorschlagen, und wenn solchergestalt eines jeden Contribuenten erlittener Schade, und was demselben davor zu vergütigen, ausfündig gemacht worden, hat er davon eine besondere Designation, nebst der Beschreibung des an denen Gebäuden geschehenen Schadens zur Krieger- und Domainen-Cammer einzuschicken.

Das Ver-
brandte Ge-
treide auf
den Schutt-
Bodens
wird nicht
vergütet,

3. Wegen des ausgedroschenen und auf denen Schütt-Boden verbrandten Getreydes wird nichts vergütet, weils solches mehrentheils mit dem Vorrath aus vorhergehenden Jahren vermengt wird; Es wäre denn, daß dieser Verlust ganz ungewiselt nachgewiesen werden könnte, da denn derselben Schaden, welcher in denen Scheunen geschehen, mit zuge-
setzt

setzt und in dem Vorschlag zur Remission darauf mit reflectiret werden soll.

4. Wegen des Viehes, so bey dem Brande verlohren gegangen, wenn solcher Verlust vorhero beschworen, oder sonst erwiesen worden, soll denen Damnificatis eben solche Remission geschehen, wie unten bey dem Vieh-Sterben reguliret worden.

5. Wenn nun die Krieger- und Domainen-Cammer die von dem Land-Rath eingeschickte Designation wohl erwogen, und nach allen dabey vorkommenden Umständen die vorgeschlagene Remission weder zu erhöhen noch zu moderiren gesunden, soll dieselbe die Vergütigung auf die Ober-Steuer-Casse sogleich anweisen, und solche denen Verunglückten angedenken lassen.

1. Die Ueberschwemmungen mögen durch Ergießung grosser oder kleiner Ströme und Bäche, oder durch so genannte Wolken-Brüche geschehen, so soll, wenn dadurch an den Feld-Früchten Schaden geschehen, es mit Specification, Untersuchung und Liquidirung solchen Schadens, auch mit der Remission, es eben so gehalten werden, wie es oben, bey dem Hagel-Schaden, eingerichtet worden; Wenn aber das Getreyde durch lange anhaltenden Regen und Nässe auf dem Halm oder auf dem Schwad verdirbet, wird es dabey wie bey dem Mißwachs gehalten: Weilen auch durch dergleichen Unglück der Heu-Schlag sehr getroffen werden kann, so wird solcher reguliret, daß

2. Aller Schaden, welcher durch Ueberschwemmung der Oder, der Oppava, Neisse, Ohlau, Deichse, Schwarz-Basfer, Ragbach, Sprottau, Queis, Bober, Weida, Bartsch und andern sich gewöhnlich und zum öftern ergießenden Strömen an den Wiesen zu geschehen pfleget, gar nicht consideriret noch untersucht werden soll, weil darauf bey Einricht-
tung

wohl aber
daß ver-
brante Vieh:

der Remis-
sion auf die
Ober-
Steuerrasse.

Bey Ueber-
schwem-
mungen.
wird die Un-
tersuchung,
Liquidirung
und Remis-
sion bey
Hagel-Scha-
den einge-
richtet.

Wegen der
Ueberschwem-
mungen der
Wiesen durch
die Flüsse,
wird keine
Remission
accordiret;

tung der Contribution schon gesehen, und nur so viel Fuder Heu zum Contributions-Anschlage gebracht worden, als bey schlechten und guten Jahren, eines ins andere gerechnet, gewonnen werden können. Wenn aber

Hingegen
findet solche
bey Wolcken-
Brüchen und
lange anhal-
tenden Re-
gen statt.

3. Durch Wolcken-Brüche und daher entstehende Fluthen und Ueberschwemmungen, imgleichen durch lange anhaltenden Regen und Nässe, der Heu-Schlag an andern Orten, welche an vorbemeldeten Strömen nicht belegen, verderbet worden, sollen die Contribuenten den Schaden nach 2. spännigen Fudern bey den ruinirten Feld-Früchten mit specificiren, und solche Specification an den Land-Rath einschicken.

Was die Taxatores bey der Taxe zu beobachten,

4. In dem zur Taxe gesetzten Termino, sind die Taxatores in rem praesentem zu führen, welche in Gegenwart des Land-Raths und der Interessenten den Schaden nach 2. spännigen Robothen-Fudern schätzen sollen, der Land-Rath aber hat solche in die Taxe und in den Extract nach dem Schemate sub B. & C. zu bringen, und im übrigen damit wie bey dem Hagel-Schaden zu verfahren.

oder wenn
der Schaden
an Wiesen
geschehen,
welche nach
der Erndte
gehauen
werden;

5. Wann der Schaden an den Wiesen geschehen, welche nach der Erndte gehauen werden, oder die Wiesen zu der Zeit, wenn die Taxe der Feld-Früchte vorgenommen wird, noch beschwommen sind, muß die Taxe des Heu-Schlages bis zur späten Heu-Erndte anstehen, und solche besonders aufgenommen werden, welches bey dem Grummet ebenfalls statt hat.

oder daß in
vielen Jah-
ren kein Heu
gewonnen
werden kan.

6. Wenn auch die Wiesen durch dergleichen Ueberschwemmung so übel zugerichtet worden, daß davon in mehr als einem Jahre kein Heu gewonnen werden könnte, muß die Taxe auf Verlangen der Interessenten, in folgenden Jahren, um die Heu-Erndte Zeit, wiederholet, und davon an die Kriess- und Domainen-Cammer berichtet werden.

7. Der Werth des Heu-Schlages soll so hoch als in dem Contributions-Anschlage gerechnet, und darauf das 3te Theil vergütiget werden; Wann aber das Gras schon wäre abgemehet gewesen, und auf dem Schwade verlohren gegangen, soll es noch ein halb mal höher, wäre es aber schon zusammen gebracht, und in den Haufen verlohren gegangen, soll es noch einmal so hoch, und also nach dem Werth des Contributions-Anschlages doppelt gerechnet werden.

8. Daferne auch durch solche Ueberschwemmung ein grosses Theil des Ackers, oder der Wiesen, weggerissen oder mit Sand dergestalt bedeckt würden, daß davon ferner kein Nutzen zu hoffen wäre, und die Interessenten deshalb eine beständige Remission haben wolten, so soll der Ertrag des ganzen Gutes und dessen sämtl. Contribuenten untersucht, und nach denen, zur allgemeinen Classification der ganzen Provinz, festgesetzten Principiis, aufs neue zur Contribution in Anschlag gebracht werden, damit man zuvörderst sehen möge, ob das Gut nicht in andern Wirthschaftl. Stücken, sowohl überhaupt, als bey einem und andern Contribuenten besonders sich dergestalt gebessert, daß solcher Schaden dadurch gar wohl übertragen werden könne: Wann aber dieses sich nicht findet, so soll davon das Quantum Remissionis nach denen vorkommenden Umständen reguliret werden.

1. Wann ein Vieh-Sterben im ganzen Lande oder auch in eingeln Dörfern, welches aber in solchen Dörfern nicht bey einem oder 2. Wirthen alleine bleibt, sondern allgemein wird, sich ereignet, sollen die Einwohner sich vor allen Dingen dabey nach dem dieserhalb nächstens zu publicirenden Edict verhalten, widrigensfalls sie keiner Vergütung zu gewärtigen haben.

Beym Vieh-Sterben sollen sich die Einwohner nach dem zu publicirenden Edict verhalten.

Die Herr-
schaften müs-
sen bey Ent-
stehung ei-
nes Vieh-
Sterbens
den Vieh-
Stand E
im ganze
Dorfe auf-
nehmen las-
sen und von
dem Ab- F.
gange
nach dem
vorgeschrie-
benen Sche-
mate ein Re-
gister führen.

2. Ins besondere müssen die Herrschaften, so bald der-
gleichen Sterben im Dorfe entsteht, sowohl ihren eigenen
als eines jeden Einwohners Vieh- Bestand, an Kühen und
Ochsen, so über 2. Jahr alt sind, durch Schulzen und Ge-
richten, in denen Ställen, pflichtmäßig untersuchen, und nach
dem Schemate sub E. beschreiben lassen, auch davon die De-
signation an den Land Rath einsenden, desgleichen haben sie
die Unterthanen zu erinnern, daß jeder seinen Abgang an der-
gleichen Vieh, sofort auf frischer That, denen Gerichten an-
zeige, welche darüber nach dem Schemate sub F. ein besonde-
res Register führen, und darin jedes Stück so abgegangen,
auf eines jeden Contribuenten Namen, mit Benennung des
Tages da der Sterbe-Fall geschehen, einschreiben, auch noch
überdem mit jeden Contribuenten darüber besondere Kerbe-
Stöcke halten müssen; Jedoch sollen die Gerichte jeden Ab-
gang eher nicht einschreiben noch anschneiden, bis sie davon,
daß der angegebene Sterbe-Fall wirklich geschehen, genugsam
Zeugnis haben, solche Anzeige müssen auch die Grund-
Herrschaften selbst, durch ihre Wirthschafter, bey denen Ge-
richten thun, und den Abgang in das Register notiren, nicht
weniger auf die Kerb-Stöcke anschneiden lassen.

Wenn das
Sterben auf-
höret, wird
das Register
mit den Ker-
be-Stöcken
zusammen
gehalten und
nach befun-
dener Rich-
tigkeit dar-
aus ein G.
Extract
formiret wer-
den.

3. Wenn das Sterben aufgehört, müssen die Herr-
schaften vorerwehntes Register mit denen Kerb-Stöcken zu-
sammen halten, auch durch die Gerichte sowohl bey ihnen, als
bey jeden Unterthan genau untersuchen lassen, ob nicht einer
oder der andere noch mehr in Bestand habe, als er nach der
vorhin erwehnten Designation und dem Register eigentlich
haben solle. Nach befundener Richtigkeit soll aus dem Re-
gister, von dem gestorbenen Vieh ein Extract nach dem Sche-
mate sub G. gemacht, solcher an den Land-Rath eingeschic-
ket, auch um die Untersuchung des erlittenen Schadens bey
denselben angehalten werden.

4. Diese Extracte sammt der vorerwehnten Designation des Bestandes vor dem Vieh-Erben, muß der Land Rath mit zur Stelle nehmen, und die Verunglückte, welche über ½ tel an ein oder anderer Sorte ihres in der Designation enthaltenen Vieh-Standes verlohren, Mann vor Mann, und zwar was die Grund-Herrschaften anlangt, derselben Wirthschafter, Rühr-Pächter und Hirten, ratione der Unterthanen aber auch die Dorf-Hirten und nach Befinden derselben Gesinde darüber vernehmen, das Register sammt denen Korb-Stücken danach revidiren, was er richtig findet in die Liquidation bringen, und was an ein oder anderer Sorte über ½ tel abgegangen, in denen Dörfern zur Rechten der Oder gegen die Polnische Grenze jeden Zug Ochsen zu 8. Thlr. jede Kuh und jedes Stück jung Vieh, so über 2. Jahr alt gewesen zu 5. Thlr. zur Linken der Oder gegen die Böhmishe Grenze aber, den Ochsen zu 10. Thlr. die Kuh und das jung Vieh über 2. Jahren zu 6. Thlr. ansetzen, und davon nur die Hefste zur Remission vorschlagen, wie solche das Schema sub H. mit mehrern nachweist.

Die Extracte u. Designation wird von dem Land-Rath bey der Untersuchung mit dem Register u. Korb-Stücken zusammen gehalten.

Wie hoch das Vieh ditz. und jenseits der Oder in Anschlag zu bringen,

H.

Wobey zu bemerken, daß wenn bey der Ausrechnung der abgegangenen Stücke Brüche vorkommen, so über ½. sind, davor ein ganzes angenommen, die Brüche aber so unter ½. sind, nicht attendiret werden sollen.

wie es mit denen vorkommenden Brüchen zu halten,

5. Diejenigen Contribuenten, welche an einer Sorte nur ½ tel oder weniger verlohren, bekommen davor keine Vergütung, und welche darüber betreten werden, daß sie falsch und mehr Abgang angezeigtet, als sie wirklich verlohren, sollen nicht nur keine Vergütung haben, sondern wegen des begangenen Betrugs, noch besonders bestraft werden; Wie denn der Land-Rath bey Einsendung der Liquidation und dazu gehörigen Acten, an die Krieger- und Domainen-Cammer von dergleichen Umstand besonders zu berichten hat.

Strafe des Betruges u. des unrichtig angezeigten Abganges.

Anweisung
der Remission
auf die Ober-
Steuer-Casse
und Auszah-
lung an die
Berunglück-
ten.

6. Wann nun des Land-Raths Bericht mit denen Protocollis und Liquidationen von dem Vieh-Sterben bey der Kriege- und Domainen-Cammer eingekommen, und dieselbe befunden, daß der Schaden gehörig untersucht, hinlänglich erwiesen, und die Liquidation nach diesem Reglement eingerichtet worden, soll die vorgeschlagene Remission auf die Ober-Steuer-Casse assigniret, von dieser an die Crenß-Casse remittiret, und allhier denen Berunglückten ausbezahlt werden; Wie es denn auch dergestalt mit denen übrigen Remissionen, wegen Mißwachs, Hagel und Brand-Schaden, wegen Ueberschwemmung und anderer Unglücks-Fälle, gehalten werden soll.

Beym Pfer-
de-Sterben
findet eben
das statt,
was bey
Vieh-Ster-
ben verord-
net ist.
Wie hoch die
Pferde in Un-
schlag zu
bringen.

Was vorstehend wegen des Vieh-Sterbens verordnet ist, das soll auch bey einem allgemeinen Pferde-Sterben statt finden, jedes abgegangene Pferd, so drey Jahr und drüber alt gewesen, und über $\frac{1}{2}$ tel des designirten Bestandes abgegangen, in den Dörfern zur Rechten der Oder zu 12. Rthlr. zur Linken der Oder zu 15. Rthlr. angeschlagen, und dem Berunglückten davon die Helffte vergütiget werden, vor die Füllen so unter 3. Jahr sind, wird nichts vergütiget, auch nicht vor die Pferde welche denen Dominiis abgehen, gestalt diese zu denen Paß- und Kriege-Fuhren nicht gebrauchet werden.

Wegen aller
übrigen Un-
glücks-Fälle
findet keine
Vergütung
statt.

Vor alle übrige Unglücks-Fälle, so denen Contribu-
enten an ihren Steuerbaren Pertinentien zustossen möchten, soll nichts vergütiget werden; Allermassen solches vorhin auch nicht geschehen, und überdem die Contribution dergestalt ein-
gerichtet worden, daß die schlechte und unglückliche Jahre, von den glücklichen und guten übertragen werden können.

Die Land-
Räthe des
richten von
allen Un-
glücks-Fäl-

Von allen vorkommenden Unglücks-Fällen müssen die Land-Räthe, so bald ihnen solche angemeldet worden, an die Kriege- und Domainen-Cammer berichten, und ob zwar denselben nach ihrer Instruction, und diesem Reglement ob-
liegt,

lieget, solche Schaden wenn kein anderer Commissarius vortritt an die
der Cammer dazu verordnet wird, selber in loco zu untersu- Cammer und
chen, so soll ihnen doch erlaubt seyn, wenn sie durch legale untersuchen
Ursachen daran verhindert werden, solche einen Crenß-Depu- solche selbst
tirten aufzutragen, welcher sodann die bey der Untersuchung in loco.
aufgenommene Taxen, Protocolla und ausgearbeitete Liqui-
dationes an die Land-Räthe, diese aber, wenn sie zuvörderst
die Acta revidiret, und nach Befinden alles in gehöriger Ord-
nung gesetzt, an die Krieger- und Domainen-Cammer einzus-
enden haben.

Vor solche Untersuchung und dabey vorkommende übrige Bestimmung
ge Verrichtungen sollen denen Land-Räthen oder Depura- der Diäten
tis, wenn sie sich ihres eigenen Gespannes bedienet, täglich 2. vor die Com-
Zhlr. sonst aber nur 1. Zhlr. jedem Taxatori aber, nebst freyen missarios und
Vorspann, welche die beschädigten Dominia und Gemeinen Taxatores.
hergeben müssen, 12. Ggr. an Diäten aus der Crenß-Seuer- Die Cammer-
Casse bezahlet, von denen Damnificatis aber, ausser in casu Cansley ex-
bey Mißwachs, wovon oben verordnet worden, nicht das pediret diese
geringste gefordert noch angenommen werden; Wie denn Sachen
auch bey der Krieger- und Domainen-Cammer-Cansley in sol- gratis.
chen Fällen alles ex officio und gratis expediret werden muß.

Wie nun Se. Königl. Majestät diese Vergütigungen Die Vergü-
zu dem Ende allergnädigst reichen lassen wollen, damit Dero tigung des
getreue Vasallen und Unterthanen, in so viel bessern Stan- Schadens
de erhalten werden, die Contributions zu rechter Zeit zu ent- geschiehet,
richten; So zweifeln Allerhöchst Dieselben nicht, es werden um die Con-
gedachte Contribuenten sich dadurch so viel mehr aufmuntern tribuenten in
lassen, die schuldische Landes-Onera allemal gern und willig Contribu-
abzuführen; Gestalt denn auch dergleichen Unglücks-Fälle tions-fähig-
niemanden zu einem Vorwande dienen müssen, mit denen gen Stande
Steuern zurück zu bleiben, allermassen nach untersuchter Sa- zu erhalten.
chen, und wenn der Schaden eines Contribuenten Remissions-

mäßig befunden worden, die Vergütung dem Cammunicato mit einem mal bey der Grentz-Steuer-Casse bezahlet werden soll.

Remission
der Königl.
Amts-Unter-
thanen we-
gen ihrer
prästationen
in das Amt.

Was endlich die Königl. Immediat-Unterthanen in denen Cameral-Aemtern noch besonders anlanget, so soll denen selbst nach Proportion der an den Steuern erhaltenen Vergütung in allen vorerwehnten Unglücks-Fällen auch denen beständigen Gefällen und Getreide-Zinsen, so sie denen Aemtern zu entrichten schuldig, Remission gegeben werden, dergestalt, daß wenn e. g. die Remission an denen Steuern sich auf 1. 2. oder 3. Monathe belaufen sollte, also auch an vorgedachten Amts-Prästandis 1. 2. oder $\frac{1}{2}$. remittiret, und was solches importiret, denen Unterthanen bey der Land-Renthen ausgezahlt werden soll; Wie denn Se. Königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen haben, es werden die Grund-Herrschaften auch ihren Unterthanen dergestalt unter die Arme greifen, allermassen ihnen an derselben Conservation am meisten gelegen ist.

Wornach also die Krieger- und Domainen-Cammern, die Land-Räthe, Vasallen und Unterthanen in Schlesien sich allergehorsamst zu achten haben. Gegeben, Berlin den 31. Octobr. 1743.

(L. S.) Friedrich.

Gr. v. Münchow.

A.
Bei dem Dorfe Freudenberg im Ro-
senburgischen Freyse haben nachbenannte
Herrschaften und Unterthanen durch den am
24. Junii a. c. gefallenem Hagel an ihrer
Ausfaat Schaden gelitten.

Die Ausfaat, so be-
 schädiget worden.

Sorten der Ausfaat.	Bresl. Maas.
---------------------------	-----------------

I. Im Winter-Felde.

1. Auf den Zusen.

			Schl.	Meg.
1	Das Dominium Herr von Seebach	Weizen	7	8
		Roggen	34	12
2	Das Dominium Herr von Redlich	Roggen	47	1
3	Der Bauer Peter Starcke	Weizen	3	4
4	" " Hans Lange	Roggen	7	12
5	" " Michel Krohne	Roggen	4	1
6	" Gärtner Joachim Stein	Weizen	1	2
7	" " Jürgen Freyberg	Roggen	2	1
8	Der Bauer Peter Korte	Flachs	1	8
9	" " Andreas Schirholz	Hirse	1	12

2. Auf den vier Ruthen.

10	Das Dominium Herr von Seebach	Weizen	6	12
11	Der Bauer Michael Krohne	Roggen	2	1
12	" " Hans Lange	Roggen	3	4
13	" Gärtner Jürgen Freyberg	Weizen	1	11
14	" " Joachim Stein	Roggen	4	1
15	" Bauer Peter Korte	Roggen	2	1

3. Auf den Sand-Kaveln.

16	Das Dominium Herr von Seebach	Roggen	5	7
17	Der Bauer Andreas Schirholz	Roggen	1	1

Transport	-	134	12
-----------	---	-----	----

Die Ausfaat, so be-
schädiget worden.

		Sorten der Ausfaat.	Bresl. Maas.		
				Schl.	Meß.
Transport				134	12
II. Im Sommer-Felde.					
1. Auf den Zusen.					
18	Der Bauer Hans Schirrholtz	gr. Gerste	3		
19	Michael Krohne	fl. Gerste	4		
20	Der Gärtner Joachim Stein	Haber			12
21	Das Dominium Herr von Redlich	Haber	18		
22	Der Bauer Peter Korte	fl. Gerste	2		8
2. Auf den Grund-Stücken.					
23	Das Dominium Herr von Seebach	Erbsen	5		
24	Der Bauer Peter Starcke	Flachs	1		8
25	Peter Korte	Buchwei- ken.			12
26	Das Dominium Herr von Redlich gemeinet	Haber	2		
		Wicken	2		
Summa der Ausfaat				174	4

An Heu hat Scha-
den gelitten.

3. Auf den Wiesen.

				Heu.	Fuder.
27	Der Bauer Peter Korte	z	z	z	3
28	z Gärtner Joachim Stein	z	z	z	1
29	Das Dominium Herr von Seebach	z		z	10
30	Der Bauer Michael Krohne	z	z	z	2
Summa an Heu				z	16

N. N. Grund: Herrschaft oder die Königl.
Beamte oder Wirthschafter vor sei-
nen Principal.

Srendenberg
den 25. Junii 1743.

N. N. Schulze.

N. N.]
N. N.] Gerichts: Männer.

Nota. Der Schaden, so auf denen Wiesen geschehen, ist
allhier und in denen Schematibus sub B. & C. nur
zu dem Ende mit angehängt, daß solche auch bey
der Ueberschwemmung gebraucht werden können,
gestalt bey dem Hagel-Schaden wegen der Wiesen
und dem Heu-Schlage nichts vergütet wird.

B.

Actum Freudenberg im Rosenberg. Erense den 4. Jul. 1743.

Nachdem die hiesige Grund- Herrschaft und Gemeinde unterm 25. Jun. jüngsthin eine Specification von erlittenen Hagel-Schaden übergeben, ist zu Taxirung dessen, Terminus auf heute angesetzt, und haben der Schulze zu Kummerau N. N. und der Schulze zu Seedorf N. N. nachdem sie ihres Eynes, welchen sie als Taxatores geleistet, erinnert worden, solchen Schaden folgendermassen geschätzt.

Nahmen der Felder und Verunglückten.		Die Ausfaat, so be- schädiget wor- den.		Würde ohne Beschädigung getragen ha- ben.		Kan aber nach der Beschä- digung nur bringen.		Also fehlen.	
		Sorten der Ausfaat.		Rör- nr.	Thut in Summa.				
I. Im Winter-Felde.			Est.	Ms.		Est.	Ms.	Est.	Ms.
1) Auf den Zusen.									
1	Das Dom. Herr v. Seebach	Weizen	7	8	5	37	8	18	12
		Roggen	34	12	4	139	69	8	69
2	" Herr v. Redlich	Roggen	47	"	4	188	94	"	94
3	Peter Starcke	Weizen	3	4	5	16	4	8	2
4	Hans Lange	Roggen	7	12	4	31	15	8	15
5	Michael Krohne	Roggen	4	"	4	16	8	"	8
6	Joachim Stein	Weizen	1	2	5	10	1	13	3
7	Jürgen Freyberg	Roggen	2	"	3	6	3	"	3
8	Peter Korte	Flachs	1	2	$\frac{1}{2}$ von gangen	"	"	9	"
9	Andreas Schirholz	Hirse	"	12	6	4	8	2	4
Transport -		"	109	4	"	443	14	221	8

Continuatio der Taxe.		Die Ausfaat, so be- schädiget wor- den.		Würde ohne Beschädigung getragen ha- ben.		Kan aber nach der Beschä- digung nur bringen.		Also fehlen.
3) Auf den Wiesen.								
27	Peter Korte " "	Heu	" "	" "	" "	3	Fuder.	
28	Joachim Stein " "	dito	" "	" "	" "	1	"	
29	Herr von Seebach " "	dito	" "	" "	" "	10	"	
30	Michael Krohne " "	dito	" "	" "	" "	2	"	
Summa an Heu		" "	" "	" "	" "	16	Fuder.	

Womit also diese Taxe, nachdem denen Interessenten solche
vorgelesen worden, geschlossen ist. Actum ut supra.

N. N. Der Land-Rath oder hierzu bestellter
Commissarius.

N. N.]
N. N.] erforderte Taxatores.

C. EX-

Extract der Taxe, welche am 4. Juli 1743. über den Hagel-Schaden
bey Freudenberg im Rosenburgischen Erzbischofthum gehalten worden.

Nahmen der Felder und der Berunglückten.		Fehlende Körner nach der Taxe.		Thun an Gelde nach dem Daran ist die Tertia, so vergütet wird.			
		Sorten des getreides		Werth pro 1. Schfl.			
			Ess. Mß.	fl. Rr. far.	fl. Rr. far. Hel.	fl. Rr. far. Hel.	
1) Der Herr v. Seubach.							
1	Auf den Hufen	Weizen	18 12	= 23	17 23	4 $\frac{1}{2}$	
		Roggen	69 8	= 20 $\frac{1}{2}$	59 8	13 $\frac{1}{2}$	
10	Auf den 4. Ruthen	Weizen	13 8	= 23	12 22	9	
16	Auf den Sand- Raveln	Roggen	8 2 $\frac{1}{2}$	= 20 $\frac{1}{2}$	6 23	3 $\frac{1}{2}$	
23	Auf den Grundstücken.	Erbsen	8 12	= 20 $\frac{1}{2}$	7 11	6 $\frac{1}{2}$	
	Summa	=	118 10 $\frac{1}{2}$	=	104 17	1 $\frac{1}{2}$	34 21 12 $\frac{1}{2}$
2	Auf den Wiesen	Heu 10. Sud	=	=	16 6	16	2 5 6
	Summa	=	=	=	111 9	1 $\frac{1}{2}$	37 3 1 $\frac{1}{2}$
2) Der Herr v. Redlich.							
2	Auf den Hufen	Roggen	94	= 20	80 7	=	
21	Auf den Hufen	Haber	31 8	= 15	19 16	9	
		Haber	3	= 15	1 21	=	
26	Auf den Grundstücken	Wicken	4	= 20 $\frac{1}{2}$	3 10	=	
	Summa	=	132 8	=	105 6 9		35 2 3
3) Peter Stracke.							
3	Auf den Hufen	Weizen	8 2	= 23	7 18	15 $\frac{1}{4}$	
24	Auf den Grundstücken	Flachs	= 12	= 16	1 6	=	
	Summa	=	8 14	=	9	15 $\frac{1}{4}$	3 = 5 $\frac{1}{4}$
4) Hans Lange.							
4	Auf den Hufen	Roggen	15 8	= 20 $\frac{1}{2}$	13 5	13 $\frac{1}{2}$	
12	Auf den 4. Ruthen	Roggen	4 14	= 20 $\frac{1}{2}$	4 3	16 $\frac{1}{2}$	
	Summa	=	20 6	=	17 9	12 $\frac{1}{2}$	5 19 4 $\frac{1}{2}$
5) Michael Krohne.							
5	Auf den Hufen	Roggen	8	= 20 $\frac{1}{2}$	6 20	=	
6	Auf den 4. Ruthen	Roggen	3	= 20 $\frac{1}{2}$	2 13	9	
7	Auf den Hufen	fl. Gerste	7	= 18	5 6	=	
	Summa	=	18	=	14 15 9	4 21 3	
	Auf den Wiesen	Heu 2. Sud.	=	=	16 1 8	=	10 12
	Summa	=	=	=	15 23 9	5 7 15	

Nahmen der Felder und der Verunglückten.		Fehlende Körner nach der Taxe.		Zu an Gelde nach dem Werth des Catastri.				Daran thut die Tertia, so vergütet wird.			
		Sorten des Getreides		Werth pro 1. Schfl.							
			Efl. Mß.	f. Lr. far.	f. Lr. fgr. Hel.	f. Lr. far.	f. Lr. fgr. Hel.	f. Lr. far.	f. Lr. fgr. Hel.	f. Lr. far.	f. Lr. fgr. Hel.
6) Joachim Stein.											
6	Auf den Hufen	Weizen	3	13	=	23	3	15	12 $\frac{3}{8}$		
14	Auf den 4. Ruthen	Roggen	8	=	=	20 $\frac{1}{2}$	6	20	=		
20	Auf den Hufen	Haber	1	2	=	15	=	16	15 $\frac{3}{4}$		
Summa		=	12	15	=	=	11	4	10 $\frac{1}{8}$	3	17 $\frac{9}{8}$
28	Auf den Wiesen	Heu 1. Fud.	=	=	=	16	=	16	=		6
Summa		=	=	=	=	=	11	20	10 $\frac{1}{8}$	3	22 $\frac{15}{8}$
7) Jürgen Freyberg.											
7	Auf den Hufen	Roggen	3	=	=	20 $\frac{1}{2}$	2	13	9		
13	Auf den 4. Ruthen	Weizen	1	11 $\frac{1}{2}$	=	23	1	15	9 $\frac{9}{16}$		
Summa		=	4	11 $\frac{1}{2}$	=	=	4	5	16 $\frac{9}{16}$	1	9 $\frac{12}{16}$
8) Peter Korte.											
8	Auf den Hufen	Flachs	=	9	1	16	=	22	9		
15	Auf den 4. Ruthen	Roggen	3	8	=	20 $\frac{1}{2}$	2	23	13 $\frac{1}{2}$		
22	Auf den Hufen	fl. Gerste	5	=	=	18	3	18	=		
25	Auf den Grundstücken	Buchweiz	3	=	=	20 $\frac{1}{2}$	2	13	9		
Summa		=	12	1	=	=	10	5	13 $\frac{1}{2}$	3	9 $\frac{16}{16}$
27	Auf den Wiesen	Heu 3. Fud.	=	=	=	=	2	=	=	16	=
Summa		=	12	1	=	=	12	5	13 $\frac{1}{2}$	4	1 $\frac{1}{16}$
9) Andreas Schirholz.											
9	Auf den Hufen	Hirse	2	4	4	4 $\frac{1}{2}$	9	9	=		
1	Auf den Sand- & Kaveln	Roggen	1	12	=	20 $\frac{1}{2}$	1	11	15 $\frac{3}{4}$		
Summa		=	4	=	=	=	10	20	15 $\frac{3}{4}$	3	14 $\frac{1}{4}$
10) Hans Schirholz.											
18	Auf den Hufen	gr. Gerste	6	=	=	18	4	12	=	1	12

	Recapitulatio des vorstehenden Extracts.	Verlust, so zu vergütigen, an		Thut an Gel- de nach dem Werth des Catastri.			Daran thut die Tertia, so vergütiget wird.		
		Getreyde							
		Schfl. Meh.	Fuder.	f. 3lr. 4gr. 1/2.	f. 3lr. 4gr. 1/2.	f. 3lr. 4gr. 1/2.	f. 3lr. 4gr. 1/2.	f. 3lr. 4gr. 1/2.	f. 3lr. 4gr. 1/2.
1	Herr von Seebach	118	10 $\frac{1}{2}$	10	111	9	1 $\frac{1}{2}$	37	3 $\frac{1}{2}$
2	Herr von Redlich =	132	8	=	105	6	9	35	2 3
3	Peter Starcke =	8	14	=	9	=	15 $\frac{3}{4}$	3	= 5 $\frac{1}{4}$
4	Hans Lange = =	20	6	=	17	9	12 $\frac{3}{8}$	5	19 4 $\frac{1}{8}$
5	Michael Krohne =	18	=	2	15	23	9	5	7 15
6	Joachim Stein =	12	15	1	11	20	10 $\frac{1}{8}$	3	22 15 $\frac{3}{8}$
7	Jürgen Freyberg =	4	11 $\frac{1}{2}$	=	4	5	1 $\frac{2}{3}$	1	9 12 $\frac{3}{16}$
8	Peter Korte = =	12	1	3	12	5	13 $\frac{1}{2}$	4	1 16 $\frac{1}{2}$
9	Andreas Schirholz	4	=	=	10	20	15 $\frac{3}{4}$	3	14 17 $\frac{3}{4}$
10	Hans Schirholz =	6	=	=	4	12	=	1	12 =
	Summa	338	2	16	302	17	15 $\frac{1}{2}$	100	21 17 $\frac{1}{2}$

D.

Sachweisung Des Schiſchwachſes

bey dem

Guthe Manckelwitz
im Liegnitzischen Freyſe/

in Anno 1743.

[illegible]

[illegible]

Date		Description		Amount	
1870	Jan 1	Balance		100.00	
	Feb 1	Interest		1.00	
	Mar 1	Interest		1.00	
	Apr 1	Interest		1.00	
	May 1	Interest		1.00	
	Jun 1	Interest		1.00	
	Jul 1	Interest		1.00	
	Aug 1	Interest		1.00	
	Sep 1	Interest		1.00	
	Oct 1	Interest		1.00	
	Nov 1	Interest		1.00	
	Dec 1	Interest		1.00	
1871	Jan 1	Balance		100.00	
	Feb 1	Interest		1.00	
	Mar 1	Interest		1.00	
	Apr 1	Interest		1.00	
	May 1	Interest		1.00	
	Jun 1	Interest		1.00	
	Jul 1	Interest		1.00	
	Aug 1	Interest		1.00	
	Sep 1	Interest		1.00	
	Oct 1	Interest		1.00	
	Nov 1	Interest		1.00	
	Dec 1	Interest		1.00	
1872	Jan 1	Balance		100.00	
	Feb 1	Interest		1.00	
	Mar 1	Interest		1.00	
	Apr 1	Interest		1.00	
	May 1	Interest		1.00	
	Jun 1	Interest		1.00	
	Jul 1	Interest		1.00	
	Aug 1	Interest		1.00	
	Sep 1	Interest		1.00	
	Oct 1	Interest		1.00	
	Nov 1	Interest		1.00	
	Dec 1	Interest		1.00	

E.

Designation des Rind-Viehes so vor an-
gehenden Vieh-Sterben bey denen Contribuen-
ten des Guthes Freudenberg im Rosenburgi-
schen Creyse befunden worden.

Zug- Ochsen.	Ruhe u. jung Vieh über 2. Jahr alt.
-----------------	--

1) Bey der Grund-Herrschaft.

1	Herr von Seebach	=	=	=	20	38
2	Herr von Redlich	=	=	=	16	31

2) Bey denen Bauern.

3	Peter Starcke	=	=	=	4	7
4	Hans Lange	=	=	=	4	9
5	Michael Krohne	=	=	=	5	9
6	Peter Korte	=	=	=	3	10
7	Andreas Schirholz	=	=	=	4	10
8	Hans Schirholz	=	=	=	5	10

3) Bey denen Gärtnern.

9	Joachim Stein	=	=	=	2	3
10	Jürgen Freyberg	=	=	=	2	3
11	Martin Dürre	=	=	=	2	4
12	Michael Kern	=	=	=	2	2

4) Bey denen Kutschnern.

13	Elias Hirsch	=	=	=	2	3
14	Jürgen Müller	=	=	=	2	4
15	Paul Ehrlich	=	=	=	=	5

5) Bey denen Frey-Leuten.

16	David Morgen	=	=	=	=	3
17	Hans Scholz	=	=	=	=	3
18	Peter Krüger	=	=	=	=	4

Summa	-	-	73	158
-------	---	---	----	-----

N. N. Schulze.

Freudenberg dem
10. April 1743.

N. N. } Berichte.
N. N. }

F.
Register über das bey dem Dorfe Freudenberg im
Rosenburgischen Freyfe an der Seuche nach dem 10ten
April 1743. gestorbene und angesag-
te Vieh.

			Zug- sch- sen.	Rühe u. jung Vieh über 2. Jahr alt.
Den 11ten April.				
1	Dem Bauer Hans Schirholz	" "	1	1
2	Dem Gärtner Jochim Stein	" "	"	1
3	Der Herrschaft Hr. von Redlich	" "	2	3
4	Dem Gärtner Martin Durre	" "	"	1
5	Dem Freymann Peter Krüger	" "	"	1
Den 12ten April.				
6	Der Herrschaft Hr. von Seebach	" "	3	2
7	Dem Bauer Peter Starcke	" "	1	1
8	" " " Peter Korte	" " "	"	2
9	Dem Freymann Hans Scholz	" "	"	1
10	Dem Gärtner Jürgen Freyberg	" "	1	"
Den 13ten April.				
11	Dem Gärtner Michael Kern	" "	1	1
12	Dem Bauer Michael Krohne	" "	1	1
13	" " " Andreas Schirholz	" "	"	1
Den 14ten April.				
14	Dem Bauer Hans Langen	" "	2	2
15	" " " Hans Schirholz	" "	1	2
16	Der Herrschaft Hr. von Redlich	" "	2	2
17	Dem Rutschner Jürgen Müller	" "	"	2
18	Dem Gärtner Jochim Stein.	" "	1	1
Den 15ten April.				
19	Dem Rutschner Elias Hirsch	" "	1	"
20	" " " " Paul Ehrlich	" "	"	1
21	Dem Bauer Peter Korte	" "	"	2
22	" " " Hans Lange	" "	2	2
23	" " " Peter Starcke	" "	2	"
24	Der Herrschaft Hr. von Seebach	" "	4	3
Latus			25	33

			Zug- Dch- sen.	Rühe u. jung Bieh über 2. Jahr alt.
	Transport -		25	33
	Den 16ten April.			
25	Dem Gärtner Martin Durre	" "	"	2
26	Dem Bauer Michael Krohne	" "	"	2
27	Dem Gärtner Jürgen Freyberg	" "	"	1
28	Dem Kutschner Elias Hirsch	" "	"	2
	Den 17ten April.			
29	Dem Freymann Peter Krüger	" "	"	2
30	Dem Kutschner Paul Ehrlich	" "	"	2
31	Dem Gärtner Jürgen Freyberg	" "	"	2
32	Dem Bauer Andreas Schirholz	" "	2	1
	Den 19ten April.			
33	Dem Bauer Peter Starcke	" "	"	3
34	" " Michael Krohne	" "	"	2
	Den 20ten April.			
35	Dem Bauer Hans Schirholz	" "	1	2
36	Dem Gärtner Michael Kern	" "	"	1
	Den 22sten April.			
37	Der Herrschaft Hr. von Seebach	" "	1	1
38	Dem Bauer Hans Schirholz	" "	"	1
	Den 24sten April.			
39	Der Herrschaft Hr. von Redlich	" "	2	2
40	Dem Bauer Michael Krohne	" "	"	1
	Den 26sten April.			
41	Dem Bauer Hans Lange	" "	"	1
	Den 28sten April.			
42	Der Herrschaft Hr. von Redlich	" "	"	1
	Latus - -		33	62

			Zug- Dch- fen.	Rühe u. jung Bieh über 2. Jahr alt.
	Den 30sten April.	Transport - -	33	62
43	Der Herrschaft Hr. von Seebach	=	=	2
44	Dem Bauer Peter Starcke	=	=	1
	Den 2ten May.			
45	Dem Bauer Hans Lange	=	=	1
46	Dem Gärtner Martin Durre	=	1	=
	Den 4ten May.			
47	Der Herrschaft Hr. von Redlich	=	1	1
	Den 5ten May.			
48	Der Herrschaft Hr. von Seebach	=	=	2
49	Dem Rurschner Jürgen Müller	=	=	1
	Den 6ten May.			
50	Dem Bauer Andreas Schirholz	=	=	2
51	Der Herrschaft Hr. von Seebach	=	2	=
	Den 7ten May.			
52	Der Herrschaft Hr. von Redlich	=	=	2
	Summa - -		37	74

No. Aus dem Re- gi- ster sub F.	G. Extract des Registers über das Vieh-Sterben zu Freudenb. im Rosenburg- schen Creyße so A. 1743. vom 10. Apr. bis den 8. May gewesen.	Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Ster- ben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über gestorben.	
		Zug- Dch- sen.	Kühe und jung Vieh.	Zug- Dch- sen.	Kühe und jung Vieh.	Zug- Dch- sen.	Kühe und jung Vieh.	Zug- Dch- sen.	Kühe und jung Vieh.
	1. Der Grund-Herr- schaft.								
	1. Herr von Seebach	20	38						
6	Den 12. April	"	"	3	2	10	28	"	"
24	Den 15. April	"	"	4	3				
37	Den 22. April	"	"	1	1				
43	Den 30. April	"	"	"	2				
48	Den 5. May	"	"	"	2	"	"	"	"
51	Den 6. May	"	"	2	"				
				10	10			3	
	2. Herr von Redlich	16	31						
3	Den 11. April	"	"	2	3	9	20	"	"
16	Den 14. April	"	"	2	2				
39	Den 24. April	"	"	2	2				
42	Den 28. April	"	"	"	1				
47	Den 4. May	"	"	1	1	"	"	"	"
52	Den 7. May	"	"	"	2				
				7	11			2	1
	Denen Bauern.								
	3. Peter Starcke	4	7						
7	Den 12. April	"	"	1	1	1	2	"	"
23	Den 15.	"	"	2	"				
33	Den 19.	"	"	"	3				
44	Den 30.	"	"	"	1				
				3	5			2	3
	Latus - -	40	76	20	26	20	50	7	4

No. Aus dem Re- gi- ster sub F.		Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Ster- ben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über gestorben.	
		Zug- Dch. sen.	Ruhe und jung Vieh.	Zug- Dch. sen.	Ruhe und jung Vieh.	Zug- Dch. sen.	Ruhe und jung Vieh.	Zug- Dch. sen.	Ruhe und jung Vieh.
	Transport	40	76	20	26	20	50	7	4
	4 Hans Lange	4	9						
14	Den 14. April	=	=	2	2	}	3	=	=
22	Den 15. "	=	=	2	2				
41	Den 26. "	=	=	1	1				
45	Den 2. May	=	=	=	1				
	5. Michael Krohne.	5	9	4	6			3	3
12	Den 13. April.	=	=	1	1	}	3	=	=
26	Den 26. "	=	=	2	2				
34	Den 19. "	=	=	=	2				
40	Den 24. "	=	=	=	1				
	6. Peter Korte	3	10	3	6	=	=	1	3
8	Den 12. April	=	=	=	2	}	3	6	
21	Den 15. April	=	=	=	2				
	7. Andreas Schirholz	4	10		4				1
13	Den 13. April	=	=	=	1	}	2	6	
32	Den 17. April	=	=	2	1				
50	Den 6. May	=	=	=	2				
	8. Hans Schirholz	5	10	2	4	=	=	1	1
1	Den 11. April	=	=	1	1	}	2	4	
15	Den 14. April	=	=	1	2				
35	Den 20. April	=	=	1	2				
38	Den 22. April	=	=	=	1				
				3	6	=	=	1	3
	Latus -	61	124	32	52	29	72	13	15

No: Aus dem Re: gi: ster sub F.		Bestand vor dem Sterben.		Abgang in dem Sterben.		Bestand nach dem Sterben.		Sind über $\frac{1}{2}$ gestorben	
		Zug- Dch- sen.	Rühe und jung Vieh.	Zug- Dch- sen.	Rühe und jung Vieh.	Zug- Dch- sen.	Rühe und jung Vieh.	Zug- Dch- sen.	Rühe und jung Vieh.
	Transport -	61	124	32	52	29	72	13	15
	Den Gärtnern.								
	9. Jochim Scein	2	3		1				
2	Den 11. April				1	1	1		
18	Den 14. April				1				
				1	2				1
	10. Jürgen Freyberg	2	3						
10	Den 12. April			1					
27	Den 16. April				1	1			
31	Den 17. April				2				
				1	3				2
	11. Martin Dürre	2	4						
4	Den 11. April				1				
25	Den 16. April				2	1	1		
46	Den 2. May				1				
				1	3				2
	12. Michel Kern	2	2						
11	Den 13. April			1	1				
36	Den 20. April				1	1			
				1	2				
	Den Rutschnern.								
	13. Elias Hirsch	2	3						
19	Den 15. April			1					
28	Den 16. April				2	1	1		
				1	2				1
	Lacus -	71	139	37	64	34	75	13	22

		Bestand vor dem Sterben.	Abgang in dem Ster- ben.	Bestand nach dem Sterben.	Sind über gestorben.				
		Zug- Dch. sen.	Rühe und jung Bieh.	Zug- Dch. sen.	Rühe und jung Bieh.	Zug- Dch. sen.	Rühe und jung Bieh.		
Transport -		71	139	37	64	34	75	13	22
14. Jürgen Müller		2	4						
17	Den 14. April =	=	=	=	2	2	I		
49	Den 5. May =	=	=	=	I				
15. Paul Ehrlich					3				2
20	Den 15. April =	=	5	=	I				
30	Den 17. =	=	=	=	2		2		
Den Freyleuten.					3				I
16. David Morgen =		=	3	=	=	=	3		
17. Hans Scholz =		=	3	=	=	=			
9	Den 12. April =	=	=	=	I				
18. Peter Krüger			4		I		2		
5	Den 11. April =	=	=	=	I				
29	Den 17. =	=	=	=	2		I		
Summa		73	158	37	74	36	84	13	27

Nota 1. Das junge Vieh, so über 2. Jahr alt, es bestehe in Stieren oder Fehrsen, wird allemal mit unter die Kühe angezehlet, weil davor eben so viel, als vor eine Kuh vergütiget wird.

2. Wird der Abgang über 1/2tel allemal nach der besondern Sorte gerechnet, e. g. es wären von 3. Dchsen und 9. Kühen nur 6. Kühe gestorben, so sind 3. Kühe über 1/2tel gestorben, und zur Vergütigung anzuschlagen, wären aber 2. Dchsen und 5. Kühe gestorben, so muß 1. Dchse und 2. Kühe vergütiget werden; Gestalt die Vergütigung geschehen soll, wann auch nur bey einer Sorte etwas über 1/2tel, bey der andern aber gar nichts abgegangen.

No. Aus der De- signa- tion sub E.	H. Liquidation über das Vieh: Ster- ben zu Freudenberg im Rosenburgi- schen Creyse, und was davor zu vergütigen.	Gestorben Vieh über $\frac{1}{2}$ des Stammes.		Wird ver- gütiget vor 1. Ochsen à 5. Rthlr. 1. Ruh u. jung Vieh à 3. Rthlr.		Rthl. Gr. Pf.	
		Zug- och- sen.	Ruhe u. jung Vieh				
Den Grund-Herrschaften.							
1	Herr von Seebach	3	"	15	"	"	"
2	Herr von Redlich	2	1	13	"	"	"
Den Bauern.							
3	Peter Starcke	2	3	19	"	"	"
4	Hans Lange	3	3	24	"	"	"
5	Michael Krohne	1	3	14	"	"	"
6	Peter Korte	"	1	3	"	"	"
7	Andreas Schirholz	1	1	8	"	"	"
8	Hans Schirholz	1	3	14	"	"	"
Den Gärtnern.							
9	Joachim Stein	"	1	3	"	"	"
10	Jürgen Freyberg	"	2	6	"	"	"
11	Martin Dürre	"	2	6	"	"	"
12	Michael Kern	"	1	3	"	"	"
Den Kutschnern.							
13	Elias Hirsch	"	1	3	"	"	"
14	Jürgen Müller	"	2	6	"	"	"
15	Paul Ehrlich	"	1	3	"	"	"
Den Frey-Leuten.							
16	David Morgen	"	"	"	"	"	"
17	Hans Scholz	"	"	"	"	"	"
18	Peter Krüger	"	2	6	"	"	"
Summa - -		13	27	146	"	"	"

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 31. Mart. 1744.

Königl. Cammer-Verordnung an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Departements in Nieder-Schlesien, daß die Aufkaufferey der Wolle auf dem platten Lande nicht ferner solle verstattet werden.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir vernehmen mißfällig, daß denen bereits bey voriger Landes-Regierung ergangenen auch von Uns bereits deshalb publicirten Verordnungen zuwider zum größten Nachtheil der Woll-Fabricanten die Vor- und Aufkaufferey der Wolle auf dem Lande von neuem sehr überhand nehme, und finden Wir daher nöthig, das ehedem unterm 28. May 1742. an euch erlassene Circulare hierdurch zu verneuren, und euch nachmalen aufs schärfste anzubefehlen, darüber mit Nachdruck zu halten, daß keine Wolle auf dem Lande an einen ausländischen Kaufmann, vornemlich aber an keine Juden, sondern nur an die einländische Fabricanten, welche sich mit gehörigen Attestatis der Magisträte legitimiren, daß sie wirkliche Woll-Fabricanten und Woll-Arbeiter sind, versprochen und geliefert, alle übrige Wolle aber zu den accisbaren Städten gebracht und daselbst verkauffet werde, widrigenfalls nicht allein die Wolle vor contraband erkläret, sondern auch Käufer und Verkäufer über dem noch mit nachhafter Strafe belegt werden sollen, weshalb ihr die Eingeseffene eures Creyses darunter vor Schaden zu warnen.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 31. Mart. 1744.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer- Rätthe
in Ober-Schlesien, um die Vor- und Aufkäuferen
der Wolle auf dem Lande zu verbiethen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben in/ Erfah-
rung gebracht, daß mit der Wolle auf dem Lande in
Ober-Schlesien grosse Aufkäuferen getrieben, und die in den
Städten wohnhafte Tuchmacher dadurch ganz ausser Stan-
de gesetzt werden, ihre Profession und Nahrung fortzusetzen.

Weil nun dieses nicht allein durch vielfältige unter vor-
riger Regierung emanirte Edicta verbothen, sondern auch un-
term 28. May 1742. von Uns bereits in Nieder-Schlesien
verfüget worden, daß keine Wolle auf dem platten Lande an
einen aus- oder inländischen Kaufmann oder Juden, sondern
nur an einländische Fabricanten, welche sich deshalb mit Ac-
testatis derer Magisträte, daß sie würckliche Fabriqueurs und
Woll-Arbeiter sind, zu versehen haben, versprochen und ge-
liefert, alle übrige Wolle aber zu einer accisbaren Stadt ge-
bracht, daselbst gewogen und verkauft werden solle, bey Con-
sultation der Wolle und anderer nachdrücklichen Strafe: So
lassen Wir euch diese Unsere allerhöchste Intention gleichfalls
hiermit bekant machen, und befehlen euch allergnädigst, sel-
bige in eurem Creyse aller Orten denen Herrschaften und Uns-
terthanen zu publiciren, auch darüber mit Nachdruck zu hal-
ten, daß derselben zu aller Zeit gehörig eingefolget werde 2c.

d. d. Breslau den 31. Mart. 1744.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe
Breslauischen Departements, wegen besserer Beobach-
tung der Leinwand- und Schleyer-
Ordnung.

Mon Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist euch bekannt, wie Wir nichts mehreres wünschen, als das importantre Garn- und Leinwand-Commercium dieser Lande im größten Flohr und Aufnahme zu sehen, und wie Wir in solcher Absicht nöthig gefunden, unterm daro Potsdam den 27. Julii 1742. eine Leinwand- und Schleyer-Ordnung durch den Druck publiciren, auch nachhero verschiedene Verordnungen ergehen zu lassen, wodurch denen Gerichts-Obrigkeiten, über erwehnte Schleyer-Ordnung fest zu halten, anbefohlen worden.

Nichts destoweniger aber müssen Wir mißfällig vernehmen, daß erwehnter Leinwands-Ordnung noch immer vielfältig zuwider gehandelt, die Contravenienten aber von den Gerichts-Obrigkeiten der Gebühr nach nicht bestraft werden.

Damit nun aber künftig alle diese Unordnungen gänzlich cessiren mögen; So wird hierdurch nochmalen verordnet und festgesetzt, daß alle Garne, die das Stück unter 1. Breslauisch Pfund wiegen, vor Liebethaler oder Loth-Garn gerechnet, und zu 17. Elle Breslauisch geweißt paßiren sollen; Dagegen aber müssen alle übrige Garne, so über 1. Pfund wiegen, und zu denen ordinairn Pack-Garnen, 2c. Leinwand- und Schleyer-Fabriken gehören, wenigstens 2. Ellen geweißt richtig halten, oder es müssen sich die Verkäufer gefallen lassen, daß im Fall sie diese letztere Sorte von Garn zu Märkte
brin-

bringen, und befunden wird, daß solche nur nach der Loth-
Garne Weise, nicht aber 2. Breslauische Ellen geweißt sind,
oder eine wie die andere Sorte nicht das Schock 60. Stück,
das Stück 12. Zaspeln, die Zaspel 2. Gebind, und das Ge-
bind 20. Faden richtig halten, solche das erste mal confisciret,
das zweyte mal aber der Verkäufer ausser der Confiscation
willkürlich und nach Befinden des Unterschieds bestrafet wer-
den sollen.

Solchemnach ergethet an euch hiermit der ernstliche Be-
fehl, allen und jeden Grund-Herrschaften eures Creyses
durch ein Circulare mit beygefügter Abschrift dieses Rescrip-
ti, wovon jede Grund-Herrschaft gleichfalls Abschrift nehmen
soll, einzuschärfen, daß sie schuldig und gehalten seyn sollen,
allen und jeden ihren Unterthanen alsofort aufs nachdrücklich-
ste und bey Vermeidung der empfindlichsten Strafe anzube-
fehlen, sich richtig gemessene und gebrandte Weisen zu der-
jenigen Sorte Garn, so sie etwa spinnen, anzuschaffen; da-
gegen aber die kürzere und unrichtige Weisen bey gleichmä-
ßiger Strafe gänzlich zu zerbrechen und zu casiren, immassen
dann auch die Grund-Herrschaften selbst sich bey vorkommen-
den Klagen über unrichtige Garne nach dem 2ten und 3ten
§. der Leinwand- und Schleyer-Ordnung zu richten, und die
Verbrecher zur Satisfaction anzuhalten.

In Ansehung der Leinwand und Schleyer haben die
Grund-Herrschaften vor allen Dingen die Schaumeister ernst-
gemessen dahin anzuweisen, sich nach dem §. 5. der Leinwand-
und Schleyer-Ordnung zu richten, über dem aber sich ein
ordentlich Register von allen ihnen zugetheilten Webern mit
ihren Rahmen und Beysetzung einer besondern Nummer, als
1. 2. 3. und so weiter, zu verfertigen, sodann aber bey der
Schau vornemlich genau Acht zu geben, daß die Waare von
gehöriger Qualitât, gleichen Gespinnste, Breite und Länge
ist,

ist, und wann er solche gut und richtig befunden, so soll der Schaumeister die Waare vor gut stempeln, und zugleich neben dem Stempel die obgedachte Nummer desjenigen Webers, welcher solche gemacht, ausdrucken, um hierdurch bey unrichtigem Befund die Weber heraus zu bringen und zur billigen Strafe zu ziehen.

Die falsche, untaugliche, zu schmale und zu kurze Waaren sollen keinesweges vor gut erkant, sondern mit einem besondern Zeichen nebst dem Abgange der Breite und Länge marquiret, und bey denen untauglichen Waaren so wenig als bey denen guten der Zipfel, worauf das Zeichen oder Stempel ist, inwendig hinein gesteckt, sondern hinaus gehend gemacht werden, damit ein jeder bey dem ersten Anblick gleich sehen möge, ob er gute oder untaugliche Waare vor sich habe.

Solten nun wider alles Vermuthen die hierdurch nochmalen umständlich instruirte Grund-Herrschaften bey vorsätzlicher Contravention dieser Ordre die Uebertreter nicht gehörig bestrafen; So haben selbige zu gewärtigen, daß sie durch Unsern Fiscum deshalb actioniret und zu gebührender Strafe gezogen werden, wobey euch hiermit aufgegeben wird, dießhalb sowohl durch die Land-Drögoner beständig genaue Visitationes halten zu lassen, als auch selbst dergleichen Visitation anzustellen und darauf zu vigiliren, daß dieser erneuerten Vor-schriß in allen und jeden Puncten auß genaueste eingefolget werde, gestalten auch die Policen- und Zoll-Bereuter instrui-ret sind, bey Bereisungen der Dörfer solche Umstände zu un-tersuchen, und davon zu berichten, da dann bey fernerer dar-unter anzumerckender Unordnung ihr selbst einer schweren Verantwortung erponiret seyn würdet. Seynd ic. Ge-geben.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 17. April. 1744.

Verordnung an sämtliche Steuer-Räthe Breslauer-
schen Departements, wegen der abzuschaffenden
Schindel-Dächer in den Städten.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. Ob Wir gleich die Be-
schwerlichkeiten vor Uns sehen, so die in denen Städten
vorhandene Schindel-Dächer binnen 2. oder 3. Jahren ab-
zuschaffen und die Häuser mit Ziegel zu belegen, verhindern;
so befehlen Wir euch jedoch hiermit in Gnaden, dahin zu
sehen, daß 1) kein neues Haus anders als mit einem Ziegel-
Dach belegt werde; und 2) euch zu bemühen, jährlich 4. 5.
und mehr bemittelte Possessores zu disponiren, daß sie ihre
Häuser gegen 20. pro Cent mit Ziegel decken, und zweifeln
Wir nicht, es werden sich nach und nach mehrere auffinden,
welche gegen Erhaltung derer pro Cent-Gelder sich gutwillig
erklären, die Schindel-Dächer abzuschaffen etc.

No. XXXVIII.

d. d. Glogau den 18. May 1744.

Notification, wie es mit Eröffnung und Ver-
steuerung der mit der Post in Glogau ange-
kommenen Sachen zu halten.

Nachdem bishero angemerket worden, daß die mit der Post
ankommende Paquete, Schachteln, Beschläge und aller-
ley Behältnisse, auch dicke Briefe, worinn accisbare Sachen
und Waaren befindlich, ob solche gleich von Seiten des Ac-
cise-Amtes versiegelt, dennoch aus dem Post-Hause abgehohlet
und geöffnet werden, ohne daß jemand von der Accise zur Vi-

siration herbey geruffen, in dessen Gegenwart die Oefnung und Visitation, ob und was für accisbare Sachen und Waaren darinn überkommen, geschehen sollen, wobey die Accise-Bedienten, wenn sie sich auch bey dem Empfänger selbst gemeldet, unter allerley Vorwand zurück gewiesen, mithin davon die gebührende Accise gar nicht erleget worden, wodurch aber das Königl. Accise-Interesse bishero gar sehr gelitten; Als wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, daß fort hin, wann die Posten allhier angekommen, sogleich ein Accise-Controleur oder Visitator, (welcher auch noch einige Stunden darnach sich allda aufhalten soll) im Post-Hause seyn werde, von welchem die angekommenen Paquets und starke Briefe zu versiegeln, in dessen Gegenwart aber, so lange er noch in gedachten Stunden im Post-Hause ist, dieselbe von denen Eigenthümern oder deren Bedienten, entweder zu öffnen, oder da die Sachen zu denen Herrschaften ins Haus verlangt werden, ein Accise-Controleur oder Visitator herbey zu rufen und ohne dessen Gegenwart solche nicht zu öffnen sind, gestalt dieser den Inhalt notiren, und von dem Accise-Amt einen Zettel bringen wird, wie viel an Accise zu entrichten sey, wie denn ohne Beyseyn eines Accise-Controleurs oder Visitatoris das hiesige Königl. Post-Amt keine Paquete, Sachen und Waaren oder dicke Briefe aus dem Post-Hause verabsolgen zu lassen hat. Signatum Glogau den 18. May 1744.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogausche Krieges- und
Domainen-Cammer.

Er v. Münchow, Basse, Bugaus, v. Minckwitz, Lübeck, Hildebrand;
Er. v. Schwerin, v. Massow, Schwarzenberger, Madnigk.

No. XXXIX.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 17. Julii 1744.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen, Bischöfl. Hofrichter- und Vicariat-Amt, an das Officium Fisci, Königl. Aemter, an den Cardinal von Singendorff und an den Magistrat zu Breslau, daß kein Vermögen ohne Vorwissen der Cammer außer Landes transportiret werden soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir befehlen euch hierdurch in Gnaden, denen Magisträten eures Departements nachdrücklich aufzugeben, daß wenn bey Publication derer Testamente, oder sonst bekannt wird, daß Erbschaften, Legata, und Foundationes in auswärtige Oerter gestiftet und vermacht worden, oder sonst einiges Vermögen transportiret werden soll, sie solches bey unausbleiblicher Verantwortung und sub poena Dupli, bey euch, dem Commissario Loci, anzeigen, und bis zu erfolgtem Bescheid nicht verabsolgen lassen sollen, und habt ihr bey sich ereigendem Fall solches also gleich an Unsere hiesige Kriegs- und Domainen-Cammer zu berichten.

No. XL.

d. d. Breslau den 19. Julii 1744.

Ordre an sämtliche Steuer-Räthe, daß die Land-Kretschmer, so verbunden sind aus den Städten Bier und Brandwein zu holen, sich Bücher zum Einschreiben halten sollen.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir befehlen euch hiermit allergnädigst, die Verfügung zu

machen, daß die Land-Kretschmer, welche verpflichtet sind, das Bier und den Brandtwein aus den benachbarten Städten zu holen, sich Bücher halten, in welche ihnen das Bier nebst dem Brandtwein, so sie aus der Stadt nehmen, vom Ueiss-Amte unentgeltlich eingetragen werde, damit daraus derselben Debit und die Richtigkeit wegen des vorrathigen Bieres, ob selbiges aus der Stadt geholet sey, bey der Revision ersehen werden könne, wie ihr dann auf den Ausschrot des Bieres, daß den Städten darunter nicht präjudiciret werde, aufs genaueste Achtung geben lassen müßet, weil Unser Ueisse-Interesse nebst der bürgerlichen Nahrung dabey merklich verliert. Seyndc cc.

No. XLI.

d. d. Breslau den 10. Augusti 1744.

Notificatorium, daß diejenigen, welche Sachen oder Personen nach Berlin und sonst abfahren zu lassen gesonnen, sich bey den Schiffahrts-Pächtern melden können.

Es wird jedermänniglich hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Sachen oder auch Personen zu Wasser nach Berlin und sonst abfahren zu lassen gesonnen, sich bey denen Schiffahrts-Pächtern Gebrüdern Trundt und Conforten melden, und daselbst die nöthige Nachricht von denen abfahrenden Schiffen erhalten können. Signaturum Breslau den 10. Augusti 1744.

Königl. Preuß. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Mencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hofmann, v. Nassau, Deutsch, Diebig, v. Phuel, Hänel.

XLII.

No. XLII.

d. d. Breslau den 5. Octobr. 1744.

Königl. Cammer Circular-Berordnung an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen Abschaffung der von denen Stockmeistern und Scharfrichtern prärendirten sogenannten Sige-Geldern von denen Inquisiten.

Friedrich, König rc. Unsern rc. Es ist bey unterschiedlichen eingesendeten Liquidationibus derer Criminal-Kosten vorgekommen, daß die Stockmeister und Scharfrichter die sogenannte Sige-Gelder und andere in der Josephinischen Criminal-Ordnung Art. 23. abgeschafte unnöthige Kosten prärendiren. Da nun dieses zum Nachtheil der Cammerereyen und Gerichts-Obrigkeiten, oder Gemeinen gereicht; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten aufzugeben, die sogenannten Sige-Gelder, und andere abgeschafte Rubriquen alsogleich in denen Liquidationibus auszustreichen, und dieselben bey selbst eigener Ersetzung nicht mehr zu bezahlen rc.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 13. Octobr. 1744.

Berordnung an alle Königl. Domainen-Aemter, wie auch an die Magisträte zu Breslau, Brieg und Schweidnitz, wegen Anschaffung ordentlicher Quittungs-Bücher vor die Amts- und Stadt-

Unterthanen.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König rc. Unsern rc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß ihr die Stadt-Unterthanen

thanen über die Præstationes, so ihr von ihnen einhebet, nicht durchgängig quittiret, noch denenselben ordentliche Quittungs-Bücher ausgetheilet habt; Die Nothwendigkeit und Ordnung aber erfordert, daß hierunter Vorsehung geschehe: So befehlen Wir euch hiedurch in Gnaden, dergleichen Quittungs-Bücher mit einem steiffen Deckel in Octav-Format nach bekommenden Exemplar in zureichender Anzahl anzuschaffen, und jedem Stadt-Unterthan oder Censuren eines von solchen Büchern auszuhändigen, und euch davor pro Stück 1. ggr. und nicht ein mehreres, weil es allhier nicht mehr kostet, bezahlen zu lassen, wie denn auch vor bekommende Probe ein Groschen eingesandt werden muß. Auf dem Buche muß ein Schild von weissen Papier geklebet, und der Nahme der Dorfschaft nebst dem Nahmen und der Nummer des Unterthanen geschrieben, auch in demselbigen auf dem ersten Blate gleichfalls der Nahme der Dorfschaft und der Nahme nebst der Nummer des Unterthanen geschrieben, auf dem folgenden Blate aber desselben jährlich zu bezahlende Præstationes, es mögen solche beständige, oder unbeständige Gefälle, oder andere zufällige Cämmerey-Abgaben seyn, bemercket, und auf denen übrigen Blättern das, was er alljährlich davon bezahlet hat, quittiret und unterschrieben werden, damit man sich aus diesen Büchern jederzeit informiren könne, wie die Unterthanen ihre Præstationes abgeföhret haben, oder damit zurück geblieben sind. Damit auch über diese Verordnung desto fester gehalten werde und der Unterthan nichts bezahle, worüber er nicht in seinem Quittungs-Buche quittiret worden; So werden Wir auch, wenn nicht gehörige Attention darauf gemacht werden sollte, solches zu ahnden wissen, und verfügen, daß darüber jederzeit besondere Nachfrage gehalten werde. Auf daß auch die Unterthanen diese Bücher desto sorgfältiger verwahren und in Acht nehmen; So ist ihnen bey

bey Aushändigung derselben bekannt zu machen, daß derjenige, so ein solches Buch verliehret oder zerreißen läßt, 16. Gr. Strafe erlegen solle.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 27. Julii 1745.

Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauischen Departements, die zu zeichnende Säcke derer Dorfschaften, so in Städtischen Mühlen mahlen, betreffend.

Friedrich, König rc. rc. Unsere rc. Euch ist bekannt, allenfalls zeigt die copienliche Anlage mit mehrern, was Wir bereits unterm 21. Novembr. 1742. wegen Zeichnung der Säcke, worinn das Getreyde vom Land-Mann in die Städtische Mühlen gebracht wird, verordnet haben. Diese Unsere allergnädigste Verordnung ist nun zwar einige Zeit eingefolget worden: Wir vernehmen aber nunmehr, daß, weil die alten Säcke abgegangen, und neue angeschaffet worden, selbige fast gänzlich wieder aus der Acht gelassen, und die mehreste Säcke vom Lande ungezeichnet in die Mühlen gebracht werden.

Wann nun hierunter zum Nachtheil Unserer Accise-Gefälle viele Defraudationes vorgehen können: So finden Wir nöthig, das vorhin ergangene Mandat zu renoviren, und befehlen euch dahero hiemit nochmals in Gnaden, die sämtliche in eurem Grevse belegene Dorfschaften, welche auf Städtische Mühlen ihr Getreyde mahlen lassen, ernstlich anzuhaltten, daß sie die Säcke mit des Dorfs Nahmen deutlich bezeichnen lassen, und keine andere als solchergestalt bezeichnete Säcke, bey ohnfehlbarer Confiscation des Getreydes, in die Städtische Mühlen bringen sollen.

Uebrigens verstehet sich dieses nur von den Mühlen, so vor den Städten liegen, wenn aber selbige sich innerhalb der

Stadt befinden, müssen die Land-Leute von denen Thorschreibern einen unentgeltlich ihnen zu ertheilenden Pasir-Zettel nehmen, und beym Zurückfahren des Mehls oder Schrots, selbigen wieder abgeben. Sind euch 2c.

No. XLV.

d. d. Breslau den 27. Julii 1745.

Circulare an sämtliche Steuer Räte Breslauschen Departementis, die zu zeichnende Säcke derer Dorfschaften, so in Städtischen Mühlen mahlen, betreffend.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da Wir vernehmen, daß eines Theils die unterm 21. Novembr. 1742. ergangene Verordnung, daß die Land-Leute keine andere als gezeichnete Säcke in die Städtische Mühlen beym Abmahlen ihres Getreydes bringen sollen, nicht genau mehr beobachtet werde, andern Theils auch ein Zweifel entstanden, wie es in Ansehung der innerhalb den Städten liegenden Mühlen zu halten, ob es genug sey, daß die Land-Leute ihr Getreyde in dieselbe nur mit gezeichneten Säcken brächten, oder darüber auch Pasir-Zettel im Thore ertheilet werden sollten. So haben Wir nöthig gefunden, damit hierunter Unser Accise-Interesse nicht leiden möge, das vorhin ergangene Mandat in abschriftlich begehenden Circulari, an die sämtliche Land-Räte, renoviren zu lassen, in welchem auch zugleich der Punet wegen der Pasir-Zettel, nach Vorschrift des Chur-Märkischen Accise-Reglements, pag. 53. & 54. decidiret worden, und befehlen euch dahero hiemit in Gnaden, die sämtliche Accise-Aemter eurer Inspection hiernach gleichfalls zu instruiren, und ihnen einzuschärfen, daß sie darüber aufs genaueste halten, auch durch die Thorschreiber über dasjenige Getreyde, so der Land-Mann auf die innerhalb der Städte liegende Mühlen bringet, ordentliche Pasir-Zettel ertheilen sollen.

No. XLVI.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 14. Jan. 1746.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Abstellung der Vor- und Aufkauffung des ins Land kommenden Viehes an der Grenze.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Dabey denen bisherigen Lieferungen vor die Armee es so genau nicht abgegangen, daß nicht verschiedene Vieh-Händler, wider das Verboth der Auf- und Vorkaufferey, denen Fremden entgegen gegangen, und das zum Markt treibende Vieh unter Wegens auf der Strasse weggekauft; die Lieferungen zur Armee aber nunmehr cessiren und dem Publico daran gelegen, daß das Vieh von den fremden Vieh-Händlern selbst auf die Märkte getrieben werde: Als befehlen Wir euch in Gnaden, die unter eurer Inspection stehende Accise- und Zoll-Ämter, wie auch Zoll- und Policcy Vereuter zu instruiren, daß sie nach den vorhin ergangenen Verordnungen, gegen die Auf- und Vorkaufferey des Viehes aufs genaueste vigiliren, daß das Vieh unter Weges eingekauft werde, nicht gestatten, sondern dahin sehen sollen, daß alles gehörig auf die Märkte gebracht werde. Seynd 2c.

An den Breslauischen Magistrat, welchem vorstehendes communiciret wird.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Was Wir ad instantiam der dreyen hiesigen Fleischhacker-Zünfte, wegen Abstellung der Vor- und Aufkauffung des Viehes an der Grenze an die sämtliche Commissarios locorum unter heutigem Dato verfügt haben; Solches wird euch, mittelst des copeylichen Anschlusses zu eurer Nachricht und Achtung communiciret. Seynd 2c.

No. XLVII.

d d. Breslau den 3. Febr. 1746.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der
denen Pohnischen Vieh-Händlern zu ertheilenden
Accise-Pasir-Zettel.

Friedrich 1c. 1c. Unsern 1c. Da in dem §. 6. und 8. des we-
gen der Handlungs-Accise von dem Pohnischen Vieh
unterm 16. Martii 1745. publicirten Reglements festgesetzt
und verordnet ist, daß denen Vieh-Händlern über die bezahlte
Handlungs-Accise, Accise-Pasir-Zettel von den Accis-Aem-
tern ertheilet, und gegen deren Producirung denselben von
dem Grenz-Zoll-Amte die eingelegte Pfand-Gelder zurück
gegeben werden sollen; Wir aber vernehmen, daß dieser Vor-
schrift nicht überall eingefolget werde, woraus Irrungen ent-
stehen können: Als befehlen Wir euch hiedurch allergnädigst,
die Accise-Aemter eurer Inspection dahin nochmalen anzuwei-
sen, daß selbige hierunter strikte nach besagtem Reglemente
sich richten, und denen Vieh-Händlern über jede Quantität
Vieh, so sie in loco verkaufen, einen ordentlichen Accise-Pas-
sir-Zettel mit Exprimirung der Anzahl der verkauften Stü-
cke, ingleichen der Taxe, und wie viel an Accise davon ent-
richtet, ertheilen, damit selbige dem an der Grenze ihnen aus-
gefertigten Zoll- oder Accise-Zettel bey der Zurückgebung bey-
gefüget werden können.

No. XLVIII.

d d. Breslau den 3. Febr. 1746.

Königl. Cammer-Rescript an das Collegium
Medicum hieselbst, wegen des Rangs der Adjuncto-
rum Collegii Medici.

Von Gottes Gnaden Friedrich 1c. 1c. Unsern 1c. Nach-
dem

dem Uns aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 2ten Decembr. abgewichenen 1745ten Jahres vorgetragen worden, was ihr wegen Festsetzung des Ranges der Adjunctorum eures Collegii vorgeschlagen habt; So haben Wir darauf in Gnaden resolviret, daß bemeldten Adjunctis aus denen von euch angeführten Ursachen, und weil selbige mehrentheils zugleich Cens-Physici sind, um sie zu desto grössern Fleiß und Attention auf des Publici Besten zu animiren, überall den Rang nach denen pro Consulibus, wo nemlich selbige in loco erfindlich, sonst aber immediate nach denen Consulibus eingeräumt werden soll; jedoch mit dem Unterscheide, daß wenn bey denen Zusammenkünften der Chyrurgorum und Vader ein Membrum Magistratus selbst assistiret, von demselben das Directorium geführt werden müsse.

Was übrigens Unsere Stadt Breslau betrifft; So wird dem Adjuncto der Rang vor dem ältesten Stadt-Physico zugleich angewiesen.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 3. Febr. 1746.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Ranges der Adjunctorum Collegii Medici.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsren 2c. Nach dem Wir aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret, daß die Adjuncti Collegii Medici, angesehen selbige mehrentheils zugleich Cens-Physici sind, um sie zu desto grössern Fleiß und Attention für des Publici Besten zu animiren, den Rang nach denen pro Consulibus, wo solche in loco erfindlich, sonst aber immediate nach denen Consulibus zu

genieffen haben sollen; Als lassen Wir euch solches hierdurch in Gnaden bekannt machen, um die Magistrate eurer Inspection darnach gehörig zu instruiren. Jedoch ist dabey Unsere allergnädigste Willens: Meinung, daß wenn bey denen Zusammenkünften der Chirurgorum und Bader, ein membrum Magistratus selbst assistiret, von demselben alsdenn das Directorium geführet werden solle.

Was aber die Stadt Breslau betrifft, so haben Wir unsere Intention dahin eröffnen wollen, daß wir bey derselben gut gefunden, dem adjuncto den Rang vor dem ältesten Stadt-Physico anzuweisen.

Ihr habt euch demnach nach dieser Unserer allergnädigsten Verordnung gehorsamst zu achten, und das erforderliche hiernach fernerweit zu verfügen ꝛc.

No. L.

d. d. Breslau den 15. Febr. 1746.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen Einführung egaler Weissen zum Behuf der Garne, wie auch an den Magistrat zu Breslau und an die Bresl. Kaufmannschaft.

Von Gottes Gnaden Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bey dem importanten Schlesi. Garn-Handel sowohl in Absicht auf die auswärtige Versendung, in soweit dieselbe dem Interesse Schlesiens zuträglich, als auch was das innerliche Consumo desselben bey den Leinwand- und Schleier-Fabriken betrifft, es hauptsächlich und ganz allein auf die Herstellung und genaue Conservation des Credits solcher Garne ankommt, daß selbige in Spinnen ihre erforderliche Eüchtigkeit, und nach der Weiße das vorgeschriebene Maaß und Län-

Länge halten; So ist in solcher heilsamen Intention nicht allein durch das Leinwand- und Schleyer-Patent vom 27. Jul. 1742. §. 2. & 3. darunter das nöthige verordnet, sondern auch, was insonderheit das Weißen-Maaf anlanget, durch verschiedene Mandate, in specie dem Circulari vom 31. Mart. 1744. bereits festgesetzt worden, daß alle Garne, die das Stück unter ein Bresl. Pfund wiegen, vor Liebethaler oder Pothe-Garn gerechnet, und zu 1 $\frac{1}{2}$ Ellen Bresl. geweifft passiren; die übrige Garne aber, so ein Pfund und darüber wiegen, und zu denen ordinairn Pack-Garnen, Leinwand- und Schleyer-Fabriquen gehören, bey Strafe der Confiscation und härterer Ahndung das richtige Maaf von 2. Bresl. Ellen geweifft halten, zu dem Ende auch alle und jede Grund-Herrschaften schuldig und gehalten seyn solten, ihre Unterthanen aufs nachdrücklichste, und bey Vermeidung der empfindlichsten Strafe anzubefehlen, sich richtig gemessener und gebrandter Weißen, zu derjenigen Sorte Garn, so sie etwa spinnen, anzuschaffen; dagegen aber die kürzere und unrichtige Weißen bey gleichmäßiger Strafe gänzlich zu verbieten und zu casiren, woben auch die Grund-Herrschaften angewiesen worden, bey vorkommenden Klagen übes unrichtiges Garn nach dem §. 2. und 3. der Leinwand- und Schleyer-Ordnung sich genau zu richten, und die Verbrecher zur Satisfaction anzuhalten.

Um nun diese Verfassung in völlige Ordnung zu setzen, sind wir zugleich darauf bedacht gewesen, richtige Probe-Weißen im Lande zu introduciren, damit nach solchen an jedem Orte die Weißen angefertigt und geächet werden können, dessen Ausführung jedoch theils die wegen der richtigen Maaf der Bresl. Elle näher anzustellen nöthig gefundene Untersuchung, theils und vornemlich aber, die im vorigen

ganzen Jahre vorgefallene schwere Krieger- Troublen behindert und suspendiret haben.

Nachdem aber nunmehr durch den unter göttlichen Segen vermittelt der Königl. Waffen hergestellten Frieden es wieder dahin gekommen, daß Spinner und Weber im Lande ihre Arbeit wieder ungestört und in Ruhe verrichten können; So erachten Wir nunmehr für unumgänglich nöthig, und dem Publico höchst erspriesslich zu seyn, diese Sache ohne fernern Anstand gehörig auszumachen, und finaliter zu reguliren, zu welchem Ende auch hiebey zwey dergleichen Probe-Weiffen, nemlich eine zu dem Loth- Garne 17¹/₂ Ellen, und eine zu dem Pack- Leinwand- und Schleyer- Garn a 2. Ellen Bresl. zugefertigt werden, mit dem allergnädigsten Befehl, in dem euch anvertrauten Creyse (in denen Städten eurer Inspection) die ungesäumte Verfügung zu machen, daß an einem jeden Orte nach diesen Probe-Weiffen die zu gebrauchende Weiffen sofort angefertigt, gebrennet und geächtet werden, wobei zu beobachten ist, daß die Weiffe der Loth-Garne an beyden Orten, wo selbige in die Hörner eingezapft, mit einem W. L. die Weiffen der Leinwand-Garne aber nur mit einem W. an eben solchem Orte gebrandt werden.

Diese Brennung und Achtung muß in denen Dörfern (bey denen Steuer-Räthen durch Deputirte von Magistrat) gleichwie vormalen, unentgeltlich geschehen, dagegen aber diejenige, so mit unrichtigen Weiffen betroffen werden, oder über eine ungebrandte, oder auch das Pack- Leinwand- und Schleyer- Garn über eine gebrandte Loth- Garn-Weiffe zu weben sich unterstehen, ohne Nachsicht zu bestrafen, und kan aus denen Geld-Strafen das erforderliche zu Anschaffung der Brenn-Eisen genommen werden, bis dahin aber müssen die Gerichte (bey den St. V. die Magistrate) vorbeschriebene Eisen

Eisen sich anschaffen. Wann auch in Ansehung der unrichtigen Gebinde noch immer Beschwerden über den vielen dabey vorgehenden Betrug vorkommt; So wird hiedurch nochmalen verordnet, und beständig darauf zu halten, anbefohlen, daß sowohl bey der einen, als der andern Sorte der Garne, das Schock 60. Stück, das Stück 12. Zaspeln, die Zaspel 20. Gebind, und das Gebind 20. Faden richtig und accurat über 4. Hörner gericht, halten müsse. Dafern nun jemand betroffen wird, daß er dergleichen unrichtig gewiesenes, oder die völlige Anzahl von Faden, Zaspeln und Stücken nicht haltendes Garn verkauft, oder zu Märkte bringt; so soll mit der Bestrafung dergestalt verfahren werden, daß zuerst das Garn auf rechte Weissen umgewieft, mithin, wenn der Uebertreter arm, selbiger die Umweiffungs-Kosten bezahlen müsse, und über dem mit dem Stocke gestraft; falls er aber bey Mitteln, oder ein Garn-Samler ist, nebst den Umweiffungs-Kosten mit der Confiscation des Garnes bestraft werde, wovon sodann 1. Drittheil die Gerichte, ein Drittheil der Denunciant, und ein Drittheil die Armen zu genießen haben sollen; wie denn auch der Gerichtsmann, dem die Aufsicht an dem Orte des Spinners anvertrauet ist, mit etlichen Tagen Stock Arrest abzustrafen.

Welchergestalt nun hierunter in eurem Erense die Verfügung wird seyn gemacht worden, darüber wollen Wir nach Verlauf von 4. Wochen, binnen welchen diese Verfassung ohnfehlbar zu Stande zu bringen, euren pflichtmäßigen Bericht gewärtigen.

Uebrigens habt ihr auch alles Ernstes dahin zu sehen, daß in Ansehung der Leinwand und Schleyer, wie auch deren Stempelung und Siegelung Unsere vorhin erlassene Verordnungen auf das genaueste befolget werden. Daran 2c. und Seynd 2c.

No. LI.

d. d. Breslau den 1. April. 1746.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und an den
Magistrat zu Breslau wegen Einrichtung der
Depositen-Casse bey den Magisträten.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es
ist verschiedentlich angemercket worden, daß mit denen
bey den Rath-Häusern befindlichen Depositen-Geldern nicht
allerdings nach Unserer Intention verfahren wird, indem
solche theils nicht ordentlich berechnet, theils auch wohl gar
öfters von den Magistrats-Personen in ihren eigenen Nutzen
verwandt werden.

Wie Wir nun dieser Unordnung abgeholfen wissen
wollen; so wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, alle
Quartale gegen den 6ten des nach Ablauf des Quartals fol-
genden erstern Monaths, vor jeho aber und zum erstenmal
sofort nach Eingang dieses und eingezogener Nachrichten den
Magisträten eine Tabelle nach anliegendem Schemate von de-
nen Rathshäusl. Depositis einzusenden und dieselben zugleich
die desfalls abgestattete Original-Berichte der Magisträte
beizufügen.

Ingleichen müßet ihr bey aller Gelegenheit die Depos-
iten-Cassen selbst visitiren, denen Raths-Membris und Con-
sulibus aber keinesweges gestatten, daraus etwas in proprium
ulum zu nehmen, als wofür und wenn solches geschieht, ihr
allemaal responsible bleibet. Seynd 2c.

No.

LII.

d. d. Breslau den 1. April. 1746.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe wegen des den Wittwen der Geistl. zu bezahlenden Gnaden-Jahres.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist allergnädigst resolviret worden, daß es in Ansehung der bey denen Städten befindlichen geistlichen Bedienten und des Gnaden-Gehalts vor denen hinterlassenen Wittwen zwar was die Bezahlung aus dem Stadt-Aerario betrifft, bey dem festgesetzten Principio bleiben, und denenselben nicht mehr als das Sterbe- und das darauf folgende Quartal ex aerario abgefolget werden solle:

Damit aber diese Wittwen gleichwohl nach dem vorigen Fuß ein völliges halbes Jahr a die mortis an zu genießen haben mögen, so wollen Wir, daß hinführo der künftige Successor in officio schuldig seyn soll, von dem ihm zufließenden ersten Quartal der Wittve des verstorbenen Predigers oder Schul-Bedienten so viel heraus zu zahlen, als dieselbe zu Completion des halben Gnaden-Jahres bey dem Sterbe-Quartal zu wenig erhalten hat.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden dieserhalb in eurem Departement das erforderliche zu veranlassen und darauf Acht zu haben, daß dieser Unserer allergnädigsten Verordnung nachgelebet werde. Seynd 2c.

No. LIII.

d. d. Breslau den 14. April. 1746.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und an den
Magistrat zu Breslau wegen des übermäßigen
Sportulirens.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es
sind bishero von denen Bürgern und andern Städti-
schen Unterthanen eures Departements verschiedene Klagen
eingelaufen, daß sie bey Gerichtl. Handlungen, als Verkauf-
fen und andern dergleichen Vorfällenheiten in denen Spor-
tuln übersehet werden.

Wie nun Unser ernstlicher Wille dahin gehet, daß Un-
sere Unterthanen durch dergleichen übermäßiges Sportuliren
nicht ausgezogen, sondern die bereits publicirte und noch zu
publicirende Sportul-Taxen genau observiret werden sollen;
Also befehlen und verordnen Wir hiedurch so gnädig als ernst-
lich, daß die Magisträte (bey hiesigen Magistrat Ihr) künf-
tig denen Bürgern und andern Städtischen Unterthanen je-
desmal bey Confirmationen derer Kaufe, Verreichungen und
allen andern Actibus Judicialibus eine specifique Designation
derer Sportuln, und wofür solche zu erlegen sind, gratis bey
Abfoderung der Sportuln, wann solche auch gleich nicht ver-
langt werden sollte, unter ihrer (bey hiesigem Magistrat
eurer Unterschrift) zu geben, schuldig seyn sollen, damit die
Unterthanen daraus selbst ersehen können, ob die Sportuln
der Ordnung gemäß, oder übermäßig angesehet sind.

Ihr habt demnach dieses denen Magisträten eures De-
partements gehörig bekannt zu machen, mit dem Bedeuten,
sich darnach bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und
ohne

ohnausbleiblichen Ahndung aufs genaueste zu achten.
Seynd ic.

An den hiesigen Magistrat.

Ihr habt demnach nach dieser, und andern deßhalb an euch verschiedentlich ergangenen Verordnungen bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade euch allergehorsamst zu achten. Seynd ic.

No. LIV.

d. d. Breslau den 28. April. 1746.

Königl. Rescript an sämtliche Mediat-Regierungen, Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, daß die Verschickung der Acten in Proceß-Sachen an auswärtige Academien, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle nicht mehr statt haben soll.

Friedrich ic. ic. Unsern ic. Da wir allerghädigst verordnet, daß von nun an, die bisher gewöhnlich gewesene Verschickung der Acten in Proceß-Sachen, an auswärtige Academien, Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, als eine überflüssige und unnöthige Sache nicht mehr statt haben, sondern die Sentenzen bey Dero Collegiis selbst abgefaßt, und allenfals bey vorkommenden besondern Umständen eine rechtl. Sentenz von einländischen Universitäten und Schöppen-Stühlen eingeholet werden sollen: So habt ihr euch hienach gehorsamst zu achten ic.

No. LV.

d. d. Breslau den 20. May 1746.

Königl. Cammer Circulair-Berordnung an sämtliche Steuer-Räthe, daß die wegen des Ranges der Crensch-Physicorum unterm 3. Febr. c. ergangene Berordnung nur von denen Immediat-Städten zu verstehen.

Friedrich, König in Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben unterm 2ten Febr. c. in Gnaden resolviret und euch bekannt gemacht, daß die Adjuncti Collegii Medici den Rang nach denen Pro-Consulibus, wo solche in loco befindlich, sonst aber immediate nach denen Consulibus zu genießen haben sollen.

Weil nun dieses nur von denen in Unsern Immediat-Städten angeordneten Consulibus und Pro-Consulibus zu verstehen, in denen Mediat-Städten aber dem Crensch-Physico der Rang vor dem Consule verstattet seyn soll; So haben Wir obgedachte Berordnung solchergestalt hiedurch declariren, und euch solches zur Nachricht und Achtung bekannt machen wollen. Sind euch 2c.

No. LVI.

d. d. Breslau den 18. Jun. 1746.

Circulare an sämtl. Land-Räthe wegen Aufkaufung des Getreides auf dem platten Lande, und verbotenen Handels mit Getreide-
Proben.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Daß Aufkaufen des Getreides auf dem platten Lande dergestalt

gestalt überhand nimmt, daß fast wenig mehr in die Städte gebracht wird und größtentheils nur Getreide = Proben zu Märkte gebracht werden, der Handel zwischen dem Landmann und dem Korn-Händler nach der Probe in der Stadt geschlossen und das Getreide auf dem platten Lande abgemehret wird; dergleichen Verfahren aber aller guten Landes-Policey entgegen ist, und solchergestalt denen Städten alle Zufuhre entzogen, und Unser Allerhöchstes Interesse an Zoll- und Handlungs-*Accise* würckl. defraudiret wird; als wird das Aufkaufen auf dem platten Lande und der Probe-Handel ernstlich verboten und hiedurch festgesetzt, daß ein jeder sein zum Verkauf habendes Getreide in die Stadt zum Märkte schicken soll, widrigenfalls die Uebertreter der gewissen Confiscation des Getreides zu gewärtigen haben, welches ihr im ganzen Creise ohnverzüglich bekannt machen müßet. Sind 2c.

No. LVII.

d. d. Breslau den 9. Jul. 1746.

Circulare an die sämtliche Land-Räthe, wegen Abstellung der Verfälschungen der Garne in Ansehung der Länge und Gebünde.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Da Uns hinterbracht worden, daß sowohl die in Städten als auf dem platten Lande gefertigte Weber-Garne öfters an der Länge, dem Gebünd und Faden mangelhaft befunden werden; So haben Wir zu Abhelfung dergleichen Verfälschungen und aller darüber bisher vorgekommenen Beschwerden in Gnaden resolviret, daß in jedem Dorfe durch einen Gerichts-Mann alle 4. Wochen unversehens die Garne visitiret, und diejenigen, bey welchen unrichtiges Garn befunden

den wird, nachdrücklich bestraft werden, die erlegte Strafe aber dem Gerichts-Mann als ein Douceur vor seine Mühe zu fallen solle; Falls aber dieser überführet würde, daß er entweder gar nicht, oder nicht recht vifstiret, derselbe eine Strafe erlegen, und solche dem Denuntianten dieser Nachlässigkeit zu fließen solle. Ihr habt also diese Verordnung denen Dominiis und Dorfschaften, wo Spinner sind, gehörig bekannt zu machen, und sie alles Ernstes zu ermahnen, daß sie darauf halten, damit solchen Arien nachgelebet werde. Seyndt zc.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 19. Julii 1746.

Circulare an sämtliche Land-Räthe wegen genauer Beobachtung der wegen Einführung equaler Weiffen ergangnen Verordnungen.

Von Gottes Gnaden Friedrich zc. zc. Unsern zc. Nach dem Wir zum Besten und Ausnahme des Gebürge-Commercii unterm 27. Julii 1742. die mit so vieler Ueberlegung und Communication derer, so davon Theil haben, angefertigte Leinwand- und Schleyer-Ordnung sowol publiciren, als auch nachhero mittelst Verordnung fest setzen lassen, was für Weiffen im ganzen souverainen Herzogthum, sowol Nieder- als Ober-Schlesien und der Graffschaft Glatz einzig und allein gebrauchet werden solten, die genaue Beobachtung angeregter Schleyer-Ordnung und richtige uniforme Weiffen, auch das vornehmste sey, wodurch das Gebürge-Commercium von Zeit zu Zeit in florisanten Zustand kommen, die Waaren accrediret und der Debit befördert werden könne; gleichwol verschiedentlich sich hervor gethan, daß weder der Leinwand- noch Schleyer-Ordnung gehörig nachgelebet, noch auch die wegen derer Weiffen ergangene Verord-

ordnung durchgängig befolget werde; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, in dem euch anvertrauten Creyse

1. sofort bekannt zu machen, daß ein jeder auf das genaueste nach der publicirten Leinwand- und Schleyer-Ordnung sich zu achten, in widrigem Fall aber wegen einer jeden Contravention fiscalischer Ansprüche zu gewärtigen haben solle.
2. Daß ein jeder sich wegen der letztern wegen Introduction der Weiffen ergangener Verordnung schlechterdings zu richten, und sich wider alle Contraventiones zu hüten habe, immassen bereits die Verfügung gemacht, daß alle und jede genau dieserhalb observiret werden, da dann, wann befunden werden wird, daß jemand wider diese Dispositiones, wovider nicht die geringste Contradiction Statt findet, handeln sollte, derselbe gewiß mit exemplarischer Ahndung angesehen werden soll; zu dem Ende
3. Habt ihr diese wegen der Weiffen ergangene letztere Verordnungen, nicht nur jezo, sondern auch quartalliter per Currendam circuliren zu lassen, und jedermann zu warnen, sich vor Schaden zu hüten.
4. Und da Wir allernädigst wollen, daß so wie über die Leinwand- und Schleyer-Ordnung, also auch über die Verfügung wegen der Weiffen mit Nachdruck von nun und zu allen Zeiten gehalten werden solle; So habt ihr per Currendam in dem euch anvertrauten Creyse bekannt zu machen, daß alles und jedes Garn, so nach denen vorigen Weiffen geweist, und nicht nach denen im Lande jezo introducirtem geweist worden, a dato bis ult. August verkauft werden, widrigenfalls solches bey anzustel

zustellender genauen Recherche und Visitation confisciret seyn solle. Wie ihr dann auch

5. elapso termino im Monath Septembr. diese Visitation vorzunehmen, und wie ihr diesem allen nachgekommen von Zeit zu Zeit zu berichten. Sind euch ꝛc.

No. LIX.

d. d. Berlin den 1. Octobr. 1746.

Königl. Rescript an die Schlesische Ober-Amts-Regierungen, daß die Inquisition's-Processe in Delictis Carnis verkürzet und auf keine Landes-Verweisung erkannt werden soll.

Friedrich, König in Preussen ꝛc. Es hat Uns schon vielfältig befremdet, daß die Inquisition's-Processe wegen Ehebruchs und anderer dergleichen Delictorum carnis von denen inquirirenden Gerichten nicht nur sehr protrahirt, und über die maßen kostbar gemacht, sondern auch demnächst darinnen öfters auf unproportionirte Art Strafen erkannt zu werden pfleget.

Weil nun aber unsere höchste Intention ist, daß dergleichen Processe so viel als möglich verkürzet, und ohne grosse Kosten tractiret, die Verbrechen selbst aber, so mehr vor Schwachheiten angesehen werden können, nicht so sehr ernstlich und scharf, oder wohl gar wie bisweilen geschehen, mit Landes-Räumung geahndet, auch die übermäßigen oder unnöthig verursachte Kosten keinesweges denen Inquisiten aufgebürdet, sondern a Judiciis inquirentibus, welche Anlaß dazu gegeben, übernommen werden sollen; Als werden E. Liebden und ihr in Führung dergleichen etwa bey ihnen und euch vorkommenden Inquisition's-Processen und Abfassung der Sentenz

tenz hiernach gehorsamst achten, auch diese Unsere höchste Intention denen unter E. Liebden und euch stehenden Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten fordersamst bekannt machen, um derselben gemäß in dergleichen Fällen zu verfahren, und sich vor unnöthige und übermäßige Kosten zu hüten, weil sie solche zu übernehmen angehalten werden sollen. Uebrigens aber, und wann bey dergleichen Inquisitionen sich einiger Zweifel bey E. Liebden und euch ereignen sollte, haben dieselben und ihr Acta sofort anhero einzusenden. Verbleiben zc.

No. LX.

d. d. Breslau den 3. Octobr. 1746.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Ausfuhr des Getreydes.

Von Gottes Gnaden Friedrich zc. zc. Unsern zc. Es ist euch bekannt, wie nach der Beschaffenheit des Getreyde-Zuwachses in Schlessien selbst in guten Jahren die innerliche Consumtion denselben übertrifft, und zu aller Zeit ein stärker Zuschub aus andern Landen zur hinlänglichen Nothdurft vor die Eingeseffene erforderlich sey; dahero gegen die Ausfuhr des Getreydes nach andern Orten es selten eines Verboths bedarf, weil die Anwahr im Lande selbst einen raisonnablen Preis verursacht, und diejenigen, welche Getreyde einzuernten haben, solches innerhalb Landes gnungsam los werden können.

Nachdem aber bekanntlich die disjährlige Ernte von ganz ausserordentlicher Beschaffenheit ist, und nicht allein in Schlessien viel schlechter als in andern Jahren ausgefallen, sondern auch in denen benachbarten Landen sich fast überall ein Mißwachs geäußert, wodurch die Landes-Herrschaften derselben bewogen worden, geschärfte Verfügung gegen die Ausfuhr

des Kornes zu machen, und daher bey solchen Umständen es höchst nöthig ist, denen Schlesiſchen Einwohnern auf alle Weiſe zu proſpiciren, damit das im Lande vorhandene Getreide zu ihrer Nothdurft conſerviret, auch ſonſten allem beſorglichen Ueberpräcaviret werde; So haben Wir in höchſter Perſon aus eigener Bewegung allernädigſt reſolviret und anbefohlen, daß die Ausfuhr des Getreides ohne Unterſcheid aus Schleſien nach fremden Landen ſofort verbotthen, dagegen aber die Einbringung des ausländiſchen Getreides in Schleſien erlaubt und ohngehindert verſtattet werden ſoll.

Darneben haben Wir in allerhöchſter Perſon zugleich verordnet, daß den Kauf-Leuten in Schleſien, und zwar bey Strafe der Conſiſcation verbotthen ſeyn ſoll, von nun an, biß zum Monath Octobr. 1747. keinen einländiſchen Roggen, unter was für Prätext es wolle, aufzukauffen, dagegen ihnen aber freyſtehen ſoll, mit ausländiſchem, worüber ſie ſich ſorglich mit hinlänglichen Atteſtatis verſehen müſſen, zu handeln, ſo viel ſie können und wollen.

Endlich iſt auch Unſer allerhöchſter Wille, daß kein Beamter in Schleſien, bey Strafe dreyſacher Erſtattung, von den Unterthanen einiges Getreide aufkauffen, oder für baarres Geld ein mehrers annehmen ſollen, als was die Unterthanen an Natural-Pachten geben müſſen.

Jedoch bleibt denen Beamten frey, mit ihren eigenen Einſchnitt ſonſten ſo, wie ſie wollen, zu handeln.

Da nun zugleich von Unſerer allerhöchſten Perſon in ganz ernſtlichen Ausdrückungen declariret worden, daß über dieſe Verfaſſung genau gehalten werden ſoll, ſo wird euch ſolche nicht allein hiedurch bekannt gemacht, ſondern auch gnädigſt anbefohlen, ſofort dieſelbe in eurem Creyße zu publiciren und zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, zu
gleich

gleich auch mit der genauesten Attention dahin zu sehen, daß derselben eingefolget werde, widrigenfalls ihr vor die in eurem Creyse vorgehende Contraventionen bey dem geringsten Versehen selbst responstable seyn werdet, und muß dasjenige, was wegen der Beamten verordnet, auch in Ansehung der Dominiorum beobachtet, und denenselben keinesweges verstatet werden, von ihren Unterthanen einiges Getreyde aufzukauffen, sondern sie müssen sich ebenfalls mit den Natural-Pächten begnügen.

Jedoch werden unter den Kauf-Leuten, welchen der Handel mit einländischen Roggen verbothen, diejenige nicht verstanden, welche das zu Versorgung des Gebürges benöthigte Getreyde erkauffen, und nach das Gebürge fahren, als denen solches ferner verstatet bleibet, da sonst die Einwohner desselben in äußersten Mangel der Subsistence versetzt werden würden.

Damit aber hierunter so vielweniger eine Contravention gegen diese gemachte Einrichtung vorgehen könne, so wird zugleich verordnet, daß diejenige Gebürgs-Bauern, so mit allerhand Gebürgs-Waaren, oder auch sonst auf das platte Land und in die Städte, wo die Korn-Märkte gehalten werden, kommen und das eingekaufte Getreyde wieder mit sich zurück ins Gebürge nehmen, mit einem Attest des Land-Raths, in dessen Creyse sie wohnhaftig, daß sie das Getreyde bloß zur Nothdurft vor das Gebürge eingekauft und keine Aufkaufferey treiben, und welches Attest ihnen gratis zu ertheilen, versehen seyn sollen, massen die Zoll-Policey- und Salz-Bereuter, wie auch Magisträte, Zoll- und Uecise-Bedienten instruiert worden, auffer solchen zu producirenden Attestatis das Getreyde zu confisciren.

Falls aber ausser solchen Gebürge-Fuhrleuten auch einige andere dergleichen Handel, jedoch bloß ins Gebürge herein treiben solten, müssen dieselbe sich bey Unserer Krieger- und Domainen-Cammer selbst melden, und darüber einen Frey-Paß zu erhalten suchen. Seynd 2c.

No. LXI.

d. d. Breslau den 13. Octobr. 1746.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der zu entrichtenden Handlungs-Accise von denen mit Brandtwein-Gespühle fett gemachten Schweinen.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da die Frage vorgekommen, ob den Brandtwein-Brennern in denen unaccisbaren Städten, wann sie Schweine von denen, so sie aus dem Brandtwein-Gespühle und Träbern gemästet, an Dorf- und Stadt-Schlächter oder Vieh-Händler verkauffen, die Handlungs-Accise erlegen sollen, und Wir hierunter festgesetzt, daß in solchen Fällen von den Brandtwein-Brennern in unaccisbaren Städten keine besondere Handlungs-Accise gefordert, falls aber diese Brandtwein-Brenner das Vieh zum Verkauf in eine accisbare Stadt bringen, alsdann die Handlungs-Accise davon entrichtet werden solle; So lassen Wir euch solches hiermit bekannt machen, mit dem allergnädigsten Befehl, die Accis-Aemter eurer Inspection hiernach zu instruiren. Seynd 2c.

No. LXII.

No. LXII.

d. d. Breslau den 18. Octobr. 1746.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe,
wegen Aufkaufferey der Wolle auf dem
Lande.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist zwar durch vielfältige Rescripte und noch besonders unterm 28. May 1742. und 31. Martii 1744. verordnet worden, daß keine Wolle auf dem Lande an einen aus- oder einländischen Kaufmann, vornemlich aber an keine Juden, sondern nur an die einländische Fabriquanten, welche sich mit gehörigen Attestatis der Magisträte legitimiren, daß sie wirkliche Woll-Fabriquanten und Woll-Arbeiter sind, versprochen und geliefert, alle übrige Wolle aber in die accisbare Städte gebracht und daselbst verkauffet werden solle.

Wir müssen aber dem ohneracht aus denen vielfältig einkommenden Klagen der einländischen Fabriquanten mißfällig vernehmen, daß solchen Unsern allergnädigsten Verordnungen keinesweges nachgelebet, sondern die Aufkaufferey der Wolle auf dem Lande sowol von fremden Kauf-Leuten, als auch sogar von Juden ohngehindert getrieben wird.

Weil Wir aber hierunter ferner nachzusehen keinesweges gemeinet sind; so haben Wir vor nöthig gefunden, die desfalls bereits ergangene Verordnungen hiedurch nochmals zu erneuern, und befehlen euch zu dem Ende in Gnaden, nunmehr mit Ernst darauf zu halten, daß dergleichen Aufkauffereyen auf dem Lande platterdings abgestellt werden, weshalb
ihr

ihr die Policcy-Bereuter eures Creyßes instruiren müßet, auf alle Contraventiones genau zu invigiliren.

Sämtlichen Creyß-Einsassen aber habt ihr zur Nichtung bekannt zu machen, daß bey einem sich äussernden Contraventions-Fall nicht allein die Wölle sogleich vor Contrabande erkläret, sondern auch Käufer sowol als Verkäufer noch über dem andern zum Exempel mit nachthafter Strafe belegt werden sollen. Seynd ic.

No. LXIII.

d. d. Breslau den 21. Octobr. 1746.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Aufnahme des Getreyde-Vorraths zur Abwendung des Mangels und unerlaubten Steigerung des Preiffes.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist von Uns in allerhöchster Person befohlen worden, daß bey dem noch fast immer zunehmenden Getreyde-Preis und dahero zu besorgenden grossen Mangel, solche gründliche Vorkehrungen gemacht werden sollen, daß das im Lande zu gewachsene Getreyde eines Theils nicht ausser Landes verführet, andern Theils aber auch solches durch gewinnsüchtiger Leute allzugrossen Eigennutz nicht zurück gehalten, und damit gewuchert, desgleichen und ferner auch die Vor- und Aufkaffereyen auf alle Art und Weise verhütet werden.

Wem.

Wenn euch nun wegen der Getreyde-Ausfuhren und das Brandtwein-Brennen bereits lethhin Unsere allergnädigste Intention bekannt gemacht worden, welche aufs genaueste zu beobachten, euch hiemit nochmahls ernstlich injungiret wird, so haben Wir wegen des zweyten Puncts, und damit der innerliche Zuwachs so viel zuverlässiger zur Subsistenz Unserer getreuen Unterthanen auf dem Lande und in den Städten conserviret werde, durch eine nähere Ordre höchst eigenhändig befehlen, daß ohne den mindesten Zeit-Verlust der Getreyde-Vorrath bey allen Dominiis und Clöstern jeden Grenses in Scheunen und auf den Böden zuverlässig aufgenommen, und annotiret, dasjenige, was zu eines jeden Haushaltung nöthig, davon abgerechnet, der Ueberrest aber proportionaliter nach und nach zu Markt und zum öffentlichen Verkauf gebracht werden soll.

Diesem allergnädigsten Befehl zu folge sind gewisse Commissarien ernannt worden, welche solche Aufnahme in allen Grensen nach der ihnen besonders erteilten Instruction und nach Anleitung beyliegender vorgeschriebener Tabelle verrichten sollen, wie denn zu dieser Aufnahme sich der vor euren unterhabenden Grenß angeordnete mit dem allerersten bey euch einfinden wird; Dahero euch solches hiedurch vorläuffig bekannt und zugleich gnädigst anbefohlen wird, solches durch eine besondere Currende ohnverzüglich denen Grenß-Ständen, Dominiis und Clöstern

stern zu publiciren, und dieselbe anzuweisen, daß sie der Allerhöchsten auf die Wohlfahrt der Unterthanen hierunter gerichteten Intention aufs genaueste befolgen, dem Commissario Scheunen und Schütt-Boden ohne die geringste Weigerung, und ohne alle Ausnahme öffnen, und die in der vorgeschriebenen Tabelle enthaltenen Nachrichten getreulich anzeigen, wobey ihr dieselbe zugleich zu warnen habt, sich darunter in der Angabe so viel gewissenhafter und aufrichtiger zu bezeigen, alldemnachst die Absicht ist, noch eine Nach-Revision anstellen zu lassen, da sodenn diejenigen, welche nicht richtig verfahren, die Confiscation des zu wenig declarirten gewiß zu gewärtigen haben werden.

Uebrigens wird euch hiedurch annoch anbefohlen, gedachtem Commissario alle benöthigte Assistance und Beförderung zu leisten, damit er diese Revision ohne Aufenthalt verrichten, und so bald als nur immer möglich, zur Endschaft bringen könne. Seynd ic.

No. LXIV.

General - Tabelle
des
vorräthigen Getreydes
im
Creyse.

Namen des Dominii.	Weizen					Roggen					Gerste					Hafer					auf den Boden befindet sich			
	1. Hat einges- endet.	2. Davon mer- den nach Pro- portion des bitteren Aus- drucks ver- theilt.	3. Davon gehört zur Saft.	4. Zur Wirtschaft bis 1. Oct. 1747.	5. Weizen zum Verkauf	Hat einges- endet.	Davon werden ge- brochen.	Davon zur Saft.	Zur Wirtschaft bis 1. Oct. 1747.	Weizen zum Verkauf.	Hat einges- endet.	Davon mer- den nach Proportion des 1c.	Davon ge- hört zur Saft.	Zur Wirth- schaft bis 1. Sept. 1748.	Weizen zum Verkauf	dito	dito	dito	dito	dito	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	Sched.	Sched. M.	Sched. M.	Sched. M.	Sched. M.	Sched.	Sched. M.	Sched. M.	Sched. M.	Sched. M.	Sched.	Sched. M.	Sched. M.	Sched. M.	Sched. M.						Sched. M.	Sched. M.	Sched. M.	Sched. M.

No. LXV.

d. d. Breslau den 8. Decembr. 1746.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Publication der Tuch-Schau-Ordnung.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir lassen euch be-
 kommend 2. Exemplaria von der neuen Tuch-Schau-Ord-
 nung zufertigen, und befehlen euch zugleich in Gnaden, denen
 Magisträten der Städte eurer Aufsicht, worinnen Tuchma-
 cher befindlich sind, alsofort aufzugeben, daß sie bey dem hie-
 sigen Buchführer Korn die gedruckte Schau-Ordnung sich
 anschaffen, ingleichen die Tuchmacher-Zunft ihres Orts bey
 Strafe von 5. Rthlr. anhalten sollen, davon gleichfalls die
 erforderliche Exemplaria anzukauffen. Und da Unsere aller-
 gnädigste Intention dahin gehet, daß von nun an diese Schau-
 Ordnung, von deren Nothwendigkeit und Nutzen zur Her-
 stellung des Debits der Tücher ausser Landes, die bisher durch
 die eingerissene enorme Mängel fast ihren ganzen Credit ver-
 lohren, man völlig überzeuget ist, aufs genaueste beobachtet
 werden solle; So habt ihr nicht allein durch die Magistrate
 solches denen Zünften bekannt machen zu lassen, sondern auch
 bey der ersten Vereisung eines jeden Orts, wo Tuchmacher
 erfindlich, die bisherige Schau-Verfassung aufs genaueste zu
 recherchiren, und nach der Vorschrift der renovirten Schau-
 Ordnung die eingeschlichene Mängel abzustellen, mithin die
 Einrichtung zu machen, daß letztere von nun an, ohne die
 geringste Abweichung ganz accurat befolget werde, massen
 alle Geseze nichts helfen, wann sie nicht zur völligen Obler-
 vanz gebracht werden, und will man von jedem Orte den be-
 sondern Bericht, wie die Disposition darunter gemachet wor-
 den, gewärtigen, wie ihr denn auch bey jeder Vereisung, wie

es mit Beobachtung der Schau-Ordnung stehe, euch erkundigen, die geschaute Lächer euch selbst vorzeigen lassen, solche nach der Vorschrift examiniren, die vorkommende Mängel auch bestrafen und sorgfältig abschaffen, damit die bey dieser Renovation intendirte Absicht völlig erreicht werde. Seyndt ic.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 7. Jan. 1747.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der Vor- und Aufkaufferey des Getreides.

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Es ist Unserer allerhöchsten Person immediate allein gemeldet worden, daß der ergangenen Verordnungen ohnerachtet, dennoch die Vor- und Aufkaufferey des Getreides nicht nachbliebe, sondern von Juden und Christen, ja selbst von einigen Dominiis und adelichen Personen häufig getrieben werde.

Gleichwie Uns nun dieses zu besondern Mißfallen gereicht, und Wir daher allerhöchst selbst verordnet, dagegen alle erdenkliche Vorkehrungen zu machen; So werdet ihr hiedurch wiederholentlich alles Ernstes erinnert, durch die Creysß Bediente, sonderlich aber durch die Land- Dragoner aller Orten auf die Vor- und Aufkaufferey genau invigiliren und Casus speciales notiren zu lassen, auch solche Unserer Cammer anzuzeigen, damit Fiscus wegen Bestrafung der Con- venienten excitiret werden könne, gestalt dann diejenige Bedienten, so in dieser Sache allen gehörigen Fleiß und Attention nicht angewandt zu haben überführet werden möchten, Unserer allerhöchsten Person dafür responsible bleiben ic.

No. LXVII.

No. LXVII.

d. d. Breslau den 3ten Mart. 1747.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Commis-
sarios Locorum, wegen Einführung der Bier-Bücher bey
denen Land-Kretschmern, welche Bier aus den
Städten zu nehmen verbunden sind.

Friedrich 1c. 1c. Unsern 1c. Es ist zwar bereits unterm 19.
Jul. 1744. verordnet worden, daß die Land-Kretschmer,
welche verpflichtet sind, das Bier aus den Städten zu neh-
men, sich Bier-Bücher halten, und darin das Bier und
Brandwein, so sie aus der Stadt abholen, verzeichnen las-
sen sollen.

Da man aber hin und wieder angemercket, daß diese ge-
machte Verfügung in Vergessenheit kommen will, und dar-
über von den Accise-Meistern und Policey-Bereitern nicht ge-
nau gehalten wird, so wird selbige hiedurch nochmals wieder-
holet, und euch aufs schärfste anbefohlen, dahin zu sehen,
daß von den Kretschmern die Bier-Bücher gehalten, das Bier
und Brandwein, so sie aus der Stadt holen, von den Ac-
cise-Meistern unter dem dato, da es aus der Stadt gebracht
wird, darin eingetragen, solche Bücher von den Policey-
Bereitern, so oft sie die Kretschmer visitiren, examiniret wer-
den, wie denn die Policey-Bereiter aus solchen Büchern auch
die Krug-Tabellen quartaliter anfertigen und an euch überge-
ben müssen, damit ihr in dem vorgeschriebenen Termino den
Haupt-Extract davon an Uns einsenden könnet.

Damit nun dieser Verfassung beständig und aufs genaue-
ste eingefolget werde, so wird zugleich verordnet, daß der
Kretschmer, welcher sich kein Bier-Buch angeschafft zu haben,
befunden wird, 2. Rthlr., das Accise-Amt, so das ausge-

brachte Bier in dasselbe nicht eingetragen, vor jedes Faß groß oder klein 12. Gr. und zwar der Einnehmer und Controlleur jeder zur Helste, der Zoll-Bereiter aber, so mit der Krug-Labelle nicht den gesetzten Termin einhält, 4. Rthlr. an Strafe erlegen soll. Wornach ihr euch demnach unterthänigst zu achten, und die Accise-Ämter, Policcy-Bereiter auch durch selbige die Kretschmer gehörig instruiren zu lassen habt.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 24. Mart. 1747.

Circulare an sämtliche Land-Räthe wegen des Gebrauchs der gebrandten Weisen und Bestrafung der Contraventionen.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Ob Wir zwar verschiedentl. verordnet, daß keine andere als nach der Vorschrift, eingerichtet und gebrandte Weisen gebraucht, auch daß solchem gehörig nachgelebet werde, von denen Dorf-Gerichten fleißig visitiret werden sollen;

So müssen Wir dennoch mißfällig vernehmen, daß weder von denen Unterthanen dem nachgelebet, noch auch von den Dorf-Gerichten die Visitationes gehörig vorgenommen werden;

Damit aber diese heilsame Verordnung zum Besten des Garn-Negotii zum Effect gebracht werde;

So haben Wir die Strafe, womit sowohl diejenigen, bey welchen eine unrichtige und ungebrandte Weise befunden wird, als auch die Gerichte, welche die angeordnete Visitation unterlassen, zu belegen, festsetzen wollen.

Es soll nemlich derjenige bey welchem eine oder mehr falsche Weisen befunden werden, für jede solche Weise drey sgl. Stra-

Strafe erlegen, oder aber solche mit einem Tag im Stock liegen, absitzen;

Wann der Gerichtsmann, dem solches obgelegen, nicht visitiret, so soll derselbe entweder vor jeden Tag, so er nicht visitiret, sechs sgl. Strafe bezahlen, oder aber mit einem Tag Stock-Gefängnis Strafe bezeuget werden.

Wäre aber die Nachlässigkeit der Gerichte so weit gegangen, daß die wegen der Weisen vorgeschriebene Ordnung der Gemeinde gar noch nicht bekannt gemacht worden, so soll jeder Gerichts-Mann mit einer Pœn von sechs sgl. der Schulze oder Richter aber mit 12. sgl. angesehen, und dieses auch in denen unter der Contribution stehenden Städten dergestalt gehalten werden, nur daß die Stock-Strafe in daselbst sonst gewöhnliches Stock-Haus oder anderes Gefängnis exequiret werde.

Was die Berechnung der einkommenden Geld-Strafen betrifft, so soll dem Denuncianten, wenn dergleichen vorhanden, die eine Helfte derselben angedeyhen;

Falls kein Denunciant vorhanden, und die Gerichte bey der Visitation etwas falsches befunden, so soll denenselben die eine Helfte der Strafe zufließen. Dafern aber die Gerichte selbst pecciret, und an Gelde bestraft werden, so soll solche ganze Strafe sowohl als die 2te Helfte bey denen vorgedachten zweyen Calibus denen Armen zufallen.

Da aber mit Austheilung derer Armen-Gelder noch nicht durchgehends gehörig umgegangen wird;

So wollen Wir allergnädigst, daß sothane denen Armen destinierte Strafe monatlich mit einer Specification von Schulzen und Gerichten unterschrieben an die Creyß-Casse abgeliefert, oder daß nichts strafbares befunden und keine Strafe vorgefallen, mittelst bemeldter Gericht Attest dociret und die Gelder bey der Creyß-Casse separatum asserviret,
von

von euch aber quartaliter von denen eingelieferten Straf-Geldern, eine accurate Designation an Unsere 2c. Cammer eingesandt werde.

Wir befehlen euch demnach hiedurch in Gnaden, dieses in dem euch anvertrauten Oeyse gehörig bekannt zu machen und die Grund-Herrschaften zu erinnern, daß sie mit Nachdruck hierüber halten; Ihr aber müßet durch die Land-Dragoner fleißig darauf vigiliren lassen, und wenn von selbigen etwas falsches befunden wird, muß solches der Grund-Herrschaft zu Veytreibung der Strafe, und falls diese hierunter nicht Ernst bezeiget, euch angezeigt werden. Seynd 2c.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 22. April. 1747.

Circulare an die sämtliche Land-Räthe, daß bey denen Kirchweihen und Ablässen denen Krämern und Handwerckern der Verkauf ihrer Waaren nicht zu gestatten.

P. P.

Unsern 2c. Es sind seit einiger Zeit von denen Magisträten wie auch Zünften und Zechen der Städte sonderlich in Ober-Schlesien häufige Beschwerden eingegangen, daß die Krämerey und der Verkauf von allerhand Waaren bey denen so genannten Ablässen und Kirch-Weihen gar ungemein überhand nehme und so weit getrieben würde, daß der Landmann fast alles, was er an Kram oder Handwerks-Waaren gebrauchet im Ueberfluß daselbst bekommen könne, welches denselben nicht allein, die Städte zu besuchen, abhielte, sondern auch denen Pfscherenen auf dem Lande den größten Vor-schub und Zuwachs verursachte, indem solchen Pfschern, die

die bey dem geringen Nahrungs-Geld und schlechter Beschaffenheit ihrer Waaren selbige in geringen Preiß verkaufen könnten, unverwehret würde auf solchen Neben-Märkten eben so wie andere bürgerliche Krämer und Handwerker öffentlich ihre Pfluscher-Arbeit feil zu haben.

Wann nun aber eine solche uneingeschränkte Extension dieser dem bürgerlichen Gewerbe so schädlichen Ablass-Märkte um so weniger gestattet werden kann, als sie bey der Errichtung solcher Ablässe und Kirchweihen gehabtten Intention ganz entgegen ist, die Gerechtigkeit Jahrmärkte anzulegen auch ganz unstreitig ad Regalia summi Principis gehöret, und daher in dieser Provinz schon vorlängst von der hohen Landes Obrigkeit durch öffentliche Gesetze declariret worden, daß nirgendwo ein Jahrmarkt, der nicht durch specielle Kaiser- oder Königl. Concession erlanget worden, zu halten verstatet, sondern betretenden Falls abgeschaffet werden solle. Da beneben bey der angestellten Special-Untersuchung sich gefunden, daß kein einziger von denen Orten, woselbst dergleichen Ablass gehalten wird, sich zur Haltung eines ordentlichen Jahrmarkts behörig legitimiren können. Solchemnach und da ferner bekannt, was wegen Inhibition solcher Krämerereyen bey Kirchmessen und Wallfahrten unter voriger Regierung durch eine öffentliche Sanction vom 5. Dec. 1724. verordnet worden, erachten Wir unumgänglich nöthig zu seyn, obgedachte Sanction anitzu zu erneuern und nach Inhalt derselben aufs neue festzusetzen, daß bey solchen Kirchmessen und Wallfahrten keinesweges dergleichen Neben-Märkte, wofern sie nicht per Privilegia specialia und Landesherrl. Concessionen sich dazu hinlänglich justificiren können, gehalten, auch ausser denen Bilder-Rosenkrantz-Händlern und mit andern zur Wallfarth eigentlich gehörigen Sachen handeln, den Krämern, Wachskerzlern, und Pfeffer-Rüch-

Iern, keinem andern, weder ein- noch ausländischen Kauf- und Kram-Leuten vielweniger den Pfuschern vom Lande verstatet seyn solle, die Ablässe, Kirchweihen und Wallfahrten mit ihren Waaren zu besuchen und selbige allda feil zu bieten, und zwar sowohl bey Confiscation der zu Markt bringenden Waaren, als bey einer der Obrigkeit des Ortes, welche der gleichen Krämer admittiren würde, zu dictirenden nachmah- ten Strafe. Es wird auch dannenhero hierdurch anbefoh- len, diese erneuerte Inhibition sofort in eurem Creyse allen Ständen Eingefessenen besonders auch denen, wo die Ab- lässe und Kirchweih-Märkte bisher gehalten worden, hin- länglich zu publiciren und sowohl die Jurisdictions-Inha- bere, daß sie ferner keine andere, als die oben benannte Krä- mer admittiren, als auch die auf dem Lande befindliche Hand- wercker, daß sie mit ihren Waaren diese Neben-Märkte zu besuchen sich nicht unterstehen sollen, nachdrücklich zu war- nen, um sich hierunter vor Schaden zu hüten; Gestalt de- nen Accise- und Zoll-Bedienten, Policy-Zoll-und Salz-Be- reitern zugleich ernstlich anbefohlen worden, über Befolgung dieses Verboths zu halten und denen so solchen zuwider mit Kram-Waaren dahin kommen werden, selbige abzunehmen und zum Vortheil des Fisci zu confisciren, welchen Bedien- ten auch in Ausführung dieser Verordnung durch die Land- Dragoner, wie auch Schulken und Gerichte bey schwehrester Verantwortung auf ihr Ansuchen gebührende Affistenz gegen die Contravenienten und Opponenten allenfalls mit gestärck- ter Hand geleistet werden muß, wobey ihr anbefehliget wer- det, über dieses Verbot beständig zu halten und dagegen kei- ne Contravention zu gestatten, auch durch einen besondern Bericht anzuzeigen, wie diese Verordnung befolget worden. 2c.

No. LXX.

d. d. Breslau den 22. April. 1747.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, daß denen Krämern und Handwerkern der Verkauf ihrer Waaren bey den Ablässen und Kirchweyhen nicht zu gestatten.

P. P.

Unsern 2c. Was Wir wegen des denen Städtischen Krämern, wie auch denen Handwerker-Pfuschern vom Lande auf denen Kirchweih- und Ablass-Märkten nicht weiter zu gestattenden Feilhabens und Verkaufs ihrer Waaren denen sämtlichen Land-Räthen in Nieder- und Ober-Schlesien anbefohlen haben, solches wird euch hierbey abschriftlich communiciret und zugleich aufgegeben, diese Verordnung sowohl denen Magisträten als denen Accise- und Zoll-Bedienten, Policy-Zoll- und Salz-Vereitern eures Departements zu publiciren und ersteren aufzugeben, daß sie denen in den Städten befindlichen Krämern und Handwerkern den Besuch dieser verbotenen Neben-Märkte bey Kirchmessen, Ablässen und Wallfahrten inhibiren und sie vor Schaden warnen sollen, denen andern aber anzubefehlen, gegen die Haltung solcher Kram-Märkte zu vigiliren, keine andere als die verstattete Krämer auf denselben zu admittiren, sondern denen Contravenienten und Opponenten ihre Waaren, woben ihnen von den Schulzen und Gerichten wie auch Land-Dracoenern die erforderliche Assistentz geleistet werden muß, anzuhalten und zur Confiscation an die nächst gelegene Accise- und Zoll-Aemter abzuliefern 2c.

d. d. Breslau den 17. Jun. 1747.

Cammer-Verordnung an sämtliche Ober-Schlesische Land- und Steuer-Räthe, daß denen Zunftmäßigen Schustern das Ausstehen auf Jahrmärkten nicht gewehret werden solle.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Es sind bisher verschiedene Beschwerden eingegangen, daß denen Schustern und andern Professionisten aus den accisbaren Städten das Ausstehen und Verkauf ihrer gearbeiteten Waaren auf dem Jahrmärkten an andern Orten geweigert werde.

Wie aber solches der nothwendigen innerlichen Connection eines mutuellen Verkehrs der Städtischen Nahrung, der innerlichen Consumtion und Unsern damit verknüpften Gefällen entgegen ist;

Als wird euch hiermit aufgegeben, sämtliche unter eurer Aufsicht stehende Magistrate anzuweisen, daß sie denen Zunftmäßigen Schustern und Professionisten aus andern accisbaren Immediat- oder Mediat-Städten den Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten keinesweges verweigern, sondern bey sonst zu gewärtigender schweren Verantwortung denselben ohne ihnen deshalb zu machende Beschwerlichkeit oder wohl gar Chicanen verstatten sollen.

Falls jedoch ein oder andere Immediat-Stadt durch ein Privilegium speciale ein gegründetes Jus prohibendi hat, daß diese oder jene Profession zu Jahrmärkten Zeiten nicht admittirt werden dürfte, soll dieselbe bis darunter ein anders verfügt, dabey zwar geschützt, jedoch von solcher prätendirenden Gerechtsamkeit und worauf selbige sich gründet, besonders

sonders berichtet, auch das dieserhalb verhandene Privilegium eingesandt werden. 1c.

No. LXXII.

d. d. Berlin den 20. Junii 1747.

Erneuertes Patent, daß die Schiffeute mit den Salz-Tonnen vorsichtig und behutsam umgehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, 1c. 1c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach dem wir zeithero mit sehr vielen Klagen über die aus den Magdeburgischen Salz-Siedereyen abgeschickte, obgleich daselbst richtig gefüllte und wohl gepackte, dennoch in der Chur- und Neumarch auch Pomniern und Preussen zum öftern schad- und mangelhaft ankommende Salz-Tonnen behelliget, auch uns angezeigt worden, daß der an sothanen Tonnen sich befindende Schade und Mangel mehrentheils von der Schiffeute Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit bey dem Ein- und Ausladen auch Abbleichten bey kleinem Wasser herrühre; wir aber darunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern dergleichen Klagen auf alle Weise abgeholfen wissen wollen; und daher nöthig finden, das unterm 9ten September 1727. emanirte Patent, vermöge dessen die Schiffeute mit den Salz-Tonnen in Ein- und Ausladen, auch sonst allemahl vorsichtig und behutsam umgehen sollen, damit selbige nicht beschädiget werden, wiederum erneuren und publiciren zu lassen; Als setzen und verordnen Wir kraft dieses in Gnaden und alles Ernstes, daß hinfüro

1. Die Schiffeute, welche zu dem Transport des Salzes gebraucht werden, jederzeit im Beyseyn des Steuermanns ein- und ausladen.

Dd 3

2. Bey

2. Bey dem Einladen keine Sonne, woran Bände feh-
len, einnehmen.

3. Mit den Sonnen nicht ungeschicklich umgehen, noch
dieselben stoßen oder fallen lassen, sondern mit Behutsamkeit
ein- und ausladen.

4. Bey dem Ablichten keinesweges auf nasse Sandhe-
ger auslegen, vielweniger die Sonnen ins Wasser werfen, son-
dern auf andern nahe anzulegenden Fahrzeugen aussetzen.

5. Sobald eine Sonne im Ablichten Bandlos wird,
solches dem Schif-Bötticher, der den Salz-Flotten bey klei-
nem Wasser mitgegeben wird, anzeigen, oder wann kein Böt-
ticher vorhanden, die abgegangenen Bände selbst wieder an-
schlagen.

6. Die Stäcken und Ruder, wann selbige aus dem Was-
ser auf das Schif gebracht werden, nicht auf die Sonnen legen,
vielweniger ungeschickter weise werfen, noch darauf abträufen
lassen.

7. Keine Sonne, so etwa bey dem Ausladen in das
Wasser gefallen, oder Bandlos geworden, welches doch auf
alle Weise zu verhüten, unter die anderen trockenen Sonnen
aufstapeln, sondern solche sofort dem Factor oder Bötticher
melden sollen.

8. Dafern nun ein Steuermann, Schiffer oder Bootsz-
mann, ingleichen ein Kahnführer, obigem allen nicht gebührend
nachlebet, haben die Häupter oder Parteyführer jedesmahl,
sobald die Reise vollendet ist, die darauf bemerkten Contra-
ventiones den Salz-Factoren zu berichten, welche solches je-
des Orts Gerichts-Obrigkeit, oder den in jeder Garnison com-
mandirenden Officiers sofort anzeigen, und die Freveler arres-
tiren lassen sollen, da dann dieselben dem Befinden nach mit
Gefängniß bey Wasser und Brod abgestrafet, wie auch zu Er-
setzung alles an dem Salze verursachten Schadens ohne einige
Eins

Einrede angehalten werden sollen, worüber dann in Gegenwart des Anzeigers ein richtiges Protocoll gehalten werden muß.

9. Sollen auch in den Factoreyen die Schifflente, wann sie ein- und ausladen, des Factors dieserhalb thuende Erinnerungen geziemend annehmen, und sich darnach gehörig achten, oder gewärtigen, daß sie davor sogleich vorgedachter massen gehörig angesehen werden sollen.

10. Müssen die Schiffer, wann sie Königliches weisses Salz geladen, kein grau oder schwarz Salz weder in Tonnen noch Säcken oder sonst zugleich mit einnehmen, noch auch zu ihrer etwanigen Consumtion ein mehreres nicht, als nach Proportion der Weite der etwa zu verrichtenden Reise an weissem Salze aus der Factorey kaufen, auch in solchem Fall über das zu ihrer Consumtion aus der Factorey oder von einem der Sellar daselbst gekaufte Salz sich jedesmal ein beglaubtes Attest ertheilen lassen.

11. Da auch öfters wahrgenommen worden, daß Tonnen über die Helfte ledig, oder dieselben mit allerley Unreinigkeit wieder angefüllet gewesen, woraus zu schliessen, daß die Schiffer die Tonnen selbst geöfnet, Salz heraus genommen und verkauft haben, davon auch Casus vorgekommen; So wird den Schiffen und Schifflenten solches hierdurch zugleich aufs nachdrücklichste und bey schwerer Leibes-Strafe verboten;

12. Wie dann auch dieselben bey dem Einladen sich von den Spediteurs Atteste ertheilen lassen sollen, daß die Salz-Tonnen gut conditioniret gewesen, und wann sie solche erhalten, müssen sie auch die Salz-Tonnen darnach wieder abliefern, wiedrigenfalls sie den Mangel, so durch ihre Schuld und Nachlässigkeit an den Salze verursacht worden, ersetzen sollen, daher die Factors die Tonnen bey dem Ausladen wohl nachsehen müssen.

13. Es sollen auch die Schiffer schuldig seyn, wann sie Stab- und Brenn-Holz transportiren, der Spediteurs Anweisung gehörig nachzuleben, und sich nicht unterstehen, eigenen Gefallens, was und wie sie wollen, zu laden, wiedrigenfalls sie ebenmäßig der im 8ten §. erwähnten Strafe zu gewärtigen haben.

14. Ingleichen müssen die Schiffer von dem einhabenden und retour zu liefernden Stab- und Brenn-Holze ungehörlicher weise nichts verpartiren noch abhanden kommen lassen, oder gewärtigen, daß sie den Werth davor jedesmahl ersetzen, auch sonst in Contraventions-Fällen befundenen Umständen nach mit harter und empfindlicher Strafe angesehen werden sollen.

Gleichwie Wir allem demjenigen, was hierin befohlen ist, aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; Also haben nicht allein unsere Krieger- und Domainen-Cammern darüber jedesmahl genau zu halten, sondern Wir befehlen auch unseren in jeder Garnison commandirenden Officieren hiermit in Gnaden, sich darnach gehörig zu achten: Wie dann auch insonderheit die Salz-Factors, Spediteurs und übrige Salz-Bediente, so weit sie der Inhalt dieses Edicts angehet, ingleichen alle Schiffer, Steuerleute und Schiffknechte den Inhalt dieses Edicts aufs genaueste zu beobachten haben. Dessen zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und soll dasselbe, damit niemand der Schiffeute eine Unwissenheit vorwenden könne, zum Druck befördert, und in allen Salz-Factoreyen, Zöllen und Speditions-Orten öffentlich angeschlagen werden. Gegeben zu Berlin den 20. Junii 1747.

(L. S.) Friedrich.

A. D. v. Wierck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.
A. L. v. Blumenthal.

d. d. Berlin den 22. Julii 1747.

Constitution wegen derer in dem souverainen
Herzogthum Schlesien auf dem Lande etablirten
Commiffariorum Perpetuorum, und deren Ver-
richtungen.

Wir Friedrich 2c. Fügen hiermit männiglich zu wissen; Die Ober-
Nachdem Wir an statt der vorherigen vielen und ver-
schiedenen Gerichte in Unserm Souverainen Herzogthum
Schlesien drey Ober-Amts-Regierungen in Breslau, Glogau
und Oppeln etablirte, diese drey Justiz-Collegia aber derge-
stalt mit Arbeit überhäufet sind, daß sie ohne ihre Arbeit zu
versäumen, oder die Partheyen aufzuhalten, die auswärtige
Commiffiones zu übernehmen, sich nicht im Stande befinden,
zu geschweigen, daß dergleichen Commiffiones, wann sie aus
denen Regierungen genommen werden sollten, denen weit ent-
fernten Partheyen schwere Kosten verursachen würden:

So haben Wir, um Unsern Unterthanen die Erlangung
der Justiz so viel möglich leicht zu machen, auch dieselbe derer
schweren Kosten, womit sie vorhin belegt gewesen, zu entheben,
beschlossen, in einem jeden oder einigen combinirten Creyßen
eine beständige Commiffion zu etabliren, welche vi delegationis
diejenigen Sachen, welche von denen Ober-Amts Regierungen
selbst nicht besorget werden können, übernehmen und expediren
soll.

Wir haben auch zu dem Ende nicht allein hierunter be-
reits Unsere allergnädigste Willens-Meynung unterm 9ten
Martii 1742. eröfnet, sondern erinnern Uns auch selbst die
dieser Commiffion bestellten Justiz-Räthe in denen verschiede-
nen Creyßen nebst ihren Secretariis und Executoren allergnädigst

Ge

digst

digst confirmiret zu haben. Da aber bisher die diesen Commissariis in ihren Bestellungen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruction, wegen vorgefallener unterschiedener Bedenken, noch nicht ausgefertigt und publiciret worden, solches aber nunmehr keinen längern Anstand leidet, damit gemeldte Unsere Justiz-Räthe, was ihnen obliege, wissen, und solches desto genauer in Erfüllung bringen mögen;

Beobachtung
dieser zum
Landes- be-
sten entwor-
fene Ord-
nung

Als haben Wir in Ansehung dieser zum besten des Landes und Beförderung der Justiz angeordneten Commission folgendes zu ordnen, und fest zu setzen nöthig ermassen, und wollen demnach ersichtlich

Daß sowohl Unsere drey in Schlesien etablirte Ober-
Amts Regierungen, als auch die zu dieser Commissione perpetua ernannte und sowohl schon confirmirte, als noch künftig zu confirmirende Justiz-Räthe nebst den Secretariis und Ex-
ecutoren, wie auch männiglich sich hiernach genau achten, und dieser Unserer allergnädigsten Ordnung auf keine Art und Weise zuwider handeln, noch handeln lassen sollen.

1. Diese Commissio perpetua solle bestehen

Wie die Per-
sonen be-
schaffen seyn
sollen, wor-
aus Com-
missio perpe-
tua bestehen
soll.

- a) Aus einem von Adel, welcher wegen seines guten Lebens und Wandels bekannt ist, und Jura studiret, auch wo möglich einige Erfahrung hat, und im Ceyse oder doch nahe daran angeessen ist.
- b) Aus einem Adjuncto, welcher eben dieselben Qualitäten besitzen muß, und nur auf den Fall, wenn der erste Commissarius abwesend oder krank ist, oder in specie von einer Parthey ausgebethen wird, mit zugezogen werden soll.
- c) Aus einem Secretario, welcher die Jura und den Proceß vollkommen verstehen muß, und daher aus denen in benachbarten Reichthums- oder andern Städten befindlichen

lichen Syndicis, Stadt-Schreibern oder Advocaten pr-
vio examine genommen werden muß.

- d) Aus einem Executore, wozu die vormaligen Amts Pfän-
der begehalten, oder andere an deren Stelle genommen
werden sollen.

2. Damit aber Unsere allergnädigste Intencion hierunter
um so gewisser erreicht werde, so sollen diejenigen, so sich zu
diesen Bedienungen und Commissarien angeben und gebrauchen
lassen wollen, ehe solche alhier confirmiret worden, jederzeit ein
Gutachten von der Ober-Amts-Regierung, unter deren Juris-
diction sie stehen, bezubringen verbunden seyn; Wannhero
die Ober-Amts-Regierung sich genau nach denen Umständen
und der habilité derer Competenten zu erkundigen und ihren
pflichtmäßigen Bericht abzustatten, dabey aber insonderheit
darauf zu reflectiren hat, ob vielleicht einer derer dazu tüchti-
gen Basillen aus patriotischen Gesinnen das Amt gratis ohne
Diäten übernehmen wolle; die Confirmation selbst aber soll
sodann aus Unserer geheimen Canzley alhier, jedoch ohne
Stempel und Recruten Jura zu bezahlen, erfolgen, und der
Ober-Amts-Regierung zu der Beeydigung notificiret werden:
Die Secretarios und Executores soll die Ober-Amts-Regie-
rung ohne einige Anfrage zu bestellen und zu beeydigen Zug
und Macht haben.

3. Zu allen Actibus, die judicialem autoritatem bekom-
men sollen, muß Commissarius den Secretarium adhibiren, die
übrigen Berrichtungen aber liegen dem Commissario allein ob.

4. Beyde Commissarii müssen nicht leicht zu gleicher Zeit
aus dem Creyse verreissen, und dannenher der erste, wann er
aus dem Creyse verreiset, solches seinem Adjuncto notificiren;
wann aber beyde Commissarii verhindert werden, soll dem
Commissario perpetuo, oder wann dieser es nicht thun könnte,
dem Adjuncto frey stehen, einen andern im Creyse angesesse-

Die Ober-
Amts-Regie-
rungen
sollen von der
Confirmation
der Commis-
sarien ihr
Gutachten
von ihrer Ge-
schicklichkeit
abstatten, die
Secretarios
und Execu-
tores aber
selbst bestel-
len.
Der Secre-
tarius ist bey
allen Actibus
judicialibus
zu adhibiren.
Wie es bey
Verweisung
eines oder
beider Com-
missarien zu
halten.

nen Mißstand zu denjenigen Actibus repentinis, welche ihnen vi officii obliegen, nicht aber den von der Ober-Amts-Regierung ihnen committirten, als worinn solchenfalls die Ober-Amts-Regierung allein jemand zu substituiren befugt ist, statt seiner zu subdelegiren, und dem Secretario zu adjungiren, welcher alsdenn die Diaten haben und genießten soll. Es muß aber solchen Falls von denen Commissariis die Veranstaltung gemacht werden, daß auch in ihrer Abwesenheit die Partheyen so gleich an den adjunctum oder Substitutum verwiesen werden.

Der Familie
der Grafen
von Schaf-
gotsch soll
das Erb-
Hof-Richter
Amt in der
Schweidniz-
Strigau-
Hayn- und
Landeshuti-
schen Grefsen
verbleiben,

5. Weil aber die Familie derer Grafen von Schafgotsch das Erb-Hof-Richter-Amt zu Schweidniz, Striegau, zum Hayn und zur Landeshut titulo onoroso, und mit der vorigen Herrschaft Consens an sich gebracht, und Wir denen Ständen die Versicherung gegeben, daß sie bey ihren Rechten und Prärogativen geschützt werden sollen; So wollen wir dieses Erb-Hof-Richter-Amt gedachter Gräflichen Familie dergestalt bey behalten, daß dieselbe vi Commissionis & delegationis perpetua alle diejenigen Functionen, welche denen Commissariis perpetuis in denen übrigen Grefsen aufgetragen worden, in denen Schweidniz-Striegau-Hayn- und Landeshutischen Grefsen zu verrichten befugt seyn sollen, und stehet derselben frey, entweder dieses Amt selbst zu verrichten, oder an ihre statt einen Substitutum, in einem Fall aber sowohl als dem andern annoch über dieses einen Adjunctum, wann auch nicht hiezu einer aus der Familie sich offerirte, und einen Secretarium nebst einem Executore dem Ober-Amt zum Gutachten und respective allhiefigen und dortigen Confirmation dem §. 2. zu Folge in Vorschlag zu bringen. Es muß aber dann einer so wohl als der andere die Obßervirung des hierinnen geordneten Unserer mehrgedachten Ober-Amts-Regierung eyndlich angeloben.

Und

Und solchergestalt wollen Wir es auch mit andern, ^{in gleichen} ^{auch denen} ^{andern} ^{Ständen die} ^{Städte aus-}
 che dergleichen erbliches Hof-Richter: Amt haben, jedoch aus-
 genommen die Städte, welchen solches mehr zur Last, als Nu-
 tzen gereichen würde, gehalten wissen.

6. Da wir nun diese Commissionem perpetuam beson-
 ders in Haupt-Sachen in der Absicht, daß theils actus repen-
 tini schleuniger von ihnen, als von denen Ober: Amts: Regie-
 rungen expediret, theils auch Unsere Ober Amts: Räte durch
 local-Commissiones nicht an ihrer ordentlichen Arbeit verhin-
 dert, und die Sache dadurch verzögert werden möge, zu etab-
 liren gut befunden:

Als wollen wir 1) daß diese Commissarii perpetui vi und A. aus,
 officii, und ohne special-Ordre von dem Ober: Amt zu erwar- ^{welche sie vi}
 ten, folgende Actus zu exerciren, nicht allein befugt, sondern ^{officii exerci-}
 auch bey ihrer geleisteten Pflicht ein jeder in seinem Trepse ^{ren soll.}
 ohne zu säumen schuldig und verbunden seyn sollen.

I. Die gerichtliche Sperrungen, wenn inmand so in perso- ^{1) Gericht-}
 nalibus immediate unter der Ober: Amts: Regierung ste- ^{liche Sper-}
 het, oder welches einerley, ein eximirter, es sey auf dem ^{runge-}
 Lande, oder in einer in dem Trepse liegenden Stadt, aus-
 genommen die drey Städte, worinnen Unsere Ober:
 Amts: Regierung etabliret sind, als worinn denenselben
 die Sperrung in Ansehung der eximirten allein compe-
 tirt, verstorbet.

Es müssen aber die Erben, und wenn dieselbe nicht ^{Anmeldung}
 vorhanden, auf dem Lande die Schulden und Gerichte, ^{der Todes-}
 und beyde bey willkührlicher Erase das Absterben un- ^{Fälle auf}
 verzüglich durch einen reitenden Boten dem Commissa- ^{dem glatten}
 rio perpetuo oder dessen Adjuncto vel Substituto dem ^{Lande, durch}
 §. 3. gemäß, notificiren. ^{die Erben}
^{oder Schul-}
^{den und Ge-}

In den Städten aber muß Magistratus den Fall dem
 Commissario perpetuo zwar gleichfals schleunig berich-

durch die Ma-
gistrate.

ten; Jedoch ist derselbe befugt, mit seinem eigenen Siegel die Sperrung provisorio modo inzwischen, und bis der Commissarius selbst kommt, vor die in der Taxa festgesetzte Gebühren zu verrichten, da denn hernachmahls Commissarius diese Sperrung zu recognosciren, und mit Abnehmung des Magistrat-Siegels das Seinige vorzudrucken hat.

Wie die
Sperrung
selbst gesche-
hen und vor-
genommen
werden soll.

Die Sperrung selbst muß dergestalt geschehen, daß Commissarii zwar in der Verlassenschaft nichts rühren, noch solche inventiren, sondern bloß allein alle Gewölber, Stuben, Cammer, Schreib-Tische, Schränke, Kasten, wie nicht weniger die Scheuern, Boden und Keller in Gegenwart der gegenwärtigen nächsten Verwandten des Verstorbenen, oder wer sonst nach Gestalt eines oder des andern Falls zugegen ist, versiegeln, und in die Sperr nehmen, auch denen Hinterlassenen, oder deren Bevollmächtigten anders nichts, als was sie etwa zur täglichen Nothdurft an Gelde, Kleidern, Leingewand, Betten, wie auch Speiß und Trank, oder etwa zur Begräbniß, Unterhaltung des Gesindes, und Bestellung der Wirthschaft von nöthen haben, unter einer gewissen Specification heraus, und auch die zur Wohnung benöthigten Zimmer offen lassen. Wann aber eine Anzeige seyn sollte, als wornach Commissarius sich allenfalls zu erkundigen hat, daß etwa ein Testament in einem Kasten, oder Schreib-Tisch vorhanden, so muß derselbe solches heraus nehmen, und ohne einigen Verzug an die Ober-Amts Regierung überschießen.

Abstattung
des Berichtes
an die Ober-
Amts-Regie-
rung,

Wie er denn überhaupt jede vorgenommene Sperrung, und ob einige Nachricht von einem Testament sich gefunden, der Ober-Amts-Regierung so fort zu notificiren, und
die

die Specification des außer der Sperre gelassenen bezu-
fügen verbunden ist.

- II. Die gerichtliche Erhebungen und Besichtigungen derer ^{2) Gericht-}
Corporum delictorum, wenn von einem Eximirten das ^{liche Besich-}
Delictum begangen worden, als welches also gleich und ^{tigungen der}
bey arbitrarier Bestrafung desjenigen, so es verschwiegen ^{Corporum}
diesen Unsern Commissariis perpetuis angezeigt werden ^{delictorum.}
muß.

Commissarii aber müssen hierbey genau der Vorschrift
der neuen Criminal - Ordnung folgen, und in continenti
davon an das Ober-Amt berichten.

- III. Die Aufnahme mündlicher Ehe: Veredungen, letzter ^{3) Die Auf-}
Willen, Donationen inter vivos & mortis causa, Ver- ^{nahme}
kauf der Gerade und Nisteln, Verzichte und Renuncia- ^{mündlicher}
tionum Jurium muliebrium, protestacionum, Cessio- ^{Ehe Vere-}
num, wie auch aller andern Vergleiche, wann Partes ^{dungen des}
Commissarium hiezu requiriren. Es muß aber Com- ^{letzten Will-}
missarius hieby alle Behutsamkeit und nöthige Vorsicht ^{ens zu aller}
brauchen, auch besonders bey denen Renunciationen ei- ^{andern}
nem jeden seine Jura bestermassen erklären, und sodann ^{Vergleiche,}
das über solche mündliche Handlungen aufgenommene ^{wann Partes}
Protocoll dem Ober-Amt auf Kosten der Partheyen zur ^{Commissa-}
Confirmation einsenden, wodurch alsdenn diese Hand- ^{rium hierzu}
lungen judicalem auctoritatem bekommen. ^{requiriren.}

- IV. Die Annehmung schriftlicher letzten Willens Disposi- ^{4) Die An-}
tionen, wann er darzu von Partheyen erbethen wird. ^{nehmung}
Commissarius aber muß hierbey alle nöthige Vorsicht ^{schriftlicher}
gleichfalls gebrauchen, und solche also gleich nach dem ^{letzten Will-}
Empfang cum protocollo über die Requisition und Auf- ^{ens Disposi-}
nahme dem Ober-Amte zur Verwahrung einsenden, wo-
durch alsdenn dergleichen Dispositionen gleichfalls das
völlige judiciale robur erhalten.

V. Die

5) Die Vorschlagung derer Vormünder.

V. Die Vorschlagung derer Vormünder, wann sich ein Fall, daß dergleichen von dem Ober: Amt constituiret werden müssen, im Creyße ereignet, wobey Commissarii auf ihre Pflichten ohne Neben: Absichten ihre Augenmerk auf die Bemittelsten und nach der Wichtigkeit der Vormundschaft dazu am fähigsten scheinenden zu richten, und derselben Umstände zugleich dem Ober: Amt pflichtmäßig anzuzeigen haben.

6) Die Absicht auf die Vormundschafftliche Administrationes.

VI. Die Absicht auf die Vormundschafftliche Administrationes, jedoch nur so weit, daß Commissarius, falls er etwas gegründetes von übler Administration eines oder des andern Pupillar: Vermögens erfähre, solches also gleich dem Ober: Amt anzuzeigen, und darauf zu gewärtigen hat, ob solches die nähere Untersuchung desselben verordnen werde.

7) Die Tendirung der Ehre zwischen Ob: rigkeiten und Unter: thanen.

VII. Die Tendirung gütlicher Beylegung der Streitigkeiten zwischen Ob: rigkeiten und Unterthanen, wenn eine derer Partheyen Commissarium darum vor ordentlicher Anstellung einer Rechts: Klage bey dem Ober: Amte ersuchet, als in welchem Falle Commissarius, um ein so schädliches Uebel, als Processse zwischen Ob: rigkeit und Unterthanen sind, noch in der Geburth zu ersticken, sich alle nur mögliche Mühe geben, von dem Erfolg aber, er schlage glücklich aus, oder nicht, an das Ober: Amt pflichtmäßig berichten muß.

8) Publica: tion der Königl. Edicte und Verordnungen.

VIII. Publicatio derer von denen Ober: Aemtern Ihnen zu dem Ende zuzuschickenden Edicten und Verordnungen, welche Commissarii im Fall die Land: Rätthe ihnen die Land: Dragoner wegen allzuvieler Berrichtungen hiezu nicht zu verstaten vermöchten, durch Bothen von einem Dorf zum andern nach einer deshalb zu entwerffenden Route

Route zu veranstalten und dahin zu sorgen haben, daß solche Verordnungen zu jedermanns Notiz kommen.

Obwohl nun alle diese vorstehende Handlungen vi ^{Die Ober-} officii & perpetuæ Commissionis von denen Commissa- ^{Nemter förm-} riis jeden Crefses zu expediren sind, so stehet es doch auch ^{nen aus ge-} Unfern Ober-Nemtern frey, in einem oder andern Fall ^{gründeten} bey sich hervorthuenden genugsamen Ursachen, insonder- ^{Ursachen bey} heit auf Anzeigen der Partheyen hierunter ein anderes ^{diesen Han-} zu veranstalten, und entweder selbst den Actum vorzu- ^{delungen ein-} nehmen, oder jemanden anders e. g. dem Adjuncto loco ^{anderes ver-} primi, oder dem Commissario des nächsten Crefses zu ^{anstalten.} committiren.

Gleichwie aber Wir des allergnädigsten Vertrauens ^{Commissio-} leben, daß diejenigen, denen wir diese Commissiones per- ^{nes perpetuas} petuas anvertrauet und künftighin noch anvertrauen werden, ^{soßen aber} sich auf alle Arth und Weise allen Argwohn zu vermay- ^{allen Arg-} den suchen werden. ^{wohn ver-}

Als befehlen wir auch hiermit Unfern Ober-Nemtern, ^{und die Ober-} sich der ihnen hierin gegebenen freyen Macht anders nicht, ^{Nemter nur} als wann es die höchste Noth erfordert, zu gebrauchen, ^{solches zur} und nicht leicht in diese denen Commissariis vi officii auf- ^{höchsten} getragene Actus einzugreifen. ^{Noth ge-}

Ferner sollen die Ober-Amts Regierungen diejenigen ^{Ferner alle} Commissiones, welche nothwendig in loco verrichtet wer- ^{Commissio-} den müssen, und überhaupt alle Actus, welche Ocularem ^{nes, die in lo-} Inspectionem, oder sonst persöhnliche Gegenwart der ^{co verrichtet} Commissarien in loco erfordern, damit unsere Ober-Amts ^{werden muß-} Råthe mit dergleichen Commissionen an ihrer gewöhn- ^{sen, als} lichen Arbeit nicht versäümet werden, die Sache aber selbst ^{den muß-} doch ordentlich tractiret, auch dabey nicht versehen wer- ^{sen, als} de, diesen Commissariis perpetuis auftragen, und zwar ^{den muß-} besonders und vornehmlich folgende:

§ f

I. Die

- 1) Resgillationes,
- 2) Inventur der Erbschaften,
- 3) Die Abnahme derer Prästandorum von denen Vormündern und
- 4) Der Rechnungen.
- 5) Der Erde.
- 6) Die Zeugen-Verhöre.
- 7) Die Taxirung der Güther.

- 8) Die Traditiones naturales der Güther.
- 9) Die Aufnahme derer ratione dieser Actuum vorfallenden Streitigkeiten.
- 10) Cura derer im Concurs stehenden Güther.
- 11) gütliche Beylegung der Streitigkeiten zwischen Obri-

- I. Die Resgillationes und Wiedereröffnung derer gesperreten Erbschaften.
- II. Die Inventur derselben, wann Partes solches verlangen.
- III. Die Abnahme derer Prästandorum von denen Vormündern.
- IV. Die Abnahme derer Vormundschafftlichen Rechnungen, wenn die Ober-Amts-Regierungen dabey wegen vorfallenden besondern Umständen eine local Commission nöthig halten.
- V. Die Abnahme derer Eyde.
- VI. Die Zeugen-Verhöre und Verfertigung derer Rotulorum.
- VII. Die Taxirung Lehn- oder Erb Güther, es sey bey Concursen oder Erbtheilungen. Commissarii müssen hiebey eines jeden Creysses Observanz, so lange bis eine beständige Ordnung publiciret seyn wird, folgen, und allensals einige Wirthschafts Verständige mit dazu ziehen.
- VIII. Die Traditiones naturales derer Güther, Extradition derer dazu gehörigen Documentorum, Anweisung der Gränzen, wenn eine Parthey solches verlangt.
- IX. Die Aufnahme derer ratione aller dieser Actuum vorfallenden Streitigkeiten, welche Commissarii sogleich mit Befügung ihres Gutachtens an das Ober-Amt einzusenden haben.
- X. Curam derer im Concurs stehenden Güther, wobey Commissarii die Pflichten eines treuen Curatoris bonorum sowohl zu des Debitoris als Creditorum besten auf das sorgfältigste wahrzunehmen haben. Und endlich
- XI. Die gütliche Beylegung derer Streitigkeiten, welche zwischen Obrikeiten und Unterthanen, auch über Kleinigkeiten, so billig ohne Kosten und Advocaten abzu-
thun, als in puncto Stupri, alimentorum &c. entstehen:
in

in welchen Fällen die Ober-Amts-Regierung also gleich^{keiten und} nach desfalls erhobener Klage, ehe ein Verhör zu veran^{Unterhauen} lassen, die Sentirung der Güthe Commissariis aufzutragen, und erst, wann dieselbe entsteht, fernere Verfügung zu machen hat.

Gleichwie nun Commissarii in allen diesen in dieser Commissari^{Section} enthaltenen Verrichtungen erst die Delegation müssen bey^{diesen Ver-} von der Ober-Amts-Regierung zu erwarten schuldig, so^{richtungen} stehet dieser, jedoch nicht ohne Noth und hinlänglichen^{erst die De-} Grund frey, dergleichen Actus entweder selbst durch je^{legation von} mand ex gremio Collegii bewerkstelligen zu lassen, oder^{der Ober-} entweder Commissario Adjuncto loco primi, oder wann^{Amts-Regierung} bey diesem gleiches Bedenken wäre, gänzlich einem an^{erwartu.} dern aufzutragen, zumahl partibus besonders frey bleibt, dieserhalb ihre Vorstellungen zu thun, und sich einem andern an der Stelle auszubitten.

7. Sobald Commissarii live vi officii live ex delega-^{Bericht, Er-} tione des Ober-Amts einen actum exerciret, müssen sie solches^{stattung und} so fort dem Ober-Amt berichten, und was sie davor an Diäten^{Diäten liqui-} bekommen oder fordern, auf ihre geleistete Pflicht bepfügen.^{dation der}

8. Weil diese Commissarii mehrentheils aus Liebe zu ih-^{Warum be-} rem Vaterlande dergleichen Commissiones übernehmen müs-^{nen selbst} sen, so ist diesswegen denenselben keine Befoldung ausgemacht^{keine Befol-} worden? damit aber ihre Gutwilligkeit ihnen auch nicht zur^{dung ausge-} Last gereiche, so sollen denenselben folgende Diäten gereicht^{macht wor-} werden?^{den?}

Wann der Commissarius in seinem eigenen Hause den Diäten^{Wann der} Actum verrichtet, so bekommt er, wann er des Morgends von^{Actus in des} 9. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 6. arbeitet, täg-^{Commissari} lich 1. Rthlr. der Secretarius aber nebst der freyen Fuhr die^{Hause ver-} Hefste.^{richtet wird,}

ober extra
domum.

Wenn er extra domum die Commission vornehmen muß, so bekommt der Commissarius nebst der freyen Fuhr täglich 2 Rthlr. der Secretarius nebst der Fuhr 1. Rthlr.

Die Fuhren
liefern die
Partheyen
in natura,
oder werden
Postmäßig
bezahlt.

Die Fuhren können die Partheyen in natura liefern, wann sie wollen:

Wann aber Commissarii mit ihren eigenen Pferden fahren müssen, werden ihnen vor vier Pferde, dem Secretario aber, wann er in einem besondern Wagen kommt, die Fuhren Postmäßig hin und her bezahlt.

Futter vor
die Pferde
und Wart-
Geld wird
nicht gege-
ben.

Es wird aber außer denen 2. und 1. Rthlr. Diäten weder Wart-Geld, noch Futter vor die Pferde gegeben, sondern der Commissarius muß solches ex propriis bezahlen.

Diäten
wann sich
Commissio
selbst bekös-
tiget,
Wochen-

Wann der Commissarius sich selber beköstigt, so bekommt er noch 1. Rthl. und also 3. Rthl. der Secretarius noch 1 2 gr. und also in allem 1 1/2 Rthlr.

Wochen-
Lohn.
Post-Porto.
Tage eines
Berichts,
Vertheilung
der Spor-
teln unter
den Commis-
sarium und
Secretarium.

Das Wochen-Lohn bey den Citationen bezahlen Partes vor die Meile, den Rückweg mitgerechnet à 1 1/2 Egr.

Das Post-Porto aber nach der Post-Taxe. Die Berichte müssen à partibus, wann darinn bloß die Expedition eines oder andern Actus gemeldet, oder ein aufgenommenes Protocoll begleitet, oder auch sonst nur etwas notificiret wird, ohne Unterscheid mit 1. Rthlr. wann aber Materialia causæ darinn tractiret, nach deren Wichtigkeit und Weitläufigkeit mit 2 3 4. bis 5. Rthlr. wovon der Commissarius 2/3, der Secretarius aber 1/3, bekommt, bezahlt, à Commissariis hingegen die geforderten oder genommenen Gebühren auf dem Bericht notiret werden, damit das Ober-Amt allenfalls, wann darinn expediret, die nöthige Restitution veranlassen könne.

Präsente
und andern
Sporteln
sollen bey
Strafe nicht

Außer diesen Diäten muß nicht das geringste weiter vor die Citationes, Expeditiones, Copialien und andere Sachen, am wenigsten aber Präsente, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, genommen werden, mit der Verwarnung, daß Fiscus gegen

gegen diejenige, welche dergleichen nehmen, recitiret, und der genommen
Commissarius oder Secretarius das Duplum zur Spornul-Casse werden.
zu bringen, schuldig erkannt werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Constitution eigenhändig
unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inn-Siegel bekräf-
tigt. So geschehen Berlin, den 22. Julii 1747.

Friedrich.

(L. S.)

G. D. v. Arnim.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 25. Julii 1747.

Circulare an sämtliche Land-Räthe und an das
Officium Fiscal, wegen des Begziehens des Gesindes,
und Ertheilung der Kundschaften.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da die Klagen im Lan-
de allgemein werden, daß das Gesinde jetziger Zeit mehr
als jemahlen und besonders gegen herannahende Ernte ihren
Herrschaften aus dem Dienste entlauffen, sich nach andern
Dörfern verfügen, woselbst solche entweder auf ihre Hand
sich aufhalten, und für Tagelohn arbeiten, oder sich gegen
ein höheres Lohn, als sonst landüblich ist, vermietthen, auf
welche Art die Land-Wirthe in gehöriger Fortsetzung ihrer
Wirtschaft sehr verhindert werden, solche Unordnung aber
hauptsächlich daher rühret, daß die Herrschaften in denen
ihnen zugehörigen Dörfern, oder derselben Beamte und Ge-
richts-Leute nicht mit Ernst darüber halten, daß nach denen
Schlesischen Landes-Gesetzen kein Gesinde von denen Wir-
then weder zur Herberge noch in Dienst angenommen wird,
welches nicht wegen seines Wohlverhaltens, und daß es würck-
lich

lich aus dem Dienst erlassen ist, ordentliche Kundschaft vorzeigen kan; Als wird euch hiemit aufgegeben, durch eine Currende ohngesäumt Herrschaft und Unterthanen bekannt zu machen, daß Wir vorläufig, bevor die verbesserte Gesinde-Ordnung, an welcher gearbeitet wird, emaniret, gut befunden, zu jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen, daß niemand von Herrschaft oder Unterthanen Seiten, einen Dienst: bothen, Mann oder Weib: Person, ohne gültiges Attestat oder Kundschaft, daß er von seiner vorigen Herrschaft mit derselben Willen und Erlaubniß weggezogen, in Häusern auf: noch wieder in Diensten annehmen sollen, und zwar bey der von langen Zeiten her festgesetzten Pœn, daß wenn einer von Adel hierwider handelt, 20. Rthlr. und ein Bauer im Contraventions-Fall 5. Rthlr. Strafe zur Land-Renthen erlegen solle, und habt ihr denen Land-Dragonern aufzugeben, daß so oft selbige Currenden in denen Grevs: Dörfern vorzeigen, sie Nachricht einziehen sollen, ob Dienst: lose Personen, welche ihren Herrschaften entlauffen, beherberget werden, da denn, wenn sich Calus ereignen, daß ohne producirte Kundschaften entweder Herren: losen Gesinde von jemand Quar: tier und Substanz gegeben, oder solches gemiethet worden, ihr den Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen, und das aufgenommene Protocoll nebst eurem gutachtlichen Bericht jedesmal Unserer Cammer einzusenden habt, und sollen die Land-Wirthe von geringen Vermögen, welche dieser Anordnung zuwider handeln, und die festgesetzte Geld: Buße nicht erlegen können, mit empfindlicher Leibes: Strafe, andern zum Exempel, die aus dem Dienst entlauffene Knechte und Mägde aber nach Befinden mit Festungs: oder Zuchthaus: Arbeit Strafe angesehen werden, wie denn auch das Officium Fisci instruiret ist, zu vigiliren, daß über dieser Verord: nung genau gehalten werde. Seyndt 2c.

No. LXXV.

d. d. Breslau den 26. Julii 1747.

Königl. Cammer-Rescript an den Breslauischen
Magistrat, wegen des Ranges des Decani und der
übrigen Assessorum Collegii Medici.

P. P.

Unsern 2c. Da Wir resolviret haben, daß dem Decano des
hiesigen Collegii Medici & Sanitatis, wann er nicht, wie
der jetzige den Character eines Königl. Rath's hat, ingleichen
den beyden Assessoribus ex Ordine Medicorum, da selbige
Membra eines Unserer Cammer subordinirten Landes-Colle-
gii sind, der Rang vor den hiesigen Stadt-Syndicis, dem Se-
cretario nebst den übrigen Membris gedachten Collegii aber
die Stelle nach denen bezünsteten Senatoribus in so lange es
dabey bleibet, daß nach der alten Rang-Ordnung d. Anno
1718. diese denen Syndicis nachgehen, angewiesen werde:
Als wird euch solches hiermit bekannt gemacht und aufgege-
ben, euch darnach zu richten auch die Verfügung zu machen,
daß bey vorkommenden Fällen sowol von dem Paar-Meister
als andern Rathhäuslichen Officianten, Bürgern und Ein-
wohnern dieser Vorschrift eingefolget werde 2c.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 29. Sept. 1747.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe,
wie auch an den General- und Cammer-Fiscal, daß nie-
manden erlaubet seyn solle, ohne einen Paß nach Pohl-
len zu gehen und Getrende einzukauffen.

Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem Wir resolviret ha-
ben, daß sürohin keinesweges noch unter einigerley Prä-
text

text gestattet werden solle, daß jemand von Adel oder andere aus Schlesien, ohne einen besondern von Unserm wirklich Geh. 2c. Grafen von Münchow unterschriebenen Paß, nach Pohlen gehe, und daselbst Getrende aufkauffe, sondern die Pohlen, wann sie Getrende nach Schlesien verkauffen wollen, solches selbst anhero bringen sollen; Als wird euch hiermit anbefohlen, solches denen Creys-Eingeseffenen sofort per Carrendam bekannt zu machen (denen Magisträten eures Departements bekannt zu machen) auch eures Ortes selbst dahin zu sehen, daß diesem Verboth in allen Stücken nachgelebet werde 2c.

No. LXXVII.

d. d. Breslau den 10. Oct. 1747.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des Ranges derer Adjunctorum Collegii Medici, auch Creys- und Stadt-Physicorum.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist bey Uns Anfrage geschehen, was für einen Rang die Stadt-Physici derer Fürstenthums und Reich-Bilds-Städte gegen den Creys-Physicum, Adjunctum, auch die Magisträte haben sollen.

Um nun allen fernern Anfragen und Disputis abzuhelfen; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß die Adjuncti Collegii Medici vor denen Creys-Physicis, diese aber vor denen Creys-Einnehmern, als welchen letzteren der Rang bereits feste gesetzt ist, gehen, die Stadt-Physici hingegen in denen Fürstenthums-Städten mit denen Senatoribus ausser denen Consulibus, Seniore und Syndico roulliren, und in denen Reichbilds- auch kleinen Städten nach denen Bürgermeistern ihre Stelle haben sollen.

Ihr

Ihr habt also solches denen Magisträten Eurer Inspe-
ction bekannt zu machen. Seynd ic.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 4. Nov. 1747.

Reglement wegen der Salz-Contrabanden
und Strafen.

Dennach man eine Zeit her wahrgenommen, daß über die Die Unord-
hie und da entdeckte Salz-Defraudationes, und gesche- nung bey
hene Denunciationes, der Zoll- und Policen-Bereuter die Un- Einfuhrung
tersuchungs-Protocolla von einigen Factorenen gar nicht, oder der Salz-De-
nicht zu rechter Zeit, sondern erst nach Verfließung eines Jah- fraudation-
res, da Denunciarii zum Theil verstorben, von einigen Fa- Protocoll-
ctorenen hingegen de Casu in Casum zur Decision eingesandt den. rum soll ein-
worden, wodurch die Arbeit bey Königlichcr Cammer und gestellt wer-
der Cankelen, sich nur unnöthiger Weise gehäuffet, die Kö-
nigl. Cammer aber auch hierunter eine durchgehends gleiche
Ordnung gehalten haben will; Als wird denen Königlichen
Salz-Factors folgende Instruction darüber ertheilet:

1. Bleibet es bey denen vorigen vielfältig- ergangenen Wie es mit
Verbothen der Salz-Einschwärzung, worauf die Cammer: den Goral-
Verordnungen d. d. Glogau den 5. Octobr. und d. d. Bres- len, Walla-
lau den 8. Novembr. 1742. sowol die Land-Räthe, Commis- chen und Po-
sarios locorum und Salz-Factors verwiesen, welchen gemäß len, die fremd
die sogenannte Goralen, Wallachen und Polacken, wenn Salz einfüh-
sie fremd Salz in Schlessen einbringen, und von denen Salz- ren, zu hal-
Zoll- und Policen-Bereutern allein, oder durch Hülfe eines ten.
Commando von denen Garnisonen sich betreffen lassen, so-
fort in Arrest gebracht, Salz, Wagen und Pferde, auch
des aus dem verkauften Salze bereits gelöseten Geldes, ver-
g g lustig

lustig seyn, die Gorallen ad Articulos verhöret, und das Pro-
 tocoll sofort ungesäumt besonders eingesandt werden solle,
 wie es denn mit denen Schlesischen Eingessenen, welche sich
 diesen Gorallen zugesellen, oder ihnen Vorschub thun, sie
 herbergiren, oder das eingeschwärzte Saltz mit ihren Wagen
 und Pferden im Lande herum hausiren fahren, auf gleiche
 Weise zu halten ist.

Estrafe der
 Vasallen
 und Unter-
 thanen, wel-
 che einer
 Saltz-Ein-
 schwärzung
 überführet
 werden,

2. Hoffet man zwar, es werden die Schlesische Eingessene, sowol Stände als Unterthanen, dergleichen verbo-
 thene Saltz-Einschwärzungen verabscheuen, und aus schul-
 digster Devotion und Gehorsam gegen Se. Königl. Majestät,
 ihr benöthigtes Saltz aus denen hin und wieder zu ihrer Com-
 modität angerichteten Königlichen Saltz-Factoreyen oder ver-
 eydeten Saltz-Sellern holen, massen nach denen vorigen Edi-
 cten de annis 1706. 1713 und 1730. die Obrigkeiten und
 Herrschaften für ihre Beamte und Unterthanen, in dem Ver-
 brechen der Saltz-Einschwärzung stehen, auch solche, wenn
 sie wollen, gar wohl verhindern können; falls sie aber dennoch
 sich gelüsten lassen möchten, dergleichen fremd Saltz, ob gleich
 nicht zum Verkauf, sondern zu ihrem eigenen Gebrauch, in
 das Land Schlesien einzubringen, und darüber betroffen, oder
 dessen überführet werden möchten, so soll nebst Contraban-
 dirung des Saltzes

Von 1. Quart Stein-Saltz, weil es in
 Kleinigkeiten leichter verborgen, und
 vielfältig auf denen Grenzen einge-
 schleppet werden kan, und zwar bis zu
 5. Quart inclusive

In grösserer Quantität aber bis zu ein
 Centner Stein-Saltz

8. Ggr.

das erste mal

das andere mal

2. Rthlr.

4. Rthlr.

an

an Strafe erlegt, und wenn es ferner geschieht, der defraudirende Unterthan ins Zuchthaus gebracht, und die Pferde und Wagen, womit das Salz eingeführet ist, wenn sie der Herrschaft gleich zugehören, diese aber darum Wissenschaft gehabt, und solche dazu gebrauchen lassen, confisciret werden.

Von Sud-Salz aber aus dem Brandenburgischen und aus Sachsen, oder auch Sövarer und Küffel-Salz

von 1. Meze Breslauisch	=	=	=	8. Ggr.
und von 1. Mäsel	=	=	=	4. Ggr.

Jedoch mit dem Unterscheid, daß wenn aus dem Brandenburgischen 1. ganze Tonne herüber in Schlessien eingebracht würde, nebst Contrabandirung des Salzes nur 71. Rthlr. überhaupt, von dem andern fremden Salze aber durchgehends von der Breslauischen Meze 8. Ggr. zu erlegen sey; Sollte ein oder ander Schlessischer Eingessener wegen Armutz keine Geld-Strafe aufbringen können, ist sofort eine Gefängniß- oder andere Leibes-Strafe an dessen Statt in Vorschlag zu bringen.

3. Jedoch ist niemand ungehört zu condemniren, und muß daher jeder Contravenient ad Protocollum vernommen, sowol, was zu seiner Entschuldigung, als was zu seiner Ueberzeugung gehöret, oder auch, wenn er das Factum selbst gestanden, notiret werden.

Zwar erinnert man sich gar wohl, daß einige Contravenienten, wenn sie allzuweit von der Factoren entfernt sind, und mit wenigen Quart, Meze oder Mäsel Salz betroffen werden, lieber sofort die gesetzte Strafe pro Quart Stein Salz 8. Gr. und pro Meze Sud-Salz 8. Gr. oder pro Mäsel 4. Gr. dem Salz-Zoll- und Policen-Vereuter erlegen, als so einen weiten Weg nach der Factoren zum Verhör sich gehen lassen.

Wenn der Defraudant über eine Meile von der Factoren entfernt, u. das contrabandirte Salz nur eine Kleinig-

keit importiret, kan der Salz-Be-
reuter die
Strafe von
dem Ein-
schwärker
unter gewis-
sen Bedin-
gungen an-
nehmen.

stellen, und sich in ihrer Handthierung veräumen wollen, und bleibet es auch dahero bey der zwischen beyden Cammern Collegiis concertirten Resolution, daß in solchen Fällen, wenn der Salz-Defraudant über eine Meile von der Factorey entfernt ist, und das Contraband nicht über 5. Quart Stein-Salz, oder 1. Viertel Sud-Salz importiret, denen Salz-Zoll und Policen-Bereutern erlaubet sey, die Strafe anzunehmen, und mit einem Protocoll von denen Gerichten des Orts, worinnen des Einschwärkers Nahme und Verbrechen, dessen Geständniß, und wie viel Strafe er erleget hat, enthalten seyn muß, an den Factor des Districts einzuschicken, und soll, wenn das Contraband mehr importiret, auf dem Lande, der Land-Rath des Orenses, in denen Städten hingegen, wenn es einen Bürger betrifft, der Magistrat das Protocoll abhalten lassen, auch solchenfalls die Helfte von des Factors Antheil für die Mühe genießen. Wenn aber die allzuweite Entlegenheit von der Factorey nicht im Wege steht, muß ihn der Factor selbst über das Verbrechen ad Protocollum vernehmen, und das Protocoll kurz, jedoch deutlich, einrichten.

Die Protocolla werden monatlich in eine Tabelle gebracht, und an die Cammer eingeschickt.

4. Diese Protocolla muß der Factor alle Monathe den letzten Tag in eine ordentliche Tabelle bringen, und mit Allegirung der Nummern, die bereits erlegte, oder noch in Vor-schlag zu bringende Salz Strafen, darinnen in einer Colonne ansetzen, und zur Approbation an die Cammer in duplo einschicken, jedoch bleibet auch dem zeitlichen Salz-Directori frey, nach Inhalt Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Instruction d. d. Berlin den 31. Augusti 1743. bey Vereisung der Factoreyen, die etwa vorkommende Defraudationes bis auf 10. Rthlr. selbst zu strafen, es muß aber an die Cammer davon berichtet, oder der straf-fällige Casus in dem Quartal-Extract allemahl mit aufgeführt werden.

5. Nach

5. Nach Verfließung dreier Monathe, oder eines Quartals, muß der Salz-Factor eine Quartal-Tabelle verfertigen, und darinnen anzeigen, was für Salz-Contraband und Strafen in diesem Quartal eingegangen, dasjenige, was davon auf Unkosten und der Denuncianten und Bedienten verordneten Antheil erfordert wird, abziehen, und was zur Königlichen Salz-Casse zu berechnen bleibt, in die Linie auswerfen, und zur Königlichen Cammer längstens den 15. des folgenden Monats unumgänglich einsenden, und auf die zur Salz-Casse fließende Summe ein Decretum zur Einnahme erbitten, auch ein gleichlautendes Exemplar mit dem Gelde zur Ober-Salz-Casse übermachen, es muß aber das contrabandirte Salz nicht nach dem Preise, wie es aus der Factorey verkauft wird, sondern was sonst dergleichen Salz auf die Factorey zu liefern kostet, in Theilung kommen, dergestalt, daß vorher das Regale davon, so wie bey dem Erar durch Verkauf des ordinairen Salzes profitirt wird, der Königlichen Casse voraus verbleiben, das übrige aber erst unter die Denuncianten und Bedienten, und der Königlichen Casse getheilet werden.

Damit auch festgesetzt werde, was dieses voraus zur Königlichen Casse zu nehmende Regale importire, so wird nach gemachter Ueberschlagung, und vorher ergangenen Cammer-Verordnung, es

auf 1. vom Stein-Salz

auf 2. vom Sud-Salz gerechnet,

und wird zu dieser Quartal-Specification gleichfalls ein Schema dem Factor gegeben werden.

6. Die Salz-Factors sollen diese Straf-Protocolla und Tabellen allemal mit Zuziehung derer Controleurs, wo selbe verhanden, verfertigen, und von denselben mit unterschreiben lassen, und die Absendung dergestalt beschleunigen, daß die monatliche Tabelle längstens den 6. des folgenden Monats,

Wie die Quartal-Tabellen von Salz-Contraband und Strafen einzurichten.

Die Protocolla werden von den Controleurs unterschrieben, und die Monats- und

Quartal-Tabelle, und die Quartal-Tabelle längstens den 20. des folgenden Monats, oder dessen Bericht mit einem Attest vom Controllieur, oder in dessen Ermangelung vom Salz-Bereuter unterschrieben, daß keine straffällige Casus vorgekommen, hier eintreffen möge, widrigenfalls der Salz-Factor von jeder zu spät einkommenden monatlichen Tabelle 1. Rthlr. und von einer Quartal-Specification 2. Rthlr. Strafe ohne Wiederrede zu erlegen hat.

Was ratione
der im Quar-
tal unabge-
machten
strafbaren
Casuum zu
beobachten.

7. Sollten einige Casus übrig bleiben, welche binnen eines Quartal-Frist nicht decidiret und abgethan werden können, hat er davon jedes Quartal eine besondere Designation einzufenden, und die Ursachen beyzufügen, warum sie noch nicht haben abgethan oder decidiret werden können.

Die Salz-
Factors sol-
len solche
nicht zurück
lassen, son-
dern die Un-
ter-Bediente
controlliren.

8. Haben sich die Salz-Factors wohl vorzusehen, daß sie keine denuncirte Salz-Einschwärzungs-Casus wissentlich zurück lassen, immassen man hier die Journale der Salz-Zoll- und Policy-Bereuter genau dagegen controlliren lassen wird, und auf unvermutheten Fall eine arbitraire Bestrafung nach Befinden sich vorbehält. Breslau den 4. Novembr. 1747.

Königl. Preuß. Schlesiische Krieges- und
Domainen-Cammer.

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 7. Novembr. 1747.

Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen Ver-
scharrung des crepirten Viehes mit Haut
und Haar.

Friedrich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da die Erfahrung
gezeiget, daß die Nachrichter aus Gewinnsucht sich unter-
stehen, das verreckte Vieh bey jetziger grassirenden Vieh-
Staupe

Staupe abzudecken, um von der Haut zu profitiren; So wird euch hiemit anderweit anbefohlen, sofort per Currendam im Creyße zu publiciren, daß keiner, es sey unter was pretext es wolle, sich unterstehen solle, das umgefallene Vieh durch den Nachrichten, oder dessen Knechte abledern zu lassen, sondern solches Vieh Edictmäßig mit Haut und Haar vergraben, die Uebertreter aber mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen werden sollen.

Die Nachrichten aber sind zu verwarnen, daß wenn sie oder ihre Knechte und Hausgenossen überführt werden, daß sie krankes oder verdächtiges Vieh abgedeckt, sie andern zum Exempel ebener massen empfindlich am Leibe bestraft werden sollen. Seynd zc.

No. LXXX.

d. d. Breslau den 17. Nov. 1747.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe wegen des Getreyde-Einkaufs in Pohlen.

Friedrich König zc. zc. Unsern zc. Ohnerachtet Wir aus höchst gegründeten Ursachen und nur allein zum überzeigenden Besten Unserer hiesigen Lande befohlen, daß auf dieses Jahr und bis zur künftigen Erndte kein Schlesischer Einwohner, er sey wer er wolle, ohne einen von Unserm würcklichen Geheimen Erats- und in Schlesien dirigirenden Ministro unterschriebenen Paß nach Pohlen gehen, und daselbst einiges Getreyde einkaufen, und in Schlesien einbringen soll, und deshalb durch Unsre Cammer unterm 29. Sept. c. diese bey gegenwärtigen Umständen so heilsame Verfügung bekannt machen lassen; So müssen Wir dennoch von allen Orten der Pohlischen Grenze vernehmen, daß eine grosse Menge Leute

Leute sich aus Schlessen in Pohlen aufhalten, Getreyde er-
kaufen und hieselbst einführen.

Wir finden demnach höchstnöthig die vorhin solcherwe-
gen ergangenen Ordre hiermit nochmals zu erneuern, und
auch aufs schärfste anzubefehlen, solcher soviel immer mög-
lich zu jedermans Wissenschaft zu bringen, dergestalt, daß
derjenige, welcher ohne dergleichen Paß in Pohlen Getreyde
aufkauft, bey dessen Einbringung die Confiscation, und noch
überdem 8. Gr. Strafe für jeden Schfl. zu gewärtigen ha-
ben, davon $\frac{1}{2}$. dem Denuncianten zu theil werden soll. Seynd zc.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 7. Dec. 1747.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, daß
die Magistrate von denen zum platten Lande gehörigen
und unter ihnen stehenden Dorf-Untertanen die
Sporteln gleich denen von Adel in der
Gegend einheben mögen.

Friedrich zc. zc. Unsern zc. Nachdem Wir auf den Uns
geschehenen Vortrag, ob die Magistrate von denen Un-
terthanen der Stadt-Dörfer bey Verkaufung ihrer Güther
die Sporteln wie vorhin, oder nach der jüngsthin publicirten
Taxe nehmen mögen, allergnädigst resolviret haben, daß die
Magistrate in Ansehung, daß sie in hoc passu gleiches Recht
mit denen von Adel haben, von denen zum platten Lande ge-
hörigen und unter ihn stehenden Dorf-Untertanen die Spor-
teln gleich denen von Adel in der Gegend nach dem vorigen
Fuß erheben mögen: Als wird euch solches zu eurer Nach-
richt bekannt gemacht und zugleich anbefohlen, die zu eurer
Inspection gehörige Magistrate hiernach zu instruiren. zc.

No.

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 11. Dec. 1747.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe wegen des
Garn-Weisens in dem Fürstenthümern Jauer
und Liegnitz.

Friedrich, König in Preussen ꝛ. ꝛ. Unsern ꝛ. Nachdem
festgesetzt worden, daß in ganz Ober- und Nieder-Schle-
sien, wie auch der Grafschaft Glas das Garn nicht anders
als mit der zwey Elligen Weise geweißt werden solle, jedoch
denen Fürstenthümern Jauer und Liegnitz, wegen der bey
dem Gebürgs-Negotio vorwaltenden Umständen frey gege-
ben worden, ihr Loth-Webe- und Meister-Garn nach 17.
Elle, zugleich aber auch das Pack-Garn, so sie nach Bres-
lau verkaufen wollen, zwey Elligt zu weissen;

Als wird euch solches hiemit nachrichtlich in Gnaden be-
kannt gemacht. Sind euch ꝛ.

LXXXIII.

d. d. Breslau den 20. Dec. 1747.

Justiz-Instruction vor die Bresl. Ober-Amts-
Regierung und deren Präsidenten.

Friedrich, König in Preussen ꝛ. ꝛ. Unsern ꝛ. Euch ist
bereits bekannt, welcher gestalt Wir aus höchst eigener
Bewegung zum Soulagement Unserer bishero sehr öfters
durch verzögerte Justiz-Pflege gedrückten treuen Untertha-
nen einen Plan entworfen, nach welchem alle Proceße und
Rechts-Sachen in dreyen Instanzen in einem Jahre been-
digt werden sollen.

Diesen Plan haben Wir allschon durch Unsern Groß-Canzler und würcklichen Geheimden Etats-Ministre v. Cocceji in verschiedenen Unsern Provinzgien mit sehr grossen Success zur Execution setzen lassen.

Da nun Unsere Landes-Väterliche Intention dahin gehet, daß sothane neue bereits durch die Erfahrung als sehr nützlich und ersprießlich bestätigte Justiz-Einrichtung, allen Unsern Ländern und Provinzgien zu theil werden solle; So sind Wir insbesondere allergnädigst entschlossen, selbige auch in Unserm Herzogthum Schlesien durch vorerwehnten Unsern Groß-Canzler und würcklichen Geheimden Etats- und Krieges-Ministre von Cocceji einführen zu lassen.

Damit aber derselbe bey seiner Ankunft daselbst mit desto mehrern Grunde beurtheilen könne, in wie weit dieser Justiz-Plan nach der dortigen differenten Landes-Verfassung applicabel sey; So haben Wir zu solchem Ende euch anhero gefordert, mit dem Befehl euch von der eigentlichen Beschaffenheit dieses Werckes genau zu informiren, und demnächst dieselbe bey dem euch anvertrauten und unter eurem Präsidio stehenden Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistoriis zu Breslau vorläufig gleichfalls zu introduciren und applicabel zu machen.

Wenn Uns nun Unser Groß-Canzler und würcklicher Geheimder Etats- und Krieges-Ministre von Cocceji allerunterthänigst berichtet hat, daß ihr diesem Unsern allergnädigsten Befehl gehorsamsfliche Folge geleistet, um durch denselben von allen und jeden, so zu Erlangung des von Uns dabey intendirten heilsamen Endzweckes erforderlich ist, hinlänglich instruiert worden; So finden Wir nunmehr nöthig euch darüber in Gegenwärtigen mit einer ausführlichen Instruction zu versehen um dadurch die erforderliche Auctorität beyzulegen.

Uns

Uns ist solchemnach zuvörderst angenehm, daß die euch anvertrauete Breslauische Ober-Amts-Regierung bereits vor 6. Jahren durch Unsern oftbemeldten Groß- Canzler und würcklichen Geheimden Etats- und Kriegeß-Minist're v. Cocceji in denen meisten Stücken auf denjenigen Fuß, als es Unsere gegenwärtig geäußerte Landesväterliche Intention erfordert, eingerichtet werden.

Es wird euch dahero desto leichter fallen, Unsere zum wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende Absichten vollkommen geltend zu machen; Da ihr nur hauptsächlich folgende drey Stücke

- 1) Die Formirung zweyer Senate.
- 2) Das constitutioniren, oder der mündliche Vortrag der Memorialien, und
- 3) Die in dem auf Unsern allerhöchsten Befehl projectirten Codice Fridriciano vorgeschriebene Advocaten-Ordnung, als neue Werke anzusehen, und selbige bey eurem Collegio zu introduciren habt.

Wir ordnen und wollen solchemnach

I.

daß ihr künftighin und zwar mit Anfang des 1748. Jahres die Ober-Amts-Regierung zu Breslau in zwey Senate eintheilen sollet, und zwar dergestalt, daß ihn der Präsident mit denen Ober-Amts-Regierungs-Räthen,

Freyherr von Kittlitz.

Freyherr von Matuschka.

von Langenau.

und Consistorial-Rath Legner.

Den zweyten Senat, und der Director eures Collegii
Baron von Arnold mit denen Ober-Amts-Regierungs-
Räthen,

von Friedeberg.

Freyherr von Seidlitz.

Freyherr von Sirdorf.

und Ober-Consistorial-Rath von Lüttichau.

bis zu fernerer Verordnung den ersten Senat formiret.

Ihr konnet zwar nur eigentlich in dem zweyten Senat
präsidiren; weilen Wir aber die Verantwortung über das
ganze Collegium lediglich von euch allein fordern, so müßet
ihr auch, wenn ihr es nöthig findet, das Präsidium in dem
ersten Senate nehmen, und euch zwar bey Abfassung derer
Bescheide und Urtheil des *Voti* darinn enthalten, dennoch aber
acht haben, daß alles nach der vorgeschriebenen Ordnung
tractiret und abgehandelt werde.

Von dem Ober-Präsidenten des dortigen Collegii, soll
es lediglich dependiren, welchem Senat er beizuwohnen, sich
entschliessen will.

Ihr habet zugleich denen Räthen eures Collegii in Un-
sern höchsten Namen zu declariren, daß diejenigen, so aus ih-
nen in dem ersten Senat gesetzt werden, dadurch keinen be-
sondern Vorzug sich anmassen können; sondern sie insge-
samt Membra eines Collegii verbleiben, welche unter sich nach
ihrer Anciennité rouliren.

Ob Wir nun auch wohl vor der Hand nicht gemeinet
seyn, dieses Collegium mit mehrern Räthen, als jezo würd-
lich dabey befindlich sind, zu besetzen, sondern Wir zu euch
und euren Untergebenen das gnädigste Zutrauen haben, daß
ihr so wie bishero zu Unserm allerhöchsten Gefallen gesche-
hen, auch fernerhin, die bey dem dortigen Collegio vorkom-
mende Geschäfte, treulich und ungesäumt verrichten und ab-
thun

thun werdet; so finden Wir doch vor sehr nützlich, daß eben so wie in Pommern und bey dem hiesigen Cammer-Gerichte, auch dorten einige Referendarii angenommen werden, welche theils das Collegium erfordernden Falls in der Arbeit subleviren, theils zu künftig nütlichen Dienern angezogen werden können.

Ihr habet euch auch bey eurer Ankunft in Schlesien nach dergleichen geschickten Leuten umzuthun, und wenn ihr dergleichen findet, Uns solche als Referendarios allergerohrsamt in Vorschlag zu bringen.

II.

Wenn nun solchergestalt ihr die zwey Senate in eurem Collegio furniret habet, so sollen künftighin in denen in Schlesien vorkommenden Rechts-Sachen, folgende Instanzen beobachtet werden.

- 1) Wenn Bauren, Bürger und andere nicht eximirte Personen, verklaget werden, ist die
Erste Instanz bey denen Unter-Gerichten, die
Zweyte Instanz bey dem zweyten Senat der Ober-Amts-Regierung, die
Dritte Instanz bey dem ersten Senat der Ober-Amts-Regierung.
- 2) Wenn Eximirte verklaget, oder jemand (er sey eximiret oder nicht) wegen einer Consistorial-Sache belanget wird, ist die
Erste Instanz bey dem ersten Senat der Ober-Amts-Regierung, die
Zweyte Instanz bey dem zweyten Senat der Ober-Amts-Regierung, und die
Dritte Instanz bey dem Tribunal zu Berlin.
- 3) Wenn in denen Mediat-Fürstenthümern und Ständes-Herrschaften eximirte Personen belanget werden,

oder bey denen Mediat-Consistoriis, Consistorial-Klagen entstehen, ist die

Erste Instanz bey der Mediat-Regierung, oder Consistorio, die

Zweyte Instanz bey dem zweyten Senat der Ober-Amts-Regierung, und die

Dritte Instanz bey dem zweyten Senat zu Berlin.

So viel nun die Unter-Gerichte anbelanget; So wollen Wir, daß ihr dieselbe dahin anweiset, daß sie in allen bey ihnen vorfallenden Sachen denjenigen Modum procedendi, welchen Wir in dem Codice Fridericiano Part. 2. Tit. 7 §. 3. so vorgeschrieben haben, auf das genaueste befolgen und nachleben sollen. Weilen Uns aber allerunterthänigst vorgetragen worden, daß in Schlessen bey denen Unter-Gerichten bis dahero deshalb viele Himmelschreyende Ungerechtigkeiten und Illegalitäten vorgegangen sind, weil weder in denen Städten, noch auch bey denen Stiftern die Justiz-Bedienungen mit capablen und redlichen Leuten besetzt, und in specie wegen der Justiz-Pflege auf dem Lande in denen Weichbild-Städten fast gar keine Rechts-Erfahrne, welche die von Adel in denen, in ihren Gerichten vorfallenden Processen adhibiren könnten, vorhanden sind; So wollen Wir, daß ihr nebst der dortigen Ober-Amts-Regierung alle mögliche Mittel anwenden und Handleitungen geben sollet, welchergalt diesem so Landverderblichen Unheil vors künftige vorgebeuget werden könne.

Ihr sollet solchemnach in specie euch nach redlichen, geschickten und Rechts erfahren Leuten fleißig umthun, wenn ihr dergleichen findet, solche sowohl in Theoria als Praxi examiniren, wenn sie tüchtig befunden, und ihr zugleich von ihrer Redlichkeit überzeuget worden, auf die Justiz vererdigen, und daß sie sich in die Weichbild-Städte, wo ihr sie am

am nöthigsten finden werdet, niederlassen sollen, anweisen, denen unter eurem Departement wohnenden Land-Ständen aber bekannt machen, daß sie sich in denen bey ihren Gerichten vorkommenden Justiz-Sachen, dieser auf die Justiz verpflichteten Personen zu bedienen hätten. Bey denen Stiftern und Clöstern soll die Ober-Amts-Regierung und ihr in specie ein wachsames Auge haben, daß bey denen daselbst zu verwaltenden zum Theil sehr wichtigen Justitiariaten geschickte und redliche Leute gebraucht werden mögen. Zu welchem Ende die Stifter und Clöster in Schlesien vors künftige keine andere Justiciarios, als welche vorher bey der Ober-Amts-Regierung gehörig examiniret und tüchtig befunden werden, annehmen sollen, als welches ihr denenselben bekannt zu machen und zugleich Unfern dörigen General-Fiscal aufzugeben habet, daß er hierauf genau invigilire und keine Contravention darwider verstatte. Und damit diejenigen Personen, so die Unter-Gerichte verwalten, auch ihres Orts von der eigentlichen Beschaffenheit der gegenwärtigen neuen Justiz-Einrichtung informiret seyn, und sich künftig mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen; So habt ihr die Verfügung zu treffen, daß nach und nach in denen Städten diejenigen Bürgermeisters oder Richters, welchen das Justiz-Wesen anvertrauet ist, und aus denen Stiftern und Clöstern die Justitiiarii denen Ober-Amts-Regierungs-Sessionibus einige Wochen beywohnen, bey welcher Gelegenheit ihr denn dieselben nicht allein über den neuen Plan hinlänglich instruiren, sondern sie auch zugleich wegen ihrer Redlichkeit und Geschicklichkeit prüfen, und davon allerunterthänigst berichten müßet.

Auch habt ihr auf die Justiz-Verwaltung bey denen Mediat-Regierungen, dem Magistrat zu Breslau und dem dörigen Dohm-Capitul ein besonderes Augenmerk zu haben, und

und nicht zu gestatten, daß Unsere getreue Unterthanen, welche von denselben in prima instantia Recht nehmen müssen, so wie bishero vielfältig geschehen, auf eine unverantwortliche Weise gedrucket, und um das ihrige gebracht werden mögen.

Ihr habt dahero, wenn ihr dergleichen ferner bemercket sollet, sie deshalb ernstlich zu erinnern und zurechte zu weisen, wofern aber solches nicht fruchten noch versagen wolte, deshalb an Uns allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Wie nun solchergestalt wegen der Justiz bey denen Unter-Gerichten, euch die nöthige Vorkehrungen vorgeschrieben worden, so sollet ihr

III.

Die bey denen 2. Senaren der Ober-Amts-Regierung vorkommende Rechts-Sachen, in folgender Ordnung tractiren und abhandeln:

Da bey eurem Collegio bereits die Verfassung ist, daß die täglich einkommende schriftl. Memorialia an die Rätthe distribuiret und deshalb von dem Registratore Tage-Zettul fertiget und vorgeleget werden; So lassen Wir es dabey auch vors fünftige bewenden; Wir wollen aber, daß von nun an derjenige Rath, welcher das erste Memorial in einer Sache decretiret hat, und dem ganzen Prozesse perpetuus Decernens bleibe, und derselbe zugleich ex officio auf die Direction dieses Processes acht habe, woben euch als Präsidenten aber frey stehet, die Acta, wenn wider ein von solchem perpetuo Decernente ertheiltes Decretum Beschwerde geführt wird, einen andern Rath zuzustellen, oder selbige selbst nachzusehen, und erfordernden Falls das nöthige zu remediren. Diejenigen Sachen also, in welchen bereits auf vorbe-schriebene Weise perpetui Decernentes bestellet sind, muß der Registrator ohne weitere Anfrage alleTageNachmittags um 3. Uhr

Ihr denen Rätthen zustellen, die erst neu einkommende Sachen aber euch den Präsidenten, damit ihr einen Decernenten darinnen benennen könnet, vorlegen.

Und obwohl bishero des Fürsten von Carolath Ebd. bey Seiner Anwesenheit, die Memorialia distribuiret hat, so wollen Wir doch bey gegenwärtigen abgeänderten Statu, daß ihr vors künftige solches bewircken sollet; welches vorgedachte Sr. Ebd. um so weniger entgegen seyn wird, als Wir lediglich von euch in allen Stücken die Verantwortung fordern, und euch die Stärke und Schwäche eurer Rätthe am besten bekannt seyn muß; Jedoch habt ihr ebenfalls des Fürsten von Carolath Ebd. in denen Sessions-Tagen einen Zettul von denen distribuirten Memorialien, vorlegen zu lassen.

In denen Sessions-Tagen versamlet sich das Collegium wie gewöhnlich früh um 8. Uhr und zwar beyde Senate zusammen, in dem ordinairn Audienz-Zimmer.

Den Anfang machet ihr der Präsident mit Publicirung derer Rescripten, und verfahret damit, wie in dem Codice Fredericiano P. 1. Tit. 3. mit mehrern versehen ist.

Demnachst müssen diejenigen Rätthe, welchem Berichte abzustatten aufgegeben sind, solche ablesen; und endlich werden die sämtl. schriftliche Memorialia in pleno vorgetragen.

Wenig solcher Vortrag geendiget, tritt der zweyte Senat ab, und verfasset theils die von den vorigen Gerichts-Tagen übrig gebliebene Bescheide, theils aber liest derselbe, wenn es die Zeit verstattet, schriftl. Re. und Correlationes ab.

Inzwischen müßet ihr der Präsident mit dem ersten Senat, so bald als der Vortrag derer schriftl. Memorialien vorbey ist, die Advocaten und Partheyen herein kommen lassen, da denn anfänglich von dem Taxatore der gewöhnliche Tage-Zettul von denen angefügten Verhören und andern actibus sowohl Contentiosa als Voluntaria Jurisdictionis abgelesen wird.

Wenn solches geschehen und die Advocaten *Contumaciam* derer nicht erscheinenden Parthen accusiret haben, alsdenn werden die auf die in dem vorigen Gerichts Tage mündlich gethane Vorschläge abgefaßte *Decreta* publiciret, und nach erfolgter Publication müssen die Advocaten die in dem gegenwärtigen Gerichts-Tage mündlich vorzutragen habende *Memorialia ad Protocolum* geben und endlich mit Proponirung derer *Actuum voluntariæ Jurisdictionis*, welche ebenfalls bey dem ersten Senat privative verbleiben sollen, den Beschluß machen.

Wann dieses alles geschehen treten die Advocaten aus dem ersten Senat ab, und verfügen sich in den zweyten, woselbst sie die auf den Tag angelegte Verhöre halten müssen. Sobald die Advocaten aus dem ersten Senat abgetreten, verfaßt dieser Senat die *Decreta* auf die an dem Tage mündlich vorgetragene *Memorialia*.

Wenn solche fertig sind, müßet Ihn mit Ablefung der zu diesem Senat gehörigen *Re- & Correlationum* continuiren lassen, und damit den Beschluß des ersten Senats machen.

Wegen Abfassung der Bescheide auf die mündliche Verhöre in zweyten Senat sollet Ihr die Sache folgendergestalt einrichten.

Weilen es öfters geschiehet, daß Sachen auf Verhöre gerichtet werden, welche doch zum mündlichen Vortrage ihrer Weitläufig- oder Wichtigkeit halber, nicht qualificiret sind, um dahero das Collegium nur dadurch unnöthig aufgehalten, und die so kostbare Zeit versplittet wird, so sollet Ihr den Tag vor denen Sessions-Tagen die sämtliche Verhörs-Acta an die Membra des 2ten Senats distribuiren, da denn ein jeder derselben, die ihm zugeschriebene Acta wie wohl nur *oculo fugitivo* nachsehen, und ob die Sache zum mündlichen Verhör qualificiret sey oder nicht, beurtheilen muß.

In denen Sessions-Tagen nun, muß wenn die Advocaten zu denen Verhören schreiten wollen, ein jeder Rath aus denen Ihm zugeschriebenen Actis anzeigen, ob die Sache mündlich gehöret werden könne oder nicht, da sie denn, wann sie zum mündlichen Verhör nicht qualificiret ist, so fort loco oralis, oder nach Beschaffenheit der Sachen zum schriftlichen Verfahren verwiesen wird.

Wann nun der zweyte Senat sämtliche Verhöre ad Protocollum genommen hat, so läßt selbiger die Advocaten abtreten, und es trägt darauf ein jedes Membrum diejenige Sache, in welcher ihm Tages vorher Acta zugeschrieben worden, vor; Der ganze Senat votiret darüber und concludiret wie und welchergestalt in causa erkannt werden soll.

In denen Wechsel-Arrest, Contumacia und andern Sachen, wo periculum in mora ist, müssen die Bescheide noch selbigen Tages in continenti publiciret werden.

Weilen aber sonsten Unser gnädigster Wille ist, daß in allen Sentenzien und auch in denen zu ertheilenden Bescheiden von dem gefällten Erkenntniß, vernünftige, rechtliche und solide rationes gegeben werden sollen, damit die Partheyen wissen und einsehen können, warum sie gewonnen oder verlohren haben, so muß ein jedes Membrum die Ihm zugeschriebene und in Vortrag gehabte acta mit nach Hause nehmen, und daselbst den Bescheid cum rationibus in reiflicher Ueberlegung verfassen und selbigen alsdenn bey nächster Session in dem Senat vorlesen und dessen approbation insonderheit über die gegebene Rationes gewärtigen.

Weilen aber auf solche Art die Verfassung derer Bescheide eben so viel Arbeit und Mühe kostet, als die Fertigung derer Urtheil auf schriftliches Verfahren, so sind Wir gnädigst wohl zufrieden, daß künftighin vor einen solchen cum rationibus verfaßten Bescheid nach Beschaffenheit derer Umstände

stände 1. oder höchstens 2. Rthlr. von jeder Parthey, wann der Proceß 100. und mehr Rthlr. beträgt, zur Sportul-Casse gezahlet werden mögen.

IV.

Was endlich diejenige Ordnung, in welchen die Sachen von einer Instanz zur andern gedyhen, anbelanget; so habet Ihr dabey folgendes zu observiren, und zur Richtschnur zu nehmen:

Wenn von denen Unter. Gerichten über einer daselbst publicirten Sentenz an den zweyten Senat und von denen Mediat-Regierungen und Consistoriis an den ersten Senat der Ober-Umts-Regierung appelliret wird, so muß der Appellant intra decendium bey dem Judice à quo Appellationem interponiren, in der Schemula appellationis diejenigen Punkte, wider welche specialiter intra decendium nicht appelliret wird, in rem judicatum erwachsen, und dabey zugleich anzeigen, ob er sich einer fernern Justification seiner Gravaminum reservire oder nicht.

Sobald die Interpositio Appellationis geschehen, muß der Unter-Richter oder die Mediat-Regierung Schemulam appellationis nebst denen actis primæ Instantiæ an die Ober-Umts-Regierung sofort und ohne den geringsten Verzug einsenden.

Hat sich nun der Appellant in der Schemula appellationis keine fernere Justificationem Gravaminum reserviret; So müßet Ihr der Präsident Schemulam appellationis cum actis primæ Instantiæ bey denen Unter-Gerichts-Sachen in dem zweyten Senat, und bey denen Mediat-Regierungen oder Consistorial-Sachen in den ersten Senat ad Referendum distribuiren.

Ist aber in Schemula Appellationis eine Uterior Justificatio Gravaminum vorbehalten worden, so muß Appellant solche seine Justifications-Schrift binnen 4. Wochen præclusivisch

scher Frist & die interposita appellationis bey der Ober Amts-Regierung ohne deshalb ein ferneres Decret zu erwarten einzubringen. Auf solchen Fall nun werden Acta, bis zu Einlangung der Justifications-Schrift reponiret, und selbige alsdenn in demjenigen Senat, wohin die Sache gehöret, distribuiret.

Auf eben solchen Fuß soll es auch sowohl ratione interpositionis als Justificationis gehalten werden, wenn von einem in den zweyten Senat publicirten Bescheide oder Sentenz an den ersten Senat provociret wird.

Solchergestalt wird nun entweder auf die zugleich justificirte Schedulam appellationis oder auf die nachhero erfolgte Justifications-Schrift in denjenigen Senat, wohin die Sache gehöret, sowohl super formalibus & Materialibus Re- & correferiret.

Findet der Senat das in der vorherigen Instanz rechtlich gesprochen, und also Sententia zu confirmiren sey, so wird sofort auf die zugleich justificirte Schedulam appellationis oder auf die nachhero erfolgte Justifications-Schrift Sententia confirmatoria cum rationibus abgefasset, und publiciret.

Scheinen aber die Gravamina relevant und erheblich zu seyn, so wird per sententiam interlocutoriam zusehrst über die Richtigkeit derer formalium erkannt, und ratione materialium die Sache zum schriftlichen Verfahren loco oralis verwiesen, auch zugleich, wenn es auf Bescheinigung oder Beweis eines oder andern Umstandes ankommet, die Parthey zu dessen Beybringung angewiesen.

Wenn denn in solchen Fall Partes ad Duplicam usque verfahren haben, so werden acta wiederum ad Referendum vorgeleset, wobei überhaupt zu mercken, wie Unsere Intention dahin gehet, daß lediglich ohne Unterscheid in allen Sachen die drey erlaubeten Instantien zugelassen werden sollen, jedoch diejenigen causa ausgenommen, in welchen Wir nach Maaßgebung des

Codicis Fridericiani P. 2. Tit. 7. §. 6. & 7 entweder gar keine Remedia oder doch nur selbige quoad effectum devolutivum verstatet haben.

Wenn von einer in dem ersten Senat der Ober-Amts-Regierung ausgesprochenen Sentenz die Appellation an das Tribunal zu Berlin, ergriffen wird, und die Sache 500. Rthl. und darüber beträget, so soll die Appellation auf die Schedulam Appellationis sofort angenommen, und die Sache zum schriftlichen Verfahren von 14. zu 24. Tagen, oder wenn die Sache wichtig und weitläufig von 4. zu 4. Wochen verwiesen werden.

Wenn das Verfahren geschlossen, müssen acta sogleich inrotalliret, und mit nächster Post nach Berlin an das Tribunal zum Erkenntniß eingesandt, auch zugleich beyder Theile Sachwaltere bey 10. Rthl. Strafe aufgegeben werden, daß sie bey dem Tribunal zu Berlin Mandatarios zu Anhörung der Sentenz bestellen sollen. Bey allen denen Appellationibus und Remediis sowohl denenjenigen, welche von dem zweyten Senat an den ersten, als auch denen so von dem ersten Senat an das Tribunal gehen, wollen Wir außer dem fatali interpositionis & Justificationis alle andere formalia, als Appellationis-Eyde der Partheyen und Advocaten reproductionum processuum reclusion; actorum und dergleichen völlig aufgehoben haben; Jedoch sollen, wenn von einer in dem zweyten Senat ertheilten Bescheide oder Sentenz, appellatio ergriffen, und in dem ersten Senat Sententia conformatoria erfolget 5. bis 10. Rthlr. Succumbenz-Gelder, und wenn bey dem Tribunal zu Berlin eine in dem ersten Senat der Ober-Amts-Regierung ergangenes Erkenntniß, confirmiret wird 20. bis 50. Rthlr. Succumbenz-Gelder erlegt werden.

Ob nun wohl durch die Einrichtung derer 2. Senate das in der Proceß-Ordnung verstatete Remedium revisionis in causis non appellabilibus sowohl von denen Mediat-Regierung

gen

gen an die Ober: Amts: Regierung, als auch von der Ober: Amts: Regierungen Sentenzen selbst, an und vor sich selbst hinwegfallet, indem die zweyte Instanz nunmehr allemal per modum appellationis bey der Ober: Amts: Regierung ist; so gehet doch bey diesem zur Beschleunigung der Prozesse abzielenden Werke Unsere Landes Väterliche Willens Meynung auch zugleich dahin, daß alle Unsere ge reue Unterthanen, mit Ihrer Nothdurft genügendlich gehöret werden mögen.

Wenn nun eine Summa von 500. Rthlr. öfters das ganze Wohl und Weh eines Unserer Unterthanen ausmachen kann; So scheint es uns bedenklich zu seyn in solchen Fällen die dritte Instanz nicht zu gestatten.

Wir wollen daher, daß das Remedium Revisionis, wenn bey dem ersten Senat der Ober Amts Regierung erst die zweyte Instanz gewesen, und die Sache an das Tribunal nicht appellable ist i. e. nicht 500. Rthlr. beträgt, allerdings conserviret, und es damit folgender gestalt gehalten wissen.

Der Revident muß binnen 10. Tagen das Remedium Revisionis interponiren, und demnächst binnen 4. Wochen daselbe justificiren. Die Justifications-Schrift muß sogleich dem Reviso ad excipiendum communiciret, und wenn Exceptio eingekommen, Acta sofort ohne weiteres Verfahren ad referendum vorgeleget werden; Jedoch sollet Ihr der Präsident bey Abthnung solcher Revisions-Sachen beyde Senate zusammen treten, und darüber in pleno referiren und votiren lassen. Die Referenten der vorigen Instanzen aber sowohl im ersten als zweyten Senat müssen sich dabey Ihres Vori gänglich enthalten, und so lange aus dem Collegio abtreten.

Es verstehet sich dieses aber nur von dem Fall, wann die vorhergehende beyde Sentenzen sich einander zuwider seyn. Im Fall sie aber conform seyn, so hat die Revisio nicht statt.

V.

Was die Consistorialia anbetrifft, so haben Wir euch schon vorhin zu vernehmen gegeben, welcher gestalt alle Ehe- und andere Klage-Sachen, welche eines Erkenntnisses und Cognitionis causa bedürfen, in der erstern Instanz zum zweyten Senat und in der zweyten Instanz zum ersten Senat der Ober-Amts-Regierung verwiesen worden. Was aber die Direction der Geistl. und Consistorial-Sachen anbelanget, so bleibet solches bey dem gangen Collegio und muß selbiges daher, wie bis hero gewöhnlich alle Donnerstage zusammen kommen, und dergleichen Geistliche Vorfällenheiten, mit Zuziehung des Oberg. Consistorial-Raths und Inspectoris Burg in pleno abmachen.

Wie Ihr nun solchergestalt durch vorstehendes hinlängl. informiret seyn werdet, in welcher Maaß Ihr Unserer allers höchsten Intention gemäß die Sache wegen derer dreyen Instanzen einzurichten habet; so halten Wir

VI.

Es fast überflüssig zu seyn, euch wegen Einführung des sogenannten Constitutionirens oder mündlichen Vortrages derer Memorialia etwas näheres mitzugeben, indem Wir die darunter zuhaltende Ordnung nicht allein in dem Codice Fridericiano P. 2. Tit. 3. deutlich vorgeschrieben haben, sondern Uns auch überdem bekannt ist, daß Ihr davon durch die ehemahlige bey dem hiesigen Hof und Cammer-Gerichte erlernte Praxin vollkommen informiret seyd.

Wir haben daher das gnädige Zutrauen zu Euch, daß Ihr hierunter alles so einrichten werdet, als Euch Unsere darüber geschöpfte Willens-Meynung bekannt ist, und die voranzgeführte in dem Codice Fridericiano enthaltene Vorschrift es erfordert.

Da aber nöthig ist, daß die über die mündliche Vorträge gehaltene Protocolia allemahl richtig und accurate ad acta kommen,

men, so sollen die beyden Cancellisten Holz- und Wuhdorf dieses Protocollum führen, und daß es Tages darauf richtig ad acta komme, besorgen. So viel

VII.

Die Ordnung vor die Advocaten betrifft, so verweisen Wir euch deshalb lediglich auf das, was Wir in dem Codice Fridericiano P. 1. Tit. 13. & 14 hierunter geordnet und vorgeschrieben haben, mit dem so gnädigen als ernstlichen Befehl, daß Ihr über diese Ordnungen genau halten, und daß derselben von denen dortigen Advocaten in keine Wege zuwider gelehrt werde, gehörige Sorge tragen sollet; Und ob Wir wohl in Betrachtung, daß Ihr uns vorgetragen habet, wie die dortige Advocaten noch bishero gute Ordnung geliebet, und sich zur Stunde einer unverantwortlichen Protraction die Prozesse nicht theilhaftig gemacht, die in denen allegirten Tit. geordnete Straffen auf die dortige Advocaten nicht geeignet haben wollen; so müßet Ihr dennoch dahin sehen, daß dieser Vorschrift in allen auf das genaueste Parition geschehe, oder wie andrigen falls und wann sich finden sollte, daß die Advocaten diese Ordnung nicht observiret hätten, gewärtigen, daß die gesetzten Straffen von Euch selbst werden abgeheisset und beygetrieben werden.

Insonderheit müßet Ihr die Advocaten dahin anhalten, daß sie die Sachen ihrer Partheyen gleich anfangs vollkommen instruiren, den nöthigen Beweis so viel als möglich gleich in dem ersten Termino beybringen, keine unnöthige Dilationes und Prorogationes suchen, sondern vielmehr sich äußerst bestreben mögen, die unterhabenden Prozesse in allen dreyen Instanzen in einem Jahre zu Ende zu bringen. Zu welchem Ende ein jeder Advocat über die unter Händen habende Prozesse eine genaue Liste führen, in derselben Monathlich, wie weit der

Proceß gekommen, bemerken, und Euch solche quartaliter einreichen soll.

Wir sind auch zwar gesonnen, den numerum Advocatorum bey dortiger Regierung zu restringiren und solchen höchstens auf 16. feste zu setzen.

Vor der Hand aber wollen Wir diejenige, so bey euch recipiret sind, noch insgesamt in ihrer Activität lassen.

Ihr habet aber wohl zu notiren, welche sich vor andern in Erfüllung dieser sich von uns geäußerten allergnädigsten Willens-Meynung distinguiren, damit unser Groß-Canzler und würdlicher geheimter Erats- und Kriegs-Ministre von Cocceji bey seiner Ankunft in Schlessien auf den von euch an ihn deshalb abzustattenden Rapport die gehörige Wahl treffen könne.

Wir wollen auch feste darauf gehalten wissen, daß kein Advocat ehe etwas an Gebühren bekommen solle, bis die Instanz geendiget, und er seine Deservitum ad Acta ad moderandum liquidiret haben wird. Es muß ihm aber ohne Kosten allenfalls mediante Executione zu seinen Gebühren verholffen werden.

Da wir auch gar nicht gemeinet seynd, daß durch diese Unsere neue Justiz-Verfassung denen Advocaten ihr Brod, so sie treulich und redlich verdienet, genommen, und ihre Arbeit unbelohnet gelassen werden solle; So habet ihr bey Moderation derer Advocaten deservitorum dahin zu sehen, daß, wenn sich ex actis ergiebet, daß ein Advocat seiner Parthey ehrlich und redlich nach Pflicht und Gewissen gedienet hat, sein Liquidatum nicht zu sehr moderiret, vielmehr ihn zu Belohnung seiner Treue noch wohl über dem ex arbitrio ein convenables Honorarium zugebilliget werde. Wir hoffen aber, daß die sämtliche Advocaten sich durch diese unsere gegen sie besonders geäußerte gnädigste Zueignung werden anreizen lassen, ihren Partheyen

theyen nach Pflicht und Gewissen zu dienen, und unsere allerhöchste Willens-Meynung in schleuniger Beendigung derer Proceße zu erfüllen.

Im übrigen habet ihr dahin zu sehen, daß alle diejenigen Punkte, welche in dem Codice Fridericiano enthalten und worüber Wir euch gegenwärtig specialiter zu instruiren nicht nöthig erachtet, bey dem euch anvertraueten Collegio, so viel es möglich und es die dortige Landes-Verfassung zuläßet, applicable gemachet werden möge.

Ihr habet daher beständig anzumercken, was ihr aus diesem Werke anwenden könnet, oder welches einige Schwürigkeiten findet, und davon alle Monathe unter adresse unsers Groß-Canzlers und würcklichen Geheimten Erats- und Krieges-Ministri von Cocceji nebst Beyfügung eures Gutachtens, von Uns allerunterthänigst zu berichten.

Schlüsslichen weisen Wir euch auf den Tit. 3. P. 1. unsers Codicis Fridericiani, woselbst Wir euch deutlich und umständlich vorgeschrieben haben, worinnen eures des Präsidenzten Amt und Berrichtungen bestehen.

Wobey Wir das gnädigste Zutrauen zu euch haben, daß ihr nicht allein vor euere Person dieses alles auf das genaueste beobachten, sondern auch dahin sehen und Sorge tragen werdet, daß von dem ganzen Collegio eine wahre prompte und unpartheyische Justiz, so wie ihr es insgesamt vor Gott und uns zu verantworten gedencket, administriret werden möge. Sind ic. Geben Berlin den 20ten Decembr. 1747.

Friedrich.

v. Cocceji.

No. LXXXIV.

d. d. Berlin den 23. Dec. 1747.

Se. Königl. Majest. intimiren dem Breslauischen Ober-Amte die dem Präsidenten von Benekendorf ertheilte Justiz-Instruction mit Befehl, denselben darinne weder zu hindern noch zu widersprechen.

Friedrich 2c.

Ausser denen Unterweisungen, welche unser Groß Canzler der Freyherr von Cocceji wegen der bey dem Justiz Wesen in unsern Schlesischen Landen zu veranstaltenden Einrichtungen, dem Präsidenten eures Collegii, dem von Benekendorf, bey seiner Anwesenheit alhier mündlich mitgetheilet, haben Wir gnädigst gut gefunden, demselben darüber noch eine schriftliche Instruction zufertigen zu lassen, welche Wir euch hierbey Abschriftlich communiciren, mit dem gnädigsten Befehl, euch auch eures Orts nach deren Vorschrift allergehorsamst und eigentlich zu achten, und nicht allein erwehnten Präsidenten in denen ihm darinnen aufgetragenen Functionen in keine Wege zu hindern noch zu widersprechen, sondern auch und vielmehr ihm zu deren Ausübung auf alle Weise beförderlich zu seyn, und überhaupt so viel an euch lieget, es an nichts erwinden zu lassen, damit unsere hierunter hegende gerechte und Landesväterliche Intention vollkommen erfüllet werde. Sind 2c.
Berlin den 23. Decembr. 1747.

Friedrich.

No. LXXXV.

No. LXXXV.

d.d. Breslau den 28. Decembr. 1747.

Circulare an sämtliche Land Rätthe, die verbot-
thene Vor- und Aufkafferey des Getreydes
betreffend.

Friedrich, König ꝛ. ꝛ. Unsern ꝛ. Wir vernehmen höchst-
mißfällig, daß abermahls zum größten Nachtheil der
Städte, durch gewinnstüchtige Leute aus ganz falschen Grün-
den das Getreyde nicht nur zurück gehalten, sondern wohl
gar aufgekauft und aufgeschüttet werde, in Hofnung, daß
solches etwan mit der Zeit zu den Magazins erkaufte und sehr
theuer bezahlet werden mögte. Nachdem nun hiedurch würck-
lich die Zufuhre an ein und andere Orte gehemmet, überdem
auch durch dergleichen zu keinen Zeiten zu gestattende Vor-
und Aufkafferey dem Publico ohnendlicher Nachtheil zu-
wächst;

So habt ihr nochmals per Currendam einem jeden in
eurem Geyse für die vorhin schon verbotthene Aufkafferey,
bey Vermeidung fiscalischer Strafe ernstlich zu warnen, und
derselben beyzufügen, daß Unsere Magazine hinreichend ver-
sehen, und eine ganz irrige Meynung wäre, wenn einer oder
der andere in Hofnung eines dazu zu veranlassenden theuern
Einkaufs mit seinem Getreyde zurück halten, oder wohl gar
höchst strafbare Vor- und Aufkafferey treiben wolle.

Daran vollbringet ihr Unsern allergnädigsten Willen
und Wir sind euch ꝛ.

No. LXXXVI.

d d. Breslau den 22. Febr. 1748.

Instruction, wegen der bey denen unter dem Königl. Ober-Consistorio in Breslau stehenden Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Bethäusern von denen Inspectoribus anzustellenden Visitation.

Nachdem Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, in der d. d. 13. Sept. 1742. bereits publicirten Inspection- und Presbyterial-Ordnung §. IX. die geordneten Superintendenten und Creys-Inspectores auf eine ihnen noch besonders zu stellende Visitations-Instruction allermildest zu bescheiden geruhet, nach welcher ein jeder von denselben in seinem Creys von Ort zu Ort, die Kirchen und Schulen, wie auch die Verwaltung von Einnahme und Ausgabe bey denselben, gehörig nachsehen, und das Königl. Ober-Consistorium hi durch, zu der demselben allerhöchst anbefohlenen allgemeinen Direction des Kirchen Wesens, die erforderliche speciale Nachrichten von jedes Ortes Verfassung, vermöge des Visitations-Protocoll und Berichts, einziehen solle; welche zu Errichtung und Aufrechthaltung guter Ordnung bey den Gottesdiensten, wie auch bey der Kirchen Vermögen, abgesehene allerhöchste Königl. Intention ins Werk zu setzen, bey allerley in Kirchen und Bethäusern, da und dort, sich hervorgethanen Unrichtigkeiten, nothwendig befunden worden: Als wird zu solchem Ende, denen unter dem Königl. Ober-Consistorio zu Breslau stehenden Superintendenten und Inspectoribus zu einer des förderksamsten in eines jeden anvertrauetem Creys anzustellenden Kirchen-Visitation, nachfolgende Vorschrift zu ihrer Beobachtung ertheilet.

1. Es soll zu dieser Visitation keine andere Zeit, als zwischen Ostern und der angehenden Heu-Ernte, genommen werden; damit der Landmann zu anderer Zeit nicht an seiner nöthigen Feld-Arbeit gehindert werde. Es wäre denn, daß von einem Inspectore, der viele Orte unter sich hat, ein und anderer nahe gelegener, nach vollendeter Winter-Saat, bey noch leidlicher Witterung nachgehohlet werden könnte.

2. Der Tag, an welchem der Inspector an einem jeden Orte die Visitation zu halten gedencket, muß von ihm, denen Pastoibus visitandis, wenigstens 4. Wochen vorher, durch eine Currende bekannt gemacht werden. Vornach ein jeder Pastor unverzüglich seinem respective Collatori, oder Grund-Herrschaft, und wenn diese im Ort nicht wohnhaft ist, derselben Amtmanne oder Verwalter, wie auch den Gerichts-Obrigkeiten seines Ortes, annebenst auch den benachbarten Herrschaften, die entweder vor ihre Person, oder deren Unterthanen sich zu seiner Kirche halten oder eingepfarrt sind, dieses Vorhaben des Inspectoris samt dem angesetzten Tage, in desselben Nahmen gebührend anzuzeigen hat. Damit die Herrschaften, entweder, wenn sie selbst beywohnen wollen, zeitig genug davon benachrichtiget seyn, oder doch ihre Evangelische Unterthanen von der Beywohnung des Gottes-Dienstes auf ein paar Früh-Stunden desselben Tages abzuhalten, desto weniger Anlaß nehmen mögen.

3. Wo zwey Matres mit einander, oder filia mit matre nur einen Pastorem haben, wird die Visitation mit dem Gottes-Dienste in Ecclesia Matre, oder an dem Orte, wo der Pastor seine Wohnung hat, gehalten; dahin die von den combinirten Kirchen sich mit einfinden müssen. Weshalber jeder Pastor die bevorstehende Visitation des Sonntags vorher öffentlich von den Canteln anzumelden, und hierdurch seine ganze Gemeinde zur Beywohnung derselben zu vermahnen schuldig ist.

4. Zu

4. Zu der ausgesetzten Zeit muß die Gemeinde, die des folgenden Tages visitiret werden soll, dem Inspector tüchtiges Vorgespann samt einem Wagen, wo er nicht selber einen eigenen hat, zu seiner Abholung schicken, und diß so, daß er an ihrem Orte längsten frühe zwischen 6. und 7. Uhr schon da seyn könne. Zu welchem Ende der Inspector die Eintheilung der nach einander zu besuchenden Orte der Nähe nach so fassen muß, daß keiner Gemeinde seine Abholung oder Zurückführung zu schwer fallen möge.

5. An jedem Orte wird an dem bestimmten Visitationstage früh um 7. Uhr nur einmal zur Kirche geläutet, darauf der Gottes-Dienst längstens ein Viertel auf 8. Uhr mit einem Morgen- und noch einem andern Liede angefangen. Wor- auf der Prediger des Ortes über einen besonders darzu vorgeschriebenen Text, welchen der Inspector zu erwählen und einem jeden Pastoriden vor ihn bestimmten Text drey oder vier Tage vor seiner Ankunft kund zu machen schuldig ist, eine Predigt in Gegenwart des Inspectoris halten, auch dieselbe hernach ihm schriftlich einhändigen soll, die aber durchaus nicht länger als eine Stunde währen muß.

6. Nach der Predigt muß der Pastor in Gegenwart des Inspectoris vor dem Altar, mit der Jugend aus seiner Gemeinde, eine Catechisation, theils über seine gehaltene Predigt, theils über ein Stück des Catechismi, welches ihm da erst zu benennen ist, anstellen, und dadurch eine Probe von seiner Gabe im Catechisiren ablegen. Wobey der Inspector zugleich selbst an die Jugend Fragen thun kan, und endlich die ganze Andacht mit einer kurzen Ermahnung an die Gemeinde, auch Gebete und Segen auf dem Altar, zu beschließen hat.

7. Nach so vollendetem öffentlichen Gottes-Dienste, da die übrige Gemeinde sofort zu ihrer Arbeit entlassen werden muß,

muß, stellet der Inspector den anwesenden Herrschaften, oder die ihre Stelle vertreten, wie auch jeder Gemeine Scholken und Gerichten, ja auch andern Gliedern der Gemeine frey, wo sie wegen des Pastoris, des Schulhalters oder Küsters, oder sonst des Gottes-Dienstes halber, etwas zu erinnern hätten; oder auch vice versa, wo der Pastor oder Schulhalter sich über etwas zu beschweren hätten, solches entweder in der Sacristey oder in dem Hause, wo der Inspector eingeklehret, ihm zu eröffnen. Da er denn, wenn einige Beschwerfführung sich findet, solche an beyden Theilen untersuchen, und mit aller nöthigen Vorsichtigkeit und Bescheidenheit, so viel immer möglich, Mißverständnissen und Unordnungen abzu- helfen bemühet seyn muß. Keiner Decision aber hat er sich in dergleichen Fällen anzumassen, sondern es lieget ihm ob, falls er die Uneinigkeit in Güte nicht heben könnte; davon so- fort an das ihm vorgesezte Ober-Consistorium pflichtmäßig zu berichten.

8. In der Kirche oder Bet-Hause hat der Inspector an- noch in Gegenwart des Collatoris, oder der Grund-Herr- schaft, oder der Gerichte des Ortes, nach den Kirchen-Gerä- then, Kirchen-Büchern, Tauf- Trau- und Todten-Registern genau nachzusehen. Wo kein Inventarium des Kirchen-Ger- äthes vorhanden wäre, muß das, was jetzt in der Kirche von ihm gefunden wird, in instanti durch den Schulmeister auf- geschrieben werden, damit dieses Verzeichniß nebst dem In- spectore von der Herrschaft, oder deren Stelle vertretenden, noch da unterschrieben, und bey der Kirche bengelegt, auch ihm davon eine Abschrift ad protocollum gegeben werden könne. Nicht weniger muß von ihm noch in Gegenwart obbenannter Personen, der Baustand der Kirche, des Thur- mes, der Glocken, des Kirchhofes, des Pfarrhofes, und Schul- hauses, in genauen Augenschein genommen, was daran schad-
21
hast

haft ist, aufgezeichnet, wie es mit möglichster Ersparung verbessert werden könne, mit obengenennten überleget, und ad protocollum genommen werden.

9. Der vornehmste Augenmerk des Inspectoris muß sodann die genaue Untersuchung des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Rechnungen seyn. Welche er in Gegenwart des Patroni, oder bey Bet-Häusern der Grund-Herrschaft, oder wer an deren Stelle der Visitation beywohnet, wie auch des Pastoris, und der Gerichte von den Gemeinen, aufs sorgfältigste mit den Kirchen-Vorstehern jedes Ortes vorzunehmen und durchzugehen hat.

10. Bey den alten Pfarr-Kirchen ist vor allen Dingen von ihm Nachfrage zu halten, und die Antwort ad protocollum zu nehmen, wenn an demselben Orte die letzte Abrechnung derer Kirchen-Rechnungen geschehen sey, und ob da von ein Document vorhanden? Nach welchem denn, wenn etwas solches noch da ist, die Untersuchung anzustellen, ob der jetzige Zustand des Kirchen-Vermögens mit demselben eintreffe, oder nicht? Wo aber keines vorhanden, muß denen Vorstehern eine pflichtmäßige gewissenhafte Anzeige abgefordert, und ad protocollum genommen werden, was sie von Kirchen-Capitalien, Aekern, Wiesen oder andern Fundis, wie auch sonst von Foundationibus wissen oder in Händen haben? Wo die Capitalia der Kirche stehen? Ob und wo die Instrumenta obligatoria vorhanden sind? Ob sie richtig verinteressiret werden? Ob die Fundi vermiethet sind? u. s. f. Wobey, wenn wegen Capitalien oder anderer Dinge sich einige Unrichtigkeit oder Ungewißheit findet, solches im Protocoll genau vermercket werden muß.

11. Von allen den Jahren, seit dem die Kirchen-Rechnungen bey alten Kirchen unabgenommen geblieben und bey Bet-Häusern, seitdem sie errichtet worden, bis zu Ende des
 letzt

legtverwichenen Jahres, muß der Inspector die Kirchen-Rechnungen sich vorlegen lassen, nach den Belägen von Einnahme und Ausgabe, wie auch, von wem dieses beydes aufgezeichnet zu werden pflege, nachfragen, beydes durchgehen, und wie dabey gewirthschaftet worden, genau nachsehen. Wo er alles in gehöriger Richtigkeit findet, werden die Rechnungen nebst ihm von dem Collatore oder der Grund-Herrschaft, oder wer an derselben Statt zugegen ist, wie auch von dem Pastore unterschrieben, besiegelt, und hiermit die Vorsteher darüber quittiret. Woraus denn der Inspector von jedem Jahre die Schluß-Balance zwischen Einnahme und Ausgabe in sein Protocoll einträgt. Wo aber Unrichtigkeit sich findet, muß solche von ihm auf das genaueste darinnen aufgezeichnet, und nach der Visitation dem Königl. Ober-Consistorio pflichtmäßig angezeigt, mithin auch die Unterschrift oder Quittung über diejenigen Jahre, wo sich was unrichtiges äussert, in suspenso gelassen werden. Gleichwie überhaupt zugleich die Vorsteher samt dem Pastore vor das künftige dahin anzuweisen sind, jedesmal mit dem Jahrs-Schlusse ein Exemplar ihrer Kirchen-Rechnung desselben Jahres dem Inspectori zur Interims-Revision zu überliefern, und über Einnahme und Ausgabe jedes Jahres richtige Beläge bezubringen und aufzubehalten.

12. Was nach dieser Untersuchung noch an Zeit übrig bleibt, ist von dem Inspectore theils zu Nachsehung der Schule, theils zu einer mit dem Pastore, je nachdem sein Vortrag und Amtsführung befunden worden, anzustellenden besonderen Unterredung oder Erinnerung, auch, wenn gewisse Umstände es erfordern, zu einer Privat-Admonicion einzelner Personen, die es bedürfen, pflichtmäßig anzuwenden. Wo nicht die äusserste Nothwendigkeit einen längern Aufenthalt erfordert, muß er suchen, an jedem Orte die Visitation mit einem Tage zu vollziehen, daß er zu dem nächsten Visitationss-

Orte entweder noch denselbigen Abend, oder des folgenden Tages früh abgehen könne. Doch, wo mehr als eine Kirche mit einander verbunden ist, muß, ohnerachtet obengedachter massen der Gottes-Dienst und die Rechnungs-Abnahme vor alle nur an einem Orte gehalten wird, gleichwohl die Besichtigung des Baustandes der andern Kirche in loco nicht unterlassen, und wenn ein Tag dazu nicht hinreichend ist, der folgende dazu genommen werden.

13. Wo nur eine Kirche zu visitiren ist, wird dem Inspectori vor alle diese seine Bemühung, nebst der Fuhr und freyen Kost, aus dem Kirchen-Erario 2. Reichsthaler gegeben, er bringe damit einen oder zwey Tage zu. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander combiniret ist, werden ihm vor alle zusammen 3. Reichsthaler gezahlet, worzu jede Kirche pro rata, wie sie sich sonst gegen der andern in dergleichen Dingen zu verhalten gewohnt ist, das Ihrige beitragen muß.

14. Nach geendigter Visitation ist der Inspector schuldig, das von ihm gehaltene Protocoll von denen bey einer jeden Parochie oder Bet-Hause befundenen Umständen, und von deren Vermögen, nach Maaßgebung der Anno 1742. an jede Pastores zu ihrer Beantwortung gegebenen Fragen, an das Ober-Consistorium einzusenden, womit dasselbe als ein authentisches Document und Matricul beygelegt werden könne; sonderlich aber in einer gewissenhaften Relation noch anbey dem Königlichen Ober-Consistorio, was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an besondern Orten gefunden, und wie denselben nach seiner Einsicht etwa möchte abzuhelpfen seyn, specificce und pflichtmäßig anzuzeigen.

1749.

Auszug der Königl. Edicten und Verordnungen,
nach welchen sowohl die Herrschaften als Unterthanen
des platten Landes, und sonst jedermann in Schlesien
sich bey entstehender ansteckenden Vieh-Seuche,
verhalten sollen.

1. **M**üssen dieselben die publicirten Edicta und Verordnun-
gen zur Hand nehmen, und sich davon wohl unter-
richten; insonderheit sollen

2. Nach Maaßgebung derselben ein jeder Unterthan,
dessen Vieh mit einer Seuche befallen wird, das Uebel nicht
verhehlen, sondern dasselbe denen Gerichten anzeigen, welche
sogleich zu veranstalten haben, daß

3. Der Hof gesperrt, mit hinlänglicher Mannschaft
von der Gemeine Tag und Nacht besetzt, bewachtet, und
weder Menschen noch Vieh aus- oder eingelassen werden.

4. Müssen die Gerichte von solcher Seuche unverzüg-
lich an ihrer Grund-Herrschaft und an den Land-Rath des
Creyses berichten, daß derselbe den Creys-Physicum zur Un-
tersuchung der angefallenen Seuche beordern, und das übrige
weiter verfügen könne.

5. Müssen sie auch nach Anweisung des Remissions-
Reglement zugleich den ganzen Vieh-Stand des Rind-Vie-
hes aller Einwohner verzeichnen, und an den Land-Rath
einsenden.

6. Die übrige Einwohner des Dorfes, müssen sich al-
les Umganges mit denen Leuten des kranken Hofes gänzlich
enthalten, und wenn sich jemand von dem kranken Hofe
durch die Sperre und Postirung heimlich oder öffentlich be-
geben

geben sollte, müssen sie dieselbe alsofort nach dem francken Hofe zurück treiben, und solches denen Gerichten anzeigen.

7. Desgleichen müssen diese Einwohner, so lange ihre Höfe noch nicht angestecket sind, ihre Ställe und Wohnungen täglich mit grauen Schwefel oder andern dienlichen Mitteln räuchern, und solches die Wirthhe, zu Verhütung des Feuer-Schadens, selber verrichten; auch müssen sie jedem Stücke Vieh alle Morgen auf der Schnauzen mit Wagen-Pech einen Strich machen, oder andere verordnete Mittel gebrauchen.

8. Wenn der 2te und 3te oder mehr Höfe mit der Seuche angestecket werden, ist mit der Sperre eben so, wie mit dem ersten Hofe zu verfahren, so lange im Dorfe hinlängliche Mannschaft vorhanden, welche die francken Höfe besetzen und bloquiren können.

9. Wenn ein herrschaftlicher Hof oder Vorwerk mit der Vieh Seuche angestecket wird, muß die Herrschaft oder deren Beamte und Verwalter die Sperre und Besetzung des Hofes selber besorgen, daß weder Menschen noch Vieh aus- oder eingelassen werden.

10. Nach der Untersuchung des Physici, wenn die Seuche vor ansteckend befunden wird, muß der Land-Rath von Stunde an veranlassen, daß nicht nur die besondere Sperre und Besetzung der francken Höfe aufs beste eingerichtet, alles Rind-Vieh in den Ställen behalten, und daselbst gefüttert, sondern auch alle Zugänge zum Dorfe vergraben, oder mit Holz verleget, mit Wächtern besetzt, und durch gewisse Leute bey Tag und Nacht in und um das Dorf patrouilliret werde, welche die Wachen und Postirungen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, daß kein Einwohner aus dem Dorfe, auch kein Auswärtiger eingelassen, sondern, wenn
jemand

jemand Fremdes ankömmt, um das inficirte Dorf herum geführt werde.

11. Die benachbarten Dörfer müssen auf des Land:Raths Verordnung sofort auf der Grenzen der Feld:Marcken des inficirten Dorfes, besonders wo die Wege und Strassen gehen, Postirung ausstellen, daselbst Hütten bauen, worinnen zwey Mann die Wacht halten können, welche alle vier und zwanzig Stunden abzulösen, und müssen diese Wache die Wirthe selber bestellen, oder andere vernünftige Männer schicken, deren Ehun sie zu vertreten haben.

12. Diese Wächter müssen nicht nur dahin sehen, daß niemand aus dem kranken Dorfe über die Grenze gelassen, sondern auch aus den gesunden Dörfern niemand zu den Kranken gelassen, die fremde Reisende aber von ihnen angewiesen werden, wo sie ohne Berührung des kranken Dorfes oder derselben Feld:Marcken ihren Weg zu nehmen haben.

13. Dieselbe Wächter müssen auch dasjenige, was ihnen von dem kranken Dorfe gemeldet oder schriftlich zugeschiedet wird, annehmen und aufs treulichste bestellen, daß mit dem kranken Dorfe in seinem Anliegen bald hülfliche Hand gebothen werden könne; Jedoch müssen diese Wächter sich alles nahen Umgangs mit denen Einwohnern des kranken Dorfes enthalten.

14. Diese Wachen und Postirungen sind zum öftern durch die Land: Dragoner und Policen: Ausreuter zu visitiren, und wo sie die Posten nicht gehörig besetzt, oder die Wächter schlaffend finden, haben sie solches dem Land: und Steuer:Rath zur Bestrafung anzuzeigen.

15. Die Hunde in dem kranken Dorfe müssen angebunden, die herumlaufende aber todt geschossen und das verreckte

rechte Vieh mit Haut und Haare von jedem Einwohner und seinen Leuten 5. Ellen tief begraben werden, und zwar zunächst in den Gärten und Höfen, oder hinter denselben, wo es denen Nachbarn oder der Gemeinde nicht schaden kan.

16. Wenn das Sterben aufhöret, müssen die Kleider der Leute, so bey dem angesteckten Vieh gewesen, ingleichen die Ställe durchräuchert und gereinigt, der Mist und das Futter so in und über den francken Ställen gelegen, weggeschaffet werden, wie es die ergangene Verordnungen besagen.

17. Die Herrschaften und Gerichten müssen wöchentlich einmal von dem Zu- und Abnehmen des Sterbens an den Land-Rath ausführlich berichten, und die Berichte an die Gränz-Postirung zur weiteren Bestellung abgeben.

18. Wenn gleich das Sterben aufgehöret, muß die Postirung und Sperre dennoch eher nicht aufgehoben werden, bis der Land-Rath oder Deputirte des Creyses in dem inficirten Dorfe alles untersucht und nach Befinden die Postirung selber aufgehoben.

19. Die Herrschaften und ihre Verwalter müssen bey eigener Vertretung dahin sehen und ihre Gerichte und Unterthanen dahin anhalten, auch dieselbe aufs beste unterrichten, daß denen vorgeschriebenen Puncten und was sonst in denen Königlich Patenten verordnet worden, aufs genaueste nachgelebet werde, und bleiben hierunter die Herrschaften, vor ihre Beamte und Verwalter responsable.

20. Die Herrschaften, welche hierwider handeln, sollen ganz nachdrücklich und eclatant, die Unterthanen aber nach Befinden mit Zucht-Haus-Arbeit, Festungs-Bau, oder gar an Leib und Leben gestrafet werden; Desgleichen sollen sie aller Vergütigung und Erlassung an der Contribution verlustig gehen. Endlich

21. Weil schon betrübte Grempel vorhanden, wenn mit dem Mist, so aus denen Ställen, in welchen ungesund und inficirtes Vieh gestanden, unvorsichtig umgegangen worden, dadurch dieses Uebel weiter fortgeschleppt worden ist: So wird nochmalen zum eigentlichen Verstande des Königl. Edicts de dato 2. Oct. 1745. und besonders dessen §. 3. und 11. Grund-Herrschaften und Gemeinden anbefohlen, dergleichen Mist auf einen entfernten Ort bringen zu lassen, allda tief zu vergraben, oder doch, wann dessen etwa zu viel wäre, oder sonst sich Schwierigkeiten finden mögten, denselben auf einen grossen Haufen zusammen aufzuschütten, daß er sich verbrenne und in sich selbst verzehre.

No. LXXXVIII.

d. d. Berlin den 15. Jul. 1750.

Renovirtes Militair-Consistorial-Reglement
und Kirchen-Ordnung.

Nachdem zwar bereits unter dem 29sten April 1711. ein Militair-Consistorial-Reglement, wie auch vor und nach der Zeit unterschiedene Edicte publiciret, und durch einige Ordres verordnet worden, wie es mit denen bey der Armee vorkommenden Consistorial-Sachen, Berufung der Feld-Prædiger und andern zum Kirch-Wesen und guter Ordnung gehörigen Puncten gehalten werden solle: So haben jedoch Se. Königl. Majestät wegen einiger vorgefallenen Streitigkeiten und unerörterten Fällen, nöthig befunden, vorige Reglements und Verordnungen, welche übrigens, so weit es hier nicht geändert ist, bey ihren Kräften bleiben, allergnädigst zu declariren; Und nachdem auf Dero allergnädigsten Befehl Dero geistliches Departement und General-Auditoriat mit Zuziehung des Feld-Probsts einen Entwurf, zur aller-

Das untern
29. April.
1711. publi-
cirt. Mil-
tair-Cons-
istorial-Reg-
lement wird
renoviret.

Mm

gnädig

gnädigsten Approbation eingefendet: Als wollen Seine Königlich Majestät Dero allergnädigste Willens- Meynung, durch dieses renovirte Militair-Consistorial-Reglement und beygefügte Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii hiermit dergestalt festsetzen und befehlen, daß es damit folgender Gestalt gehalten werden solle. Anlangend

I. Das Kriegs-Consistorium.

Assessores des
Kriegs-Consistorii.

§. 1. Solches soll wie bißhero, aus folgenden Personen bestehen, daß der General-Auditeur dabey präsidiret und die Sache dirigiret, auch der General-Auditeur-Lieutenant, Feld-Probst, die in Berlin befindliche Krieges-Räthe und Ober-Auditeurs, und der Garnison-Prediger daselbst, beständige Assessores seyn, jedesmal aber, wenn die vorfallende Sachen genüßlich gehöret und instruiret worden, zum Spruch, zwey Staats-Officiers vom Gouvernement commandiret werden sollen.

Zu Kriegs-
Räten wird
ein extraordi-
nair Feld-
Consistorium
bestellet. As-
sessor des sel-
ben. Die Sa-
chen so Ebi-
scopal- Ciratio-
nes und Di-
vortien be-
treffen, wer-
den nach
Berlin ver-
wiesen.

§. 2. Wie nun solches in Sr. Königl. Majestät Namen sitzende Kriegs-Consistorium allhier in Berlin, in denen dahin gehörigen Sachen seine Pflicht zu beobachten hat, und von denen Regimentern, Bataillons, und Garnisonen die Acta an selbiges einzuschicken seynd; also soll es hingegen bey Feld Zügen folgender Gestalt gehalten werden: Daß die vorfallende Consistorial- und Matrimonial-auch Kirch-Sachen, welche keinen Verzug leiden, durch ein dazu bestelltes extra-ordinair Fel-Consistorium untersucht und decidiret werden: Weshalb der mit zu Felde gehende General-Auditeur, oder General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur dem en Chef commandirenden Generalissimo die Sache vorträgt, und mit dessen Genehmigung, mit Zuziehung zweyer dazu zu commandirenden Stabs-Officiers, auch Feld-Probsts, wenn solcher bey der Armee und in der Nähe ist, oder eines Regi-

Regiments Feld-Predigers, die Sachen höret, und per vota majora decidiret, es sey dann, daß es Edictal-Citationes und Divortia betreffe, welchen Falls Acta nach Berlin einzufenden, weil im Felde kein gewisser Ort in denen Edictal-Citationen festgesetzt werden kan.

§. 3. Unter dem Krieger-Consistorio stehen alle und jede Personen so de Garnison- und Feld-Prediger, bey Regimentern und Bataillons sowohl in Personal-als Amts-Sachen, alle zur Armee gehörige Ober- und Unter-Officiers und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen nach denen deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres die Pässe noch nicht abgenommen worden, wie auch derer Ober- und Unter-Officiers und gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domestiquen.

§. 4. Und wie in oberwehntem Militair-Consistorial-Reglement de Ao. 1711. wegen derer Sachen, so dahin gehörig seyn sollen, verordnet ist, daß darunter die Regul-Ordnung und Observanz, welche das geistliche Consistorium allhier zum Fundament hat, beobachtet, und die Sachen, welche daselbst pro Consistorialibus gehalten werden, auch von dem Krieger-Consistorio, so weit sie die Armee und was vom Militair-Etat dependiret, angehen, angenommen, untersucht und decidiret werden sollen; Also hat es auch dabey sein Bewenden.

§. 5. Die hierbey zu beobachtenden Instanzen betreffend, so werden die wider Ober-Officiers anzustellende Klagen bey dem Krieger-Consistorio in der ersten und zweyten Instanz tractiret und entschieden. Diejenigen Sachen aber, welche Unter-Officiers und Gemeine, auch ihre Frauen und Kinder, und derer Officier Bediente betreffen, solche werden bey denen Regimentern in ersterer Instanz gehört, und die Acta zum Spruch instruiret, sodann aber an das Krieger-Consistorium zur Decision eingeschicket, wie solches in der

Die bey ei- Anno 1728. ergangenen Circulair-Ordre bereits verordnet
nem andern worden. Wann aber eine Sache bereits vorhin, ehe je-
foro ange- mand Krieges-Dienste angenommen hat, oder sonst zur Ar-
fange Sa- mee und Militair-Foro noch nicht gehörig, bey einem andern
chen, ehe je- Foro anhängig gemacht, und die Citation insinuiet worden,
mand Krie- bleibt es bey bisheriger Observanz, daß daselbst, wol is coepta,
ges-Dienste genommen, müssen auch daselbst aus-
gemacht werden.

§. 6. Und da in mehr angezogenen Militair-Consistorial-
Reglement vom 29. April 1711. disponiret ist, daß wider ei-
ne nach denen Gesetzen legaliter abgefaßte Sentenz regulari-
ter keine Appellation oder anderes Remedium statt haben solle,
so hat es dabey sein Bewenden, es wäre dann, daß, wie bis-
hero geschehen, auf abgestatteten allerunterthänigsten Be-
richt, dergleichen verstattet werde. Weil aber sodann zu ei-
nem Spruch in der zweyten Instanz kein absonderlicher Se-
nat formiret werden kan, und dahero die Appellanten sich gra-
viret befinden möchten, daß eben diejenigen zum andern male
sprechen solten, von deren Spruch sie appelliret haben, so
soll in solchem Fall, wann nicht beyde Partheyen sich zum
Spruch des Consistorii selbst submittiren, die Acta an eine
einländische Facultät oder Schöppen-Stuhl zu verschicken, er-
laubt seyn, und wann dadurch der erste Spruch des Con-
sistorii pure confirmiret wird, so soll in denen Puncten, wor-
innen zwey Sentenzen conform, keine dritte Instanz verstat-
tet werden.

Die 3te In-
stanz hat
nicht statt.

Uebrigens verbleibt es in denjenigen Puncten, worin-
nen allhier nichts aufgehoben oder verändert worden, bey vo-
rigen Reglements und Verordnungen.

Was nun hiernächst

II. Die Kirchen-Ordnung des Feld-Ministerii
betrifft, bestehet solches in folgenden;

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von der Berufung eines Feld-Predigers.

§. 1. Candidati des Feld-Ministerii, sie mögen als Regiments- oder Bataillons- oder Garnisons-Prediger bey dem Corps des Cadets, Invaliden-Hause, Grossen Potsdam-schen Waisen-Hause, oder auf was Art sie sonst zur Feld-Inspection gehören, berufen werden, und vorher schon im Predigt-Amt gestanden haben oder nicht, müssen nach denen deshalb mehrmalen ergangenen Edicten auf der Universität zu Halle studiret haben, und sowohl von der dasigen Theologischen Facultät, als auch dem Inspectore der Diocese, worinn sie sich nachhero aufgehalten, und der Herrschaft, bey welcher sie etwa in Condition gestanden, ein Zeugniß von ihrem Fleiß, Gelehrsamkeit, guter Aufführung, und beschehener Uebung im Predigen, vorweisen. Solten sie aber aus dem Königreiche Preussen gebürtig seyn, so müssen sie solches Zeugniß von der Königsbergischen Theologischen Facultät produciren. Alle übrige Evangelisch-Lutherische Candidati, oder Prediger aber, welche nicht zu Halle oder Königsberg studiret haben, können bey dem Feld-Ministerio nicht angenommen werden. Wegen der Reformirten und Catholischen Feld-Prediger wird unten §. 9. verordnet.

Wie die Candidati des Feld-Ministerii beschaffen seyn sollen.

§. 2. Gedachte Candidaten müssen auch nicht zu jung seyn, sondern das 25ste Jahr bereits zurück gelegt haben, und zu dem Ende vor ihrer Ordination einen Tauffchein, oder in dessen Entstehung ein richtiges Attest von ihrem Geburts-Ort beybringen.

Waffen über 25. Jahr alt seyn.

§. 3. Wenn eine zur Feld-Inspection gehörige Prediger-Stelle plötzlich vacant wird, so daß der vorige Prediger etwa stirbe, oder sonst eine unvermuthete Veränderung mit ihm vorgienge, so muß der Chef, oder wer das Jus Vocandi

Ben einer unvermutheten Vacanz werden von denen Chefs der Regimenter die Candi-

tari vor Ablauf 2. Mo. nach dem Feld-Probst mit einem Präsentations-Schreiben zugeschickt.

Weiß aber Patronus, daß die Vacanz entstehen wird, muß die Stelle vor Abgang des ersten Predigers besetzt werden.

Wie es bey verspührter Saumseligkeit in wie der Besetzung der vacanten Stellen zu halten.

Zu Kriegeszeiten ernennen der Feld-Probst bey 2. Grenadier-Bataillons einen Batall.

candi hat, noch vor Ablauf zwey Monaten den erwählten Candidaten mit einem Präsentations-Schreiben, worinn die Vocation eingelegt ist, dem zeitigen Feld-Probst zuschicken, damit am Ende der zweyen Monate von der Zeit an gerechnet, da die Vacanz entstanden, der neue Prediger sich bey seiner Gemeinde einfinden, und sein Amt antreten könne, dem alsdann auch das Tractament der vacant gewesenen Stelle, unverweigerlich und ohne Verkürzung muß gereicht werden.

§. 4. Wenn ein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger, durch Berufung zu einer andern Gemeinde, abgeht, oder derjenige, so das Jus Patronatus hat, es sonst zuvor weiß, daß eine Vacanz entstehen würde; so muß noch vor Abgang des bisherigen Predigers der neu erwählte Candidat dem Feld-Probst zum Examine und Ordination zugeschicket werden, damit bey dem Abgang des ersten Predigers der neue Prediger schon zugegen sey, und sein Amt antrete.

§. 5. So aber dennoch mit der Wiederbesetzung der vacanten Prediger-Stelle saumselig verfahren würde, so muß der Feld-Probst solches Sr. Königlichen Majestät anzeigen, und zugleich einen tüchtigen Candidaten von guten Wissenschaften, und guter Aufführung vorschlagen, welchen sodann Sr. Königl. Majestät zu der vacanten Stelle ernennen wollen, und den der Chef, oder wer sonst das Jus Vocandi hat, die Vocation zustellen, und ihm in ungehinderten Genuß des Prediger-Tractaments, von der Zeit der Vacanz an gerechnet, und aller mit seinem Amte verbundenen und gewöhnlichen Accidenzien, setzen soll.

§. 6. Wenn bey denen Grenadier-Bataillons besondere Prediger sollen angenommen werden, wie zu Kriegeszeiten gewöhnlich ist; so wird das Feld-Krieges-Commissariat dem Feld-Probst ein Verzeichniß derer Grenadier-Bataillons zuschicken, die zum March beordert sind, und soll der Feld-Probst

Probst sodann dafür sorgen, daß geschickte Candidaten zu Bataillons-Predigern angenommen werden, deren jedem er zwey Bataillons anweisen muß, doch so, daß er ihm eines zu seinem besondern Aufenthalt assigniret.

§. 7. Sollte es sich aber fügen, daß von der Haupt-Armee einige Grenadier-Bataillons anderwärts detachiret würden, so muß der Feld-Probst eine gute Repartition derer Bataillons-Prediger machen, damit weder die detachirten, noch die zurück gebliebenen Bataillons, ohne die gehörige Anzahl der Prediger sind.

§. 8. Wenn zu Krieger-Zeiten ein Haupt-Lazareth angeleget wird, so muß zwar dazu gleich anfangs ein besonderer Prediger angenommen werden, sollte aber das Haupt-Lazareth zu stark anwachsen, daß es von einem Prediger nicht könnte versehen werden, oder mehrere Lazarether, die von der Armee entfernt sind, angeleget werden, so muß der Feld-Probst, nach Beschaffenheit der Umstände, einen von denen Grenadier-Bataillons-Predigern dahin absenden, der die Kranken versehe, der aber nach aufgehobenen solchen besondern Lazareth, oder wenn er bey dem Haupt-Lazareth nicht mehr nöthig, sich sogleich wieder bey seinem vorigen Bataillon, oder wohin er sonst assigniret wird, einfinden muß, wie denn auch die Feld-Prediger, welche bey denen Regimentern stehen, die in dem Haupt-Lazareth zur Bedeckung dienen, gehalten seyn sollen, dem Lazareth-Prediger alle mögliche Beyhülfe zu leisten.

§. 9. Da auch zu Krieger-Zeiten sowohl Reformirte als Catholische Feld-Prediger zum Behuf der Armee angenommen werden, so muß der Feld-Probst sich bey dem Feld-Kriegs-Commissariat, von ihrer Anzahl Nachricht einholen, wosfern es ihm noch nicht gemeldet worden, und dafür Sorge tragen, daß sie gehörigen Orts examiniret und ordiniret werden, und sich

lons-Prediger.

Verfügung wann einige Bataillons von der Haupt-Armee detachiret werden.

Ben einem Haupt-Lazareth wird ein besonderer Prediger angenommen.

Zu Krieger-Zeiten werden auch Reformirte und Catholische Feld-Prediger bestellt.

sich bey der Armee einfinden, wie denn sowohl die Reformirten als Catholischen Feld-Prediger sich zu rechter Zeit bey dem Feld-Probst anzeigen, und den Ort ihrer Bestimmung erwarten müssen.

Kein Feld-Prediger kan ohne Vorwissen des Feld-Probsts angenommen werden.

§. 10. Kein zur Feld-Inspection gehöriger Prediger kan ohne Vorwissen des Feld-Probsts angenommen werden, und darf kein Candidatus von einem andern als dem Feld-Probst, oder, wenn es derselbe aus besondern Ursachen austragen möchte, ordiniret werden, und so der Candidatus Ministerii Castrensis auch schon ein ordinirter Prediger wäre, so muß er sich doch zuvor bey dem Feld-Probst zu einem Colloquio einstellen, damit selbiger die unter seiner Inspection stehenden Prediger recht kennen lerne: So aber dennoch ohne Vorwissen und Zufriedenheit des Feld-Probsts ein Candidat von einem andern ordiniret, oder ein schon ordinirter Prediger angenommen würde, soll derselbige sogleich vom Regiment, Bataillon oder welche Gemeinde es sonst seyn, die zur Feld-Inspection gehöret, abgewiesen, und ein anderer zur Ordination oder Confirmation zugeschicket werden.

Die Candidati werden sowohl in Ansehung ihrer Lehre, als Lebens teniret und examiniret.

§. 11. Die dem Feld-Probst zur Ordination oder Confirmation zugeschickte Candidaten sollen von demselben sorgfältig und umständlich sowohl in Ansehung ihres bisher geführten Wandels, als auch ob sie die Christliche Glaubens-Lehren und Pflichten auf eine deutliche Art inne haben, und selbige beydes nach den Sätzen der heiligen Schrift und der Vernunft zu vertheidigen wissen, teniret und examiniret werden, und muß derselbe besonders darauf sehen, ob sie einen gründlichen, ordentlichen und erbaulichen Vortrag im Predigen haben, massen keine schlechte und ungeschickte oder anstößige Subjecta ins Feld-Ministerium kommen sollen, sondern lauter solche, denen man den Namen rechtschaffener Lehrer mit Wahrheit geben kan.

§. 12. Zu dem Ende der Feld-Probst, wenn er sich in Die Berlin-
Berlin befindet, denen vorigen Verordnungen gemäß, die sche Probst, oder andere
beyden dortigen Probst, ausserdem aber zwey andere geschickte Prediger sol-
te Feld- oder Stadt-Prediger bey dem Tentamine und Exa- len dem Exa-
mine, auch Colloquio mit zu adhibiren hat. mine be-
wohnen.

§. 13. Sollte aber der zu ordiniren oder confirmiren: Unrichtige
de Candidat oder Prediger entweder in Ansehung der Wissen- Candidaten
schaften oder des Vortrages, oder seines Wandels nicht so werden ab-
beschaffen seyn, wie er nach dem vorhergehenden §. 11. seyn gewiesen, u.
muß, so hat der Feld-Probst solches dem Chef anzuzeigen, von dem
und allenfalls einen geschicktern Candidaten vorzuschlagen. Feld-Probst
Damit aber niemand ohne Noth abgewiesen werde, so muß geschicktere
der Feld-Probst mit solchem Candidaten oder Prediger ein vorgeschla-
neues Examen oder Colloquium in Gegenwart des Krie- gen.
ges=Consistorii, oder wem selbiges solches committiren wird,
halten.

§. 14. Wird ein Candidat oder Prediger tüchtig befunden, Instruction
den, so muß der Feld-Probst ihn in allen zu seiner Amtsfüh- zur Amtsfüh-
rung gehörigen Stücken sorgfältig unterrichten und ihn da- rung muß
bey zur Liebe und Verträglichkeit ermahnen, und daß er sich ein ange-
insbesondere alles Verfeuerns und Verdammens anderer Prediger er-
Christlichen Religions-Partheyen enthalten, vielmehr sowohl halten.
durch seine Lehre, als selbst eigenes gutes Beyspiel seiner Ge-
meinde Liebe, Treue und Gehorsam einflößen.

§. 15. Damit auch der Feld-Probst wisse, ob die un- Einsendung
ter seiner Inspection befindlichen Prediger sich verbessern oder der jährl.
verschlimmern, so muß nicht nur vom Regiment eine jährl. Conduiten-
che Conduiten-Liste, von des Feld-Predigers Namen, Ge- listen von
burts-Ort, wo er studiret, wie lange er beym Regiment ge- den Feld-Pre-
wesen, und wie sein Vortrag und Conduite beschaffen, an digen an Se.
Se. Königl. Majestät immediate eingeschicket werden, son- Maj wird
dern die zur Feld-Inspection gehörigen Prediger müssen auch in gleichen ei-
machen. Pre-

blgt und
Nachrichten
von der Re-
giments-
Schule Co-
pulirten zc.

bey dem Anfang eines jeden Jahres eine von ihnen selbst ausgearbeitete, und rein und leserlich geschriebene Predigt, nebst voran gesetzter Disposition an den Feld-Probst franco einschicken, und zugleich die Anzahl ihrer gehabten Communicanten, Getauften, und Copulirten melden, desgleichen wie es mit der Regiments-Schule stehe, damit desfalls nach genugsamer eingelaufenen Nachricht das nöthig befundene veranstaltet werden könne.

Tracht der
Feld-Prediger.

§. 16. Die Feld-Prediger müssen sich, in Ansehung ihrer Tracht, nach der allergnädigsten Circulair-Ordnung vom December 1742. richten.

Feld-Prediger müssen keine andere Pfarre mit Beybehaltung der ihren annehmen.

§. 17. Es soll hinführo keinem Feld-Prediger erlaubt seyn, mit Beybehaltung der Regiments- oder Bataillons-Gemeinde eine Stadt oder Land-Pfarre anzunehmen, massen dergleichen Stellen niemahls zu verknüpfen.

Zweytes Hauptstück Von denen Amts-Berrichtungen.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde.

Personen so zur Gemein-
de des Feld-
Predigers gehören.

§. 1. Zur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillons-Predigers gehören alle und jede zum Regiment oder Bataillon gehörige Staabs-Ober- und Unter-Officiers, Gemeinen, und Furch, alles was zum Etat eines Regiments oder Bataillons gehöret, ingleichen die Frauen, Kinder, Bediente, Knechte und Mägde, so lange dieselben würcklich in Diensten stehen, bey welchen das Tausen und Trauen lediglich von dem Regiments- oder Bataillons-Prediger geschehen muß und zwar, was das Copuliren betrifft, so gilt solches von denen Manns-Personen, doch sind diejenigen Enrollirte, so noch nie in Reih und Glied gestanden, dahin nicht zu rechnen.

§. 2. Wann an einem Orte ein besonderer Garnisons-
Prediger ist, so hat derselbe bey denen in der Garnison befind-
lichen Regimentern oder Bataillons, die ihre eigene Prediger
haben, keine Actus Ministeriales zu verrichten, und darf sich
weder des Taufens noch des Trauens anmassen, sondern muß
alle Jura Stolz dem Regiments- oder Bataillons- Prediger
überlassen.

§. 3. Zur Gemeinde eines Garnison-Predigers gehören
alle an seinem Ort befindliche vom Kriege's-
liche Soldaten, sie seyn Officiers oder Gemeine, ingleichen alle
beurlaubte und abgedankte Soldaten, wenn die letztere keine
bürgerliche Nahrung treiben, und kein Bürger-Recht gewon-
nen, bey denen das Taufen und Trauen dem Garnisons-Pre-
diger zustehet. Auch stehet denen Eximirten, die keine würck-
liche Bürger oder in einer Parochie angesetzt sind, frey, zur
Garnisons-Gemeinde sich zu halten.

Und so in einer Bestung kein besonderer Garnisons-Pre-
diger vorhanden, so kommt solche Gemeinde demjenigen Feld-
Prediger zu, der die Dienste eines Garnisons-Prediges an sol-
chem Ort versiehet, doch hat er sich derer Eximirten nicht an-
zumassen.

§. 4. Die Prediger-Stellen bey dem Corps des Cadets, In-
validen und grossen Potsdamschen Waisenhanse, haben mit
denen Regiments-Prediger-Stellen hierin einerley Rechte.

§. 5. Die Compagnien, die vom Stabe eines Regiments
oder Bataillons entfernt liegen, gehören ebenmäßig zur Ge-
meinde des Feld-Predigers, und stehet es dem Feld-Prediger
nicht frey, sich aus Gemächlichkeit derselben zu entsagen, und
andern Predigern zu überlassen, sondern er muß selbst die Actus
Ministeriales bey denselben möglichst verrichten.

§. 6. Diese seine Gemeinde muß der Feld-Prediger nie
ohne Noth verlassen, daher nicht bloß in Garnisonen ohne vom
ne Uelaud

nicht berei- Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemahlen verrei-
sen noch ihre sen, sondern auch hauptsächlich auf dem Marsch, sich von dem
Gemeinde Regiment oder Bataillon nicht entfernen, und so eine Action
ohne Noth oder Bataille vorfällt, sich in der Wagenburg aufhalten.
verlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst.

Wie lange
der Gottes-
dienst und
die Betstun-
den dauern
und zu wel-
cher Zeit sol-
che zu halten

§. 1. Den öffentlichen Gottesdienst muß der Feld-Pre-
diger gehörig abwarten, und zwar so, daß er des Sonn- und
Fest Tages, zumahlen im Felde, nur eine Stunde daure, die
tägliche Morgen- und Abend-Betstunde aber, in einer Viertels-
stunde geendigt werde. Zu welchem Ende er in Garnison
sich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo sich seine Ge-
meinde versamlet, begeben, im Felde aber, nach geendigter
Wacht-Parade, und Nachmittags nach ausgegebener Parole
vor der Fronte des Regiments, oder bey dem Gezelte des Com-
mandeurs einfinden muß.

soßen gründ-
lich, erbau-
lich und deut-
lich seyn,
und sich mit
einem kurzen
Gesänge an-
fängen.

§. 2. Die Predigten und Betstunden muß er gründlich,
deutlich und erbaulich einrichten, wie es besonders einem recht-
schaffenen Feld-Prediger gebühret.

Einrichtung
der Morgen-
und Abend-
Betstunden
im Felde.

§. 3. Der öffentliche Gottesdienst wird zwar wie gewöhn-
lich mit einem Gesang angefangen, doch muß nicht zu lange
gesungen werden, damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet
werde.

Auf den Ge-
sang folget
das Gebeth,
die Verse.

§. 4. Die täglichen Morgen- und Abend-Betstunden im
Felde, sind so einzurichten, daß man zuvor aus einem Liede ei-
nige Verse singe, und hernach einen Psalm, oder so er lang ist,
einige Verse aus ihm, oder einen andern Text herlese, dessen
Inhalt kurz anzeige, daraus eine Ermahnung gebe, das Mor-
gen- und Abend Gebet darnach einrichte und zum Beschluß
wieder aus einem Liede einen Vers absinge.

§. 5. Nach dem ersten Gesang an denen Sonn- und Fest-
Tagen wird vor der Predigt, das sub No. 1. in denen Beyla-
gen

gen beygefügte Gebet verlesen. Hierauf kan in der Garnison ^{fung der Epistel, der Gesang oder des Evangelii und desselben Erklärung.} die Epistel verlesen, und noch einige Verse gesungen werden, im Felde aber wird sogleich das Evangelium oder ein anderer Text verlesen, und zur Erklärung desselben geschritten.

§. 6. Nach geendigter Predigt muß das Kirchen: Gebet ^{Verlesung des Kirchen: Gebets.} sub No. 2. es sey im Felde oder Garnison verlesen werden.

§. 7. Ausser den gewöhnlichen Predigten muß der Prediger auch öfters die Lazaretker besuchen, und selbst im Felde ^{Besuchung der Lazaretker und der Kranken,} wenns geschehen kan, zuweilen Betstunden darinnen halten, und sich überhaupt denen Kranken niemahlen entziehen, wenn er gefordert wird.

§. 8. Auch muß er die Regiments: oder Garnison: Schule, ^{ingeleichen der Garnison: Schule, u. Präparation der Kinder zum heiligen Abendmahl.} wöchentlich wenigstens einmal besuchen, und Acht geben, wie die Kinder unterrichtet werden. Mit denen erwachsenen Kindern aber selbst wöchentlich zweymahl catechisiren, und sie zum heiligen Abendmahl präpariren, welche er denn zuvor öffentlich einsegnet, und in Gegenwart der Gemeinde über sie betet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Taufen.

§. 1. Die Tauf: Formul ist sub No. 3. befindlich.

§. 2. Die Taufen bey einem Regiment, Bataillon, Gar: ^{Das Taufen gehört dem Evangelischen} nisons Gemeinde, und was weiter hieher gehöret, müssen ohne ^{Lutherischen} Unterscheid von denen Lutherischen Predigern, als dem ordent: ^{Feld: Prediger, wann auch des Kindes Eltern reformirt, lutherisch oder catholisch, das Kind ein Knabe oder Mägdgen in oder ausser der Ehe erzeuget seyn, und ist bey denen letzteren auf den Vater zu sehen, jedoch daß dabey von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geschehe, wie denn jeder Feld: Prediger sich bey andern, sie sind ehelich oder unehelich, deren Väter nicht zu seiner Gemeinde gehörig, alles Taufens schlechterdings enthalten muß.}

Protocoll
von getauften
Kindern
und was da-
rinn einzu-
tragen.

§. 3. Der Prediger muß auch ein ordentlich Protocoll von denen getauften Kindern halten, worinn derer Kinder und Eltern Vor- und Zunahmen, der Geburts- und Tauf Tag, wie auch derer Pathen Nahmen aufgeschrieben sind, welches Buch er am Ende eines jeden Jahres dem Chef oder Commandeur aufweisen, und bey seinem Abgang überliefern muß.

Was bey den
zerstreuten
Garnisonen
zu observi-
ren.

§. 4. Liegt das Regiment nicht beysammen, sondern ist in verschiedenen Garnisonen zerstreuet, so kan, wenn der Feld- Prediger nicht zu gegen ist, das Taufen von andern Predigern des Orts wohl geschehen, und diese die Tauf-Gebühren zu sich nehmen. Dagegen sie auch keine Schwierigkeiten machen müssen, die Kranken solcher Garnisonen unentgeltlich zu besuchen, und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen, ist aber der Feld- Prediger zugegen, so muß er das Taufen selbst verrichten.

Tauf- Ge-
bühren von
ehelichen und
unehelichen
Kindern.

§. 5. Die Tauf-Gebühren für ein ehelich Kind sind vor den Prediger 6. Gr. und pro Custode 2. Gr. ist es aber ein unehelich Kind, so bekommt der Prediger nach der bisherigen Gewohnheit einen Reichsthaler und der Küster 4. Gr. bey welchen unehelichen Kindern auch nur ein Gevatter statt finden darf.

Vierter Abschnitt.

Von der Beicht und Austheilung des heiligen Abendmahls.

Das heilige
Abendmahl
wird alle 14.
Tage gehalten,
u. entweder
von der
Eanzel abge-
kündigt,
oder bey der

§. 1. Das heilige Abendmahl wird gewöhnlicher massen alle vierzehn Tage, doch nach Umständen des Orts, gehalten, und entweder einen Sonntag zuvor abgekündigt, oder der Prediger meldet sich deswegen beym Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angesaget werde, da denn die Feld-Webels oder Wacht-Weisters dem Prediger zuvor eine Liste von denen Communicanten einer jeden Compagnie bringen, und darauf anmer-

anmercken, was bey diesem oder jenen der Aufführung wegen Parole an-
zu erinnern sey, damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art Gesaget, und
ermahnen könne. die Commu-
nicanten

§. 2. Zwey Tage vor der Communion melden sich die melden sich
jenigen, welche communiciren wollen, deren Nahmen der Pre- 2. Tage zu-
vor, und vor
diger ordentlich aufschreibet, und ihnen eine ihren Umständen der Aushei-
lung wird
gemäße Ermahnung giebt, den Tag vor der Communion hält eine Ver-
mahnungs-
er eine Vermahnungs-Predigt, doch kan solche im Felde gleich Predigt ge-
halten.
nach der Haupt-Predigt kürzlich gehalten, und darauf das
Abendmahl ausgetheilet werden.

§. 3. Das Beichten geschieht öffentlich vor der ganzen Die Beichte
geschreibet
öffentlich.
Gemeinde, da der Prediger nach der Vorbereitungs-Rede, die
Beichte sub No. 4. herlieset.

§. 4. Geschiehet die Vorbereitung und Beicht den Tag Verlesung
des Gebeths
vor Haltung des Abendmahls, so wird nach der Beichte das nach der
Beichte und
Gesang.
Gebeth sub No. 6. verlesen. Worauf das Vater Unser ge-
betet, der Segen gesprochen, und das Lied: Allein zu dir Herr
Jesu Christ ic. so wie vorher das Buß-Lied, Herr Jesu
Christ, du höchstes Guth, ic. gesungen wird.

§. 5. Wird aber das Abendmahl gleich nach der Beichte Einsegnung
des heiligen
Abendmahls
ausgetheilet, so kan man das Dank-Gebeth weglassen und so-
gleich zur Einsegnung des heiligen Abendmahls schreiten, deren
Formul sub No. 6. zu befinden.

§. 6. Soll einem Kranken, ingleichen einem Delinquen- Einrichtung
der Beichte
vor Krancke
und Delin-
quanten.
ten das Abendmahl gereicht werden, so muß die Beichte nach
eines jeden besondern Umständen eingerichtet werden.

§. 7. Zum heiligen Abendmahl müssen keine angenom- Personen so
nicht zum
heiligen
Abendmahl
zu admitti-
ren.
men werden, die nicht zu des Predigers Gemeinde gehören,
auch muß er keine Kinder vor ihrem 14ten Jahre, und bis sie
hinlänglich unterrichtet sind, admittiren.

§. 8. Wenn das Regiment zerstreuet lieget; so muß es Die zerstre-
ten Compag-
nien müssen
der Feld-Prediger viermahl bereisen, und das Abendmahl hal-
ten,

viernahl be- fen, zuvor ober solches dem Commandeur des Bataillons,
reiset und Compagnie oder Escadrons, so er bereisen will, anzeigen.
das Abend-
mahl ge-
halten werden.

Fünfter Abschnitt.

Vom Trauen oder Copuliren.

Precautiones
vor der Pro-
clamation
und Copula-
tion.

§. 1. Wenn sich ein Braut-Paar zur Proclamation und Copulation meldet, so muß der Prediger zuvor untersuchen, ob es auch Bluts-Verwandte sind, und ob ihre Verheirathung in der heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verboten sey, in welchem Fall keine Proclamation und noch weniger eine Copulation statt findet; in zweifelhaften Fällen muß bey dem Krieges Consistorio angefraget werden.

Ohne Dispen-
sation des
Consistorii
oder Chef
vom Regi-
ment muß
die Procla-
mation drey-
mahl gesche-
hen,
bey Unter-
Officiers u.
Soldaten
wird ein
Trau-Schein
von dem Ca-
pitain und
bey einem
Officier der
Königliche
Consens er-
fordert.
Pro Copula-
tione wird 1.
Rthl. und
pro Proclama-
tione 6. gr.

§. 2. Das Braut-Paar muß ordentlich drey-mahl aufgebothen werden, an dreyen verschiedenen Sonntagen, es sey dann, daß eine Königl. oder Consistorial-Dispensation vorgezeigt werde, oder der Chef und Commandeur im äußersten Nothfall, und wenn kein Einspruch zu besorgen, einen schriftlichen Befehl an den Feld-Prediger gebe, es ohne Proclamation, oder nach einmahliger Proclamation zu copuliren, auffer dem aber darf keine Copulation ohne vorhergegangene drey-mahlige Proclamation geschehen.

§. 3. Kein Unter-Officier und Soldat kan ohne einen gewöhnlichen Trau-Schein (von seinem Capitain oder Commandeur nachdem es bey dem Regiment eingeführet ist,) zu haben, proclamiret und copuliret werden. Bey einem Officier aber wird der immediate Consens Sr. Königl. Majestät erfordert.

§. 4. Wenn ein Soldat einen Trau-Schein bekommt, so muß er sich bey seinem Feld-Prediger melden, und so er auch als ein Beurlaubter sich anderswo wollte copuliren lassen; so muß er doch bey dem Regiment die Jura Stolz erlegen. Nämlich 1. Rthl. pro Copulatione, und 6. Gr. pro Proclamatione, Dahingegen ihn der Feld-Prediger auch ins Proto-
coll

coll der Copulierten eintragen muß. Der Küster bekommt bey einer Copulation 8. Gr.

§ 5. Jeder Officier und Soldat, auch derer abgelegten Garnisonen, muß bey dem Stabe proclamiret werden, und da der Feld-Prediger eine jede abgelegene Garnison jährlich viermahl bereisen muß, so kan er alsdann die Copulation vorrichten. So aber das Braut-Paar so lange nicht warten will, oder die Hochzeit ausser der Stadt und Vorstädten geschieht, muß es dem Feld-Prediger die Jura Stolz erlegen, und dieser ein Dimissoriale geben.

§. 6. Kein Stadt- und Land Prediger, auch kein Feld-Prediger, darf einem Soldaten, er sey von welcher Religion er wolle, proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feld-Prediger aufweist, wie denn sowohl die Lutherischen, als Reformirte und Catholische Soldaten von dem Feld-Prediger des Regiments oder Bataillons müssen copuliret werden.

§. 7. Ein Soldat braucht nirgends anders proclamiret zu werden, als bey seinem Regiment, doch muß er darthun, oder eydlich bestärcken, daß er nicht würcklich schon verheyrathet, oder ehe er Soldat worden, öffentlich verlobet sey, die Braut aber muß auch in der Kirchen proclamiret werden, wo zu sie bisher gehört hat, und so sie aus einem andern Ort her ist, muß daselbst ihre Proclamation geschehen, und ein Attestat gefordert werden, es sey dann, daß sie bereits drey Jahr von ihrer Heymath weg gewesen, oder endlich bestärcken kan, daß sie nicht verlobet oder verheyrathet sey.

§. 8. Wenn eine Soldaten-Braut eine Leibeigene oder nach Gewohnheit des Orts sich loszukaufen schuldig ist, darf der Feld-Prediger solche nicht eher copuliren, bis sie sich mit ihrer Obrigkeit abgefunden, und darüber das Dimissoriale, so ihr gratis auszufertigen, produciret.

enteichet,
den Küster
aber in allen
8. Gr.

Die Proclamation geschieht bey dem Stabe und die Copulation bey der Vereisung.

Ohne Aufweisung eines Dimissoriales darf kein Soldat als von seinem eigentlichen Feld-Prediger proclamiret und copuliret werden.

Ein Soldat beweiset, oder bestärket eydlich, daß er nicht verheyrathet und die Braut wird in der Kirche, wozu sie gehört, aufgetroffen.

Eine unterthänige Soldaten-Braut muß vor der Copulation einen Trauschein von ihrer Obrigkeit aufweisen.

§. 9. Ein

Wie es mit
verwittwe-

ten Solda-

ten, oder die

Wittwen

heyrathen zu

halten.

Die Wittwer

und Witt-

wen produciren einen

Todten-

Schein, oder

bescheinigen

das Abster-

ben auf an-

dere Art; die

Weiber der

Deserteurs

aber müssen

die Eheschei-

dung beym

Krieges-

Confistorio

suchen.

Der Ein-

spruch in An-

sehung der

Braut ver-

hindert die

Proclama-

tion und Co-

pulation und

wird von

Krieges-

Confistorio

in

Entscheidung

gütlichen

Vergleiches

entschieden.

Stadt- und

Land-Predi-

ger sellenden

Selb-Predi-

geru keinen

§. 9. Wenn ein verwittweter Soldat heyrathet, so muß er noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß er mit denen Kindern oder Verwandten seiner vorigen Frauen Richtigkeit getroffen, und so er eine Wittwe heyrathet, so muß selbige gleichfalls einen solchen Schein herbeschaffen, ehe darf keine Proclamation und noch eine Copulation geschehen.

§. 10. Ein Wittwer und Wittwe muß einen Todten-Schein von Absterben der vorigen Frauen oder Mannes haben, oder solches sonst bescheinigen, allenfalls aber nach Befinden eidlich erhärten, und wenn eines Deserteurs zurück gebliebenes Eheweib sich wieder verheyrathen will, so muß sie zuvor von dem Feld-Krieges-Confistorio geschieden werden, als welchem darüber ein Protocoll von dem Regiment oder Bataillon einzuschicken und dessen Entscheidung zu erwarten ist, wie denn überhaupt keine Ehescheidung, nach denen bishero ergangenen Ordres, eigenmächtig geschehen darf.

§. 11. Wenn ein Einspruch, in Ansehung der Braut, geschieht, entweder, daß diese sich schon anderwärts versprochen, oder ihre Eltern mit der Heyrath nicht zufrieden sind, so darf mit der Proclamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Copulation selbst geschehen, sondern der Prediger hat es beym Chef oder Commandeur anzuzeigen, damit selbiger bey Entstehung gütlichen Vergleichs an das Krieges-Confistorium, mit Einschickung der Acten berichte, und dessen Entscheidung erwarte.

§. 12. So wie die Stadt- und Land-Prediger denen Feld-Predigern keinen Eintrag thun müssen, so müssen auch diese sich in ihren Schranken halten, und keine andere, als die zu ihrer Gemeinde gehören, copuliren. Wie denn, wenn die Braut

Braut zwar von ihrer Gemeinde ist, der Bräutigam aber nicht, Eintrag
sondern seinen Prediger in loco hat, ihnen die Copulation thun, & vice
nicht zustehet; gehöret aber der Bräutigam zu des Feld:Pre-
digers Gemeinde, so darf ihm niemand die Copulation streitig
machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeinde sie wolle.

§. 13. Die Trauungs-Rede wird dem Willführ des Pre- Die Einrich-
digers überlassen, und wie es das Braut-Paar verlange, nur tung der
daß alle Christliche Anständigkeit dabey beobachtet werde: Die Trauungs-
Copulation geschiehet nach dem Formular sub No. 7. Rede depen-
diret von
dem Will-
führ des Pre-
digers.

Drittes Hauptstück

Von der weitem Beförderung eines Feld-Predigers.

§. 1. Wenn ein Feld-Prediger sich 5. bis 6. Jahr beym Rechtschafae
Regiment oder Bataillon gut verhalten hat; So soll er Sr. Feld-Predi-
Königl. Majestät von dem Feld Probst zu einer andern, guten ger haben
convenablen Königlich Pfarre, die andern aber in geringern sich einer gu-
Solde stehende Prediger nach Befinden noch wohl zeitiger vor- ten Beförde-
geschlagen werden. Sollte jemand aber sich nicht pflichtmäßig rung nach 5.
verhalten, so darf er sich einer Verbesserung nicht getrösten, bis 6. Jah-
son- ren zu er-
dern wohl gar nach gescheneer Untersuchung und Erkenntniß f. euen,
des Krieges:Consistorii seines Feld-Predigers:Amtes entsetzet
werden.

§. 2. Die des Krieges wegen angenommenen Bataillon- iugleichen die
und Lazareth-Prediger werden, nach gendigtem Kriege gleich- Bataillon-
falls mit andern Königl. Pfarren, auch wohl Feld-Prediger- und Lazareth-
Stellen, nach Beschaffenheit ihres Verhaltens, versorget wer- Prediger
den. nach geen-
digten Krie-
ge.

§. 3. Wenn ein Feld-Prediger zu einer andern Gemein- Ein Feld-
de berufen wird, so muß er seine erstere nicht gleich in den er- Prediger fan
sten Tagen verlassen, sondern dem Chef wenigstens zwey Mo- das Regi-
nathe Zeit lassen, damit ein anderer Prediger könne berufen ment erst 2.
und ordiniret werden. Auch muß er in der Zeit bis zum An- Monat
tritt zu einer an-
ner Vocation

dern Gemein- tritt seines neuen Amts seine bisherige Gemeinde nicht ne-
de verlassen. gligiren, und das Tractament nicht ohne Arbeit ziehen.

Wie es bey
dem Abzuge
zu halten,

§. 4. So wie der Feld-Prediger die Tauf- und Trau-
ungs-Protocolle bey einem entstehenden Marsch an einem siche-
ren Ort in Verwahrung deponiren muß, so muß er selbige bey
seinem Abzug dem Regiment, oder so sein Nachfolger schon da
ist, demselben richtig abgeben, auch die Vasa sacra, als welche
dem Regiment zustehen, und von demselben angeschaffet und
unterhalten werden, abliefern, übrigens aber seinem Nachfol-
ger alle dienliche und nützliche Nachrichten von seiner Gemein-
de geben, und besonders in welchem Zustande er die Schule
hinterlassen.

dürfen nicht
weiter von
der Introdu-
ction exami-
nirt werden,
oder eine
Probe-Pre-
digt thun.
Publication
dieses Regle-
ments bey
der Armee
und allen
Consistoriis.

§. 5. Wann ein Feld-Prediger in seiner neuen Pfarre
soll introducirt werden, so darf ihm weder eine Probe oder
Gast-Predigt, noch ein Colloquium oder Examen zugemuthet
werden, massen keine andere als tüchtige Subjecta ins Feld-
Ministerium kommen sollen, und ein jeder nach seiner Capaci-
tat weiter befördert wird.

§. 6. Damit nun diesem allen um so viel richtiger nach-
gekommen werde, so soll dieses Militair-Consistorial-Reglement
und Kirchen Ordnung gedruckt, und nicht nur der Königlischen
Armee, und wo es sonst nöthig, sondern auch insonderheit
bey allen Consistoriis zur Achtung publicirt werden, welche
die unter ihnen stehende Inspectores und Prediger zu instruiren
haben, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen
Unterschrift und vorgedruckten Königlischen Insiegel. Ber-
lin, den 15. Julii 1750.

Friedrich.

Ben.

Beilagen des renovirten Militair-Consistorial-
Reglements und Kirchen-Ordnung vom
15. Julii 1750.

No. 1.

Heiliger Gott, und Vater, wir sind hier vor deinem Angesicht versammelt, dein göttliches Wort zum Heil unserer Seelen zu betrachten; So wohne dann auch in dieser Stunde, nach deiner Verheissung, mitten unter uns, und bereite selbst unsere Herzen, die von Natur zu allem wahren geistlichen Guten untüchtig sind, zu deinem Dienst und Lobe. Sammle unsere zerstreute Gemüther in eine heilige Stille, und laß uns in wahrer Andacht, als vor deinem Angesicht, hier versammelt seyn. Wircke durch deinen Geist kräftig an unsern Seelen, und thue unserer aller Herzen auf, daß wir Licht haben auf dein Wort, damit es ein kräftiger und lebendiger Saame in uns bekleiben, und viele Früchte zum ewigen Leben schaffen möge. Erleuchte den Verstand, heilige unsern Willen, und erwecke alle unsere Begierden nach dir zu verlangen, und dir als unserm Herrn beständig zu dienen; Erhöre unser Gebeth und Fürbitte, so wir heute vor dich bringen; Gib deinen Dienern Muth und Weisheit, dein Wort mit aller Freudigkeit zu verkündigen, und segne alles Lehren, und Zuhören, alles unser Beten und Singen, um deines lieben Sohnes Jesu Christi unsers Herrn willen, welchem samt dir und dem Heiligen Geist sey Lob und Preis gesagt in Ewigkeit, Amen.

Vater Unser 2c.

No. 2.

In unserm Gebet tragen wir Gott dem Herrn das Anliegen der ganzen werthen Christenheit, wie auch aller Menschen, vor; besonders aber die Wohlfahrt der Königlichen
No 3 Preußi

Preussischen Lande, und des Vaters derselben, Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn, der HErr unser Gott sey mit unserm Könige und Seinem ganzen Hause, und segne Ihn, und die Seinigen, hier zeitlich, und dort ewig, um Christi willen.

Auch empfehlen wir insonderheit dem göttlichen Schutz und Gnade die gesamte Königl. Armee, alle hohe und niedrige Officiers, und Soldaten, der HErr unser Gott lehre sie stets den Eyd bedencken, den sie so theuer geleistet, damit sie demselben, wie Christen gebühret, fleißig und gehorsamlich nachkommen, und lasse ihre Dienste gesegnet seyn, zu seiner Ehre, und des Vaterlandes Besten, (NB in Kriegerzeiten, und daß ein baldiger und allgemeiner Friede wieder hergestellt werde.) Alles übrige aber, was wir dem HErrn unserm Gott, noch vorzutragen hätten, fassen wir zusammen in dem Gebet des HErrn, und beten:

Vater Unser 2c.

No. 3.

In dem Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen! Da die Taufe von Gott dem HErrn zu dem Ende ist verordnet, und von unserm Heilande Jesu Christo als ein allgemeines Gnaden-Mittel eingesetzt worden, daß auch Kinder dadurch in seinen Gnaden-Bund zur Seligkeit sollen auf- und angenommen werden; So werden die erbetene Gebattern sich um deswillen dieses Kindes vor Gott dem HErrn mit Ernst annehmen, und es dem HErrn Christo vortragen, daß es Vergebung der Sünden erlange, und zu einem Kinde der Gnaden, und Mit-Erben der ewigen Seligkeit aufgenommen werde. Wie wir denn auch nicht zweifeln, unser HErr Jesus Christus werde solches in allen Gnaden von uns annehmen; und unser Gebet gewißlich erhören, sintemalen er die Kinder zu ihm zu bring-

bringen befohlen, und in sein Reich aufzunehmen verheissen hat. Lasset uns daher mit einander beten:

Allmächtiger ewiger Gott, barmherziger Vater in Christo, wir danken dir herzlich, daß du die heilige Taufe zu einem kräftigen Mittel unserer Wiedergeburt, und Erneuerung im Heiligen Geist hast einsetzen lassen, dann da wir sonst alle in Sünden empfangen, unter die Gewalt des bösen Geistes gehören, und ewig verlohren seyn müßten, reinigst du uns selbst durchs Wasser-Bad im Wort, erlösest uns von der Obrigkeit der Finsterniß, und versetzest uns in das Reich deines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nemlich die Vergebung der Sünden. Diese hohe unschätzbare Wohlthat wollest du nun auch diesem Kinde bey seiner Taufe wiederfahren lassen, und es die Zeit seines Lebens dabey erhalten, damit der böse Feind keine Macht noch Gewalt an ihm finde, sondern der Heilige Geist seinen Sitz und Wohnung in seinem Herzen habe. Laß es bezeichnet seyn mit dem heiligen Creutz, Blut und Tod Jesu Christi, auf daß es nimmermehr aus deiner Gnaden-Hand gerissen werde, schreibe seinen Nahmen ein ins Buch des Lebens, laß es christlich und gottselig in der reinen Lehre erzogen werden, und gib ihm endlich, aus Gnaden, das unvergängliche, unverwesliche, und unbefleckte Erbe, das behalten wird im Himmel, uns die wir durch Gottes Kraft bewahret werden zur Seligkeit, um des theuren Verdienstes Jesu Christi willen, Amen.

Das Kind wird genannt N. N.

N. N. Nimm hin das Zeichen des heiligen Creuzes bey des † an deiner Stirn, und an deiner † Brust, zu einer Erinnerung, daß du durch das Blut Jesu Christi des Gekreuzigten erlöset bist, und demselben auch dein Creutz nachtragen sollst.

Lasset

Lasset uns hören das H. Evangelium Marci X.

Und sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete, die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen; Da das Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, dann solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich! ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie, legete die Hände auf sie, und segnete sie.

Die Gevattern legen die Hände auf das Kind, und das Vater Unser wird gebetet, und nach dessen Endigung gesprochen:

N. N. Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit, Amen!

Hierauf wollen die erbetene Gevattern an Statt und im Nahmen des Kindes, auf folgende Fragen mit Ja antworten:

N. N. Entfagest du dem Teufel, und allen seinen Wercken, und allen seinem Wesen? Ja!

Glaubest du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? Ja!

Glaubest du an Jesum Christum, seinen einigen Sohn unsern Herrn, der empfangen ist von dem Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gecreuziget, gestorben und begraben: Niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahrgen Himmel, sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters: Von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten? Ja!

Glaub-

Glaubest du an den Heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben? Ja!

N. N. Willst du hierauf getauft seyn? Ja!

N. N. Ich taufe dich im Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen!

Die Gevattern legen wiederum die Hände auf das Kind, und der Prediger betet:

Der Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich N. N. anderweitig gebohren hat, durchs Wasser und den Heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke und erhalte dich, in seiner Gnade, zum ewigen Leben, Amen!

Der Friede des Herrn sey, und bleibe mit dir, und mit uns allen, von nun an, bis in Ewigkeit, Amen.

No. 4.

Herr, Herr, Gott, gnädig und barmherzig, von grosser Geduld, Güte und Treue, der du bewahrest Gnade bis ins tausende Glied, und vergiebest Missethat, Uebertretung und Sünde, und vor welchem niemand in der Welt unschuldig ist; Siehe, wir kommen anjeko zu dir, nicht auf unsere Gerechtigkeit, dann die ist wie ein beslecktes Kleid, sondern auf deine grundlose Gnade und Barmherzigkeit, dann die hat niemalen ein Ende. Wir bitten dich demüthiglich, du wollest nicht mit uns ins Gerichte gehen, sondern uns alle unsere Sünden aus Gnaden vergeben. Wir erkennen, o Herr! gar wohl, und bekennen es anjeko vor deinem Angesicht mit innigster Demuth unsers Herzens, daß wir nicht nur in Sünden empfangen und gebohren, und also Kinder des Zorns bereits von Natur sind, sondern, daß wir auch

P p

öfters

öfters deine heilige Gebote, in Gedanken, mit Worten und Wercken übertreten, viel Böses begangen, und Guts unterlassen haben, und also deinen Zorn und Ungnade wohl verdienet. Es ist uns aber dis alles von Herzen leid, und reuet uns sehr, daß wir wider dich gesündigt haben; Siehe demnach nicht an unsere Sünden-Schuld, sondern durchstreiche sie mit dem Blute deines Sohnes Jesu Christi, welches wir in wahrem Glauben ergreifen, und uns zueignen. Und da wir zu dem Ende den Leib, und das Blut unsers theuresten Erlösers in dem heiligen Abendmahl genießten wollen, so laß uns demnach als würdige Gäste solcher himmlischen Mahlzeit, so wol Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit, als auch Kräfte zum geistlichen Leben und Wandel dadurch erlangen, um Jesu Christi, deines lieben Sohnes unsers Herrn und Heilandes willen, Amen.

Ich frage euch demnach, Geliebte Freunde, und Beichtkinder, vor dem Angesicht des allwissenden, und allgegenwärtigen Gottes:

- 1) Ob ihr euch als Sünder vor Gott erkennet, und bekennet, und daß ihr nicht nur in Sünden empfangen und gebohren seyd, sondern auch Gottes Gebote in Gedanken, mit Worten und Wercken öfters übertreten? Erkennet ihr dis, so antwortet Ja!
- 2) Ob ihr herzlich Reue über alle eure Sünden empfindet, und selbige mit einer göttlichen Betrübniß verabscheuet? so antwortet Ja!
- 3) Ob ihr das feste Vertrauen zu der unendlichen Gnade und Barmherzigkeit eures Gottes habet, daß er euch um Jesu Christi willen alle eure Sünden aus Gnaden vergeben werde: ob ihr dabey den ernstlichen Vorsatz heget, solchen euren Glauben durch rechtshaffene Früchte der Buße zu beweisen, so bekräftiget hier solches öftentlich, und antwortet Ja!

Hierauf

Hierauf geschiehet die Absolution mit folgenden Worten:

Auf dieses euer aufrichtiges, bußfertiges und gläubiges Bekenntniß, will ich dann auch, als ein verordneter Diener des Wortes, kraft meines Amtes, und des Befehls meines Herrn und Heilandes Jesu Christi euch hiermit die Vergebung aller eurer Sünden ankündigen, in dem Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen.

No. 5.

Barmherziger Gott und Vater, wir danken dir von Herzen, daß du uns in unsern Sünden nicht verworfen, sondern uns deinen Sohn Jesum Christum zum Mittler und Seligmacher verordnet hast, daß wir durch Buße, und einen lebendigen Glauben an ihn, mit dir können versöhnet und vereinigt werden. Du hast uns jetzt, da wir mit dem heiligen Blut desselben besprenget, zu dir getreten sind, und Vergebung unserer Sünden, mit geängstigtem Geist, und zerschlagenem Herzen gesucht haben, nicht von dir gestossen, sondern uns Gnade und Vergebung der Sünden widerfahren lassen; Wir danken dafür deiner Güte, mit innigst gerührter Seelen, bitten dich aber auch, Herr, du wollest den Genuß des heiligen Abendmahls, welches wir an dem morgenden Tage genießen wollen, dahin segnen, daß wir alle göttliche Kraft und Gnade erlangen, der Sünde zu widerstehen, und den Vorsatz, den wir jetzt erneuert haben, dir zu dienen, zu vollbringen. Laß uns durch das Andenken des Todes deines Sohnes, die Sünde in uns tödten, damit was wir hinfort noch leben im Fleisch, im Glauben des Sohnes Gottes leben, der uns geliebet, und sich selbst für uns gegeben. Erhöre uns, du Vater aller Barmherzigkeit, um Jesu Christi deines lieben Sohnes unsers Herrn willen, Amen.

No. 6.

Nachdem in der Garnison, nach geendigter Predigt, das Lied: Komm Heiliger Geist, zc. gesungen; oder im Felde die Absolution geschehen, so spricht der Prediger:

Der Friede des HErrn sey mit uns allen, Amen!

Lasset uns beten:

Heiligster Jesu! du getreuer Hirte meiner Seelen, der du gesaget hast: Ich bin das Brodt des Lebens, wer von mir isset, den wird nicht hungern, und wer an mich gläubet, den wird nimmermehr dürsten. Ich komme anjeko zu dir, und bitte dich demüthiglich, du wollest mich zu einem würdigen Gast deiner himmlischen Mahlzeit machen. Vor allen Dingen aber würcke in mir wahre Reue und Buße über alle meine Sünden, zünde in mir an einen wahren und lebendigen Glauben, womit ich dein heiliges Verdienst ergreiffe. Gib mir ein bußfertiges und versöhnliches Herze, daß ich meinen Feinden von Herzen vergebe: Vertreibe aus mir alle Bitterkeit, und was dir mißfällig ist, und pflanze dagegen alle Liebe und Barmherzigkeit, und was vor dir gefällig ist. Erhalte mich allezeit in deiner Liebe, und schuldigen Gehorsam gegen dich, und deinem himmlischen Vater. Regiere, leite, und führe mich durch deinen Geist auf ebener Bahn, und mache mich endlich ewig gerecht und selig. Dis alles wollest du thun, um deiner Liebe willen. Dir sammt deinem Vater und Heiligen Geist, sey Lob und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gebetet, und die Einsegnungs-Worte gesprochen.

Unser HErr Jesus Christus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brodt, dankete, brach's, gab es

es seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin, und esset, das ist mein + Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtniß. Desselben gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den, und sprach: Nehmet hin, und trincket alle daraus, dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem + Blut, das für euch und für viele vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches thut, so oft ihrs trincket, zu meinem Gedächtniß.

Jesus wahres Brodt des Lebens,
Hilf, daß ich doch nicht vergebens,
Oder mir wohl gar zum Schaden,
Sei zu deinem Tisch geladen;
Laß mich durch dis Seelen: Essen,
Deine Liebe recht ermessen,
Daß ich einst, wie jetzt auf Erden,
Mög ein Gast im Himmel werden.

Der Friede des HErrn sey mit euch allen zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls, Amen.

Die Austheilung des Brodts geschieht mit diesen Worten:

Nehmet hin, und esset, das ist der wahre Leib eures HErrn und Heilandes Jesu Christi, für alle eure Sünden in den Tod gegeben, der stärke und bewahre euch in wahrern Glauben zum ewigen Leben. Amen!

Und bey Darreichung des Kelchs spricht man:

Nehmet hin, und trincket, das ist das wahre Blut eures HErrn und Heilandes Jesu Christi, für alle eure Sünden vergossen, das stärke und erhalte euch im wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen!

Nachdem das Abendmahl allen Communican-
ten ausgetheilet worden, so spricht der Pres-
diger:

Dancket dem HErrn, denn er ist sehr freundlich, und
seine Güte währet ewiglich: Wir danken dir allmächtiger
Gott und Vater, daß du uns durch diese heilsame Gabe
des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi erquicket hast,
und bitten deine grundlose Barmherzigkeit, daß du uns sol-
ches wollest gedenken lassen, zu einem starcken Glauben ge-
gen dich, und herzlichen Liebe des Nächsten, durch Jesum
Christum deinen lieben Sohn, unsern HErrn, Amen.

Worauf der Segen gesprochen, und das gewöhn-
liche Lied gesungen wird: Gott sey gelobet &c.

No. 7.

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater in Christo, der
du deine Güte und Weisheit, in allen deinen Geschöpf-
fen und Ordnungen erzeiget hast, und von Anfang gespro-
chen, daß es nicht gut sey, daß der Mensch allein sey, und
derohalben ihm eine Gehülfin erschaffen, die um ihn sey, und
verordnet, daß zwey eins seyn sollen, und strafest alle Unrei-
nigkeit. Wir bitten dich, du wollest; nachdem du diese christ-
liche Personen zum heiligen Stand der Ehe beruffen und ver-
bunden hast, ihnen deinen Heiligen Geist geben, auf daß sie
im wahren festen Glauben heiliglich leben, und allem Bösen
widerstehen mögen. Du wollest sie auch segnen, wie du die
gläubigen Väter, und deine getreue Diener Abraham, Isaac
und Jacob gesegnet hast, und sie als Mit-Erben des Bun-
des ewig gerecht und selig machen durch Jesum Christum
unsern HErrn, Amen.

Hierauf

Hierauf geschiehet die Anrede an den Bräutigam, und darauf an die Braut mit diesen Worten:

Gegenwärtiger Bräutigam (Braut) N. N. Er (Sie) stehet allhier vor Gottes Angesicht, und dieser christlichen Versammlung, und begehrt zu seiner Braut, (Bräutigam) die (den) gegenwärtige N. N. will mit derselben (demselben) ehelich leben, Sie (Ihn) mit Treue meynen, Lieb und Leid, Glück und Unglück mit Ihr (Ihm) vorlieb nehmen, sich auch von Ihr (Ihm) nicht scheiden, es sey denn, daß euch der liebe Gott selbst, durch den zeitlichen Tod scheide, zu seiner Zeit. Ist denn dis Sein (Ihr) ernstlicher Wille und Herzens-Meynung, so bekenne Er (Sie) solches hier öffentlich, und sage Ja!

Wann hierauf beyde Ja! geantwortet, so werden ihre Ringe gewechselt, und sie geben sich darauf die rechte Hand. Der Prediger aber spricht:

Da nun gegenwärtige Personen, Bräutigam und Braut, einander zur Ehe begehren, solches hier öffentlich vor Gott, und dieser christlichen Versammlung, bekennen, darauf sie die Hände und Frau-Ring einander gegeben, so spreche ich, als ein verordneter Diener der Kirchen, sie hiermit ordentlich, öffentlich und ehelich zusammen, in dem Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen.

Was nun Gott zusammen gefüget, das soll der Mensch nicht scheiden.

Hierauf kniet das Braut-Paar nieder, wenn es nemlich vorhero gebräuchlich gewesen, und der Prediger leget ihnen die Hände auf, und spricht:

Herr

Herr Gott, der du Mann und Weib erschaffen, und zum Ehestand verordnet, und dazu zu segnen versprochen hast, auch das grosse Geheimniß deines lieben Sohnes und der Kirchen, als seiner Braut, dadurch bezeichnet. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich diesen neuen und allen andern christlichen Eheleuten, bewahren, durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unsern Herrn, Amen.

Hierauf wird das Vater Unser gebetet, und der Segen gesprochen.

No. LXXXIX.

d. d. Berlin den 25. Julii 1750.

Commissoriale zur Erörterung und Entscheidung der zwischen beyderseitigen Religions-Verwandten in Schlesien entstehenden, und die Religion angehende Differenzien vor den Freyherrn von Cocceji und den Grafen von Münchow.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Hochwohlgebohrner, Würdige, Wohlgebohrne Räte, besonders Liebe, Getreue! Nachdem Wir bey denen zu Unterhaltung und Befestigung einer guten freundschaftlichen Einverständniß zwischen Unsern denen Protestantischen Kirchen und der Römisch-Catholischen beygethanen Schlesischen Unterthanen bisher Landes-väterlich angewendeten Bemühungen, aus der Erfahrung wahrgenommen, daß die unter benenselben entstehende und den Sacrum Religionis afficirende Differenzien weit füglich durch eine besondere Commission, als durch ein ordentliches vor Unsern Dicastern deshalb an-

zustel-

zustellendes rechtliches Verfahren, erörtert und geschlichtet werden können; So haben Wir gnädigst resolviret, eine solche Commission zu errichten, und selbige euch, Unserm Groß-Cancler und würdlich Geheimten Staats- und Krieger-Ministro, Freyherrn von Cocceji, wie auch Euch, Unserm würdlich Geheimten Staats- und Krieger-Ministro und Chef-Präsidenten Unserer Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern, Grafen von Münchow, aufzutragen. Committiren, autorisiren und befehlen Euch auch hiermit in Gnaden, hinführo alle diejenigen Querelen, so von Schlesischen Corporibus oder privatis beyder Confectionen, in solchen Angelegenheiten, welche den Statum Religionis, und was damit verknüpft ist, concerniren, an Euch gebracht werden möchten, anzunehmen, gemeinschaftlich zu examiniren, und nach Recht und Billigkeit, insonderheit aber nach Maasgebund desjenigen, was in denen Tractaten und Friedens-Schlüssen in Ansehung des Status Religionis stipuliret und festgesetzt ist, zu entscheiden und abzuthun, auch die von euch deshalb abzufassende Bescheide, zu fernerer Vollstreckung denjenigen Instanzen, vor welche eine jede Sache sonst gehören würde, zuzufertigen: allermassen Wir dann Unsern sämtlichen Schlesischen Ober-Amts-Regierungen und übrigen Diocasteris ausdrücklich anbefohlen, sich mit dergleichen den Statum Religionis berührenden Differenzen hinführo keineswegs zu befangen, noch sich darunter einiger Cognition anzumassen, sondern, dafern etwas von solcher Art bey denenselben angebracht werden möchte, die Supplicanten damit von sich ab- und an euch zu verweisen, auch die von euch deshalb gefassete Bescheide unverweigerlich zu vollenziehen. Verbleiben 2c.

Friedrich.

S. Gr. v. Podewils.
No.

No. LXXXX.

d. d. Potsdam den 1. August. 1750.

Reglement, welchergestalt und was für Justiz- und andere Sachen in Schlesien und der Grafschaft Blas für die daselbst etablirte Landes-Collegia gebracht, und von denselben entschieden werden sollen.

Durch die Wir Friedrich, König in Preussen etc. etc. Ob Wir zwar gleich bey Antritt Unserer Regierung der Schlesischen Lande, aus Landesväterlicher Vorsorge für dieselbe, sowol überhaupt, als auch insbesondere wegen Administration derselben gnugsame Verordnungen ergehen und publiciren lassen, unter andern aber vornemlich durch die Notifications-Patente vom 25ten Novembr. 1741. und 15ten Januar. 1742. Allerhöchstselbst festgesetzt haben, was eigentlich für Sachen zur Cognition der Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern und dann der Ober-Amts-Regierungen gehören, und von ein oder andern Collegio entschieden werden sollen, auch ferner nachhero von Zeit zu Zeit aus Allerhöchsteigener Bewegung darunter noch nähere Maas-Reguln vorgeschrieben:

Se Königl. Majest. befehlen dem Groß-Canzler, Freyherrn v. Eccelji und dem in Schlesien dirigirenden Ministro Grafen von Münchow So haben Wir dennoch zu desto mehrerer und gewisser Verhütung alles Mißverständes, und um dem interessirten Betragen vieler Advocaten und Sachwalter vorzubeugen, als welche nicht selten bey einer Instanz einen Proceß anfangen, und hiernächst, wenn solcher etwa zur Helfte gediehen, zu Verewigung desselben solchen wieder bey einer andern einzuleiten suchen, insbesondere aber damit ein jeder hierunter desto sicherer gehen, und die Conflictus Jurisdictionis desto zuverlässiger vermieden werden mögen, neuerlich unterm 10. April a. c.

a. c. verordnet, daß Unser Groß-Canzler und würcklicher ge-
heimer Staats-Minister, Freyherr von Cocceji bey Gelegenheit
der ihm von Uns aufgetragenen Revision der Schlesischen
Justiz-Versassungen mit Unserm in Schlesien dirigirenden
Ministro &c. dem Grafen von Münchow sich zusammen thun,
und nach Maasßgebung der oben allegirten Notifications-Pa-
tente und Unserer übrigen in Schlesien emanirten Edicte und
Constitutionen um so mehr ein neues und besonderes Regle-
ment entwerfen solle, als dasjenige, was wegen Bestimmung
der Ressorts der Landes-Collegiorum in Unsern übrigen Pro-
vinzien unterm 19. Julii 1749. ergangen, auf die Schlesischen
Lande bey der daselbst auf Unsere Veranlassung in Steuer-
Amts-Cämmerey- und Städte, auch verschiedenen Landes-
und die Schlesischen Regalia betreffenden Sachen gemachten
Einrichtung nicht in allen Stücken applicable ist, sondern
vielmehr davon notablenent differiret.

Nachdem nun dieses von gedachten Unsern Ministris
allergehorsamst befolget, und Uns davon allerunterthänigster
Bericht erstattet worden;

So wollen, ordnen und setzen Wir nunmehr hierdurch
zum voraus feste, daß regulariter alle Proceß-Sachen, welche
das Interesse privatorum unter sich, und Jura partium betref-
fen, in so weit die Cognition durch dieses Reglement denen
Cammern nicht in specie überlassen wird, bey denen Justiz-
Collegiis erörtert und decidiret werden sollen;

Da hingegen zum Ressort Unserer Schlesischen Krieges-
und Domainen-Cammern nach der deßfalls von Uns unterm
16. Octobr. 1742. erlassenen Ordre überhaupt gehören:

Alle Unsere Landes-Hoheit und Schlesische Regalia be-
treffende Sachen;

In so fern aber unter den Regalien etwa Nuzungen,
als Jurisdiction, Jus patronatus, Jagd-Gerechtigkeit &c. ver-

Alle Sachen,
so das Inter-
esse privato-
rum unter
sich betref-
fen, gehören
zur Cogni-
tion der Ju-
tiz Collegio-
rum,

Alle die Lan-
des-Hoheit
und Regalia
betreffende
Sachen aber
den Cämmern.

Was unter
den Regalien

nicht zu ver-
stehen u. der
Cognition
der Ober-
Aemter un-
terworfen
bleiben.

standen werden, gehöret die Erkenntniß darüber, wann des-
falls zwischen denen von Adel Streit entsteht, zur Cogni-
tion der Ober-Aemter; wie denn auch, wann von Seiten ei-
nes Königl. Stifts-Landeshauptmanns- und Invali-
den-Amtes oder Immediat-Cammerey dergleichen Gerechtsa-
me eines von Adel in Anspruch genommen werden wollen,
dieselbe als Actores den Raum bey dessen Foro belangen müs-
sen, so wie im Gegentheil, wann einer von Adel oder anderer
Particulier dergleichen Jura und Nuzungen, so von einem der
obbenannten Aemter oder einer Immediat-Stadt possediret
werden, anfechten wolle, die Klage bey denen Kriegs- und
Domainen-Cammern anzubringen ist; Jedoch sollen in die-
sem Fall die Acta in der 3ten Instanz per modum Commis-
sionis an das Tribunal zu Berlin zum Spruch verschicket
werden.

Zum Ressort
der Cammer
gehören fer-
ner, welche
den Statum
politicum u.
das interesse
Regium &
Publicum be-
treffende Sa-
chen

Ferner gehören zum Ressort der Kriegs- und Domainen-
Cammern alle diejenige Sachen, welche den Statum politi-
cum auf dem Lande und in den Städten angehen, und ferner
generaliter alle diejenige Sachen, welche in das Interesse Re-
gium & Publicum einschlagen, und Unsere, des allgemeinen
Landes, oder der Immediat-Städte Revenues betreffen, mit-
hin alle in diesen Fällen sich ereignende Contradictiones und
Streitigkeiten ohne Ansehen auf die Person, allermassen Un-
sere Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammern, wegen al-
ler dieser Sachen von Unserer desfalls hegenden Allerhöch-
sten Intention am besten informiret sind.

Specialiter ge-
hören dahin

Damit Wir aber diese Unsere allerhöchste Intention
vollkommen deutlich und klar machen, und dabey nicht den
geringsten Zweifel übrig lassen; So verordnen Wir hiermit
specialiter ausdrücklich, daß ausser jetzt angeführten Genera-
lien Unsere Schlesische Kriegs- und Domainen-Cammern die
Cognition privative haben sollen:

1. Wann

1.

Wann Königl. = Prinzl. = Stifts = Landeshauptmanns = Königl. =
 Invaliden = und Städte = Aemter und Cämmereyen, deren Dorf = Prinzl. =
 schaften, Einwohner und Unterthanen, als welche letztere nach Stifts = Lan-
 Unserer dieserhalb gefaßten Resolution, in den Schlesischen deshaupt-
 Landen, gleich Unsern Domainen = Aemtern administrirt wer- manns =
 den, und deren Revenues zu Unserm Etat gebracht werden, Städte =
 wegen ihrer Jurium und Einkünfte unter einander in Streit Aemter und
 gerathen, ferner die Abschoß = Sachen, in Ansehung der auf Cämmerey-
 ser Landes ziehenden Einwohner; Da hingegen aber, und Sachen den
 wann wegen des Abschoßes zwischen den Adlichen und ihren Imme-
 Unterthanen ein Disput entsteht, die Sache von den Ober- diat = Städ-
 Aemtern entschieden werden muß. ten.

2.

Das General = Landes = und der Fürstenthümer und Städ- Landes und
 te Credit = Wesen, ingleichen alle Collecten, Communitäts = der Städte
 und Stadt = Policen = Sachen. Credit. We-
 sen, Collecte.
 Communitäts = Stadt-
 und Policen =
 Sachen.

3.

Alle die Revenues, Jura, Verpachtungen und Admini- Alle aus den
 stration der Königl. Prinzlichen = Stifts = Landeshauptmanns = Verpachtun-
 Invaliden, und Cämmerey = Güther und deren Unterthanen gen obge-
 betreffende, und daher entstehende Streitigkeiten, als e. g. wachter Aem-
 gen der Dienste, restirenden Pacht = Gelder, Caution, evicti- ter Streitig-
 ons = Mängel, angefochtenen und zum Etat gebrachten Reve- keiten.
 nues, ingleichen alle sonst aus den Contracten, Anschlägen,
 und Urbairis herrührende Sachen und Forderungen; Fer-
 ner, wann zwischen dem General = und Unter = Pächter in jetzt
 gedachten Fällen Streit entsteht.

Es werden aber die Krieger = und Domainen = Cämmern Die Cämmern
 von selbst keine neue Pächter und Beamte annehmen, bevor müssen sich
 sie nicht deren Umstände wohl examiniret, und insbesondere wegen Si-
 genau untersucht haben, ob ihr Vermögen dergestalt beschaf- cherheit der
 fachen, Pacht = Gel-
 der selbst

prosperiren
und keinen
Vorzug vor
den ältern
Creditoribus
verlangen.

fen, daß über die nach dem Hypothequen-Buch auf ihren Fundis haftende Passiva die Cammer wegen der Pacht-Gelder gnugsame Sicherheit habe, ausser dem sie sich mit ihm nichts zu thun machen werden, massen wir durchaus nicht wollen, daß hiernächst ältere Creditores das Nachsehen, und die Kriegs- und Domainen-Cammern bey der Befriedigung den Vorzug haben solle.

4.

Die Differen-
zen mit den
Unterthanen
ratione der
Dienste.
bey den Aem-
tern.

Wann zwischen denen istbenannten Königl. Prinzli- chen Stifts-Landeshauptmanns Javaliden- und Städte-Be- amten und Amts-Unterthanen in Sachen, so die Eats-Re- venues angehen, Streit entsteht, e g. wann von denen Amts- und der immediaten Städte Cammeren-Unterthanen diese oder jene Dienste geweigert, oder von selbst eine Exem- tion oder Dienst-Freyheit prätendiret, oder sonst über die Be- druckung eines Amts oder Magistrats in dergleichen die Jura und Eats-Einkünfte betreffende Sachen geklaget wird.

Ingleichen
die Differen-
zen gemel-
der Unter-
thanen unter
sich.

Nicht weniger gehöret Unserer declarirten Intention, und den bisherigen Verfassungsgemäß, zum Ressort Unse- rer Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern, wann zwi- schen mehrgedachten Unsern Amts- und Immediat-Städte- Unterthanen selbst wegen Besetzung der Höfe, Ausreißung der gemeinen Ager, Hütungen, Erbsen, Gränzen, Redin- tegration und Consolidation der Bauer-Necker, nicht weni- ger wegen des Canonis, welcher von denen in gedachten Un- sern Amts- und Cammeren-Dörfern gelegenen Frey-Gütern abgetragen werden muß, Streit entsteht; Woben sich

5.

Die Beamte
und Magi-
strate ver-
bleiben der
Unterthanen
erste Instanz.

Von selbst versteht, daß so, wie auf den Adlichen Güthern, die Grund-Obrigkeit, also auf allen vorbenann- ten Amts- und immediat Cammeren-Güthern, die Beamte und Magistrate, so mit tüchtigen Justiciariis versehen werden müß-

müssen, der Unterthanen erste Instanz verbleiben, und daher die Klagen derselben, oder anderer Leute, so diese wider gedachte Unterthanen, oder die, welche auf der Aemter und Städte Jurisdiction wohnen, anzubringen haben, wann solche deren Höfe und die Dienstbarkeit angehen, bey dem Amte oder Magistrat in der ersten Instanz angebracht, und von selbst entschieden werden müssen, demnächst aber, wann jemand sich durch des Amts oder Magistrats Bescheid in ob- Die 2te sind die Camern.
specificirten Fällen graviret zu seyn vermeinet, derselbe in der 2ten Instanz seinen Recurs an die Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements zu nehmen, und sich dabey nach der in Unserm Codice Marchico im 3ten Theil Tit. IV. enthaltenen Vorschrift zu achten hat.

Es verstehet sich aber von selbst, daß wann Bürger oder andere Unterthanen wegen Erb Aecker, Anlehne, Erbschaften und anderer Jurium streiten, so ad statum Oeconomicum nicht gehören, die Appellationes an die Justiz-Collegia ergreifen müssen. Die Injurien-Sachen zwischen denen Amts- und Immediat-Städte Unterthanen, müssen von den Aemtern und Magisträten kurz und gut ohne processualische Weitläufigkeiten und Kosten, auch ohne weitere Remedia zu gestatten, abgethan werden. Sachen, so den statum Oeconomicum nicht betreffen v. g. Erbschaften, gehen per Appellationem an die Justiz-Collegia; in Injurien-Sachen aber werden keine weitere Remedia verstatet.

Wenn es sich auch zutrüge, daß Adelige oder solchen gleichzuachtende Personen in Unserm Amts- und Immediat-Städte Dörfern wohneten, so muß es in Ansehung derselben so als wegen der Unterthanen gehalten werden, und selbst ihr Forum bey der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements sortiren, in causis personalibus aber behalten dieselbe nach wie vor ihr Forum privilegiatum bey dem Ober-Amte. Wie es mit adelichen u. diesem gleich geachteten Personen so auf Amts- und Städte-Dörfern wohnen.

Und damit es an tüchtigen Leuten zu Verwaltung der Justiz bey den Magisträten und Aemtern nicht fehle; So soll Unser

Die Justicia-
rii bey den
Aemtern und

Magistraten Unser in Schlesiens dirigirender Minister diejenige Rathsglieder, welche mit der Justiz zu thun haben sollen, ingleichen die Amts-Justiciarios zusehends an das Ober-Amt des Departements zum Examine verweisen, und keinen annehmen, welcher sich nicht mit einem Attest wegen seiner Capacität legitimiren kan, die Ober-Ämter aber sind verbunden, das Examen ohne Anstand vorzunehmen, und das Attest auf Pflicht und Gewissen zu ertheilen.

6.

Die Einrichtung der Königl. Gefälle, die Privat-Zölle,

Die Einrichtung Unserer Königlich und Privat-Zölle, Accisen, Salz-Niederlagen, und überhaupt aller unserer Gefälle, wie auch, wenn wegen des dabey concurrirenden Interesses Publici & Commerciorum inter privatos wegen der Privat-Zölle, Veränderung einer Zoll-Stätte Streit entsteht, solches alles gehöret lediglich zur Erörterung und Decission der Kriegs- und Domainen-Cammern.

7.

Privilegien, Concessionen und Handwerks-Sachen.

Alle Privilegien: Sachen über Zölle, Mühlen, Kretschams, die Concessionen zu Treibung eines Handwerks und Gewerbes, wie nicht weniger die Cognicion wegen Beybehaltung oder Ansetzung der Handwerker aufm Lande nach Vorschrift des dieserhalb emanirten Edicts.

8.

Militair- Bergwerks- Fabriken- Colonisten- Steuer- und Contributions-Sachen.

Alle Militair- March- Einquartirung: Servis- Proviants- Bergwerks- Manufactur- Fabriken- Colonisten- und andere dahin einschlagende Sachen, ingleichen und fürnemlich alle Contributions- und Steuer- Sachen, und was damit einige Connexion hat, dahero denn alle Klagen über Prægravation in der Contribution oder Exemption davon, über den Steuer- Uebertrag zwischen Herrschaften und Unterthanen, und beyderley unter sich, ingleichen ob wegen des Steuer- Uebertrages diese oder jene Nutzung diesem oder jenem zu überlassen sey,

sey, nach gegenwärtig in Schlesien mit großem Bedacht gemacht, um so mehr bey denen Kriegs- und Domainen-Cammern erörtert werden müssen, als nunmehr nach formirtem General-Catastro von Schlesien jeder Contribuent seine Realitäten selbst versteuret, und anderergestalt das ganze Contributions-Systema würde verrücket werden.

9.

Alle Land- und Stadt-Policey-Sachen, wohin ausdrücklich mitgerechnet werden, die Armen-Verpflegungs-Sachen auf dem Lande und in den Städten, die Land- und Städte-sche Feuer Societäts-Sachen, die Feuerlösch-Anstalten, Gas-sen- und Pflasterungs-Sachen, das Markt-Brunnen-Laternen- und Zucht-Haus-Wesen, letzteres nachdem des hiesigen publicirten Reglement; Ferner alle General- und Special-Landes-Visitationes, die Bestrafung der bey solchen aufgegriffenen Leute, in so fern sich nicht special-Delicta, so criminaliter zu untersuchen, mit hervor thun, als welchenfalls von den Jurisdiction-Inhabern die Acta instruiert und an das Provincial-Criminal-Collegium von denen Kriegs- und Domainen-Cammern zum Spruch geschicket werden müssen; wobey zugleich verordnet wird, daß, wann von einem Urtheil des Criminal-Collegii der Recurs ergriffen wird, in solchem Fall die Acta zur Cognition super ulteriori defensione an das Criminal-Collegium des andern Departements verschicket werden sollen.

Item gehören zu den Cammern die Bier-Brod- und Fleisch-Layen, Maaß, Elle und Gewicht, Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme, Aufräumung der Gräben und Verschaffung der Vorfluth, letztere nach dem desfalls unterm 10. Dec. 1746. besonders ergangenen Edict; Ferner die Beurbarung der Brüche und Bejesung derselben mit neuen Einwohnern; Nicht minder liegt denen Cammern

Rr

ob

Land- und
Stadt-Policey-
Armen-
Verpfle-
gungs-Feu-
er-Societäts-
Gassen-Pfla-
sterungs-
Markt-
Brunnen-
Laternen- u.
Zuchthaus-
Sachen, Lan-
des-Visita-
tiones und
Bestrafung
der Waga-
bonds.

Bier-Brod-
und Fleisch-
Layen, Un-
terhaltung
der Wege,
Brücken,
Dämme und
Gräben, Be-
urbarung
der Brüche.

ob, dahin zu sehen, daß alle übrige von Uns in General-Lant-
des-Policey-Sachen emanirte Edicte, als diejenige vom 14.
Jul. 1749. wegen Veräußerung der Unterthanen Höfe im
Lande, ingleichen wegen Loslassung der Unterthanen vom 10.
Dec. 1748. als welche sämtlich auf Unsere Selbsteigene Ver-
anlassung ergangen, aufs genaueste beobachtet werden, ma-
ßen im widrigen Fall die Krieger- und Domainen-Cammern
selbst dafür repondiren sollen.

Die Aufsicht
über die Col-
legia Medica
& Sanitatis.

Die Aufsicht auf die Collegia Medica & Sanitatis nach
dem solchermwegen unter dem 14. Mart. 1744. emanirten Re-
glement.

10.

Brau- und
Brandwein-
Brennerey-
Sachen.

Die Einrichtung des Brau-Wesens, die Regulirung
der Brau-Zeiten, Klagen über Verfälschung des Bieres, und
Beeinträchtigung der Königlichen oder Immediat-Städte in
ihre Brau-Berechtigung durch die von Adel auf dem Lande,
und deren Dorf-Kretschmers oder Schencken, und mithin
gleichfalls die Klagen der Städte wider die Aemter, und die-
ser wider die Städte, auch letztere unter sich, wegen abge-
nommener und neuangelegter Brau-Krüge und Kretschams,
desgleichen alle andere Brau- und Brandweinbrennerey-
Sachen.

Werden ver-
möge Kay-
serl. Sanction
unter die Re-
galia gerech-
net.

Es ist dieses Unserer allerhöchsten Intention um so mehr
gemäß, als die Brau- und Brandwein-Urbars-Sachen schon
vorhin in Schlesien vermöge der Kayserlichen Sanction de
Anno 1650. und 1694. unter die Regalia gerechnet, und sol-
che sine strepitu & figura judicis summarissime ohne alle
Weitläufigkeit abzuthun, und die Aussprüche ohngesäumt
remota omni Appellatione zur Execution zu bringen, ver-
ordnet worden; Ferner auch in Schlesien alle und jede Brau-
Sachen der Immediat-Städte, welche bereits durch eine da-
zu

zu besonders niedergesezte Commission untersucht und regulirt worden, mithin es igo nur schlechterdings darauf ankommt, ob derjenige, welcher den Brau-^Ulrebar exerciret, desfalls ein Privilegium oder so genanntes Relutions-Patent produciren könne.

Wir wollen es daher auch in diesem Stück lediglich bey und bey den mehrgedachtem Notifications Patent de Anno 1741. dergestalt belassen, daß, wann dennoch ein Immediat-Magistrat einen von Adel wegen der Brau- oder Brandtwein-Gerechtigkeit in Anspruch nehmen sollte, die Sache ganz summarisch bey den Kriegs- und Domainen-Cammern noch ferner erörtert, jedoch allenfalls Acta in der 3ten Instanz per modum Commissionis zum Spruch an das Tribunal zu Berlin verschicket werden. Wann aber Fiscus und nicht ein Magistrat in dergleichen Sachen wider einen Particulier agiren müste; so soll die Klage in prima Instancia bey den Regierungen anhängig gemacht werden.

12.

Alle Innungs-Zunft-Gewercks- oder Privilegien, und daraus sich ereignende Klage-Sachen, welche sowohl zur Beförderung des Commercii, der Manufactur, und Fabriken, als Peuplirung des Landes gehören, wann darunter entweder zwischen ganzen Zünften und Innungen selbst, oder zwischen zwey und mehrern Membris derselben ratione extensionis vel restrictionis Privilegii oder Innungs-Articuli Streit entsteht, indem die Cammern alle Privilegia, sie haben Namen, wie sie wollen, ingleichen alle Innungs-Articuli examiniren, und zur Confirmation bringen, mithin am besten wissen können und müssen, wie das Privilegium oder der Articulus zu verstehen, und die Contraventiones zu bestrafen, auch ob in Absicht auf das commercium das Wohl des Landes und die Erhaltung der Zünfte und Gewercke eines nebst dem andern zu vermehren und zu mindern, oder gar wieder aufzuheben.

Nr 2

zuhe

zuheben sey, wie denn solches schon durch die oftgedachte Notification-Patente, und selbst durch die Schlesiſche Proceß-Ordnung de Anno 1742. reguliret, und dergestalt biſheru in Schlesiſten gehalten worden; Jedoch wird es auch dabey gelassen, daß die Magistrate jeden Orts, wenn die Sache nicht auf den Verstand der Privilegien und Articul ankommt, sondern bloß super Contraventione vel Satisfactione gestritten wird, und das Privilegium sonst klar ist, in Ima instantia darüber sprechen mögen, und die Appellationes an die Ober-Aemter gehen, welche aber sowohl als die Magistrate dahin zu sehen haben, daß dergleichen Klage-Sachen aufs kürzeste und ohne viele Kosten abgethan werden.

13.

Zur Cogni-
tion der Cam-
mer gehören
auch, wann
die unter der-
selben stehen-
de Bediente
wegen ihrer
Amts-Ver-
richtungen
zur Verant-
wortung ge-
zogen wer-
den.

Zur Cognition der Kriege- und Domainen-Cammern gehöret ferner, wenn ein Membrum derselben, ein Land- und Steuer-Rath, Landes-Bedienter, oder ein anderer Cammer-Forst-Post-Accise-Zoll- und Salz-Bedienter, oder wer sonst Unsern Kriege- und Domainen-Cammern subordiniret ist, wegen ihrer Amts-Berrichtungen und Aufführungen besprochen, und deswegen zur Verantwortung gezogen wird, oder auch wann selbe jemanden in der Amts-Stube, aus Gelegenheit der Amts-Sachen injuriiren und hart begegnen, oder von andern, wer der auch sey, in solchen Umständen und occasione ihrer Dienst-Führung injuriiret oder unanständig tractiret werden, ingleichen wenn Magistrats-Personen und deren Unter-Bediente in denen Immediat-Städten in Deconomie-Policey- und sonst schon berührten ihr Amt betreffende Sachen, oder die Beamten derselben wegen übler Wirthschaft zu verklagen seyn; In obbenannten Policey-Sachen aber verſtehet sich von selbst, daß jederman, Niemanden, er sey wer er auch wolle, ausgenommen, desfalls bey denen Kriege- und Domainen-Cammern zu belangen sey, als deswegen Wir bereits eine besondere Declaration ergehen lassen.

14.

Wenn jemand, er sey ein Königlich oder Adelsicher Unterthan, ja Unsere Vasallen selbst, wegen Holz- und Forst-Defraudationen, verbotenen Holzschlagens, Uebertretung der gesetzten Holz- und Forst-Tage, und wegen anderer Contraventionen wider die Forst-Ordnung in Unsere Könighen auch Immediat-Städtischen Heyden und Holzungen in Anspruch zu nehmen, ist solches für den Aemtern und Magistraten nach der üblichen Art des Forst-Fori abzuthun, und wann der Reus sich dadurch gravirt erachtet, muß er sich deshalb bey der Cammer des Departements melden, welche über solche Beschwerde zu erkennen hat.

15.

Die Landes-Aemter und Immediat-Städte Gränzen aufrecht und in Ordnung zu halten, gehöret zum Haupt-Augenmerk Unserer Krieger- und Domainen-Cammern, daher denn auch Unsere in denselben gesetzte Rätthe bey Regulirung der Landes-Gränzen, und wann die Aemter und Immediat-Städte solcherwegen in Streit gerathen, sich von der Ocular-Inspection und Commission in loco chargiren müssen, und ist dazu besonders bereits der Ober-Forst-Meister und ein jeder Departements-Rath instruiert.

Wann aber bey dergleichen Streitigkeiten ein Land-Stand oder dessen Unterthanen, oder auch eine Mediat-Stadt und deren Bürger interressirt sind; So ist ein Judicium mixtum von gleichen Membris unserer Landes-Collegiorum desselben Departements zu constituiren, welche nach der zeit-hero üblichen Weise den strittigen Ort in Augenschein nehmen, und wann die Sache in Güte nicht aus einander zu setzen ist, den Proceß instruiren, und darüber sprechen, den Spruch aber ante Publicationem zur Approbation ihrer Collegiorum einschicken müssen, wovon sodann, wann dieselbe

Die Differentien der Gränzen bey den Aemtern und Immediat-Städten, Bey dem Land-Ständen und Mediat-Städten wird ein Judicium mixtum formirt.

darunter einig, oder per Majora ein anderer Schluß gefasset worden, kein ander Remedium als der Recurs immediate an unsere Allerhöchste Person verstattet werden soll. Die Majora aber wollen Wir dergestalt verstanden wissen, wann nemlich beyde Collegia sich in Corpore nicht vereinigen können, daß sodann ein jedes Membrum sein Votum schriftlich aufsetzen und versiegeln, diese Vora aber ex post von dem im Collegio befindlichen 2ten Directore geöfnet, gezelet, und die Majora ad Protocollum notiret werden sollen, nach welchen alsdenn Sententia abzufassen, von dem Judicio mixto aber zu expediren, zu publiciren und zur Execution zu bringen ist. Was endlich

16.

Forum vor
die Juden zu
Glogau,

Die Jurisdiction über die in den Schlessischen Landen befindliche Judenthafft anlanget, so stehen die zu Glogau nach ihrem Privilegio vom 25. May 1743. nebst den ihrigen und besitzenden Häusern unter der Schloß-Amts-Jurisdiction, Bothmäßigkeit und Protection; Nur allein in Geld und andern Civil- und Criminal- wie auch Wechsel-Sachen sollen dieselben bey der Glogauischen Ober-Amts-Regierung ihr Forum haben.

ingeleichen zu
Breslau und
der übrigen
Städte.

Die zu Breslau wohnende Juden aber stehen nach Unserm desfalls besonders emanirten Reglement und ertheilten Privilegiis in Schuld- und Proceß-Sachen unter dem dasigen Magistrat, so wie die in den übrigen Städten, wo dergleichen geduldet werden, unter jeden Orts Magistrat, jedoch gehen die Appellationes in dergleichen Schuld- und Real-Proceß-Sachen an das Ober-Amt des Departements.

Formirung
2. Senate
bey jeder
Cammer und
Ernennung
der Räte.

Uebrigens, und damit sich auch niemand, welcher nach vorstehenden bey denen Krieger- und Domainen-Cammern Recht zu nehmen hat, zu beschweren Ursache habe, daß ihm eine Instanz beschnitten werde; So haben Wir in Conformität der von unserm Gros-Canzler Freyherrn von Cocceji bey den Justiz-Collegiis gemachten Einrichtung bey einer jeden Cam-

Cammer 2. Senate formiret, und dazu in den Rechten gütigst sam erfahrene Rätthe allergnädigst ernannt.

Wenn solchemnach jemand sich durch einen Spruch der Die Appella-
Magistrate, Beamten ic. gravirt befindet, und Recursum er- tiones von
greifet; So ist die 2te Instanz bey dem 2ten Senat jeder straten und
Kriegs- und Domainen-Cammer, unter welcher der Judex pri- Beamten ge-
ma Instantia gehöret, und die 3te oder Appellations-Instanz hen an den
ist der erste Senat jeder Cammer. Wann aber die Sache in 2ten Senat,
Ima instantia zur Kriegs- und Domainen-Cammer gehöret, so und von die-
spricht in derselben der 2te Senat jeder Kriegs- und Domai- sem zum er-
nen-Cammer. Von selbstem gehet der Recursus in Ilda Instan- sten Appella-
tia an den ersten Senat derselben Cammer. tiones der
zur Camer
gehören, nach
der 2ten und
3ten Instanz.
Modus proce-
dendi bey der
letzten In-
stanz.

Die Appellation von diesem ersten Senat wird in der
3ten Instanz an unsern in Schlesiens dirigirenden Ministre,
und die 2te Schlesiische Cammer gerichtet, als e. g. vom ersten
Senat der Breslauischen Cammer an gedachten Unserm Mi-
nistre und die Glogauische Cammer, & vice versa. In die-
ser 3ten Instanz werden die Acta an 2. Rätthe aus derjenigen
Cammer, welche vorhin in Causa nicht gesprochen, ad referen-
dum gegeben; diese referiren ex Actis cum Voto in pleno
Collegii, und wird solchergestalt in dieser 3ten Instanz Sen-
tentia abgefasset, von Unserm Ministre allein unterschrieben,
und nebst denen Actis und Relationibus an diejenige Kriegs-
und Domainen-Cammer zur Publication gesandt, von welcher
die Sache per Appellationem an die 2te Cammer gekommen.
Der Judex inferior, von welchem an die Cammer recurrirret des judicis
inferioris
wird, muß den gesuchten Recurs jure deferiren, und Acta nebst
dem Libello appellatorio an die Kriegs- und Domainen Cam-
mer einsenden, der Recurrent aber muß seine Justificat-Schrift,
(wenn er sich nicht im Appelac-Libell erkläret, solches für die
Justificat-Schrift gelten lassen zu wollen,) binnen 4. Wochen
bey der Kriegs- und Domainen-Cammer übergeben; In deren
2ten

bey dem 2ten 2ten Senat wird die Sache durch Re- und Correferenten vor-
 Senat; gefragt, und wenn die Gravamina gegründet, wird Sententia
 a qua confirmiret, und cum Actis zur Execution remittiret.
 Sind hingegen die Gravamina einigermaßen gegründet, so wird
 durch einen Bescheid super formalibus erkannt, und die Justi-
 fication dem Gegentheile ad excipiendum communiciret, und
 wenn in Causa entweder bey einem mündlichen Verhör, oder
 nach vorher gegangenen Schrift-Wechsel concludiret worden,
 wird bey dem 2ten Senat gesprochen. Wenn von einer Sentenz
 im ersten Se- in Ilda Instantia an den ersten Senat appelliret wird, wird in
 nat dieser 2ten Instanz eben so wie in der 2ten verfahren, und eben
 solchergestalt wird es auch gehalten, wann der 2te Senat der
 Kriegs- und Domainen Cammer die erste Instanz ist, und Par-
 tes an den ersten Senat recurriren, oder in der 3ten Instanz,
 nach welcher weiter kein Recurs statt findet, an Unsern Ministere
 und 2te Cammer appelliren.

Beschleuni-
 gung der
 Proceffe

Damit auch die Proceffe Unserer Intention gemäß be-
 schleuniget, und so wie bey den Justiz- Collegiis binnen Jahr
 und Tag abgethan, wie nicht weniger den Partheyen unnütze
 Kosten menagiret werden;

durch das
 Constitutio-
 niren und
 wie solches
 bey den Cam-
 mern einzu-
 richten.

So haben Wir auch bey Unsern Cammern das so genann-
 te Constitutioniren folgender gestalt introduciren lassen: Die
 Advocati causarum, welche Satz- Schriften zu übergeben, pro-
 rogationem termini zu suchen, oder sonst in Processu etwas
 vorzustellen haben, welches bey den Justiz- Collegiis zum Con-
 stitutioniren gehöret, müssen allezeit Vormittags bis 1. Uhr ihre
 zu machende Vorstellungen mündlich, kurz und mit Anführung
 gegründeter Ursachen zum Protocoll geben; Weil aber die
 Cammern wegen ihrer übrigen Verrichtungen die Advocaten
 nicht täglich in denen Sessionen vortragen lassen, die Advocas-
 ten auch bey denen wenigen Processen bey denen Kriegs- und
 Domainen- Cammern solches ohne Versäumpung ihrer übrigen
 Sachen

Sachen nicht abwarten können; So sollen sothane Vorstel-
lungen bey dem in Justiz-Sachen expedirenden Secretario Ca-
meræ ad Protocollum gegeben werden. Dieses Protocoll muß
vom Secretario ante finitam Sessionem sogleich dem Collegio
vorgelegt, von selbstem darauf noch eben den Tag resolviert, und
wann ein Communicatorium darauf erfolgt, solches, weil der
gegenseitige Advocat nicht allezeit zugegen seyn kan, zwar schrift-
lich expediret werden, der Advocat aber sich die Resolution des
folgenden Tages von dem expedirenden Secretario zu seiner
Nachricht oder Achtung originaliter vorzeigen lassen, und
braucht es für denselben keiner besondern Expedition.

So viel nun hiernächst die Cognition Unserer Ober-
Amts-Regierungen anlanget, so sollen dieselbe solche private
in nachstehenden Sachen haben.

zur Cognition
der Ober-
Amts-Regie-
rungen
gehören:

I.

In allen Streitigkeiten, welche einer von Adel oder an-
drer Unterthan mit andern seines gleichen, oder mit seinen Un-
terthanen, ingleichen mit den Mediat-Städten in Causis, so
nicht oben unsern Kriegs- und Domainen-Cammern beigelegt
sind, auszuführen hat, wie dann auch Fiscus jedermann, ausser
in Sachen, so zur Cammer-Cognition gehören, bey Unsern
Ober Amts-Regierungen belangen muß; wobey jedoch aus-
drücklich fest gesetzt wird, daß die Ober-Aemter militärische
Execution zu veranlassen nicht befugt seyn, sondern darüber
zuförderst Ordre einholen sollen, es wäre dann, daß eine Re-
bellion und Tumult entstände, oder die Unterthanen sich denen
Judicatis und Amts-Pfändern widersetzen.

Alle Strei-
tigkeit des
Adels, der
Unterthanen
und Mediat-
Städte in de-
nen den Cam-
mern nicht
beigelegten
Sachen. In
welchen Fäl-
len nur die
militärische
Execution zu
veranlassen.

2.

Was die Gränz-Streitigkeiten anlanget, so ist ausser
dem, was oben §. 15. verordnet, wegen der particular Provin-
cial-Landes-Gränzen, welche sich in Schlesien bloß mit Unse-
rer Neumarkt ereignen können, wie in Unsern übrigen Landen

Wie bey Pro-
vincial-Lan-
des-Grän-
zen Streitig-
keiten zu ver-
fahren.

zu verfahren, so daß sich beyderseitige Cammern und Regierungen zusammen thun, und sich darunter ex aequo & bono vergleichen, vornehmlich wann es nicht auf Alterirung des Caraktri einer oder der andern Provinz ankommt, anderer gestalt davon jederzeit mit Einsendung einer Carte von dem strittigen Orte an Unser General-Directorium und Unsere in Schlesien, dirigirenden Ministre umständlich referiret werden muß, welche alsdenn mit einander darüber concertiren, und die Sache reguliren werden.

Gränz-
rungen der
Stände, Me-
diat-Städte,

Die Gränz-Errungen hingegen zwischen denen von Adel und andern hohen und niedern Land-Ständen, wie auch zwischen denen Mediat-Städten und ihren Unterthanen sollen lediglich von Unsere Ober-Amts Regierungen tractiret und decidiret werden, welche aber nach Austrag und Ende der Sache das Decisum oder den errichteten Gränz-Recess an die Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements einzusenden haben, damit dieselbe sich wegen des Caraktri darnach richten könne, welches ebenfalls auch so zu halten, wenn gleich dabey eine Gränze eines Creyses, oder auch eines Departements in Schlesien alteriret würde, nur daß im letztern Fall allerdings beyderseitige Regierungen zusammen treten müssen, massen es Unserm Interesse gleich gilt, ob eines privati terraina zu diesem oder jenem Theile gerechnet wird.

Wann hingegen

ingeleichen
der Mediat-
Städte we-
gen Bürger-
häuser, Ae-
cker, Gärten,
Wiesen in
Ima Instan-
tia

3.
Gränz-Streitigkeiten in den Städten, sie mögen mediat oder immediat seyn, wofern nur bey letztern die Cammererey Erats solches nicht offenbar afficiret, als welchenfalls die Sache zur Cognition der Cammer gehöret, zwischen Nachbarn wegen ihrer Bürger-Stellen, Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen auf den Fluren der Stadt sich ereignen; So gehören solche in Ima Instantia für den Magistrat des Ortes, welche allen Fleiß anwenden

wenden müssen, solche in Güte bezzulegen, in deren Entsehung aber haben sie *salvis remediis* rechtlich zu erkennen, und gehen nur die *Appellationes vi specialis delegationis* nach dem *Notifications-Patent de Anno 1742.* an die Ober: Amts: Regierungen, dergleichen sich von andern, die nicht *jura statuum majorum* haben, von selbst versteht.

4

Es gehöret ferner für die Ober: Amts: Regierungen, wann Wo die Vemter und Cämmeren Kläger an die von Adel oder sonst jemanden ausser ihrer Jurisdiction, in Sachen, so nicht durch dieses Reglement zur Cammer: Ressort geordnet, Anforderungen und Ansprüche machen, und mit solchen in Streit gerathen.

Da auch

5.

Wegen der Brau: Urbars: Gerechtigkeit der Mediat: Städte in Die Brau: und Brand: Schlesien es eine ganz andere als vorerwehnte Verwandniß wein: Urbars: Gerechtigkeit der Bürgern der Mediat: Städte die Brau: und Brandtweins: fertz: Mediat: ner die Hütungs: Holz: Jagd: und andere Gerechtigkeiten der Städte, in Grund: Obrigkeiten angefochten werden, diese Klagen bey gleich die Ober: Aemter angebracht, und entschieden werden, immassen Wir Hütungs: keinesweges gemeinet sind, die Rechte der Königl. Immediat: Holz: Jagd: Städte, welche Wir überall Unsern Domainen: Aemtern gleich Gerechtigkeiten der administriret wissen wollen, mit denen den Grund: Obrigkeiten der Mediat: Städte, welche in Schlesien die größte Anzahl rigt lie-

6.

In Bau: und Servitut: Sachen verbleibt die Cognition In Bau: und Servitut: Ca- in allen Städten zwischen den Bürgern, denen Magisträten chen gehen nach wie vor, und gehen die *Appellationes* an das Ober: Amt; die *Appella-*

§ 2

tionen an das

Ober-Amt; wo möglich aber, so müssen alle dergleichen Streitigkeiten ohne formellen Proceß von dem Magistrate jeden Ortes untersucht und abgethan, oder allenfalls davon respective an die Ober-Ämter oder Mediat-Regierungen zur Decision referiret werden, welche jedoch solche, da das Objectum litis öfters kaum einen Fuß breit Terrain oder wenig importirenden Nutzen be- trifft, ohne Weitläufigkeit und sonder Reise-Kosten und Com- missions Gebühren decidiren müssen.

Magistratua-
les, nobilitirte
Kaufleute,
Hofbefreyte
Künstler und
Handwerker
stehen in per-
sonalibus u.
realibus un-
ter dem Ma-
gistrat des
Orts, die Ap-
pellationes
aber gehen
an das Ober-
Amt;

bey übler Ad-
ministration
der Justiz
aber steht
demselben
frey Acta zu
avociren und
dem Besin-
den nach auf
diesuspension
oder Caussa-
tion und an-
dere Strafen
der Justiz
verwalten-
den Magi-

7.
Die Magistratuales stehen in Sachen, so nicht ihr Offi-
cium afficiren, als ratione dessen sie lediglich denen Krieger-
und Domainen-Cammern untergeben sind, sowohl in persona-
libus als realibus unter dem Magistrat des Orts & rei sitæ,
welche Bewandniß es auch mit allen Künstlern, Handwerkern
und Kaufleuten, wenn auch letztere schon nobilitiret oder mit
einem Character begnadiget sind, erstere beyde aber den Titul
eines Hofbefreyten haben, hat, und müssen selbe ihr Forum
bey dem Magistrat des Orts sortiren, die aus solchen Sachen
entstehende Appellationes aber werden an das Ober-Amt diri-
girt.

Wann aber Magistrate oder vielmehr aus denselben die
Judices, Syndici und Stadtschreiber wegen übler Administra-
tion der Justiz verklaget werden; So stehet denen Ober-Amts-
Regierungen frey, nach Beschaffenheit der zu ihrem Ressort
gehörigen Sache, Acta zu avociren, und die nöthige Verord-
nung pro administranda justitia ergehen zu lassen, auch wenn
die Beschuldigung und Klagen gegründet befunden werden,
dergleichen üble Justiz-Administratores zu bestrafen, und die
Strafe zur Execution zu bringen; Wann aber befunden wür-
de, daß eine dergleichen Magistrats-Person von dem verwal-
tenden Justiz Officio suspendiret, oder wohl gar cassiret zu
werden verdienet hätte; So hat die Ober-Amts Regierung, in
Be-

Betracht der dergleichen Rathhäuslichen Bedienten ausser dem jederzeit noch obliegenden wichtigen publicquen Verrichtungen, zufoerdest der Kriegs- und Domainen Cammer des Departements davon Nachricht zu geben, welche alsdenn zu Vollziehung der erkannten Suspension, Arrests, oder auch der Cassation, ohne erhebliche Ursache sich nicht niedrig bezeigen, und wegen Respicirung des Dienstes die nöthigen Dispositiones machen soll.

8.

Alle Consistorial-Sachen ohne Ausnahme gehören für die mit den Oder Amts-Regierungen combinirte Ober-Consistoria, desgleichen

Consistorial-Sachen

9.

Alle Criminal Sachen, woben jedennoch mehrgedachten Königlich. Stifts- Landeshauptmanns- und Invaliden Aemtern, auch Immediat-Magisträten so wie allen, welche mit den Ober-Gerichten beliehen sind, die erste Instanz verbleibet, deren Criminal-Urtheil aber nebst den Actis durch Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer an das Criminal-Collegium, als dergleichen Wir sowohl in Breslau als Glogauischen Departement etabliren lassen, zur Revision geschicket, und von denselben demnächst an die Kriegs- und Domainen-Cammern zu Einholung der Confirmation, falls es die Beschaffenheit der Sache erfordert, remittiret werden müssen, um solche zur Publication und Execution zu bringen; Wie dann auch hierdurch ausdrücklich festgesetzt wird, daß wann von denen Cammern in Münz- Accise- Zoll- Post- und Salz- Detraudations-Sachen, auch wegen Untreue der Officianten, und deren Bestrafung mit der Karre, Zuchthaus-Arbeit, oder gar am Leben, oder auch wegen Verbrechen gegen die Desertions-Patente, Inquisitions- Acta an die Criminal-Collegia zum rechtlichen Gutachten geschicket werden, diese denen Krieges- und Domainen-

und Criminal-Sachen gehören vor das Ober-Amt; angenommen von den Aemtern und Immediat-Magisträten und allen so mit den Ober-Gerichten beliehen, verbleibet die erste Instanz; die Revision, Publication und Execution besorget die Cammer, ingleichen Münz Accise- Zoll- Post- Salz- Detraudations-Sachen,

Contra-
vention
wieder
die De-
ser-
tion. Pa-
ten-
te und Un-
treue der Be-
dienten.

nen Cammern damit nicht entstehen, sondern weil es Sr. Kö-
nigl. Majestät Dienst betrifft, dergleichen Gutachten gehörig
abfassen, und dannächst der Kriegs- und Domainen-Cammer
zu Einholung der Königl. Confirmation, Publication und
Execution cum Actis remittiren sollen.

IO.

Wann die
unter der
Cammer ste-
hende Be-
diente in Pri-
vat-Sachen
bey den Ober-
Aemtern ge-
langet wer-
den, ist den
Cammern
davon Nach-
richt zu ge-
ben, & vice
versa,

In sofern die Membra eines Cammer-Collegii oder des-
sen Subalternen, ingleichen Commissarii locorum, Beamten,
Accise-Zoll Saltz-Post- und Proviant-Bediente, auch die zum
Ressort der Cammern gehörige Magistrats-Personen in denen
Immediat-Städten, wegen Wechsel oder anderer Schulden
und Privat-Sachen, so nicht zu ihrem Officio gehören, bey
Unsrem Ober-Amts-Regierungen belanget, oder zu Ablegung
eines Zeugnisses vorgeladen werden; So ist allezeit der Krie-
gs- und Domainen-Cammer des Departements davon Nach-
richt zu geben, damit dieselbe solche Dispositiones machen könne,
daß der Dienst wegen Abwesenheit des citirten Bedienten nicht
verabsäumet werde. Hingegen sollen Unsere Kriegs- und Do-
mainen-Cammern auf eben solche Weise, wann dieselben die
Membra eines Ober-Amts-Collegii oder dessen Subalternen in
Sachen, so zu der Kriegs- und Domainen-Cammer Ressort ge-
hören, vorzuladen haben, verfahren; wobei sich jedoch von selbst
verstehet, daß wenn die persönliche Sistrung nicht nöthig, es
auch obgedachter Notification nicht bedürfe.

II.

der Arrest auf
die Salaria der
Bedienten
hat nur auch
die Helfste
statt, wird
bey den Ober-
Aemtern ge-
suchet u. von

Es müssen auch bey denen Ober-Amts-Regierungen künf-
tig alle Arreste auf die Salaria Unserer Rätthe und anderer Be-
dienten gesucht, durch die Cammern aber ad Requisitionem
derselben verhänget werden, doch soll solches nie weiter als auf
die Helfste des Salarii gehen. Sothane Arrest-Processe wer-
den vor obgedachten Justiz-Collegiis geführt, und das Geld
nach communicirter Sentenz von den Cassen durch Verfü-
gung

gung der Cammer zum Ober:Amts:Deposito! gegen Quittung den Cam-
bezahlet. mern ad re-
quisitionem
verhänget.

Solte auch

12.

eine Execution oder Personal-Arrest wider eine unter der Cam-
mer oder Ober:Amt stehende Person, nach Maßgebung des
jenigen, was vorher disponiret, zu verhängen unumgänglich nö-
thig seyn; So soll allezeit davon 3. Tage zuvor dem Präsi-
denten des Collegii, worunter dergleichen Bedienter steht, die Execution
oder Personal-
Arrest wider
einen Bedien-
ten wird dem
Präsidenten
des Collegii,
worunter der
Bediente ste-
het, 3. Tage
vorhero ge-
meldet.
Nachricht gegeben werden, damit derselbe wegen Interims-Ver-
waltung des Dienstes die erforderliche Veranstaltung machen
könne.

13.

Wann ein oder anderer von mehr reconstruiren unter der Wie bey To-
des: Fällen
der Cammer.
Bedienten
mit der Sie-
gelung, Re-
sigillation u.
Inventur zu
verfahren;
Die Morato-
ria vor diesel-
ben sucht
das Ober-
Amt bey Ho-
fe.
Kriegs- und Domainen: Cammer stehenden Bedienten verstor-
bet; So soll die Siegelung dessen Nachlasses sowohl von den
Kriegs- und Domainen: Cammer wegen der bey demselben zu
vermuthenden Amts:Acten und Papiere, als auch von dem
Ober:Amte wegen der Verlassenschaft selbst geschehen, nach er-
folgter Resigillation und zurück genommenen Acten aber die
ganze Verlassenschaft, deren Inventur, und was dem sonst an-
hängig, dem Ober:Amte überlassen werden; Wie dann auch,
wann von denen unter der Kriegs- und Domainen: Cammer
stehenden Bedienten Moratoria gesucht werden, die Untersu-
chung von den Ober: Aemtern geschehen, und demnächst von
selben desfalls nach Hofe referiret, sonst aber auf dergleichen
Moratorium nicht reflectiret werden soll.

14.

Wann ein Privatus bey Reparation der Brücken, Wege Die Differen-
zen der
Stände, oder
Mediar-
Städte we-
gen Repara-
tion der Brü-
gen.
und Dämme sich über Prägravation eines andern Privati oder
Mediar- Stadt beschweret, oder eine Exemption prätendiret,
gehört die Sache ebenfalls vor Unsere Ober:Amts: Regierung.

cken und We- gen. Es muß aber dadurch die auf Veranlassung Unserer
ge, gehören Kriege- und Domainen: Cammern vorhabende Reparatur
vor das Ober- selbst im geringsten nicht aufgehalten, sondern salvo jure &
Amt, die Re- processu dennoch vorgenommen werden, mithin müssen die
paratur selbst Interessenten nach der von der Kriege- und Domainen Cam-
aber wird da- mer, (als welche nach Inhalt des Reglements auf die Unter-
durch nicht haltung der Brücken, Dämme und Wege zu sehen hat,) ge-
aufgehalten; machen Reparation das Ihrige sub poena Executionis bey-
die Klagen tragen, und immittelst ihre Jura bey den Justiz: Collegiis des-
über die Im- duciren und ausführen; Wann aber in diesem Fall über eine
mediat- Stadt geklagt wird, als welche überall denen Kö-
Städte wer- nigl. Aemtern parificiret werden, so ist die Klage bey der Krie-
den bey der ges- und Domainen-Cammer anzubringen, jedoch gehet die
Cammer an- Appellation in der 3ten Instanz per modum Commissionis
gebracht. an das Tribunal. Ob auch zwar

15.

Die Aufsicht Unsern Ober-Amts Regierungen und denen nunmehr
über Kirchen mit selben combinirten Ober-Consistoriis obliegt, auf alle
und Schulen Kirchen und Schulen, deren Lehrer und Bediente besonders
gebühret den Kirchen und Schulen, und die geistlichen Sachen aufrecht zu erhal-
Ober-Amts- ten; So wollen Wir jedennoch auf Unsern eigenen, denen
Regierun- Prinzhlichen: Stifts: Landeshauptmanns: und Invaliden-
gen, wie es Aemtern, und wo Uns sonst auf dem Lande das Jus patrona-
dieserhalb tus immediate zustehet, oder Wir die Geistlichen als die Ca-
bey den Aem- tholischen Curatos in denen Schloß Capellen Unserer Imme-
tern und diat-Städte, aus Unsern Cassen salariren lassen, es bey der
Schloß: Ca- von Uns selbst verordneten und eingeführten Weise lediglich
pellen der belassen, und zwar dergestalt, daß die Aemter zu sothanen
Immediat- Amts-Kirchen und Schulen die Lehrer und Prediger, auch
Städte zu Unter-Bediente vociren, und nach vorhergegangenen Voti-
halten. ren in der Gemeine, nach ausgefallenen pluralitate Votorum
Unser in Schlesien dirigirender Ministre die Vocation zu Un-
serer

ferer Confirmation bringe. Denen Ober-Consistoriis stehet Ingelichen auch zu, durch die Superintendenden und Inspectores beständig dahin zu sehen, daß mit denen Kirchen-Gütern und Erariis überall gut gebahret werde; Weilen aber bey den Kirchen, wo Wir ausser dem obersten Rechte noch das speciale Jus patronatus entweder allein oder mit andern Collatoribus conjunctim oder alternative zu exerciren haben, Unser besonderes Interesse dabey versiret, und Wir zu deren Conservation Unsere gnädigste Aufsicht und väterliche Intention für allen andern tragen; So verordnen Wir hiermit ernstlich, daß bey denselben, wie auch bey den Kirchen Unserer Königlichlichen und Immediat-Städte Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern, als denen alle Wirthschafts-Reguln und Handlungen am besten bekandt seyn müssen, alle öconomische Anstalten in Unserm Allerhöchsten Nahmen, wie einem jeden privat-Patrono zustehet, besorgen, mithin auch die Kirchen-Rechnungen, wenn sie in Beyseyn des Superintendenden oder Inspectoris Circuli, resp. von denen Aemtern und Magistraten, und zwar bey diesen unter dem Präsidio des Commissarii loci, gehörig jährlich abgenommen sind, revidiren, und zu besserer Wirthschaft Anordnungen machen sollen; alsdann aber müssen die Kirchen-Inspectores die revidirte Rechnungen an das Ober-Consistorium senden, welches, wenn es zu guter öconomischer Einrichtung noch etwas an Handen zu geben vermag, darüber mit der Kriegs- und Domainen-Cammer correspondiren kan.

16.

Weil sich auch ereignet hat, daß Unsere Edicta, Rescripta, Reglements und Patente öfters an beyderseits Collegia zur Publication geschickt worden, mithin die Publication doppelt geschehen, und folglich das Land, wider die von Uns mit so grosser Sorgfalt gemachte Einrichtung durch Hergebung

Et

der

über die Kirchen-Güter und Eraria.
Die öconomische Anordnungen und Rechnungs-Abnahme bey denen Kirchen-Güthern und Erariis der Pfartheyen Regie Collationis und der Immediat-Städte werden von der Cammer in Beyseyn des Inspectoris veranstaltet.
Die Publication der Königl. Edicta an die Collegia und Eingeseffene geschieht durch die

Land-Drä-
goner und
an die Me-
diat-Regie-
rungen
durch die
Post.

der Bothen und andre Kosten beschweret worden, die Krie-
ges- und Domainen-Cammern aber in den Creys-Ämtern
bereits besoldete Leute zum Circuliren sothanter Publicando-
rum halten, welche ohnedem wöchentlich in den Creys geschickt
werden; So wollen Wir so gnädigst als ernstlich, daß es
mit Publicirung aller Generalien nach Unserm aus obgedach-
ten Ursachen proprio motu emanirten Reglement vom 25.
May 1743. in allen Stücken schlechterdings gehalten, und
die Publicanda denen Mediat-Regierungen durch die Post, de-
nen Creys-Eingefessenen aber durch die Land-Drägoner zuge-
fertigt, und nach Ablauf 4. Wochen denen Ober-Ämtern
darüber die Documenta Innuvationis von denen Krieges- und
Domainen-Cammern zugestellet werden sollen.

Uebrigens, und wann

17.

Auf was Art
die Contra-
ventiones wi-
der dieses
Reglement zu
remediren.

ein unter der Cammer stehender Bedienter diesem Reglement
zuwider sich in Sachen, so zum Ober-Amt gehören, meliren
solte; So muß solches sogleich dem dirigirenden Ministre zur
Remedur angezeigt werden, so wie im Gegentheil, wann von
Seiten eines Justiz-Bedienten hierwider gehandelt würde,
das Ober-Amt um dessen Abstellung zu requiriren, und im
Fall solches nicht geschähe, dem Justiz-Departement zu Ber-
lin davon Anzeige zu thun ist.

Die genaue
Beobach-
tung dieses
Reglements
wird ange-
fohlen.

Wir befehlen demnach sowol Unserm zum Justiz-De-
partement in Berlin verordneten, als auch dem in Schlessien
dirigirenden Ministro, nicht weniger denen hierinn oftgenann-
ten Landes-Collegiis in Gnaden, dieses Reglement aufs ge-
naueste zu beobachten, die jedem Collegio hierinn vorgeschrie-
bene Schranken nicht zu überschreiten, alle zu des andern
Collegii Ressort gehörige Sachen, ohne vorhero über die
Competenz zu erkennen, und dadurch denen Partheyen unnö-
thige Kosten zu verursachen, brevi manu abzugeben, allen zu
Colli-

Collisionen und Disharmonie Anlaß bietenden Dingen, wohin unter andern die Avocation der Acten abseiten der Landes- und Steuer-Räthe, in Sachen, woben Städte oder Aemter interessiren, gehöret, sorgfältig vorzubeugen, und wann ja, dieses Reglements ohnerachtet, über ein und andere Sachen ein Zweifel entstehen solte, darüber amiablement zu correspon- diren, gestalt Wir denn zu mehrgedachten Unseren Landes- Collegiis das zuversichtliche Vertrauen hegen, daß dieselbe zu Erreichung Unserer heilsamen Intencion einander die Hand bieten, und als Diener eines Herrn sich freundschaftlich be- tragen werden, damit des Landes Wohlfahrt und Unser mit selbem verbundenes Interesse überall befördert werde.

Wie Wir denn schließlich noch ferner allergnädigst wol- len, daß wann Sachen bey einem Collegio angebracht wer- den, so nicht dahin gehören, solche sofort ex officio von der Hand gewiesen, auch die Advocaten oder Schriftsteller, weil solche wider besser Wissen, und diesem Reglement zuwider, solche dahin gebracht, nachdrücklich bestraft werden sollen, wie dann, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Reglement, nachdem es von Uns höchst- eigen- händig unterschrieben, von Unsern Landes- Collegiis dem öf- fentlichen Druck zu übergeben, und gehöriger Maaßen überall zu publiciren ist. Gegeben Potsdam den 1. Aug. 1750.

Unrecht ab-
dresirte Sa-
chen werden
brevi manu
ex officio zu-
rück gege-
ben, und die
Schriftstel-
ler bestraft.

Friedrich.

Freyh. v. Cocceji. Gr. v. Münchow.

No. LXXXXI.

d. d. Berlin den 1. August 1750.
Instruction vor das Breslauische Criminal-
Collegium.

§. 1.

Nachdem Sr. Königl. Majestät nöthig gefunden, zur Beschleunigung derer Criminal- und Inquisitionssachen bey der Breslauischen Regierung ein besonderes Criminal-Collegium anzusehen; so hat die Königl. Commission bis zu Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Approbation folgende Membra dazu ernennet, nemlich

- 1) zum Directore Syndicus Löwen.
- 2) zu Hof- und Criminal-Räthe

Advocatum	Tepler.
"	Schulze.
"	Preuß.
"	Reußner.
"	Mengel.
"	Piers.
"	Böhm.

- 3) zum Canzelisten muß einer aus der Regierung genommen werden, welcher die Sentenzen mundiren muß, und die gewöhnlichen Copialien davor erhält.

§. 2. Diese Räthe müssen alle Woche sich zweymal bey dem Syndico Löwen versammeln, und ihre Re- und Correlationes daselbst verlesen, und eine Sentenz abfassen.

Wann ihnen Acta von der Krieges- und Domainen-Cammer zugeschiedt werden, müssen sie die Acta nebst dem Spruch an dieselbe remittiren, alle andere Acta müssen sie an das Königl. Ober-Amt zur Confirmation einsenden.

§. 3.

§. 3. Zu denen Relationen muß in wichtigen Sachen ein Re- und Correfereat bestellet werden.

§. 4. Eine jede Relation muß höchstens binnen 8. Tagen bey Verlust des Honorarii fertig seyn.

§. 5. Vor jedes Urthel sollen 3. und wann die Sache wichtig ist, 6. Rthlr. bezahlet werden.

§. 6. Das Collegium muß nach denen bishero recipirten Criminal-Rechten und Edicten sprechen, bis Se. Königl. Majestät die vollständige Criminal-Ordnung werden publiciren lassen.

§. 7. Wenn Uterior Defensio gesetzt wird, müssen Acta Instructa an das Glogauische Criminal-Collegium zum Spruch eingesandt, und von dieser an die Breslauische Regierung oder Cammer, remittiret werden.

§. 8. Die Criminal-Räthe müssen folgenden Eyd abschwören:

Ich N. N. schwöre zu Gott einen körperlichen Eyd, daß nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen mich zu Dero Hof- und Criminal-Rath bestellet, ich sothanem Amt mit aller Treu und Fleiß vorstehen, nach meinem besten Wissen und Gewissen die Urthel abfassen, niemand zu Lieb oder zu Leyd etwas erkennen, keine Geschenke unter was vor einem Prätext es sey, annehmen, sondern alles das thun wolle, was einem treuen und redlichen Hof- und Criminal-Rath zustehet.

Berlin den 1. August 1750.

Friedrich.

Greyh. v. Cocceji.

No. LXXXXII.

d d. Berlin den 4. August. 1750.

Revidirte Königl. Preussische Deposital - Ord-
nung vor das souveraine Herzogthum
Schlesien.

Wir Friedrich, König in Preussen etc. etc. Fügen hiemit
männiglich zu wissen: Nachdem die Wohlfahrt sehr
vieler Landes-Inwohner, besonders aber der Wittwen und
Waisen, nicht weniger auch der Landes Credit davon abhan-
get, daß die zu denen gerichtlichen Depositis gezahlte Gelder
wohl verwaltet und damit gute Ordnung gehalten werde;
die Königl. Commission aber wahrgenommen, daß die vor-
hin publicirte Deposital-Ordnung sehr gemißbrauchet worden:
So haben Wir nöthig gefunden, solche Ordnung revidiren
zu lassen, und die bisherige in Unserm Herzogthum Schle-
sien introducirt Deposital-Ordnung respective beizubehalten.

§. I.

Sichere Ver-
wahrung der
Deposital-
Cassen.

Sollen die Deposital-Cassen sowol bey Unseren Ober-
Amts-Regierungen, als auch bey denen Mediae-Aemtern,
Fürstlichen und Standes-herrlichen Regierungen, Magisträ-
ten, und Unter-Gerichten in sichern Feuer-festen Gewölbern,
und so viel möglich in ganz eisernen, oder doch mit Eisen
starck beschlagenen Kasten und Truhen verwahrlich aufbehal-
ten, und diese mit dreyfachen differirenden Schlössern befesti-
get werden, wozu bey allen Unter-und Ober-Gerichten zwey
aus dem Collegio zwey Haupt-Schlüssel, und der dazu deno-
minirte Secretarius den dritten Schlüssel dergestalt haben und
behalten sollen, daß einer ohne den andern die Deposital-Cas-
sam nicht eröffnen, noch etwas hinein oder heraus bringen
könne. An denen Orten, wo der Verwahrung halber noch
nicht

nicht zureichende Anstalt gemacht worden, soll solches ohne einigen Anstand geschehen, und muß allenfalls, wenn es an denen hiezu erforderlichen Kosten fehlet, das Geld aus denen Gerichts-Sporuñ genommen werden.

§. 2.

Wollen Wir Allernädigst, daß sowohl die sub lite Was vor Gelder ad Depositum zu bringen. schwebende baar eingehende, oder aus denen sequestrirten Gütern einkommende, wie nicht weniger die bey den Vormundschaften und Curacelen, weiter unten bemeldeter massen, müßig erliegende Gelder ad Depositum gebracht und genommen werden sollen.

§. 3.

Weil auch bey entstehenden Concurseñ das Vermögen Ben entstehenden Concurseñ muß die Curatores bonorum festne eingenommene Gelder an sich behalten, des Debitoris in Ermangelung zulänglicher Sicherheit deponiret werden soll und muß; So befehlen Wir allen Unsern Ober- und Unter-Gerichten darüber zu halten, daß der Curator bonorum die gezahlten Schulden, und die aus denen beweg- oder unbeweglichen Gütern gelösete Gelder binnen 4. Wochen ad Acta specificiren, solche keinesweges an sich behalten, oder in andere Hände geben, sondern dieselbe ad Depositum bringen müsse, worzu die Gerichte ihm Terminum zu präfigiren haben.

Und damit hierüber desto unverbrüchlicher gehalten werden, so soll ein jedes Gericht den zu bestellenden Curatorem bonorum zugleich dahin mit beeyndigen, daß er alles, was er aus dem Concursu erhalten wird, sofort ad Depositum bringen wolle.

Es sollen aber die streitende Partheyen und in Concursu Creditores sind nicht zu zwingen, baares Geld statt bündiger Obligationen einzubringen. die Creditores wider ihren Willen zu Deponirung des streitigen Quanti nicht gezwungen, noch ihnen angemuthet werden, an Statt offerirter bündiger Obligationen oder Bürgschaften, baare Gelder einzubringen.

Wenn bringen.

Von denen
nicht ad De-
positum ge-
brachten Gel-
dern werden
auch keine
Gebühren
genommen.

Von versie-
gelten Gel-
dern, so nicht
ausgethan
werden, wird
nur 4 Rthlr.
pro Custodia
bezahlet.

Wenn also die Creditores die Gelder auf dem subhastir-
ten Guthe stehen lassen, oder bey einem Dritten verwahrlich
hinlegen wollen, können keine Depositen-Gebühren davon
genommen werden.

Im Fall auch beyde Theile die Gelder versiegelt über-
geben, und declariren, daß sie die Gelder nicht ausgethan
wissen wollen; So soll das Geld bloß gewogen, dem Depo-
nenten ein Attest darüber ertheilet, und kein Zehl-Geld da-
von, sondern bloß und allein ein vor allemal pro Custodia
4. Rthlr. gezahlet werden.

Wenn Obligationes deponiret werden, soll es damit,
wie unten §. 22. versehen, gehalten werden.

§. 4.

Depositarii
sollen sich be-
mühen, die
Deposital-
Gelder gegen
6. oder 5.
pro Cent In-
teresse unter-
zubringen,

Diesenigen, denen die Aufsicht und Verrichtung bey
der Deposital-Casse anvertrauet ist, haben allen Fleisses dahin
zu trachten, daß die baare Deposital-Gelder so bald, und so
sicher als möglich, auf Interesse auf 6. oder wenigstens 5.
pro Cent ausgelehnet werden, und haben die Depositarii alle
Viertel-Jahre eine richtige Consignation an das ganze Col-
legium zu übergeben, auch mit demselben zu consultiren, wie,
und wohin solche auf Interessen sicher untergebracht werden
könten.

§. 5.

jedoch nur
auf einige
Monath,
oder läng-
stens auf ein
Jahr.

Die deponirte Gelder müssen so viel möglich auf eine
kurze Zeit, und als so lange vermuthlich und vernünftigem
Ermessens nach der Proceß dauern dürfte, ausgethan werden,
dahero, und wenn sich niemand findet, der auf einige Monath,
oder höchstens ein Jahr Geld zu leihen Bedencken trägt, ist
es besser die Gelder in Cassa zu behalten, weil die Prozesse in
einem Jahre zu Ende gehen, folglich das Geld parat seyn
muß, und wenn die Gelder von andern Depositis bezahlet
werden sollen, daraus eine grosse Confusion entstehen könnte.

§. 6.

§. 6.

Im Fall aber Gelder ad Deposicum gebracht würden, welche Abwesenden zustehen, oder wenn Pupillen-Gelder, welche in keinem Proceß stehen, bloß zur Sicherheit ad Deposicum gebracht würden, so können solche bis zur Pubertät oder Majorennität folglich auf etliche Jahre ausgethan werden.

Die Gelder der Abwesenden können auf einige Jahre u. der Pupillen bis zur Majorennität ausgethan werden.

§. 7.

Es müssen die ältere Capitalia vor andern, wenn sich Gelegenheit hervor thut, auf Zinsen ausgethan, folglich die Deposita separiret, und bey einem jeden Deposito die Zinsen besonders berechnet werden.

Die ältesten Capitalia werden zuerst untergebracht u. die Zinsen von jedem Deposito besonders berechnet.

§. 8.

Die Depositarii müssen, wenn die deponirten Gelder auf einzelne Monathe gelehnet werden, 14. Tage vor der Verfall Zeit, und bey denen auf ein Jahr übernommenen Geldern 6. Wochen vor deren Ablauf die gewöhnliche Aufkündigung ex officio thun, und, wenn die Bezahlung von denen Debitoribus nicht erfolget, dieselbe nach Art des strengsten Wechsel-Rechts mit Personal-Arrest zur Zahlung adigiren; Allermassen denen Collegiis nicht erlaubt seyn soll, eine mehrere Zeit zur Aufkündigung zu verstaten, weil die deponirte Gelder auf alle Fälle parat seyn müssen.

Aufkündigung der Gelder und Verhängung des Personal-Arrests wider die säumige Creditores.

§. 9.

Wenn der Debitor bey dem Collegio längere Dilation sucht, und von dem gesamten Collegio erhält, braucht es keiner weiteren Aufkündigung, sondern wenn er in dem prorogirten Termino die Zahlung nicht leistet, und das Collegium die Gelder nicht länger will stehen lassen, muß das Collegium so fort mit der Execution verfahren.

Bei Debitores, so Dilation erhält, braucht es keiner fernern Aufkündigung.

Uu

§. 10.

§. 10.

Ohne schriftliche Ordre vom Collegio wird nichts aus der Depositall-Casse gezahlet, noch ausgethelet, und zwar nur auf liegende Gründe und in die Hypothequen-Bücher ein-

getragen.

Welchen Personen feine Depositen-Gelder vorzulehnen,

Und gleichwie die Depositarii nichts aus der Depositall-Casse ohne schriftliche Anschaffung des Collegii auszahlen sollen, also haben sie auch ohne vorhergehenden Vortrag und Einstimmung des Collegii nichts von denen Depositen-Geldern bey eigener Vertretung, Gefahr und Verantwortung auszulehnen, niemalen aber einige Anlehne anders, als auf gerichtliche Verschreibung und liegende Gründe zu thun, wie denn alle dergleichen Schul-Verschreibungen in die Gerichts- und Hypothequen-Bücher eingetragen werden müssen.

§. 11.

Es ist schon in dem vorigen Depositall-Edict heilsam versehen, daß die sämtliche hohe und niedere Gerichts-Personen und Cansley-Bedienten, wie auch die Depositarii selbst, bey welchen die Depositen-Gelder auszulehnen sind, niemalen und unter was vor Prætext es seye, einiges Geld aus der Depositen-Casse weder selbst erborgen, noch solches per Tertium aufnehmen lassen sollen, als welches zur Vermeidung aller Protractionen und Processu gänzlich abzustellen.

und wenn sie auch solche auf fremden Namen bor-gen wollen.

Weil aber dem ohngeachtet verlauten will, daß dritte Personen an einigen Orten sollen gebraucht werden, das Geld auf ihren Namen zu nehmen, und erwehnten Gerichts-Personen in fraudem legis zuzustellen; So wollen Se. Königl. Majestät dergleichen schädliche Collusiones, so Derz in denen vorigen Edicten declarirten Intention gerade zuwider laufen, hiemit gänzlich abgeschaffet wissen.

Estrafe der Contravenienten.

Würde aber Jemand sich unterstehen, wider diese Verordnung zu handeln, soll er vor jede aufgenommene 100. Rthlr. 20. Reichs Thaler Estrafe erlegen. Jedoch reserviren

ren sich Se. Königl. Majestät, die Strafe befindenden Umständen nach zu schärfen.

Wie denn auch Fiscus, im Fall sich ein nicht leichtsin- Das Collegium bietet
niger Verdacht wider jemand hervorthut, sein Amt thun, Fisco bey Be-
das Collegium aber ihm ohne Verstattung eines Processus, obachtung
die Hand bieten, diejenige, welche Fiscus anzeigt, zur Ver- seines Amtes
antwortung ziehen, und immediate an Se. Königl. Majestät die Hand.
berichten muß.

Würde auch das Collegium nöthig finden, einem und Definirung
dem andern den Reinigungs-Eyd darüber zu deferiren; des Reini-
ist derselbe schuldig, ohne alles Einwenden, daß keine genug- gungs-Ey-
same Indicia vorhanden, solchen abzuschweren. des.

Solten auch diejenige, die bey dergleichen Geldern ein Regress wi-
Interesse haben, durch dergleichen Collusionen einen Scha- der die Mal-
den leiden, oder in Weitläufigkeiten gesetzt werden, haben verfärende
sie sich dessen an der Malverfärenden Gerichts-Person, oder Gerichts-
deren Unterhändlern, oder bey dem, wo sie es am kürzesten Person.
und bequemsten finden, zu erholen, und soll ihnen Affinita-
tia Fisci gegeben werden.

§. 12.

Wenn jemand die in Deposito liegende Gelder angrei- Strafe, wie
fen, oder solche zu seinem Nutzen anwenden sollte, soll der- diesjenigen zu
selbe seiner Bedienung verlustig, und vor infam declariret, bestrafen,
auch solches denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inse- welche sich
rirt, er aber angehalten werden, das Duplum dem Fisco zu an Deposita
erstatten, und wenn er es nicht bezahlen kan, ewig zur Kar- vergreifen.
ren gebracht, oder wenn er flüchtig wird, in effigie aufge-
hencket werden.

Die Collegia und Judicia aber, wenn sie ihren Sub- Die Collegia
alternen hierin nachsehen, oder ihnen zu viel trauen und die haben vor
Uu 2 Casse

ternen in so- Caffé nicht fleißig visitiren, sollen in solidum vor allen dar-
lidum. aus entstehenden Schaden stehen.

Keinem auf
Rechnung
sichenden Of-
ficianten
werden De-
positen-Gel-
der vorgelie-
het, oder er
muß hin-
längliche Si-
cherheit stel-
len.

§. 13.

Desgleichen soll auch denenjenigen, welche auf Rech-
nung sitzen, und ihr Vermögen vor das übernommene Offi-
cium zum Unter-Pfande eingesetzt haben, gar nicht, oder doch
nur mit größter Behutsamkeit, und gegen zulängliche Sicher-
heit, Depositen-Gelder überlassen werden.

§. 14.

Die Gerichte
müssen die
Depositen-
Gelder öf-
fentlich aus-
bieten, und
auch in zer-
theilten
Summen
elociren.

Wenn die Depositen-Gelder einige Zeiten müßig erlie-
gen bleiben, und dazu keine sichere Mutuanten sich angeben,
oder die Partheyen und Interessenten solche nicht selbst vor-
schlagen solten, so können solche Gelder durch die Gerichte
öffentlich ausgebauten, oder durch Zeitungen kund gemacht,
und die Quanta, welche auch in zertheilten Summen zu elo-
ciren sind, benennet, und demjenigen überlassen werden, wel-
cher die beste Sicherheit stellen kan, und am wenigsten mit
Hypothecarischen Schulden graviret ist.

§. 15.

Festsetzung
derjenigen,
welche vor
die Erhal-
tung der Gel-
der aus dem
Deposito ei-
ne Discretion
nehmen.

Würde jemand von dem Collegio oder von denen Sub-
alternen, vor die Erhaltung einiger Gelder ex Deposito eine
Discretion, unter was vor praetext es sey, fordern, oder neh-
men, so soll der erste cum restitutione dupli castiret, die letz-
tern aber auf ein Jahr zur Festung gebracht werden.

§. 16.

Unter was
vor Bedin-
gungen de-
nen Interes-

Einem oder andern derer Interessenten sollen auch oh-
ne Einwilligung oder Vorbewußt des Gegentheils die Depo-
sita nicht leicht eingehändiget, oder als ein Anlehn überlassen
wers

werden, es fände denn der Richter erhebliche Ursachen dabei, seinen Depo-
 und genugsame Sicherheit, oder verspührete, daß das Ge-
 gentheil nur bloß aus Neid und ohne genugsame und redliche
 Ursachen hierin dissentirte, welchenfalls dem Judici ex officio
 zu progrediren zwar frey stehet, jedoch also, daß auch diesen
 falls die Interessen ohne Verzögerung ad Depositem gezah-
 let, und bey Vermeidung Personal-Arrests binnen 4. Wo-
 chen das Capital bloß auf des Judicis Verlangen wieder ad
 Depositem gebracht, und er mit allen seinen Exceptionibus
 tam dilatoris quam peremptoris nicht gehöret werden solle.

§. 17.

Auf richtige Einbringung der Interessen von denen aus-
 gelehnten Geldern haben die Depositarii besondere Vorsorge
 zu richten, und 14. Tage nach verfloßnen Zahlungs-
 termino den disfälligen Rückstand dem Collegio anzuzeigen, da-
 mit dieses nach verstatteter 8. Tägigen Frist solche sogleich
 executive durch Anlegung Personal-Arrests einheben lassen
 könne. Wie denn auch die Depositarii fleißig zu invigiliren
 haben, daß denenjenigen Debitoribus, welche mit der In-
 teressen-Absführung säumig sind, die Capitalia in Zeiten auf-
 gefündiget und die Depoſital-Gelder dadurch sicher gestellt
 werden.

§. 18.

Und damit über alle Deposita richtige Rechnung gefüh-
 ret und die Einnahme sowohl als die Ausgabe, gehörig bele-
 get werden können: So muß jedes Ober- und Unter-Gerich-
 te ein Buch verfertigen lassen, worin jedesmal der Decernent
 oder Urthels-Fasser, welcher das Depositem per Decretum
 oder per Sententiam veranlaßet, solches, wie nicht weniger
 in welcher Sache, und wie hoch das Depositem seye, eigen-
 händig

Richtige Ein-
 bringung der
 Interessen.

Womit die
 Richtigkeit
 der Rech-
 nung über
 Einnahme u.
 Ausgabe zu
 befördern.

händig verzeichnen soll, und damit es nicht vergessen werde, soll unter dem Concept sowohl, als dem Mundo der Verordnung oder Sentenz, ingleichen unter dem an den Rendanten darüber ausgefertigten Decret von dem Expedienten angemercket werden, daß die Eintragung und qua pagina sie geschehen sey: Widrigenfalls der Revidente, oder derjenige, welcher solchane Verordnung oder Sentenz unterschreibt, sich alle Verantwortung zuziehet.

§. 19.

Ohne Ver-
ordnung
wird kein
Geld einge-
nommen und
ausgegeben.

Ueber jede Einnahme und Ausgabe muß eine besonde-
re Verordnung an den Rendanten ausgefertigt, ohne sol-
che von demselben kein Geld angenommen oder ausgegeben
und damit sowohl als bey der Ausgabe mit denen Quittun-
gen die Rechnung justificiret werden.

§. 20.

Was in das
Protocoll-
Buch einge-
tragen.

Nächst dem hat der Rendant nebst denen Cassen: Cura-
toribus dafür zu sorgen, daß bey der Deposition in einem be-
sondern Protocoll-Buche richtig verzeichnet werde 1) der Des-
ponent, 2) die Sache, 3) das Quantum, 4) die Münz: Sor-
ten, und 5) qua pagina die vorläufige Eintragung in dem an-
dern vorhin erwähnten Buche zu finden, und wenn ex De-
posito Gelder auszuzahlen, muß solches gleichfalls in dem
Protocoll-Buche umständlich notiret und alle Original-Quit-
tungen sorgfältig aufgehoben, zu denen Proceß: Acten aber
beglaubte Abschrift davon geleyet werden.

Das ganze
Collegium
hafter vor die
Deposita.

Weilen solchergestalt zu aller Zeit die Rechnung derer
Depositorum mit leichter Mühe und der Abschluß der Cassen,
mithin des darin baar vorhanden seyn sollenden Geldes ge-
macht werden kan; Wovor die Regierung um so viel mehr

zu sorgen hat, weil das ganze Collegium oder Judicium für die Deposita stehen, mithin auch für deren Sicherheit alle mögliche Sorge tragen muß.

Die Rechnung muß alle Jahr abgenommen werden, und muß bey Abnahme der Rechnung jederzeit der General- oder Oberster Fiscal gegenwärtig seyn: Welcher auf seine geleistete Pflicht vor die Conservation derer Depositorum, und daß kein Unterschleiff dabey geschehe, sorgen, auch die Rechnung mit unterschreiben muß.

Die Rechnungs-Abnahme geschieht jährlich in Gegenwart des General-Viscals, welcher sie auch unterschreibt.

§. 21.

Nachdem auch das Utile, welches denen vorigen Depositariis in dem Depositale-Edict verstattet ist, von diesen sehr mißbraucht worden, so wollen Se. Königl. Majestät das 1. pro 100. bey jeder Ein- und Auszahlung des Depositi gänzlich aufgehoben wissen, und soll künftig nichts mehr, als was in der jeco revidirten Sportul-Ordnung verordnet ist, nemlich 1. pro 100. ein vor allemal genommen, bey dem Ausleihen aber und Auszahlung nichts weiter gefordert werden: Es muß aber auch dieses Utile nicht mehr denen Depositariis, sondern der Sportel-Casse zufließen.

Die Depositale-Gebühren werden auf ein halb pro Cent fest gesetzt u. fließen zur Sportel-Casse.

§. 22.

Wenn Obligationes und Mobilien deponiret werden, soll pro custodia 2. bis 4. Rthlr. und ein mehreres nicht genommen werden: Es versteht sich aber solches nur, wenn die Mobilien eine Zeitlang deponiret, nicht aber, wenn sie so sofort subhastiret werden sollen.

Pro Custodia der Obligationen und Mobilien wird 2. bis 4. Rthlr. genommen.

§. 23.

§. 23.

Von Witz-
thums- und
Mündel-Gel-
dern wird
nichts ge-
geben.

Es sind die von denen Vormündern, bloß zur Sicher-
heit und extra litem stehende Witzthums- und Mündel-Gel-
der, wenn sie solche versiegelt unter ihren Petschaft einliefern,
gratis anzunehmen; Es muß auch nichts davor an Deposital-
Gebühren, wenn sie auch schon viele Jahre stehen blei-
ben, oder ausgeliehen, zurück gezahlet, und wieder ausgelie-
hen werden, genommen werden, wie solches in dem Edict
wegen der Vormundschaften versehen ist.

§. 24.

Deposita, so
keinen Eigen-
thümer ha-
ben, können
vor dreyma-
liger Edictal-
Citation Fi-
co nicht ab-
judiciret
werden.

Und obwohl nicht leichtlich zu vermuthen ist, daß die In-
teressenten die ihnen zugehörige und ad Deposicum gebrachte
Gelder mit Willen und Vorsatz erliegen lassen und auf die
Zurückzahlung nicht selbst dringen solten; So wollen Wir
doch, daß wenn dergleichen Casus etwa bey unmündigen Kin-
dern, Fremden, Abwesenden, oder unter Haredibus Collatera-
libus und andern sich ereignen solte, daß die Judicia selbst als
le Mühe anwenden sollen, diejenige auszuforschen und allen-
falls per subsidium Juris es denen wissend zu machen, wel-
chen die deponirten Gelder von Rechtswegen gehören, und
da niemand sich meldete, oder ausgeforschet werden solte, so
hat dennoch das Judicium dergleichen Gelder nicht eher dem
Fisco zu adjudiciren, bis durch dreymalige Edictal-Citationes
von viertel zu viertel Jahren die bevorstehende Adjudication
des Depositi öffentlich kund gemacht, und alle dazu erfors-
derlichen Umstände der Citation inseriret worden.

§. 25.

Wie denen-
jenigen Per-
sonen zu thut.

Daferne aber die Deposita solchen Personen zustünden,
welche alleine in Judicio zu erscheinen und valide zu agiren
nicht

nicht vermögen, und denen die Rechte zu succurriren verlan-
gen, so hat das Judicium die dergleichen Personen vorgesezte
Curatores zu ihrer Schuldigkeit aufzumuntern, allenfalls aber
ihnen selbst ex officio zu assistiren, und ihnen in nichts eine
Kürze begegnen zu lassen.

§. 26.

Mit Abforderung der Depoſital-Gebühren, oder Zähl-
Gelder sollen die Extranei denen Einheimischen (excepto ju-
re Retorſionis gegen die Auswärtigen, welche solches von de-
nen Schlesiſchen Inwohnern nehmen) gleich geachtet, und
von erstern so wenig, als von denen Communitäten, Ju-
den u. ein mehreres als oben verwilliget, nicht genommen
werden.

Extranei ge-
hen nicht
mehr Depo-
ſital-Gebüh-
ren als die
Einheimi-
ſchen, es sey
dann daß sol-
ches von den
Schlesiern
genommen
werde.

§. 27.

Und da in Schlessen gewöhnlich gewesen, daß von de-
nen aus denen Königl. Stifts-Ämtern zu Liegniz und Brieg
ad Depositum zuweilen gelangenden Geldern keine Depoſi-
tal-Gebühren genommen werden sollen, so hat es dabey noch
fernerhin sein Verwenden.

Bei den
Stifts-Äm-
tern zu Lieg-
niz u. Brieg
werden nach
wie vor keine
Depoſital-
Gebühren
gegeben.

Die Ober-Amts-Regierungen müssen alle Jahr im An-
fang des Januarii von denen Depoſitis ihren Bericht einſen-
den und zu dem Ende die Tabellen, so wie sub A. hiebey ge-
druckt, verfertigen lassen und solche mit einschicken.

Einbindung
der Depoſi-
ten-Tabellen
von den
Ober-Äm-
tern.

Und dieser Bericht muß erstattet werden, wenn auch
keine Depoſita vorhanden seyn.

Die Medi-
at-Regierungen
sollen auch
dieses Depo-

§. 28.

Die Medi- und Ständes-Herrschaftliche Regierungen
müssen sich gleichfalls nach diesem Depoſital-Edict richten,
Xr

ſital-Edict
beobachten
und die De-
poſital-Ta-

besten jähr-
lich 50. Rthl.
Strafe an
die Ober-
Aemter ein-
senden.

Unter-
suchung der
Depositum
durch die
Immediat-
Regierun-
gen.

Magistrate
und Unter-
gerichte schi-
cken die
Rechnun-
gen jährlich
an die Ober-
Aemter.

Publication
der Deposi-
tal-Ordnung
in vim fan-
ctionis prag-
maticae per-
petuo valitu-
re.

Münz-Sor-
ten zur Ein-
nahme und
Ausgabe
werden nicht
bestimmt,
sondern die
Geld-Sorten
auf die Ver-
tel notirt.

und die Depositum-Tabellen darüber bey 50. Ducaten Stra-
fe an die Ober-Amts-Regierungen nach beygedruckten For-
mular sub Lie A. einsenden, auch wenn keine Deposita vor-
handen, solches berichten.

Se. Königl. Majestät reserviren sich auch die Deposita
durch die Immediat-Regierungen ohne vorher gegebenes Avi-
so, wenn dieselben es gut finden, untersuchen zu lassen.

§. 29.

Da auch die Stadt-Magistrate und Untergerichte schul-
dig sind, die Rechnungen über ihre Depositum-Casse an die
Ober-Aemter oder Regierungen jährlich einzusenden; So
haben diese solche sowohl, als die Rechnungen über die ad
Depositum eingehobene Interessen genau und gratis zu exa-
miniren und über die vorkommende Dubia die Gerichte und
Depositarios zu constituiren, die Unordnungen abzustellen,
oder an Uns pflichtmäßig zu berichten.

Wie denn diese Depositum-Ordnung in vim functionis
pragmaticae perpetuo valiturae publiciret, bey allen und jedem
Nieder-Schlesischen Ober- und Unter-Gerichten eingeführet
und genau beobachtet werden soll, als worauf Unsere Königl.
Fiscäle zu invigiliren und den hervorkommenden Gegenstand
Pflichtmäßig anzuzeigen wissen werden.

§. 30.

Zuletzt wollen Wir zwar vor der Hand denen Deposi-
tarios nicht vorschreiben, was dieselben vor Gelder und Münz-
Sorten annehmen und ausgeben sollen; Wir versehen uns
aber nichts desto weniger Allergnädigst und ernstlich, daß sie
dabey keine Eigenmüßlichkeiten und ernstlichen Schein
durch interessirte Umsetzungen und Verwechselungen der
Geld-

Geld: Sorten blicken lassen, vielmehr zu besserer Unterbre-
 chung dergleichen Unzulänglichkeiten die ad Depositum gezahlte
 Geld: Sorten auf die Beutel: Zettel und Obligationes noti-
 ren und die Rückzahlung so, wie die Ein: und Auszahlung
 gewesen, leisten lassen werden.

Urkundlich haben Wir diese Depositat: Ordnung ei-
 genhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. Insignel
 bekräftiget. Berlin, den 4ten August 1750.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

[illegible]

d. d. Berlin den 4. August. 1750.

Allgemeine Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien, wornach die Land- und Hypothequens-Bücher über unbewegliche Güther, zur Sicherheit der Eigenthümer und Creditorum, einzurichten sind.

Wir Friedrich, König in Preussen etc. etc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Daß, da Wir Unsere größte Sorgfalt auf die Wohlfahrt Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen unermüdet wenden, und zu deren Beförderung die Sicherheit im Handel und Wandel auch Credit-Besen vornemlich gereicht, die deshalb von undendlicher Zeit her in Unserm Herzogthum Schlesien eingeführte Consens-Bücher aber nicht so beschaffen gewesen, daß der dadurch intendirte Zweck erreicht werden können; Wir folgende Hypothequen-Ordnung publiciren zu lassen nöthig gefunden, damit alle diejenigen, welche über Land-Güther, Häuser, und andere Immobilien, bündige Contracte schliessen, oder Geld darauf ausleihen wollen, ihre völlige Sicherheit finden, und aus dem Grund- und Hypothequen-Buch vergewissert seyn können, wer die rechtmäßigen Besitzer derer unbeweglichen Güther, und ob und wie weit sie darüber zu disponiren, berechtiget seyn. Wir ordnen und befehlen also nach reifer der Sachen Erwägung hiemit und Kraft dieses

§. I.

Bei allen
Schlesischen
Gerichten,
sollen Grund-
oder Hypo-

Daß Unsere Ober- und Amts-Regierungen in Ober- und Nieder-Schlesien sowol, als die darinn befindliche Fürst- und Gräfl. Mediat-Regierungen, wie nicht weniger jede Gerichts-Obriegkeit, welche bisher das Hypothequen-Besen, Con-

firma-

firmationes und Consente derer ausgestellten Obligationen thequē Bü-
und anderer Contracte, wie auch die Eintragung derselben cher verfert-
besorget, bey Verlust sothanen Rechts gehalten seyn sollen, get werden.
ein vollständiges richtiges Grund- und Hypothequen-Buch
unverzüglich einzurichten und einzuführen.

§. 2.

In dieses Grund- und Hypothequen-Buch sind alle un- Wie derglei-
ter der Jurisdiction befindliche Immobilia unter einem gewis- chen Grund-
sen Numero einzutragen, und dabey in besondern Colonnen und Hypo-
zu notiren: thequen-Bü-
cher einzu-
richten.

1) Der Name des Immobilis, nebst dessen ungefehr-
lichen Beschaffenheit und Pertinentien, und wenn es ein Haus,
die Strasse, wo es gelegen.

2) Der Name des Besitzers, und ob er in erster oder
zweiter Ehe lebet.

3) Titulus Possessionis desselben, wie er nemlich das
Immobile, erblich, wiederkäuflich, jure antichretico, oder auf
eine andere Art erhalten habe.

4) Der Werth, wie hoch er das Immobile an sich ge-
bracht, und wenn es ein Haus, und eine Societät zur Er-
setzung des Brand-Schadens aufgerichtet, wie hoch es des-
halb geschätzt und eingeschrieben, oder wenn es auf dem Lan-
de ein Bauer- oder ander geringes Gut ist, wie hoch selbiges
gewöhnlich angeschlagen werde.

5) Die eingetragene Dominia reservata, Pacta succe-
ssoria, Fideicommissa, Foundationes, unablöbliche Renthen,
Onera & pacta realia.

6) Versicherte Schulden, als an restirenden Kauf-Pre-
tio, bestellte Hypothequen, und dergleichen.

7) Bezahlte und abgeführte Schulden.

8) Vormundschaften und Bürgschaften.

9) Gelöschte Vormundschaften und Bürgschaften.

10) Was

10) Was der Besitzer an Immobiliis ausser dem beschriebenen Immobili unter eben der Jurisdiction habe, wie solches das beygedruckte Formular sub No. 1. zeigt Ueber dieses ist solch Grund- und Hypothequen-Buch mit einem vollständigen Register zu versehen, da unter dem Nahmen des Debitoris auch Creditoris und der Immobilien selbst alles aufgefunden, und deme daran gelegen, nachgewiesen werden könne.

Wobey aber sowol wegen dererjenigen Personen als auch Güther, so einerley Nahmen haben, alle Behutsamkeit zu gebrauchen, daß dabey kein Irrthum vorgehe.

§. 3.

Der neue
Besitzer soll
seinen Titu-
lum sofort
einzutragen
schuldig
seyn, und
was dabey
zu beobach-
ten?

Damit auch die Grund- und Hypothequen-Bücher etwas beständiges seyn mögen, so soll bey erfolgender Veränderung des Possessoris der neue Besitzer eines unbeweglichen Stücks, er sey wer er wolle, schuldig seyn, es alsofort gehörigen Orts, nebst Vorzeigung des Original-Documenti anzuzeigen, damit dasjenige Grund-Stück, so auf ihn gekommen, auf seinen Nahmen könne verzeichnet werden, wobey dann auch mit wenigen Worten der Tirul nebst dem Dato und der Werth des Grund-Stücks mit anzusetzen. Auch muß von dem Secretario oder Actuario des Orts unter das Instrument oder den Kauf-Brief eigenhändig registrirret werden, wenn der neue Eigenthümer in das Grund-Buch eingeschrieben worden. Sollte sich aber jemand dieser Verordnung nicht unterziehen wollen; so soll, so lange solches nicht geschehen, sein Tirulus Possessionis nicht allein für ungültig und nichtig gehalten werden, sondern es wird auch jeder Obrigkeit, bey Vermeidung obgesetzter Strafe der vierfachen Ersetzung des Empfangenen, nebst Erstattung verursachender Schäden und Unkosten ex propriis, hierdurch untersaget, keinem dergleichen Besitzer, wenn er nicht zuvor in dem Grund- und Hypothequen-Buch sich gehörig verzeichnen lassen, eine Obligation oder

oder andere dergleichen Verschreibung auf dieses Grundstück auszufertigen oder zu confirmiren.

Auf solche Weise dann Creditores, zumal wann sie sich die vorigen Kauf-Briefe oder andere dergleichen Documenta überdem vorzeigen lassen, vergewissert seyn können, ob und was für liegende Gründe ihre Debitores in Besitz haben, und unter welcher Jurisdiction dieselbe eigentlich belegen, damit die Verschreibung derselben von dem ordentlichen Richter gesehen könne.

§. 4.

Wann noch nicht ausgemacht, unter welcher Jurisdiction dieses oder jenes Immobile eigentlich gehört; So sollen die hierbei concurrirende Judicia in Zeit von 4. Wochen, nach Publication dieses, deshalb conferiren, und alles dergestalt reguliren, damit ein jeder wissen könne, unter welcher Jurisdiction jedes Immobile unstreitig belegen, und dafern sie nicht konten einig werden, sollen die Unter-Gerichte an ihre Ober-Gerichte, diese aber, wenn sie unter sich deshalb streiten, an Uns zur Entscheidung sofort berichten. Inmittlest muß das Immobile als streitig im Grund- und Hypotheken Buch angemerket, und ohne beyder Judiciorum Vorwissen darauf keine Obligationes oder Verschreibungen ausgefertigt oder eingetragen werden. Sollte aber ein Judicium hierwider handeln, und einem andern hierunter einen offenbaren Eintrag thun, soll dasselbe nicht nur die vorenthaltene Gebühren dem Filco zur Strafe vierfach bezahlen, sondern auch denjenigen, welche durch seine widerrechtliche Ausfertigung und Eintragung Schaden leiden möchten, solche aus seinen Mitteln ersetzen.

Wo verschiedene Jurisdictionen und Immobilia strittig seyn, oder unter einander liegen, muß vor der Eintragung alles in gehörige Richtigkeit gebracht werden.

§. 5.

Im Fall sich an dem Rechte oder Titulo possessionis des Besitzers einiger Zweifel findet, den er durch zulängliche Beweiss-

Wie es zu halten, wenn der Titulus

possessionis
zweifelhaft
ist, und was
der Besitzer
solchenfalls
thun muß,
um seinen
Titulum zu
berichtigen.

Beweisthümer zu heben nicht vermöchte, und er gleichwohl auf sein Guth Geld borgen, oder sonst darüber auf eine zu Recht beständige Art disponiren, und solches in das Grund- und Hypotheken-Buch eintragen lassen wolte; So muß derselbe zuorderst alle diejenigen, welche auf das Immobile einen Anspruch zu machen vermeinen, bey dem Gericht, unter dessen Jurisdiction solches gehöret, nach Vorschrift des C. de iud. Fridericiani edictaliter citiren lassen. Sollte aus denen von dem Possessore producirten Documentis erhellen, daß Personen ausser Landes einen Schein Rechtens haben, so hat das Judicium, welches die Ed.ales verordnet, die Affixion an denen Orten zu veranlassen, allwo sich solche Personen wahrscheinlich aufhalten, nicht weniger dem Impetranten aufzugeben, die Citationem ad Domum denen bekannten Interessenten insinuiren zu lassen, welche ein Jus contradicendi haben möchten. Wie denn auch die Judicia in Ansehung der hiebey interessirenden Abwesenden, Unmündigen und Minderjährigen, alles erforderliche zu besorgen und zu veranlassen haben, damit sie mit ihrer Nothdurft gehöret werden. Wenn aber die Personen derer Interessenten zwar bekannt, deren Aufenthalt aber und ob sie noch am Leben, auch wer irgend ihr Erbe, unbekannt sind; so muß derjenige, so sie bey diesen Umständen der Ordnung nach per parentum ad domum nicht citiren lassen kan, endlich erhärten, daß er von ihrem Leben und Aufenthalt, noch wer etwa ihre Erben, weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet erhalten können; Und müssen solchenfalls die Nachmen dieser Interessenten denen Edictalibus mit inserirer werden. Nach Reproduction derer Documentorum aff. & re-fixionis Edictalium, und der gedruckten wöchentlichen Nachrichten, worinn die Edictales bekannt gemacht worden, und nach docirter Insinuation der Citation ad Domum hat das Judi-

Judicium competens sententiam præclusivam zu publiciren, und diese, so bald sie Rechtskräftig worden, soll zum Beweiß des Rechts und Tituli possessionis zureichend seyn. Gestalt Wir dann ausdrücklich verordnen, daß niemand darwider gehöret oder in integrum resituitret werden solle, es mag solche Restitution ex capite ignorantix, absentix, minoritatis, oder wie es sonst Nahmen haben mag, gesucht werden, und haben diejenigen, welche sich um ihre Jura in ihrer Abwesenheit nicht bekümmern, auch keinen Mandatarium bestellen, sich selbst es bezumessen, andere aber, welche Vormünder oder Mandatarios haben, müssen sich an diese halten, und wenn sie dabey zu kurz kommen, die allgemeine Wohlfahrt ihrem besondern Nutzen vorziehen, allermassen es besser ist, daß zuweilen einer durch sein oder eines andern Schuld Schaden leide, als daß die Eigenthums-Rechte, aller angewandten möglichen Vorsicht unerachtet, in Ungewißheit bleiben. Damit aber durch nur gedachte Edictales keine Gelegenheit zu einer offenkundigen Ungerechtigkeit gegeben werde; So sollen zu Kriegerzeiten, wann unsere Vasallen und Untertanen zum Theil im Felde stehen, keine dergleichen Edictales ertheilet, sondern solche bis nach erfolgten und publicirten Frieden ausgesetzt, immitteltst aber, wenn der Titulus possessionis zweifelhaft, es in denen Grund- und Hypotheken-Büchern angemercket werden.

§. 6.

Würde ein Grund-Stück durch Verkauf, Tausch, oder sonst, aus einer Gerichts-Jurisdiction in die andere kommen, So soll der neue Eigenthümer schuldig seyn, binnen 4. Wochen von Zeit der Acquisition, es bey denen Gerichten, worunter das Immobile bisher gestanden, anzuzeigen, auch Creditores, so etwas darauf zu fordern haben möchten, ad liquidandum einven zu lassen, wenn er solches zu seiner Eh-

Wie es zu halten, wenn ein Grund-Stück aus einer Jurisdiction in die andere kömmt.

cherheit nöthig erachtet. Bevor nun solches geschehen, und ein Liquidations-Urthel abgefaßt; solches die Rechts-Kraft ergriffen, und Creditores nach demselben befriediget, und wie solches geschehen, dem Gericht, worunter das Immobile kommt, vorgezeigt worden, oder diese in besagtem Urthel benannte Creditores bey der neuen Jurisdiction sich in dem Hypothequen-Buch verzeichnen lassen, soll dieses Gericht niemand auf solches Immobile ein dingliches Recht versichern, oder vor den dadurch entstandenen Schaden mit haften. Nach vorher gezeigter Rechts-kräftigen Liquidations-Urthel und beygebrachten Liquidations-Protocoll, daß Creditores abgefunden, oder nach zweitem Consensu Creditorum, wie vorstehet, hat nur gedachtes Gericht das Immobile in sein Grund- und Hypothequen-Buch einzutragen, dahingegen das vorige Gericht die erfolgte Veränderung in dem Seinigen, und unter welcher Jurisdiction das Immobile gekommen, anzumerken, und die deshalb aufbehaltenen Documenta dem andern Gericht auszuantworten.

§. 7.

Was der neue Possessor thun muß, wenn das Gut unter einer andern Jurisdiction kömmt und er die Creditores nicht will citiren lassen.

Dafern aber jemand bey Acquisition eines Immobiles nicht nöthig erachtete, Creditores ad liquidandam citiren zu lassen; So hat er solches dem Gerichte, worunter das Immobile gestanden, schriftlich oder ad protocollum zu declariren, und darüber einen Schein sowol als einen ausführlichen Extract aus dessen Hypothequen-Buch, nebst denen dazu gehörigen sothanen Immobile betreffenden Documentis in vidimirter Abschrift zu fordern, und dieses alles dem Gericht, unter dessen Jurisdiction das Immobile von neuem kömmt, vorzuzeigen, damit dasselbe alles, was eingetragen gewesen, in seinem Grund- und Hypothequen-Buch richtig verzeichne, ohne daß es deshalb neuer Confirmation bedürfte.

Wie

Wie nun dasjenige, so in diesem und dem vorhergehenden §pho dem Requirenten auferleget ist, auf den Fall gehet, da jemand etwas von der Jurisdiction los macht, worunter es bishero gestanden; So muß in denen Fällen, da Jurisdictionsherrn eine Veränderung unter sich machen, von selbigen auch alles, was in diesem §pho vorgeschrieben, ex officio besorget, dafür aber solchenfalls vom Possessore nichts gefordert werden.

§. 8.

Weil es aber geschehen kann, daß der Besitzer eines unbeweglichen Guths, durch schriftliche Urkunden, z. E. durch ein Testament, woran dem Ansehen nach nichts auszusetzen, seinen Titulum bescheiniget, solchen in dem Grund- und Hypotheken-Buch einschreiben läßt, und darauf Schulden oder andere Verträge machet, die gleichfalls eingetragen werden, gleichwol hernach ein Dritter, so ein gegründeteres Recht hat, das Immobile in Anspruch nimmt, folglich die Gerechtsame des Besitzers sowol als aller dererjenigen, welche von ihm ein dingliches Recht erhalten, mit Bestand Rechts ansichet; So kan in solchem Fall dem Gerichte, welches die Eintragung veranlasset, gar nichts zur Last gelegt werden, und muß damienherd nicht nur derjenige, welcher bey Erhandlung eines unbeweglichen Guths sicher gehen will, die im 5ten §pho vorgeschriebene Vorsichtigkeit brauchen, sondern es muß auch jedermann, der mit Sicherheit Geld ausleihen, oder darauf ein dingliches Recht, so nicht angefochten werden kan, erlangen will, vor allen Dingen aus dem Hypotheken-Schein wahrnehmen, ob der Besitzer bey Acquisition des unbeweglichen Guths alle, die einen Anspruch auf das Guth zu haben vermeinten, citiren lassen, oder ob er solches nach entstandenem Concorso Creditorum als Meistbietender erstanden, auch ob in beyden Fällen die Be-

Wenn ein Tertius den Titulum possessionis ansichet, wie es damit zu halten.

zahlung des Kauf-Preii nach Maafgabe des Prioritäts-Urtheils gefchehen.

Hätte hingegen der Befizer durch freywilligen Verkauf, Vertaufch, Schenkung, Erbschafts-Recht, oder auf andere Art, das unbewegliche Gut erlanget, und zu feiner Sicherheit nicht nöthig erachtet, fich per Edictales ficher zu ftellen; So kann fich niemand vor die ex Jure Domini herrührende Ansprüche in Sicherheit fetzen, er habe dann zuvor die in dem Hypothequen-Schein allegirte Documenta und Nachrichten, famt allen denen, worauf fich diefe beziehen, genau nachgesehen, und im Fall einige Schwierigkeit fich dabey ereignet, folche auf andere Art, auch benötigten Falls durch die Edictal-Citation wie §. 5. geordnet, gänglich aus dem Wege räumen laffen.

§. 9.

Wenn auf ein Immobile, Ehe-Pacten und andere Verreibungen eingetragen worden, ehe der Titulus possessionis dociret, muß der Possessor angehalten werden, den Titulum noch zu berichtigen.

Weil bißhero die Gewohnheit gewesen, daß Obligationen, Ehe-Pacta und andere Instrumenta auf unbewegliche Güther und deren Possessores eingetragen worden, ohne daß der Possessor feinen Titulum possessionis berichtiget hat, gleichwohl es fich von selbst versteht, daß kein Befizer eine Hypothec oder ander dingliches Recht verfchreiben können, bevor er nicht fein Eigenthum oder Titulum possessionis dociret; So muß zu Abftellung diefer Unrichtigkeit der Befizer angewiesen werden, folches noch zu bewerkftelligen, welches ohntgeltlich, in fo weit folches nicht etwa per Edictales gefchehen muß, von allen Ober- und Unter-Gerichten beforget werden muß.

Wenn die hierzu erforderliche Nachrichten in denen Consens-Kauf- und Depositen-Büchern, wie auch in denen seit Anno 1742. verhandelten Concurs- und Liquidations-Actis nicht anzutreffen; So find die Possessores und andere Interessenten zur Production ihrer Original-Documenten und

und deren Abschriften ex officio anzuhalten, welche Abschriften von dem Secretario oder Actuario vidimiret, und wie in folgenden verordnet wird, in einem Convolut unter gewissen Numeris und Foliis geheftet werden müssen, damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf mit Allegirung des Folii und Numeri beziehen könne.

Es muß dannenhero auch, im Fall eine Frau zur zweyten Ehe geschritten, und ein Immobile dem zweyten Mann ganz oder zum Theil zugebracht, dieser zuvor bescheinigen, daß, und wie das Immobile auf ihn gekommen, und solches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen.

§. 10.

Wenn durch den Todes-Fall des Besitzers eine Veränderung geschieht, müssen die Erben oder deren Vormünder innerhalb Jahres-Frist solches denen Gerichten anzeigen und zugleich melden:

- a) wie viel Söhne und Töchter der Verstorbene hinterlassen.
- b) wie alt sie seyn.
- c) ob einige abwesend.
- d) wie die Güther getheilet, und wem sie zugefallen, folglich wer der neue Besitzer sey,

welches alles in das Grund-Buch eingetragen werden soll und muß.

Würde aber der Erbe über eine Jahres-Frist damit zurück bleiben, und keine Impedimenta legalia herbringen, muß er das Duplum erlegen. Und soll demselben, bis die Berichtigung geschehen, kein Hypothequen-Schein ertheilet, vielweniger auf dessen Namen etwas eingetragen werden.

Wenn einmal der Titulus possessionis ab Seiten des Besitzers in Richtigkeit gesetzt; So ist jedermann, der sich

Die Erben des Possessoris oder deren Vormünder müssen auch denen Gerichten Nachricht geben, wenn die Güther zugefallen.

Wenn der Titulus possessionis einmal berichtigt worden, ist derjenige, welcher seine Jura in das einige Grund- und

Hypothek.

Buch eintragen lassen, völlig gesichert, u. gehet den andern, die ihre Jura nicht, oder nachher eintragen lassen, vor.

einige Verbindlichkeit und ein dingliches Recht von ihm ver- schreiben, und in das Hypotheken-Buch eintragen lässt, vor allen andern Creditoren völlig gesichert, welchen zwar ein Eigenthums- oder ander dingliches Recht von dem Besizer constituiert worden, solches aber entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit eintragen lassen.

§. 12.

Was für Verschreibungen und Jura in das Hypotheken-Buch eingetragen werden müssen.

Nachdem wir in dem vorhergehenden angewiesen, wie ein Grund- und Hypotheken-Buch eingerichtet werden müsse, so soll nunmehr gezeigt werden, was vor Sachen und Jura darinn eingetragen werden müssen, wenn sie in Concursu Creditorum einen Vorzug haben wollen.

§. 13.

Keine Personal-Obligationes müssen in das Land-Buch eingetragen werden;

Es ist voraus zu setzen, daß keine Personal-Obligationes, Wechsel- oder Personal-Verschreibungen in das Land-Buch eingetragen werden können, sondern bloß die Verschreibungen über unbewegliche Güther, worunter auch die Hypotheca tacita oder Legales begriffen seyn, item: alle Pacta und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit sich führen, und auf das dem Land-Buch eingetragene Immobile versichert werden. vid. infra. Wenn also jemand eine dergleichen Personal-Obligation auf des Debitoris Immobilia wolte eintragen lassen, muß solche nicht angenommen werden.

§. 14.

Sondern nur die Jura realia und in specie die Domina reservata, in dem

Alle Reservata dominia bey dem Kauf- und Verkauf sollen mit richtiger Benennung der Güther und derer Debitorum und Creditorum Vor- und Zunahmen in das Hypotheken-Buch, da das Grund-Stück belegen, verzeichnet werden; In Entstehung dessen aber den gehörigen Vorzug nicht haben, sondern allen eingetragenen Hypotheken nachstehen. vid. Cod. Frid. p. 4. tit. 9. §. 46.

Zu

Zu dem Ende soll ein jeder, der dergleichen Eigenthum sich vorbehalten, schuldig seyn, daß und bis auf welche Zeit das Dominium reserviret sey, auch was noch zu prästiren sey, ehe solche Reservatio wegfället, dem Hypothequen-Buch eintragen zu lassen.

Es bedarf aber dieserwegen keiner besondern gerichtlichen Confirmation, sondern es ist genung, wenn nächst obgedachter Ingrossation von dem Actuario nur mit wenig Worten unter dem Kauf-Brief verzeichnet wird, welchen Tag dieser Vorbehalt in das Schuld-Buch eingetragen worden.

§. 15.

Demjenigen, welcher seine Güther mit einem Fidei-Commis oder Majorat beschweren will, soll frey stehen, ob er solches noch bey seinem Leben eintragen lassen will oder nicht. Nach seinem Tode aber sind die Erben, so das Fidei-Commis erhalten, längstens binnen 3. Monathen nach Absterben des Testatoris schuldig, die Güther, welche mit einem Fidei-Commis belegt sind, gehörig eintragen zu lassen, welchenfalls dieselbe in der ersten Classe lociret werden, vid. Cod. Frid. widrigenfalls denenselben kein Vorrecht gestattet noch begehret werden soll. Dahero, wenn der Heres fiduciarius auf dieses Guth Schulden macht, und solche eintragen läßt, der Creditor dem Fidei-Commisario vorgehet, und muß dieser gleichfalls in der vierdten Classe lociret werden. Wenn jemand mit seinen Brüdern, Vettern, oder andern ein Pactum successorium aufrichtet, soll er schuldig seyn, solches gleichfalls innerhalb Jahres Frist verzeichnen und registriren zu lassen, welches Pactum contra Tertium, der seine Schuld eher eintragen lassen, nicht eher seine Gültigkeit haben soll, bis es eingetragen worden.

Item die Fidei Commissa Familiae und Majorate.

Alle Verpfändungen
derer unbeweglichen
Güter.

Ferner müssen alle Handlungen, welche den Effect einer gerichtlichen Verschreibung haben sollen, und alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güther, bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction oder District das Grund-Stück belegen, in das Hypotheken-Buch bey Verlust des Vorzug-Rechts eingetragen werden. Diesem zu Folge sind alle Special-Hypotheken, so dem gehörigen Grund- und Hypotheken-Buch einverleibt worden, sowol denen Generalen als Specialen, so der Schuldner etwa anderswo, als wo das Grund-Stück belegen, verschreiben oder confirmiren lassen, ohne Unterscheid der Zeit vorzuziehen.

Wann und wie eine General-Hypothec eingetragen werden soll.

§. 17. Wenn jemand alle seine Güther zur Hypothec einsetzet, folglich eine General-Hypothec bestellet, und solche in das Hypotheken-Buch eintragen läset, so versteht sich die Hypothec nicht auf des Schuldners bewegliches, sondern bloß auf dessen unbewegliches Vermögen, vide supra §. 13. Es ist aber nicht genug, daß diese General-Hypothec nur auf ein Gut eingetragen werde, sondern der Creditor muß sorgen, daß alle Güther die Hypothec eingetragen werde, weil die auf ein Gut geschehene Eintragung ratione der übrigen Güther kein Vorrecht geben kan. Wenn aber die Eintragung auf einem Gathe, es mag unter einer oder unter verschiedener Jurisdiction belegen seyn, geschehen, (als welches von dem Arbitrario des Creditoris lediglich dependiret,) dürfen bey denen übrigen Güthern nur vidimirte Copien von denen eingetragenen Obligationen und dem erhaltenen Eintragungs-Schein produciret werden, und sollen vor die Eintragung keine Procent-Gelder und confirmations-Gebühren, sondern allein die Eintragungs-Gebühren gegeben werden.

§. 18.

Nebst der Haupt-Verschreibung müssen auch die darin enthaltenen Pacta und Conditiones, welche das Ding selber afficiren, specificc eingetragen werden. Es ist aber nicht genug, daß die Haupt-Verschreibung, z. E. der Kaufbrief, worin das Dominium reserviret ist, oder die Erbtheilung, worin das Fidei-Commiss constituiret worden, sondern es muß in specie auch die Eintragung des Dominii reservati und des Fidei-Commissi geschehen.

Nebst der Haupt-Verschreibung müssen auch insbesondere die Dominia reservata und Fidei Commissa Familiae eingetragen werden.

§. 19.

Gleiche Verwandniß hat es auch, wenn der Haupt-Verschreibung einige Pacta beygefüget werden, item alle andere Pacta, welche ein Eigenthums-Recht inferiren, als addictionis in diem, juris protimiseos, retrovenditionis, allermaßen auch diese Pacta, wenn sie ein Vorrecht geben sollen, specificc in dem Hypothequen-Buch notiret werden müssen, welchenfalls ihnen das Dominium zu seiner Zeit reserviret, und sie daher in prima classe lociret werden müssen. Daher der Creditor wohl thut, wenn er in seinem Supplicato ausdrücklich bittet, daß diese Reservata und Pacta in specie exprimiret, und in das Hypothequen-Buch eingetragen werden mögen.

Item, wenn derselben Pactum additionis in diem juris protimiseos, retrovenditionis &c. eingetragen wird.

§. 20.

Wenn der Creditor solches nicht bittet, muß der Richter, welcher die Haupt-Verschreibung einträgt, dennoch solches ex officio thun, und wenn ers unterläßt, verlieret zwar Creditor sein Vorrecht, das ist: Er kan sich das Guth nach Verlauf der Zeit nicht addiciren lassen, noch solches reluiren, noch das Näher-Recht gegen die eingetragene Creditores exerciren, sondern er muß sich bey ereignenden Concurs an den Ort verweisen lassen, welchen ihm das gemeine Land-Recht assigniret. Er behält aber seinen Regreß an das Judicium.

Dergleichen Conditiones und Pacta müssen die Gerichte ex officio eintragen und specificc notiren.

§. 21.

Item alle
onera realia,
als Canones,
annui redditus
&c. und was
hiedey ratio-
ne praeferri
zu beobach-
ten.

Alle Onera realia, welche auf unbeweglichen Güthern haften, als Erben-Zins-Gelder, annui redditus, oder unab- lößliche Zinsen, Renten und Einkünfte, welche aus Ver- trägen oder Stiftungen herühren, müssen künftig in das Grund- und Hypotheken-Buch specificce und ex officio no- tiret werden, widrigenfalls der Käufer, wenn dergleichen nicht in Anschlag gebracht, oder im Kauf-Contract nicht ex- primiret worden, und Edictales, welche auch hierauf zu rich- ten, ergangen, von Leistung solcher Abgabe befreyet seyn soll.

Nicht ober
ger alle Ser-
vitudes Perso-
nales.

Solchergestalt müssen auch die Servitudes personales, als Ulus, Ulusfructus, Habitatio, in so weit sie auf liegende Gründe entweder per Pacta oder andere Dispositiones con- stituiret sind, bey Verlust des Vorzugs-Rechts eingetragen werden; und wenn solches nicht geschehen, Edictales aber, so hierauf mit zu richten ergangen, soll der Käufer solche zu prästiren nicht schuldig seyn.

Nicht ober
die allgemey-
nen Lasten
und Pflich-
ten, welche
gemeinlich
und ihrer
Natur nach
auf denen
Güthern
haften.

Hingegen sollen die Servitudes reales und die allgemey- nen Lasten und Pflichten, welche gemeinlich auf denen zu erkaufenden Güthern zu haften pflegen, als Contributiones, Service, Lehns-Canones, Praestationes derer Bauer-Güther an ihre Obrigkeit, derer Bürger-Häuser an den Magistrat, item die Kirchen- und Priester-Gebühren, niemals in dem Hypotheken-Buch specificce notiret und demselben eingetra- gen werden, sondern es hat sich der Käufer, und wem sonst daran gelegen, nach dem Quanto dieser gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen, und falls er nach dem Anschlag kauft, darinnen aber solche nicht enthalten sind, von seinem Käufer desfalls Eviction zu fordern.

Es müssen auch die Cauciones und Bürgschaften, welche jemand mit seinen Immo- bilibus bestellet, wenn sie ein Vorrecht haben sollen, dem Hypothequen-Buch eingetragen werden. Wegen der von denen berechnenden Dienern und Pächtern zu bestellenden Caution aber müssen die Kriegs- und Domainen Cammern diese Vorsicht gebrauchen, daß die Caventen

Die Bürgschaften, welche vor Rechnungs-Be- dienste und Pächter mit Immo- bilibus be- stellt werden, müssen gleichfalls eingetragen werden.

a) einen beglaubten Schein, ob und was für Schulden auf seinen des Caventen zur Caution stehenden Güthern haften, um daraus zu ersehen, ob ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihm könne geleistet werden, aus denen Gerichten herbringen. Diese Caution muß

b) nicht eher angenommen werden, bis solche von denen Gerichten, worunter die Güther belegen, in das Hypothequen-Buch auf dessen Gesuchen, oder die Hypothec bestellet, eingetragen, und darüber ein gerichtlicher Schein ertheilet worden. Sollten aber

c) Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern, welchen die Caution prästiret werden muß, diese Vorsicht nicht gebrauchen, keinen Hypothequen-Schein erfordern, oder wenn die Hypothec mit Schulden überhäuft, sich keine andere Caution bestellen lassen, oder gar die Eintragung versäumen, weil wir ausdrücklich wollen, daß die Kriegs und Domainen-Cammern keine dergleichen Leute annehmen sollen, ohne vorher zu examiniren, ob nicht schon einige Schulden auf des Caventen Güther vorher eingetragen worden, allermassen Unsere nachher eingetragene Posten allerdings denen Aeltern nachstehen müssen, und Wir nicht zugeben können, daß die ältere und versicherte Creditores, welche alle menschliche und Gesetz-mäßige Vorsicht gebraucht, Unsers Interesses wegen das Nachsehen haben, und um das Ihrige gebracht werden

sollen:

sollen: So müssen die Kriegs- und Domainen-Cammern, weil sie sich nicht andere Sicherheit stellen lassen, alsdenn den Ausfall ex propriis bezahlen.

Die Erb-
Gelder müs-
sen in das
Hypothe-
quen-Buch
eingetragen
werden.

Item wenn
eine Braut
oder Ehefrau
dem Bräuti-
gam oder
Marito, ihre
Dotal-Para-
phernal- und
Recepticien-
Gelder, mit
der Condition
einliefert, daß
ein unbeweg-
liches Guth
davor erkauf-
t werden solle,
und solches
wirklich an-
gekauft wird.
Item wenn ei-
ne Ehe-Frau
die Admini-
stration ihrer
Paraphernal-
und Recepti-
en-Gelder, in
Morgens
Gabe und
des Leibge-
dinges, dem
Marito in
Hände läßt.

§. 25.

Wenn Erben unter sich ein Immobile theilen, und einem derer Erben ein gewisses Ungeld in der Theilung ausgesetzt worden: so muß dieses Geld Theil nach Production des über diese Erbtheilung errichteten Instrumenti auf das Immobile eingetragen werden, welches der Erbe zu suchen befugt ist, obgleich in dem Theilungs-Recess die Eintragung nicht ausbedungen ist.

§. 26.

Wenn eine Braut oder Ehe-Frau dem Marito ihre Dotal-Paraphernal- und Recepticien-Gelder mit der Condition hingiebt, daß solche an ein unbeweglich Guth verwandt werden sollen, und der Ehemann wirklich ein Guth mit diesem Gelde erkaufte, muß sie zu ihrer Sicherheit dem Grund- und Hypothequen-Buch einschreiben lassen, daß dieses Guth mit ihrem Geld erkaufte sey, und alsdann wird sie in der ersten Classe Cod. Frider. pag. 292. §. 44. sonst aber in der vierden Classe lociret ibid. §. 77.

§. 27.

Wenn eine Ehe-Frau ihre Paraphernal-Gelder, Recepticien, Morgen-Gabe und Leib-Gedinge, dem Marito in Händen läßt, muß sie solche eintragen lassen, und alsdann gehört sie zur dritten Classe pag. 279. §. 69. n. 2. sonst aber zur fünften Classe. p. 302. §. 105.

§. 28.

§. 28. Damit aber auch Creditores wegen der sonst stillschweigenden Hypothequen und andern privilegierten Schulden nicht Gefahr laufen mögen, sind solche gleichfalls dem Schulden-Buch einzuverleiben.

Die stillschweigen- den Hypothe- quen müssen eingetragen werden.

§. 29. Da niemand zur andern Ehe schreiten darf, er habe dann zuvor mit seinen unmündigen und minderjährigen Kin- dern ersterer Ehe Richtigkeit getroffen, (welches auch die Mut- ter nach ihres Ehemannes Tode bewerkstelligen muß, wenn sie gleich sich nicht wieder verheyrathet;) So haben die Ge- richter, denen solchenfalls die Bestellung der Vormünder oder Curatorum obliegt, ernstlich dahin zu sehen, daß nach errichtetem Vergleich das ausgemachte Vater- und Mutter- Guth sofort in das Grund- und Hypothequen-Buch auf des Vaters oder Mutter unbewegliche Güther, oder nur auf ei- nes davon, wenn es zur Sicherheit derer Kinder hinlänglich ist, eingetragen, und wie solches geschehen, durch einen Hy- pothequen-Schein, nemlich durch ein Attest aus dem Grund- und Hypothequen-Buch bescheiniget werde.

Das ausge- machte Va- ter- u. Mut- ter-Guth, muß auf des Vaters oder Mutter Im- mobile einge- tragen wer- den.

§. 30. Würde aber das Erbtheil nicht dem Vater oder der Mut- ter gelassen, sondern solches dem Vormund ausgeantwortet, so bedarf es der Eintragung auf des Vaters oder der Mut- ter Guth nicht, sondern es muß der Vormund deshalb, wenn das Erbtheil in Baarschaften und Mobilien besteht, ent- weder mit seinen unbeweglichen Güthern, oder auf eine an- dere Art, zureichende Caution bestellen.

Die Vor- mundschaft und die von dem Vor- mund bestell- te Caution muß einge- tragen wer- den.

Die Obrigkeit aber muß davor sorgen, daß diese Cau- tion mit der Vormundschaft und Curatel auf ein oder mehre- re Immobilien des Tutoris eingetragen werde.

Damit

Damit aber die Obrigkeit wissen möge, worinn das Vermögen der Unmündigen bestehe, und wie hoch die Cautio zu bestellen; so muß sie bey dem Pupillen-Collegio oder Waisen-Amt, und aus dem daselbst befindlichen Vormundschafts-Buche, sich wegen des Vermögens erkundigen, ein Quantum determiniren, und solches eintragen lassen, und ist solchenfalls nicht nöthig, dieses Quantum auf alle Güther einzutragen.

§. 31.

Die Cession einer Obligation, so dem Land-Buch eingetragen worden, muß darinne notiret werden.

Wenn auch jemand eine in das Grund- und Hypotheken-Buch auf Immobilia eingetragene Obligation oder Forderung unterschreiben oder cediren will; so muß das darüber verschriebene Pfand-Recht oder Cession in besagtem Buch notiret, auch unter der Original-Obligation, oder dem Original-Document über die Forderung verzeichnet auch solche Obligation oder Document dem Gläubiger eingehändigt, dem Debitori oder Aussteller der Obligation aber davon Nachricht gegeben werden, welches Letztere der Gläubiger zu besorgen hat, weil es nur zu seiner Sicherheit gereicht; damit sein Schuldner das Capital von dem Debitor oder Aussteller nicht gegen einen Mortifications-Schein erheben möge. Würde jemand sich einer in dem Grund- und Hypotheken-Buch eingetragene Forderung cediren oder verpfänden, solche aber in diesem Buch nicht notiren lassen: so hat er sich die Schuld allein bezumessen, wenn hernach die ganze Forderung gegen einen Mortifications-Schein in Ermangelung des cedirten oder verpfändeten Original-Documenti getilget und gelöscht, oder bey veranlaßter Edictal-Citation nicht er, sondern der vorige Creditor, oder dessen Erben, per Parentum ad Domum citiret, und ihm also der ad liquidandum angesetzte Terminus praeclusivus nicht bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wenn sich begiebet, daß eine Forderung noch nicht eingetragen werden kan, weil sie in quali & quanto nicht ausgemacht, oder deshalb in lite befangen ist, so lieget demjenigen, der dergleichen Prætenfiones hat, ob solche dem Gericht anzuzeigen und zu bitten, daß ehe und bevor dieselbe ausgemacht, nichts zu ihrem Präjudiz in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werde, welche Protestation denn das Gericht dem Grund- und Hypothequen-Buch, und denen daraus zu ertheilenden Scheinen inferiren muß, allermaßen dadurch das Recht desjenigen, welcher die Protestation eingelegt, ungefränket bleibt, mithin auch, wenn jemand derselben ungeachtet nachher seine Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen lästet, dennoch keinen Vorzug haben, sondern vielmehr nachstehen muß.

§. 33.

Wenn demnach jemand mit völliger Sicherheit auf ein Immobile Geld ausleihen und sich darauf eine Hypothek verschreiben lassen will, muß er sich zuvorderst von dem Possessore einen aus dem Grund- und Hypothequen-Buch unter dem Gerichts-Siegel ausgefertigten Schein, in Originali geben lassen, worinnen alles dasjenige enthalten, was dieser wegen in dem Hypothequen-Buch von dem immobili sich notirt befindet, wie beygedrucktes Formular sub B. ausweist. Worauf denn in der Obligation und Pfand-Verschreibung der Inhalt dieses Scheins, nebst dem Dato desselben einzurücken, damit jedermann versichert seyn könne, daß vor oder nach ertheiltem Schein (vor dessen Richtigkeit das Judicium, so es ausgestellt, stehen muß) das Grund- oder Hypothequen-Buch in einem oder andern Stück nicht geändert, oder gar verfälschet, oder aber die Pfand-Verschreibung vor Ausfertigung des Hypothequen-Scheins eingetragen worden,

Ala a

als

als welches künftig, wie hernach folget, nicht mehr verstattet werden soll.

§. 34.

Wie es zu halten, wenn verschiedene Obligationes an einem Tage eingetragen werden.

Zum Beweis der Erstlichkeit, auf dem Fall in einem Tage mehr als eine Eintragung auf ein Immobile gesucht würde, muß jedesmahl in dem Präsentato auf das Supplicat oder Protocoll oben im Dato desselben die Stunde benennet werden, und weil das ganze Gericht vor die Richtigkeit des Grund- und Hypothequen-Buches stehet, muß der Vortrag aus dem Supplicato oder Protocollo, wie nicht weniger die Verlesung derer producirten Original-Documenten in pleno geschehen, das darauf abgefaste Decret von denen anwesenden Råthen oder Gerichts-Personen unterschrieben und in ihrer Gegenwart die Eintragung in das Grund- und Hypothequen-Buch, nach Maßgebung des Decreti bewerkstelliget, die Supplicata und Protocolla aber mit denen darauf abgefasten Original-Decretis und denen vidimirten Abschriften der Documenten besonders in einem Volumine geheftet, numeriret und foliiret werden, damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf in der Kürze beziehen, und bey jedem Articul das Folium dieses Belags- und Protocoll-Buchs allegiren könne.

§. 35.

Wie der Hypothequen-Schein einzurichten, wenn der Possessor Kinder erster Ehe hat.

Wenn der Possessor sich mit seinen Kindern erster oder zweyter Ehe noch nicht abgefunden, muß ihm der verlangte Schein aus dem Grund- und Hypothequen Buch nicht ertheilet werden, bevor er diesen Passum berichtiget, und dahero in dem Schein des Umstandes, ob er im ledigen Stande, oder ersten und zweyten Ehe lebe, ob er Kinder aus der vorigen Ehe habe, oder nicht, auch im ersten Fall, ob solche abgefunden, item ob er Vormundschaften auf sich habe, und wie hoch die Caution sich belaufe, jedesmahl ausdrücklich gedacht, und deßhalb von dem Possessore, welcher einen Hypothequen-Schein

vers

verlangt, Nachricht und dem Befinden nach Bescheinigung
gefordert, oder aber, wenn dem Judicio von obgedachten Um-
ständen gar nichts bekannt, weil etwa der Possessor an einem
entlegenen Orte sich aufhält, solches in dem Schein angemerkt
werden, damit diejenigen, denen daran gelegen, von diesen
Umständen selbst Erkundigung einziehen mögen.

§. 36.

Würde jemand sich eine Obligation und Pfand: Ver-
schreibung ausstellen lassen, bevor er sich einen Hypothequen-
Schein produciren lassen, so soll solche weder confirmiret noch
eingetragen werden. Weil aber diese Vorsicht bishero nicht
gebrauchet worden; So sollen zwar die ante publicationem
dieser Hypothequen-Ordnung ausgestellte Obligationes und
Pfand:Verschreibungen ihre Kraft behalten, jedoch mit dem
ausdrücklichem Beding, daß der Inhaber derselben, oder der
Debitor selbst, binnen 6. Monaten à die publicationis um die
Eintragung in die Grund: und Hypothequen-Bücher anhal-
ten, widerignfalls solche Obligationes den Effectum hypo-
thecæ publicæ verlohren.

§. 37.

Was hingegen Hypothecas legales und andere vorhin
erwehnte Forderungen betrifft, welchen in denen Rechten ein
dingliches Recht beygeleget ist; So können dieselbe jedesmahl
ohne vorhergehende Production eines Hypothequen: Scheins
eingetragen werden, wenn nur aus dem Grund: und Hypo-
thecen-Buche constiret, wie das Immobile auf den Possessor
rem gekommen, und auf seinen Namen eingeschrieben wor-
den.

§. 38.

Weil sich aber zutragen könnte, daß ein Schuldner nach
Empfang des Hypothequen: Scheins von mehr als einem
Gläubiger Geld aufnehmen, und zugleich, oder auch zu ver-
A a a 2

Die tacite
hypothecæ
werden hier-
von ausge-
nommen, u.
braucht es
keiner Produ-
ction eines
Hypothe-
quen-
Scheins.

Wie es zu
halten, wenn
jemand nach
Empfang
schie:

des Hypo-
thequen-
Scheins,
von verschie-
denen Credi-
toren Geld
auf diesen
Schein auf-
nehmen will.

schiedenen Zeiten hintereinander Obligationes ausstellte, oder auch mitlerweile andere Forderungen auf seine Immobilia eingetragen wurden, wodurch dann ein und anderer Creditor um das gesetzte Vorrecht kommen könnte; So haben die Gerichte, so oft sie einen Hypothequen-Schein ausfertigen, das Concept davon dem Hypothequen-Protocoll und Beylags-Buch einzuverleiben, und bey Ausfertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation, sothanen Schein genau nachzu- sehen, und wenn nach Ausfertigung desselben eine neue Schuld von dem Debitore auf sein Immobile verschrieben, oder sonst etwas darauf eingetragen worden, dem Gläubiger es vor Aus- fertigung der Obligation bekannt zu machen, wenn er sich aber solche bereits ausstellen lassen, in der Confirmation selbst, oder hinter der Obligation, die ihm noch vorgehende Forderung, wovon er aus dem Hypothequen Schein nicht Nachricht ha- ben können, zu notiren, damit derselbe, wenn solches zu seinem Nachtheil gereicht, die Zahlung des versprochenen Anlehns nicht leiste, oder wenn er unvorsichtiger Weise das Anlehn zum voraus gezahlet, sich die Schuld des erleidenden Schadens allein beymesse.

§. 39.

Wie die Ein-
tragung in
das Hypo-
thequen-
Buch zu su-
chen. Wie
solche von
dem Collegio
zu beichten.
Und daß dar-
über ein Pro-
tocoll gehal-
ten werden
müsse.

Wenn der Creditor seine Obligation oder ander ding- liches Recht in das Hypothequen-Buch will eintragen lassen, muß er bey denen Ober- Gerichten mit einem Supplicat ein- kommen, bey denen Unter- Gerichten aber schriftlich oder ad Protocollum darum anhalten, die Original-Documenta bey- legen, als: Obligationes, Verkauf, Tausch, Vergleichs- und Theilungs Recessse, Ehe Stiftungen, Pacta Successoria &c. die Güter, worauf er eingetragen seyn will, specificiren, und solches Memorial dem Registratori (welcher das Hypothequen- Buch in seiner Verwahrung haben muß) präsentriren.

Die

Dieser muß 2) auf Eyd und Pflicht den Tag und die Stunde, da ihm das Memorial präsantiret worden, darauf schreiben, und dasselbe noch den Tag, da es eingekommen, registriren, von denen producirten Documenten vidimirte Abschriften machen, und solche nebst denen Originalen und seinem schriftlichen Gutachten dem Collegio vorlegen.

Wenn 3) das Collegium die Documenta nachgesehen, und richtig befunden, muß auf das Memorial, daß die Eintragung geschehen soll, in pleno decretiret werden, welches Decret von allen Anwesenden im Collegio unterschrieben werden muß.

Der Secretarius muß 4) dieses Decretum sofort ausfertigen, der Präsident aber nebst zweyen Råthen solches unterschreiben, wenn es gesiegelt, muß es dem Supplicanten zugestellt werden.

Hierauf muß 5) die Eintragung in das Hypothequens-Buch in pleno geschehen, und die Originalia dem Creditori retradiret, und vom Registratore darunter notiret werden, welchen Tag die Eintragung geschehen.

6) Diese ganze Handlung, und daß von dem Supplicanten verlangt worden, die Obligation, Schuld &c. in das Hypothequens-Buch einzutragen, wie solches verstattet, und die Obligation würcklich eingetragen worden, muß der Registrator mit Bezeichnung des Tages und der Stunde in ein besonderes Protocoll verzeichnen, und dabey die Obligation, und was sonst einzutragen, nieder schreiben und registriren.

Diesem Protocoll-Buch aber ist gleichfalls ein Register beyzufügen, darinn unter aller bey einer Sache und Handlung interessirten Personen Nahmen auf nachgewiesenen Blat ein Protocoll, was und wie jedes abgehandelt, aufgefunden und nachgewiesen werden könne.

§. 40.

Was der
Possessor thun
muß, wenn
er eine einge-
tragene
Schuld lö-
schen lassen
will.

Wenn jemand eine Obligation oder andere im Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung löschen lassen will, so muß er das Original-Instrumentum mit dem darunter befindlichen Original- Documento inscriptionis vel ingrossationis reproduciren, und die Quittung des Gläubigers, falls dieser nicht eigenhändig darum supplicirte, belegen, wornächst die Gerichte die Löschung zu bewerkstelligen, und das Original-Instrument, worunter das Documentum Inscriptionis steht, durchzuschneiden haben, es wäre dann, daß solches Instrument mehr Capita enthielte, und deshalb conserviret werden müßte, welchenfalls das Documentum inscriptionis allein durchzustreichen, und die im Grund- und Hypothequen-Buch geschehene Löschung unter diesem Document oder Attest, auch in dem Hypothequen-Protocoll-Buch, wie solches alles geschehen, nebst dem Daro zu verzeichnen, und von denen anwesenden Rätthen und Richtern zu contrasigniren.

§. 41.

Was er thun
muß, wenn
die Obliga-
tion verloh-
ren gegan-
gen.

Wenn das Instrument verlohren ist, kan die Löschung anders nicht geschehen, als wenn der Gläubiger, oder dessen Erben, oder Cessionarii, die sich gehörig legitimiret, einen Mortifications-Schein, unter dem copepl. Instrument, welches sie allenfalls aus vorbesagtem Protocoll-Buch haben können, gerichtlich ausstellen, oder in die Löschung gerichtlich willigen, und dieser Mortifications-Schein, oder das Documentum von der gerichtlichen Einwilligung wird in mehr gedachtem Protocoll-Buch aufbehalten.

§. 42.

Was der Pos-
sessor thun
muß, wenn
die in Con-
cursu ausfal-

Bei entstandenen Concorso Creditorum, oder Liquidations-Proceß &c. &c. pflegt es wegen der Löschung Weitzläufigkeit und Schwierigkeit zu sezen, weil einige Creditores ausfallen, und diese ihre Documenta nicht heraus geben wol-
len,

len, wozu man sie auch nicht füglich zwingen kan, zumahl, wenn lebende Creditores ihre Obligations die Gläubiger ausser Landes sind, oder aus ihren Documentis nicht heraus künftig noch den Schuldner oder dessen Erben belangen, oder geben wollen, und die auch andere Immobilia, worüber der Liquidations-Process Löschung durch anfechten wird. noch nicht eröfnet, in Anspruch nehmen können. Diesem abzuhelfen, ordnen und wollen wir, daß die Löschung auch ohne Reproduction der Original-Documenten, alsdann geschehen solle, wenn der Käufer des Guthes den Original-Præclusions- und Adjudications-Bescheid, nebst der Quittung über das bezahlte Kauf-Pretium und dabey ein Attest von dem Gericht, allwo der Concurſ- oder Liquidations-Process geführt worden, übergiebt, und das Gericht darinn bezeuget, daß die Creditores ausgefallen, deren eingetragene aber nicht reproducirte Documenta gelöscht werden sollen: Das Original-Attest wird in dem Hypothequen-Protocoll-Buch nachrichtlich aufbehalten.

Wenn auch in dem Hypothequen-Buche sich eine eingetragene und ungelöschte Schuld findet, der Aufenthalt des Creditors, oder dessen Erben aber unbekannt, und Debitor oder der Käufer dieserhalb sich sicher stellen will. so muß derselbe, da bey solchen Umständen Citatio per Patentum ad Domum nicht möglich ist, endlich erhärten, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Creditors oder dessen Erben weder einige Nachricht habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet, erhalten können, und muß solchenfalls der Name des Creditors in denen Edictalibus exprimiret und dieses specificie mit inferiret werden.

§. 43.

Wenn Vormundschaften gelöscht werden sollen; So Wie die Vormundschaften gelöscht werden müssen. muß eine gerichtliche Quittung über die bisher geführte Vormundschaft, und ein Attest, daß der Vormund der Vormundschaft erlassen sey, und dieserwegen nichts schuldig geblieben, sen. über-

übergeben werden. Falls der Pflegbefohlene noch minderjährig ist und dieses daraethan worden, so ist zwar seine Quittung hinlänglich, es wird aber seine gerichtliche Erklärung und Agnition der Quittung erfordert, damit niemand gefährdet werden möge.

§. 44.

Wenn der Vormund die Eintragung nicht zur rechten Zeit besorget, auch gar aus der Acht gelassen, oder die Löschung zur Ungebühr veranlaßt worden: wird das Guth dennoch befreiet.

Wenn nun der Vormund die Eintragung nicht nur gehörigen Zeit besorget, oder gar aus der Acht gelassen oder auch die Löschung zur Ungebühr veranlaßt worden; So soll zwar zur Erhaltung des Credits des Grund- und Hypothequenz Buches, das denen Unmündigen und Minderjährigen zustehende Jus tacitæ Hypothecæ denen eingetragenen Forderungen schlechterdings nachstehen, mithin auch denselben wegen des solchergestalt verlorrenen Vorzugs Rechts weder das Beneficium restitutionis in integrum, noch ein anderes Remedium, es mag Nahmen haben wie es wolle, angedeyhen, hingegen ihnen die Schadloshaltungs-Klage wider ihre Eltern, Verwandte, Vormünder und Curatores, die vor ihre Sicherheit Sorge tragen sollen, und in Subsidium wieder die Gerichts-Obrigkeit, welche ihr Amt nicht gethan, vorbehalten bleiben.

Eben dieses soll auch in Ansehung aller andern Forderungen, welche gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit eingetragen, oder wenn auch die Löschung zur Ungebühr veranlaßt worden, statt finden, folglich auch dabey kein Unterscheid gemacht werden, ob Unmündige, Blödsinnige, Abwesende oder andere Personen, Collegia, Corpora, denen sonst die Rechts-Wohlthat der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zustehet, durch die versäumte oder gar unterlassene Eintragung Schaden leiden.

Weil aber durch solche Versäumniß und Unterlassung bloß das Vorzugs-Recht verlohren gehet, und zwar nur in Ansehung

hung dererjenigen Creditorum, welche auf die Sicherheit des Grund- und Hypothequen-Buchs gebauet, und ihre Forderungen darinnen eintragen lassen, so verstehet sich von selbst, daß allen denjenigen, welche ein dingliches Recht oder stillschweigendes Unterpfand haben, unbenommen bleibe, die ihnen gebührende Actiones reales anzustellen, mithin auch die ihnen wegen sothanen Rechts haftende Immobilia, ohngeachtet sothanen Rechts darauf nicht eingetragen worden, in Anspruch zu nehmen, in so weit ihnen Exceptio præscriptionis oder eine andere nicht entgegen stehet.

Wie aber die privilegirte und andere nicht eingetragene Forderungen bey entstehendem Concurs- oder Liquidations-Proceß zu lociren, ist in Unserm Codice Fridericiano verordnet.

§. 45.

Wenn demnach jemand mit Sicherheit ein unbewegliches Guth erhandeln und solches von allen oberwehnten cum jure reali & tacita hypotheca verknüpften Forderungen befreien will; So muß er sich

- a) einen Schein aus dem Grund- und Hypothequen-Buch geben,
- b) seinen Titulum eintragen,
- c) die darinne verzeichnete Forderungen tilgen und löschen, und endlich
- d) alle diejenigen, welche an das Immobile einen gegründeten An- und Anspruch zu haben vermeynen, obgleich davon in dem Hypothequen-Buch nichts befindlich, edictaliter mit Beobachtung dessen, was in Unserm Codice deshalb geordnet, citiren lassen, und
- e) allererst nach publicirten Rechtskräftigen Urthel, das Kauf-Pretium auszahlen.

Wer sein gekauftes Guth von allen Schulden befreien will, muß nicht allein die in dem Hypothequen-Buch verzeichnete Hypothequen löschen, sondern er muß auch alle Creditores edictaliter citiren lassen.

Da er dann von allen solchen An- und Zusprüchen sicher seyn kan.

Dahingegen die nicht eingetragene Creditores hypothecarii, wenn keine Edictal-Citation erfolgt, ihr voriges Recht an dem Guth behalten.

Daß aber zu Kriegs Zeiten dergleichen Edictales auszusetzen, ist schon oben §. 5. versehen.

Das Hypothequen-Buch muß der Registrator in seiner Verwahrung haben, und solches niemahls aus den Händen geben. Urkundlich haben Wir diese Constitution eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bekräftiget. Berlin den 4ten August 1750.

Friedrich.

(L. S.)

E. von Cocceji. Gr. Münchow.

Ben.

Beilage

sub No. 1.

oder

Lit. A.

1. Das Immobile nach seiner Beschaf- fenheit mit seinen Pertinenzen.	2. Der Besitzer.	3. Titulus Possessio- nis.	4. Der Werth des Im- mobilis.	5. Eingetragene Do- minia reservata, Pa- cta Successoria, Fi- dei commissa, One- ra & Pacta realia.	6. Versicherte Schul- den.	7. Bezahlte und ge- löschte Schulden.	8. Bürgschaften und Vormundschaften.	9. Gelöschte Bürg- und Vormund- schaften.	10. Was der Besitzer sonst unter eben der Jurisdiction für Im- mobilia hat.
Ist in dem 1c. Greyß belegen, be- steht aus denen Dörfern 1c. Hat an Pertinen- zen, Dienste aus dem Dorf 1c.	Ist Cajus. Wenn mehrere Herren sind in ei- nem Guth, werden von jedem Possessore besondere Tabellen gemacht, und ein jeder mit Buchsta- ben angedeutet. 3. E. Der Besitzer des Antheils a) ist Me- vius des Antheils b) Titius. lebt in der ersten Ehe mit N. lebt in der zweyten Ehe mit N.	Ist den 1ten Jan. 1750. erkaufte vor 20000. Nthlr. von Sempronio. vid. Fol. Ist veräußert ge- gen das Guth N. vid. Fol. Ist in der Erbtheil- lung angenommen vor 20000. Nthlr. vid. Fol. Ist per Testamen- tum des 1c. an ihn gekommen. vid. Fol. Wird jure dotis be- sessen. vid. Fol.	20000. Nthlr. Fol.	Das Guth ist an den jetzigen Besitzer von dem N. veräußert mit Reservation des Eigenthums wegen 10000. Nthlr. rückständi- ger Kaufgelder. vid. Kauf- & Con- tract. Fol. Sub pacto de retro vendendo. vid. Fol. Sub lege addictio- nis in diem. Fol. Der Cajus hat ein Fidei Commis- oder Majorat auf diesem Guth. Fol. Es steht ein Lehn- Stamm von 1000 Nthlr. darauf. Fol. Sempronius hat das Jus Proximitatis Fol. Mevius hat einen jährlichen Cano- nem oder unabläß- liche Renten dar- auf. Fol. Mevius hat ein Fundation darau- gemacht. Fol. Besitzer hat seine Kinder erster Eh- an Mutter Guth ausgemacht 2000 Nthlr.	2400. Nthlr. sind den 1c. eingetragen, so Be- sitzer von dem N. zinsbar aufgenom- men. Fol. 600. Nthlr. sind den 1c. eingetragen, so Be- sitzer von dem N. aufgenommen. Fol.	400. Nthlr. hat Be- sitzer auf die schul- dige 2400. Nthlr. an den N. wieder bezahlt laut Quit- tung. Fol.	Den 1c. hat der Besitzer die Vormundschaft über des N. hinter- lassene Kinder über- nommen, und da- bey laut Inventarii 3000. Fl. zur Ad- ministration über- kommen. vid. Vormund- schafts-Buch Fol. den 1c. hat der Besitzer von den Rendanten N. auf 2. Jahr gut gesagt vor 2000. Nthlr.	Ist der Vormund- schaft erlassen vid. Vormund- schafts-Buch. Fol. Wegen abgelegter Rechnung quit- ret. Fol. Ist der Caution er- lassen nachdem Rendant N.	Das Guth N. Das Haus in N. Fol.
Zu diesem Titel wird eine ganze Seite ge- nommen.	Zu diesen drey Titeln men und wie	wird die gegenüberste- hende Seite genom- men und linirt.		Zu diesem Titel wird eine ganze Seite ge- nommen, und ein- andere bloß gelassen.	Zu diesem Titel wer- den etwa 1½ Bogen genommen.	Zu diesem Titel wird etwa ein Bogen ge- nommen.	Zu diesen beiden Titeln genommen.	a werden zwey Seiten genommen.	Zu diesem Titel wird eine Seite genom- men.

1. Das Immobile nach seiner Beschaf- fenheit mit seinen Pertinenzien,	2. Der Besitzer.	3. Titulus Possessio- nis.	4. Der Werth des Im- mobilis.	5. Eingetragene Do- minia reservata, Pa- cta Successoria, Fi- dei commissa, One- ra & Pacta realia,	6. Versicherte Schul- den.	7. Bezahlte und ge- löschte Schulden.	8. Bürgschaften und Vormundschaften,	9. Gelöschte Bürg- und Vormunds- schaften.	10. Was der Besitzer sonst unter eben der Jurisdiction für Im- mobilia hat.
Ist in dem 1c. Creyß belegen, be- steht aus denen Dörfern 1c. Hat an Pertinen- zien, Dienste aus dem Dorf 1c.	Ist Cajus. Wenn mehrere Herren sind in ei- nem Gut, werden von jedem Possessore besondere Tabellen gemacht, und ein- jeder mit Buchsta- ben angedeutet. Z. E. Der Besitzer des Antheils a) ist Me- vius des Antheils b) Titius. lebt in der ersten Ehe mit N. lebt in der zweyten Ehe mit N.	Ist den 1ten Jan. 1750. erkaufte vor 20000. Nthlr. von Sempronio. vid. Fol. Ist veräußert ge- wesen das Gut N. vid. Fol. Ist in der Erbtheil- lung angenommen vor 20000. Nthlr. vid. Fol. Ist per Testamen- tum des 1c. an ihn gekommen. vid. Fol. Wird jure dotis be- sessen. vid. Fol.	20000. Nthl. Fol.	Das Gut ist an den jetzigen Besitzer von dem N. veräußert mit Reservation des Eigenthums wegen 10000. Nthlr. rückständiger Kaufgelder. vid. Kauf- & Con- tract. Fol. Sub pacto de retro- vendendo. vid. Fol. Sub lege addictio- nis in diem. Fol. Der Cajus hat ein Fidei Commis- oder Majorat auf diesem Gut. Fol. Es steht ein Lehn- Stamm von 1000 Nthlr. darauf. Fol. Sempronius hat das Jus Proterminis Fol. Mevius hat einen jährlichen Cano- nem oder unabhän- gliche Renten dar- auf. Fol. Mevius hat ein Fundation darau- gemacht. Fol. Besitzer hat seine Kinder erster Eh- an Mutter Gut ausgemacht 2000 Nthlr.	2400. Nthlr. sind den 1c. eingetragen, so Be- sitzer von dem N. sinsbar aufgenom- men. Fol. 600. Nthlr. sind den 1c. eingetragen, so Be- sitzer von dem N. aufgenommen. Fol.	400. Nthlr. hat Be- sitzer auf die schul- dige 2400. Nthlr. an den N. wieder bezahlt laut Quit- tung. Fol.	Den 1c. hat der Besitzer die Vormundschaft über des N. hinter- lassene Kinder über- nommen, und das- bey laut Inventarii 3000. Fl. zur Ad- ministration über- kommen. vid. Vormunds- schafts-Buch Fol. den 1c. hat der Besitzer von den Rendanten N. auf 2. Jahr gut gesagt vor 2000. Nthlr.	Ist der Vormund- schaft erlassen vid. Vormunds- schafts-Buch. Fol. Wegen abgelegter Rechnung quiti- ret. Fol. Ist der Caution er- lassen nachdem Rendant N.	Das Gut N. Das Haus in N. Fol.
Zu diesem Titel wird eine ganze Seite ge- nommen.	Zu diesen drey Titeln men und wie	wird die gegenüberste- hende Seite genom- men und linirt.	Zu diesem Titel wird eine ganze Seite ge- nommen, und ein- andere bloß gelassen.	Zu diesem Titel wird eine ganze Seite ge- nommen, und ein- andere bloß gelassen.	Zu diesem Titel wird etwa ein Bogen ge- nommen.	Zu diesem Titel wird etwa ein Bogen ge- nommen.	Zu diesen beiden Titeln genom-	n werden zwey Seiten men.	Zu diesem Titel wird eine Seite genom- men.

Beilage

sub. Lit. B.

Befage gerichtlichen Land: (Grund-) und Hypothequenz Buchs, hat N. N. sein im N. N. Creyse belegenes Guth N. N. (sein in der N. N. Strasse sub num. belegenes Haus welches zu s s Kthlr. in der Feuer-Societät eingeschrieben stehet) für s s Kthlr. von dem vorigen Besitzer N. N. vermöge Kauf-Contracts vom verkaufet (ererbt)

Zu demselben gehört das Vorverck N. N.

Auch hat der Besitzer noch an liegenden Gründen das Guth N. N. in dem N. N. Creyse.

Er ist aber schuldig am Kauf-Prezio an Verkäufern s s weshalb dieser sich das Dominium reserviret.

Auch hat er aufgenommen s s Kthlr. von dem N. auf gerichtliche Hypothec auf das Guth N. N.

Der Verkäufer hat sich ad dies vitz die Wohnung auf dem Guthe vorbehalten.

Der Besitzer lebt angeblich in erster Ehe mit seiner Frauen, hingegen ist er Vormund von denen Kindern des N. N. deren Vermögen sich auf s s Kthlr. in Capitalien beträgt.

Mehr findet sich weder von jetzigen noch vorigen Besitzern nichts eingetragen. Urkundlich ic.

Allermassen auch die künftige Einwendung, daß die Vorfahren oder Benachbarten dergleichen genommen, oder paritas rationis vorhanden sey, sie nicht entschuldigen soll.

§. 3.

Die Contra-
ventiones
werden vor
jeden Gro-
schen mit 1.
Thlr. bestra-
fet und die
Subalterne
cassiret.

Im Fall dieser Verordnung zuwider gehandelt werden sollte, soll derjenige, der schuld daran ist, vor jeden Groschen Einen Rthlr. dem Fisco erlegen, und der Subalterne, so die Taxe darauf gesetzt, soll überdem cassiret werden; Gestalten bey denen Visitationen (welche alle drey Jahr von Berlin aus angeordnet werden sollen) bey Nachsehung der Acten hauptsächlich hierauf reflectiret werden soll.

§. 4.

Fiscus soll
hierbey sein
Amt beob-
achten und
dabey Portio
nem F. scalem
geniessen.

Wie dann auch das Officium Fisci hierauf Achtung geben, die Expeditiones zuweilen nachsehen, und, wann es findet, daß gegen die Tax-Ordnungen etwas angesetzt worden, bey Strafe der Cassation solches immediate bey Hofe denunciren muß, da dann demselben die Portio fiscalis davon zufließen soll.

§. 5.

Ueber vor-
kommende
neue Sätze
wird ange-
fraget.

Im Fall aber ein neuer Satz vorkommen sollte, welcher unter dieser Tax-Ordnung nicht begriffen ist, so muß die Ober-Amts-Regierung darüber anfragen, unterdessen aber alles gratis expediren.

§. 6.

In wie weit
die Mediat-
Regierungen
sich nach die-
ser Sportul-
Ordnung
richten sol-
len.

Die Mediat-Regierungen müssen sich gleichfalls bis zu ferneren Verordnungen nach dieser Sportul-Ordnung achten. Jedoch wenn bey einer oder andern derselben weniger, als in dieser Sportul-Ordnung enthalten, bishero genommen worden, muß bey der obengesetzten Strafe künftig gleichfalls ein mehreres als vorhin nicht genommen werden.

§. 7.

Die Contra-
ventiones

Wann dahero eine Mediat-Regierung die Parthenen wider

wider die bisherige oder diese jetzt publicirte Ordnung beschwe-
ren wolte, müssen diese solches denen Ober-Amts-Regierun-
gen anzeigen, welche vi specialis delegationis die Mediat-
Regierungen mit Avocirung der Acten zur Verantwortung
ziehen, auch dem Befinden nach, durch einen fiscalischen Be-
dienten in loco die Excesse ex Officio untersuchen lassen
müssen.

§. 8.

Findet sich die Denunciation gegründet, muß die Me-
diat-Regierung die oben §. 3. gesetzte Strafe nebst denen
Untersuchungs-Gebühren bezahlen, und die Ober-Ämter
müssen solche ohne Nachsehen beytreiben.

Würde aber die Mediat-Regierung zur Ungebühr ver-
klaget, soll der Denunciant die Untersuchungs-Kosten bezah-
len, oder wenn er nichts im Vermögen hat, einige Zeit zur
gefänglichen Haft bey Wasser und Brod gebracht werden.

Es soll auch diese Verordnung racione der Mediat-Re-
gierungen eben so wie racione der Justiz-Räthe geordnet, alle
Jahr in denen Kirchen publiciret werden.

§. 9.

Es ist im übrigen in dem Codice Fridericiano schon ver-
sehen, daß auf alle Expeditiones sowohl, als auf die Mun-
da, in judicial- und extra judicial- Sachen das taxirte Quan-
tum bey 5. Rthlr. Strafe gesetzt, zugleich aber auch die Co-
pial-Gebühren darbey notiret werden sollen.

§. 10.

Und weil auch die Subalternen unter dem Prætext, daß
ihnen zuweisen von denen Partheyen etwas ultro offeriret
werde, ein mehrtes als die Tage beträgt, nehmen, so wird
solches bey Strafe der Cassation oder dem Befinden nach bey
einer Leibes-Strafe verboten: weil leicht zu erachten, daß die
Partheyen, wann ihnen die Expeditiones, Insinuationes und

der Mediat-
Regierungen
werden von
den Ober-
Ämtern un-
tersucht,

auch dem Be-
finden nach
bestrafet.

Wie die zur
Ungebühr
klagende De-
nuncianten
zu bestrafen.
Jährliche
Publication
dieser Ver-
ordnung in
den Kirchen.

Die Tage
wird auf das
Concept und
Mundum no-
tirt.

Strafe der
Subalter-
nen, welche
etwas über
die Tage
nehmen.

Executiones in der Hofnung eines Gratial: nicht schwer gemacht werden, sich nicht gerne mit mehrern Kosten beladen werden: welches also hauptsächlich auf die Secretarios, Bothenmeister, Amts-Pfänder und Bothen seine Absicht hat.

§. 11.

Welche Sportula zur Caffe zu bringen.

Alle Sportuln, sie mögen Namen haben wie sie wollen, (auffer denen Copialien derer Cankellisten, und der Sportuln des Bothen Meisters und derer Bothen) müssen in eine Sportuln Caffe gebracht, und nicht weiter unter die Rätthe und Subalternen getheilet werden, sondern sie müssen sich mit demjenigen, was Wir ihnen in dem Sportul-Stat assigniret haben, begnügen.

§. 12.

Die Expeditiones sind nicht ohne Noth zu vervielfältigen.

Die Expeditiones müssen nicht weiter auf eine so unbilliche und unnöthige Art, wie bishero geschehen, vermehret, und dadurch die Kosten denen armen Unterthanen schwerer gemacht werden.

§. 13.

Präsidenten und Rätthe sind von Erlegung der Gerichts-Sportuln nicht befreiet.

Schlüglich müssen die Präsidenten und Rätthe, in ihren Processen und andern Angelegenheiten, die Gerichts-Sportuln wie andere Partheyen bezahlen.

§. 14.

Das Stempel-Papier wird besonders bezahlt.

Der Stempel-Bogen wird unter allen denen in dieser Sportul-Ordnung festgesetzten Sätzen nicht mit begriffen, und muß daher besonders bezahlt werden.

Friedrich.

(L. S.)

Freyherr v. Cocceji. Graf v. Münchau.

I. Spor-

I.

Sportul - oder Tax - Ordnung vor die Schlesi-
sche Ober : Amts : Regierungen.

I) Judicial-Sportuln.

	Nthr.	Gr.
1. Für die Verordnung auf das Klag-Libell	I	1
2. Für eine andere oder gemeine Verordnung oder Rescript, als		
Mandatum		
Remissoriale		
Excitatorium		
Requisitoriales oder Subsidiales		
Rescriptum Justitiæ		
Executoriales		
Immissoriales		
Ejectorium		16
Arrestatorium		
Stech-Briefe		
Sequestrations-Decret		
3. Für Avocierung der Acten von denen Un- ter-Gerichten mit der Resolution und dem Remissoriali	2	1
Es wird auch dieser Satz nicht höher bezahlt, wann schon Concurs : Acten, worbey viele Creditores interessiret seyn, avoci- ret werden.		
4. Für ein Subhastations-Patent von dreyen Terminen, welches, in einem Patent er- pediret, aber an dreyen Orten angeschla- gen wird, in allem ohne Stempel-Papier,		

wann

wann es ein Haus, Garten, Wiesen, oder
einen Bauerhof betrifft
Wann aber ein adeliches Gut subhastiret
werden soll

Rehle.	Gr.
2	2
4	4

NB. Wann sich schon in dem ersten und
zweyten Termin Licitanten ange-
ben, muß dieserwegen kein neues
Patent expediret werden, sondern
das Gebot bloß unter das in loco
Judicii affigirte Patent ohnentgeld-
lich notiret werden. Es giebt aber
dieses Gebot dem Licitanten kein
Vor- oder Näher-Recht.

Es verstehet sich auch von selbst, daß
nicht ein jeder Creditor diese Taxe be-
sonders erlegen müsse.

5. Für eine Edictal-Citation, wodurch die Cre-
ditores nicht zur Subhastation, sondern,
z. E. ad liquitandum, oder super mora-
torio sich zu erklären, citiret werden; mit
denen dreyen Expeditionen

2	2
---	---

6. Für ein Patent ad Domum, wenn drey oder
weniger Creditores certi citiret werden

1	2
---	---

Wann mehrere citiret werden müssen

1	12
---	----

7. Für ein Commissoriale

1	2
---	---

8. Dem Commissario wann er ein Regierungs-
Rath, Land- oder Justitz-Rath ist, vor
Diäten täglich

3	2
---	---

NB. Diese sind von dem Tage der Ab-
reise bis den Tag der Wiederkunft,
beyde inclusive zu rechnen, nebst der
freyen Fuhr.

Wann

Wann die Taxe unter 100. Rthlr. ist, be-		Rthlr.	Gr.
kommt der Taxator in allem		5	16
Für die Taxation eines ganzen insonderheit			
adelichen Guths			
Wann das bezahlte oder gebothene Quan-			
tum unter 10000. Rthlr. beträgt, vor			
jedes 1000. Rthlr.		2	
Wann die Taxe über 10000. Rthlr. be-			
trägt in allem		30	
NB. Die Artis periti werden beson-			
ders bezahlt.			
11.	Pro formula eines abzulegenden Eydes und		
	Abnahme desselben nebst dem Documen-		
	to praestiti Juramenti	5	16
12.	Für einen Salvum Conductum	2	
13.	Für eine gerichtliche Vollmacht	1	
14.	Für eine gerichtliche Quittung und Loszehl-		
	lung von der Vormundschaft	1	12
15.	Für ein gerichtlich Attest	1	12
16.	Für einen Bericht nach Hofe auf der Par-		
	theyen Veranlassen	2	
	Wenn die Sache wichtig und schwer ist	3 bis 4	
17.	Für einen Abschied bey mündlichen Ver-		
	hören, auch wann in einer Sache, welche		
	loco oralis verwiesen worden, interloqui-		
	ret wird, giebt jeder Theil	1	
Es wird durch ein Interlocut verstanden,			
wann Partes gegen einander etwas conte-			
stiren, worüber ein richterliches Decisum			
erfordert wird. J. E. wann super edi-			
tione documentorum, oder super restitu-			
tione in integrum gestritten wird, oder			

daß Kläger oder Beklagter die oder jenes erweisen soll &c.	Rthlr.	Gr.
Keinesweges aber wann eine Sache durch eine Resolution, oder Aufnahme, loco oralis zum schriftlichen oder weitem Verfahren verwiesen wird.		
Wann definitive auf ein Verhör erkannt wird, jeder Theil	1	"
Wann definitive auf ein Verfahren loco oralis erkannt wird, jeder Theil	2	"
Wann auf einen ordentlichen Schriftwechsel interloquiert wird, jeder Theil	2	"
Wann definitive auf einen ordentlichen Schriftwechsel erkannt wird, jeder Theil	4	"
Wann die Sache wichtig oder super Con- & Reconvensione zugleich definitive erkannt wird, jeder	6 bis 10	"
Wann es eine extraordinaire wichtige Sache ist, und über 5000. Rthlr. betrifft, pro definitiva jeder Theil	10 bis 15	"
Für ein Prioritäts-Urtheil, wenn 10. oder weniger Creditores seyn	8 bis 12	"
Wann über 10. seyn	15	"
Wann über 30. seyn	20 bis 30	"
Für ein Distributions-Urtheil wird eben dieselbe Taxe bezahlt.		
NB. In denen beyden letztern Fällen, wird ausser diesen Urtheils-Gebühren, weder vor das Liquidations-Protocoll, noch vor die Commissarien, noch vor die Inrolation etwas bezahlt.		
Wann nach geschעהener Licitacion das Guth		

	Abtr.	Gr.
plus Licitanti per Sententiam adjudicaret		
wird	2	1
Pro Sententia declaratoria	1	1
Pro Sententia in causa criminali	3 bis 4	1
18. Für ein Decretum de alienando, woben eine genaue Untersuchung erfordert wird	3 bis 4	1
NB. Die Land-Stände haben bey der ersten Einrichtung die Taxe der Urthel selber dergestalt reguliret.		
19. Für die Verfertigung eines Rotuli Actorum	1	16
20. Für ein Tutorium oder Curatorium	1	12
21. Für ein Decret, wodurch nach vorheriger Untersuchung einem Vormund erlaubt wird, sich zu vergleichen, und vor die Confirmation des Vergleichs	3 bis 4	1
II. Extrajudicial-Sportuln.		
1. Für die Confirmation eines Mieth-Contracts von einem Land-Guth, samt der Ausfertigung indistincte so lange der Contract währet, von jedem Theil	1	1
2. Für die Confirmation anderer Handlungen, e. g. Kauf-Contract, Ehe-Verebungen, Erbtheilungen, Vergleiche, Nistel-Kauf u. jeder	2	1
3. Für die Confirmation eines ererbten oder geschenckten Guths	6 bis 8	1
4. Für die Confirmation eines ererbten oder geschenckten Hauses überhaupt	4	1
5. Für die Confirmation einer Schenkung unter Ehe-Leuten	2 bis 3	1
6. Wann ein Vergleich auf der Regierung,		

oder

oder von deren Deputirten errichtet, und confirmiret wird, wird vor jedes Exemplar gegeben

NB. Worunter aber das Præmium, welches denen Deputirten in dem Cod. Frid. pag. 269. §. 9. zugebilliget wird, nicht mit begriffen ist.

NB. Wann die Confirmationes auf Pergament ausgefertigt werden, wird vor die Zuthat in allem gegeben

7. Für Prästirung einer gerichtlichen Caution, und darüber zu ertheilendes Document

8. Für gerichtliche Cession eines Juris

9. Für das Homagium von einem von Adel

10. Für die Versiegelung einer Verlassenschaft, wo nach dem neuen Edict die Sperre erlaubt ist, und dabey zu machende Anordnungen in allem

11. Für die Resignation derselben

NB. Auf dem Lande wird das Duplum bezahlt, weil der Justiz-Rath oder Commissarius die Fuhre dazu geben muß.

12. Wann ein Testament in loco Judicii gerichtlich aufgenommen wird

Wann es nur insinuiret wird

Wann zwey Rätthe nebst dem Secretario ein Testament in des Testatoris Hause aufnehmen, vor jeden Rath

Wann es nur im Hause offeriret wird, vor jeden Rath

NB. Es wird aber der Secretarius nicht besonders bezahlt.

Räth.

Gr.

2

2

16

1

5

3

2

4

2

4

3

	Rthlr.	Gr.
13. Vor die Publication eines Testaments, wann Kinder oder Eltern Erbe seyn	1	2
Wann Collaterales oder Frauen Erben seyn	2	2
Wann Fremde, sie mögen in oder aus Schlesien seyn	4 bis 8	2
Vor die Publication einer Donation wird es eben so gehalten.		
14. Wann ein Testament aus denen Gerichten wieder abgefordert wird	1	2
15. Von jedem 100. Rthlr. deponirten Geldern werden bey der Einzahlung bezahlet ein vor alle mal	1	2
Daher künftig, weder bey dem Auszahlen noch Ausleihen weiter etwas genommen werden muß.		
Es verstehet sich aber von selbst, daß, wann die Partheyen das Geld bey einem Tertio verwahren, oder es auf dem Gute stehen lassen wollen, oder compensando zahlen, mithin das Geld realiter nicht ad Depositum gebracht wird, keine Depositen-Gebühren davon genommen werden können.		
Wann die Gelder versiegelt ad Depositum gegeben werden, oder Obligationes oder Pfänder deponiret werden, soll bloß pro Custodia gegeben werden in allem	4	2
16. Für ein Rescript ad Depositum Gelder anzunehmen oder wieder auszusahlen, wann das Depositum 200. Rthlr. beträgt	2	8
17. Für eine Publication oder Insinuation der Standes-Erhöbungen, Prädicaten,		

und

	Rthr.	Gr.
und dergleichen an die Fürstliche Freye Standes- herrschaftliche Regierungen, wie auch übrige Gerichte und weltliche Stän- de, von jedem Schreiben ohne Stempel	12	12
18. Für das Examen eines Candidati zum Re- gierung-Rath	8	8
Zum Secretario, Registratore, Notario	4	4
19. Für die Introduction eines Präsidenten	10	10
Eines Vice-Präsidenten oder Directoris	8	8
Eines Rathes	6	6
Eines Secretarii	5	5
Eines Registratoris	4	4
Eines Advocati	4	4
20. Succumbentz-Gelder.		

Wann bey denen Regierungen in der drit-
ten Instanz duæ conformes confirmiret
werden

20

Wenn duæ conformes bey dem Tribunal
confirmiret werden

50

NB. Zum dem ersten Fall werden die
Succumbentz-Gelder dem Richter zwey-
ter Instanz allein zugebilliget, in dem
zweyten Fall aber zwischen dem Tribunal
und der Regierung getheilet.

In denen Fällen, wo von einer Ober-
Amts-Regierung die Sache an die an-
dere, e g von Oppeln nach Breslau zum
Spruch vigore Commissionis geschickt
worden, gehört dieser Antheil an denen
Succumbentz-Geldern, sowol in dem er-
sten als andern Fall, nicht der Regierung,
welche vigore Commissionis erkannt, son-

dern

	Rthlr.	Gr.
bern derjenigen, vor welcher die Sache tractiret worden.		
21. Für den Siegel Groschen werden bezahlt		
Bey denen Urtheilen	2	4
Bey allen übrigen Expeditionen	2	2
22. Die kleinen Strafen von 2. bis 5. Rthlr., welche denen Unter-Gerichten und Advocaten, wenn sie wider die Ordnung handeln, dictirt werden, gehören gleichfalls zur Sportul-Casse.		

III. Expeditiones und Copial, item des Boten-Meisters, Cansley-Dieners und Boten-Gebühren.

1. Für die Expedition eines Bescheides oder Urtheils, wann es in forma probante verlangt wird	1	
2. Für ein Priorität- oder Distributions-Urtheil NB. Wann Copia allein verlangt wird, werden nur Copialien allein bezahlt.	2	
3. Für ein Vidimus unterm Ober-Amtsiegel Für die Abschrift eines publicirten Testaments, wann es in forma probante gefordert wird, von jedem Erben Vor eine bloße Abschrift werden nur Copialien bezahlt.	16	
4. Für einen alten Abschied von 50. und mehr Jahren aufzufuchen und zu expediren	2	
5. Für einen Extract eines Protoecoli, welcher in forma probante expedirt wird		16
6. Für die Affigirung eines von einer andern Jurisdiction zugeschieden Patents		16
7. Für		

	Rechn.	Gr.
7. Für Auffuchung alter reponirter Acten	= =	8
8. Für die Mundirung eines jeden Decreti, Mandati, Bescheides oder Sentenz	= =	2
9. Von Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, wenn sie nicht in duplo übergeben werden, per Bogen	= =	2
10. Wann Satz-Schriften copirt werden, wird nicht mehr von einem Stoß à 6. Bogen bezahlt, als	= =	8
11. Wann eine Confirmation auf Pergament ausgefertigt wird, vor jeden Bogen zu mundiren	= =	4
12. Für eine mündliche Citation und Insinuation einer Verordnung in der Stadt	= =	3
13. Für ein Memorial, welches in den Ferien der Präsident ob periculum in mora herum schicket, und darüber zu votiren nöthig findet	= =	3
14. Ein Proclama anzuschlagen und abzunehmen, auch wie solches geschehen, darauf zu notiren	= =	4
15. Für Aufwartung bey denen Commissionen von jedem Theil, wann auch schon die Commission viele Tage währet	= =	6
Für das Hin- und Hertragen der von Berlin zc. einlaufenden oder dahin gehenden Acten, wird nichts gegeben.		
16. Pro Insinuatione Mandati in denen Vorstädten	= =	3
Auf dem Lande	= =	0
Für Meilen-Geld per Meile hin und her	= =	3
Für Warte-Geld des Tages	= =	5

Ddd

Wann

Wann nemlich die Sache ihrer Natur nach dergestalt beschaffen ist, daß der Bothe nothwendig hat warten müssen, daher muß er bey Strafe der Cassation jederzeit eine Quittung mitbringen, was er von der Parthey an Gebühren erhalten.	Rthlr.	Gr.
--	--------	-----

Es wird also künftig nichts mehr gegeben.

1. Wann der Proceß unter 30. Rthlr. beträgt, als in welchem Fall alles gratis ausgefertigt werden muß, derjenige aber, welcher condemniret wird, muß pro sententia Einen Reichs-Thaler erlegen.
2. Pro Recognitione vel Documento interpositæ Appellationis; weil alle Appellationes, wenn Causa appellabilis, ex officio angenommen werden müssen, folglich nichts mehr, als das Communicatorium bezahlet werden darf.
3. Pro Rationibus decidendi an das Tribunal; weil die Rationes decidendi denen Urtheeln inserirt werden müssen, diese aber bezahlt werden.
4. Für Ertheilung der Aposteln, als welche ganz abgeschafft seyn.
5. Pro Decreto ad transigendum, weil solches, wenn Majorennes sich vergleichen wollen, bey dem Constitutioniren gesucht werden kan und muß.
6. Wenn in dem angesetzten Termino eine Sache loco oralis, oder zum Schreift-Wechsel, oder wenn in der Appellation-Instanz nach eingelaufener Justification die Sache zum fernern Verfahren gewiesen wird, und wovor bisher bey einigen Regierungen 6. 10. und mehr Reichs-Thaler genommen worden.
7. Pro Publicatione Rotuli, weil er bey dem Constitutioniren vorgelegt und publiciret werden muß, daher auch keine

keine besondere Citation dieserwegen ausgefertigt werden darf.

8. Pro Expeditione eines bereits gefertigten, oder a Commissario eingesandten Rotuli, weil nach der Publication bloß die Capitalien, und zwar der Stoß a 8. Gr. bezahlt werden.

9. Pro publicanda Sententia, weil die Urthel auf den Tageszetteln gesetzt, verlesen, und bey dem Constitutioniren publicirt werden, wo der Advocat ohnedem gegenwärtig seyn muß.

10. Pro obtinenda inrotatione wird kein Decret besonders expediret noch bezahlt, sondern dieselbe muß bey dem Constitutioniren gesucht werden. Es wird auch dem Secretario pro inrotatione nichts besonders bezahlt.

11. Es cessiren weiter die pro absolutorio übergeführte Vormundschafts-Rechnungen NB. vor jedes Jahr genommene 2. Rthlr. sondern es wird die Quittung bey jeder Jahrs-Rechnung ertheilet, und vor jede 1. Rthlr. 12. Gr. gegeben.

12. Für das Homagium, was der Pächter prästiret, soll nichts genommen werden, weil er die Confirmations-Gebühren bezahlt.

Auch nicht

13. Für den Traditionis-Brief bey einem erkauften Guth, weil die Consens-, die Confirmations- und Commissions-Gebühren denen Partheyen schon schwer genug fallen.

14. Für Constituirung einer gerichtlichen Hypothec sollen die bishero genommene $\frac{1}{2}$ pro 100. aufgehoben seyn.

15. Der Copist bekommt weiter keine Sporteln, sondern muß sich mit demjenigen begnügen, was ihm die Canselisten (welche entweder die Expedienda oder Copien selber schreiben, oder solche durch die geschworne Copisten abschreiben lassen müssen) zuwenden.

16. Der Secretarius und Registraror haben keine besondere Spornn, sondern müssen mit der ihnen assignirten Besoldung sich begnügen.

17. Von Armen, welche sich nemlich zum Armen-Recht schwören, oder wann Unter-Officier oder Soldaten in ihren eigenen Angelegenheiten Processse haben, müssen keine Spornn genommen werden.

18. Es haben sich einige Mediat-Regierungen unterstanden, die Acta Judicialia, wann appelliret worden, abschreiben zu lassen. Weil nun dieses denen Partheyen unnöthige Kosten verursacht, so soll dieser Mißbrauch hiedurch gänzlich abgeschafft, auch die Decima vel Septima Litis, wo dieselbe noch bishero genommen worden, auf ewig aufgehoben seyn.

19. Bey denen Concurssen muß vor die Liquidations-Protocolla, weder von denen deputirten Råthen, noch von dem Secretario etwas genommen werden, sondern alles gratis geschehen, dahero das $\frac{1}{2}$ pro 100. welches in keinem Geseze fundiret ist, bey Strafe der Cassation hiedurch aufgehoben wird.

Es soll auch denen Secretariis und Advocaten bey Inrotation der Crida-Acten nichts weiter gegeben werden, sondern der Contradictor soll allein inrotuliren, welchem 2. Rthlr. davor pagiret werden.

20. Wenn ein Collegium vitieuse und mangelhafte Expeditiones, insonderheit bey Cautionen, Hypothequen &c. veranlasset, und wegen dieser oder andern Versehen umgeändert und umgeschrieben werden müssen, kan nichts davor genommen werden. Vielmehr soll derjenige, welcher solches versehen, gestrafet werden, welches auch bey denen Commissarien und Justiz-Råthen also gehalten werden soll.

Wie dann auch dasjenige Collegium, welches mangelhafte Recognitiones oder Atteste von Beschaffenheit und dem Werth der Güther ertheilet, dem Creditori, der dadurch zu einem unsichern Anlehn verleitet worden, vor den Schaden haften muß. Jedoch kan das Collegium ganz wohl attestiren, daß das Guth so hoch gerichtlich taxiret, so hoch verkauft, oder ein Haus so hoch in der Feuer-Societät eingeschrieben sey.

21. Wann ein Creditor seinen arrestirten Debitorem zu alimentiren angewiesen wird, darf derselbe pro tali Decreto nichts bezahlen.

II.

Sportul-Ordnung vor die Eintragung in das Hypothequen-Buch.

	Rthlr.	Gr.
1. Vor Eintragung einer aufgenommenen Schuld von jedem 100. Rthlr	2	2
Vor Eintragung des in dem Kauf-Contract, (er mag erblich oder wiederkäuflich seyn) accordirten Kauf-Precii von jedem 100. Rthlr. incl. des Recognitionen-Scheins	2	2
2. Vor die Eintragung einer Ehestiftung, Pacti Successorii, Tausches, Vergleichs, Erbtheilung, Mutter-Guths, Caution, Vormundschaft und aller andern Hypothecarum tacitarum	2	2
3. Für die Eintragung eines in der Haupt-Verschreibung enthaltenen Pacti, Conditionis, & oneris, als Reservati domini, Fidei commissi, Pacti deretrovendo, additionis in diem, servitus &c.		

	Recht.	Gr.
wann nemlich solche specificae eingetragen und notirt werden, und wird vor jedes Jus, Onus, und Condition, bezahlt.	1	2
4. Für die Registratur wegen beschehener Eintragung in denen beyden vorhergehenden Sätzen, es mag solche besonders oder auf das Document geschehen :	2	8
5. Für einen Extract des Protocolli sub Sigillo Ohne Siegel :	16	8
6. Copial-Gebühren vor jeden Bogen :	2	2
7. Vor die Löschung einer Obligation, einer Caution, einer Vormundschaft, oder andern eingetragenen Juris :	2	2
8. Wenn eine General-Hypothec bestellet wird, und verschiedene Güther vorhanden seyn, oder wann eine Special-Hypothec in verschiedenen Güthern bestellet wird, stehet in dem Arbitrio des Creditoris, bey welchem Guth er die Verschreibung hauptsächlich gegen die pro 100. Gelder eintragen lassen will, es mögen die Güther in einer oder verschiedener Jurisdiction belegen seyn.		
Bey denen übrigen Güthern, darf alsdenn nur überhaupt vor die Eintragung jedes Orts bezahlt werden :	2	8
9. Wann eine eingetragene Obligation einem andern cedirt wird, wird vor die Eintragung gegeben :	1	2
10. Wann nach Absterben des Besitzers, dessen Erbe seinen Titulum eintragen läßt, bezahlt der neue Besitzer, und wann deren viel seyn, ein jeder :	1	2

11. Für

11. Für einen Hypothequen- oder sogenannten Recognition's-Schein, welcher aus dem Hypothequen-Buch nach der in der Hy- pothequen-Ordnung fürgeschriebenen Form ausgestellt wird	Rehlr.	Gr.
		16

NB. Unter diesen Sportuln ist die grosse
Taxe, welche in Breslau und Glogau
Se. Königl. Majestät berechnet wird, nicht
mitbegriffen. Weil aber Se. Königl.
Majestät der Oppelschen Ober- und Nid-
Regierung die grosse und kleine Taxe an
Statt der Besoldung mit zugeschlagen und
assigniret haben; So ist dieselbe hiebey
mit gedruckt worden.

III.

Revidirtes Königl. Preussisches Edict, wodurch die
sogenannte grosse Cangley-Sportuln-Taxa im Herzog-
thum Schlessen, und die kleine Sportuln-Taxa in dem
Fürstenthum Oppeln moderirt und revi-
dirt wird.

AVERTISSEMENT.

Seine Königl. Majestät haben der Oppelschen Regie-
rung anfanglich keine Besoldung, wie bey denen übr-
igen Schlessischen Regierungen geschehen, auf Dero Etat aus-
gesetzt, sondern derselben die sogenannte grosse und kleine
Taxe an deren Statt assigniret.

Se. Königl. Majestät haben die grosse Taxe von 10.
pro mille auf 3. pro mille reducirt; Nun wäre es zwar die
grösste Billigkeit gewesen, daß die Oppelsche Regierung, wel-
cher

Der die kleine Taxe zu ihrer Besoldung mit angeschlagen worden, diese kleine Taxe (welche vorhin 5. pro mille getragen) gleichfalls hätte nach Proportion der grossen Taxe reduciren sollen und müssen.

Weil aber durch die Avidität des dimittirten zweyten Präsidenten und derer Rätthe die 5. pro mille beygehalten worden; So haben Se. Königl. Majestät solches unbillig befunden, und zur Sublevation Dero Unterthanen die kleine Taxe gleichfalls zu reduciren befohlen; welches die Königl. Commission auch bewerkstelliget, und an statt der 5. pro mille nur 2. Gr. pro 100. Rthlr. festgesetzt hat.

Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so ist die grosse Sportel-Taxe wieder aufgelegt, und derselben bey jedem Satz wie viel wegen der kleinen Taxe bezahlt werden müsse, beygefügt worden.

Friedrich, König in Preussen 2c. 2c. Thun hiermit kund und fügen jedermänniglich zu wissen; Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, was massen Unsern getreuen Schlesischen Vasallen und Unterthanen, durch die auf einen ziemlich hohen Fuß stehenden Sätze der ehemals in Observanz gewesenenen so genannten grossen Cansley Sportuln-Taxe, nicht eine geringe Beschwerde erwachse, auch die Ungleichheit, womit selbige in denen unterschiedenen Fürstenthümern Unsers souverainen Herzogthums Schlesien, denen darin hergebrachten Gewohnheiten nach, bisher erhoben worden, allerhand Unordnungen und Zweifel verursacht, daß Wir dannenhero und zu Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen gnädigst gut gefunden, oberwehnte grosse Cansley-Sportuln in Unsern sämtlichen Schlesischen Landen überall auf einen gleichen Fuß zu setzen, und die bisher gewöhn-

wöhnliche Sätze folgender gestalt zu reduciren und zu moderiren.

	Rthlr.	Gr.
1. Für Auslaß und Verreichung eines verkauf-		
ten oder ererbten Guths von jedem Tau-		
send	3	2
Die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100.		
Ehrlr.	2	2

Wobey aber zu observiren, 1) daß bey einem erkaufte Guthe der Kauf-Anschlag, bey einem Ererbten aber die bey der Erbtheilung gemachte Taxa, oder in deren Entstehung der letzte Kauf-Anschlag zum Fundament genommen werde. 2) Daß in Erb-Fällen Ascendentes und Descendentes, wie auch wenn ein Vater bey seinem Leben ein Gut abtritt, ob er gleich einige Proventus reserviret, nichtweniger Eheleute, und Collaterales bis auf den vierten Grad, von dieser Taxe befreyet seyn sollen; 3) daß bey wiederkäuflichen Contracten, ingleichen bey Vertauschung der Güther erwehnte Taxe gleichfalls nicht entrichtet werden dürfe, und daß 4) Fundi und Jura, welche auch das Jus Statuum involviren, auf eben den Fuß wie die Ritter-Güther, und Feuda ignobilia auf gleiche Weise wie die Nobilia aufgelassen werden.

2. Vor die Publication des Testaments eines		
bekannten reichen Erblassers	30 bis 40	2
Bei einem von mittelmäßigen Vermögen	12 bis 20	2
E e e		Und

	Rthlr.	Gr.
Und bey einem von notorischen geringen oder mit vielen Schulden beschwerten Vermögen	3. 6 bis 10	—
Die kleine Tare wird in Oppeln wie in der Sportul-Ordnung verschrieben ist, genommen	—	—
3. Wenn ein Lehn oder Erb-Guth hypothecirt wird, muß von jedem 1000. bezahlt werden	I	—
Die kleine Tare beträgt von jedem 100.	—	2
Wann die Hypothec eingetragen, werden die 2. Gr pro 100. nicht noch einmal genommen, sondern es wird vor die Eintragung in allem bloß bezahlt	I	12
4. Für Verschreibung eines Geschenkes von jedem 1000. Reichsthaler	3	—
Für die kleine Tare in Oppeln von jedem 100. Rthlr.	—	2
Wann die Verschreibung eingetragen wird, soll davor bezahlt werden	I	12
5. Für Verschreibungen derer Ehe-Gelder gegen Vermächtnissen und Leib-Gedinge von jedem 1000. Rthlr.	2	—
Für die kleine Tare in Oppeln von jedem 100. Rthlr.	—	2
Für die Eintragung in allem	I	12
6. Wenn heredes extranei jemanden einen fundum cediren, von jedem 1000. Rthlr.	3	—
Für die kleine Tare von jedem 100.	—	2
Für die Eintragung in allem	I	12
7. Für Cessiones derer Consense oder gerichtlichen Hypothequen von jedem 1000.	I	—
		Für

	Rthlr.	Gr.
Für die kleine Tare von jedem 100.	3	2
Für Annotirung in dem Hypothequen-Buch	1	2
8. Wenn jemand, der in Schlessien unbeslehnet, und allda weder selbst, noch seine Vorsahren possessioniret gewesen, Erb- oder Lehn-Güther im Lande acquiriren will, so muß derselbe zuvörderst das Incolat suchen, da denn die davon zu entrichtenden Jura nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens reguliret werden sollen; wer aber solch Incolat einmal gewonnen, dessen Erben in ab- und aufsteigender Linie, wie auch seine Wittib, sollen vor Fremde nicht mehr geachtet, noch zu Erlegung fernerweiter Receptionis-Jurium angehalten werden, sondern genießsen der Freyheit in ganz Schlessien Güther zu acquiriren, ohne daß sie die in ein oder andern Fürstenthum ehemals hergebrachte 100. Ducaten Receptionis-Gebühren zu entrichten schuldig wären.		
9. Für eine Belehnung	25	2
Weil in dem Schlessischen Oppelschen Fürstenthum keine Lehne vorhanden, so cessiret dieser Satz.		
10. Für Cassirung der Pfand und andere Verschreibungen von jedem 1000. Rthlr.	2	12
Für die kleine Tare in Oppeln mit der Lösung im Hypothequen-Buch in allem	2	2
11. Wann die Cansley-Tar-Gelder vor Ablauf des ersten Jahres nicht entrichtet sind, muß in dem zweyten und folgenden		

zur Strafe vor jedes Jahr bezahlet wer-	Rthr.	Gr.
den, vom Thaler	5	3

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Schlesiſchen hohen und niedrigen Collegiis ſich bey vorkommenden Fällen nach abſtehender Taxa allergehorsamſt und eigentlich zu achten, und ein mehreres als darin feſt geſetzt iſt, von unſern Schleiſiſchen Vaſallen und Unterthanen, unter den Namen der gröſſeren Cankelen Jurium wider zu begehren noch zu nehmen: zu welchem Ende Wir denn gegenwärtiges Edict eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königl. Inſiegel beſtärken laſſen, auch damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, durch den Druck bekannt machen, und aller gehöriger Orten zu publiciren allernädigſt befohlen. So geſchehen ꝛc.

Friedrich.

IV.

Sportul Tage beym Conſiſtorio.

	Rthr.	Gr.
1. Pro Examine, Ordinatione & Installatione dem Inſpectori	5	5
Denen übrigen drey Examinatoribus, einer jeden	2	2
Wann auf dem Lande ex delegatione ein Prediger installiret wird, bekömmt derjenige Prediger der ſolchen Actum verrichtet		
Pro Installatione	1	5
Vor die Koſt	1	5
		Wel

Welches letztere aber sub poena restituendi quadruplicet, wann ihm die Kost ge- reicht wird.	Nicht.	Er.
Die freye Fuhre ist die Gemeinde zu geben schuldig.		
2. Pro Confirmatione bekommt die Sportul- Casse		
Für einen Pfarren		
Wann die Pfarre groß und wichtig :	4 bis 6	#
Wann sie aber schlecht :	3	
3. Pro Decreto ad ordinandum und zur In- stallirung :	1	
4. Vor eine Erlaubniß sich im Hause trauen zu lassen :	5 bis 10	#
5. Wer eine Erlaubniß sucht, sich ein vor alle- mal öffentlich proclamiren zu lassen, muß von Sr. Königl. Majestät unter Dero eigenhändigen Unterschrift die Erlaubniß erhalten, und kan die Regierung über das Geseze nicht disponiren; Es wäre dann, daß es gar keine Proclamation ge- brauche, als in denen Fällen, welche in dem neuen Land: Recht Part. I. Lib 1 Tit III ausgenommen seyn: Welchen auch beuzufügen: Wenn ein Officier oder Bedienter schleunige Ordre erhält zu verreisen, und die Königliche Dispen- sation nicht abwarten kan.		
Wenn aber ein Paar Braut-Leute zum zwey- ten und dritten mal wollen aufgebothen werden, kan die Regierung davon dispen- siren, und werden alsdann gegeben :	5 bis 10	#
See 3	6. Vor	

	Rthr.	Gr.
6. Vor jeden Gebätter, wann mehr als drey gebeten werden, und die Eltern ein Pa- then-Geschend von denenselben nehmen	I	2
7. Pro Confirmatione vor die Schulmeister auf dem Lande, wann die Confirmation des nen Ober-Nemtern competiret	I	2
Eben so wird es mit denen Rüstern in denen Städten und auch auf dem Lande ge- halten.		
8. Vor die Taufe im Hause, wovon aber die Noth-Taufe ausgenommen	4 bis 5	2
9. Pro dispensatione in Gradibus jure civili prohibitis wird von denen Evangelischen nichts genommen, weil Se. Königl. Ma- jestät alle Prohibitiones ausser denen Gra- dibus, welche in der Heil. Schrift na- mentlich, oder ex Idenditate rationis ver- bothen sind, aufgehoben haben.		
Wann aber die Catholischen ohne Dispen- sation in dergleichen Fällen nach ihren Principiis nicht heyrathen dürfen, so sol- len dieselbe jederzeit die Helfte von demje- nigen, was in der Taxa Stolar festgesetzt worden, erlegen.		
10. Pro Concessione eines Bethhauses	4	2
11. Wann sonst noch einige Expeditiones er- fordert werden, müssen dieselbe nach der ordentlichen Canklen-Taxe reguliret wer- den.		

V.

Sportul-Ordnung für die Advocaten.

	Rubr.	Gr.
1. Für einen Libellum Actionis oder die erste Klage	I	2
Weil aber die Advocaten nunmehr sich vor Anstellung der Klage von allen Umständen genau informiren, und ein Protocoll darüber halten müssen, so passiren in denen Fällen, wo die Natur der Sache eine weitläufige Untersuchung erfordert	2	2
2. Für ein anderes Memorial	1	16
Und wann realia darinne tractiret werden	I	2
3. Für eine Interpositionem Appellationis oder Revisionis, weil alle Gravamina specificce darin angeführet werden müssen	I	2
4. Pro Mandati Extensione	2	3
5. Für einen Vortritt bey Vortragung einer Cautio Fidejussio, Cession, Renunciatio, Vormundschaft, und derselben Loszahlung, Ausbittung eines Consensus und dessen Caßirung, Verreichung eines Guths, Beywohnung einer Verendung der Zeugen, oder Ablegung eines andern Juramenti, Production und Recognition derer Documenten	2	16
6. Vor Abwartung eines mündlichen Verhörs, wann die Sache leicht und gering ist, als ein Wechsel und offenbaren Schuld-Sachen	I	2
Wenn die Sache wichtig	2	2
7. Wann		

	Rthlr.	Gr.
7. Wann die Sache loco oralis verwiesen wird, können auch nicht mehr gefordert werden, als	2	—
Es wird aber alsdenn pro Termino nichts bezahlt.		
Wann die Sache weitläufig oder super Con- & Reconvensione verfahren wird	3 bis 4	—
8. Wann schriftlich verfahren wird, soll vor ei- ne Satz-Schrift, als Exception, Re- & Duplic, sowohl in der ersten als folgen- den Instanz die Arbeit nicht nach Bogen, sondern nach dem Werth der Solidität bezahlt werden.		
Daher diejenigen, welche ihre Schriften ohne Noth weitläufig machen, in der Re- und Duplic das vorige nur recoquiren, oder eine offenbare ungerechte Sache de- fendiren, ihrer Gebühren verlustig de- clariret, und überdem mit 5. Rthlr. Stras- se belegt werden, diese aber nebst denen Gebühren der Sportul-Casse anheim fal- len sollen.		
9. Pro Termino Inrotulationis Actorum, wenn die Advocaten würcklich dabey erscheinen NB. Bey Cridæ-Processen braucht es in Ansehn der Advocaten keiner Inrota- lation.	1	—
10. Pro Revisione einer ihnen auswärts zuge- schickten Satz-Schrift	—	8
11 Pro Revisione eines solchen Memorials	—	2

Wann

Wann die Advocaten vices Procuratorum vertreten.

1. Weil die Advocaten die expedirte Sachen abfordern und einlösen müssen und sollen, so wird ihnen erlaubt, von jedem Memorial und darauf expedirtem Decret ihrer Parthey anzurechnen " " " "

Rtblr:

Gr.

4

Gingegen müssen sie, wann sie vor 1. Uhr die Sachen nicht abfordern, denen Vothen, welche ihnen nach 1. Uhr die Expedira ins Haus bringen, die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen.

2. Wann sie denen Partheyen Copiam decreti vel sententiae zusenden, nebst dem Schreiben " " " "

4

3. Wenn sie dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen " " " "

3

4. Pro Sollicitatura und Abforderung einer nach Hof abzustattenden Relation, item einer Confirmation und Expedition eines gerichtlichen Vergleichs " " " "

4

5. Wann der Advocat seiner Parthey von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder von derselben Information einzuholen nöthig findet, und derselbe auf seinen Advocaten-Ghd die Briefe specifi- cirt, so sollen ihm für jeden Brief pa- siren " " " "

2

bis

Es wird also künftig denen Advocaten nichts weiter passirt, als was in dieser Sportul- Ordnung denenselben bewilliget worden;

4

III

daher

dahero können sie in specie nichts mehr fordern.

Rubr. Gr.

- 1) Pro accusatione contumacia, weil dieses an denen Gerichts-Tagen geschieht, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig seyn. Es wäre dann, daß es in denen Ferien schriftlich geschehe: Welchenfalls die Accusatio als ein Memorial bezahlt wird.
- 2) Wann eine Sache in dem Verhörs-Termin loco oralis oder zum ferneren Verfahren verwiesen wird, weil die Schriften bezahlt werden.
- 3) Pro audienda Sententia: weil diese in denen Audienz-Tagen publicirt werden, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig seyn müssen.
- 4) Für die Constitutions-Protocolla, weil sie bey der Publication die Decreta notiren, oder solche des Nachmittags aus dem vorgelegten Buch abschreiben lassen können.
- 5) Pro Sollicitatura: Weil die Advocaten ohne sollicitiren alle Morgen die expedirte Sachen abfordern können. Ein anders ist wann Extrajudicialia, als Confirmationes, Berichte u. expedirt worden, in welchem Fall die oben accordirte 4. Gr. pro Sollicitatura pafirt werden.
- 6) Pro Informatione, oder pro Arrha. Weil ihnen der Libellus bezahlt wird.

VI.

**Sportul Ordnung für die Ober- Amts- Pfänder,
wie solche in dem Reglement wegen der Amts-
Pfänder enthalten.**

	Rthlr.	Gr.
1. Bey der Antretung der wirklichen Execu- tion vor den ersten Tag NB. Vor die Ankündigung wird künftig nichts gegeben: weil die Sentenz lo- co monitorii ist, und bey Ausfertigung des Executions-Befehl dem Schuldner durch ein Rescript notificirt wird, daß, wann er binnen 14. Tagen nicht bezahlt, die wirkliche Execution erfolgen wer- de, und daß solche schon eventualiter expedit sey.	I	=
2. Ausser diesem Einen Rthlr. soll dem Amts- Pfänder, wann die Execution über Land verrichtet wird, von jeder Meile gegeben werden = = = = und	= =	6
3. An Warte-Geld auf seine Person und Pferd (nebst freyem Futter vor das Pferd) täg- lich = = =	= =	12
4. Wann der Landreuter kein Pferd hat, son- dern der Kläger ihm die Fuhr gäbe, be- kommt er für die Meile nur = Wegen der übrigen 3. Gr. muß er seinen Kreß an den Schuldner nehmen.	= =	3
5. Im Fall er die Execution nicht über Land, sondern an dem Ort seiner Wohnung verrichtet, sollen ihm über den einen Rthlr.		

	Rthlr.	Gr.
welcher ihm den ersten Tag zugebilliget worden, die andere Tage nicht mehr gegeben werden als täglich an Warte-Geld	12	
6. Wann er einen Schuldener oder Inquisiten über Land aufheben und zum Gefängniß oder Festung liefern soll, und seinen eigenen Wagen oder Pferde gebraucht, bekommt er für jede Meile	12	
Wann er aber mit einer Fuhr versehen wird, für jede Meile nur	6	
Wann er sich dieserwegen an einem Ort mit Pferd und Wagen aufhalten müßte, bekommt er täglich an Warte-Geld	1	
Wann er keine eigene Pferde und Wagen hat, sondern nur vor sich ein Pferd (vid. N. 3.)	12	
7. Im Fall aber der Land-Reuter eine Person an den Ort wo er wohnet aufhebet, und daselbst zur Haft liefert, bekommt er vor diesen Actum	1	
8. Wann ihm befohlen wird eine Person, welche de fuga suspecta ist, zu observiren, wird ihm den ersten Tag gegeben	1	
Die übrigen Tage aber	6	
9. Wann der Ober-Amts-Pfänder auf einen Ritt an zweyen Orten eine Execution zu verrichten hätte, kann er von jedem Debitore nur die Ratam nach Beschaffenheit des Weges fordern.		
10. Wann der Amtspfänder eine Auction besorget, wann nemlich die Summe unter,		

50. Rthlr. ist, bekommt er vor Verfertigung der Specification, derer Anschlagung, vor den Aufruf, Empfang der Gelder, und abzustattenden Bericht, folglich vor die ganze Auction, wann sie auch mehr Tage währet	Rthlr.	Gr.
11. Ausser diesen Gebühren kan der Ober-Amts- Pfänder nichts weiter an Essen noch Trinken, noch an Futter vor seine Pferde etwas fordern, bey Strafe der Cassation und Restitution des Quadrupli.	I	12

VII.

Sportul- oder Tage vor die Commissarios perpetuos, oder sogenannte Justiz-Räthe, und von ihnen zu adhibirender Secretarien; wie solche in dem Reglement wegen der Justiz Rätthe enthalten.

Sportul-Ordnung vor die Justiz-Räthe, und die darben zu adhibirende Secretarios.

1. Wenn der Justiz- Rath einen ihm anvertrauten Actum in seinem Haus verrichtet, und des Morgens von 9. bis 12. und des Nachmittags von 3. bis 6. arbeitet, bekommt er	Rthlr.	Gr.
Der Secretarius, wann derselbe nöthig, nebst freyer Fuhr	I	12
2. Wenn er extra domum den Actum verrichtet nebst freyer Fuhr täglich	2	12
Der Secretarius, wann er nöthig, nebst freyer Fuhr	I	12

- NB. Die Fuhr wird denen Justiz-Räthen vor 4. Pferde, denen Secretariis aber, wann sie nicht mit dem Justiz-Rath fahren, sondern in einem besondern Wagen kommen, vor 2. Pferde Postmäßig hin u. her bezahlt. Wann die Partheyen sich erbieten die Fuhr herzugeben, wird nichts davor bezahlt. Ausser denen 2. und respective 1. Rthlr. Diäten wird weder Wart-Geld, noch Futter vor die Pferde gegeben, sondern der Commissarius muß solches ex propriis bezahlen.
3. Wann der Commissarius sich selber beköstiget, so bekommt er noch 1. Rthlr. und also 3. Rthlr. des Tags, der Secretarius noch 12. Gr. und also in allem $1\frac{1}{2}$. Rthlr.
 4. Das Boten-Lohn bey denen Citationen bezahlen die Partheyen vor die Meile, den Rück-Weg mitgerechnet, a $1\frac{1}{2}$. Gr.
 5. Das Post-Porto wird nach der Posttaxe bezahlt
 6. Die Berichte müssen nicht a part bezahlt werden, weil die Kosten denen armen Unterthanen durch die Diäten schwer genug zu stehen kommen.
 7. Ausser diesen Gebühren, welche zuforderst von der Ober-Amts-Regierung determiniret werden müssen, wird nicht das geringste weiter, auch nicht vor Expeditiones, Copialien 2c. bezahlt.
 8. Wann kein hiezu in specie bestellter und beeydigter Secretarius vorhanden ist, muß der Justizrath den Actum allein verrichten, und kan er keinen andern Bedienten hiezu adhibiren.

Rubric.

Gr.

No.

No. LXXXV.

d. d. Berlin den 8. Aug. 1750.

Königl. Rescript an den Fürstl. Bischof zu Breslau, worin Selbigen das Reglement, wornach die Gravamina in geistlichen Sachen zu decidiren, ingleichen die Stolz- Tax- Ordnung zur Publication zugeferrigt werden.

Friedrich, König rc. rc.

Unsere. Nachdem Unser Groß-Canzler und würcklicher Geheimder Etats-Ministre Freyherr von Cocceji nebst Unserm Etats-Ministre Grafen von Münchow Uns allerunterthänigst gemeldet, daß sie sich Unserer an dieselben ergangenen allerhöchsten Ordre gemäß, mit Ewr. Ebdn und denen ob Seiten der Geistlichkeit dazu Abgeordneten zusammen gethan, und alle zeithero in geistlichen Sachen vorgekommene Gravamina bis auf Unsere allerhöchste Approbation mit völliger Einwilligung Ewr. Ebdn gehoben hätten.

So haben Wir nicht nur zuforderst Ewr. Ebdn Unser hierüber geschöpftes Vergnügen zu erkennen geben wollen, sondern Wir haben auch zu künftiger Verhütung aller bisher vorgekommenen Irrungen solcherwegen das hiebei kommende beständige Reglement anfertigen lassen, und solches allerhöchst Selbst vollzogen.

Sothanes Reglement ist nicht nur in allen Stücken auf genaueste, nach dem Conferential-Protocoll eingerichtet, sondern Wir haben auch, in so weit es thulich gewesen, dabey auf die von Ewr. Ebdn nachhero übergebene Anmerkungen reflectiren lassen, solchergestalt, daß Wir im mindesten nicht zweifeln, es werde mehr gedachtes Reglement und künftige Verfassung in Religions-Sachen nicht nur alle Gravamina be-

beheben, sondern auch überhaupt hinreichend seyn, Unsern zum Besten des Landes und Erhaltung guter Ordnung vorgehabten Endzweck völlig zu erreichen.

Die Taxa Stolz, welche Wir Ewr. Lbd. gleichfalls hieben zufertigen, ist nicht minder überall nach dem Conferential-Protocoll aufs genaueste eingerichtet und dabey gleichfalls auf die von Ewr. Lbd. nach geschlossenen Protocoll beygebrachte Erinnerungen, in so weit es seyn können, Reflexion gemachet worden.

Wir haben auch Unserm Etats-Minister Grafen von Münchow und Unseren Schlesischen Ober-Amts-Regierungen nachdrücklich aufgegeben, sowol über gedachtes Reglement als der Taxa Stolz nachdrücklich zu halten, und zweifeln nicht, daß Ewr. Lbd. ihrer Seits ein gleiches zu thun, sich nicht entbrechen werden, wie Wir dann zu dem Ende hiedurch an dieselbe gesinnen, beydes in Dero ganzen unterhabenden Diocessen gewöhnlicher massen zur Publication bringen zu lassen.

Die Geistlichkeit soll nur geistliche poenas infligiren, keinesweges aber sich weltlicher Zwangs-Mittel, als Gefängniß, Geld- und Leibes-Strafen arrogiren, sondern weltliche Gerichte requiriren.

Das einzige, was Wir übrigens noch in dieser Angelegenheit Ewr. Lbd. zu erkennen geben müssen, besteht darin, daß Wir allerhöchst Selbst mißfällig wahrgenommen, daß hie und da sich einige Geistlichen sich der weltlichen Zwangs-Mittel anmassen wollen. Da Wir aber solches keinesweges gestatten können; So gesinnen Wir hierdurch an Ewr. Lbd. außer demjenigen, was in mehrgedachtem Reglement festgesetzt, auch darüber beständig zu halten, daß fernerhin die Ewr. Lbd. untergebene Geistlichkeit sich nicht beygehen lassen müsse, andere als geistliche Poenas zu infligiren, keinesweges aber sich in einem einzigen Fall, weltlicher Zwangs-Mittel, als Gefängniß, Geld- und Leibes-Strafen zu arrogiren, vielmehr, wann dergleichen nöthig erachtet werden solten, solcherwegen die weltliche Gerichte gebührend zu requiriren. Wogegen 2c. Geben Berlin den 8. Aug. 1750.

Friedrich.

Freyherr v. Cocceji. Graf v. Münchow.
No.

No. LXXXVI.

Id d. Berlin den 8. August. 1750.

Reglement, nach welchem künftigh die Gravamina in geistlichen Sachen, der in Schlessien subsistirenden Religionen abgemacht, und entschieden werden sollen.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserm allergnädigsten Herrn von der Geistlichkeit beyder Religionen in Schlessien, von Zeit zu Zeit verschiedene Gravamina angebracht worden, und dann Allerhöchst Dieselbe nach Dero Landes-väterlichen Intention weder einem noch andern Theil zu gegründeten Klagen Anlaß geben, vielmehr allergnädigst alle und jede Gravamina, so viel möglich, gehoben wissen wollen; Als haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Groß-Canzler und würcklichen geheimten Etats- und Krieges-Ministre, Freyherrn von Cocceji allergnädigst aufgetragen, nebst dem würcklichen geheimten Etats-Krieges- und dirigirenden Ministre, Grafen von Münchow, sothane Gravamina beyder Religionen gründlich zu untersuchen, solche so viel möglich gütlich zu heben, und demnächst Allerhöchst Deroselben, darüber unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Wie nun hierauf erwehnte Ministri sich mit des Fürst Bischofs zu Breslau Liebden in Besehn des dortigen zeitigen Dom-Probsts Freyherrn von Lange und des gegenwärtig angeordneten General-Vicarii, Freyherrn von Dextle zusammen gethan, und endlich die meisten und wichtigsten Gravamina mit Bestimmung des Fürst Bischofs und der Catholischen Geistlichkeit zuverlässig abgemacht und nachgegeben worden. Als haben Se. Königl. Majestät, nachdem davon Allerhöchst Deroselben Bericht erstattet worden, zu Behebung

Königl. Intention, die Gravamina der Schlessischen Geistlichkeit beyder Religionen untersuchen und heben zu lassen.

Die meisten und wichtigsten Gravamina werden mit Bestimmung des Fürst Bischofs und der Catholischen Geistlichkeit abgemacht.

sothaner zeitherigen Gravaminum und zur Richtschnur fürs künftige, nachstehendes beständiges Reglement, dem getroffenen Abkommen und den jetzigen Verfassungen gemäß, entworfen und publiciren lassen. Solchemnach wird hiedurch

1.

Willige Gewissens-
Freiheit, sich
zur Catholi-
schen, oder
von dersel-
ben zu der
Evangelische
Religion zu
bekennen.

Festgesetzt, daß nach der Seiner Königlichen Majestät sämtlichen Unterthanen verliehenen Gewissens-Freyheit einem jedweden, wes Standes oder Religion derselbe sey, unverwehret bleibe, die Catholische Religion anzunehmen, und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie es sich auch von selbst versteht, daß einem jeden Dero Catholischen Unterthanen unbenommen ist, sich zu der Evangelischen Religion zu bekennen, und in derselben ungehinderten Unterricht zu nehmen.

Weder die
Obriheiten,
noch Geist-
lichkeit sollen
keinem dar-
in hinderlich
fallen.

Es müssen dahero so wenig die weltlichen Collegia, Consistoria und andere Richter, als auch die Geistlichkeit beyder Religionen selbst demjenigen, der sich auf eine ungewundene Art zu einer andern Religion bekennen will, darunter das geringste in den Weg legen, oder ihm auf einige Weise daran hinderlich seyn.

Aufhebung
der Breslau-
schen Ober-
Amts-Regie-
rungs-
Corrende,
ratione der
nicht in Ca-
techisation,
ohne ihren
Vorberuf
zu nehmen-
den Unmün-
digen von ei-
nem andern
Religions-
Geistlichen.

Wie denn auch zu solchem Ende die von der Breslauschen Ober-Amts-Regierung vor einiger Zeit an die Geistlichkeit beyder Religionen erlassene Currende: daß die zwar ad annos discretionis gekommene, aber noch in der Eltern oder Vormünder Gewalt stehende Personen nicht ohne Vorberuf gedachten Collegii von einem andern Religions-Geistlichen in Catechisation genommen werden sollen, wieder aufgehoben worden ist, damit das allgemeine Religions-Exercitium einen desto freyern Lauf behalte. Aus eben diesem Grunde soll auch

2.

Niemanden erlaubt seyn, einem Kranken oder Sterbenden, unter was Vorwand es auch seyn möchte, den Zutritt seines Beicht-Vaters oder auch eines andern Geistlichen seiner Religion zu verwehren; jedoch muß solches sowol bey Evangelischen als Catholischen als ein billiges Reciprocum beobachtet werden.

Greter Zutritt der Beicht-Väter zu den Kranken u. Sterbenden. Die Freyheit sich zu einer Relig. zu bekennen, setzt annos discretionis voraus; Unmündige werde in der Religion der Eltern erzogen.

3.

Wie aber die Freyheit, sich nach seinem ungezwungenen Willen zu einer Religion zu bekennen, nur bey denjenigen, welche bereits ad annos discretionis gelangt sind, Platz greifen kan; So sollen hingegen diejenigen, welche diese Annos discretionis noch nicht erreicht haben, bis zu derselben Erziehung in der Religion ihrer Eltern erzogen werden.

set annos discretionis voraus; Unmündige werde in der Religion der Eltern erzogen.

4.

Und weilen es sich in Schlessien gar öfters zuträget, daß sich Personen von zweyerley Religionen mit einander ehelich verbinden; So wollen Se. Königl. Majestät, nachdem Allerhöchst Dieselbe bereits alle Ante-Nuptial-Stipulationes und andere dergleichen über die künftige Religion derer Kinder gemacht Pacta quoad effectum in judicio gänzlich aufgehoben haben, selbige auch hiedurch nochmals cassiren und aufheben: so daß vors. künftige die aus dergleichen Ehen erzeugte Kinder nach dem Geschlecht in der Eltern ihrer Religion bis ad annos discretionis erzogen werden sollen, dergestalt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion ihrer Mutter die nöthige Unterweisung bekommen müssen.

Alle Ante-Nuptial-Stipulationes ratione der Religion der Kinder, werden aufgehoben. Kinder der Eltern von zweyerley Religionen; werden nach dem Geschlecht in der Religion des Vaters, oder der Mutter bis ad annos discretionis unterwiesen.

Wenn daher einer Evangelischen Mutter von einem Catholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird, so muß selbige diesen Sohn bis in das 14te Jahr absolute in die Catho-

Wie sich eine Evangelische Mutter mit ihrem

Sohne von
einem Catho-
lischen Vater
zu verhalten;

lische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen verweigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen und Personen Catholischer Religion zur Erziehung gegeben werden wird.

Es soll ihr
unter diesem
Vorwande
derselbe nicht
aus der Edu-
cation ge-
nommen wer-
den; Das
Reciprocum
wird von
beyden Reli-
gionen beob-
achtet.

Dahingegen aber, wenn die Mutter ihren Sohn in die Catholische Schule gehörig schicket, derselben solcher nicht unter dem Vorwand, daß sie Evangelisch und er Catholisch sey, aus der Education genommen werden kan, sondern ihr das Jus educandi Liberos des Unterscheides der Religion ungeachtet, ungekränct verbleiben muß; welches denn abermal bey beyden Religionen, sowol der Evangelischen als Catholischen, als ein auf die allgemeine Gewissens-Freyheit sich gründendes Reciprocum auf das allerunverbrüchlichste in Obacht genommen werden muß.

6.

Nach dem
Tode der El-
tern werden
den Kindern
Vormünder
von ihrer
Religion ge-
geben;

Wann bey solchen Ehen diversæ Religionis beyde Eltern verstorben sind; so sollen regulariter denen Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellet werden, dergestalt, daß wenn der Vater Catholisch, die Mutter aber Evangelisch gewesen, denen Söhnen Catholische und denen Töchtern Evangelische Tutores bestellet werden.

es sey dann,
daß der Va-
ter per Testa-
mentum an-
ders disponi-
ter hätte.

Wann aber ein Vater bey seinem Absterben, auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion, ein Vertrauen hätte, oder dasselbe gar per Testamentum zum Vormunde benennete; So ist in solchem Fall, auf den Unterscheid der Religion nicht zu sehen, sondern dasselbe dem ohnerachtet, zur Vormundschaft zu admittiren; Jedoch muß ein solcher Tutor diversæ Religionis gleichfalls in denen Principis der Religion ihrer Eltern die Kinder erziehen lassen, oder aber, daß ihm derselben Education wieder genommen werde, gewärtigen.

7. Wenn

Wenn unter Ehe-Leuten diverser Religion, ratione matrimonii, und unter verlobten Personen diverser Religion ratione sponsalium, Streit und Prozesse entsteht; So bleibt es zwar ein vor allemal dabey, daß dergleichen Ehe- und Sponsalien-Sachen, es sey der beklagte Theil Evangelischer oder Catholischer Religion, lediglich von denen Königl. Ober-Consistoriis und Ober-Ämtern entschieden werden sollen; Jedoch werden diese ausdrücklich hiemit dahin angewiesen, daß sie ein jedes Theil nach denen Principiis seiner Religion beurtheilen, und das Erkenntniß darnach einrichten sollen, dergestalt, daß e. g. in causa divortii der Evangelische Theil, bey hinlänglich erwiesenen Causis, zwar a Vinculo geschieden, und ihm sich anderwärts zu verehlichen freigelassen werden kan, intuitu des Catholischen Theils aber dergleichen divorceium keinen Effectum quoad internum erlanget, und dasselbe ohne Befinden und Erkenntniß seiner Geistlichen Instanz zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, nicht befugt ist; Wie dann auch die Consistoria in solchem Fall wider den schuldigen Theil dasjenige, was quoad effectus civiles Rechtens ist, erkennen sollen.

Processe zwischen Ehe-Leuten, oder Verlobten, werden bey den Ober-Consistoriis nach den Principiis ihrer Religion entschieden.

Hingegen müssen die Parthenen, wann sie beyderseits Catholisch seyn, bey dem Bischöflichen Consistorio in Matrimonial-Sachen judiciren lassen, und gehen die Appellationes in 2da & 3ia Instancia an die bestellte Sinodal-Richter, wie solches bereits unterm 6. Octobr. 1748. verordnet und festgesetzt worden.

Wann sie aber beyderseits Catholisch seyn, gehören sie vor das Bischöfliche Consistorium.

8.

Ist zwar in dem unterm 22. Augusti 1747. emanirten unterthanen Ehe-Edict ausdrücklich festgesetzt, daß kein Unterthan, er möge Catholischer oder Evangelischer Religion seyn, ohne ausdrücklicher Einwilligung seiner Grund-Obrigkeit sich ver-

nicht verheyra-
then. theyrathen und copuliren lassen solle, wie es dann auch bey
allen demjenigen, so darinn dieserhalb verordnet worden,
nochmals lediglich belassen wird.

Estrafe der
Grundherr-
schaften, wel-
che den Con-
sens ohne Ur-
sache verwei-
gern.

Weilen aber die Catholische Geistlichkeit sich beschweret
hat, daß öfters die Grund-Herrschaften ihren Consens in die
vorhabende Verheyrathung ihrer Unterthanen ohne Noth
verweigerten, und dadurch das Christliche Werk der Ehe wi-
der die Principia ihrer Religion gestöret und unterbrochen
würde; Als wird, um diesen angezeigten Mißbrauch vorzu-
beugen, hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß, wann sich finden
würde, daß die Grund-Herrschaft ohne hinlängliche Ursache
und bloß ex odio Religionis den Consens in die Verheyrathung
ihrer Unterthanen, sie mögen Evangelischer oder Ca-
tholischer Religion seyn, verweigert hat, und deshalb bey der
Instanz ordentlich geklaget werden müssen, dergleichen Grund-
Herrschaft nicht allein sämtliche Proceß-Kosten ersetzen, son-
dern auch überdem Zehen Rthlr. Estrafe erlegen, und der
Consens von der Instanz ex officio suppliret werden soll.

9.

Die Dispen-
sationes Ca-
thol. Unter-
thanen, in
gradibus pro-
hibitis, wer-
den bey den
Ober-Äm-
tern produ-
cirt;

Da auch bereits im Notifications-Patent de 1742. aus-
drücklich festgesetzt, daß die von Sr. Königl. Majestät Ca-
tholischen Unterthanen in gradibus prohibitis von ihrer geist-
lichen Instanz erhaltene Dispensationes bey denen Ober-
Ämtern producirt, und daselbst gleichfalls quoad effectus
civiles nachgesucht werden sollen; so hat es auch noch ferner
daben sein unabänderliches Verwenden.

Wie viel
hierbor an
Gebühren zu
entrichten.

Nachdem aber Sr. Königl. Majestät Landes-väterliche
Intention nicht ist, daß Dero Unterthanen, die dergleichen
Dispensationes zu suchen nöthig haben, dadurch mit verschie-
denen neuen Abgaben und Gebühren beschweret werden sol-
len; So wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß die Ober-
Ämter in solchen Fällen von dergleichen Dispensation nur die
Helfte

Helfte von demjenigen, so bey dem Bischöflichen Amte entrichtet worden, nehmen, wenn aber die Expedition von dem Bischöflichen Amte in forma Pauperum geschehen, davor gar nichts fordern müssen.

10.

Es sind ferner von der Geistlichkeit beyder Religionen verschiedene Klagen darüber geführt worden, daß, wann die Königl. Soldaten Weibes-Personen, so sub Jurisdictione civili stünden, heyratheten, diese letztern ihrem Parocho weder pro proclamatione noch copulatione die erforderliche Stola-Gebühren entrichten wolten.

Klagen der Geistlichkeit über die Soldaten, welche Weibes-Personen aus ihren Gemeinden heyratheten, und keine Gebühren entrichten wolten.

Da aber dergleichen Weibes-Personen, welche sich an Soldaten verheyratheten, nur erst durch das Matrimonium selbst ad Forum militare übergehen, und deshalb vorhers keine Exemption prätendiren können; Als wird allen Obrigkeiten hiemit aufgegeben, daß sie in solchem Fall von der Braut Vermögen die dem Pfarrer und Kirch-Bedienten gebührende Taxam Stola executive beytreiben, und an ihren Pfarrern entrichten lassen sollen.

Die Obrigkeiten sollen solche executive beytreiben,

11.

Wenn auch insonderheit des Herrn Bischofs Liebden nebst der Catholischen Geistlichkeit darüber Beschwerde geführt haben, daß von Seiten derer Ober-Ämter über die Catholische Kirchen-Gelder, in wie weit selbige zum Bau der Kirchen und Pfarr-Gebäude zu verwenden wären, disponirten, hieben aber zugleich von Seiten derer Parochianorum wider die Cathol. Parochos wegen der zur Uingebühr prätendirten und verursachten Baues verschiedene Gravamina zum Vorschein gekommen, und dann dieser Punct von Anfangs gedachten Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler mit Bestimmung des Herrn Bischofs Liebden und der Catholischen Geistlich-

Beschwerden über die Verwendungen der Catholischen Kirchen-Gelder zu unnothigen Kirchen-Gebäuden.

lichkeit völlig in Güte appianiret worden; Als wird in dessen Conformität folgendes geordnet und festgesetzt:

Parochus
muß Patrono
Ecclesiae die
Baue anzei-
gen,

letzterer aber
dieselben cum
Parochianis
untersuchen,
und wo sie
nöthig, ver-
anstalten.

Bei entste-
hender Unei-
nigkeit aber
decidiren die
Ober-Aem-
ter.

Die Unter-
suchung und
Vorferti-
gung eines
Anschlags
wird dem
Justiz-Rath
des Creyses
aufgetragen.

Dem Bischof
stetig frey,
von seiner
Seite je-
mand zu die-
ser Commis-
sion zu depu-
tiren.

a) Wann ein Parochus nöthig findet, daß an der Kir-
che, denen Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche letztere eben-
falls für beständig zu denen Pfarr-Kirchen gehören, entwe-
der ganz neue Baue, oder doch nahnhafte Reparaturen ge-
schehen müssen; So lieget demselben zuvörderst ob, solches
dem Patrono Ecclesiae in gebührenden Terminis anzuzeigen,
und um die deshalb nöthige Veranstaltung zu bitten.

b) Der Patronus Ecclesiae muß darauf mit Zuziehung
derer Parochianorum den ihm angetragenen Bau oder Repa-
tur ohne Zeit-Verlust untersuchen, und, wenn er solches nö-
thig findet, alsbald veranstellen.

c) Sollte aber Patronus & Parochiani mit dem Parocho
beß verlangten Baues oder Reparaturen halber nicht einig wer-
den können, so muß der Parochus, wenn er zu acquiesciren
nicht gemeinet, die Sache an die Ober-Amts-Regierung gehö-
rig gelangen lassen.

d) Die Ober-Amts-Regierung muß sofort nach einge-
langter Klage dem Justiz-Rath des Creyses auftragen, daß
er sich in locum verfügen, und in Gegenwart des Patroni,
Parochianorum, und Pfarrers, theils die Necessitäten des
Baues untersuchen, theils aber auch einen genauen Ueber-
schlag von denen dazu nöthigen Kosten machen, und demnächst
davon an die Ober-Amts-Regierung pflichtmäßig berichten
solle.

Er. Liebden dem Herrn Bischof steter frey, seiner Seite
gleichfalls jemanden zu deputiren, welcher bey dieser Commis-
sion mit gegenwärtig sey, und müssen dahero die Ober-Amts-
Regierungen, wenn sie dergleichen Commissiones veranlas-
sen, vorgedachter Er. Liebden davon zugleich Notification
thun.

e) Auf

g) Auf den von dem Justiz-Rath abgestatteten Bericht soll das Ober-Unte sowohl über die Frage, ob der Bau nöthig sey, oder nicht? als auch über dessen Einrichtung selbst, rechtlich erkennend.

h) Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sey bey der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche selbst ein Peculium hatz, so müssen die Ober-Unte-Regierungen in sententia zugleich mit festsetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch denen jährlichen Expensis Ecclesie necessariis, ohnbeschadet, zu verwenden sey.

i) Damit aber dieselbe hierunter mit desto mehrerer Zuverlässigkeit etwas gewisses determiniren können; so haben sie deshalb zuvörderst mit des Herrn Bischofs Liebden zu communiciren, und von demselben den Zustand des Peculii Ecclesie und was die jährlichen Kirchen-Ausgaben betragen, abzufragen; wobei sich von selbst versteht, daß, wenn das Peculium Ecclesie weder in totum noch in tantum zu dem vorseyenden Bau hinreichend wäre, die Patroni & Parochiani solchen Bau ex propriis zu bestreiten schuldig und verbunden sind; jedoch können Catholische Wirthe zu denen zum Unterhalt des Bet-Hauses und andern dabey vorkommenden Unkosten nicht angehalten werden.

k) Weilen auch viele von denen Parochis so weit gehen, daß sie an ihren Pfarr-Gebäuden nicht die allergeringste Besserung thun, sondern alle Kleinigkeiten denen Patronis & Parochianis aufbürden wollen; so wird hiedurch ausdrücklich festgesetzt, daß die Pfarrern an denen Pfarr-Gebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute bestreiten können, selbst und ohne Concurrenz des Patroni & Parochianorum machen lassen müssen.

Rechtlicher Beschaid des Ober-Untes auf den Bericht des Justiz-Raths.

In sententia wird festgesetzt, wie viel aus dem Peculio ecclesie zum Bau zu nehmen,

und dieser wegen mit dem Justiz-Bischoffe communiciret; ist aber solches nicht hinreichend, concurreiren hierzu Patroni und Parochiani.

Kleine Reparaturen besorget Parochus selbst;

Hingegen
bekommt der-
selbe die den
Reparaturen
abgehende
Späne und
altes Stroh
von denen
Dächern.

ad hoc oim
in hac mu
tatione

Die Erz-
Priester sol-
len bey den
Kirchen-Visi-
tationen acht
haben, daß
die kleinen
Reparaturen
von den Pa-
rochis gesche-
hen müssen.

etiam in
omni mu
tatione

Parochus
und die Kir-
chen-Väter
legen jähr-
lich die Rech-
nungen in
dem Hause
des Patroni
Ecclesiae ab.

Insonderheit sind die Pfarrer schuldig zu Reparatur der
rer Dächer das nöthige Stroh, in soweit solches nicht ein
Schock Schoben überschreitet, herzugeben; dahingegen,
wenn die Reparatur des Daches mit einem Schock Schoben
nicht verrichtet werden kan, die Parochiani das übrige dazu
liefern müssen; wobey noch zu gedenken, daß wenn bey de-
nen Pfarr-Gebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen
wird, die Holz-Späne und das von denen alten Dächern ge-
rissene Stroh dem Pfarrer überlassen werden soll.

i) Da auch dieser gemachten Verordnung ohnerachtet,
es dennoch leicht geschehen konte, daß die Pfarrer diejenigen
Reparaturen, so sie anfänglich ohne baare Auslagen und mit
ihren eigenen Leuten bestreiten können, dergestalt negligiren,
daß deren Remedirung ex post nach vorstehenden Principiis
dem Parrono und Parochianis zur Last fielen; So haben, um
diesen Mißbrauch vorzukommen, des Herrn Bischofs Lieb-
den ihrem Erbieten gemäß die Verfügung zu machen, daß
die bestellte Erz-Priester bey ihren jährlich vorzunehmenden
Kirchen-Visitationen hierauf zugleich Achtung geben, und
wenn Parronatus oder Parochiani sich deshalb über den Pfar-
rer beschweren würden, ihn dazu gehörig und mit Nachdruck
anhalten sollen.

k) Wenn auch endlich die Frage entstanden, vor wem
und an welchem Orte die Catholischen Kirchen-Rechnungen
abgelegt werden sollen? Des Herrn Bischofs Liebden aber
nebst der Cathol. Geistlichkeit hierunter selbst nicht unbillig
gefunden haben, daß die Kirchen-Rechnungen alljährlich dem
Parrono Ecclesiae in dessen Behausung von dem Parocho und
denen Kirchen-Vätern abgelegt, diese Abnahme der Rechnung
auch allein dergestalt vor gültig angesehen werden müsse, daß
obgleich auch ex post der Erz-Priester sothane Rechnungen
revidiren und nachsehen könne, solches doch nur bloß um des
Herrn

Herrn Bischofs Liebden, davon Bericht zu erstatten gesche-
he, und derselbe darwider einige Monita zu machen nicht be-
fugt sey; als soll es dabey auch vort künftige sein Bewenden
haben, und dagegen der Erzbischof nicht gehalten seyn, bey
der Abnahme derer Kirchen-Rechnungen in Domo Patroni
zu erscheinen.

Die Kirchen-
Väter sind
administrazio-
res peculii ec-
clesiæ und
werden von
dem Patrono
dem Bischof-
se zur Con-
firmation
präsentiret.

Und damit auch vort künftige feststehen möge, von
wem eigentlich das Kirchen-Vermögen zu administrieren sey;
so sollen bey einer jeden Pfarr-Kirche, wo solches bis dato
noch nicht observiret worden, zwey taugliche Kirchen-Väter
bestellet, und solche von dem Patrono Ecclesiæ des Herrn Bi-
schofs Liebden, zur Confirmation präsentiret werden.

Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen sollen
von diesem bestellten Kirchen-Vätern jedoch mit Zuziehung
des Parochi geführt, und die baaren Gelder nebst denen
Obligationen in einem besondern Kasten, worzu Parochus
und die Kirch-Väter zusammen jeder einen Schlüssel hat, ver-
wahrt, auch absque Consensu Episcopi & Patroni kein Geld
aus dem Peculio Ecclesiæ ausgelehnet werden.

Verwahr-
ung u. Auf-
sichtung der
Kirchen-Gel-
der

12.

Da auch ferner von denen Schlesischen Vasallen öfters
darüber verschiedene Klagen geführt worden, daß ihre Ca-
tholische Unterthanen, durch Feyerung derer Catholischen
Feyertage in der ordentlichen Hofe und anderer Arbeit sehr
verhindert, und die Land-Wirthschaft dadurch nicht wenig zu-
rückgesetzt würde, um so mehr, als die meisten Cathol. Fey-
ertage in die Zeit der Heu- und Getrayde-Erndte einfiehlen;
so sind zwar Se. Königl. Majestät keinesweges gemeinet,
Dero Cathol. Unterthanen hierunter den geringsten Gewis-
sens-Zwang anzulegen, und sie von demjenigen, was ihre
Religion mit sich bringet, abzuhalten.

Klagen der
Vasallen
über die vie-
len Feyer-
tage ihrer Ca-
tholischen Un-
terthanen be-
sonders zur
Zeit der Heu-
und Getray-
de-Erndte.

Erklärung
des Bischofs
daß die Dis-
pensation
nach ge-
wigen Früh-
Gottesdien-
ste zur Arbeit
erfolgen
sollte.

Die Buß-
tage der
Evangelis-
chen werden
von den Ca-
tholischen
nur halb ge-
fehrt.

Das Grava-
men über das
Lauren mit
Catholischen
Kirchen
Glocken zum
Evangelis-
chen Gottes-
dienste ist
der gestalt ge-
hoben wor-
den.

daß es dem
der hiesigen
Verfä-
ssung über
nur muß es
nicht unter
dem Catholi-
schen Got-
tesdienste
geschehen.

Weil jedennoch aber des Herrn Bischofs Liebden sich er-
kläret haben, den Cathol. Clerum dahin zu instruiren, daß
sie in denen in der Betrayde- und Heu- Ernde einfallenden
Feiertagen, nach gewendigem Früh-Gottesdienste, die Dis-
pensation zur Arbeit erteilen sollen; So hat es dabey um
so mehr sein Bewenden, als solches schon in denen ehemali-
gen Sanctionen dergestalt reguliret ist.

Wobey denn auch auf des Herrn Bischofs Liebden ge-
thanen Declaration hiemit festgesetzt wird, daß die denen
Evangel. Unterthanen vorgeschriebene jährliche 4. Bußtage
auch von denen Catholischen, jedoch nur halb, zu Vermei-
dung aller in dem Gottesdienst dadurch entstehen kommenden
Irrungen, gefeyert werden sollen.

13.
Hat war anfanglich von der Cathol. Geistlichkeit dar-
über ein Gravamen formiret werden wollen, daß an densel-
ben Orten, wo Catholische Kirchen und Evangelische
Bet Häuser ohne besondere Glocken befindlich, mit denen Ca-
tholischen Glocken zu dem Evangelischen Gottesdienste beson-
ders eingeläutet werden müste, da sich doch dieser nach dem
Catholischen Gottesdienst richten, und mit demselben zugleich
ansangen könte.

Nachdem aber hiebey der Umstand vorwaltet, daß der
Evangelische Gottesdienst in denen Bet Häusern wegen des
von weiten dazukommenden Volks viel eher als der Catholi-
sche angehen muß, des Herrn Bischofs Liebden nebst der Ca-
thol. Geistlichkeit auch darauf um so eher davon abstrahiret
hat, als ohnedem, nach denen festgesetzten Pactis, der Cathol.
Glockner und Kirche jedes Orts vor dieses Einläuten ein be-
sonderes Aequivalent erhält; so soll es darunterben der bis-
herigen Verfassung auch noch weiter gelassen, und nur die-
ses zu Vermeidung aller Irrungen dabey festgesetzt werden,
daß

daß, wenn das Auskanten des Gottesdienstes im Evangelischen Bet Hause ebenunter dem Catholischen Gottesdienste und Insonderheit der Messe einfallt, solches alsdenn, wenn das Bet Haus nicht eigene Glocken hat, weggelassen werden muß. Reciproque
 Da sich auch die Catholische Geistlichkeit bey diesen Puncten Grenzeit der
 zugleich darüber einen Schupel machen wollen, daß denen Geistlichen
 Evangel. Predigern bisher erlaubt worden sey, bey Begräbender Nesi-
 hung derer Evangelischen Leichen die Catholische Kirchhöfe gionen die
 nebst denen Evangelischen Schul-Bedienten zu betreten, und Kirchhöfe
 des Herrn Bischofs Liebden sich ausdrücklich erkläret, daß sie bey Beerdi-
 darin zu willigen, vor sich nicht im Stande wären, Sr. Kö- gung ihrer
 nigst. Majestät, aber dieses als eine Sache, welche absolute Todten zu
 wider die eingeführte, & apoque, allgemeine Gewissens-Fren- betreten.
 heit und freies Religions-Exercitium lauffet, ansehen. Als mit
 soll sowohl denen Evangelischen Geistlichen die Catholische, und
 als auch denen Catholischen die Evangelische Kirchhöfe bey der Catholi-
 denen Begräbnissen derer Leichen ihrer Religion nebst denen schen Geist-
 Kirchbedienten zu betreten und solchen Actum darauf zu ver- lichkeit vor
 richten unverwehrt seyn. die Ober-
 Auf das, was von des Herrn Bischofs Liebden wider Nemter zu
 die Schlesiſche Ober-Amts-Regierungen deshalb beschwerend halten.
 angebracht worden, weil selbige die Catholische Geistliche in dem citiren
 denen bey ihnen vorfallenden Angelegenheiten immediate und der Catholi-
 ohne Sr. Liebden Requisition citiren, können. Sr. Königl. schen Geist-
 Majestät zwar bis auf weitere Regulierung des Junis prima lichkeit vor
 Instantia respectu des gesamten Cleri das Verfahren Dero die Ober-
 Ober-Nemter um so weniger mißbilligen, als alle von Denen Nemter zu
 selben erlassene Verordnungen in Dero höchsten Nahmen ex- halten.
 pediret werden, und also Dero Unterthanen sowohl weltl. dem citiren
 als geistlichen Standes nicht erst per requisitoriales vorso- der Catholi-
 dern schen Geist-

hern dürfen, die meisten Angelegenheiten auch dergestalt beschaffen sind, daß sie entweder per mandatarium besorget, oder e. g. bey Zeugen verhören in loco Domicilii des Citati vorgenommen werden können. Da aber dergleichen Fälle vorkommen sollten, wo der citirte Geistliche nothwendig in Person compariren müßte, so werden die Ober-Aemter hiemit angewiesen, solches alsdenn des Bischofs Lieben zu notificiren, damit er die Anstalt machen könne, daß während der Abwesenheit des Citati in seinem Officio nichts verabsäumt werde.

ingeleichen
mit Versege-
lungen der
in den jung-
fräul. Clö-
stern in Kost
und Woh-
nung gestan-
denen und in
den Clausu-
ren verstor-
benen adeli-
chen Perso-
nen.

Da es sich öfters zuträget, daß in denen Bresl. Jungfräulichen Clöstern und Stiftern Adelige Personen, welche daselbst in Kost und Wohnung gestanden, verstorben, in solchem Fall aber, wegen der vorzunehmenden Versegelung deshalb, weil in die Clausur dergleichen Jungfräul. Clöster keine Manns-Personen ohne Bischöfliche Erlaubnis admittiret werden können, verschiedene Schwierigkeiten sich aufgesetzt haben; so wird, um selbigen vorzukommen, hiemit festgesetzt, daß die Abbatissin oder Oberin eines solchen Jungfräulichen Closters oder Stifts einen dergleichen Todes-Fall so fort an die Ober-Amts-Regierungen melden, und zu gleicher Zeit die hinterlassene Sachen und Effecten der verstorbenen adelichen Personen in das Sprach-Zimmer transportiren, daselbst dem zur Versegelung abgeordneten Ober-Amts-Secrerario übergeben lassen, und dabey an Eydesstatt, daß an denen extradirten Sachen nichts fehle, versichern, der Secrerarius aber hierauf die Sachen nach sich nehmen, und gehörig obsequiren solle.

Die Freyheit
der Catholi-
schen Geist.

Es hat zwar auch die Catholische Geistlichkeit verlanget, daß sie in denen von ihnen zuführenden Processen von Erle-

Erlegung der Sporteln befreuet werden möchten; worauf sich die Erlegung
aber einige Rektion zu machen, anitzo um so weniger nöthig der Sporteln
seyn wird, als die Geistlichkeit durch das gegenwärtige Re- findet nicht
glement die Marie zu denen bisherigen Processen gänzlich hat.
benommen wir die Sporteln auch überdem auf solchen
leidlichen Fuß gset sind, daß sie niemanden zur Last fallen
können, und auch die Ober-Amts-Regierungen dahin in-
struirt worden daß sie dem Parti succumbenti allemal auf
das exacteste die Erstattung der Unkosten auferlegen sollen,
folglich der Catholischen Geistlichkeit, wenn sie eine gerechte
Sache haben, g kein Proceß weiter zur Last fallen kan.

Von Seiter der Catholischen Geistlichkeit hat gleichfalls Anstand der
ein Anstand dabey gemacht werden wollen; daß ihnen öfters Catholischen
von denen Königl. Instanzen Edicta, in welchem Todes- Stra- Edicta, worin
fen comminiret werden, von denen Tazeln zu publiciren, Todes-
zugefertigt würden, sie aber, weil das Principium ihrer Kir- comminiret
che, quod Ecclesia non litrat sanguinem, entgegen stünde, werden, zu
dergleichen Publication ohne Verletzung ihres Gewissens nicht publiciren
verrichten könnten. Weilen aber des Herrn Bischofs Lieb-
den selbst gefunden haben, daß dieser gemachte Anstand um
so weniger von einiger Erheblichkeit sey, als in dergleichen zu
publicirenden Edicts kanem eine bereits verurtheilte Todes Stra-
se angekündigt, sondern nur ein jeder vor dergleichen Stra-
fen sich zu hüten gewarnet wird;

Als hat es auch noch fernerhin dabey sein Verwenden, Es sollen al-
daß sowohl die Catholische als die Evangelischen Geistlichen le Edicta ob-
alle ihnen von Sr. Königlichen Majestät oder Dero Instan- ne Widerrede
zen zugesezte Edicta, es enthalten selbige comminirte To- von den Cath-
des Strafen oder nicht, ohne die geringste Widerrede von beln publici-
denen Tazeln publiciren und ablesen sollen. ret werden.

Gravamina
der Evange-
lischen Geis-
tlichkeit.

Verweiger-
ter Zutritt
der Beicht-
Väter zu den
Evangelischen Delin-
quenten.

Die admit-
tion hat nicht
eher statt, als
bis solches
der Delin-
quent selbst
verlangt.
Evangelische
Unterthanen
können nicht
gezwungen,
oder davon
verhindert
werden, un-
mittelbar
nach der
Trauung,
oder Taufe
in den Kret-
scham zur
Zeche zu ge-
hen.

Wann nun Sr. Königl. Majest. gleichfalls von
Dero Evangelischen Geistlichkeit in Esslen verschiedne
Gravamina wider die dortige Catholische Geistlichkeit angezei-
get worden. So haben Allerhöchst Diesen, auch um die-
sen allen zu begegnen, folgendes beschl. gesetzt.

a) Da des Herrn Bischoffs Liebderelbst nicht appres-
biret, sondern es als einen Mißbrauch erwiesen haben, daß
man Catholischer Seits zu denen auf de Dohm oder unter
anderer Geistlicher Jurisdiction einstehend Evangelischen De-
linquenten den Zutritt ihres Beicht-Vaters verweigert hat;
So muß auch solches künftighin bey nachrücklicher Abhandlung
weiter nicht geschehen, sondern einem jedn Evangelischen De-
linquenten der Zugang seines Beicht-Vaters oder andern
Evangelischen Geistlichen ohngehindert verstattet werden.

b) Wie denn zu einem jedweden Delinquenten, er sey
Evangelisch oder Catholisch, niemand von denen Geistlichen
diverser Religion eher admittiret werden soll, bis der Delin-
quent solches selbst ausdrücklich verlangt.

c) Weilen auch von einigen Catholischen Herrschaften
prätendiret werden wollen, daß deren Evangelische Untertha-
nen unmittelbar nach der Taufe eines Kindes oder Trauung
eines Ehe-Paares in den Kretscham zuhen und daselbst zur
Zeche gehen sollen; So kann zwar dergleichen von keiner
Herrschaft ihren Evangelischen Unterthanen aufgebürdet und
ausdrücklich geboten werden. Es stehet aber auch denen
Evangelischen Pfarrern oder Predigern nicht frey, solches
absolute zu verbieten, und denjenigen, so aus freyen Stücken
dahin gehen wollen, durch äußerlichen Zwang daran hinder-
lich zu seyn; jedoch lieget denen Evangelischen sowohl als
Catholischen Herrschaften ob, dahin gehörig zu sehen, daß
in denen Schencken und Kretschamen keine unchristliche Un-
ordnun-

ordnungen und andere zum öffentlichen Vergerniß der Religion gereichende Mißbräuche vorgenommen werden mögen.

d) Da ferner von des Herrn Bischofs Liebden die von der Evangelischen Geistlichkeit angezeigte Mißbräuche, daß e. g. Catholische Parochi die Evangelische Proclamandos vorhero zu einem gewissen Eyde anhielten, und diejenige, welche concubirum anticipiret, ohne Aufgeboth und Vorwissen ihrer ordentlichen Seelsorger copuliret hätten, völlig gemißbilliget haben; So muß dergleichen künftighin weiter nicht geschehen, und Sr. Liebden der Catholischen Geistlichkeit aufs schärfste solches untersagen.

Die Catholischen Parochi sollen keine Evangelische Proclamandos zu einem gewissen Eyde anhalten, oder die concubirum anticipiret ohne Aufgebot copuliren.

e) Wenn endlich darüber Klage geführt worden, daß der zu Breslau bestellte Controversien-Prediger, sich in seinen Controvers-Predigten verschiedener unanständiger zum Despect der Evangelischen Religion gereichender Ausdrücke bedienete; So haben des Herrn Bischofs Liebden Ihrem Erbieten gemäß darauf genaue Achtung geben zu lassen, auch den Controversien-Prediger, wenn er sich in dergleichen Excessen betreten ließe, ungesäumt abzuschaffen, und einen Bescheidenern an seine Stelle zu ordnen.

Die Controversien-Prediger sollen sich keiner unbeschidenen Ausdrücke wider die Evangelische Religion bedienen.

Woben Se. Königliche Majestät zugleich Dero Evangelischen Ober-Consistoriis auf das nachdrücklichste mitgegeben, daß sie gleichfalls auf die Evangelische Prediger ein wachsames Auge haben, ihnen keine unanständige Expressiones wider die Catholische Religion gestatten, und wenn dergleichen geschehe, sie davor nachdrücklich strafen sollen.

noch solches vice versa die Ober-Consistoria denen Evangelischen Geistlichen verstaten.

Endlich sind zwar annoch verschiedene Fragen, in wie weit theils des Herrn Bischofs Liebden Sich in Erbschafts-Sachen des Catholischen Cleri einer Versiegelung und Dignitas anmassen können, theils aber auch wie weit die Schranken Ihrer Jurisdiction als Fürsten von Meiß und Grottkau gehen, imgleichen wegen des von dem Breslauischen Dohm-

Die Erbschafts-Sachen des Catholischen Cleri, die Jurisdiction des Fürsten von Meiß und Grottkau, das Jus pri-

me Instancie des Bressl. Dohm Capituls, und die zu weit extendirte Gerichtsbarkeit der Ebst. u. Eist. ter, Capitul prätendirenden Juris primæ Instantiæ und auch von denen Catholischen Clöstern und Gestiften in vielen Stücken, dem Ansehen nach, zu weit extendirten Gerichtsbarkeit zu entscheiden vorgefallen.

Da aber alle diese Passus in die Ober-Landes herrliche Jura einschlagen, und dieselben bey der Anwesenheit des Königl. Groß-Canzlers, Freyherrn von Cocceji, noch nicht dergestalt instruiert gewesen, daß darunter ein zuverlässiges Decisum gefället werden können; Als sollen alle diese Sachen von dem Königlichen Fisco gehörig instruiert werden, und wenn Ee. Liebden, der Herr Bischof, nebst dem Breslauischen Dohm-Capitul und übrigen Clöstern und Eistern mit ihrer Nothdurft dabey zur Genüge gehöret seyn wird; So wollen Sr. Königl. Majestät alsdenn auch hierüber einen in der Billigkeit und Rechten gegründeten Ausspruch fällen, und solchen diesem Reglement annoch beyfügen und inseriren lassen.

Der Bischof verbleibt bey denen bishe- ro exercirten actibus Jurisdictionis bis zum Ersolg des Königl. Decis.

Inzwischen aber soll bis zum Erfolg dieses Decis des Herrn Bischofs Liebden bey der Versiegelung derer Erbschaften Catholischer Geistlichen, und überhaupt bey Ihren zeithero exercirten Actibus Jurisdictionis in der Possession gelassen werden, wie sich denn auch von selbst versteht, daß derselbe als Fürst von Neiß und Grottkau die Siegelung bey seinen Vasallen und Untergebenen sowohl in dem Ober- als Nieder-Creise des Bisthums, wie auch die Bestellung der Vormundschaften, und was sonst zur Jurisdiction gehöret, ungefränckt behalten.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift. Gegeben, Berlin den 8. Aug. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

S. von Cocceji. Münchow.
No.

No. LXXXXVII.

d. d. Berlin den 8. Aug. 1750.

Erneuerte allgemeine Stola-Tax-Ordnung vor
das souveraine Herzogthum Schlesien, wornach sich so-
wohl die Augsbургische Confessions-Verwandten als
Catholische Pfarrer, Prediger und Curati zu
richten haben.

Es werden alle Einwohner dieses Herzogthums Schlesien in drey Haupt-Classen, nemlich in die Adelige, Städ-
tische und Gemeine Dorf-Personen eingetheilet.

Die Erste Haupt-Classe derer adelichen Personen, wor-
unter auch Gräfl. Freyherrl. und andere Standes-Personen,
beyderley Geschlechts zu rechnen sind, wird wiederum in zwey
besondere Classen unterschieden.

Zu der I. Classe gehören alle adeliche Possessionari und
Nonpossessionari, wenn solche notorisch Achttausend
Rthlr. und darüber im Vermögen haben.

Zu der II. Classe aber werden diejenigen gerechnet, deren
Vermögen sich notorisch auf vorgedachte Summe der
8000. Rthlr. nicht erstrecket, ob sie gleich Ritter-
Sitze und andere adeliche Güther besitzen mögen.

Es ist kein Unterschied zu machen, ob die vorbemeldete
adeliche Personen in denen Städten, oder auf dem Lande
wohnen, indem sie an beyden Orten, die in dieser Ordnung
festgesetzte Taxam Stola, ohne Ausnahm entrichten müssen;
Wie denn auch bey denen sterbenden Ehe-Leuten das vorhin
festgesetzte Vermögens-Quantum der 8000. Rthlr. nicht von
des verstorbenen Ehemannt oder Eheweibes proppen, son-
dern

Einteilung
der Schlesi-
schen Ein-
wohner in 3.
Classen.

Subdivision
der ersten
Haupt-Clas-
se in 2. beson-
dere

Zur ersten
gehören die
8 und mehr
tausend
Rthlr. im
Vermögen.

Zur 2ten die
nicht so viel
besitzen.

Wie diese 8.
tausend
Rthlr. zu
rechnen, sie
mögen in den
Städten,
oder auf dem
Lande woh-
nen.

bern von derer Ehe-Leute gemeinschaftlichen Vermögen zu verstehen ist, Dergestalt: Daß, wenn beyde adeliche Ehe-Leute zusammen 8000. Rthlr. und darüber besitzen, ein jeder derselben zu der Ersten Classe zu rechnen sey.

Auf was Art die streitigen Casus, ob einer zur ersten oder 2ten Classe gehörte, zu entscheiden.

Im Fall aber über die Gewisheit dieses Vermögens, und ob jemand nach solchen in die Erste oder Zweyte Classe zu ziehen sey, Streit entsteht, so soll solcher determiniret werden: Wenn die Adelige oder andere Standes-Person auf ihre Parole und bey adelichen wahren Worten versichert, auch darüber erforderlichen Falls einen Schein an den Parochum ausstellet, daß sie nicht 8000. Rthlr. im Vermögen habe.

Possessores von Land-Güthern werden in diesem Fall Adelichen gleich gerechnet.

Es sollen auch die Possessores der adelichen Land-Güther, so nicht von Adel, sondern nur bürgerlichen Standes sind, in diesem Fall denen Adelichen gleich geachtet, und nach Proportion ihres notorischen Vermögens in die erste oder andere Classe gesetzt werden.

Die Zweyte Haupt-Classe, nemlich die Städtische Personen anbetreffend: werden zuvörderst die Städte selbst in Zwen Classen vertheilet, und gehören zur

Ersten Classe.

Schweidnitz
Glogau
Brieg
Hirschberg
Grüneberg
Schmiedeberg

Zauer
Liegnitz
Neisse
Landeshut
Königl. Neustadt

Zur

Zur Zwenyten Classe aber

Sagan	Ottomachau
Dels	Witzig
Oppeln	Militsch
Rattibor	Poldkowitz
Wohlau	Freyburg
Frankenstein	Jäitz
Münsterberg	Cosel
Strehlen	Koben
Goldberg	Schlawa
Bernstadt	Kreuzburg
Trebnitz	Schomberg
Bolckenhayn	Friedland
Schwiebus	Auras
Reichenbach	Constadt
Freystadt	Löwen
Neumark	Ohlau
Canth	Grottkau
Löwenberg	Patschkau
Bunzlau	Neustädtel
Eprottau	Reichtal
Pietschen	Prausnitz
Ziegenhals	Gottsberg
Liebau	Walzenburg
Tarnowitz	Naumburg am Ozeis
Ujest	Priebus
Striegau	Falkenberg
Guhrau	Plesse
Namslau	Lüben
Gleiwitz	Hannau
Lohnau	Nimbsch

Steinau	Guttentag
Rauden	Krappitz
Trachenberg	Landsberg
beide Bartenberg	Leobschütz
beide Beuthen	Lüblinitz
Ober Glogau	Rübenick
Gros Strehlitz	Liebethal
Thoste	Naumburg am Bober
Silberberg	Pauerwitz
Reichenstein	Hultschin
Parchwitz	Ratscher
Friedeberg am Oweiz	Leschnitz
Festenberg	Loslau
Hundsfeld	Peiskretscham
Juliusburg	Herrnstadt
Medzibohr	Greiffenberg
Wansen	Die Vorstädte bey Breslau.

Welche Vor-
städter unter
die Classe der
Städte zu
ziehen.

Da es aber mit denen bey diesen Städten befindlichen Vorstädten nicht gleiche Verwandniß hat, indem deren meiste Einwohner in weit geringerer Nahrung als die Einwohner derer Städte selbst stehen; So sollen nur allein diejenigen Vorstädter, so unter der Accise und dem Servis stehen, zu denen Classen derer Städte gezogen, die übrigen aber zu den Classen derer gemeinen Dorf-Personen gerechnet werden.

Subdivision
der Städti-
schen Ein-
wohner in 3.
Classen

Die sämtliche in denen Städten und Vorstädten, in so weit nemlich die letztern unter der Accise und Servis stehen, befindliche Personen aber, werden in drey Classen eingetheilet, und gehören

Ad Imam Classen.

Welche zur
ersten,

Die Burgermeister, Rathmänner, Doctores Medicinæ, Advocaten, und andere Gelehrte, vornehme Kauf- und Han-

Handels-Leute, die vornehmsten Officianten, und diejenigen, so ohne Gewerb von ihren Capitalien leben, Pächter derer Stadt-Regalien, als Müller, Weinschenken, Kretschmer, vornehme Künstler, Chirurgi, Gast-Wirth.

Ad IIam Classen.

Die ansässige Bürger insgemein, eigenthümliche Wind-^{zur zweyten} und andere kleine Müller, die Handwerks-Meister, Bräuer, geringere Kauf- und Handels-Leute, die kleinere Officianten, so jährlich nicht 30. Rthlr. Gehalt haben, Kaufmanns-Diener.

Ad IIIam Classen.

Die ärmere Bürger, und unansässige Handwerker, so ^{und zur drit-} ihre Profession zu treiben nicht vermögend sind, wie auch die ^{ten Classe in} geringere Gram- und Kauf-Diener und Handwerks-Gesellen, ^{rechnen.} wie auch alle andere geringe Städtische Einwohner und Dienst-bothen.

Endlich die dritte Classe derer gemeinen Dorf-Personen betreffend:

Werden zwar die Dorfschaften selbst in keine weitere ^{Subdivision} Classes eingetheilet, wegen derer Einwohner aber folgende ^{der Dorf-} vier Classen festgesetzt, und gehören ^{Einwohner} in 4 Classen.

Ad Iam Classen.

Die Wohlhabende, worunter die Haupt- und Amtleute, ^{Zur ersten,} Erb- und Lehn-Scholzen, auch Erb- und Pacht-Kretschmer, Müller, Bräuer, wann diese nicht zugleich in Livree stehende Bediente sind, Schaafmeister, wohlhabende ansässige Bauern, welche jährlich 50. Rthlr. und mehr an Steuern geben, und wohlhabende Handels Leute, Krämer, wie auch die Miether derer herrschaftlichen Vorwerke, Rentmeister, Vorwerks-Herren, Lehns-Bauern, Schiff-Patrone.

Ad

Ad IIam Classen.

zweyten, Die übrigen ansässigen Bauern, Handwerker, die geringere Handels-Leute und Krämer, die Freyleute, Voigte, Müller in denen kleinern Mühlen, wie auch die Wind-Müller, und geringere Schaafmeister, so nur 500. Heerd-Schaafe und darunter haben, und andere Wirthschafts- und Korn-Schreiber, Förster und dergleichen.

Ad IIIam Classen.

dritten, Die Dresch- und andere Gärtner, Anger-Häusler, kleinere Miethleute, herrschaftliche Livree- und andere Bedienten, als Jäger, Bräuer, Köche, Gärtner, Schneider, Kutscher; ferner gehören hieher, die Auszugler, welche ihre Stellen verkauffet, und freye Wohnungen nebst dem Unterhalt sich beschaffen haben.

Ad IVtam Classen.

und vierten Classe Die Haus-Leute, das Gesinde und Dienstbothen, sowol auf dem Vorwerke, als bey denen Unterthanen, Schäfern und sonst. Wobey noch zu mercken: daß die Söhne und Töchter derer Wirths, so lange sie nicht eigene Nahrungen besitzen, ratione der Trauung und Tausen nicht nach der Classe ihrer Eltern, sondern bloß nach der IVten Classe als Dienstbothen geschäzet werden können. Wenn sie aber binnen vier Wochen nach der Verheyrahtung eine eigene Nahrung erkauffen, oder sonst annehmen solten, so müssen sie alsdenn dem Parocho die Taxam Scolar nach derjenigen Classe, zu welcher die von ihnen erlangte Nahrung oder Profession gehöret, ohnweigerlich entrichten.

Nach diesen auf vorstehende Art gemachten Eintheilungen und daher festgesetzten Principiis erfolgt nunmehr die Taxa vor eine jede Classe selbst.

I^{mo} Vom Trauen, Aufbiethen und Einläuten.

I. Adelig und höhere Standes-Personen geben

in I. Classe dem Pfarrern " " 5 — —
und ein Opfer-Gang.

Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschieht, bekommt der Pfarrer an Statt des abgängigen Opferganges 2 15 —

Denen Kirchen-Bedienten 1 — —

Diese bekommen aber keinen Opfergang, und also auch wenn die Trauung extra Parochiam geschieht, kein Äquivalent davor.

in II. Classe.

Dem Pfarrer " " 2 — —
und ein Opfergang.

Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschieht, bekommt er an dessen Statt 1 — —

Denen Kirch-Bedienten — 15 —

welche ebenfalls weder einen Opfergang noch ein Äquivalent davor erhalten.

Wenn aber Copulandi aus Freywilligkeit denen Kirchen-Bedienten Loco offertorii etwas geben wollen, so bleibt denenselben solches zwar unbenommen, es müssen sich aber dieselbe deßhalb keines Juris exigendi bedienen, indem sie solches als eine Schuldigkeit zu fordern nicht berechtigt sind.

K k k

Wenn

Wenn sich die Sponsa, wie gewöhnlich von ihrem ordentlichen Parocho trauen läſſet, wird dem Parocho sponſi von denen Aufbiethungen entrichtet.

In Ima Classe	2	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	15	—
In Ilda Classe	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—

II. Bey denen Städten, und zwar

1. Classis, wird entrichtet

a) Von denen Aufbiethungen.

In Ima Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	20	—
Denen Kirch-Bedienten das Drittel davon mit	—	6	8

In Ilda Classe.

Dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	—

In Illia Classe.

Dem Pfarrer	—	7	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	4

b) Von denen Trauungen.

In Ima Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	1	—	—
und ein Opfergang.			

Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschieht, statt desselben

Denen Kirch-Bedienten	—	15	—
-----------------------	---	----	---

ein Opfergang, oder wenn die

Trauung extra Parochiam geschieht, statt desselben	—	3	4
--	---	---	---

I. Ilda

In II^{da} Classe.

	Rthl	Egr.	Den.
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang, oder wenn die Erauung extra Parochiam ge- schiehet, statt desselben	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
ein Opfergang, oder statt dessen, wenn die Erauung anderwärts vorgenommen wird	—	2	8

In III^{cia} Classe.

Dem Pfarrer	—	18	—
ein Opfergang, oder wenn die Erauung extra Parochiam ge- schiehet, statt desselben	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen wenn die Erauung anderwärts geschiehet	—	2	—

c) Von der Einläutung.

In I^{ma} Classe Personarum

Dem Pfarrer	—	8	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	4	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	10 $\frac{1}{2}$	—

In II^{da} Classe.

Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8

In III^{cia} Classe.

Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	—

Denen Kirch-Bedienten
 ein Opfergang, oder statt dessen
 Welche Einläutung aber nur bey de-
 nen Catholischen und nicht bey de-
 nen Evangelischen gewöhnlich ist,
 folglich auch von diesen davor
 nichts gezahlet werden darf.

II. Classis.

a) Von denen Aufbiethungen.

In Ima Classe Personarum

	Rtbl.	Sgr.	Den.
Dem Pfarrer	—	—	8

Denen Kirch-Bedienten	—	—	2 $\frac{2}{3}$
-----------------------	---	---	-----------------

In IIda Classe.

Dem Pfarrer	—	—	9
-------------	---	---	---

Denen Kirch-Bedienten	—	—	3
-----------------------	---	---	---

In IIIa Classe.

Dem Pfarrer	—	—	5
-------------	---	---	---

Denen Kirch-Bedienten	—	—	1 8
-----------------------	---	---	-----

b) Von denen Trauungen.

In Ima Classe Personarum.

Dem Pfarrer	—	—	24
-------------	---	---	----

einen Opfergang, oder wenn die			
--------------------------------	--	--	--

Trauung extra Parochiam ge-			
-----------------------------	--	--	--

schiehet, an statt desselben	—	—	12
------------------------------	---	---	----

Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
-----------------------	---	---	---

einen Opfergang, oder wenn die			
--------------------------------	--	--	--

Trauung extra Parochiam ge-			
-----------------------------	--	--	--

schiehet, statt desselben	—	—	2 8
---------------------------	---	---	-----

In IIda Classe.

Dem Pfarrer	—	—	16
-------------	---	---	----

einen Opfergang, oder statt dessen	—	—	8
------------------------------------	---	---	---

Denen

	Rchl.	Egr.	Den.
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	1 $\frac{1}{2}$
In III ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	10	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	5	—
Denen Kirch-Bedienten	—	3	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	1 $\frac{1}{2}$
c) Von der Einläutung.			
In I ^{ma} Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	5 $\frac{1}{2}$
In III ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	2 $\frac{2}{3}$
Diese Einläutung aber cessiret wieder um bey denen Evangelischen, und wird nur allein von denen Copulan- dis Catholischer Religion bezahlet.			

III. Bey denen gemeinen Dorfschaften.

a) Von denen Aufbiethungen.

In Ima Classe.

Dem Pfarrer	—	12	—
Dem Kirch-Bedienten	—	4	—

In II^{da} Classe.

Dem Pfarrer	—	9	—
Dem Kirch-Bedienten	—	3	—

In III^{ia} Classe.

Dem Pfarrer	—	6	—
Dem Kirch-Bedienten	—	2	—

In IV^{ta} Classe.

Dem Pfarrer	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—

b) Von denen Trauungen.

In Ima Classe.

Dem Pfarrer	1	—	—
Ein Opfergang, oder statt dessen, wenn die Trauung extra Parochiam geschiehet	—	8	—
Dem Kirch-Bedienten	—	10	—

In II^{da} Classe.

Dem Pfarrer	—	24	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	6	—
Dem Kirch-Bedienten	—	8	—

In III^{ia} Classe.

Dem Pfarrer	—	18	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	4	—
Dem Kirch-Bedienten	—	6	—

In IV^{ta}

In IV^{ta} Classe.

	Muhl	Egr.	Den.
Dem Pfarrer	—	12	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	4	—
c) Von der Einläutung wird bey denen Evangelischen, auch auf dem Lande nichts gezahlet, die Catholischen aber geben davor und vor das Wachslcht, ihrem Catholischen Geistlichen überhaupt	—	2	—
Vor ein Zeugniß, daß unter denen Copulirenden kein Impedimentum Canonicum obwaltet, soll sowol bey denen Adelichen als Städtischen, auch gemeinen Dorf-Personen ohne Unterscheid der Classen bezahlet werden	—	10	—

Ob aber ein solches Attestatum de non obstante Impedimento Canonico nöthig sey oder nicht, solches dependiret lediglich von der Cognition des Copulantis; Es können daher die Prochi und respective Prediger und Curati beyder Religionen ihren Kirch-Kindern dergleichen Attestatum wider ihren Willen und ohne daß es von dem Copulante expresse verlangt wird, nicht aufdringen. Es ist auch hierunter die Bescheinigung der entrichteten Stolz-Gebühren oder der geschehenen Ausbietung nicht zu ziehen, als welche gratis zu ertheilen sind. Jedoch müssen dergleichen Zettel wegen geschehener Ausbietung nicht eher bis trina proclamatio wirklich erfolgt, ertheilet, auch solches denenselben ausdrücklich inseriret werden, damit dem Copulanti de facta proclamatione eine zuverlässige Gewißheit zukommen möge.

Copulans
beurtheilet,
ob ein Atte-
statum de
non obstante
impedimento
Canonico
nöthig ist.

Inzwis

Proclamatio
geschiehet in
foro sponsæ
& sponsi.

Inzwischen muß die Proclamatio, wenn desponsati ex-
tra Parochiam sich trauen lassen, allemal, sowol in dem Foro
Sponsæ, als Sponsi, von dem Parocho ordinario geschehen,
auch demselben auf den Fall, daß das Consistorium à tria
proclamatione dispensiret hätte, die ausgesetzte Taxa eben so,
als wenn das dreysfache Aufgebot würcklich geschehen, bezah-
let werden.

Aussatz vor
die Copula-
tion, wann
Copulandi
schon vorher
ro mit ein-
ander zuge-
halten.

Uebrigens sind bey den Trauungen nachfolgende Prin-
cipia regulativa festgesetzt worden:

Vor einen
Trau-Brief.

I^{mo} Soll von denenjenigen, welche vor der Copulation mit
einander zugehalten haben, überhaupt ein Drittel mehr,
als der determinirte Aussatz beträget, entrichtet werden.

Parochia
sponsæ wird
pro ordinaria
gehalten.

II^{do} Wer einen Trau-Brief, oder Zeugniß von würcklich ge-
schehener Trauung verlangt, derselbe soll eben so viel da-
vor zu geben schuldig seyn, als er vor die Trauung selbst,
jedoch excl des Opferganges, nach seiner Classe zu entrich-
ten hat; Es können aber dergleichen Trau-Briefe niemant
den aufgedrungen werden, sondern es dependiret von ei-
nes jeden Willkühr, ob er dergleichen einlösen wolle oder
nicht.

Gebühren,
wann sponsa
sich außser
der Parochie
trauen läßt.

III^{io} Wird festgesetzt: daß Parochia sponsæ pro ordinario
gehalten werde, und derselben Parocho die Copulation
allein gebühre; Wann daher eine Sponsa nicht vor einem
Diertel-Jahre animo alibi permanendi ex Parochia weg-
gezogen ist, so wird selbige bis dahin annoch pro Paroch-
chiana des vorigen Pfarrn gehalten.

IV^{to} Wenn solchemnach sich eine Sponsa in einer andern Pa-
rochie trauen läßt, so muß dieselbe, sie mag in ihre vori-
ge Parochie revertiren oder nicht, ihrem rechtmäßigen Pfarr-
tern, nebst der Zahlung der Stolz-Gebühren juxta Claf-
sem,

sem, auch wegen des ermangelnden Offertorii annoch dasjenige geben, was deshalb ausgesetzt worden, welches auch bey denen Catholischen, von denen Einläutungen und denen dabey determinierten Opfergängen in Catholischen Parochien zu verstehen ist.

Vto Weilen auch ein Dubium vorgefallen, ob, wenn in Catholischen Parochien sich jemand in dem intra limites hujus Parochiae gelegten Bet-Hause trauen liesse, solches eben falls pro actu extra Parochiam peracto gehalten werden könne; Dieses aber um so weniger einigen Zweifel unterworfen seyn kann, als alle diejenigen Actus, welche von einem andern als dem Parocho ordinario vorgenommen werden, pro extra Parochiam factis anzusehen sind; Als ist festgesetzt worden, daß auch in diesem Falle die Zahlung der Stolz Taxa, nebst dem, was pro Offertorio ausgesetzt worden, dem Parocho Sponsa geleistet werden müsse, welches aber als ein Reciprocum eben so in Acht zu nehmen, wenn in denen Evangelischen Parochien die Trauung einer Sponsa von dem in derselben sich befindenden Catholischen Curato geschieht. Endlich

Wohin auch zu rechnen ist, wann jemand sich in dem intra limites hujus Parochiae gelegten Bet-Hause trauen läßt.

Vto Ist annoch zu mercken, daß wenn Sponsus & Sponsa in diversen Parochien leben, die Taxe vor die Aufbietung an einem jeden Orte, und nach eines jeden Condition, das Trauen aber secundum conditionem sponsi, und zwar das letztere nur allein dem Parocho sponsa bezahlet werden muß. Wenn aber Sponsus & sponsa in eadem Parochia befindlich sind, und also beydes nur einfach bezahlet werden darf, so wird die Taxe allemal secundum conditionem sponsi sowol bey dem Aufbieten als Trauen reguliret.

Die Taxe vor das Aufbieten und Trauen wird secundum conditionem sponsi bezahlet.

II^{do} Von denen Kind-Tausen

wird folgende Taxa Stolæ entrichtet.

I. Adelige und höhere Standes-Personen geben

In Ima Classe Personarum

Dem Pfarrer : : : 2 20 —

Ein Opfergang, oder wenn die Taufe
extra Parochiam verrichtet wird,

statt dessen, : : : I 10 —

Denen Kirch-Bedienten : : : — 20 —

In IIda Classe.

Dem Pfarrer : : : I 10 —

Ein Opfergang, oder statt dessen : : : — 20 —

Denen Kirch-Bedienten : : : — 10 —

welche bey denen adelichen Tausen,
es mag die Taufe in Parochia oder
extra illam geschehen, keinen Opf-
fergang, oder ein Aequivalent da-
vor empfangen, ausser was ihnen
mit guten Willen gegeben wer-
den möchte.

Von Einläutung der Kindbetterin ist von
denen Adelichen besonders nichts zu
entrichten, wo aber solche gefordert
wird, kan ausser dem Opfergange wei-
ter nichts gefordert werden.

II. Bey denen Städten, und zwar

In Ima Classe.

a) Vor das Kind-Tausen.

In Ima

In Ima Classe Personarum

Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang, oder wenn der Actus extra Parochiam geschie-	—	12	—
het, statt desselben	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—		

In IIda Classe.

Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	9 $\frac{2}{3}$

In IIIa Classe.

Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8

b) Von Einläutung der Kindebeterin.

In Ima Classe Personarum.

Dem Pfarrer	—	8	—
ein Opfergang, oder wann der Actus extra Parochiam geschie-	—	4	—
het, statt dessen	—	2	8
Denen Kirch-Bedienten	—	—	10 $\frac{1}{2}$
ein Opfergang, oder statt dessen	—		

In IIda Classe.

Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	6
Denen Kirch-Bedienten	—	1	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	6 $\frac{1}{2}$

		Ruhl.	Egr.	Den.
In III ^{cia} Classe.				
Dem Pfarrer	—	—	3	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	1	6
Dem Kirch-Bedienten	—	—	1	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	—	4
II ^{da} Classis.				
a) Vor das Kind = Taufen.				
In I ^{ma} Classe Personarum.				
Dem Pfarrer	—	—	16	—
ein Opfergang, oder wenn der	—	—	—	—
Actus extra Parochiam vorge-	—	—	8	—
nommen wird, statt dessen	—	—	—	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	5	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	1	9 $\frac{1}{2}$
In II ^{da} Classe.				
Dem Pfarrer	—	—	12	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	6	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	1	4
In III ^{cia} Classe.				
Dem Pfarrer	—	—	5	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	2	6
Dem Kirch-Bedienten	—	—	1	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	—	6 $\frac{1}{2}$
b) Von Einläutung der Kindbetterin.				
In I ^{ma} Classe Personarum.				
Dem Pfarrer	—	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	—	8
			In II ^{da}	

In II^{da} Classe.

Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	5 $\frac{1}{2}$

In III^{ta} Classe.

Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	2 $\frac{1}{2}$

III. Bey denen gemeinen Dorfschaften.

a) Vor das Kind-Tausen.

In I^{ma} Classe.

Dem Pfarrer	—	10	—
einen Opfergang, oder wenn das Tausen extra Parochiam geschiehet, statt dessen	—	5	—
Dem Kirch-Bedienten	—	3	4

In II^{da} Classe.

Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	2	—

In III^{ta} Classe.

Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	—
Dem Kirch-Bedienten	—	1	4

In IV^{ta} Classe.

Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—

Die Kirchbedienten bekommen keinen
Opfergang von diesen Actibus, und
also auch, wenn das Taufen extra
Parochiam geschiehet, kein Aequi-
valent davor.

- b) Von Einlütung der Kindbetherin
wird auf dem Lande überhaupt ohne
Unterscheid der Classe gegeben
Wobey der Pfarrer ebenfalls einen
Opfergang hat, oder wann der Actus
nicht von ihm geschiehet statt dessen

Rabl.	Egr.	Den.
—	1	—
—	—	6

Im übrigen sind bey dem Taufen nachfolgende Princi-
pia in acht zu nehmen.

- Gebühren
vor die Tau-
se eines un-
ehelichen
Kindes und
Frühkindes.
- 1) Vor das Taufen eines unehelichen Kindes, welches nicht
per subsequens Matrimonium legitimiret wird, ist die oben
festgesetzte Taxa durchgehends doppelt zu entrichten.
- Ein Fünd-
ling giebt
nichts.
- 2) Ein ex antcipa o Concubitu erzeugtes Frühkind aber wird
denen Ehelichen gleich gehalten, und kann davor keine hö-
here Taxa, als ausgesetzt, gefordert werden.
- 3) Ein Fündling, dessen Eltern unbekannt sind, muß der
Pfarrer ohne Entgeld taufen.
- Eheleute, so
ihrer Eltern
Brod noch
essen, gehö-
ren zur leg-
ten Classe.
- 4) Diejenige Ehe-Leute, welche kein eigenes Vermögen,
Wirthschaft, oder Hanthierung haben, sondern annoch
bey ihren Eltern am Tisch und Brodte sind, sollen bey
dem Taufen und Einlütung nicht nach der Classe ihrer El-
tern geschäzet, sondern ad ultimam Classen gerechnet
werden.
- Taxa Stofz
wird nur
von denen
- 5) Wann sich ein Fall ereignet, wo von der Hebamme die
Noth-Taufe verrichtet wird, soll dem Pfarrer nur alsdenn
die

die Taxa Scolar entrichtet werden, wenn das Kind bey'm am Leben ge-
 Leben bleibet; stirbet aber das Kind bald nach empfangen: bliebenen
 ner Noth-Taufe, so hat der Pfarrer nichts davor zu for- durch die
 dern. Hebamme getauften
 Kindern ent-

Ueberhaupt muß bey diesen Noth-Taufen alle mögliche Be- richtet.
 hutsamkeit gebrauchet, und selbige bloß in casu summae Die Noth-
 necessitatis adhibiret werden. Auch soll sich keine Heb- Taufe ges-
 amme unterstehen, bey Evangelischen eine dergleichen chiehet nicht
 Noth-Taufe eher zu verrichten, bis das Kind völlig zur das Kind
 Welt geböhren ist. Welt geboh-
 ren.

- 6) Da auch die Catholischen Geistlichen nach ihren Principi- Anzahl de
 piis bey einem Tauf-Actu nicht mehr als drey Gevattern Gevattern,
 admittiren können, so sollen Evangelische, wenn sie das
 Taufen von einem Catholischen Parocho selbst verrichten
 lassen, sich auch darnach richten, und auf solchen Fall
 mehr nicht als drey Gevattern bitten. Wenn aber der
 Catholische Parochus den Actum nicht selbst verrichtet son-
 dern das Taufen in einer Evangelischen Kirche oder Bet-
 hause geschiehet, so bleibt die Anzahl der zu bittenden Ge-
 vattern bis auf anderweitige Verordnung willkürlich, und
 hat der Catholische Parochus alsdenn dabey kein Jus con-
 tradicendi.

- 7) Es haben sich ferner bishero die Catholischen Schulmei- Gevatter-
 ster und Kirchen-Bedienten das Recht anmassen wollen: Briefe schrei-
 daß sie allein zu Schreibung der Gevatter-Briefe genom- ben zu lassen
 men werden müßten; da aber dieses eine Res mere facul- ist eine will-
 tatis ist, weshalb niemanden etwas wider seinen Willen küßliche Sa-
 aufgebürdet werden kan; so soll auch solcher Mißbrauch che und soll
 vors künftige gänglich abgeschaffet seyn, und einem jeden von den Kir-
 frey bleiben, die Gevatter-Briefe, durch wen er will, schrei- chen-Bedien-
 ten nicht als
 ben zu lassen. Endlich ein Rechte ge-
 fordert wer-
 den.

Auſſah vor
einen Tauf-
ſchein.

8) Ereignet ſich öfters, daß von verſchiedenen Perſonen, in-
ſonderheit bey Beſetzung der Bauer-Höfe authentische Tauf-
ſcheine gelöſet werden müſſen, da nun biß dahero noch kei-
ne Taxe vor einen ſolchen Tauf-Schein determiniret wor-
den, die Pfarrer aber verſchiedentlich, in denen davor ab-
geforderten Gebühren exceediret haben; ſo wird hiermit
ausdrücklich feſt geſetzt, daß vor ein ſolch Tauf-Zeugniß
dem Pfarrer überhaupt nicht mehr als 5 Sgr.
jedoch ohne den Stempel-Bogen gezahlet werden ſoll.

Parochus ſoll
den Tag und
Stunde von
der Geburt
des Kindes,
den Tauf-
und Sterbe-
Tag in das
Kirchen-
Buch noti-
ren.

Wobey ferner verordnet wird, daß alle und jede Paro-
chiani ſchuldig ſeyn ſollen, ihrem Parocho, er ſey Evange-
liſch oder Catholiſch, die Anzeige zu thun, welchen Tag und
Stunde, das Kind gebohren ſey, ferner an welchem Tag der
Tauf-Actus, wenn er extra Parochiam geſchiehet, vorgenom-
men werde, wie denn auch der Sterbe-Tag dem Parocho ge-
meldet werden muß, um dieſes alles in das Tauf- und Kir-
chen-Buch, welches Fidem publicam haben ſoll, einzutragen,
und die Conſignationes der Gebornen und Verſtorbenen
Patent mäßig alljährlich einſenden zu können.

III. Von denen Begräbniſſen.

I. Von denen Leichen-Begängniſſen derer Ael-
lichen und andern Standes-Perſonen, wel-
che über 21. Jahr alt, oder ſonſt bereits
von ihren Eltern durch eigene Oeconomie
und Wirthſchaft abgeſondert, oder verhey-
rathet ſind, es ſey auf dem Lande oder in
denen Städten, iſt vor das Begräbniß und
Leichen-Zücher zu zahlen

Dem Pfarrer in Ima Claſſe
in IIda Claſſe

Rehl.	Egr.	Den.
	10	—
	6	—

Dem

	Nuhl.	Sgr.	Den.
Dem Pfarrer und übrigen Geistlichen, so mitgehen, vor den Gang jedem	1	—	—
Der Parochus ordinarius aber bekommt vor seine Person, wenn er auch gleich nicht mit verlangt werden sollte, den Gang jedesmal bezahlet			
Vor die Leichen-Predigt " "	1	—	—
" " Abdankung " "	1	—	—
" " Stand-Predigt " "	1	—	—
Dem Pfarrer vor das Spolium ohne Un- terscheid der Classen " "	4	—	—
Vor ein Pferd zu führen " "	8	—	—
Wenn jemand sich die Spolien tragen oder Pferde führen lassen will, denn ausser dem hat die Geistlichkeit davor nichts zu pretendiren.			
Und weil solchergestalt die Spolien be- zahlt werden, so können solche in na- tura nicht gefordert, weder auch die Crucifixe, Cränze, Wappen und Zier- rathen von den Särgen weggenom- men werden.			
Dem Pfarrer einen Opfergang			
In denen Städten wird vor ein Adelig Begräbnis den Kirch-Bedienten be- zahlet			
in Ima Classe " "	4	—	—
in IIda Classe " "	3	—	—
Auf dem Lande denen Kirch-Bedienten			
in Ima Classe " "	3	—	—
in IIda Classe " "	2	—	—
Vor eine Abkündigung dem Pfarrer	—	20	—
M m m			Vor

Vor eine stille Beysetzung ermeldter Ader- lichen Personen, als welche zu erwäh- len einem jeden frey stehet, wenn sol- che auch mit Jackeln und Geläute ge- schiehet		Rthl.	Egr.	Den.
Dem Pfarrer in Ima Classe	5	—	—	
in Ilda Classe	3	—	—	
Denen Kirch Bedienten in der Stadt				
in Ima Classe	1	10	—	
in Ilda Classe	—	24	—	
Denen Kirch Bedienten auf dem Lande				
in Ima Classe	1	—	—	
in Ilda Classe	—	20	—	
Bei denen unmündigen Adelsichen Per- sonen, und welche oben nicht ausge- nommen seyn, bekommt der Pfarrer vor ein öffentlich Leich-Begängnis vor alles und jedes samt denen Spolien				
in Ima Classe	8	—	—	
in Ilda Classe	4	—	—	
Ein Opfer.				
Denen Kirch-Bedienten in Städten				
in Ima Classe	1	10	—	
in Ilda Classe	1	—	—	
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande				
in Ima Classe	—	24	—	
in Ilda Classe	—	20	—	
Wegen derer Leichen- und Stand Predig- ten, wie auch andern Ceremonien, wenn solche verlangt werden, wird es in de- nen Städten, wie bey denen ältern adelichen Personen gehalten.				

Von

Von einer stillen Beisetzung dergleichen adelichen unmündigen Personen, hat der Pfarrer zu fordern

	Nobl.	Egr.	Den.
in Ima Classe	4	—	—
in II da Classe	2	—	—

Die Kirch-Bedienten in Städten ohne Unterscheid der Classe	1	—	—
--	---	---	---

Die Kirch-Bedienten aufm Lande	—	20	—
--------------------------------	---	----	---

II. Bey denen Städten und zwar

I. Classis, wird von denen Begräbnissen

a) dererjenigen Personen, welche über 21. Jahr alt, oder bereits verheyra-
thet sind, oder sonst eine besondere
eigene Handhierung und Wirth-
schaft treiben, entrichtet

In Ima Classe Personarum

Dem Pfarrer, es werde der Gang von ihm verrichtet oder nicht	2	—	—
--	---	---	---

Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen; wenn aber die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen	1	—	—
--	---	---	---

Denen Kirch-Bedienten	—	20	—
-----------------------	---	----	---

Wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird Loco offertorii	—	10	—
---	---	----	---

In II da Classe Personarum

Dem Pfarrer	1	8	—
-------------	---	---	---

Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer	—	19	—
--	---	----	---

Denen Kirch-Bedienten	—	12	8
-----------------------	---	----	---

M m m 2

Loco

Loco offertorii wenn das Begräb-		Rubl	Sgr.	Den.
niß extra Parochiam geschiehet		—	6	4
In IIIa Class Personarum				
Dem Pfarrer		—	24	—
Ein Opfergang vor dem Pfarrer				
und Kirch-Bedienten zusammen		—	12	—
Oder statt dessen dem Pfarrer		—	8	—
Denen Kirchbedienten		—	4	—
Loco offertorii wenn das Begräb-				
niß extra Parochiam geschiehet		—	4	—
b) Von den unmündigen Personen, und				
welche sonst oben nicht ausgenom-				
men sind				
In Ima Classe Personarum				
Dem Pfarrer		I	—	—
ein Opfer vor den Pfarrer und Kir-				
chenbedienten zusammen, oder				
statt dessen, wenn die Leiche ex-				
tra Parochiam begraben wird		—	15	—
dem Pfarrer		—	10	—
Denen Kirch-Bedienten		—	3	4
Loco offertorii wenn das Begräb-				
niß extra Parochiam geschiehet		—	3	4
In IIa Classe Personarum				
Dem Pfarrer		—	24	—
ein Opfergang vor den Pfarrer				
und Kirchbedienten, oder statt				
dessen dem Pfarrer		—	12	—
Denen Kirch-Bedienten		—	8	—
Loco offertorii wenn die Leiche ex-				
tra Parochiam begraben wird		—	4	—
				In

In Illia Classe Personarum

	Nobl.	Egr.	Dem.
Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
Loco offertorii wenn das Begräb-			
niß extra Parochiam geschieht	—	2	8

Uda Classis wird von denen Begräbnissen

a) dererjenigen Personen, welche über 21. Jahr alt oder bereits verheyrathet sind, oder sonst schon eine besondere eigene Handthierung und Wirthschaft treiben entrichtet

In Ima Classe Personarum

Dem Pfarrer es werde der Gang verlangt oder nicht	I	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen, wenn aber die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen	—	24	—
Denen Kirch-Bedienten	—	16	—
Loco offertorii, wenn das Begräb-			
niß extra Parochiam geschieht	—	8	—

In Ilda Classe

Dem Pfarrer	I	—	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirchbedienten	—	10	—
Loco offertorii wenn das Begräb-			
niß extra Parochiam geschieht	—	5	—

M m m 3

In

		Rthl.	Egr	Den.
In IIIcia Classe				
Dem Pfarrer		—	20	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder statt dessen		—	10	—
Den Kirchbedienten		—	6	8
Loco offertorii wenn das Begräb- niß extra Parochiam geschieht		—	3	4
b) Von denen unmündigen Personen, und welche sonst oben nicht ausge- nommen sind, wird entrichtet				
In Ima Classe				
Dem Pfarrer		—	24	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer		—	12	—
Denen Kirch-Bedienten		—	8	—
Loco offertorii wenn das Begräb- niß nicht in Parochia geschieht		—	4	—
In IIda Classe				
Dem Pfarrer		—	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen dem Pfarrer		—	9	—
Denen Kirch-Bedienten		—	6	—
Loco offertorii wenn das Begräb- niß extra Parochiam geschieht		—	3	—
In IIIcia Classe				
Dem Pfarrer		—	12	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen dem Pfarrer		—	6	—
				Denen

	Rtbl.	Egr.	Den.
Denen Kirch=Bedienten	—	4	—
Loco offertorii wenn das Begräb: nis extra Parochiam geschiehet	—	2	—
Uebrigens bekommt in denen Städten ohne Unterscheid der Classen und der Personen der Pfarrer			
Vor eine Leichen=Predigt	—	—	—
Vor eine Abdankung	—	15	—
Vor einen Lebens=Lauf	—	10	—
Vor eine Collecte	—	8	—
Vor eine Vorbitte	—	2	—
Vor eine Danksagung	—	2	—
Vor eine Abkündigung	—	2	—
Vor alle diese letzt benannte willkührliche Actus aber können die Parochi, sie mögen Evan- gelischer oder Catholischer Religion seyn, an- ders die außgesetzte Taxam nicht fordern, als wenn diese Handlungen verlanget, und von ih- nen selbst verrichtet werden, indem solches nicht allein schon in der Alt=Städtischen Taxa gegründet ist, sondern auch diese Actus an und vor sich selbst mera facultatis sind, weshalb es billig von derer Parochianorum Willkühr de- pendiret, von wem sie selbige vornehmen las- sen wollen, zumalen die meisten derselben von der Beschaffenheit sind, daß ein Geistlicher der verser Religion sie in der Maasse, wie sie ver- langt werden, nicht verrichten kan; Wenn dahero in denen Catholischen Parochien durch die Bethaus oder andere Evangelische Prediger, und in denen Evangelischen Parochien durch die Catholische Curatos dergleichen willkührliche			

Vorstehende
willkührliche
Actus werden
nur bezahlt,
wann die von
den Geistli-
chen beyder
Religionen
verlangt, u.
von ihnen
selbst verrich-
tet werden.

Hand

Handlungen verrichtet werden, so müssen zwar diese davor die ausgesetzte Bezahlung erhalten, die Parochi ordinarii aber können hievor nicht das geringste fodern; welches denn nicht allein bey denen Städten, sondern bey denen Adels-chen und Dorfschaften solchergestalt zu beob-achten ist.

III. Bey den gemeinen Dorf-Personen

wird von Begräbnissen entrichtet, und zwar

a) Dererjenigen Personen, welche über 21.

Jahr alt oder schon verheyrathet gewesen, oder sonst bereits ihre ei-gene Handthierung und Wirth-schaft getrieben

In Ima Classe

Dem Pfarrer — 24 —

ein Opfergang, vor den Pfarrer und Kirchbedienten zusammen, wenn aber das Begräbnis extra Parochiam geschieht — 12 —

Denen Kirch-Bedienten — 8 —

Loco offertorii wenn das Begräb-nis extra Parochiam geschieht — 4 —

In IIda Classe

Dem Pfarrer — 12 —

ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchen-Bedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer — 6 —

Denen Kirch-Bedienten — 4 —

Loco offertorii wenn das Begräb-nis extra Parochiam geschieht — 2 —

In

In IIIa Classe.

	Nrhl.	Egr.	Den.
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
Loco offertorii wenn die Leiche ex- tra Parochiam begraben wird	—	1	—

In IVta Classe.

Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	4
Loco offertorii wenn das Begräb- niß extra Parochiam geschieht	—	—	6

b) Von denen Begräbnissen derer unmün-
digen Personen und welche ad a) nicht
ausgenommen sind, wird entrichtet

In Ima Classe.

Dem Pfarrer	—	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Schulbedienten, zusammen, oder wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen	—	9	—
Denen Kirch-Bedienten	—	6	—
Loco offertorii wenn das Begräb- niß extra Parochiam geschieht	—	3	—

In IIa Classe.

Dem Pfarrer	—	9	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder statt des- sen dem Pfarrer	—	4	6

N n n

Denen

	Rehl.	Sor.	
Denen Kirchbedienten	—	3	—
Loco offertorii, wenn das Begräb-	—	1	6
niss extra Parochiam geschieht	—	—	—
In IIIa Classe.	—	—	—
Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und	—	2	6
Kirchbedienten, oder statt dessen	—	1	8
dem Kirchbedienten	—	—	—
Loco offertorii, wenn das Begräb-	—	—	10
niss extra Parochiam geschieht	—	—	—
In IVa Classe.	—	—	—
Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und	—	1	6
Kirchbedienten, oder statt dessen	—	1	—
dem Pfarrer	—	—	—
Dem Kirchbedienten	—	—	—
Loco offertorii, wenn das Begräb-	—	—	6
niss extra Parochiam geschieht	—	—	—
Uebrigens bekommt der Pfarrer auf dem	—	—	—
Lande ohne Unterscheid der Classen	—	24	—
Vor eine Leichen-Predigt	—	12	—
Vor eine Abdankung	—	8	—
Vor einen Lebenslauf	—	6	—
Vor eine Collecta	—	1	—
Vor eine Vorbitte	—	1	—
Vor eine Dancksagung	—	1	—
Vor eine Abkündigung	—	1	—

Jedoch wird hieby alles dasjenige wieder-
 hohlet, was bereits bey denen Städten deshalb
 angeführet worden, dergestalt, daß kein Parochus
 diese Aetas bezahlet erhält, als nur alsdenn, wenn
 er sie selbst würcklich verrichtet.

Don

Von dem Ausläuten.

Bei denen Begräbnissen wird entrichtet,

Auf dem Lande.

Wo 1. oder 2. Glocken vorhanden, vor
jeden Puls :

Wo aber 3. Glocken vorhanden :

In denen Städten.

In Ima Classe vor jeden Puls :

In IIda Classe :

Von diesem Ausgesetzten bekommt der Glöck-
ner annoch besonders das Drittel.

Nchl.	Egr.	Den.
—	1	—
—	1	6
—	3	—
—	2	—

Wenn sich aber in einer Pfarr-Kirchen mehr als drey Glocken befinden solten, und jemand mit mehreren Glocken ausläuten lassen wolte, so muß er sich wegen derer übrigen Glocken sowohl mit dem Glöckner als der Kirche besonders vergleichen; so auch dahin zu verstehen, wann die 3te Glocke nicht von dem Kirchen-Bedienten alleine geläutet, sondern hierzu zwey bis drey fremde Personen gegen baare Bezahlung gedungen werden müssen: In solchem Fall hat es bey dem alten Aussatz jeden Orts sein Bewenden.

Jedoch ist hierbey wohl zu bemercken, daß niemand bey seiner ordentlichen Pfarr-Kirche mehr als 4. Pulsen ausläuten zu lassen verbunden ist, nemlich 1. Puls, wenn der Verstorbene abgeschieden, und 3. Pulse bey dem Begräbnisse selber.

Wenn also jemand in denen Catholischen Parochien, bey denen Gnaden- oder anderen Evangelischen Kirchen, und Bet-Häusern, und in denen Evangelischen Parochien bey den Curatien oder anderen Catholischen Kirchen mehrere Pul-

taxe, wann mit mehr als 3. Glocken zu läuten verlanget wird, oder die 3te durch fremde Hülfe geläutet werden muß.

Niemand ist verbunden, mehr als 4. Pulsen ausläuten zu lassen,

oder sie werden doch nicht höher bezahlt.

sen läuten läßt, so ist solches als etwas willkürliches anzusehen, und kan die ordentliche Pfarr: Kirche vor mehr nicht als die oben benannte 4. Pulse die Bezahlung fordern.

Im übrigen sind bey denen Begräbnissen nachfolgende Principia wahrzunehmen:

Opfergänge 1mo. Sind die in vorstehender Taxa ausgeworfene Opfergänge, und wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht, davor ausgeworfene Aequivalente nur von denen solennen Begräbnissen zu verstehen.

Bei stillen Beysetzungen wird nur davor das 3. Theil des Aussatzes entrichtet.

Bei denen stillen Beysetzungen ist zwar anfänglich dahin angetragen worden, daß bey solchen nur da, wo es bisher gebräuchlich gewesen, ein Opfer verrichtet werden sollen; weilen aber dieses nur zu vielen Streitigkeiten, außs neue Anlaß gegeben haben würde: so ist festgesetzt worden, daß bey denen stillen Begräbnissen, es betreffe die von Adel oder die Städte, oder das gemeine Landvolck, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten an Statt des Opfers der dritte Theil ihres Aussatzes nach den Classenzukommen solle.

Gebühren vor die über die gewöhnliche Zahl zu singen verlangte Gesänge.

2do. Wenn bey einem Begräbniße mehrere Gesänge, als nemlich einer zu Hause, auf dem Wege so viel nöthig, und einer bey der Beerdigung verlangt werden, so bekommt alsdenn der Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen vor jeden mehr gesungenen Gesang 1. Sgr. 4. Denar, jedoch kan derselbe vor die in denen Evangelischen Kirchen oder Beth-Häusern gesungenen Lieder keine Bezahlung verlangen, weilen solches ebenfalls eine bloß willkürliche Sache ist.

Vor Abholung einer Leiche von ei-

3tio. Wenn ein Pfarrer eine Leiche von einem Dorfe in die Stadt, oder sonst von einem Orte zum andern auf Verlangen

langen persönlich abholet, so muß sich deshalb mit ihm und denen Kirchen-Bedienten besonders verglichen werden.

4to. Von denen 6. Wochen-Kindern, wenn sie nur stille beygesetzt werden, sie mögen Adel, Städtischer oder gemeiner Leute seyn, bekommt der Pfarrer und die Kirchen-Bedienten nur halb so viel, als vor derer übrigen unmin-
gen Personen stille Beysetzung oben ausgesetzt ist, juxta Classen.

5to. Da bereits bey der Taxe selber specificie ausgeworfen ist, wie viel, wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten an Statt des abgängigen Opferganges entrichtet werden solle; so wird hierbey die Erläuterung nur noch dahin gegeben, daß auch ein solch Begräbniß pro extra Parochiam angesehen wird, welches zwar in dem Bezirck der Pfarrtheil, aber nicht von dem Parochia ordinario selber geschieht.

6to. Wenn bey denen von Adel, oder in denen Städten die Leichen erst stille beygesetzt, nachhero aber solenne Exequien angestellt werden, so hat der Parochus Loci die Stola-Gebühren nicht wie von einer stillen Beysetzung, sondern vor das solenne Begräbniß zu fordern.

7mo. Wenn eine Leiche aus einer Pfarrtheil in die andere geführt und auswärts beerdigt wird, muß dem Parochio des Ausfuhr-Ortes, die vor das Begräbniß ausgemessene Gebühr bezahlt werden, und der Pfarrer, der hernach die Leiche zur Beerdigung überkommt, hat solche Stola-Gebühren ebenfalls complet zu fordern.

8vo. Hingegen haben alle diejenigen Pfarrer, durch deren Pfarrtheil dergleichen Leichen geführt werden, nichts zu prätendiren, es würde denn von ihnen einige Begleitung, Läuten, oder andere Ceremonien verlangt, weshalb sich

nem andern Orte, muß mit dem Parochio accor-
diret werden.

Taxe vor die stille beyge-
setzte Wo-
chen-Kinden.

Ein Begräb-
niß, welches
war in dem
Bezirk der
Pfarrtheil,
aber nicht
von dem Pa-
rocho ordin.
geschiehet,
wird vor ein
Begräbniß
extra Parochi-
am angesehen.

Taxe vor die
solenne Exe-
quien, nach-
dem die Lei-
che stille bey-
gesetzt,

oder die Lei-
che nach ei-
nem andern
Ort geführt
wird.

Wo die Lei-
che durchge-
führt wird,
bekommen
die Pfarrer
nichts.

mit ihnen dem Aussaße gemäß, verglichen werden müßte.
Und da endlich

Spolium des gno. Einem zeitigen Herrn Bischöffe zu Breslau von denen
Bischöffen zu
Breslau vor
jede von ei-
nem Orte
zum andern
durchgeführ-
te Leiche.
Leichen, welche von einem Orte zum andern geführt wer-
den, nach hergebrachter Observanz ein Spolium gebühret;
So wird zu jedermanns Nachricht hiemit festgesetzt: daß
dem Herrn Bischöffe von jeder Catholischer Pfarrtheil, wo
die Leiche durchgeführt wird, ein Drittel des vor die stille
Beisetzung determinirten Quanti entrichtet werden müsse.

Das zwi-
schen den Ca-
tholischen
Pfarrern u.
den Vorste-
hern der Bet-
häuser ge-
troffene Ab-
kommen we-
gen des Läu-
tens zum
Gottesdien-
ste, wird be-
stätigt.

Ferner ist wegen des Zusammenläutens zu Haltung
des Gottesdienstes annoch festgesetzt, daß das zwischen dem
Catholischen Pfarrer und den Vorstehern der Bet-Häuser
getroffene Abkommen, wegen des Läutens zu Haltung des
Gottesdienstes an denen Orten, wo solches gemacht, noch
weiterhin bestehn, und ist hiebey kein Unterscheid zu ma-
chen, ob die Glocken von der Kirchen, oder von einem
Böhlthäter, oder aber von der Gemeinde angeschaffet
worden.

Ausserdem sind bey dieser festgesetzten Taxa Stolz nach-
folgende Generalia zu bemerken.

Den Catho-
lischen Pfar-
rern werden
vier Offero-
ria und der
Neu-Jahrs-
Umgang,

imo. Werden denen Catholischen Pfarrern auch jährlich,
- die gewöhnliche vier Offertoria an den 5. Ostern, Pfing-
sten, Weihnachten und Kirchweihung, nicht minder
durchgehends der Neu-Jahrs-Umgang verstatet. Es
verstehet sich übrigens von selbst, daß die Decimæ,
Zisch-Groschen pro Parocho, Wetter-Garben, Wal-
purgis-Brodte und andere zu denen Steuern gezogene
respective Pfarrliche und der Kirch-Bedienten Reditus,
in so weit ein jeder solche zu erheben befugt, noch wei-
terhin, von denen Parochianis ohnweigerlich zur Ver-
fallzeit entrichtet werden müssen.

2do. Denen der Augspurgischen Confession zugethanen Evangelischen Pfarrern aber bleiben alleine drey Opfergänge, nemlich in Ostern, Pfingsten und Weynachten erlaubt, nebst dem Neu-Jahrs-Gange. denen Evangelischen aber nur drey verstatet.

3to. Und ohnerachtet ferner einem jeden Parochiano die Liberalität, so aus freyem Willen geschieht, gegen seinen Parochum zu exerciren unverwehret bleibt: So soll doch hingegen auch die Geistlichkeit mit denen notorie Armen ein Christliches Mitleiden zu gebrauchen wissen. Reiche können gegen den Parochum liberal seyn, es muß aber auch der selbe mitleidig gegen Arme sich bezeigen.

4to. Weder ein Evangelischer, noch Catholischer Pfarrer, Prediger oder anderer Seelsorger, soll einen Actum ministerialem, wovon einige Taxa Stolz zu erlegen, vornehmen, bevor er nicht das schriftliche Zeugniß erhalten, daß der ordentliche Pfarrer und Parochus des halb contentiret worden sey, der Parochus aber muß, wenn ihm die außgesetzte Taxa Stolz erlegt wird, dieses Zeugniß de soluta Taxa ohne Difficultät ertheilen, oder gewärtigen, daß sothanes Quantum in denen Gerichten deponiret, und demnächst mit dem Actu ministeriali verfahren werde. Es und bevor Parochus den Empfang der Gebühren attestiret hat, soll kein anderer Geistlicher einen Actum ministerialem vornehmen.

5to. Und weisen in dergleichen Attestatis bishero verschiedene inadæquate Ausdrückungen, welche nur zur Verbitte- rung beyder Religions-Geistlichen Gelegenheit gegeben, gebrauchet worden; so sollen dergleichen Schemata künftig ganz kurz in nachfolgenden Terminis: Attestor, quod mihi qua Parocho ordinario taxa stolæ pro - - soluta sit: ertheilet werden. Formulas zu einem dergleichen Zeugniß.

6to. Von der doppelten Taxa Stolz und Offertorio, wenn ein Actus ministerialis extra Parochiam geschieht, werden alle diejenigen Königl. Bediente, welche in denen Von der doppelten Taxa Stolz werden alle Schlez-Membra der

Landes. Col-
legiorum in
Schlesien
eximiret.

Schlesischen Landes: Dicastriis Votum & Sessionem haben, hiemit ausdrücklich eximiret, dergestalt, daß dieselben nur allein demjenigen Pfarrer oder Prediger, welcher den Actum verrichtet, die ausgesetzte Taxam Stolz bezahlen dürfen, der Parochus ordinarius aber, deshalß von ihnen nichts fordern kan. Welches aber nicht weiter, als auf erwählte Bediente extendiret werden kan.

Alle vorige
Tax-Ord-
nungen durch-
gang Schle-
sien werden
gänzlich auf-
gehoben.

Wie nun durch gegenwärtige Stolz-Tax-Ordnung alle zeitherige Tax-Ordnungen, woher solche immer gegrün- det seyn mögen, in allen Städten und auf dem platten Lande, durch das ganze souveraine Herzogthum Schlesien gänzlich casiret und aufgehoben werden; So soll sich nunmehr a die publicationis an Jedermänniglich Geistliche und Weltliche nach derselben auf das genaueste richten und verhalten, auch sich niemand unterstehen, in dem allermindesten dagegen zu handeln oder sich einer widrigen Ausdeutung derselben eigen- mächtig anzumassen, bey schärfster Ahndung und dergestalt, daß derjenige, welcher seinem Pfarrer daran was vorenthal- ten, und nachmals bey dem Richter (welcher jedoch in der- gleichen Sachen summarissime und schleunigst verfahren muß) vor schuldig befunden wird, hernach dem Pfarrer nebst Ersetzung aller causirten Schäden und Unkosten, das Du- plum der vorenthaltenen Gebührniß erlegen; ein Pfarrer aber, wenn er dabey excediret, das übermäßig genommene, nebst gleichmäßiger Ersetzung der Schäden und Unkosten seinem Parochiano, von welchem es wiederrechtlich abgeheisset wor- den, ebenfalls in duplo restituiren, auch darunter weder geist- lich noch weltliche Richter und Obrigkeiten bey eigener schwe- ren Verantwortung einige Nachsicht oder Connivenz gebrau- chen sollen.

Urkund:

Unkundlich, unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten
Unterschrift. Gegeben Berlin den 8. August. 1750.

Friedrich.

(L. S)

S. von Cocceji. Münchow.

No. LXXXXVIII.

Reglement, wie es in dem Erb-^zHerzogthum
Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denen zu bestel-
lenden Inquisitoribus publicis zu halten, und was da-
bey überhaupt zu beobachten.

Wir Friedrich, König in Preussen etc. etc. Thun kund, Zur Aus-
und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Ob Wir ^{rottung des}
zwar bishero verschiedentliche Einrichtungen zu Ausrottung ^{liederlichen}
oder Besserung des ^{Gesinde's} ^{und dersel-}
ten Besserung aller Missethaten in Schlesien und der Graf- ^{ben Bestra-}
schaft Glatz machen lassen, selbige auch zu Unserer allerhöch- ^{fung werden}
sten Zufriedenheit von gutem Erfolge gewesen seyn; Wir ^{Inquisitores}
aber jedennoch auch wahrgenommen, daß viele Missethäter ^{publici be-}
meist um deswillen entweder gar nicht zur Verhaft gezogen, ^{stellt.}
oder doch bald aus dem Gefängniß entkommen, mithin un-
gestrafet verbleiben, weilen an den meisten Orten die Gefäng-
nisse nicht sicher genug eingerichtet, oder auch die Bewachung
der Inquisiten zu kostbar, und denen Bauer-Gemeinden zu
beschwerlich gefallen, und überhaupt diejenigen, so die Ober-
und Nieder-Gerichte haben, die dabey unvermeidliche Um-
stände gescheuet; Als haben Wir aus Landes-väterlicher Vor-
sorge, und um die allgemeine Sicherheit Unseres treueghor-
samsten Landes Schlesien und Glatz noch besser zu befördern,
allergnädigst Uns entschlossen, durch Bestellung gewisser
Doo Inqui-

Inquisitorum publicorum diesen heilsamsten Endzweck noch gewisser zu erreichen.

Ordnen, wollen und setzen demnach

I.

Daß in nachfolgenden Unsern Immediat-Städten 10. Inquisitores publici bestellet werden sollen, und zwar

- 1) Zu Breslau, welcher den Breslau: Wartenberg: Namslau: Dels: und Trebnitz: auch Neumärckschen Crenß,
- 2) Zu Brieg, der den Brieg: Creutzburg: Ohlau: Strehlen: Nimisch: und Falkenbergischen Crenß,
- 3) Zu Schweidnitz, so den Schweidnitz: Reichenbach: Franckenstein: Striegau: Münsterberg: und Landeshutschen Crenß,
- 4) Zu Groß-Glogau, welcher den Glogau: Guhrau: Sprottau: Militisch: Trachenberg: Wohlau: Herrnstadt: und Steinau-Kaudenschen Crenß,
- 5) Zu Grünberg, so den Grünberg: Freystadt: Schwiebus: und Saganischen Crenß,
- 6) Zu Liegnitz, der den Liegnitz: Goldberg: Haynau: und Lübenschen Crenß,
- 7) Zu Zauer, welcher den Zauer: Bunklau: Löwenberg: und Hirschbergischen Crenß,
- 8) Zu Oppeln, der den Oppeln: Lublinitz: und Rosenbergischen, Beuthen: Tost: und Groß-Strehlitzer Crenß,
- 9) Zu Neustadt, so den Neustadt: Rattibor: Cosel: Pleß: Leobschütz: Neiß: und Grottkauischen Crenß, und
- 10) Zu Glas, welcher die Graffschaft Glas zu respiciren haben soll.

2. In

2.

In allen diesen 10. benannten Städten wollen Wir zur Erleichterung Unserer treugehorsamsten Vasallen die öffentliche Behältnisse oder sogenannte Frohn-Besteln, aus Unsern eigenen Kosten in sichern und guten Stand setzen, und darinnen erhalten.

Unterhaltung der Frohn-Besteln auf Königl. Kosten.

3.

Alle Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem platzen Lande sollen hinfüro alle Delinquenten, verdächtige Personen, Vagabonds, welche auf ihrer Jurisdiction betroffen und ergriffen werden, wenn sie vorher von den Umständen ihrer Ertrappung und dem Antworten derselben auf eine summarische Befragung durch resp. ihre Gerichtshalter oder Dorf-Gerichte und Schöppen ein Protocoll aufnehmen lassen, unter einer guten Begleitung Handfester Leute, welches auf einer jeden Gerichts-Obrigkeit Kosten, so ohnedem nicht viel betragen können, geschehen muß, in eine von oben benannten Städten, worunter ihr Ort gehöret, nebst gedachtem Protocoll abschicken, über welche Ablieferung der daselbst befindliche Landes-Inquisitor oder in dessen Abwesenheit der ganze Magistrat einen Schein ertheilen muß; Sollte aber die Gerichts-Obrigkeit selbst einen ordentlichen Justiciarium und gute Gefängnisse haben, so bleibet derselben unbenommen, den Inquisition-Proceß selbst zu instruiren, jedoch muß selbe in solchem Fall vor eine gute Justiz und vor die sichere Verwahrung des Inquisiten stehen.

Alle Gerichts-Obrigkeiten auf dem platten Lande und in den Städten sollen die Delinquenten an die ihnen angewiesene Erziehungs-Stadt abliefern.

4.

An oben erwähnten 10. Orten sollen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern sofort nach Publication dieses Reglements einen Inquisitorem perpetuum aus dem Magistrat derselben Stadt bestellen, selbiger aber vorher Unserer Ober-Amts-Regierung desselben Departements sich zum Examine

Die Cammern bestellten die Inquisitoren, wann sie von den Ober- u. Niedereinsten examinirt worden.

sistiren, und diese, wenn dieselbe ihn tüchtig findet, ihm ein Attestat ertheilen.

5.

Das Salarium wird aus den Einnahmen der Immediat-Städte genommen, und besteht in 100, 150. bis 200. Rthlr.

Solche Inquisitores sollen aus denen Cämmereyen derer Immediat-Städte nach der Größe und Anzahl der ihnen zugetheilten Grevsser 100. 150. bis 200. Rthlr. wie es Unsere Krieger- und Domainen-Cammer desselben Departements befinden wird, als ein jährlich Salarium in Viertel-jährigen Ratis erhalten, wozu die Fonds bereits ausgemachet sind. Vor dieses Salarium aber müssen dieselben das ganze Officium inquirentis ex officio und ohne alle Sportuln verrichten.

6.

Wie es mit der Alimentation der Inquisiten zu halten.

Der Vorschuß der Alimentations-Kosten des Inquisiten muß von der Gerichts-Obrigkeit, die denselben an den Inquisitorem absendet, geschehen; immassen die Stadt-Cämmereyen niemalen zu einem dergleichen Vorschuß angehalten werden können noch sollen. Dahero wird hiemit jeder Gerichts-Obrigkeit auf das ernstlichste anbefohlen, sogleich mit dem Inquisiten an den Inquisitorem gegen dessen Quittung wenigstens auf 4. Wochen das benöthigte Geld, dessen Quantum nach Anzeige des §. 11. ausgerechnet werden kan, mitzusenden, oder einer fiscalischen Bestrafung zu gewärtigen. Sollte binnen 4 Wochen die Inquisition nicht bis zum Urtheil gelangen können; So muß der Inquisitor einen weitem Vorschuß verlangen, welcher auch demselben Vortheil, den der Inquisitor deswegen an die Gerichts-Obrigkeit zu senden hat, sofort gegen Quittung bey Vermeidung ebenmäßiger fiscalischen Strafe unweigerlich zu zahlen ist.

7.

Das Criminal-Collegium erkennen zugleich in

Das Criminal-Collegium des Departements soll in dem Urtheil zugleich allemal mit erkennen, wer diese Kosten und andere baare unvermeidliche Auslagen nach Abzug dessen, was der

der Inquisite, falls derselbe nicht unschuldig befunden wird, dem Urtheil; im Vermögen hat, zu tragen habe, ob nemlich: Wenn ein Delictum vor ein publicum gehalten wird, solche aus Unserer Casse oder Gegentheils von der Gerichts-Obrigkeit bezahlet werden müssen.

8.

Vor Crimina publica sollen künftig keine andere geachtet werden: als Kirchen-Raub, vorsätzliche Anzündung sowohl der Häuser als Wälder, Strassen-Raub, Begehrung, vorsätzliche und gewaltsame Ermordung, Mäthung falscher Münze, Diebstähle mit grosser Gewalt, und durch zusammen rottirte Diebes-Banden, Vergiftung der Brunnen und Wiesen und Verbrechen wider die Desertions-Edicla.

Crimina publica, welche künftig das vor zu achten.

9.

Wie sich nun die Inquisitores in der Inquisition zu verhalten haben, und wen solche dabey adhibiren sollen, darüber werden dieselben, durch die nächstens zu publicirende Criminal-Ordnung instruiert werden, wornach sich nicht allein dieselben selbst, sondern auch die Magisträte dieser 10. Oerter und die Schöppen genau achten sollen. Inzwischen und

Die Instruktion, wie die Inquisition zu führen, wird in der zu publicirenden Criminal-Ordnung erfolgen.

10.

Befehlen Wir hiemit denen Magisträten und besonders denen Bürgermeistern in denen mehrgedachten 10. Städten, daß dieselben nicht allein gleich nach Publication dieses Reglements Unserer Krieger- und Domainen-Cammer ihres Departements anzeigen, was noch zu sicherer Aufbehaltung der Inquisiten an der Frohn-Beste des Orts zu repariren, oder neu zu erbauen sey, sondern auch beständig und zu aller Zeit genaue Aufsicht halten sollen, daß die Behältnisse beständig in gutem Stande sich befinden, und die nöthigen Reparaturen bey Zeiten an Unsre Krieger- und Domainen-Cammer angemeldet

Bau und Reparatur der Frohn-Bestellen.

Visitation
derselben
durch die
Magistrate,

und Inquisi-
tores publi-
cos.

Die Be-
schwerden
der Inquisi-
ten über den
Inquisitorem
werden bey
den Ober-
Aemtern an-
gebracht.

melbet werden. Ueberdem haben Magistrate wenigstens alle Woche einmal durch 2. Personen aus Ihren, nebst zwey Schöppen oder Geschwornen die Frohnveste visitiren zu lassen, und die Inquisiten zu befragen, ob denenselben auch die Alimenta nach dem Aussatz ohnverfürzt gereicht werden, oder sie sonst eine Beschwerde wider den Stockmeister oder die Seinigen zu führen hätten. Von dem Befund haben diese Visitatores an den Magistrat allemal einen schriftlichen Bericht abzustatten, welche zusammen in der Registratur wohl zu verwahren, und auf Begehren dem Inquisitori publico vorzuzeigen sind. Dieser Inquisitor aber soll wenigstens alle Monathe einmal selbst die Frohnveste besuchen, und wenn er etwas zu erinnern findet, dem Magistrat zur Remedur anzeigen. Die Magistrate sollen darauf ohne Verzug die angezeigten Unordnungen weiter pflichtmäßig untersuchen, und die wahrbesundene gehörig bestrafen, besonders aber denen Stockmeistern, oder denen, so die Aufsicht über die Gefangene haben, nicht die geringste Placerey gestatten, auch nicht zugeben, daß wider den Verboth des Inquisitoris denenselben ein Zugang anderer Leute, oder Brief-Wechsel, oder sonst ein Unfug zugestanden und nachgesehen werde. Soltten auch die Inquisiten über das Verfahren der Inquisitorum sich zu beschweren haben, so müssen dieselbe bey den Ober-Aemtern Hülfe suchen, und daselbst die Nothdurft vorstellen, welches sodann dem Befinden nach den Inquisitorem ex officio und gratis zu demjenigen, was ihm nach der Criminal-Ordnung obliegt, anweisen, und ihn instruiren, niemals aber Acta advociren muß, wie dann die künftigen Referenten mit anmerken müssen, ob der Inquisitor der Instruction nachgelebet oder nicht, und wie derselbe allensfalls zu bestrafen sey. Wenn derselbe von dem Criminal-Collegio gar für untüchtig befunden wird, seinem Amte weiter vorzustehen, so muß davon Unserer

ferer Krieges- und Domainen-Cammer Anzeige geschehen, um
sodort ein ander Subjectum prævio examine zu bestellen.

II.

Und damit auch die Inquisitores wissen mögen, was sie Taxe, wie
vor Kosten auf die Inquisiten verwenden, oder was dieselben viel vor die
liquidiren können; So setzen Wir hiemit folgende Taxe fest, Inquisiten
über welche weder Unsere Casse, noch die Gerichts-Obrig- liquidiret
keiten auf deren Jurisdiction der eingeschickte Inquisite betros- werden kan.
fen worden, niemalsen beschweret werden sollen, noch können.

- 1) An Nahrung täglich
Gemeine Inquisiten = = 1 Egr. 6 Pf.
Anderer, die in Statu honoratorii vorhero
gelebet = = = 2 = 6
- 2) Pro Custodia, und alle andere Beschwer
Dem Stockmeister, incluf. dem Lager,
Stroh, Licht und Holz, täglich 2 = 1
- 3) Bothen vor die Weile 3. Egr. oder 2 = 4⁴
- 4) Brief-Porto so viel, als dabey aufge-
wendet werden müssen.
- 5) Diäten, wenn der Inquisitor etwa reisen
muß, täglich incl. der Fuhre 2 Rthlr.

Es müssen aber dergleichen Reisen nicht ohne die höchste Inquisitor
Noth vorgenommen, und dadurch die Diäten gehäuffet wer- soll ohne
den, dahero dann die Zeugen, welche abgehört werden sollen, Noth keine
entweder nach dem Ort, wo die Inquisition geführt wird, citi- Reisen vor-
ret, oder die Gerichts-Obrigkeiten requiriret werden müssen, nehmen, und
die Abhörung zu verrichten, und sind letztere bey schwerer, dadurch die
Strafe schuldig, dem Inquisitori hierunter ohne einiges Ent- Diäten häuf-
geld hülfliche Hand zu bieten. Solchergestalt soll es auch sen.
gehalten werden, wenn durante Processu eine Ocular-Inspe-
ction nöthig gefunden wird, als wenn e. g. ein todter Körper
besich-

befichtigt werden soll, als wozu des Inquisitoris Gegenwart nöthig ist. Uebrigens müssen die künftigen Referenten bey Moderirung der Kosten wohl examiniren, ob dergleichen Reise nöthig gewesen oder nicht.

6) Tägliche Diäten andern Leuten, so dahin be-
ruffen werden, als:

Bauersleute	„	„	„	„	4 Gr.
Bürger	„	„	„	„	8
Honorarios	„	„	„	„	16

7) Physici oder andere Doctores Medicinæ
nach der Medicinal-Ordnung und dessen
Taxe, Chirurgi die Helfte so viel.

8) Die Gerichts-Beyßer pro actu jeder 4 Gr.

Es muß aber der Inquisitor die Actus nicht ohne
Noth vermehren, um dadurch die Kosten zu häuffen.

9) Die Scharfrichter nach der Josephinischen
Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und
dessen Taxe.

10) Das Criminal-Collegium nach ihrer beson-
dern Sportul-Taxe.

11) Schreibe-Gebühr dem Inquisitori vom Bogen 2. Gr.

Die nicht
benante Ko-
sten moderi-
ret das Cri-
minal-Colle-
gium.

Alles andere, was hier nicht benennet worden, und den-
noch dabey aufgewendet werden müssen, wird von dem Crimi-
nal-Collegio nach Befinden moderiret, die ganze Liquidation
der Kosten aber muß von dem Inquisitore gehörig mit Bela-
gen justificiret werden.

Wer die De-
fensiones der
Inquisiten
übernehmen
soll,

Die Defensiones derer Inquisiten müssen nach der Reihe
von denen Ober-Amts-Regierungs-Advocaten übernommen,
und davor denenselben 2. Rthlr. bezahlet werden.

Wir

Wir befehlen demnach allen Unsern Landes-Collegiis, ^{Alle Collegia}
denen Mediat-Regierungen, Unsern Römern, Magisträten ^{u. Gerichts-}
und andern Gerichts-Obrigkeiten nach diesem allen sich ge- ^{Obrigkeiten}
nau zu achten, und haben alle Gerichts-Obrigkeiten Unse- ^{sollen der Königl. Landes-}
rönigl. Gnade hieraus allerunterthänigst zu erkennen, dage- ^{väterlichen}
gen aber auch letztere besonders ihrer Seits alles anzuwenden, ^{Intention ein}
damit Unserer Landesväterlichen Intention ein Genügen ge- ^{sten.}
leistet, und alle böse und ruchlose Menschen, die das gemei-
ne Wohl und die Landes-Sicherheit zu stören suchen, zur
wohlverdienten Strafe und wünschender Besserung gezogen,
und endlich Unser Land von allen solchen Missethättern und
liederlichen Gesindel gereinigt werde.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsten Unterschrift
und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den
13. Aug. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

Freyherr v. Cocceji. Graf v. Münchow.

No. LXXXXIX.

d. d. Berlin den 14. Aug. 1750.

Amts- Pfänder- oder Land- Reuter-
Ordnung.

Nachdem verschiedene Klagen gegen die Ober-Amts-Pfän- ^{Klagen über}
der oder Land-Reuter wegen Verzögerung derer Ex- ^{die Amts-}
cutionen, verbotenen Collusionen mit denen Debitoren, und ^{Pfänder.}
übermäßigen Gebühren bey Sr. Königl. Majestät eingelauf-
fen; So haben Dieselben denen Ober-Amts-Pfändern oder

P p p

Land-

Land-Neutern folgende Ordnung vorzuschreiben nöthig erachtet.

§. 1. Es soll kein Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter bey Strafe der Cassation und der Karren sich unterstehen, einige Execution zu verrichten, er habe dann von der Königl. Ober-Amts-Regierung ausdrücklichen Befehl erhalten.

denen Befehlen der Ober-Amts-Regierung strikte nachkommen,

§. 2. Sollen die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter alles und jedes, was unsere Ober-Amts-Regierung ihnen befiehlt, ohne Ansehen der Person, und wie solches die Justiz von ihnen erfordert, gehorsamlich, getreulich, und zwar strikte nach der ihnen vorgeschriebenen Ordre, folglich niemals auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten, verrichten.

Zu welchem Ende die Regierung dem Executoriali jederzeit specificiren wird, wie, worinnen, und gegen wen die Execution geschehen solle.

§. 3.

Die Execution nicht aufschieben,

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter müssen die Execution sofort antreten, und solche unter keinem Prætext aussetzen.

§. 4.

mit derselben bey Tage den Anstand machen, und das Quartier bey dem debitore nehmen.

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Neuter müssen ihre Sachen also einrichten, daß sie, so viel immer möglich ist, an dem Ort, wo sie zu thun haben, bey Tage anlangen, und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 5.

Executiones in causis realibus werden nur den Justiz-Räthen oder andern Commissariis überlassen.

In causis realibus sollen denen Ober-Amts-Pfändern oder Land-Neutern keine Executiones aufgetragen, sondern die Immissiones, Taxationes, und Subhastationes denen Justiz-Räthen oder andern Commissariis überlassen werden.

§. 6.

§. 6. Weil in Wechsel-Executionen nach Anleitung des §. 29. dieser Instruction der Debitor sofort zur gefänglichen Haft an den nächsten Ort gebracht werden soll. So muß

Wechsel-Executiones geschehen durch Verhaftung der Person des debitoris und

1) Der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter sich des Debitoris Person bemächtigen, und denselben in seiner Stube bewahren.

2) Denselben sofort des andern Tages an den Ort, wo das Gefängniß ist, hinbringen, und muß

Ablieferung in das Gefängniß Gebühren des Ober-Amts-Pfänders.

3) Wenn er hingebracht worden, dem Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter, nichts mehr an Gebühren, als was unten §. 29. & 30. demselben verschrieben, bezahlet werden.

§. 7.

Die Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter müssen die ihnen aufgetragene Executiones nach der in Codice Fridericiano Part. 3. Tit. 41. §. 28. & seq. vorgeschriebenen Ordnung verrichten.

Die Executiones werden nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verrichtet.

§. 8.

Der Debitor ist schuldig bey des Land-Reuters Ankunft die Schösser und Thüren, Kisten und Kasten und andere Behältnissen, wo die Mobilien pflegen bewahret zu werden, zu eröffnen, und die vorhandene Sachen dem Land-Reuter anzuzeigen.

Der Debitor ist schuldig dem Ober-Amts-Pfänder, der die Behältnisse der Mobilien zu eröffnen und anzeigen

§. 9.

Da der Debitor sich dessen weigern möchte, oder auch sonst Muthmassungen wären, daß er boshafter Weise das Seinige verstecket, oder sich in seinem Hause zu Verhütung der Execution nicht wolte finden lassen, soll der Ober-Amts-Pfänder oder Land-Reuter wohl befugt seyn, die verschlossenen Thüren durch einen Schösser in Gegenwart des Judicis ordinarii oder des Gerichts-Schreibers, welche bey Vernei-

oder er sonst solche in Gegenwart des Judicis ordinarii eröffnen lassen und vergeichen

Die Einwendung ernstlicher Strafe darunter nicht säumig seyn sollen, eröf-
nung, daß der debitor bey den Collegio und zu verzeichnen.

§. 10.

Würde auch jemand bey der Execution vorschützen, daß er dagegen bey Uns oder Unsern Collegiis eingekommen, hat der Ober-Amts Pfänder oder Land-Reuter alles Einwendens ungeachtet mit der ihm anbefohlenen Execution dennoch zu verfahren.

Producirte aber der Schuldner eine Original-Berord-
nung, daß die Execution suspendiret, so hält er billig mit der Execution ein, jedoch muß der Schuldner dem Land-Reuter, bevor er von demselben abweicht, seine Gebühren erlegen.

§. 11.

Wann der Ober-Amts Pfänder oder Land-Reuter die Befahlung von dem Debitore erhält, folglich derselbe seine Berrichtung vollendet, muß er denselben gehörig über die be-
schehene Auszahlung quittiren, und sich sofort von dem Ort hinwegbegeben, damit er durch unnöthige Zehrungen und still liegen niemanden beschwerlich falle, auch dem Col-
legio selbst sofort Nachricht davon geben; und soll ihm nichts vor den Bericht gegeben werden.

Bestimmung

des Quantum. Wann das bezutreibende Quantum unter 500. Rthlr. beträgt, so verrichtet der Ober-Amts-Pfänder die Auspfän-
dung allein: Sollte sich aber die Summe darüber belaufen, so muß dem Commissario perpetuo anbefohlen werden, dem Land-Reuter den unterhabenden Secretarium mitzugeben, da mit derselbe, daß die Execution in gehöriger Ordnung ges-
schehe, Achtung geben, das Geld in Empfang nehmen, und ein richtig Protocoll halten möge. Davor passen ihm die gewöhnlichen Diäten.

des Quant.
wenn der
Ober-Amts-
Pfänder al-
lein die Aus-
pfändung
verrichtet, u.
wenn sich
mit Zuzie-
hung des
Ereß-Secre-
tarii gesche-
hen muß.

§. 12.

§. 12.

Dasjenige Geld, so die Amts-Pfänder oder Land-Reuter bey der Execution haar von dem Schuldner erhalten, sollen sie dem Kläger bey Strafe der Cassation alsofort zustellen, Geld alsofort und keinesweges an sich behalten, weniger in ihren Privat-Nutzen verwenden.

Der Kläger soll das beygetriebene Geld alsofort erhalten.

Würde aber ein Amts-Pfänder oder Land-Reuter überführt werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, sollen solche nicht allein von ihm auf seine Kosten alsofort bengetrieben, sondern er auch mit Entsetzung seines Dienstes am Lei- be bestraft, und bis er das Geld erstattet, zur Festungs-Arbeit gebracht werden.

Strafe eines Amts-Pfänders, welcher sich an dergleichen Geld vergriffe.

§. 13.

Wann der Debitör, gegen den die Execution dem Land-Reuter aufgetragen worden, in drey Tagen nicht bezahlet, muß der Land-Reuter nach dem dritten Tag abweichen, aller- massen ihm nicht mehr als drey Tage Wart-Geld passiren sollen.

Wie viel denselben an Wart-Geld passiren soll,

§. 14.

Er muß aber vorher die Pfändung vornehmen, und zugleich dahin sehen, daß die abgepfändete Sachen, so viel als die zu erequirende Schuld sich beläuft, austragen, damit es zu des Debitörs Beschwerden keiner anderen Execution bedürfe, welche allenfalls, auf seine des Land-Reuters Kosten wiederholet werden soll.

Die Pfändung geschieht vor der Abweichung des Amts-Pfänders nach Proportio- n, der erequirenden Schuld.

§. 15.

Wann nicht so viel vorhanden, daß die ganze Schuld aus denen Pfändern bezahlet werden könne, so liegt ihm ob, dasjenige so wirklich vorhanden, zu pfänden und das Pfand dem Gerichte einzuliefern.

Lieferung der Pfänder in die Gerichte.

§. 16.

Legale Tax-
und Subha-
station der
Mobilien,

In Betten,
Holz u. Ei-
sen-Geräthe.

Bestellung
eines
Taxatorum
in den Städ-
ten.

Richtige In-
ventur der
Pfänder.

Terminus
subhastatio-
nis.

Ausruf
durch eine
benachbarte
Gerichts-
Person und
Unterschrei-
bung des
Protocolls.
Der Verkauf
geschiehet
nur gegen
baar Geld.

Weil aber verschiedene Klagen eingelaufen, daß mit Tax- und Subhastation derer Mobilien nicht allezeit legaliter verfahren worden, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden. Es muß nemlich

1) Der Amts-Pfänder oder Land-Reutter die gepfändete Sachen; wann solche in Hausgeräthe bestehen, welche nicht leicht und ohne schwere Kosten transportiret werden können, als Betten, hölzerne oder eiserne Geräthe 2c. durch die geschworne Taxatores des Orts taxiren lassen.

Zu welchem Ende in einer jeden Stadt besondere Taxatores in allen Handwerckern bestellt und vereidet werden sollen: Auf denen Dörfern aber verrichten solches die Schöppen jedes Orts.

2) Der Amts-Pfänder muß die gepfändete Stücke in eine richtige Specification bringen, den taxirten Werth darunter setzen, zugleich aber

3) Einen Terminum von 4. Wochen zum Verkauf ansetzen, und das Auctions-Patent nebst der Specification an dem Ort, wo gepfändet worden, und in der nächsten Kreis-Stadt, wie auch in zweyen nahe belegenen Adelichen Gerichten anschlagen. Ueberdem

4) Einen geschwornen Notarium oder benachbarte Gerichts-Person requiriren, daß er den Ausruf verrichten, ein jedes Stück wie hoch es verkauft worden, und wer es gekauft, auf Eid und Pflicht niederschreiben, und das Protocol nebst dem Amts-Pfänder unterschreiben.

5) Es muß nichts als gegen baares Geld verkauft, und sollen ihm keine Reste pagirt werden; Wann also ein Käufer verspricht das Geld noch denselben Tag zu zahlen, muß er ihm das Stück nicht abfolgen lassen, ehe

er das Geld davor in die Hände geliefert. Würde aber der Käufer das Geld nicht bringen, muß das Stück auf des Käufers Kosten nochmals ausgerufen, und wann weniger davor geboten wird, das mangelnde sofort ohne Rückfrage von dem vorigen Licitanten durch Execution beygetrieben werden.

6) Wann eine Quantität von Zinn, Kupfer, Messing, item gute neue Betten und ganze Stück Leinen verauctioniret werden, muß der Justiz-Rath und nicht der Amts-Pfänder den Verkauf bewerkstelligen.

Die Auction neuer Betten, Leinwand, Zinn, Kupfer, Messing dirigiret der Justiz-Rath; der Kostbarkeiten aber das Collegium nach dem Codice Fridericiano.

7) Im Fall aber Gold, Silber, Juwelen, Uhren oder andere Kostbarkeiten gepfändet worden, und verkauft werden sollen, muß der Amts-Pfänder solches dem Collegio einliefern, dieses aber per Actis peritis solche taxiren lassen, und demnachst publica Auctionis lege dem Meistbiethenden zuschlagen; wie solches in dem Codice Fridericiano Part. 4. Tit. 9. §. 14. versehen ist.

8) Wann die Auspfändung in Getrennde oder Vieh geschehen, so muß solches in die nächste Creiß-Stadt geführt, und daselbst nach dem Marckt-Preis verkauft werden. Der Amts-Pfänder aber muß seinem Bericht jederzeit den Marckt-Zettul mit beysügen, damit man wissen könne, daß solches nach dem wahren Werth verkauft worden. Das gelöfere Geld muß der Amts-Pfänder dem Creditori gegen Quittung ausliefern, demnachst die vernefachten Unkosten abziehen, den Ueberschuß aber dem Debitori restituiren.

Das Getrennde und Vieh wird in der nächsten Creiß-Stadt nach dem Marckt-Preis verkauft.

9) Es muß aber kein Justiz-Rath, Amts-Pfänder, Deputatus oder Ausrufer, weder directe noch per indirectum in dergleichen Fällen mit licitiren, noch durch andere licitiren lassen. Würde jemand dagegen handeln, soll er quadruplum davor erlegen, wovon die Hälfte dem

kein Justiz-Rath Amts-Pfänder etc. muß weder directe noch per indirectum etwas davon fallen.

nen Creditoribus,, oder wann diese befriediget seyn, dem Debitori, die andere Hälfte dem Fisco anheim fallen soll: Der Amts-Pfänder aber soll cassiret und zur Karren gebracht werden.

Wie hoch die Auktions-Kosten bezahlt werden sollen.

10) Damit auch die Auktions-Kosten nicht zu hoch kommen: So soll der Amts-Pfänder oder Land-Reuter, wann sich die Summe des Capitals unter 50. Rthlr. beläuft, vor Fertigstellung der Specification, deren Einschlagung, und vor den Ausruf, Einlieferung des Geldes, und abzustattenden Bericht, folglich vor die ganze Auction 1. Rthlr. 12. Gr. haben.

Wann der Justiz Rath den Verkauf dirigiret, das ist, wann die Auction wichtig ist und über 50. Rthlr. beträgt, bekommt derselbe vor den ganzen Actum 4. Rthlr. und braucht kein Secretarius dabey zu seyn.

§. 17.

Wie zu verfahren, wann der Debitor nichts in Vermögen hat.

Bestimmung der Alimenterum,

Wann der Amts-Pfänder oder Land-Reuter nichts findet, worin die Execution geschehen könne, so muß er sich gar nicht bey dem Debitore aufhalten, sondern sofort wieder zurück gehen, und davon berichten, da denn der Debitor auf des Creditoris Verlangen gefänglich gehalten, und in das nächste Gefängniß gebracht werden soll: Es muß aber der Creditor sich vorher erklären, daß er die Alimenta wöchentlich voraus bezahlen wolle, welche täglich aus 6. Dreyer und bey Honorationibus auf 2. Gr. festgesetzt und hiedurch determiniret werden.

§. 18.

Wen außerordentlichen Vorfällen müssen auch wohl die Amts-Pfänder auf er-

Obschon die Amts-Pfänder oder Land-Reuter regulariter nach dreien Tagen abzuweichen schuldig, so können doch Calus vorkommen, worin dem Land-Reuter aus bewegenden Ursachen aufgegeben wird, sich bey jemanden einzulegen, und nicht eher abzuweichen, bis die erkante Zahlung erfolgt.

In

In diesen Fällen muß er solchem Befehl, dem Buchstaben *haltene Or-*
nach/nachkommen/ in des Beklagten Haus sich einlegen, *dre nicht eher*
und bis nach erhaltener völligen Bezahlung oder anderwär- *als nach völ-*
tigen Verordnung nicht abweichen. *liger Bezah-*
lung abwei-
chen.

§. 19.

Wenn der Amts-Pfänder oder Land-Reuter durch Bistrafung *derselben,*
Geschenke, oder andere Absichten verleitet, den Debitorem *wenn sie den*
geschonet, die Execution nicht vorgeschriebener massen ver- *Debitorem*
richtet, und ohnverrichteter Sache nach dreihen Tagen, un- *schonen.*
ter dem Prætext, daß nichts vorhanden, abweicht, so steht
dem Creditori frey, auf seine Kosten einen andern Land-Reu-
ter vorzuschlagen, welcher die Execution nochmahl antre-
ten soll.

Würde dieser die Execution entweder ganz oder zum
theil bewerkstelligen, muß der vorige Land-Reuter dem Cre-
ditori alle Kosten erstatten, und über dem 10. Rthlr. fiscal-
sche Strafe erlegen.

§. 20.

Die Debitores müssen sich nicht ungebührlich gegen die *Wie zu ver-*
Amts-Pfänder oder Land-Reuter aufführen; Wenn sie sol- *fahren, wann*
ches mit Worten oder mit der That thun, müssen diese an *sich Debito-*
das Collegium, woraus der Befehl ergangen, pflichtmäßig *res unge-*
berichten, keinesweges aber sich selber Recht schaffen. *büßlich auf-*
führen.

§. 21.

Würde sich aber ein Schuldner unterstehen, Pfand- *Fiscus wird*
Rehrung zu thun, und Unfern Amts-Pfändern oder Land- *gegen diesel-*
Reutern oder deroelben Dienern bey Ankündigungen und *ben excicret*
Verlesung, auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit *und sollen*
erweislichen Worten, Wercken, oder Thaten beschwerlich zu *nachdrückl.*
seyn, soll Fiscus gegen denselben excitirt, und dem Befin- *am Leibe be-*
den nach ernstlich und nachdrücklich am Leibe bestrafet werden. *strafet wer-*
den.

Delinquenten, welche sich bey ihrer Verurtheilung widersetzen, dessen Amts-Pfänder durch Hülfe benachbarter Obrigkeiten feste machen und sich ihrer Personen verschern. Alle Obrigkeiten sollen auf Requisition assistiren.

§. 22.

Wie dann auch diejenige, welche wegen Verbrechen oder sonst durch den Amts-Pfänder oder Land-Neuter auf Unsern Befehl abgeholt, und anhero oder zur Bestung gebracht werden sollen, sich demselben keinesweges zu widersetzen haben, widrigenfalls dem Amts-Pfänder oder Land-Neuter erlaubt seyn soll, durch jeden Orts Gerichts-Diener, oder alsdennfalls aufgebotene Schützen, sich zu verstärken und sich der Widerspenstigen zu deren Bestrafung zu verschern.

Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, Gerichte und Magistrate, so oft Unsere Land-Neuter bey Verrichtung ihres Amts ihrer Assistenz benothiget seyn möchten, ihnen auf ihr Begehren solche nicht versagen müssen.

§. 23.

Amts-Pfänder sollen sich in ihren Verrichtungen bescheiden ausführen.

Hingegen müssen auch die Amts-Pfänder oder Land-Neuter sich in ihren Schranken halten, und liegt ihnen insonderheit ob, bey denen anbefohlenen Ankündigungen, Excuratorialibus, und andern Verrichtungen sich bescheidenlich und nüchtern zu bezeugen, auch dabey aller Insolenzien und Beschimpfungen sich zu enthalten.

oder derselben Excesse fiscalisch untersucht und bestraft werden,

Wann über die Excesse der Amts-Pfänder oder Land-Neuter und deren Knechte geklagt wird, insonderheit wann sie sich mit dem Trunke übernommen und einige Brutalität ausüben, solchenfalls soll einem fiscalischen Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Kosten die geklagte Excesse zu untersuchen, und wann die Klagen Grund haben, soll der Land-Neuter mit Erstattung der Untersuchungskosten cassirt, die Knechte aber zur Bestung gebracht werden.

§. 24.

nicht eigentümlich seyn.

Gleichfalls müssen die Amts-Pfänder oder Land-Neuter alles Eigennützes, so sie von richtiger Bestellung ihres Dienstes abhalten möchte, sich ausern, auch ihren Knechten, wann

wann sie dergleichen wegen Krankheit, oder Vielheit der Executionen gebrauchen, dergleichen unbilliges Vornehmen nicht verstaten.

§. 25.

So viel hiernächst die Amts-Pfänder oder Land-Reuter Amts-Pfänder der Gebühren vor den Gebüh-
ren betrifft, so soll von dem Debitore jederzeit dem Land-Reuter, wann es zur wirklichen Execution kommt, ersten Tag, vor die Antretung der Execution, folglich vor den ersten Tag i. Rthl. gereicht werden.

§. 26.

Wann die Amts-Pfänder oder Land-Reuter die Execu- Weilen-Gel- tion oder andere Befehle über Land verrichten, soll ihnen der, Warte-
Geld auf sei-
auffer der vorher erwehnten Gebühr von Einem Rthl. an-
ne Person
noch vor jede Meile Sechs gute Groschen, und an Warte- und Pferd.
Geld bey denen Executionen auf seine Person und Pferd
täglich 12. Gr. nebst freyen Futter vor sein Pferd von dem
Schuldner gereicht werden.

§. 27.

Trüge sich zu, daß der Amts-Pfänder oder Land-Reut- Kläger nicht Kläger nicht
ter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhr ge-
seinen Re-
be, soll er für seine Person nicht mehr dann drey gute Gro-
gref wegen
schen vor jede Meile nehmen, und hat der Kläger wegen des
des Fuhr-
Fuhrlohns seinen Regres an den Debitorem, jedoch nicht hö-
lohns vor
her als 6. Ggr. zu nehmen. Amts-Pfän-
der an den
Debitorem.

§. 28.

Wann er aber die Execution an dem Orte seiner Woh- Warte-Gel- Warte-Gel-
nung verrichtet, soll er über den Einen Rthl. Executions-
der in loco
Gebühr, die folgende Tage nicht mehr dann 12. Ggr. des
domicilii.
Tages an Warte-Geld zu fordern befugt seyn.

§. 29.

Müßte der Amts-Pfänder oder Land-Reuter auf Unhal- Weilen- und Weilen- und
ten derer Partheyen, einen Wechsel-Schuldner, Delinquent- Warte-Gel- Warte-Gel-
der bey Ab-
ten, holung der

Wechfel-
Edlthner,
Delinquen-
ten 26. 26.

ten, oder eine andere Person, derer man sich versichern will, ab-
holen, und anhero oder nach einer anderen Festung bringen,
soll ihm, wann er seine eigene Pferde und Wagen gebraucht,
für jede Meile 12. Ggr., wann er aber mit einer Fuhre verse-
hen wird, für jede Meile 6. Ggr., und daferne er sich dieser-
halben an einem Orte aufhalten müsse, täglich an Warten
Geld Ein Rthlr. wann er seine eigene Pferde hat, auf den
andern Fall aber nur 12. Ggr. gereicht werden.

§. 30.

in loco domi-
cillii aber
wird davor
nur 1. Rthlr.
gereicht.

Im Fall aber der Land-Reuter eine Person an dem Or-
te, wo er wohnet, aufhebet, und daselbst zur Haft liefert,
soll ihm dafür von dem Inhaftirten (wann er die Mittel hat)
widrigensfalls von dem Kläger Ein Rthlr. gereicht werden.

§. 31.

Was vor
das observi-
ren einer Per-
son, die de fu-
ga suspecta ist,
zu entrich-
ten.

Wann ihm bloß aufgetragen wird, eine Person, welche
de fuga suspecta ist, zu observiren, soll ihm vor den Ersten
Tag Ein Rthlr. die übrige Tage aber 6. Ggr. gereicht wer-
den, und muß der Kläger den Vorschuß thun.

§. 32.

Berrichtun-
gen an zwey-
en Orten auf
einen Ritt
werden nur
pro Rata (e-
zählt.)

Möchte der Land-Reuter auf einem Ritt an zweyen Or-
ten Berrichtungen bekommen, muß er die Gebühr von den
Meilen nicht von beyden Beklagten, sondern von jedem nur
die Ratham nach Beschaffenheit des Weges gewissenhaft fodern,
oder ernster Bestrafung, wann er eines andern überwiesen
würde, gewärtigen.

§. 33.

Essen und
Trinken u.
Futter für
die Pferde
wird über die
Gebühren zu
nehmen ver-
boten.

Ueber diese Gebühren muß der Land-Reuter schlechter-
dings, weder von dem Beklagten noch dem Kläger unter kei-
nerley Vorwand, an Essen und Trinken, weder für sich oder
seinen Knecht, noch an Futter für seine Pferde etwas fordern,
widrigensfalls soll er nicht allein demjenigen, dem er zu viel abge-
pres-

presset, das Duplum erstatten, sondern auch Unserm Filco ebenfalls das Duplum zur Strafe erlegen.

§. 34.

Wann die Schuldner dem Land-Reuter die Gebühren, Creditor bezahlt die sowohl in Wechsel als andern Executionen zu bezahlen nicht Executionen- im Stande sind, auch sich nichts findet, woraus die Gebüh- Gebühren, ren genommen werden können, so muß dieser solches binnen tor solches drey Tagen denen Creditoren sowohl als der Regierung oder zu thun nicht dem Richter anzeigen, und ist der erstere, nemlich Creditor, im Stande schuldig, dieselbe dem Land-Reuter nach der vorhin festgesetz- ist. ten Tafe zu bezahlen, oder gewärtigen, daß er auf des Land-Reuters Ansuchen durch Execution dazu angehalten, und der Arrest wieder aufgehoben, und nachhero nicht als auf seine Kosten renoviret werden solle.

§. 35.

Erschiente auch jemand bey der Pfändung, und könnte Was der nicht gnugsamen Schein vorbringen, daß die Güther, so bey Amts-Pfän- dem Schuldner gefunden, sein wären, so hat der Amts- der zu droh- Pfänder oder Land-Reuter sofort wegen dieses Vorfalls an achten, wann die Regierung oder das Gericht, welches ihm die Execution sich fremde aufgetragen, zu berichten. und dasjenige, was der Interven- der Verpfän- nient zu Bescheinigung seines Angebens vorgebracht, zugleich ung finden. mit einzuschicken.

§. 36.

Gleichwie nun diese Unsere Amts-Pfänder oder Land- Zweck dieser Reuter-Ordnung Unseren getreuen Unterthanen zum Besten, Amts-Pfän- und zu Abschneidung aller in denen Schlesiſchen Landen bey der - Ord- denen Executionen sich geäußerten Weitläufigkeiten und nung. Mißbräuchen abzieler. Als haben die Ober-Amts-Regierun- gen über diese Unsere Ordnung steif und fest zu halten, und dahin zu sehen, daß niemand hiewider auf einigerley Weise und Wege beschweret werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
aufgedruckten Königl. Insignel. Gegeben Berlin den 14.
August. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

No. C.

d. d. Berlin den 15. August 1750.

Reglement vor die Justiz-Räthe oder Commis-
sarios perpetuos in denen Schlessischen Pro-
vingien.

Ueberhäufte **W**ir Friedrich, König in Preussen etc. etc. Fügen hiermit
Berichtun- männlich zu wissen: Nachdem Wir an statt der vor-
gen der drey herigen vielen und verschiedenen Gerichte in Unserm souve-
Schlessischen rainen Herzogthum Schlessien, drey Ober-Amts-Regierun-
Ober-Amts- gen, in Breslau, Glogau und Oppeln etabliret, diese drey
Regierungs- Justiz-Collegia aber dergestalt mit Arbeit überhäuffet sind,
Sind nicht im Stande, daß sie ohne ihre Arbeit zu versäumen, oder die Partheyen
auswärtige aufzuhalten, die auswärtige Commissiones zu übernehmen,
Commissio- sich nicht im Stande finden, zu geschweigen, daß dergleichen
nes zu über- Commissiones, wann sie aus denen Regierungen genommen
nehmen. werden solten, denen weit entferneten Partheyen schwere Ko-
sten verursachen würden.

Anordnung **S**o haben Wir, um Unseren Unterthanen die Erlan-
einer bestän- gung der Justiz so viel möglich leichte zu machen, auch die-
digen Com- selbe derer schweren Kosten, womit sie vorhin belegt gewe-
mission in ei- sen, zu entheben, beschloffen, in einem jeden oder einigen
nigen com- combinirten Creysen, eine beständige Commission zu etablir-
binirten ren, welche vi delegationis diejenigen Sachen, welche von
Creysen. denen

denen Ober-Ämtern Regierungen selbst nicht besorget werden können, übernehmen und expediren soll.

Wir haben auch zu dem Ende nicht allein hierunter bereits Unsere allergnädigste Willens-Meynung unterm 9ten Martii 1742. eröffnet, sondern erinnern Uns auch selbst die zu dieser Commission bestellte Justiz-Räthe in denen verschiedenen Geyßen nebst ihren Secretariis und Executoren allergnädigst confirmiret zu haben. Da aber bisher die diesen Commissariis in ihren Bestellungen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruktion wegen vorgefallener verschiedener Besdencken noch nicht ausgefertigt und publiciret worden, solches aber nunmehr keinen längeren Anstand leidet, damit gemeldte Unsere Justiz-Räthe, was ihnen obliegt, wissen, und solches desto genauer in Erfüllung bringen mögen.

Als haben Wir in Ansehung dieser zum Besten des Landes und Beförderung der Justiz angeordneten Commission folgendes zu ordnen und festzusetzen, nöthig ermessent, und wollen demnach erslich:

Daß sowol Unsere drey in Schlessien etablirte Ober-Ämtern-Regierungen, als auch die zu dieser Commissione perpetua ernannte und sowol schon confirmirte, als noch künftigh zu confirmirende Justiz-Räthe, nebst denen Secretariis und Executoren, wie auch männiglich sich hernach genau achten, und dieser Unserer allergnädigsten Ordnung auf keine Art und Weise zuwider handeln, noch handeln lassen sollen;

Diese Commissio perpetua soll bestehen:

- a) Aus einem von Adel, welcher wegen seines guten Lebens und Wandels bekannt ist, und Jura studiret, auch wo möglich einige Erfahrung hat, und im Geyße oder doch nahe daran angelesen ist, oder doch darinn wohnet;

b) Aus

Bestellung
der Justiz-
Räthe, Secre-
tarien und
Executores.

Commissio
perpetua soll
bestehen:

aus einem
von Adel

Aus einem
Adjuncto.

b) Aus einem Adjuncto, welcher eben dieselbe Qualitäten besitzen muß, und nur auf den Fall, wann der erste Commissarius abwesend oder krank ist, oder in Specie von einer Parthen ausgeberthen wird, oder auch die Ober-Amts-Regierung solches nöthig findet, mit zugezogen werden soll.

Secretario,
und

c) Aus einem Secretario, welcher die Jura und den Proceß wohl verstehen muß, und daher, wo möglich, aus denen in benachbarten Weichbils- oder anderen Städten befindlichen Syndicis, Stadt-Schreibern oder Advocaten prävio examine genommen werden muß.

Executore.

d) Aus einem Executore, wozu die vormaligen Amts-Pfänder beybehalten, oder andere an deren Stelle genommen werden sollen.

Die Commissarii werden von den Ober-Amts-Regierungen examinirt und in Vor-schlag gebracht, die Secretarii und Executores aber ohne Anfrage von denselben bestellet.

Damit aber Unsere allergnädigste Intention hierunter um so gewisser erreicht werde, so sollen diejenigen, so sich zu diesen Bedienungen und Commissarien angeben, und gebrauchen lassen wollen, ehe solche alhier confirmiret worden, jederzeit ein Gutachten von der Ober-Amts-Regierung, unter deren Jurisdiction sie stehen, bezubringen verbunden sind; Wannenhero die Ober-Amts-Regierung sich genau nach diesen Umständen und der Habilité derer Competenzen zu erkundigen, derselben Geschicklichkeit durch ein Examen und eine Probe-Relation zu erforschen und ihren pflichtmäßigen Bericht abzustatten, dabey aber insonderheit darauf zu reflectiren hat, ob vleelleicht einer derer dazu tüchtigen Basallen aus Patriotischem Gesinnen dis Amt gratis ohne Diäten übernehmen wolle; Die Confirmation selbst aber soll sodann aus Unserer Geheimen Cankelen alhier, jedoch ohne Stempel und Recurren-Jura zu bezahlen, erfolgen, und der Ober-Amts-Regierung

zung zu der Beeyndigung notificiret werdet, die Secretarios und Executores soll die Ober-Amts-Regierung ohne einige Anfrage zu bestellen und zu beeyndigen Zug und Macht haben.

3.

Zu allen Actibus, die judiciale Auctoritatem bekommen sollen, muß Commissarius den Secretarium adhibiren, die übrigen Verrichtungen aber liegen dem Commissario allein ob.

Zu welchen Actibus der Secretarius zu adhibiren.

4.

Beide Commissarii müssen nicht leicht zu gleicher Zeit aus dem Grefse verreisen, und dannenhero der erste, wann er aus dem Grefse verreiset, solches seinem Adjuncto notificiren; Wann aber beyde Commissarii verhindert werden, soll dem Commissario perpetuo, oder wann dieser es nicht thun könnte, dem Adjuncto frey stehen, den Commissarium perpetuum des nächst anliegenden Grefses, zu denjenigen Actibus repentinis, welche ihnen vi Officii obliegen, nicht aber denen von der Ober-Amts-Regierung ihnen committirten (als worinn solchenfalls die Ober-Amts-Regierung allein jemand zu substituiren befugt ist) statt seiner zu subdelegiren und dem Secretario zu adjungiren, welcher alsdenn die Diæten haben und genieffen soll. Es muß aber solchemfalls von denen Commissariis die Veranstaltung gemachet werden, daß auch in ihrer Abwesenheit die Partheyen sogleich an den Adjunctum oder Substitutum verwiesen werden.

Wie es zu halten, wann ein Commissarius, oder beyde verreisen, oder verhindert werden.

5.

Weil aber die Familie derer Grafen von Schafgotsch das Erb-Hof-Richter-Amt zu Schweidnitz, Striegau, zum Hayn und zu Landeshut titulo oneroso und mit der vorigen Herrschaft Consens an sich gebracht, und Wir denen Ständen die Versicherung gegeben, daß sie bey ihren Rechten und

Der Gräff. Familie von Schafgotsch verbleibet das Erb-Hof-Richter-Amt zu

K r r

seß

Schweidnitz, Prærogativen geschützet werden sollen; So wollen Wir dieses Erb-Hof-Richter-Amt gedachter Gräflichen Familie dergestalt beybehalten, daß dieselbe vi Commissionis & delegationis perpetuæ alle diejenigen Functionen, welche denen Commissariis perpetuis in denen übrigen Creysen aufgetragen worden, in denen Schweidnitz-Striegau-Hayn- und Landeshutischen Creysen zu verrichten befugt seyn sollen, und stehet derselben frey entweder dieses Amt selbst zu verrichten, oder an ihre Statt einen Substitutum, in einem Fall aber sowohl, als dem andern annoch über dieses einen Adjunctum, wann auch nicht hiezu einer aus der Familie sich offerirte, und einen Secretarium nebst einem Executore dem Ober-Amt zum Gutachten und respective allhiefigen und dortigen Confirmation dem §. 2. zu Folge in Vorschlag zu bringen. Es muß aber sodann einer sowohl als der andere die Befolgung des hierinnen geordneten Unserer mehrgedachten Ober-Amts-Regierung eydlich angeloben.

Wie auch
den übrigen
Besitzern der-
gleichen erb-
lichen Hof-
Richter-
Amtes, die
Städte aus-
genommen.

Und solchergestalt wollen Wir es auch mit andern, welche dergleichen erbliches Hof-Richter-Amt haben, jedoch ausgenommen die Städte, welchen solches mehr zur Last als Nutzen gereichen würde, gehalten wissen.

6.

Zweck der
angeordneten
ten Commis-
sionum per-
petuarum.

Da Wir nun diese Commissionem perpetuam besonderns in Haupt-Sachen in der Absicht, daß theils Actus repentini schleuniger von ihnen, als von denen Ober-Amts-Regierungen expediret, theils auch Unsere Ober-Amts-Räthe durch Local-Commissiones nicht an ihrer ordentlichen Arbeit verhindert, und die Sache dadurch verzögert werden möge, zu etabliren gut befunden; Als wollen Wir, daß diese Commissarii perpetui vi officii und ohne Special-Ordre von dem Ober-Amte zu erwarten, folgende Actus zu exerciren, nicht allein befugt, sondern auch bey ihrer geleisteten Pflicht ein

ein jeder in seinem Creyse, ohne zu säumen, schuldig und verbunden seyn sollen.

I. Die gerichtliche Erhebungen und Besichtigungen derer *Corporum delictorum*, wenn von einem Crimirten das *Delictum* begangen worden, als welches alsogleich und bey arbitrairer Bestrafung desjenigen, so es verschwiegen, diesen Unseren Commissariis perpetuis angezeigt werden muß. Commissarii aber müssen hierbey genau der Vorschrift der neuen Criminal-Ordnung folgen und in continenti davon an das Ober-Amt berichten.

Gerichtliche Erhebungen und Besichtigungen derer *Corporum delictorum*.

II. Die Aufnahme mündlicher Ehe-Beredungen, letzter Willen, Donationen inter vivos & mortis causa, Verkauf der Gerade und Misteln, Verzichte und Renunciationum *Jurium muliebrium*, Prorestationum, Cessionum, wie auch aller andern Vergleiche, wenn Partes Commissarium requiriren.

Aufnahme mündlicher Ehe-Beredungen etc. und anderer Vergleiche, wann Partes Commissarium requiriren.

Es muß aber Commissarius hiebey alle Behutsamkeit und nöthige Vorsicht gebrauchen, auch besonders bey denen Renunciationen einem jeden seine Jura bester-massen erklären, und sodann das über solche mündliche Handlungen aufgenommene Protocoll dem Ober-Amte auf Kosten der Partheyen zur Confirmation einsenden, wodurch alsdenn diese Handlungen judicalem autoritatem bekommen.

Die Protocolla aber müssen dem Ober-Amte zur Confirmation eingesendet werden.

III. Die Aufnehmung schriftlicher letzten Willens-Dispositionen, wann er dazu von Partheyen erbeten wird.

Aufnehmung schriftlicher letzten Willens-Dispositionen.

Commissarius aber muß hiebey alle nöthige Vorsicht gleichfalls gebrauchen, und solche alsogleich nach dem Empfang cum Protocollo über die Requisition und Aufnahme dem Ober-Amte zur Verwahrung einsenden, wodurch alsdann dergleichen Dispositionen gleichfalls das völlige judiciale robur erhalten.

Aufsicht auf
die Vormund-
schaft-
liche Admini-
strationen.

Tentirung
der Güte in
Streitigkei-
ten der O-
brigkeiten
und Unter-
thanen.

Sigillation
und Resigil-
lation hat
nur Statt;
wann die Er-
ben unmin-
dig, oder ab-
wesend sind.

Schulzen
und Gerichte
sollen der-
gleichen So-
desfälle bey
5. Rthlr.
Strafe an-
zeigen.

IV. Die Obfsicht auf die Vormundschafftliche Admini-
strationes, jedoch nur so weit, daß Commissarius, falls er
etwas gegründetes von übler Administration eines oder
des andern Pupillar-Vermögens erführe, solches also
gleich dem Ober-Amte anzuzeigen und darauf zu gewär-
tigen hat, ob solches die nähere Untersuchung desselben
verordnen werde.

V. Die Tentirung gütlicher Benlegung der Streitigkei-
ten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, wenn eine
derer Partheyen Commissarium darum vor ordentlicher
Anstellung einer Rechts-Klage bey dem Ober-Amte er-
suchet, als in welchem Falle Commissarius, um ein so
schädliches Uebel als Processse zwischen Obrigkeiten und
Unterthanen sind, noch in der Geburt zu ersticken, sich
alle nur mögliche Mühe geben, von dem Erfolg aber,
er schlage glücklich aus oder nicht, an das Ober-Amte
pflichtmäßig berichten muß.

VI. Die Sigillation und Resigillation aber oder die sogenante Sperrungen, haben Wir in Dero Ober- und
Nieder-Gerichten gänzlich aufgehoben, ausser in denen
beyden Fällen:

Wann lauter unmündige Kinder vorhanden, oder
die sämtliche Erben abwesend sind.

Es müssen aber in solchen Fällen die Schulzen und
Gerichten aus dem Dorfe bey 5. Rthlr. Strafe das Ab-
sterben ohnverzüglich durch einen eigenen Boten auf
der Erben Kosten dem Commissario perpetuo oder des-
sen Adjuncto, eben so wie dem Pupillen-Collegio anzei-
gen: da denn der Commissarius perpetuus die Sper-
rung vornehmen muß.

7. Ob

7.

Obwohlen nun alle diese vorstehende Handlungen vi of- Denen Ober-
ficii perpetuaz Commissionis, von denen Commissariis jeden Aemtern ste-
Grenses zu expediren sind, so stehet es doch auch Unfern Ober- het frey, aus
Aemtern frey, in einem oder anderen Fall, bey sich hervor- erheblichen
thuenden gnugsamen Ursachen, insonderheit auf Anzeigen der Ursachen die
Partheyen, hierunter ein anderes zu veranstalten, und je- Commissiones
manden anders, e. g. dem Adjuncto loco primi, oder dem Com- eines einem
missario des nächsten Grenses, oder einem tüchtigen Referen- andern Com-
dario Commissiones aufzutragen. missario auf-
zutragen.

8.

Ferner sollen die Ober: Amts: Regierungen diejenigen Bestimmung
Commissiones, welche nothwendig in loco verrichtet werden der Commissio-
müssen, und überhaupt alle Actus, welche ocularem inspe- nen, welche
ctionem, oder sonst persönliche Gegenwart der Commissa- den Commis-
rien in loco erfordern, damit Unsere Ober Amts: Räte mit sariis perpe-
dergleichen Commissionen an ihrer gewöhnlichen Arbeit nicht tuis aufge-
versäumt werden, die Sache aber selbst doch ordentlich tracti- tragen und
ret, auch dabey nichts versehen werde, diesen Commissariis in loco ver-
perpetuis auftragen, und zwar besonders und vornemlich richtet wer-
folgende: den müssen.

- 1) Die Resigillationes und Wiedereröffnung der gesperr- Resigilla-
ten Sachen. tiones.
- 2) Die Inventur derselben, wenn Partes solches verlangen; Inventur der
Woben aber Commissarii ein General-Verzeichniß ver- Erbschaft,
fertigen, die Sachen so nicht verwahret werden kön-
nen, zum Verkauf heraus nehmen, auch sonst zu Con-
servation der Erbschaft benötigte Vorkehrung machen
müssen.
- 3) Die Abnahme derer Prästandorum von den Vor- Abnahme
mündern. der Prästan-
dorum bey
den Vor-
mündern.

Rrr 3

4) Die mündern.

der Vormundschafft Rechnungen,

4) Die Abnahme derer vormundschafftlichen Rechnungen, wenn die Ober-Amts-Regierungen dabey wegen vorkommenden besondern Umständen eine Local-Commission nöthig halten.

der Eyde.

5) Die Abnahme derer Eyde,

Zeugen-Verhöre.

6) Die Zeugen-Verhör und Verfertigung derer Zeugen Rotulorum.

Taxirung der Güther.

7) Die Taxirung Lehn- oder Erb Güther, es sey bey Concursen oder Erb-Theilungen. Commissarii müssen hiebey eines jeden Creyses Obervanz so lange bis eine beständige Ordnung seyn wird, folgen, und allenfalls einige Wirthschafts-Verständige mit dazu ziehen.

Traditiones naturales der Güther.

8) Die Traditiones naturales derer Güther, Extradition derer dazu gehörigen Documentorum, Anweisung der Grenzen, wenn eine Parthey solches verlangt.

Die Aufnahme der dieserhalb entstandenen Streitigkeiten.

9) Die Aufnahme derer ratione aller dieser Actuum entstehenden Streitigkeiten, welche Commissarii sogleich mit Befügung ihres Gutachtens, an das Ober-Amte einzusenden haben.

Die Ex- oder Immission des Possessoris.

10) Wann ein Possessor ex- oder immittiret werden soll, (weil keinem Amts-Pfänder dergleichen Actus aufgetragen werden können.) Er muß aber alsdann die in dem Cod. Frideric. part. 3. Tit. 8. vorgeschriebene Ordnung genau beobachten.

Aufsicht auf die Amts-Pfänder bey Executionen.

11) Wann einem Amts-Pfänder eine Execution in mobilibus aufgetragen worden, mußer Achtung geben, daß er solche bald und mit gehörigem Nachdruck verrichte, und ihn dazu anhalten.

Abnahme der Vormundschafft

12) Wann auch die Vormündere, welche praestanda prären oder Rechnung ablegen sollen, item, die Zeugen, welche

welche abzuheören oder andere die einen Eyd ablegen müssen, weit entfernt sind, so muß die Ober-Amts-Regierung auch diesen Actum denen Justiz-Räthen auftragen.

Rechnung, Zeugen-Verhör und Eyd des-Beistun- gen.

- 13) Die gütliche Beylegung derer Streitigkeiten, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, auch über Kleinigkeiten, so billig ohne Advocaten und Kosten abzu- thun, als in puncto Stupri, Alimentorum &c. entste- hen: in welchen Fällen die Ober-Amts-Regierung also gleich, nach desfalls erhobener Klage, die Tentirung der Güte Commissariis aufzutragen und denenselben mit- zugeben hat, daß sie wann die Güte sich zerschlagen sol- te, beyde Theile ordentlich mit ihrer Nothdurst ad Pro- tocollum hören und das Protocoll zum Spruch an die Ober-Amts-Regierung einsenden sollen.

Tentirung der Güte.

Gleichwie nun Commissarii regulariter in allen die- sen in dieser Section enthaltenen Verrichtungen erst die Delegation von der Ober-Amts-Regierung zu erwarten schuldig, so stehet dieser, jedoch nicht ohne Noth und hinlänglichen Grund frey, dergleichen Actus denen §. 7. benannten Personen aufzutragen.

Commissarii sollen die De- legation der Ober-Amts- Regierung in den speci- ficirten Ver- richtungen erwarten.

9.

So bald Commissarii sive vi officii, sive ex delegatione des Ober-Amts einen Actum exerciret, müssen sie solches so fort dem Ober-Amte berichten.

Abstattung der Berichte.

10.

Wir haben anfänglich geglaubet, daß die Noblesse mehr aus generosi é als aus Interesse diese Function übernehmen würde, insonderheit weil dadurch denen jungen Edelleuten, welche von denen Universitäten kommen, Gelegenheit gege- ben wird, ihr müßiges Leben zum besten des Landes und der Unterthanen zu sacrificiren, und sich zu höheren Diensten zu

Rönlgt. Miß- fallen über einige Justiz- Räte, die durch enor- mes Exortu- liren ihre Functiones gemäßverau- qual- chet haben.

quali-

qualificiren, zugleich aber auch mit einer gewissen distinction zu leben; Wir haben aber nicht ohne Befremden wahrgenommen, daß einige Justiz-Räthe die Function bloß zu ihrem Interesse misbrauchet, die Unterthanen mit onormen Sperrunteln belegt, insonderheit bey denen unglückseligen Sperrungen die Unmündigen fast ruiniret haben: Dahero Wir auch bewogen worden, die Sperrungen gänzlich aufzuheben, und vielleicht bewogen werden dürften, wegen der Justiz-Räthe in genere eine Aenderung zu treffen.

Diäten vor
die nicht aus
generosité ar-
beitende Ju-
stiz-Räthe,
und vor den
Secretarium

Wann unterdessen sich einige von denen Justiz-Räthen finden, welche nicht aus generosité dergleichen Actus verrichten wollen, denenselben sollen folgende Diäten gereicht werden.

wann sie der-
gleichen
Actum in ih-
rem Hause
verrichten.

Wann der Commissarius in seinem eigenen Hause dergleichen Actus verrichtet, so bekommt er, wann er des Morgens von 9. bis 12. Uhr, und des Nachmittags von 3. bis 6. Uhr arbeitet, täglich 1. Rthlr. der Secretarius aber nebst der freyen Fuhre die Helfste.

Extra domum
wird das
duplum be-
zahlt.
Fuhren wer-
den in natura
geliefert, oder
Postmäßig
bezahlt,

Wann er extra domum die Commission vornehmen muß, so bekommt der Commissarius nebst der freyen Fuhre täglich 2. Rthlr. der Secretarius nebst der Fuhre 1. Rthlr.

Die Fuhren können die Partheyen in natura liefern, wann sie wollen.

Wann aber Commissarii mit ihren eigenen Pferden fahren müssen, werden ihnen vor 4. Pferde, dem Secretario aber wann er nicht mit dem Commissario fährt, sondern in einem besondern Wagen kommt, vor 2. Pferde, die Fuhre Postmäßig hin und her bezahlt.

aber sonst
kein Futter
vor die Pfer-
de, noch
Wart-Geld
gegeben.

Es wird aber außer denen 2. und 1. Rthlr. Diäten, weder Wart-Geld, noch Futter vor die Pferde gegeben, sondern der Commissarius muß solches ex propriis bezahlen.

Wann

Wann der Commissarius sich selber beköstiget, so be- ^{Wie hoch} kommt er noch 1. Rthlr. und also 3. Rthl. der Secretarius ^{die Kost.} noch 12. Gr. und also in allem 1½. Rthlr.

Das Bothen-Lohn bey den Citationen bezahlen Partes ^{Bothen-} vor die Meile, den Rückweg mit gerechnet a 1½. Ggl. ^{Lohn, und} ^{Post-Porto} zu rechnen.

Das Post-Porto aber nach der Post-Taxe.

Die Berichte, womit die Commissarii perpetui die Pro- ^{Die Berichte} tocolla einschicken, müssen nicht a part bezahlt werden, weil ^{geschoben} die Kosten ohnedis denen armen Unterthanen durch die Di- ^{umsonst} ren schwer genug zu stehen kommen.

II.

Die obbenannte Sportuln müssen die Commissarii nicht ^{Wie es mit} von denen Partheyen fordern oder nehmen, sondern sie müs- ^{dem liquidi-} sen dieselbe, bey Einschickung ihres Berichts liquidiren, die ^{ren, examini-} Tage und Stunden, die sie würcklich gearbeitet, auf End und ^{ren, assigni-} Pflicht benennen: die Regierung muß die Specification und ^{ren u. bezah-} ob die Commission ohne Noth weitläufig gemacht worden ^{len der Spor-} und in weniger Zeit hätte abgethan werden können, genau ^{tuln zu hal-} examiniren, dem Befinden nach solche moderiren, ein gewis- ^{ten.} ses Quantum determiniren und denselben eine Assignment an die Sportul-Casse ertheilen.

Da hingegen die Regierung Copiam von dieser Assigna-
tion sofort dem Advocato der streitenden Parthen zustellen
muß, welcher solche ohnverzüglich seiner Parthen zufertigen
und andeuten muß, daß sie die Commissions-Gebühren bin-
nen 4. Wochen einschicken müssen, oder daß dieselbe nach de-
ren Verlaufs durch den Amts-Pfänder abgeholt werden sol-
len; Welches auch die Regierung nach Ablauf der 4. Wo-
chen also zu veranlassen hat.

12.

Müſſen den
Commiſſions-
Gebühren
wied nichts
genommen.

Müſſen dieſen von der Regierung zu determinirenden Commiſſions-Gebühren, muß nicht das geringſte mehr, auch nicht für die Citaciones, Expeditiones, Copialia, und ſonſten, es mag Nahmen haben wie es wolle, wenn es auch nur in eſculentis & potulentis beſtehet, und wenn es auch ultro offerret wird, angenommen werden; weil die Juſtiz-Räthe zum Soulagement des Landes, nicht aber zu deſſen Beſchwer beſtellet werden.

Beſtrafung
deſſ Commiſ-
ſarii und Se-
cretarii, wel-
che mehr
nehmen,

Würde ſich ein Commiſſarius perpetuus, oder deſſen Adjunctus, oder der Secretarius unterſtehen, die Commiſſion ohne Noth zu verlängern, oder ein mehreres, als ihm verſtattet worden, zu nehmen, ſoll er nicht allein ſofort dimitiret werden, ſondern auch allen denen, die zu klagen Urfach haben, das Duplum erſtatten; Der Secretarius aber, wann er ſchuldig gefunden wird, zum Beſtungs-Arreſt gebracht werden.

13.

oder in de-
nen ihnen
aufgetrage-
nen Verri-
chtungen nicht
egal verfab-
ren.

Weil ſich auch öfters zugetragen, daß die Commiſſarii perpetui ꝛ. E. mit der ihnen aufgetragenen Beſichtigung, Taxe, Abhörung der Zeugen ꝛ. nicht legaliter verfahren, und daher der Actus wieder hat reiteriret werden müſſen. So ordnen und wollen Wir, daß nicht allein dieſer Actus ohne den geringſten Entgeld von dem Juſtiz-Rath wiederholet, ſondern auch deſſen erſtes honorarium der Sportul-Caſſe anheim fallen ſoll. Wie er denn auch, wann er bey denen oben §. 6. n. II ſpecificirten Fällen nicht legaliter verfähret, vor allen Schaden und Intereſſe ſtehen muß.

14.

Dieſe Con-
traventiones
ſollen dem
Ober-Amte

Es ſoll einem jeden Unſrer Unterthanen frey ſtehen, wann ein mehreres von ihm gefordert wird, ſolches dem Ober-Amte zu denunciiren, welches deſſ Commiſſarii Verantwor-
tung

tung darüber erfordern, dem Befinden nach den Reinigungs-
 Eynd auferlegen, oder durch einen fiscalischen Bedienten die
 Sache untersuchen lassen soll.

benunciret
 und fiscalisch
 untersucht
 werden.

15.

Schließlich sollen sich die Commissarii perpetui und de-
 ren Adjuncti mit folgendem Eynde verbindlich machen.

Eynd eines
 Commissarii
 Perpetui, Ad-
 juncti und
 Secretarii.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen
 leiblichen Eynd, daß, nachdem ich von Sr. Königlichen Ma-
 jestät in Preussen, zu einem Justiz-Rath und Commissario
 perpetuo (zum Secretario bey der Justiz-Commission) ange-
 nommen worden, ich die Pflichten dieses mir aufgetragenen
 Amtes, mit aller Treue, bestmöglichsten Fleisses nach meinen
 besten Wissen und Gewissen auch denen vorgeschriebenen und
 nachkommenden Gesetzen, Landes- und Proceß-Ordnungen,
 und denen Ordres, so von einer hochlöblichen Ober-
 Amts-Regierung mir von Zeit zu Zeit werden zugesertiget werden,
 gemäß, treulich thun und erfüllen, die Commissiones ohne
 Noth nicht verlängern, die Berichte beschleunigen, keine
 Diäten ohne vorhergegangene gerichtliche determination for-
 dern oder nehmen, und mich überhaupt so, wie es einem recht-
 schaffenen und gewissenhaften Justiz-Rath und Commissario
 perpetuo (Secretario) eignet und gebühret, jederzeit bezeigen
 und verhalten will: So wahr mir Gott helfe (und wann
 sie Catholischer Religion seyn addatur) die über gebenedeyete
 und ohne Erb-Sünde empfangene Mutter Gottes und alle
 Heiligen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
 und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 15ten
 August 1750.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

§§ 2

No.

No. CI.

d. d. Berlin den 23. Aug. 1750.

Verordnung, in Ansehung der Vormundschaften
und Curatelen.

Unrichtig-
keit, Miß-
bräuche und
Fehler bey
den Vor-
mundschafts
Sachen.

Nachdem die von Sr. Königl. Majestät in Preussen, zu regulirung des Justiz-Wesens in Schlesien, verordnete Commission, bey Untersuchung derer unter die Ober-Amts-Regierungen gehörigen Vormundschafts-Sachen, sehr viele zum Schaden der Unmündigen und Minderjährigen sowohl, als Unrichtigkeit der Vormundschafts-Sachen überhaupt reichende Mißbräuche und Fehler angemercket, bis her aber auch daselbst noch keine Vormundschafts-Ordnung eingeführet und beobachtet worden; So haben Se. Königl. Majestät auf den Vortrag obgedachter Commission nöthig ermesssen, folgende Fürschrift, nach welcher inskünftige in Vormundschafts-Sachen zu verfahren, zu jedermans Wissenschaft und Achtung hiedurch bekannt zu machen.

I.

Bestellung
eines Pupillen-Collegii
in Breslau
und Glogau
aus wie viel
Personen sel-
biges beste-
hen soll.

In Oppeln
soll die Ober-
Amts-Regie-
rung die Vor-
mundschafts-
Sa-

Soll ein besonderes Pupillen-Collegium in Breslau und Glogau bestellet werden, welches aus einem Präsidenten, 4. oder mehr Råthen, einem Secretario, einem Registratore, einem Cangelisten und einem Calculatore bestehen soll, und wobey die Cansley-Diener und Boten, wie es der Präsident befehlen wird, aufwarten sollen.

Weil aber in dem Fürstenthum Oppeln die Ober-Amts-Regierung nur aus einem Präsidenten und 4. Råthen bestehet, so darf dieserwegen kein besonderes Deputations- und Pupillen-Collegium bestellet werden, sondern die Ober-Amts-Regierung muß die Vormundschafts-Sachen der eximierten

mirten Personen unter ihrer Aufsicht haben, und dazu alle eben unter
Sonabend besondere Session halten.

ihrer Auf-
sicht haben.

II.

Soll a dato publicationis dieser Verordnung das dritte In Vor-
Buch des ersten Theils des neuen Land-Rechts, oder Cor- mundschafts-
poris Juris Fridericiani, vim legis haben, und nach der dar- Sachen soll
in enthaltenen Fürschrift in Vormundschafts-Sachen ver- nach dem
fahren werden. Jedoch ist dabey in Ansehung Schlesiens Corpore Ju-
für nothig und nützlich befunden, folgende wenige Erläute- ris Fridericia-
rung und Aenderungen in einigen Puncten zu machen, und no verfahren
hiemit zu dem Ende beyzufügen, daß darnach auf das genaue- werden.
ste gehandelt werde. Erläuterung
und Aende-
rung in An-
sehung
Schlesiens.

1mo. Verstehet es sich von selbst, daß nach dem Corpore In welchem
Juris Frideric. libr. III. Tit. III. §. 2. auch einer Mut- Fall auch die
ter wie andern Fremden erlaubet sey, ihren Kindern Mutter ihre
durch ihren letzten Willen einen Vormund zu bestellen, Kindern ei-
wenn Sie denenselben über das ihnen zustehende Pflicht- nen Vor-
Theil etwas vermacht. mund im Te-
stament be-
stellen kan.

2do. Müssen hauptsächlich die Justiz-Räthe des Orenses, Die Justiz-
nebst denen in dem Corpore Juris Fridericiani P. I. Lib. Räthe sollen
III. T. V. §§. 14. 15. 17. 18. benannten Personen, be- dem Judicio
sage der ihnen ertheilten Instruction dem Judicio bey anzeigen,
der ihnen obliegenden Anzeige der Sterbe-Fälle von wann un-
Exemts in ihrem Orense anzeigen, ob der Verstorbene mündige
unmündige oder blödsinnige Kinder hinterlassen, weil sie oder blödsin-
bey der Versiegelung die beste Nachricht davon erhal- nige Kinder
ten können. Sie müssen aber auch zugleich die näch- hinterlassen
sten Verwandten, welche die Vormundschaft zu über- werden, und
nehmen schuldig, oder wenn dergleichen nicht vorhan- die nächsten
den, andere ehrliche und tüchtige Subiecta, welchen Verwandten
Vormundschaft aufgetragen werden kan, benennen. oder andere
Subiecta be-
nennen.

Cautio des
Vormundes,
und wie hoch
solche zu be-
stimmen.

3tio. Soll zwar auch in Schlessien nach dem Tit. VI §. 8. auf Bestellung der Cautio gesehen, doch aber solche zu Schwächung des Credits der Vormünder nicht höher, als es vonnöthen, gefordert, und daher ein gewisses Quantum nach Beschaffenheit des Vermögens, welches der Vormund in die Hände bekommt, fest gesetzt, und in das Landbuch eingetragen werden muß, ob das Vermögen in Capitalien bestehet, welche alsdenn deponiret werden können, oder ob lauter immobilia vorhanden, weil alsdenn keine grosse Cautio ratione derer Revenüen erfordert wird, nachdem alle Jahr die Rechnung abgenommen werden muß. Denn da es so schwer hält, Vormünder zu bekommen, wollen Se. Königl. Majestät dieselbe so viel möglich mit allzugrosser Cautio verschonen.

Wie es mit
Verfertigung des In-
ventarii, oder
edirung einer
eydlichen Specification zu
halten.

4to. Hat es bey dem in Tit. VI §. 10. verordneten in so weit sein Bewenden, daß regulariter weder Vater noch Mutter noch sonst jemand von Verfertigung eines Inventarii oder edirung einer eydlichen Specification befreiet seyn soll. Wenn aber der Erblasser, von welchem die Unmündigen oder Minderjährigen die Erbschaft erhalten, entweder per pacta oder Testamentum ein anders verordnet, sollen die Judicia nicht befugt seyn, dagegen zu handeln. Es muß aber solchensfalls dennoch ein richtiges Verzeichniß des Vermögens verfertigt und versiegelt werden; Auch wenn hernach sich ein gegründeter Verdacht von Betrug oder Verschwendung äussert, kan das Gericht auf die Edition dieser Specification dringen.

Eine Kaufmanns Frau hingegen, die nach ihres Mannes Tode mit einem Handlungs-Socio die Handlung fortsetzet, kan zu Verfertigung eines Inventarii nicht angehalten werden, weil die Handlungs-Bücher nicht hinlänglich sind. Es wäre dann, daß sich gleichfalls ein Verdacht einer Betrügerey oder Verschwendung hervor thäte, welchenfalls das Judicium auch auf die Production der Handlungs-Bücher dringen kan.

5to. Bleibt es in Schlessen um so mehr bey der auch ohne Verpachtung in §. 28. Tit. VI denen Vormündern erlaubten Administration derer Güther, als noch bis dahin so schwerlich gute Pächter, wie in andern Königl. Provinzien zu finden. Auch soll bey vorkommenden und von dem Judicio zu erwiegenden Umständen die Verpachtung ohne öffentliche Licitation geschehen können.

6to. Wegen des Honorarii bleibt es lediglich bey demjenigen, was in dem Land-Recht in allegirten Tit. VI. §. 47. verordnet ist. Daher alle bisherige in Schlessen übliche Gewohnheiten und Gesetze abgeschaffet werden, wonach denen Vormündern oder judiciis eine gewisse rata von dem Vermögen oder denen Einkünften ihrer unmündigen oder Minorennen zugestanden worden.

7mo. Soll ad §§. 48. 49. & 50. T. VI. regulariter niemand von Ablegung der Vormundschfts-Rechnung befreyet seyn, doch soll einem jeden Erblasser auch hierunter ein anderes zu disponiren frey stehen, wodurch die Disposition des Corporis juris Frid. all. §§. 49. 50. hierunter geändert wird.

Wenn aber ein Verdacht von Betrug oder Verschwendung sich hervor thäte, welches zu beurtheilen ledig-

Eine Kaufmanns-Frau, welche nach ihres Mannes Tode die Handlung fortsetzet, ist hiervon befreuet.

Die Vormünder können die Güther abministriren, oder ohne öffentliche Licitation verpachten.

Honorarium der Vormünder.

Von Ablegung der Vormundschfts-Rechnung

ist niemand befreyet, es sey dann daß per testamentum anders disponiret werde.

Wann der Vater von Ablegung

ber Rech-
nung über
das Vermö-
gen seiner
Kinder nicht
seyn soll.

Wie lange
die Vor-
mundschaft
dauern soll.

Wenn einer
30. Jahr ab-
wesend ist,
ohne von sei-
nem Aufent-
halt Nach-
richt zu ge-
ben, wird er
pro mortuo
gehalten, u.
die Erbschaft
an die näch-
sten Ver-
wandten oh-
ne Caution
verabfolget.

lediglich ab arbitrio judicis dependiret, muß das Inven-
tarium nebst denen jährigen Rechnungen produciret
werden. Ein Vater aber soll von seiner Kinder Ver-
mögen nicht anders Rechnung abzulegen verbunden
seyn, als wenn der Erblasser, von welchem das Ver-
mögen herkommt, solches expresse verlangt.

8vo. Es ist in dem Corpore Juris Fridericiani Tit. X § 1.
& 4. versehen, daß ein einmal gesetzter Vormund durch
die bloß von seinen Pupillen erlangte Minderjährigkeit
von der Vormundschaft befreiet werde. Es soll aber
dieses dahin restringiret seyn, wann er wenigstens 4.
Jahr Vormund gewesen, ausser dem aber ist er die Cu-
ratel bis zur völligen Majorennität zu continuiren
schuldig.

9no. In dem Tit. XIII. §. 2. n. 4. ist in genere versehen,
daß demjenigen, der lange Jahre abwesend, und des-
sen Aufenthalt unbekannt ist, ein Curator bestellet wer-
den solle.

Se. Königl. Majestät haben diese Zeit auf 30. Jahr,
von dem Tag an, da die letzte Nachricht von ihm ein-
gelaufen, zu rechnen, determiniret, dergestalt, daß
nach Verlauf der 30. Jahre der Abwesende pro mortuo
gehalten, und die Erbschaft denen nächsten Verwand-
ten ohne Caution verabfolget werden soll. Es ist die-
ses desto billiger, weil unter denen Christlichen Völ-
ckern richtige Posten etabliret sind, durch welche ein
Abwesender, wenn er lebet, Nachricht geben kan, und
wenn auch jemand in Sclaverey gerathen sollte, so fin-
den sich bey denen heidnischen Puissancen mehrentheils
Christliche Gesandten oder Kaufleute, bey welchen der
Abwesende sich melden kan, wenn er solches unterläßt,
muß er sich solches selber imputiren.

Jedoch

Jedoch verstehet sich von selbst, daß, wann der Abwesende nach der Zeit wieder zurück kommen sollte, demselben die Erbschaft, jedoch ohne Zinsen und ohne die wirklich verzehrte Fructus, restituiret werden müsse.

Nach verflußener Zeit kan zwar der wieder zurückgekommene die Erbschaft jedoch ohne Zinsen erhalten.

10mo. Endlich bleibet es bey der per Edicta vom 18. Julii und 12. Novembr. 1746. und 14. May 1749. wegen derer Adelichen Personen Majorennität gemachten und §. 9. n. 10. Tit. XIII. libr. 3. Corpor. juris Frideric. noch mehrmals festgesetzten Verfassung, daß die Adelichen Personen zwar nach erreichtem 20ten Jahr majorenn seyn sollen, ratione Capitalium & Immobilium aber, bis zum zurückgelegten 24ten Jahr unter der Aufsicht ihrer Vormünder bleiben müssen.

Die Majorennität der Adelichen bleibt zwar auf das 20te Jahr festgesetzt, ratione der Capitalien und Immobilien aber bleiben sie bis nach dem 24ten Jahre unter Aufsicht der Vormünder.

Und muß dannenhero der Vormund, wann er auch seinem 20jährigen Curando nach dem §. 10. Tit. XIII. die Vormundschafts-Rechnung coram judicio abgelegt, dennoch die Capitalien und Immobilien unter seiner Aufsicht, folglich auch davon die Documenta behalten, für die Sicherheit stehen, und bis Curandus das 24te Jahr zurück gelegt, alle Jahr bey dem Judicio eine Anzeige übergeben, daß Immobilia und Capitalia nicht verringert worden.

III.

Damit nun aber Drittens auch denen bisherigen einschlichenen grossen Mängeln und Fehlern in modo procedendi bey denen Vormundschafts-Sachen ins künftige vorgebeuet werde; So ist dabey, ausser dem im Land-Recht lib. III. umständlich fürgeschriebenen und in vorstehender Sectione II. dieser Verordnung erläuterten, besonders annoch folgendes künftig besser als bishero zu beobachten.

Mängel und Fehler in modo procedendi bey den Vormundschafts-Sachen.

Separation
der Ver-
mund-
schafts-Acte
von den Pro-
cess-Acten,

Ingleichen
der Deposito-
rum von an-
dern Deposi-
tis.

Ernennung
eines bestän-
digen Decer-
nenten bey
jeder Sache.

Alle Sa-
chen werden
in pleno vor-
getragen.

Wann pe-
riculum in
mora, wird
Vota schriftl.
erfordert.

Alles ist
schriftlich,
und nichts
mündlich zu
veranlassen.

Die Nah-
men der Un-
mündigen
sind bey
Sterbe-Fäl-
len sofort in
ein Buch zu
notiren,

1) Müssen die Vormundschafts-Acta von denen Process-Actis separiret, und in einer besondern Registratur ver-
wahrt, auch Inspectio solcher Acten ohne besondere
Erlaubniß des Präsidenten denen Partheyen nicht ver-
stattet werden.

2) Müssen die Vormundschafts-Deposita von denen ande-
ren Depositis separiret, und die wegen derer Deposito-
rum gemachte Ordnung darunter zwar beobachtet, von
keinem Deposito derer Unmündigen oder Minorennen
oder anderen Curandorum aber einige Depositional-Ge-
bühren genommen werden.

3) Muß in jeder Sache sogleich anfänglich ein perpetuus
decernens bestellet werden, jedoch so, daß, wenn sich
jemand über dessen Decret beschweret, die Sache einem
andern Rath zum Vortrag gegeben werde.

4) Muß jede Sache in pleno vorgetragen werden, und
ist weder Präsident noch Rath befugt, ohne vorgängige
Approbation des Collegii etwas zu verordnen. Sollte

5) periculum in mora seyn, so kan der Präsident vora-
membrorum Collegii schriftlich cito erfordern, und
nach denen Majoribus das Decret fassen.

Alles aber, was veranlasset wird, muß

6) durch ad Acta bleibende Decreta & Resolutiones, und
nicht bloß durch mündliche Veranlassungen geschehen.

7) So bald ein Sterbe-Fall, wo Unmündige oder Min-
derjährige hinterlassen werden, oder auch sonst jemand,
der eines Curatoris benöthiget ist, angezeigt wird, oder
dem Judicio auch solches in Erfahrung kommt, so sind
die Nahmen davon sofort in ein Buch zu notiren, wo-
von das Formular sub A. beyliegt. Was nun

8) Auf

- 8) Auf dergleichen! geschehene Anzeige weiter zu veranlassen, ist im Land-Recht umständlich enthalten, *Judicium* aber muß auch ausser denen Nahmen die *Tauf-Scheine* derer zu bevormundenden Unmündigen oder *Minoren* - *nen* erfordern. und die Tauf-Scheine derselben zu fordern.
- 9) Wenn ein Vormund vorgeschlagen wird, oder von dem *Judicio ex officio* zu bestellen ist, so muß nicht so fort wie bishero ein *Tutorium* oder *Curatorium* vor der *præstatione præstandorum* auszufertiget, sondern der Vormund vorhero entweder vor das *Judicium* oder den *Justiz-Rath*, dem solches *committiret* wird, auf einen anzusehenden *Termin* citiret werden. Was vor Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii zu beobachten.
- 10) In solchem muß *ex officio* untersucht werden, ob der Vormund anzunehmen, und ob und wie hoch *Cautio* von ihm zu fordern. Sollten mehrere concurriren, und wegen *Conterirung* der Vormundschaft unter einander streiten, oder auch der Vormund *causas excusationis* anführen, so das *Judicium* unerheblich fände, so kan darauf ein ordentlicher *Bescheid* gegeben werden. Die Untersuchung, ob der Vormund anzunehmen, und wie hoch die Cautio zu fordern, geschieht ex officio.

Wird aber der Vormund *præstitis præstandis* angenommen, oder demselben nur noch einige *Injuncta* aufgegeben, so braucht solches bloß durch eine *ad protocollum* zu verzeichnende nicht aber zu *expedirende Resolucio* zu geschehen, und dem Vormund allenfalls *copia protocolli* gegeben zu werden.

Wird aber auch der Vormund *dispensiret*, und wegen anderweitiger Bestellung oder auch sonst etwas auf sothanes *Protocolum* veranlasset, so bedarf es keiner kostbaren *Sententz*, sondern das *resolvirte* wird an diejenige, denen es *injungiret*, *expediret*.

Das Cura-
torium wird
nach Befund
der Umstän-
de eingerich-
tet.

Wie die Dif-
ferentien zwi-
schen dem
Vormund
Pupillo vel
Curando aus-
zumachen.

Ordentliche
Einrichtung
der Inventa-
rien nach
Vorschrift
des Land-
Rechts,
in gleichen
der Rechnun-
gen,

der selbstem
Durchle-
gung,

Ausfertun-
gen, Abnah-
me

11) Das Curatorium muß nach Befund der Umstände eingerichtet, allezeit aber die Namen und Alter derer Pupillen und Curanden, wenn es aber keine Pupilli oder Minorennnes seyn, deren Qualität, warum ihnen Curator bestellet, dem Curatorio inseriret werden.

12) Wenn zwischen dem Vormund und Pupillo vel Curando entweder vor Antretung der Vormundschaft oder während derselben etwas auszumachen ist, so muß solches nicht wie bisher dem Fisco auszumachen aufgetragen, sondern ad hunc Actum ein besonderer Curator constituiret werden, wozu auch allenfalls ein Advocat genommen werden kan.

13) Die Inventaria müssen künftighin ordentlicher und nach Vorschrift des dem Land-Recht beygedruckten Formulars eingerichtet werden, und sind sowol die Justiz-Räthe als Vormünder zu besserer Ordnung und Richtigkeit als bishero darinn anzuhalten.

14) Die Rechnungen sind gleichfalls künftig ordentlicher und nach dem bey dem Land-Recht gedruckten Formular einzurichten.

So bald die Rechnung übergeben, muß solche a Calculatoro durchgelegt, die Errores calculi, oder daß sie in calculo richtig, notiret werden.

Sodann muß von dem ex Collegio ohne Expedirung eines Commissorialis zu ernennenden Commissario oder dem Justiz-Rath, dem solches per Commissoriale committiret wird, oder auch von denen nächsten Verwandten monita gemacht, und wenn solche von einiger Wichtigkeit, ante terminum der Abnahm der Rechnung dem Vormund communiciret, Terminus zur Abnahm a Collegio anberaumat, in solchem a Commissario die
Rech-

Rechnungen mit dem Vormund oder dessen Mandatario Punct vor Punct durchgegangen, die Monica und derer Elision untersucht, ad protocollum genommen, die Beläge examiniret, und darauf das gehaltene Protocollum, wenn es von einem auswärtigen Commissario gehalten, mit einem Bericht eingesandt, wenn die Rechnung aber von einem Membro Collegii abgenommen, bloß dem Collegio zum Vortrag eingereicht werden.

Da nun allezeit nöthig ist, daß einem andern als dem perpetuo decernenti die Abnahm der Rechnung committiret werde, so muß sodann decernens perpetuus den Vortrag aus dem Protocoll in pleno thun, und nach dem Concluso per Majora die Decharge, oder was sonst noch dabey zu erinnern, decretiret, und per modum resolutionis nicht aber sententiæ expeditet werden.

und Ausfertigung der Decharge.

- 15) Die Beläge, so der Vormund zur Justification der Rechnungen in termino produciret, müssen demselben nicht zurück gegeben werden, sondern wie das Inventarium selbst ad Acta bleiben, allermassen nach geendigter Vormundschaft dem Papillen oder Curanten nicht gewehret werden kan, wenn er den Vormund überführen will, daß die Rechnung oder einige Puncte falsch oder er zuviel angeschrieben, die Sache mit dem Vormund und allenfalls in subsidium mit dem Gericht auszumachen.

Rechnung und Beläge bleiben ad Acta.

- 16) Der Präsident muß alle Monath die Vormundschafts Acta nachsehen, und was darinnen ermangelt, ex officio moniren, und auf geschenehen Vortrag in pleno decretiren lassen.

Der Präsident soll alle Monath die Vormundschafts Acta nachsehen.

Vorschrift,
wie die Vor-
mund-
schafts-Ta-
bellen einzu-
richten.

Werden
jährlich an
das Schlesi-
sche Justiz-
Departement
überschicket.
Anfertigung
eines beson-
dern Buchs
wegen der
Vormünder.

Eydes-Lei-
stung der
Vormünder.

In allen
übrigen Pan-
cten bleibt es
bey der Cy-
nosur des
Landrechts.

Publication
dieser Ver-
ordnung an
die Mediat-

Gleichwie nun die Vormundschafts-Tabellen nach der Vorschrift sub Lit. A. bey jeder Vormundschaft so gleich zeigen können, in wie weit dieselbigen in Ordnung und Richtigkeit seyn; So muß Secretarius, oder wem sonst das Collegium solches aufträgt, unter denen dazu fürgeschriebenen Colonnen das dahin gehörige, so bald es berichtigt, notiren.

Diese Tabellen aber müssen jährlich zu Ende des Jahres an das Schlessische Justiz-Departement eingesandt werden.

17) Ausser diesen Tabellen ist noch ein besonder Buch nach der Fürschrift sub Lit. B. inuicem der Vormünder zu halten, damit man daraus, wenn ein Vormund vorge schlagen wird, oder erwählet werden soll, gleich sehen könne, ob er auch wegen etwa schon anderer Vormund- schaften dazu habil sey, oder auch hinlängliche Sicher- heit bey ihm anzutreffen.

18) Allen Vormündern muß der in Corpore juris Fridericiani P.I. Lib.III. Tit. VI. §. 7. fürgeschriebene Eyd vorgeleget, und von ihnen stipulata manu demselben nachzukommen, angelobet werden.

Wie nun hiedurch bloß die Fürschrift des Land-Rechts noch näher in einigen Pancten erläutert, und denen haupt- sächlichst angemerckten bisherigen Mängeln abzuhelpen nöthig erachtet worden; So bleibt es in allen übrigen bey der fla- ren Cynosur obgedachten Land-Rechts.

Es haben aber nicht allein die Ober-Amts-Regierungen sich hiernach genau zu achten, sondern auch diese Verord- nung allen zu ihrem Departement gehörigen Mediat-Regie- rungen

rungen und Unter:Gerichten zu gleichmäßiger Observirung ^{Regierun-}
ihres Orts, zu publiciren, und genau Acht zu haben, daß ^{gen und Un-}
derselben nachgelebet werde. ^{ter-Gerichte,}

Wannhero sie dieselben zu jährlicher Einsendung der ^{soßen jähr-}
Vormundschafts-Tabellen nach dem sub Lit. A. beyliegendem ^{lich die Vor-}
Formular anzuhalten, auch auf etwa vorzubringende Denun- ^{mund-}
ciaciones oder Beschwerden das nöthige zu reguliren haben. ^{schafts-Tab-}
Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift ^{ellen an die}
und aufgedruckten Königl. Insiegel. ^{Ober-Amts-} Berlin, den 23ten ^{Regierung}
Augusti 1750. ^{einschicken.}

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

Nahmen

Nahmen des Pupillen oder Minorennen.	Alter des Pu- pillen oder Mi- norennen.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr, wenn er consti- tuiret worden.

Lit.

Ob ein Inventarium
oder Theilungs-
Recess ad Acta?

Ob Tutor oder Cu-
rator Caution be-
setzet?

Ob und wie weit die
Vormundschafts-
Rechnungen ab-
geleget worden?

A.

Nahmen des Vor- mundes.	Nahmen der Pupil- len oder Curan- den.	Vorinnen das Ver- mögen der Pupil- len bestehe?
		Lit.

Lit.

Was der Vormund von der Pupillen u. Curanden Ver- mögen in Hän- den habe?	Wie viel und wo das Vermögen vorhanden, so Curator nicht in Händen hat?	Ob und wie der Vormund ange- fessen? Ob und wie hoch er Caution gemacht?
---	---	--

B.

No. CII.

d. d. Berlin den 8. Sept. 1750.

Edict, daß die Sperrungen der Verlassenschaften in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ausser denen Fällen, wann die Erben unmündig oder abwesend sind, gänzlich abgestellt werden sollen.

Die gerichtliche Sperrungen der Verlassenschaften sind, einige Fälle ausgenommen, von wenigen oder gar keinem Nutzen,

haben Gelegenheit zu vielen Zwistigkeiten gegeben.

Wir Friedrich 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiermit jeder männiglich zu wissen. Demnach über die bisher in Unseren sämtlichen Schlesiſchen Landen, und der Grafschaft Glatz, allenthalben üblich gewesene gerichtliche Sperrungen derer Verlassenschaften, und die damit verknüpfte Inconvenienzien, bey Uns verschiedentlich Klage geführt, auch bey der deshalb angestellten Untersuchung befunden worden, daß sothane sowohl in jure als auch in Unsern übrigen Landen ganz unbekannte Sperrungen, einige wenige hiernächst anzuführende Fälle ausgenommen, nicht allein von keinem oder doch sehr geringen Nutzen sind, sondern auch gemeinlich zu vielen, sowohl den Statum publicum, als auch das Interesse privatorum afficirenden Ungemächlichkeiten, Gelegenheit zu geben pflegen: indem eines Theils daraus zwischen denen geistlichen und weltlichen Dicastriis, zwischen denen Regierungen und Städten, insonderheit aber zwischen denen Stiftern und Civil-Jurisdictionen, unendliche Zwistigkeiten und Processe entstanden, anderen Theils aber durch die darauf verwandte Kosten die Verlassenschaften über die masse beschweret, ja so gar ein und anderen ungewissenhaften und interessirten Jurisdictionariis bequeme Gelegenheit gegeben worden, selbige zu expiliren; Als haben Wir zu Vorbeugung jezt erwehnter Inconvenienzien, aus Landesväterlicher Vor-

Vorsorge vor das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, allernädigst resolviret, und fest gesetzt, daß hinführo in Unseren sämtlichen Schlesiſchen und Glatzischen Landen, die seither gewöhnliche gerichtliche Sperrungen der Verlassenschaft in ordinairn Fällen gänzlich abgestellt seyn, und nur allein in denenjenigen, wann die Erben entweder insgesam-^{soßen künf-}
 unmündig oder auch abwesend sind, oder es selbst verlangen,^{tig nur, waſt}
 Plaz haben, in diesen Fällen aber von dem Judice ordinario^{die Erben un-}
 eines jeden Orts, mithin bey denen geistlichen Verlassenschaft-^{mündig, ab-}
 schaften, von demjenigen Judice, unter welcher der Erblas-^{wesend, oder}
 ser in civilibus gestanden, verrichtet werden sollen: Wor-^{es verlangen,}
 nach sich denn Unsere Landes-Collegia, wie auch die Mediat-
 Regierungen, Magistrate und überhaupt alle und jede Ju-
 risdictionarii in Unserem Herzogthum Schlesien und der
 Graffschaft Glatz, allergehorsamst und eigentlich zu achten.
 Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift
 und aufgedrucktem Königlichen Inſiegel. Berlin, den 8ten
 Sept. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

v. Coccest.

No. CIII.

d. d. Berlin den 25. Sept. 1750.

Instruction vor die drey Schlesische Ober-Amts-Regierungen, worin alle gegen den Codicem Fridericianum und sonst eingeschlichene Mißbräuche und Mängel gehoben, und einige Derter des Codicis Fridericiani erkläret, corrigiret und geändert werden. Wornach sich nicht allein Unsere Ober-Amts- und Mediat-Regierungen, sondern auch die Unter-Gerichte und sämtliche Unterthanen achten sollen.

Ernannte
Königliche
Commission
zur Untersu-
chung der
Schlesischen
Regierung,
ob die Proces-
se nach dem
Codicem Fridericiano tracti-
ret werden.

Wir Friedrich 2c. 2c. Thun kund und zu wissen hiedurch Männiglich. Nachdem Wir schon vor einigen Jahren Unsern Schlesischen Regierungen anbefohlen, die Prozesse nach dem Codice Fridericiano zu tractiren, und solche binnen Jahres Frist a die lris contestata in dreyen Instanzen abzuthun und finaliter zu decidiren.

So haben Wir Unserm Groß-Canzler, Freyherr von Cocceji, committiret, mit Zuziehung des Cammer-Gerichts-Präsidenten von Jariges, und des Geheimden Tribunal-Raths von Fürst, in loco zu untersuchen, ob und wie weit Sr. Königl. Majestät Intenzion daselbst zur Würcklichkeit gebracht worden.

Aufhebung
der Regie-
rung zu Op-
peln und Be-
stellung ei-
nes neuen
Collegii.

Es hat gedachter Groß-Canzler bey der Regierung zu Oppeln den Anfang gemacht, dieselbe aber dergestalt beschaffen gefunden, daß Wir auf dessen abgestatteten Bericht, nöthig erachtet, die ganze Regierung aufzuheben, ein neues Collegium daselbst zu etabliren und solches mit lauter bekann-ten redlichen und gelahrten, auch desinteressirten Räthen zu besetzen, welche auch würcklich die Justiz zum Soulagement der

der vorhin so sehr gedruckten Unterthanen in guter Ordnung
administrieren.

Bei der Breslauischen Ober-Amts-Regierung hat ge-
dachter Groß-Cangler den Modum procedendi durch des Prä-
sidenten gute Einsicht, und bekannte Capacité dergestalt be-
schaffen gefunden, daß ausser einigen eingeschlichenen Miß-
bräuchen, wenig darbey zu erinnern gewesen, dahingegen
wegen der excessiven Proceß-Kosten, und Confusion bey der
Depositen-Casse, desto mehr Klagen, und zwar nicht ohne
Grund geführt worden.

Bei der
Bresl. Ober-
Amts-Regie-
rung ist ra-
tione modi
procedendi
wenig, we-
gen der groß-
en Proceß-
Kosten und
Depositen-
Casse aber
desto mehr zu
erinnern vor-
gefallen.

Die Glogauische Regierung hat hierunter den Vorzug
behalten, daß die Proceße nicht allein nach dem Codice Fri-
dericiano in denen Haupt-Puncten instruiert, sondern auch
die Unterthanen nicht mit allzu grossen Proceß-Kosten beschwe-
ret worden. Und haben sich insonderheit die Advocaten bey
dieser Regierung vor allen anderen darin distinguiert, daß sie
in diesem Jahr schon 190. Proceße unter sich verglichen
haben.

Der Glo-
gauschen Re-
gierung ge-
bühret hier-
unter der
Vorzug.

Weil Wir nun nöthig gefunden, die hin und wieder
eingeschlichenen Fehler ratione futuri zu corrigiren, so haben
Wir denen dreyen Schlesischen Ober-Amts-Regierungen fol-
gende Instruction zu ihrer Achtung ertheilen wollen.

I.

Instruction vor die Präsidenten und Rätthe.

§. I.

Vor allen Dingen haben Wir denen Schlesischen Ober-
Amts-Regierungen hiedurch ernstlich anbefehlen wollen, sich
künftig ratione modi procedendi und überall strikte nach dem
Codice Fridericiano, in so weit derselbe durch diese Instru-
ction ändert wor-

Der Codex
Fridericianus
soll ratione
modi proce-
dendi, in so
weit derselbe
nicht abge-
ändert wor-

den, Beobachtung nicht geändert worden, zu achten, und in keinem Stück
et werden. davon abzugehen.

§. 2.

Alle Prozesse
müssen in ei-
nem Jahre
durch drei
Instanzen ab-
gethan seyn,
und die Ab-
vocaten bin-
nen 3 Monath-
en litem
contestiren;

Wir haben auch schon vielfältig declariret, wie Unser
ernstlicher Wille sey, daß alle Prozesse in einem Jahr a die
litem contestata an zu rechnen, in dreyen Instanzen abgethan
werden sollen.

Wir haben aber wahrgenommen, daß die Advocaten
derer Beklagten ganze Jahre, ehe sie litem contestiren, zu-
bringen: Daher wollen Wir Unseren Ober-Ämter-Regierun-
gen, insonderheit aber denen Präsidenten, hiedurch alles Ern-
stes anbefehlen, dahin zu sehen, daß die Advocaten binnen
3. Monath litem contestiren müssen.

Monathliche
Frift vor die
Beflagten
zur Fertig-
ung ihrer
Exception,

Dann da denen Beklagten, nach dem Codice Frideri-
ciano, vier Wochen zur Verfertigung ihrer Exception, und
wann sie damit nicht fertig werden können, zwey Dilationes,
jede von vier Wochen, folglich 3. Monathe verstattet wer-
den, so haben dieselbe, und deren Patroni causa, Zeit genug,
ihre Exceptiones zu instruiren.

Nach Verz-
fließung der-
selben wird
in contuma-
ciam verfab-
ren.

Wann also diese 3. Monath verflossen, muß auf des
Gegentheils Anhalten, nach Vorschrift des Codicis Frideri-
ciani Pag. 128. §. 7. in contumaciam verfahren werden.

Diese Ver-
fassung ist
nicht auf
ohnmögliche
Fälle zu ex-
tendiren,

Es verstehet sich aber von selbst, daß diese Verfas-
sung auf ohnmögliche Fälle nicht extendiret werden könne;
daher ein vernünftiger Richter wohl erwegen muß, ob der
Beflagte durch eine legale Abwesenheit, als wann jemand
verschicket worden, oder in Campagne oder auf Werbung ge-
gangen, oder mit einer tödtlichen Krankheit befallen ist, so
daß er nicht im Stande ist, die Documenta aufzusuchen, und
die benöthigte Instruction binnen denen 3. Monathen zu er-
theilen u. in welchen extraordinairn Fällen denenselben fer-

mere

nere Dilaciones nicht versaget werden können, als wohin der Cod. Frid. pag. 131. §. 4. declariret wird.

§. 3.

Die Ursache, wodurch die Litis contestation bisher verzögert worden, ist unter andern daher gekommen, weil die Partheyen und deren Advocaten, wann die Klage auf Verhör gerichtet worden, sothanes Verhör, folglich die Litis contestation durch allerhand schriftliche Vorstellungen abwendig zu machen gesucht haben.

Daher müssen unsere Regierungen alle dergleichen Beschränkungen denen Advocaten wieder zurück geben, dieselbe mit 2. Rthlr. bestrafen, und sie anweisen, daß sie entweder bey dem constitutioniren, oder in dem angesetzten Termino, ihre Nothdurft vortragen, allezeit aber binnen 3. Monathen litis contestiren müssen.

§. 4.

Ferner müssen die Präsidenten und Räthe auch dahin sehen, daß, wann litis contestiret worden, die Hauptsache in der ersten Instanz binnen 3. oder höchstens 4. Monathen definitive abgethan werde.

Es sind zwey Haupt-Ursachen, welche bishero diesen Endzweck bey einigen Processen gehindert haben: 1) Die Incident-Puncten, und 2) die langwierige Commissionen, welche bey Besichtigungen, Tax-Aufnehmung, Beweis-Züh-rung etc. extra locum judicii erkannt werden.

Was die Incident-Puncten betrifft, so ist in Unserm Codice Fridericiano schon versehen, daß dieselbe niemals loco oralis, oder zum schriftlichen Verfahren verwiesen, sondern allezeit bey einem kurzen mündlichen Verhör abgethan, keine Appellation davon, ausser wann ein Prajudicium irreparabile daraus entstehet, verstattet, (Cod. Frid. pag. 130. §. 12. pag. 189. n. 13.) in dieser zweyten Instanz aber excipien-

Nach der Litis contestation wird binnen 3. oder 4. Monathen in der ersten Instanz erkannt. Haupt-Ursachen des bishero bey den Processen gehinderten Haupt-Endzwecks. By den Incident-Puncten findet keine Appellation statt, als wann daraus ein prajudicium irreparabile entstehet.

do geschlossen (vid. infr. §. 67.) und der Advocat, wann er durch dergleichen Incident-Puncten die Haupt-Sache frivole aufgehalten mit 5. bis 10. Rthlr. Strafe angesehen werden solle (Cod. Frid. pag. 134. §. 12.)

Was bey den
Commissio-
nen zu be-
obachten.

So viel aber die Commissiones betrifft, so haben Wir in dem Cod. Fridericiano pag. 264. seq. zu deren Beschleunigung geordnet:

- a) Daß dem Commissoriali jederzeit specifico eingerückt werden muß, was der Commissarius thun soll.
- b) Daß ihm eine convenable Zeit vorgeschrieben werden muß, wann er den Bericht einzuschicken schuldig, und zwar
- c) mit der Verwarnung, daß, wenn er in der gesetzten Zeit den Bericht nicht eingeschicket, er seiner Diäten und Commissions-Gebühren verlustig gehen solle, welche Præcautiones bey Ausfertigung der Commissorialien niemals vergessen werden sollen.

§. 5.

Präsidenten
und Directo-
res müssen
alle Monath
Acta nachse-
hen u. exami-
niren.

Weil aber diese ganze Verfassung ohne Effect seyn dürfte, wann nicht die Präsidenten und Directores, welchen die Administration der Justiz insbesondere anvertrauet worden, das Auge darauf haben, als haben Wir in Unserm Codice Frid. wohlbedächtlich geordnet, daß sie bey dem Uns geleisteten Eyd, alle Monath die sämtlichen sowohl alte als neue Acta nachsehen und examiniren müssen, ob sie binnen 3. Monathe contestiret sey, ob der Proceß, und von wem er aufgehalten werde, ob die Advocaten die angesetzten Termine wendig gemacht, ob sie die Schriften zur gesetzten Zeit eingebracht, und ob in allen Fällen contumaciret worden se. Wann sich befinden sollte, daß die Advocaten darunter säumig sind, müssen dieselbe mit 2. bis 5. Rthlr. bestraft werden,

1) Namen der Partheyen.	2) Actio ist ein- gestellt.	3) Pernente.	8) Advocaten.

den, welches Unsere Ober-Amts-Regierungen besser als bisher geschehen, beobachten müssen.

§. 6.

Damit Wir aber desto sicherer hiebei gehen, und gewisse Nachricht haben mögen, ob sie in 3. Monath contestiret, und jede Instanz in 3. bis 4. Monath definitive abgethan werde, so soll jeder Präsident alle Monath eine Specification von allen abgethanen Sachen auf seinen geleisteten End und zwar nach sub Lit. A. beygefügetem Formular nach Berlin einsenden. A.

§. 7.

Nachdem die Commission auch wahrgenommen, daß die Libelli actionum nicht von allen Decernenten nach der Vorschrift des Cod. Frid. eingerichtet, ob das Factum deutlich vorgestellt, und die Conclusion sowohl nach dem Facto als nach denen Rechten eingerichtet sey etc. Was bey den Libellis actionum von den Decernenten zu beobachten,

Im Fall etwas daran ermangeln, und insonderheit der Libellus obscurus oder gar ineptus seyn sollte, muß solcher sofort zurück gegeben, und der Advocat mit 5. Rthlr. bestraft werden.

§. 8.

Wann auch eine solche Action angestellet wird, worin nach dem Cod. Frid. Part. 4. ein besonderer Modus Procedendi vorgeschrieben ist, als in bagatel- und Injurien-Sachen, in summariissimo &c. so muß der Decernent genau examiniren, ob alle bey dergleichen Action nöthige Requisita in dem Libello beobachtet, und dieselbe nach der Vorschrift des Codicis eingerichtet sey. Zu welchem Ende der Decernent die dahin gehörige Titul vorher nachsehen muß. in bagatel- und Injurien-Sachen etc.

§. 9.

Es werden die Decernenten auch nochmals erinnert, daß sie, wann aus dem Libello Actionis erhellet, daß die Sache in weitläufigen Sachen.

Sache weitläufig, oder aus alten Documenten deduciret werden muß, oder in vielen Puncten bestehet: c. folglich vor- aus sehen, daß die Sache in einem anzusehenden Termino nicht füglich mündlich vorgetragen werden könne, den Libel- lum zu Ersparung der Zeit sofort ad excipiendum binnen 4. Wochen communiciren müsse.

§. 10.

Königl. Miß-
fallen über
die Ober- und
Nieder- Ge-
richte und die
von Adel,
welche die
Inquisition
ohne imme-
diat-Ordre
zur Festungs-
und Zucht-
haus-Arbeit
bringen lassen,
denen Ober-
Amts-Regie-
rungen
wird solches
bey schwerer
Ahndung u.
den übrigen
Gerichten
bey Verlust
der Jurisdic-
tion verbo-
ten.

Wir haben nicht ohne Befremden vernommen, daß die Ober-Amts-Regierung ohne von Uns immediate eine Ordre einzuholen, die Inquisiten und andere straffällige Personen zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit bringen lassen, und daß auch die Mediat-Regierungen, ja so gar die von Adel, sich unterstehen, ihre Unterthanen zur Festung, oder in das Zucht- haus ohne dergleichen Ordre hinzuschicken.

Wir haben solches Unseren Ober- Amts-Regierungen hiedurch bey schwerer Ahndung, denen Mediat-Regierungen und anderen Gerichten aber bey Verlust der Jurisdiction ernstlich verbieten, und ein vor allemal fest setzen wollen, daß niemand ohne vorhergegangene Urthel und deren Confirma- tion zur Festungs- oder Spinnhaus-Arbeit gebracht werden solle. Es dürften aber nach Vorschrift des Cod. Frid. par. 4. pag. 257. §. 8. lit. g. alsdann nicht die sämtliche Acta, sondern bloß die Urthel mit denen Rationibus an Uns einge- schicket, und wegen der Festungs-Strafe Unsere eigenhändi- ge Ordre erwartet werden; wegen der Zuchthaus-Strafe ist gnug, wann Unsere Etats-Ministres dergleichen Ordre expe- diren.

Strafe der
Mediat-Regie-
rungen,
welche sich
unterstehen,
die im Cod.
Frid. anbe-

Und weil dem Verlaut nach einige Mediat-Regierun- gen sich unterstanden, in denen Fällen worin die Einschickung der Acten in gedachtem Cod. Frid. ausdrücklich anbefohlen worden, die Urthel, insonderheit wann Todes-Strafe erkannt ist, ohne Unsere Confirmation zur Execution zu bringen/ Uns

Uns aber dadurch das Uns vigore Majestatis zustehende Jus fobhne Ein-
aggrauend entzogen wird, so sollen die hierwider handelnden schickung der
Mediat-Regierungen künftig nicht allein ihrer Jurisdiction Aßen, inson-
und Regalien verlustig gehen, sondern noch überdem Fiscus derheit wo
gegen sie excitiret werden, und obgleich 1704 1705 1706 1707 1708 die Todes-
Strafe er-
kannt wird,
unterlassen.

§. 11. Militärische Execuciones

Es steht auch denen Ober-Ämtern Regierungen nicht Militärische
frey, Unsere Unterthanen mit militärischer Execucion zu be-
legen, ohne zuvor bey Uns darüber anzufragen. geschehen
nicht ohne
Anfrage:

Es wäre dann, daß die Unterthanen sich den Judicatis, es wäre dann
und der darauf erkannten Execucion widersetzen, und dieselbe daß sich die
durch die Ämter-Pfänder und denselben zugegebene gestärkte Unterthanen
Hand nicht zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden könnten, denen judica-
oder wann sie sonst einen Tumult und Rebellion erregen, tis widerse-
wobey periculum in mora ist. ten, oder re-
bellirten.

§. 12.

Es muß auch keine Regierung sich unterziehen, ohne An- Die Regie-
frage einen Bedienten anzunehmen, vielmehr demselben rung kan oh-
eine Besoldung aus der Sportul-Casse, am wenigsten aber ne Anfrage
ihm einige Accidenzien von denen Partheyen auszumachen. keinen Be-
nehmen.

Die Bothen allein können sie annehmen, sie müssen Die Bothen
aber tüchtige Unter-Officier oder Invaliden dazu aussuchen, ausgenom-
men, welche
Invaliden
seyn müssen.

§. 13.

Es ist auch darüber geklagt worden, daß, wann ein Die nicht
Memorial, welches zum Ressort der Krieger- und Domainen- zum Ressort
Cammer, oder deren Unter-Gerichte und ersten Instanz ge- der Regie-
höret, aus Verthum bey denen Regierungen übergeben wird, rungen gehö-
darüber eine kostbare Expedition veranlasst werde. rige Sachen
werden brevi
manu remitte-
tirt.

Weil nun solches bloß zur Beschwerde der Unterthanen gereicht, so müssen die Decernirenden künftig, wann ih-
nen

Vyy

nen

nen dergleichen Memorialien distribuiret werden, solches dem Collegio melden, welches dem Advocaten oder der Parthey das Memorial mit einer in dorso zuschreibenden Anweisung, daß die Sache nicht zum *Reffort* der Regierung gehöre, zurück geben: oder aber solches durch ein blosses Billet an seinen gehörigen Ort remittiren muß.

S. 14. Es hat die Commission auch wahrgenommen, daß die Urthel von einigen Råthen in der gesetzten Zeit nicht verfertigt noch eingeliefert worden. Weil Wir nun auch diese Zeit genau beobachtet wissen wollen; So muß der Präsident alle Gerichts-Tage das Distributions-Buch vor sich liegen haben, um daraus zu ersehen, wann die Zeit, daß die Re- oder Correlationes eingebracht werden sollen, verlauffen ist.

In geringen Sachen wird nur ein Referente bestellt.

S. 15. In denen geringen Sachen, welche loco oralis verwiesen werden, darf nur ein Referente bestellt werden; Es wäre dann, daß die Partheyen ausdrücklich die Bestellung eines Correferenten verlangten.

Verfertigung der Distributions-Bücher.

Daher auch zwei Distributions-Bücher gemacht werden müssen, in deren einem bloß diejenigen Sachen, so loco oralis verwiesen worden, eingetragen werden.

Der Beklagte macht in geringen Sachen in seiner Proposition den Anfang.

S. 16. Wann eine Sache bey gehaltenem Verhör loco oralis verwiesen wird, muß nicht der Kläger angewiesen werden, mit seiner Proposition, (weil dessen Klage schon bey denen Acten ist) sondern der Beklagte excoipiendo den Anfang zu machen.

Was die Råthe bey dem Con-

S. 17. Die Råthe müssen bey dem Constitutioniren und bey denen Verhören, die Verträge mit schreiben, und wann Re-latio-

rationes verlesen werden, die Haupt-Umstände sowohl ex facto, als aus denen angeführten Rationibus notiren; damit sie ihr Verdict mit desto mehrerer Solidität, und desto reinerem Gewissen ertheilen können.

§. 18.

Die Ober-Amts-Regierungen (insonderheit die zu Breslau) müssen künftig die Advocaten und Unter-Richter, wann sie gegen den Codicem Frider. handeln, ohne Nachsehen, und besser als bishero, bestrafen. Und weil die Haupt-Ursach der bisherigen Indulgenz von der grossen Connexion zwischen denen Råthen und Advocaten herrühret; So müssen sich Membra Collegii künftig eines allzugenaugen Umgangs mit denen Advocaten gänglich enthalten.

Wie sie dann auch so wenig von Advocaten als Partheyen privat-Informationes in ihren Häusern annehmen, sondern dieselbe sofort abweisen, auch auf kein Privat-Schreiben in Justiz-Sachen antworten sollen.

§. 19.

Es hat die Königl. Commission ferner wahrgenommen, daß die Breslauische Regierung zwar viel Commissiones zur Güte veranlasset, diese aber selten den Vergleich zum Stande gebracht, unterdessen gleichwol Enorme-Gebühren und Dazzen davor genommen haben. Wir ordnen und wollen daher, daß künftig, wann sich die Güte zerschläget, keine Dazzen oder Gebühren davor genommen werden sollen. Es soll auch die Versuchung der Güte niemalen durch einen Bescheid, sondern auf eines oder des andern Ansuchen bey dem Constitutioniren, oder wann solche ex officio veranlasset wird, durch mündliche Ansage angeordnet, die Haupt-Sache aber niemals

relationen,
bey den Ver-
ordnen und
bey Ablefung
der Relatio-
nen zu beob-
achten.

Bestrafung
der Advocaten und Unter-Richter,
welche wider
den Codicem
handeln.
Membra Collegii sollen
sich des genaue-
n Umgangs mit
Advocaten
enthalten.

Privat-Informationes
u. Correspondenz in Justiz-Sachen
werden verboten.

Vor die Commissiones zur Güte
werden keine
Gebühren u.
Dazzen bezahlt, wenn
der Vergleich
nicht zu Stande gekommen.

Vierteljahr muß dadurch aufgehalten werden: Damit Wir aber wissen
eige Einkünfte mögen, ob auch die Räte und Advocaten wirklich einen
Bergleich zum Stande gebracht, so müssen die Ober-Amts-
drey Listen Vergleichungen alle Viertel-Jahr eine besondere Liste von ver-
glichenen Sachen, nach der Vorschrift des Cod. Frider. pag.
270. §. 12. an Uns einschicken.

Dem Klä- Weil Wir auch wohlbedächtig verordnet, daß, wann
ger steht ein Membrum Collegii, aus was vor einer Sache es sey, ver-
fren, ein klagt wird, dem Kläger fren stehen solle, bey einem andern
Membrum Collegio seine Klage anzustellen. So lassen Wir es ledig-
Collegii bey lich dabey bewenden, dergestalt, daß der Kläger bey der näch-
einem andern sten Schlessischen Regierung den Beklagten in Anspruch neh-
Collegio zu men kan, und dieser sub poena contumaciae dem Actori das
verklagen. selbst antworten muß.

Instruction vor die Secretarios und Registratores.

§ 21.

Die Secretarii müssen künftig allein die Taxe auf die Expeditiones setzen, und hierunter ihren Eyd und die Sportul-Ordnung vor Augen haben.

Die Referenten aber auf die Bescheide und in die Urtheils-Bücher. Was aber die Taxe derer Bescheide und Urtheil betrifft, solche muß bey einer jeden Relation in pleno determiniret, nach der Billigkeit angesetzt, und von denen Referenten auf das Urtheil und in das Urtheils-Buch notiret werden.

§. 22.

Die Secretarii müssen die Expeditiones ohne Noth nicht multipliciren, noch die Sportuln durch Neben-Expeditionen ver-

vermehrten; Wann also z. E. ein Commissoriale auf zwey ohne Noth
Commissarios ausgefertigt wird, muß vor beyden nur ein nicht zu mul-
expeditet werden: Es darf auch nicht dieses Commissoriale tipliciren.
denen Parthenen durch ein besonder Rescript notificiret wer-
den, weil die Commissarii denenselben durch ihre Citation
solches kund machen.

Die Registratores, insonderheit in Oppeln und in Glogau, müssen künftig die Registratur in besserer Ordnung hal-
ten, und sich den Tit. IX. Cod. Frider. Part. I. besser bekannt
machen. Die Regi-
straturen in
Oppeln und
Glogau sind
in besser
Ordnung zu
halten.

§. 23.

In specie aber müssen die Registratores

1) Die finaliter abgethanen Sachen und Processe reponi-
ren, und eine besondere Registratur darüber halten.

2) Ein General-Journal von allen Sachen, wie sie täglich
einlaufen, halten.

3) Aus diesem General-Journal müssen sie nachhero sepa-
riren, 1) die Criminal-Sachen, 2) die Concurſ-
Pro-
cesse, 3) die Sachen erster, zweyter und dritter Instanz,
in specie aber 4) diejenigen Sachen, so in der dritten
Instanz per Revisionem an das Tribunal gehen, und
nur bey denen Ober-Ämtern instruiret werden, 5) die
Sachen, so von denen Mediar-Regierungen und Un-
ter-Berichten per Appellationem an die Ober-Ämter-
Regierung kommen.

Ueber eine jede Art von diesen Processen muß der
Registratur eine besondere Registratur halten.

4) Müssen die Registratores die Vormundschfts-Sachen,
welche nicht zum Proceß gediehen, nicht in ihre Regi-
stratur bringen, sondern solche dem Registratori des

Was die
Registratores
ratione der
abgethanen
Processe,
des Haupt-
Journalis,
und der dar-
aus zu sepa-
rierenden Sa-
chen zu beob-
achten.

Vormund-
schfts-Sa-
chen, so nicht
zum Proceß
gediehen, ge-
hören zur Re-

Registratur des
Papillen-Collegii.

Ueber Res
voluntariae
jurisdictionis
wird eine be-
sondere Regi-
stratur gefol-
ten.

Wie es mit
dem Heften,
Foliren, Ro-
tuliren und
Rubriciren
der Acten zu
halten.
Ingleichen
wann sie ver-
lohren ge-
hen,

und sich nicht
wieder fin-
den.

Es sollen
keine beson-
dere Beweis-
Acta formi-
ret werden.

Papillen-Collegii, wann sie ihnen zu Handen kommen, zustellen.

5) Müssen sie die Sachen, so voluntariae jurisdictionis sind, gleichfalls nicht in die Proceß-Listen bringen, sondern über dieselben eine besondere Registratur halten.

6) Müssen die Registratores die Acta auf ihre Kosten heften, die Memorialien sobald sie aus der Expedition kommen, ad Acta bringen, solche foliren, und in den Rotulum eintragen, auch die Rubriquen nach dem ihnen vorgeschriebenen Formular verfertigen.

7) Wann Acta verloren gehen, und die Registratores bey Nachsehung ihrer Registratur (welches sie alle Monath thun sollen und müssen) finden, daß einige Acta mangeln, sollen sie solches dem Collegio sofort anzeigen, da dann diejenigen Räthe, welche die Acta zuletzt erhalten, wie auch dem Befinden nach die Advocaten und Partheyen selbst, item der Registrator und Canzlisten eydlich vernommen, und dem Filco dabey zu vigiliren anbefohlen werden muß.

Wann sich Acta keines Weges finden lassen wollen, müssen sie aus denen Manual-Acten ergänzt werden: (Daher es nöthig ist, daß die Advocaten richtige Manual-Acten halten). Die Regierung aber muß niemals etwas, so pars Actorum ist, ohne beyde Theile zu hören, und ohne einen Bescheid darüber zu ertheilen, von denen Acten removiren.

8) Sollen keine besondere Volumina Actorum gemacht werden, wann die Sache zum Beweis verwiesen wird; sondern das Volumen Actorum muß continuiret werden, weil nach der jetzigen Verfassung die Acta, ehe es zum Beweis kommt, nur in wenig Bogen bestehen.

III. Instruction vor die Advocaten.

§. 24.

Obgleich denen Advocaten, was ihres Amtes ist, in dem Unordnung Cod. Frider. Part. I. Tit. XIV. deutlich vorgeschrieben worden, gen der Advocaten: bey den Schlesi- nungen in denen Schlesischen Regierungen bey einigen Advoca- schen Regie- caten wahrgenommen; daher haben Wir nöthig gefunden, rungen, denenelben folgende Instruction zu ertheilen.

§. 25.

Alle Advocaten der dreyen Regierungen werden noch werden auf malß in genere in Ansehung ihres Amtes auf den Cod. Frid. den Codicem Part. I. Tit. XIV. verwiesen, in specie aber werden sie ange- verwiesen, wiesen:

1) Ihre Actiones und Exceptiones nach Anleitung des nach Anlei- Codicis Frider. gehörig zu instruiren, und zu dem Ende tung dessel- ben, ihre gleich Anfangs von ihren Parthenen nach dem nunmehr Exceptiones und gedruckten Formular die benöthigte Information einzufordern. gehörig in- struiren.

2) Höchstens binnen 3. Monath auf das Libellum a tio- Monath li- nis zu recipiren, und liem zu contestiren, oder zu ge- rem, und auf wärtigen, daß in contumaciam in der Haupt-Sache das Libellum erkannt werden solle. actionis reci- piren,

3) Binnen 3. oder höchstens 4 Monathen a die lris con- und die erste Instanz ad testatæ die erste Instanz ad definitivam zu befördern. definitivam befördern.

4) Nach eingebrachter Klage, die in der Haupt-Sache Die Verhö- re nicht rüf- angesetzte Verhöre durch keine schriftliche Vorstellung gänglich zu machen su- wendig zu machen. chen.

5) Alle

Alle Excep-
tiones auf
einmal ein-
bringen.

5) Alle ihre Exceptiones auf einmal in dem angesetzten Termino einzubringen; und eventualiter liess zu contestiren.

§. 26.

Wie die
Vollmachten
einzurichten.

Es haben sich auch die Advocaten wenig um die Vollmachten bekümmert; weil es aber ad Substantiam Processus gehört, so müssen sie genau darauf Achtung geben, daß die Vollmachten nach dem Codice Frider. insonderheit, wenn es Gemeinen und Stifter betrifft, eingerichtet, ein Substitutus darinn benennet, und dessen Acceptation unter seiner Hand bescheiniget werden, sie müssen sich auch bey 10. Rthlr. Strafe nicht unterstehen, in schwebenden Proceß Sachen ein Mandatum ad certum Actum, wie vorhin in Oppeln geschehen, anzunehmen, und zu produciren.

Es hat auch die Commission wahrgenommen, daß die Advocaten in ihren gedruckten Vollmachten, in denen Fällen, welche nach dem Cod. Frider. pag. 60. §. 13. eine Special-Vollmacht erfordern, sich selbst dergleichen Special-Vollmacht zu ertheilen, und solche in dem darinn leer gelassenen Raum zu inseriren pflegen.

Weil nun bishero insonderheit bey Hebung der Gelder ex deposito und sonstigen vielen Unordnungen daher entstanden, so soll künftig keinem Advocato einiges Geld vor seine Parthey ausgezahlt werden. Er habe dann von der Parthey eine Special- und gerichtliche Vollmacht dazzu erhalten; In denen übrigen Fällen aber ist es genug, wann er eine geschriebene von seiner Parthey produciret.

§. 27.

Innovationen
müssen
bey den Vor-

Es müssen auch die Advocaten davor sorgen, daß die Innovationes nach dem Cod. Frider. Part. III. Tit. IX. besorget, und

und solche bey denen in contumaciam zu thuen den Vorträgen in
gen, jederzeit gehörig docitet werden. Vid. Cod. Frideric.
Pact. III. Tit. XVIII. §. 8. contumaciam
docitet wer-
den.

§. 28.

Wann ein Advocat den Verhörs-Termin nicht abwar- Bestrafung
tet, oder die Satz-Schrift zur gehörigen Zeit nicht einbrin- der Advocaten, welche
get, oder den Beweis in der bestimmten Zeit nicht antritt, Verhöre,
und der gegenseitige Advocat dessen Contumaciam nicht accu- Satz-Schris-
siret, so sollen beyde Advocaten jedesmal mit 5. Rthlr. Stra- ten und den
fe belegt werden, der eine, weil er die ihm vorgeschriebene Beweis ver-
Zeit nicht beobachtet, der andere, weil er dessen Contuma- abstäumen,
ciam nicht accusiret hat, allermassen keinem von beyden frey oder die Con-
steht, denen Rechten ihrer Partheyen, durch ihre Negligenz tumaciam
zu präjudiciren. nicht accusi-
ren.

Und hierauf müssen die Präsidenten bey der monatli-
chen Revision der Acten hauptsächlich Achtung geben, weil
dieses das einzige Mittel ist, die Processe in ihrem rechtlichen
Gang zu unterhalten.

§. 29.

Wann die Advocaten Dilation suchen, müssen sie an- Wie das
zeigen, wie viel Zeit ihnen anfänglich verstattet worden, weil Dilations-
die Dilation niemals auf eine höhere Zeit, als der erste Termin Gesuch ein-
gewesen, gegeben werden soll. zuriichten.

§. 30.

Bei denen Verhören und allen Vorträgen müssen die Die Namen
Advocaten sowol ihren Namen, als in wessen Namen sie er- der Advocaten
scheinen, deutlich anzeigen. ten und Par-
theien sind
deutlich an-
zuzeigen.

§. 31.

Es hat auch die Königl. Commission wahrgenommen, Unnötige
daß einige Advocaten ihre Schriften mit vielen unnötigen Beilagen
Beilagen überhäuffen, weiläufige Documenta, woraus der
Päpstin vermieden

Passus concernens allein genug wäre, in extenso beylegen, und solchergestalt die Copial-Gebühren vermehren, und die Acta vergrößern. c. solches müssen die Advocaten künftig unterlassen, oder gewärtigen, daß sie die Copial Gebühren vor verlustig erkläret, und überdem mit 2. bis 5. Rthlr. Strafe belegen werden sollen.

leserliche
Hände zum
Copiren ge-
brauchet,

Die Hände und Schriften einiger Advocaten sind öf-
ters dergestalt beschaffen, daß sie kaum zu lesen seynd.

Weil nun die Partheyen die Copialien theuer genug be-
zahlen müssen, so lieget denen Advocaten ob, die Schriften,
wann sie selbst keine tüchtige Schreiber haben, durch die Can-
cellisten copiren, und ihnen davor von denen accordirten 2.
Gr. einen Groschen zufließen zu lassen, weil sonst denen Ad-
vocaten bey Abfassung der Urtheil die Copialien nicht passiret,
sondern der Spörral-Cassen zuerkannt werden sollen.

und ver-
mehlich ty-
pographi-
sch.

Die Oppelsche Advocaten in specie müssen sich auch ei-
nes vernünftigen und verständigen Styli gebrauchen, und da-
her ihre Memorialien und Schriften mit mehrerem Bedacht
aufsetzen, oder gewärtigen, daß sie, wann sie sich hierunter
nicht corrigiren, zum erstenmal mit 5. Rthlr., zum zweyten
mal mit 10. Rthlr. bestrafet, zum dritten mal aber dimittiret
werden sollen; Worauf die Ober-Amts-Regierung insbeson-
dere Achtung geben muß.

Vergleiche
sind durch
besondere
Vollmachten
zu beweisen.

Wann die Partheyen sich vergleichen, oder den Proceß
nicht fortsetzen wollen, müssen die Advocaten solches bey 5.
Rthlr. Strafe anzeigen, eine besondere Vollmacht oder der
Partheyen Consens darüber produciren, damit die Sache
aus der Proceß-Liste gelöscht, und die Registratur mit abge-
thanen Sachen nicht überhäuffet werde.

§. 34. Wie es mit
Auslösung
der expedir-
ten Sachen
und Vor-
schuß der
Causalen-Ge-
bühren zu
halten.

Es können die Advocaten sich nicht entbrechen, alle expedirte Sachen nach Vorschrift des Cod. Frider. Part. I. Tit. VIII. §. 6. und Tit. XIV. §. 15. seq. aus ihren Mitteln auszulösen, diese Auslösung aber geht nicht weiter als bis ad definitivam einer jeden Instanz.

Wenn also bloß interloquirt wird, muß die Liquidation der Advocaten- und ausgelegten Causalen-Gebühren, ausgesetzt werden, wie dann auch die zwey Rthlr. Termin-Gelder, nicht, als wann definitive erkannt worden, von denen Parteyen gefordert werden können, weil noch ungewiß ist, ob dieselbe nicht etwa der Sperrul-Cassen zuerkannt werden dürften.

In der Appellation und Revisions-Instanz müssen gleichfalls keinem Advocaten Gerichts-Gebühren liquidirt und moderirt werden, als wann die vorige definitive con. oder reformirt wird.

Wann keines von beyden geschieht, sondern in diesen Instanzen bloß interloquirt, und 3. C. auf einen Beweis erkannt wird, so können zwar die liquidirte Gebühren moderirt, aber nicht eher bis die definitiva erfolgt, gefordert werden.

Im übrigen müssen die Advocaten alles dasjenige, was in dem angeführten §. 15. usqu. ad 24. wegen der Gebühren vorgeschrieben ist, genau beobachten.

Es können sich die Advocaten um so viel weniger über diesen Vorschuß beschweren, weil die Auslagen wenig importiren, nachdemalen der Proceß in wenig Monathen in jeder Instanz jezt geendigt wird; die Memorialien, welche zur Instruction des Proceß gehören, mündlich vorgetragen; die Decreta ohne Expedition publiciret; folglich außer dem Libello und dem Urtheil, nebst ein paar Memorialien, nichts

bezahlet werden darf; die Commission's-Gebühren aber aus der Sportul-Casse, die Kosten bey denen Zeugen-Verhören, Confirmations-Gebühren etc. von denen Partheyen selbst bezahlet werden. Zugeschweigen, daß denen Advocaten zu denen moderirten Gebühren und Auslagen absque monitorio gratis durch die Execution wieder verholten wird; ratione derjenigen aber, welche ausser der Jurisdiction der Amts-Regierung wohnen, denen Advocaten frey stehet, Caution deswegen zu fordern.

Advocaten
sollen keine
processu keine
Gebühren
nehmen,

Es muß auch kein Advocat bey Strafe der Cassation etc. was vor seine Gebühren keine processu nehmen, sondern bey dem Schluß der ad definitivam instruirten Acten, oder bey deren Inrolulation seine Liquidation mit übergeben, und der Moderation gewärtigen. Wann er solches unterläßt, sollen die Sportuli ex Actis moderiret, der Sportul-Casse zuerkannt, und von dem Clienten des Advocati bezogen werden.

und bey Con-
curre-Proc-
essen pro Inro-
lulatione
nichts liqui-
diren.

Und auch die Königl. Majestät bey denen Concurr-Processen keine Inrolulation von Seiten deren Creditorum, und deren Advocaten nöthig finden, so soll denen Advocaten nicht erlaubt seyn, pro inrolulatione etwas zu liquidiren, weil es ist, wann der Contradictor zur Inrolulation citiret wird, der ohnedem die Jura der sämtlichen Creditoren repräsentirt, und mit 2. Rthlr. vor Abwartung des Terminii zufrieden seyn muß.

Der Secretarius aber, muß diese Inrolulation vi officii verrichten, und kan daher nichts davor prästendiren.

Die Landes-
Advocaten

Die Partheyen der jetzigen Einrichtung, insonderheit in Ansehung des Constitutionens; die beständige Gegenwart ei-

nes

nes Advocati erfordert ist, so werden die sogenannte Land- werden auf-
Advocaten hiedurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft. gehoben.

Es muß auch kein Advocat bey Strafe der Cassation auf: Advocaten
ser denen Ferien verreisen, oder eine Commission überneh- müssen auf-
men, weil sie nach der jetzigen Einrichtung mit dem Consti- ser den Ferien
tutioniren, und Verfertigung derer Schriften, alle Hände nicht verreis-
voll zu thun haben. sen.

§. 38.

Es ist verschiedentlich von denen Partheyen darüber ge- Was die
klaget worden, daß die Advocaten keine Memorialien verferti- Gerichte zu
gen, noch die von andern verfertigte unterschreiben wollen zc. beobachten,
Daher ordnen und wollen Wir, daß zwar die Gerichte der- wann die
gleichen Memorialien annehmen, aber zugleich Advocaten
keine Memo-
rialien ver-
fertigen, oder
unterschrei-
ben wollen.

- 1) Die Supplicanten zur Benennung des Conciipienten, allenfalls vermittelst Endes anhalten sollen, worauf
- 2) Wann die Supplicanten vorher einen Advocaten in loco judicii gehabt, das Memorial demselben durch ein Marginale zugestellet werden soll, um die Ursach anzuzeigen, warum er den Supplicanten nicht weiter dienen wolle. Wann
- 3) des Advocaten Bericht einkommt, muß der Präsident, oder ein von ihm zu deputirender Rath, die Acta damit conferiren, in pleno daraus vortragen, folglich den Querulanten cum causa cognitione bescheiden.
- 4) Wann über den Advocaten des Ober- Gerichts und dessen Versäumniß selbst geklaget wird, muß dem Supplicant ex officio ein Referendarius, oder Rechts-verständiger Secretarius zugegeben werden, welcher die Klage examiniren, ein Protocol darüber halten, und wie die Sache beschaffen, berichten muß, da dann, wann ein Schein Rechtsens vorhanden, einem von denen Advoca-
caten

caten anbefohlen werden soll, gegen die Gebühr ein Memorial zu verfertigen.

5) Wann über ein Unter-Gericht geklagt wird, und der Kläger dieserwegen ein Memorial übergiebt, soll dem Gerichte durch ein Marginale das Memorial zugefertigt, und ihn zugleich befohlen werden, mit Einsendung der Acten zu berichten, sich aber zugleich nach dem Concipienten zu erkundigen.

6) Wann der Kläger kein Memorial übergiebt, sondern klagt, daß ihm keiner eines machen wolle, so soll ihm das Gericht, wie vorhin sub N. 4. versehen, jemand zu geben, welcher die Sache ad Protocollum nehmen, und welches hernach ex officio dem Unter-Richter zugesandt, und dessen Bericht mit Einsendung der Acten erfordert werden muß.

Wann der Unter-Richter Anlaß zu der Klage gegeben, muß er dem Kläger die Kosten bezahlen, und derselbe jedesmal mit 5. bis 10. Rthlr. bestraft werden, wann aber zur Ungebühr geklagt worden, muß der Kläger nach denen Edicten bestraft, zugleich aber auch der Concipient mit 10. Rthlr., oder vier wöchentlicher Gefängniß halb bey Wasser und Brodt, belegt werden.

§. 39.

Kein Advocat
cat kan zu-
gleich Con-
tradictor und
Curator Bo-
norum seyn;

Kein Advocat, welcher zum Contradictore gewählt worden, soll zugleich zum Curatore Bonorum bestellet werden, weil die dabey erforderte Reisen nicht allein denen Creditoren grosse Kosten verursachen, sondern auch die Advocaten an ihrer ordinairn Arbeit hindern.

es wäre dan,
daß keine
Land-Güter
verhanden
seyn.

Ein anderes ist, wann keine Land-Güter vorhanden seyn, welche eine wirthschaftliche Administration und Aufsicht erfordern: Weil der Contradictor nach dem Cod. Frider.

pag.

pag. 285. §. 12. & 13. vi officii vor die Conservation des Vermögens sorgen muß. Vid. infr. §. 45. n. 7.

Schließlich wollen Se. Königliche Majestät denen Advocaten gar nicht verbieten, bey Endigung des Proceß, und wann nichts mehr zu thun übrig ist, von denen Partheyen, welchen sie treu und redlich gedienet, ein freywilliges Entschend zu nehmen; sie müssen aber bey der oben gesetzten Strafe solches neque directe neque per indirectum fordern, am wenigsten aber sich dergleichen vor oder nach Endigung des Proceß versprechen lassen, allermassen die Parthey, wann sie auch ultro dergleichen versprechen, nicht daran gebunden sind, und der Advocat capiret werden soll.

IV.

Instruction in Ansehung des Modi procedendi,

§. 41.

Nachdem Unsere zu Untersuchung des Schlesiensitz-Besens angeordnete Commission wahrgenommen, daß der Codex Fridericianus in Schlessien insonderheit bey der ehmaligen Oppelschen Regierung in passibus licerariivis angenommen, in onerosis aber nicht allezeit darauf reflectiret worden; So haben Wir Unsern Ober- und Unter-Regierungen so wohl, als denen Mediat Regierungen und Unter-Gerichten, hiedurch nochmals ernstlich anbefehlen wollen, sich ratione modi procedendi und sonst überall striete nach Unserm Codice Fridericiano zu achten, und sich solche zur einzigen Richtschnur aller gerichtlichen Handlungen dienen zu lassen.

§. 42.

In specie aber haben Wir denen Regierungen folgende Instruction über einen und anderen Punct ertheilen wollen.

Wann

Mündliche
Verhöre.

Wann ein Terminus zum mündlichen Verhör eingesetzt wird, müssen die Sachen nicht ohne höchst wichtige Ursache loco oralis verwiesen, sondern wann viele Partheyen sich an-
geben, die Verfertigung der Decreten bis auf den Nachmit-
tag ausgesetzt, hingegen mit denen Verhören sofort der An-
fang gemacht werden.

Damit aber die Regierung sowohl als die Advocaten
wissen mögen, wann eine Sache loco oralis, oder zum Schrift-
Wechsel zu verweisen: So müssen

Sachen, so
loco oralis zu
verweisen,

1) Loco oralis diejenige Sachen verwiesen werden, wel-
che in termino mündlich hätten vorgetragen werden
müssen, aber wegen Mangel der Zeit, oder weil die
Sache viele, ob schon geringe Puncten betrifft, zum
Verfahren von 3. zu 3. oder höchstens von 8. zu 8.
Tagen verwiesen werden.

dürfen auf
kein Stem-
pel-Papier
geschrieben
werden.

Dahero dergleichen Sachen auch nicht auf Stempel-
Papier geschrieben werden dürfen; dem Advocaten werden
auch nicht mehr als 2. Rthlr vor beyde Schriften bezahlt,
und das Ober-Amte kan bloß 1. Rthlr. von jeder Parthey an
Urthels-Gebühren fordern.

Zum Schrift-
Wechsel ver-
wiesene Sa-
chen.

2) Zum Schrift-Wechsel müssen diejenigen Sachen
verwiesen werden, welche ihrer Natur nach eine weitz-
läufige Ausführung erfordern, als wann aus vie-
len Documenten eine Sache deduciret wird, wann
die Klage in vielen und wichtigen Puncten bestehet zc.
welchenfalls der Terminus zur Handlung von 3. zu
3. oder 4. zu 4. Wochen angesetzt werden muß.

Modus place-
dendi in Pro-
cessen zwi-
schen Obrig-
keiten und
Untertanen.

§. 43.

Die Proceße zwischen Obrigkeiten und Untertanen
sind bishero sofort zum schriftlichen Verfahren verwiesen,
folglich über alle Puncte bis ad duplicam verfahren, die Acta
ohne

ohne Noth gehäufet, und eine geraume Zeit darüber zugebracht worden.

Dieses zu coupiren, soll künftig in dergleichen Sachen, ein raumlicher Terminus angesetzt, beyde Theile wo möglich in Person, und zwar die Unterthanen durch zwey oder drey Deputirte, so von der Sache die beste Wissenschaft haben, zu erscheinen, und ihre Documenta und Urbaria mitzubringen, citiret werden.

Das Collegium muß ein oder zwey Rätthe deputiren, welche beyde Theile in Gegenwart ihrer Advocaten selbst über einen jeden Punct examiniren, ein richtiges Protocoll darüber halten, und solchergestalt den Proceß ex officio instruiren sollen.

Diese deputirte Rätthe müssen bey jedem Punct suchen, die Partheyen zu vergleichen, diejenigen, welche nicht verglichen werden können, im Collegio vortragen, und per sententiam decidiren, wenn aber einige Puncte einen Augenschein oder Beweis erfordern, solche dahin verweisen.

Welcher Modus procedendi auch in Pacht- und Rechnungs-Sachen beobachtet werden soll.

§. 44.

In Wechsel-Sachen müssen die Ober-Amts-Regierungen In Wechsel-Sachen. strikte nach dem neuen Wechsel-Edict procediren, oder selbst davor haften.

§. 45.

Die größte Mißbräuche sind bey einigen Regierungen, In Concurſ- und Liquidations-Proceſſen vor- und Liquidations-Proceſſen. gegangen, wobey ein jeder von Anfang bis zu Ende des Concurſ zum Präjudiz der armen Creditoren zu profitiren gesucht hat.

Um nun ratione futuri dergleichen Unordnung zu verhüten, so wollen Wir

N a a a

1) Daß

Citatio Cre-
ditorum ad
liquidandum

müssen bin-
nen 3. Mo-
nath in der
ersten Instanz
geendiget
seyn.

Die Deputati
ex Collegio
und Secreta-
rius führen
das Proto-
coll.

Liquidations
und Inrotu-
lations-Ges-
bühren wer-
den nicht
weiter passir-
et.

Misbräuche
bey den sub-
hastationen
der Güter u.
derselben
Abstellung.

- 1) Daß in genere die in dem Codice Fridericiano vorge-
schriebene Concurs-Ordnung in formalibus & materia-
libus genau beobachtet, und dieselbe von denen Räthen,
und in specie den Decernenten, so bald ein Concurs
imminirt, fleißig nachlesen, und über die Eröffnung des
Concurs keine Weitläufigkeit verstatet, sondern nach
dem Codice Fridericiano darunter verfahren, und wann
die Eröffnung erkannt worden, die Creditores so fort
ad liquidandum citiret werden.
- 2) Daß alle Concursse binnen 3. Monath in prima instan-
tia geendiget werden müssen.
- 3) Daß künftig die Liquidationes von zweyen Deputirten
ex Collegio aufgenommen, und das Protocoll nicht
allein von dem Secretario, sondern auch von einem je-
den Deputato besonders geführt werden müsse, damit
sie bey Abfassung der Priorität-Urthel von denen Juri-
bus Creditorum desto besser urtheilen können.
- 4) Daß vor die Liquidation keine Gebühren, viel weni-
ger das bisherige $\frac{1}{2}$. pro Cent weiter gefordert, auch des-
sen Secretarien und Advocaten keine Inrotationes-Ges-
bühren weiter passiret werden sollen.
- 5) Unter anderen vielen Misbräuchen ist auch diese bey
der ehmaligen Oppelschen Regierung eingeschlichen, daß
sowohl bey entstandenen Concursen und Liquidations-
Processen, als bey anderen Executionen, wann Gü-
ther subhastirte werden sollen, bey einem jeden Subha-
stations-Termin, das Gebot ad Protocollum genom-
men, ein Bescheid darüber publiciret, und ein neues
Patent mit dem Licito ausgefertiget, und angeschla-
gen, und die Sportuln dadurch vermehret worden.
Weil nun dieses directe mit dem Codice Fridericiano
streitet, so stehet zwar einem jeden frey, gleich in dem
ersten

ersten oder zweyten Termino auf das angeschlagene Guth zu bieten. Es soll auch das Gebot ad Protocolum genommen werden, es braucht aber weder eines Bescheides noch Expedition eines neuen Patents, sondern es muß dieses Gebot nach Anleitung des Cod. Frider. pag. 203. §. 46. bloß unter das Patent verzeichnet werden.

6) Die Advocaten derer Creditoren und der Contradictor sollen ihre Gebühren bey dem Schluß der Liquidation liquidiren und bey Strafe der Cassation nicht das geringste während dem Concurs nehmen, bis die Gebühren in der Classifications-Urthel gerichtlich moderiret und determiniret worden.

Advocaten und Contradictor erhalten ihre Gebühren nach der Publication des Classifications-Urthels.

7) Wann ein besonderer Curator bonorum, oder Sequenter zu Administration des Vermögens constituiret und demselben mit der Creditoren Bewilligung ein Salarium davor ausgemacht worden, kan er nichts weiter vor seine Bemühung und Arbeit fordern, sondern muß alles umsonst verrichten. Wann aber dergleichen Curatori keine gewisse Besoldung ausgemacht worden, muß die Regierung solche nach Beschaffenheit der Güther, und der Bemühung ex officio, und in pleno per majora determiniren.

Salarium eines Curatoris bonorum, oder Sequentis.

Wann der Contradictor in denen Fällen, da keine Güther zu administriren nöthig, zugleich zum Curatore Bonorum constituiret wird, (vid. supr. §. 39) so kan er deswegen kein Salarium pretendiren, weil er ohnedem vermöge seines Amts vor den Verkauf der Mobilien, Einhebung der Zinsen, und der Miethe 2c. zu sorgen, und das Geld ad depositum zu liefern schuldig ist, da hingegen ihm, wann er etwas deswegen bey der Re-

Der zugleich zum Curatore Bonorum constituirete Contradictor kan dieserhalb kein Salarium pretendiren.

Die Vor-
schüsse ge-
schien auf
assignation
der Regie-
rung auf die
vorräthige
Gelder des
Concurs.

Distributio
der Gelder
nach Endi-
gung des Li-
quidations-
Processus.

In welchen
Fällen Prä-
clusiv-Urtheil
verfertigt
und nicht
verfertigt
werden soll.

Abfassung
des Distribu-
tions-Ur-
theils,

gierung suchen, oder vorstellen muß, qua Advocato die Arbeit nach geendigtem Concurs bezahlet wird.

Im Fall aber nothwendige Ausgaben sich hervor thun, und einige Umstände sich eräugnen, welche ohne Vor- schuß und baares Geld nicht gehoben werden können, solchenfalls muß der ContradiCTOR oder Curator sich je- desmal bey denen Regierungen melden, und eine Assigna- tion auf die vorräthige Gelder des Concurs auswirken.

8) Die Regierungen müssen davor sorgen, daß die Gel- der, so bald der Concurs, oder Liquidations-Process zum Ende, ohnverzüglich distribuiret werden, daher sie die Deposital Gelder nicht länger als sie glauben, daß der Concurs zum Ende gehen werde, und nach Anlei- tung der Deposital-Ordnung, ausleihen müssen.

9) Es müssen künftig bey denen Concurs- und Liquida- tions-Processen keine besondere Präclusiv-Urtheil verfer- tigt, oder publiciret werden, sondern die Creditores die sich nicht gemeldet, müssen in der Classification ab- gewiesen werden.

Es gehoret aber diese Verordnung nicht auf den Fall, wann der Käufer eines Guths die Creditores zu seiner Sicher- heit citiren lassen, und sich kein Creditor meldet, weil alsdann ein besonder Präclusiv-Urtheil nöthig ist.

10) Es muß auch in Liquidations- und Concurs- Sachen kein besonderes Commissoriale ausgefertigt werden, sondern diejenige Deputirte, welche der Liquidation be- wohnen, müssen nach publicirten Classification-Urtheil ex officio davor sorgen, daß ein Terminus zur Distri- bution angesetzt, und die Creditores dazu citiret wer- den. In diesem Termino müssen sie mit Zuziehung des Calculatoris nach Anleitung des Classification-Ur- theil die Distribution reguliren, ein ordentlich Proto- coll

coll darüber halten, und daraus ein Distributions- Urtheil abfassen, solches denen Creditoren publiciren, und darnach die Gelder auszahlen.

Es ist um desto mehr nöthig, daß die Distributio per modum sententiae geschehe, weil die Erfahrung bezeuget, daß öfters nach vielen Monathen einige Creditores, insonderheit wann sie auswärtig sind, klagen, daß in Ausrechnung der erkannten Zinsen geirret sey u. womit sie auch wann die Distributio nicht vim sententiae hat, gehöret werden müssen.

§. 46.

Weil bey einigen Regierungen mit denen Depositis sehr übel gewirthschaflet worden, so haben Wir durch die Deposital-Ordnung diesen Unwesen abgeholfen, und darin solche Anstalt gemacht, damit dergleichen Gelder, welche fidei publicae anvertrauet werden, eine vollkommene Sicherheit haben mögen. Wornach sich also Unsere Ober- Amts- Regierungen und Rendanten, so lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt ist, achten müssen.

Worbey Wir dieselbe nochmals erinnern, 1) nicht mehr als 1. pro 100. bey der ersten Einzahlung (und niemalen et was weiter) zu nehmen, 2) dieses 1. pro 100 zur Sportul- Casse zu liefern, 3) keine Deposital- Gebühren, als von würcklich deponirten Geldern, zu nehmen, 4) keine deponirte Gelder als gegen sichere gerichtliche constituirte Hypothequen auszuliehen, 5) die ohne solthane Hypothec ausgeliehene Gelder müssen die Regierungen sofort aufkündigen, welches sie auch alsdann thun müssen, wann die Hypothec mit vielen Schulden beschweret ist, und ohne Subhastation das Capital nicht erhalten werden kan. Und weil 6) alle Concurs- Prozesse in diesem Jahr geendiget werden sollen, müssen die Regierungen die Gelder parat halten, damit die armen Creditoren

reß nach so langen Warten, durch die Distribution zu dem ihrigen gelangen mögen: Im Fall aber 7) die Gelder nicht sofort eingeschaft werden, soll die Execution gegen diejenige, welche nicht die gehörige Sicherheit gebraucht, geschehen.

daß officium
Fisci hierbey
zu beobach-
ten.

Es müssen 8) die General-Fiscale auf alle diese Umstände, und daß denenselben genau nachgelebet werde, Achtung geben, auch wann sie einen Mangel dabey finden, an Uns immediate davon berichten.

§. 47.

Aufhebung
der Sperrun-
gen, es sey
dann, daß
keine Erben
oder Unmün-
dige vorhan-
den,

Die dem Lande so beschwerlichen Sperrungen, wodurch nicht allein unzählige Collisiones zwischen denen Obrigkeiten entstanden, sondern auch denen Unterthanen unerträgliche Kosten zugezogen worden, haben Wir in Unsern Schlesi- schen Provinzen, Ober-Ämtern und Mediät-Regierungen, wie auch in allen Städten und auf dem Lande durch ein be- sonderes Edict auf ewig aufgehoben und verboten.

Es wäre dann, daß keine Erben vorhanden, oder unter denen Erben Unmündige, oder andere, welche einen Cura- torem nöthig haben, vorhanden seyn, in welchem Fall die Commissarii perpetui die Sperrung vorzunehmen befugt, die Schulden aber schuldig seyn, denen Justiz-Räthen Nach- richt davon zu ertheilen.

§. 48.

Dilationes
zu Antretung
des Bewei-
ses finden
nicht statt.

Es ist schon vielfältig verordnet, und in dem Codice Fridericiano wiederholet worden, daß niemalen eine Dilation zu Antretung des Beweises verstattet werden solle. Wobey es um desto mehr zu lassen, weil der Actor und Reus den Be- weis gleich Anfangs bey der Hand haben müssen.

§. 49.

Wie die Ur-
theil, wann
auf Beweis
erkannt wird,
abzufassen.

Wann auf Beweis erkannt wird, muß in dem Urtheil specificie angeführet werden, was erwiesen werden solle, da- hero die Formula generalis, daß Kläger schuldig, dasjenige,
ge,

ge, was an der Klage verneinet worden, zu erweisen, weiter nicht gebraucht werden soll.

§. 50.

Wenn pure auf den Rotulum Testium submittirt wird, muß solches dem Gegentheil nicht bloß zur gleichmäßigen Erklärung communiciret, sondern ihm anbefohlen werden, zu excipiren, oder zu submittiren.

Auf den Rotulum Testium muß excipiret oder submittiret werden.

§. 51.

Wenn ein Rotulus publiciret worden, muß kein Terminus darüber zu verfahren angesetzt werden, sondern der Beweis-Führer muß bey dem constitutioniren um die Communication des Rotuli bitten, und ihm alsdann durch das folgende Decret anbefohlen werden, binnen 14. Tagen seine Deductions-Schrift einzubringen.

Wie mit Publication des Rotuli zu verfahren,

§. 52.

Es ist auch wohlbedächtlich in dem Cod. Frid. versehen, daß derjenige, welcher sich an dem Beweis verspätet, und Requisitionem in integrum bittet, nicht allein die Ehehaften schriftlich anzeigen, sondern auch zugleich die Articuls cum denominatione Testium & adjunctione Documentorum übergeben, oder in dessen Entstehung sofort abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden solle, welches künftig besser als bis-hero geschehen, beobachtet werden muß.

insgleichen mit der Requisitione in integrum dererjenigen, welche sich an dem Beweise verspätet.

§. 53.

Wann ein Re- oder Correferent krank, oder sonst verhindert wird, müssen die Acta demselben abgenommen, und einem Referendario zur Verfertigung der Relation oder Correlation zugestellt werden, damit die Sache durch des Re- oder Correferenten Krankheit nicht aufgehalten werde.

Wie auch, wann Re- oder Correferent krank, oder verhindert werden,

§. 54.

Es ist zwar in dem Codice Fridericiano versehen, daß, wann jemand appelliret, und binnen 4. Wochen seine Justification

und nach dem Codice Justification

fication einbringet, der Ober-Richter Acta ohne weiteres Verfahren distribuiren müsse, auch dem Befinden nach entweder die vorige Sentenz sofort, und ohne weitere Handlung confirmiret, oder die Sache zum weiteren Verfahren verwiesen werden solle.

Justificationes der Mediat-Regierungen und Unter-Gerichte werden Appellaten ad excipiendum communiciert und darin ad duplicas usque verfahren.

Weil aber die Erfahrung zeigt, daß bey denen Mediat-Regierungen, und bey denen Unter-Gerichten, die Sachen dergestalt schlecht instruiert werden, daß fast alle Justificationes zum ferneren Verfahren verwiesen werden. So hat die Königl. Commission zu Erspahrung der Zeit und Kosten nöthig gefunden, die von denen Mediat-Regierungen, und Unter-Gerichte in der Appellations-Instanz einlaufende Justificationes dem Appellaten allezeit ad excipiendum zu communiciren, und ad duplicas usque darin verfahren zu lassen, wornach sich die Unter-Gerichte, und die Advocaten zu achten haben.

Bei den Bresl. und Glogauschen Regierung soll auf die bloße justification gesprochen werden.

Bei denen Sachen aber, welche in prima Instantia zu denen Regierungen (wo zwey Senatus vorhanden, wie in Breslau und Glogau) gehören, bleibt es bey der Verfassung, daß auf die bloße Justification gesprochen werden müsse, weil eines Theils die Proceß bey denen ersten Senaten besser als bey denen Mediat-Regierungen instruiert werden, andern Theils die Acta ohne kostbare Hin- und Hersendung gleichsam de manu in manum tradiret, folglich der Proceß dadurch nicht aufgehalten wird.

Wie es bey der Appellschen Regierung zu halten.

Und weil bey der Oppelschen Regierung nur ein Senatus vorhanden, folglich weitläufig und kostbar fallen würde, durch die Breslauische Regierung, (als wohin künftig die zweyte, oder Appellations-Instanz per modum Commissionis gehen soll) auf die bloße Justification sprechen zu lassen, so sollen auch die Acta, wann von der Oppelschen Regierung Spruch appelliret wird, jederzeit duplicando geschlossen

schlossen, und alsdann erst Acta zum Spruch nach Breslau gesandt werden.

Es müssen daher die Advocaten, wann von denen Mediat-Regierungen, und Unter-Gerichten, wie auch bey der Oppelschen Regierung appelliret ist, die Justifications-Schrift, binnen der gesetzten Zeit bey dem constitutioniren in duplo übergeben, solche des Appellaten Mandatario ad excipiendum communiciren; oder wann noch kein Mandatarius bestellet ist, bitten, dem Appellato anzubefehlen, darauf in termino ordinis zu excipiren, und einen Mandatarium zu bestellen.

Die Justifications-Schrift wird in duplo binnen gesetzter Zeit überreicht.

§. 55.

Es hat auch die Commission wahrgenommen, daß in vielen Sachen, wenn appelliret wird, die Advocaten zugleich auf das Beneficium non deducta deducendi antragen, und die Führung eines weiteren Beweises suchen.

Unter was für Bedingungen das Beneficium non deducta deducendi zu gebrauchen erlaubt seyn soll.

Nun ist zwar einem jeden erlaubt, sich dieses Beneficii zu gebrauchen, weil aber dieser Casus nicht leicht entstehen kan, wann der Advocat gleich Anfangs eine völlige Information von seiner Parthey fordert, so ist wohl keine andere Vermuthung, als daß solches mehrentheils um die Sache noch länger aufzuhalten geschehe.

Wann also die Advocaten auf dergleichen Beweis in der Appellations-Instanz bestehen, so muß 1) die Parthey sowohl als der Advocat dem Libello einen mit eigener Hand unterschriebenen Eyd beylegen, und darin versichern, daß sie von diesem näheren Beweis vorhin nichts gewußt habe: und wann 2) dieser neue Beweis nicht releviret, und solches aus denen Articuli selbst klar am Tage lieget, so muß der Beweis-Führer dem Appellaten allezeit die Kosten der zweyten Instanz erstatten, der Advocat aber 3) seiner Gebühren vor

Bb bb

ver-

verlustig erklärt, und dieselben der Sportul-Cassen zuerkannt werden.

§. 56.

Die Executions-Ankündigungen sollen nicht weiter statt finden, sondern die Sentenz loco monitorii seyn.

Ohngeachtet auch in dem Codice Fridericiano pag. 149. §. 5. versehen, daß die Sententia loco monitorii seyn sollen, so haben einige Regierungen dennoch eine Executions-Ankündigung expediren lassen.

Es muß also die Regierung niemals dergleichen Executions-Ankündigung veranlassen, sondern wann der Schuldner binnen 14. Tagen a die judicati nicht bezahlet, muß ihm ein Terminus von 14. Tagen gesetzt werden, dem Judicato ein Genügen zu thun, oder widrigenfalls die wirkliche Execution zu gewarten: gestalten dann zu gleicher Zeit ein Mandatum an den Amts-Pfänder dahin ausgefertigt werden muß, daß, wann der Debitor binnen der Zeit dem Judicato kein Genügen thut, und keine Quittung oder Nachsicht von dem Actore produciret, oder kein anderer Befehl Gerichtswegen ihm zukommt, er nach Ablauf der 14. Tagen die Execution nach der Amts-Pfänder-Ordnung antreten solle. Es muß aber in der Expedition nicht vergessen werden, dem Mandato jederzeit das Quantum einzurücken, worauf die Execution geschehen soll.

§. 57.

Executiones in immobilia sind dem Justiz-Räthen und ordentlichen Commissariis aufzutragen.

Die Executiones, welche in immobilia geschehen, als Immissiones, Taxationes, Subhastationen, Traditiones, sollen niemals denen Amts-Pfändern, sondern denen Justiz-Räthen, und ordentlichen Commissariis, aufgetragen werden. Vid. Cod. Frid. pag. 262. §. 2. Lit. K.

§. 58.

Executiones, so von auswärtigen Richtern per requisitoria-

Wann die Execution von einem auswärtigen Richter per requisitoriales gesucht wird, muß die Regierung nach dem Cod. Frider. solche sofort veranlassen, dem Debitore keine Dilation verstat-

verstattet, auch keine Supplicata von dem exequendo annehmen, sondern ihn damit ad iudicem requirentem verweisen, am wenigsten aber ist die Regierung befugt, Terminum anzusetzen, und darüber zu erkennen.

Es muß aber die Regierung hiebey das Jus retorsionis nicht ausser Augen setzen, sondern wann bey denen Requirenten die Executiones difficultiret, oder eine Causa cognitio angestellt wird, ist die Regierung ein gleiches zu thun wohl befugt.

les gesucht worden, müssen so fort veranlassen werden.

Beobachtung des Jus retorsionis, im Fall Juxta Requirens die executiones zu difficultiren pflegen.

§. 59.

Es ist sowohl in dem Codice Fridericiano als in der Instruction vor die Commissarios perpetuos versehen, daß die von der Ober-Amts-Regierung benannte Commissarii sowohl als die Justiz-Räthe ihre Diäten specificiren müssen. Es versteht sich aber von selbst, daß, wann eine Parthey sich in das Armen-Recht geschworen, gedachte Räthe und Commissarii die aufgetragenen Commissiones, so viel deren Antheil betrifft, gratis übernehmen müssen.

Die Parthen, so das Armen-Recht genießen, darf den Commissarien keine Diäten bezahlen.

§. 60.

Es ist bey einigen Regierungen die üble Gewohnheit eingegriffen, daß, wann bey denen Mediat-Regierungen und Unter-Gerichten Testamenta publiciret werden, dieselbe zur Republication an die Ober-Amts-Regierungen haben eingeschickt, und übermäßige Gebühren davor bezahlt werden müssen.

Die Republication der Testamente wird verboten.

Diesen Mißbrauch wollen Wir hiedurch aufheben, und es dabey lassen, daß alle Testamenta zwar nach der Publication originaliter an die Regierungen, um zu sehen, ob etwas wider die Landes-Verfassungen, oder in favorem piarum causarum darin disponiret worden, eingeschickt werden sollen: Es müssen aber die Regierungen, nach der Inspection, sothanes Original ohne alle Kosten sofort remittiren.

§. 61.

Das Project
des Codicis
gebraucht
wegen eini-
ger Sachen
eine Erklä-
rung und
Abänderung

Es hat sich bey der Fortsetzung der Reformation der Justiz in Unsern Landen gefunden, daß einige Sachen, welche in Unserm Project des Codicis Frider. geordnet und festgesetzt worden, theils eine Erklärung nöthig haben, theils wegen vorgekommenen Umständen corrigiret, und gar geändert werden müssen, und bey der Revision des Codicis geändert werden sollen.

Damit aber Unsere Schlessische Regierungen bey der jetzigen Einrichtung vorläufig wissen mögen, worin sothane Erläuterung und Aenderung bestehe, so haben Wir Unsere Willens- Meinungen in denen folgenden §§. dahin declariren wollen.

§. 62.

Quota Fiscalis
in Abschoß.
Steuer. Con-
fiscations. u.
Cadaque
Erbchafts-
Sachen wird
durch das
Edict vom 3
Jul. 1749.
aufgehoben.

Es ist in dem Project des Cod. Frider. pag. 40. §. 33. geordnet, daß die Fiscale, wann einiger Abschoß, Steuer, oder Confiscationes und Cadaque Erbschaften, durch ihren Fleiß bengetrieben werden, die quotam fiscoalem gewärtigen sollen.

Gleichwie aber dieses res officii ist, worvor sie zum Theil Besoldung haben, zum Theil aber Facultatem advocandi erlanget, so haben Wir solches durch ein Edict vom 3. Julii 1749. billig geändert und aufgehoben.

§. 63.

Wie es ra-
tione recon-
ventionis zu
halten, wann
die Wieder-
Klage illi-
quid, und al-
tioris indagi-
nis, auch da-
her ad separa-
tum verwie-
sen worden.

Weil auch ratione reconventionis noch einiger Zweifel vorgefallen, wie es nemlich zu halten, wann die Wieder-Klage illiquid, und altioris indaginis ist, auch daher ad separatum verwiesen wird, wo nemlich das Separatum anzustellen? und in diesen Fall haben wir den Cod. Frid. pag. 119. §. 11. dahin declariren wollen, daß, wann der Reconvenient per sententiam ad separatum verwiesen wird, ein Unterscheid zu machen sey, ob der Wiederbeklagte Unser Unterthan oder ein Fremder sey.

Erste

Ersteren Falls verstehet sich von selbst, daß der Wieder-Kläger das Separatum in des Wieder-Beflagten foro ordinario, und wann die Sache zur Cammer-Cognition gehöret, bey denen Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern anstellen müsse. In dem andern Fall aber muß der Wieder-Beflagte das Separatum (wann die Reconventio ex causa personali, nicht aber ex causa reali herrühret) vor eben demselben Richter anstellen: weil er den Richter, welchen er vor sich angenommen, gegen sich nicht recusiren, und dem Beflagten nicht angemuthet werden kan, extra territorium seine Wieder-Klage anzustellen.

§. 64.

Ferner ist in dem Codice Fridericiano pag. 118. §. 6. <sup>Wie die Con- und Recon-
vention si-
multaneo
Processu fort-
zusetzen</sup> vorgesehen, daß Con- und Reconvention *simultaneo Processu* fortgesetzt werden sollen. Solches nun kan auf zweyerley Art geschehen.

Erstlich, wann mündlich in dem angesetzten Termino ^{1) mündlich,} in der Haupt-Sache verfahren wird; in diesem Fall muß der Kläger, als Kläger seine Klage wiederholen, und als Wiederbeflagter auf die Wieder-Klage excipiendo antworten, der Beflagte, als Beflagter muß auf die Convention excipiren, und als Wieder-Kläger in reconventionem zugleich repliciren: der Kläger und Wieder-Beflagte muß in conventionem repliciren, und in reconventionem dupliciren, und schließen.

Der Beflagte und Wieder-Kläger aber muß darauf bloß in conventionem dupliciren und schließen.

Zweitens, wann die Sache loco oralis, oder zum ^{2) loco oralis,} Schrift-Wechsel verwiesen wird, muß der Beflagte und <sup>oder durch
Schrift-
Wechsel.</sup> Wieder-Kläger auf die Klage excipiren, der Kläger und Wieder-Beflagte aber muß auf diese Exception repliciren, und aus der Wieder-Klage in derselben Schrift excipiren:

Der Erstere muß hierauf respective dupliciren und repliciren, der Letztere aber duplicando auf die Wieder-Klage schließen.

Ueber causas diversas wird in reconventionem mit besondern Schriften verfahren.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Con- und Reconvention in einer und derselben Schrift alsdann nur tractiret werden können, wann die Causæ connexæ sind. Wann sie aber diversæ seyn, muß in reconventionem mit besondern Schriften verfahren werden.

§. 65.

Der Wieder-Beklagte muß nach bester Caution des Klägers binnen 14. Tagen contestiren, oder er wird mit seinen Exceptionen nicht weiter gehört.

Wann der Kläger und Wieder-Beklagte die von dem Beklagten und Wieder-Kläger geforderte Caution bestellet, muß zugleich in dem Bescheid, wodurch die Caution angenommen wird, eine präclusivische Frist von 14. Tagen festgesetzt werden, binnen welcher der Wieder-Beklagte auf die Wieder-Klage litem contestiren muß; Wann er solches nicht thut, kan er nach deren Verlauf mit seinen Exceptionen nicht weiter gehört, noch der Wieder-Kläger per modum separati Processus von dem Wieder-Beklagten weder in diesem, noch in einem anderen Foro belanget werden, wodurch dann der Cod. Frider. pag. 119. §. 18. erklärt wird.

§. 66.

Heres ex quocunque capite muß ein Inventarium binnen sechs Wochen conscribiren, und nach Ablauf derselben, binnen 14. Tagen die Erbschaft cum, vel sine beneficio legis & inven-

Es ist in dem Cod. Frider. pag. 125. festgesetzt, daß derjenige, welchem eine Erbschaft ex quocunque capite zufällt, binnen 6. Wochen, von dem Tag des Erblassers Absterben, oder von dem Tag, da er Nachricht von dem Todt erhalten, ein solennes Inventarium conscribiren, oder eine Specification, wie er solche endlich bestärcken kan, verfertigen, und NB. nach Ablauf der 6. Wochen, binnen 14. Tagen sich gerichtlich erklären müsse, ob er die Erbschaft ohne Beding, oder cum Beneficio legis & inventarii annehmen wolle.

Daß auch ferner über diese zwey Monath kein weiteres Spatium deliberandi verstattet, sondern der Erbe in contumaciam

ciam pro hærede, jedoch bloß cum beneficio legis & inventarii gehalten werden solle, und denen Creditoribus pro viribus hæreditatis repondiren müsse, auch niemals einige Restitutio in integrum dagegen verstattet werden solle.

rarit die Erbschaft annehmen.

Damit aber der Erbe unterdessen zum Präjudiz derer Legatarien und Creditoren die Erbschaft nicht durchbringen könne, so haben Wir hiedurch ferner verordnen wollen, daß dieser cum beneficio Inventarii declarirter Erbe sich nach Ablauf dieser zwey Monathe, binnen anderen vier Monathen näher und gerichtlich erklären müsse, ob er schlechterdings Erbe seyn wolle, oder nicht: Wann er solches negligiret, soll er ipso jure pro hærede gehalten, denen Creditoribus in solidum obligiret, und keine Restitution dagegen verstattet werden.

Die Erbschaft Erklärung soll binnen 6 Monath geschehen.

§. 67.

Es ist in dem Codice Frideric. Part. II. Tit. XVIII. §. 12. pag. 130 und Tit. XX. §. 12. pag. 134. wie auch Part. III. Tit. XXXIX. pag. 189. n. 13. versehen, daß in *Incident-Puncten*, welche der *Causa Principali* kein Präjudiz machen: kein *Remedium* verstattet werden solle.

In Incident-Puncten, welche Causæ Principali kein Präjudiz machen, wird kein Remedium verstattet.

Wann also der *Causæ Principali* durch den *Incident-Punct* präjudiciret wird: soll zwar ein *Remedium* verstattet, aber jederzeit excipiendo geschlossen, und niemals eine dritte Instanz zugelassen werden. Wohin gleichfalls der Cod. Fridericianus declariret wird.

Wann sie aber präjudiciren, wird doch die 3te Instanz niemals zugelassen.

§. 68.

Es ist auch weiter in gedachtem Codice pag. 152. §. 4. und pag. 170. §. 12. verordnet, daß der Beweis binnen 14. Tagen a die *judicati* anzutreten, dahingegen ist pag. 307. §. 145. versehen, daß derselbe binnen 14. Tagen a die *Sententia* angetreten werden soll.

Binnen 4. Wochen a die *Sententia* soll der Beweis angetreten.

Hieben

Hieben haben Wir fest setzen wollen, daß der Beweisführer schuldig seyn solle, den Beweis binnen 4. Wochen a die Sententia anzutreten.

§. 69.

der definirte
Eyd accept-
ret, oder re-
feriret wer-
den,

Derjenige, dem der Eyd deferiret wird, soll nach dem Codic. Frideric. pag. 170. §. 12. binnen 14. Tagen a die judicati den Eyd acceptiren, oder referiren: Hingegen besaget eben dieser Codex pag. 307. §. 145. daß derselbe solches binnen 14. Tagen a die Sententia thun müsse.

Hieben wollen Wir die Sache dahin decidiren, daß derjenige, welchem der Eyd deferiret wird, solchen binnen vier Wochen a die Sententia acceptiren, oder referiren müsse, und wann er darunter säumig ist, ipso jure pro jurare nolente gehalten werden solle.

§. 70.

und muß Re-
ferente, wail
es von Defe-
renten ver-
langt wird,
den Eyd in
Person ab-
schwören.

Gleichfalls ist pag. 171. §. 12. versehen, daß derjenige, welcher den ihm deferirten Eyd acceptiret, denselben entweder selbst, oder NB. durch seinen per speciale Mandatum bevollmächtigten Advocaten abschwören solle.

Wir wollen aber dieses dahin declariren, daß, wann der Deferente es verlangt, der ander in Person den Eyd abschwören müsse.

§. 71.

Jus reluendi,
und

Wir haben in dem Cod. Frideric. pag. 205. §. 56. usque ad §. 60. dem Debitori, wann sein Guth wegen Schulden verkauft worden, das Jus reluendi und denen Creditibus das Jus pinguiozem emtorem sistendi verstattet.

warum sol-
ches dem
Debitori ver-
stattet wor-
den,

I. Die Ratio von Seiten des Debitoris hat einen Schein der Billigkeit vor sich, weil es hart zu seyn scheint, daß ein Debitor wegen der schlechten Zeiten, und Mangel der Käufer, nach vorhergehender kurzen drey monathlichen Subhastation

ation ein viel höher taxirtes Guth unter der Helfte des Werths, oder wann sich gar kein Käufer meldet, vor $\frac{2}{3}$ der Taxe hingeben, und solchergestalt an einem Guth, welches z. E. 30000. Rthlr. taxirt ist, 10000. Rthlr. verlihren soll.

Wann man aber auf der anderen Seite die Sache an-
siehet, so scheint es noch unbilliger zu seyn, dem Käufer, welcher das Kauf-Pretium während der drey monatlichen Subhastation parat halten, und nach der Adjudication baar erlegen, oder ad depositum bringen muß, zu obligiren, daß er nach beschehener Adjudication noch abwarten soll: ob der Debitor nach 6. Monath wirklich reluiren werde, oder nicht. Denn es wird solchergestalt

aus was vor
Gründen sol-
ches unbillig
zu seyn schei-
net.

1) der Käufer durch dieses Jus reluendi außer den Stand gesetzt, das ihm adjudicirte Guth zu verbessern, weil er nicht gewiß ist, selbiges nach 6. Monathen zu behalten, zu geschweigen, daß

Das Jus re-
luendi hin-
dert die Me-
lioration.

2) der Käufer ohne seine Schuld in viele Proceffe gera-
then könnte, weil er nach 6. Monathen mit dem Reluen-
ten nicht allein ratione meliorationum eine Liquidation
anlegen, sondern auch ratione fructuum perceptorum,
casuum fortuitorum, deteriorationis &c. würde pro-
cessiren müssen; Noch unglücklicher würde

Giebt Gele-
genheit zu
vielen Pro-
cessen.

3) der Käufer seyn, wann der Creditor einen pinguiorem
Emtorem proponirte, der Debitor aber, oder die an-
dern Creditores negirten, daß der Emtor pinguior sey,
und daher super præferentia müßte verfahren, und er-
kannt werden, weil der Käufer, so lange dieser Streit
nicht erörtert ist, beständig in der Ungewißheit, ob er
das Guth behalten werde, bleibet; Es kan auch

4) der Debitor sich über keine Unbilligkeit beschweren, weil
er sich impuiren muß, daß er, oder seine Vorfahren
Cc cc

(deren

(deren Factum er prästiren muß) mehr Schulden gemacht, als sie sofort bezahlen können.

Dahingegen dem Käufer, welcher sein Kauf-Preium, in Hoffnung das Guth zu kauffen, parat hält, gar nichts imputiret werden kan.

Ratio Juris
istendi pinguior
guior Em-
torem, so vor-
hin den Cre-
ditoribus
vorbehalten
worden.

II. Die Ratio des Juris istendi pinguior Em-torem, welches denen zum Theil oder ganz ausgehenden Creditoren vorhin vorbehalten worden, scheint ebenfalls ihren guten Grund zu haben; Dann wann ein Creditor, welcher seine Forderung entweder gar nicht, oder nur zum Theil erhält, vermeynet, durch eine Erhöhung des Kauf-Preii auf einige Weise zu seiner Forderung zu gelangen, so würde ihm der Vortheil, welchen er durch die Annnehmung des Guthes zu erhalten vermeynet, preferablement vor den Käufer zu gönnen seyn, weil dieser nichts zu verlieren scheint, indem ihm die Zinsen von seinem Capital, und die Meliorationes von dem neuen Käufer restituiret werden; überdem dem Käufer frey stehet, die erhöhte Uebermaas heraus zu geben. Es ist aber im Gegentheil zu betrachten,

Die Käufer
werden da-
durch abge-
schreckt,

a) Daß die Käufer, wann sie sich dergleichen Hazard exponiren, und nach der drey monatlichen Subhastation und Adjudication noch sechs Monath warten sollen, ob sich ein pinguior Em-tor finden werde, von dem Kauf abgeschreckt werden dürften.

verliehren
die Zinsen,
wenn sich
ein pinguior
Em-tor findet,

b) Daß dergleichen Käufer, welcher die Gelder parat halten muß, wann sich nachher ein pinguior Em-tor findet, ihr zurück erhaltenes Capital nicht sofort sicher wieder unterbringen können, folglich die Zinsen davon verlieren würden.

c) Daß

- c) Daß die Käufer ohne ihre Schuld, mit dem neuen Käufer und können
 fer in verschiedene langwierige und kostbare Proceßse ratione meliorationum, deteriorationum, casuum fortu- mit dem neu-
 rorum, fructuum perceptorum &c. gerathen würden. en Käufern
- d) Daß sich leicht zutragen könnte, daß verschiedene Creditores pinguorem Emto- oder Credito-
 res pinguorem Emto- ribus in lang-
 rem offeriren, und unter sich, wierige Pro-
 welcher Pinguior sey, streiten, item daß ein Creditor cessu gerathe.
 pinguorem Emto- rem sistirte, der Debitor aber sich
 zur Reluision offerirte, und negirte, daß die Conditio
 pinguior sey &c.

In diesem Fall würde der Käufer währendem Pro-
 ceß wider seinen Willen in dem Besitz des Guthes, fol-
 gends in der Ungewißheit, ob er es behalten werde, blei-
 ben, und alle Besserungen bis zum Ende dieser Proceße
 aussetzen müssen.

III. Gleichwie nun die hinc inde angeführten Umstände Das Jus re-
 nicht ohne Bedencklichkeit sind, so haben Wir zu Coupi- luendi, oder
 rung aller Weitläufigkeit einen Mittel-Weg ergriffen, und pinguorem
 die Sache dahin decidiren wollen: daß, anstatt daß die drey Emto-rem si-
 Subhastations-Termine vorhin nur von vier zu vier Wochen stendi wird
 angefezt, folglich die Subhastation schon in 3. Monath geen- aufgehoben,
 diget worden, künftig jeder Termin auf drey Monath gerich- und hinge-
 tet, mithin die Subhastation erst in 9. Monath geendigt wer- gen die Sub-
 den solle. hastation von 3 auf 9 Mo-
 nathe gese-
 het.

Dahingegen soll in dem letzten Termino das Guth plus
 licitanti zugeschlagen, und so wenig dem Debitori als denen
 Creditoribus weiter einiges jus reluendi, oder pinguorem
 Emto-rem sistendi verstattet werden.

IV. Hiedurch wird alle Unbilligkeit gehoben: allermassen

- 1) der Käufer sich über die Anschaffung der Gelder nicht dieses kommt
 mehr beschweren kan, weil er die Gelder erst währen- zu staten
 dem Käufer.

den 9. Monathen anschaffen darf, und versichert ist, daß er nach 9. Monathen die Gelder sicher auszahlen könne, und ohne eine Reluicion oder oblationem pinguioris emtoris zu befürchten, in dem ruhigen Besitze des zu erstehenden Guths werde gesetzt werden.

Woben Wir ihm überdem die Freyheit geben, blos die Helfste des Kauf-Preii bey der Adjudication, die andere Helfste aber sechs Monath nachher cum usuris baar zu bezahlen, oder dem Befinden nach zu deponiren.

Dem Debi-
tor

2) Der Debitor hat auch keine Ursache zu klagen, daß der Kauf präcipitirt, und denen Käufern nicht Zeit gelassen worden, sich zu melden, das Guth zu examiniren &c. Weil nunmehr anstatt der ehemaligen drey Monathlichen Subhastation neun Monath verstattet werden, binnen welchen der Debitor sich nach Käufern umsehen kan: und würde es aus denen eben angeführten Ursachen unbillig seyn, den Käufer durch die Verstattung der Reluicion aufzuhalten.

und Credito-
ribus.

3) Die ausgehenden Creditores haben gleichfals keine rechtmäßige Ursache, sich zu beschweren, weil sie neun Monathe Zeit haben, bessere Licitanten anzuschaffen, oder zu überlegen, ob es ihre Convenienz sey, in dem letzten Termin ein mehreres auf das Guth zu bieten.

Die Subhastation der Häuser, Gärten, Wiesen und andere einzelne Stücke wird von 3. auf 6. Monath gesetzt

V. Und weil auch bey Subhastation derer Häuser, Gärten, Wiesen, und anderen einzeln Stücke alle die vorangeführte Inconvenienzien zu befürchten sind: So haben Wir die zur Subhastation geordnete drey Monathe auf sechs Monathe extendiren wollen, damit der Debitor genugsame Zeit habe, einen raisonnablen Käufer zu schaffen, die ausgehenden Creditores aber binnen dieser langen Zeit, das Haus examiniren, und sich entschließen können, ob es ihrer Convenienz sey,

sey, in dem letzteren Termino das höchste Geböth zu thun, dahingegen nach Ablauf dieses Terminu keinem weiter ein Jus reluendi, oder pinguorem Emorem sistendi verstattet werden soll.

§. 72.

Ferner ist noch zu erinnern, daß in dem Codice Fridericiano pag. 298. §. 77. circ. fin. die Worte, und den Receptien ausgelassen werden müssen;

Dahingegen pag. 297. §. 44. post Ehegeld beygesetzt werden muß, wie auch das Paraphernal- und Receptien Guth, und pag. 297. §. 96. n. 2. post Paraphernal, adde item auch Receptien.

§. 73.

Es seyn auch bishero bey einigen Ober-Amts-Regierungen die Prozesse durch Absterben der Parthen, oder des Advocaten, sistiret worden, und alle Handlung hat stille gestanden, bis es denen Partheyen gefallen, den Proceß zu re-assumiren: Weil aber dieses offenbar wider den Cod Frider. pag. 121. §. 1. läuft, nach welchen die Vollmachten auf die Erben mit gerichtet werden, und die Advocaten ihre Substitutos haben müssen, so sollen in denen angeführten Fällen die Prozesse niemals sistiret, noch eine Reassumtion erfordert werden.

V.

Instruction wie es mit denen Instanzen derer Schlesischen Judiciorum gehalten werden soll.

§. 74.

Bei Regulirung derer Instanzen bey Unsern Schlesischen Ober-Amts-Regierungen haben Wir Erhölich voraussetzen wollen, daß nach Vorschrift des Codicis Fridericiani

nur 3. In-
stanzen und
zwey Rem-
edia verstatet.

nur drey Instanzen, folglich nur zwey Remedia, nemlich Appellationis in der zweyten Instanz, und Revisionis in der der dritten Instanz haben sollen.

Wannhero die vorige Verfassung, nach welcher in der zweyten Instanz, wenn Summa appellabilis nicht vorhanden war, das erstattete Remedium Revisio genannt wurde, hiedurch aufgehoben wird, damit die ehemalige Revisio der zweyten Instanz mit der Revision der dritten Instanz nicht confundiret werden möge.

§. 75.

Bei Sachen
von zehn
Rthlr. und
darunter
wird kein
Remedium
verstatet.

Zweytens setzen Wir voraus, daß, wenn eine Sache bey denen Ober- und Unter-Gerichten zehn Reichsthaler, und darunter sich beträgt, kein Remedium folglich niemals eine zweyte Instanz, unter was für Pretext es wolle, verstatet werden soll.

§. 76.

Ingleichen
unter 50.
Rthlr. wann
beyde Urtheil
conform, nie-
mals die 3te
Instanz er-
laubet.

Wie dann auch Drittens, wenn die Sache unter fünfzig Reichsthaler betrifft, und beyde Urtheil conform sind, niemals eine dritte, oder Revisions-Instanz, statt haben solle; weil auf den Fall, da die Urtheil in einer dritten Instanz confirmiret würden, die Gerichts-Advocaten und Urtheils-Gebühren, nebst denen Succumbenz-Geldern, mehr als das ganze Capital importiren würden.

§. 77.

Sachen über
200 Rthlr.
können von
dem Reviden-
ten entweder
bey dem
obersten Se-
nat des Ober-
Amts, oder
bey dem Tri-
bunal zum
Spruch
übergeben
werden.

Viertens setzen Wir voraus, daß, wann die Sache über 200. Reichsthaler beträgt, und die zweyte Instanz bey einer Ober-Amts-Regierung, und deren untersten Senat gewesen, dem Revidenten frey stellen solle, ob er den Spruch in der dritten Instantia Revisionis bey dem obersten Senat der Ober-Amts-Regierung, oder dem Tribunal verlangen wolle.

§. 78.

§. 78.

Fünftens setzen Wir voraus, daß wann ein unter denen Mediat-Fürstenthümern und freyen Standes- Herrschaften belegener Stadt-Magistrat ein Urtheil gesprochen, und die Summe nicht 100. Rthlr beträget, der Zug an die Mediat-Regierung gehen könne.

In welchen Fällen von dem Magistrat einer Mediat-Stadt der Zug an die Mediat-Regierung gehen kan.

Dieser Zug aber bestehet darinnen, daß die Mediat-Regierung binnen 10. Tagen auf Verlangen einer Parthey die Güte versuchen, unterdessen aber der Unter-Richter nicht weiter verordnen, noch die Sentenz durch Abschwerung der Ende, oder sonst zur Execution bringen könne.

Nach zehn Tagen hört der Zug auf, und der Unter-Richter kan die Execution verrichten, wann der verlierende Theil vor Ablauf der zehn Tage keine Appellation an die Ober-Amts-Regierung eingewandt.

§. 79.

Diesem vorläufig ist wegen der Instanzen ein Unterscheid zu machen, unter der Oppelschen, und der Breslauischen, und Glogauischen Ober-Amts-Regierung, weil in der ersten nur ein Senat, in denen beyden andern aber zwey Senate verhanden sind.

Unterscheid der Instanzen bey den Bresl. Glogauischen u. Oppelschen Ober-Amts-Regierung.

§. 80.

Nach diesem Unterscheid haben Wir die Instanzen bey der Ober-Schlesischen Ober-Amts-Regierung in Oppeln folgendergestalt reguliret:

Instanzen bey der Oppelschen Ober-Amts-Regierung.

I.

„Wann die Erste Instanz bey denen Mediat-Regierungen Oppelschen Departements, oder denen unter ihnen belegenen Gerichten, oder deren Unter-Gerichten gewesen.

Appellationen von den Mediat-Regierungen u. Unter-Gerichten.

Geht

Gehet die zweyte, oder Appellations-Inſtanz, an die Ober-Amts-Regierung zu Oppeln, und wird daſelbſt duplicando geſchloſſen.

Die 3te Inſtanz iſt der oberſte Senat des Breslauſchen Ober-Amts, oder das Tribunal in Berlin.

Die dritte, oder Reviſions-Inſtanz, gehet vigore Commiſſionis an das Breslauiſche Ober-Amt, und deſſen oberſten Senat, wann die Sache 200. und darunter beträgt.

Wann ſie eine höhere Summe betrifft, ſtehet dem Revidenten frey zu wählen, ob in Breslau, oder bey dem Tribunal in Berlin, geſprochen werden ſolle.

Letzteren Falls müſſen die Acta bey der Ober-Amts-Regierung zu Oppeln inſtruiret, und nach Breslau, oder an das Tribunal eingeſchicket werden. Das Urtheil aber muß von dieſen Collegiis zur Publication nach Oppeln remittiret werden.

II.

„Wenn die Erſte Inſtanz bey der Oppeliſchen Ober-Amts-Regierung geweſen.

Die 2te Inſtanz von der Oppeliſchen Ober-Amts-Regierung iſt der unterſte Senat des Bresl. Ober-Amts, und die 3te Inſtanz der oberſte Senat oder das Tribunal in Berlin.

Gehet die zweyte, oder Appellations-Inſtanz vigore Commiſſionis an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau, und deren unterſten Senat.

Die dritte oder Reviſions-Inſtanz aber gehet an den oberſten Senat gedachter Ober-Amts-Regierung, wenn die Summe 200. Rthlr. und darunter beträgt, wenn ſie aber über 200. Rthlr. betrifft, müſſen die Partheyen die Reviſion bey dem Tribunal ſuchen.

III.

Weber die Mediat-Regierungen, noch Unter-Gerichte in Ober-Schleſen, ſollen

In denen Criminal-Sachen können ſo wenig die Unter-Gerichte, als die Mediat-Regierungen in Ober-Schleſen ſprechen, ſondern ſie müſſen Acta inſtructa an die Oppeliſche Ober-Amts-Regierung zum Spruch einſenden.

Wann

Wann von diesen Spruch ulterior defensio gesucht in Criminal-
wird, werden Acta von der Regierung an das Breslauische Criminal-Collegium eingeschicket, welche die Acta immediate nebst dem Urtheil an die Oppelsche Regierung zur Publication remittiret.

§. 81.

Die Instanzen bey der Breslauischen Ober-Amts-Regierung haben Wir folgendergestalt reguliret:

Instanzen
beym Bresl.
Ober-Amte.

I.

„Wann die erste Instanz bey denen Mediat-Regierungen Breslauischen Departements, oder bey denen unter denen Mediat-Regierungen belegenen Gerichten, oder andern Unter-Gerichten gewesen;

Die 2te Instanz von den Mediat-Regierungen u. Unter-Gerichten ist der unterste Senat,

Gehet die zweyte, oder Appellations-Instanz, an den untersten Senat der Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

und die 3te Instanz entweber der oberste Senat, oder das Tribunal in der lin.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, gehet an den obersten Senat, wann die Sache 200. Rthlr. und darunter importiret. Wenn aber die Sache über 200. Rthlr. betrift, steht dem Revidenten frey, ob er den Spruch in dieser dritten Instanz bey dem obersten Senat gedachter Regierung, oder bey dem Tribunal, suchen wolle.

II.

„Wann die erste Instanz bey der Breslauischen Ober-Amts-Regierung gewesen, und gegen deren Spruch geklaget wird;

Die 2te Instanz des Bresl. Ober-Amtes ist der oberste Senat und die 3te Instanz die Slo-gauische Ober-Amts-Regierung,

Gehet die zweyte, oder Appellations-Instanz, an den obersten Senat.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, aber wenn die Sache 200. Rthaler, und darunter beträgt, vigore Commis-

Dd dd

konis an den obersten Senat der Glogauischen Ober-Amts-Regierung.

oder das
Tribunal.

Wann sie aber über 200. Rthlr. beträgt, an das Tribunal.

III.

Die Mediat-Regierung und Unter-Gerichte sprechen in Criminalsachen nicht selbst.
Wie hiermit zu verfahren.

In denen Criminal-Sachen können gleichfalls, weder die Mediat-Regierungen, noch andere Unter-Gerichte, dieses Departements selbst sprechen, sondern Acta werden, wenn sie völlig instruiert sind, an die Ober-Amts-Regierung in Breslau eingeschickt, welche solche brevi manu und ohnentgeldlich dem Criminal-Collegio zum Spruch zustellet.

Wann das Urthel fertig, muß es mit denen Acten an die Regierung remittirt werden, welche ratione publicationis & executionis das benötigte an die Mediat- und Unter-Gerichte ausfertigen läßt, aber die Urthel an sich selbst weder ändern noch corrigiren kan.

Wenn von dessen Spruch ulterior defensio gesucht wird, muß die Regierung die eingeschickten Acta per modum Commissionis an das Glogauische Criminal-Collegium einschicken.

§. 82.

Bei der Glogauischen Ober-Amts-Regierung wird es ratione der Instanzen wie bei der Breslauischen gehalten.

Was die Glogauische Ober-Amts-Regierung betrifft, so wird es wegen der Instanzen eben so, wie bei der Breslauischen verordnet, gehalten.

Und wenn bei denen beyden Senaten der Glogauischen Ober-Amts-Regierung in prima & secunda instantia erkannt, die Sache aber nicht über 200. Rthlr. betrifft, gehet die dritte Instanz per modum Commissionis an den obersten Senat der Bresl. Ober-Amts-Regierung.

Eben so gehet auch ulterior defensio von einem in Glogau gesprochenen Criminal-Urthel an das Criminal-Collegium in Breslau.

§. 83.

§. 83.

Im übrigen haben Wir ein vor alle mal fest gesetzt, In der ersten und 2ten Instanz aller Ober-Ämtern, als Mediat-Regierungen, Städten und Unter-Gerichten, weiter einige Succumbenz-Gelder genommen werden sollen, die Summe mag Appellabilis seyn oder nicht, sondern es sollen bloß die pœnz temere litigantium statt haben.

In der dritten Instanz aber sollen dieselbe alsdann er-
 leget werden, wann duæ conformes confirmiret werden.

§. 84.

Die Succumbenz-Gelder wollen Wir hiedurch, wann in tertia Instantia bey denen Ober-Ämtern erkannt wird, auf 20. Rthaler, wenn aber bey dem Tribunal erkannt wird, auf 50. Rthlr. setzen.

Es sollen aber die letztern zwischen dem Tribunal und der Ober-Ämtern-Regierung, von welcher die Sache an das Tribunal gelanget, getheilet werden.

Die erste aber behält die Ober-Ämtern-Regierung, vor welcher die Sache in secunda & tertia Instantia geschwebet, so daß, wenn gleich eine andere Ober-Ämtern-Regierung darin entweder in tertia, oder auch secunda per modum Commissio-
 nis oben fest gesetzter massen gesprochen, dennoch diejenige Ober-Ämtern-Regierung, vor welcher die Sache tractiret und instruiret worden, allein die Succumbenz-Gelder erhält.

§. 85.

Schließlich befehlen Wir Unsern dreyen Schlesischen Ober-Ämtern- und Mediat-Regierungen, auch Unter-Gerichten, nochmals, sich überall, auch quoad materialia nach dem Codice Fridericiano zu achten, und alle ihre Bemühung anzuwenden, daß die Proceß in einer jeden Instanz in 3. Monathen a die litis contestatæ an zu rechnen, abgethan

dd dd 2

wer

In der ersten und 2ten Instanz aller Ober- u. Unter-Gerichte sollen keine succumbenz-Gelder, sondern pœnz temere litigantium statt haben.
 In der 3ten Instanz werden dieselbe bey den Ober-Ämtern auf 20, und bey dem Tribunal auf 50. Rthl. fest gesetzt.

Wie dieselben zwischen den Ober-Ämtern u. Tribunal zu theilen.

In Materialibus sollen sich alle Ober- und Unter-Gerichte nach dem Codice achten.

werden, die Advocaten aber auch in drey Monathen litem contestiren müssen.

Und damit Wir hievon desto mehr gesichert seyn mögen; so wollen Wir alle drey Jahr eine besondere Commission nach Schlessien schicken, um zu untersuchen, ob diese Instruction überall befolget werde, welche zugleich die Conduiten der Präsidenten, Rätthe, und Subalternen, sowohl bey Unserm Ober-Amts: als Mediat: Regierungen examiniren sollen. Uhrkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 25. Sept. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

No. CIV.

d. d. Berlin den 28. Sept. 1750.

Edict, daß alle gewaltsame Einbrüche und auf öffentlichen Land- Strasse verübte Gewaltthätigkeiten, wann die Todes- Strafe nicht zu erkannt wird, mit ewiger Bestungs- Arbeit bestraft werden sollen.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen, 2c. unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß in Dero Landen zum öftern von gottlosen Gesindel gewaltsame Einbrüche geschehen, ja selbst auf öffentlicher Land-Strasse allerhand Gewaltthätigkeiten ausgeübet werden, und die Erfahrung bisher nur mehr dann gar zu viel gelehret, daß dergleichen Missethäter, wann sie schon auf einige Zeit zum Bestungs-
Bau

Bau condemniret gewesen, sich darum nicht gebessert, sondern, so bald sie ihre Freyheit erhalten, es da, wo sie es gelassen, wieder angefangen, und wohl gar aus Uebel ärger gemacht, und dann Se. Königl. Majestät der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, der Sicherheit ihrer getreuen Unterthanen, beydes in ihren Wohnungen, und auf öffentlicher Land-Strasse, so viel immer thunlich, zu prospiciren; Als setzen, ordnen, und wollen Allerhöchst: Dieselbe, daß alle gewaltsame Einbrüche sowohl, als alle, auf öffentlicher Land-Strasse, verübte Gewaltthätigkeiten, wann sonst die Umstände die Erkennung der Todes- Strafe nicht erfordern, forthin, ohne die geringste Ausnahme oder Vinderung, mit ewiger Bestungs- Arbeit bestraft, und solches bey dem ersten Fall auf diejenigen mit extendiret werden solle, welche auf der Wache gestanden, ob sie gleich von dem Diebstahl nicht profitiret.

Mehr Allerhöchst: erwehnte Se. Königl. Majestät befehlen auch denen sämtlichen Regierungen in Dero Landen, und dem Criminal-Senat alhier, hierdurch, sich allergehorsamst und eigentlich darnach zu achten, mithin dem, also, bey Abfassung der Urtheil, in denen bey ihnen vorkommenden Inquisitionen: Sachen künftig auf das genaueste nachzuleben. Signatur, Berlin, den 28ten Septembr. 1750.

Friedrich.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

Dd dd 3

No.

No. CV.

d. d. Breslau den 14. Oct. 1750.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-
Räthe, worinn ihnen beandt gemacht wird, daß die
Lisiere der Oppelschen Ober-Amts-Regierung
beygelegt worden.

Friedrich, König in Preussen etc. Unsern etc. Nachdem
Wir aus bewegenden Ursachen für richtig und gut ge-
funden, die Jurisdiction über die sämtlichen Districte der so-
genannten Lisiere, welche bisher bey Unserer Breslauischen
Ober-Amts-Regierung Recht zu nehmen befähiget gewesen,
Unserer Oppelschen Ober-Amts-Regierung beyzulegen; Als
wird euch solches hiermit beandt gemacht, um dieses den Ereyß-
Eingefessenen per Currendam gleichfalls zu notificiren. Bres-
lau den 14. Octobr. 1750.

No. CVI.

d. d. Breslau den 16. Octobr. 1750.

Circulare an sämtliche Land-Räthe Breslauischen
Departements, um die an die Ober-Aemter ergangene
Verordnung wegen Bestimmung der Verreichungs-
Frist über neu-acquirirte Güther in ihren Ereyßen
zu publiciren.

Friedrich, König in Preussen etc. Unsern etc. Wir lassen
Euch hierbey die an Unsere Ober-Aemter wegen Bestim-
mung der Verreichungs-Frist über neu-acquirirte Güther und
dargegen die faumseligen Acquirenten zu verhängenden Strafe
unterm 28. Octobr. a. p. ergangenen Verordnung abschrift-
lich

lich zufertigen, und befehlen euch zugleich in Gnaden, solche per Currendam in eurem Erense zu publiciren zc.

No. CVII.

d. d. Breslau den 16. Oct. 1750.

Commer-Rescript an das Officium Fisci wegen
Bestimmung der Verreichungs-Frist über neu-
acquirirte Güther.

Friedrich, König in Preussen zc. Unsern zc. Wir lassen euch in begehender Abschrift, die an Unsere Ober-Ämter wegen Bestimmung der Verreichungs-Frist über neue acquirirte Güther, und dargegen die saumselige Acquirenren unterm 28. Octobr. a. p. zu verhängender Strafe erlassene Verordnung, communiciren, mit dem allergnädigsten Befehl pflichtmäßig zu vigiliren, daß dieses Generale überall befolget werde, mithin die Contravenienten zu deren darin-
nen determinirten Strafe ohngesäumt anzuzeigen zc.

No. CVIII.

d. d. Berlin den 6. Decembr. 1750.

Königl. Rescript an die Schlesische Ober Ämtz-Regierungen und Pupillen-Collegia, worinn der §. 4 der neuen Vormundschafts Ordnung ratione der Handlung treibenden Kaufmanns-Frauen declariret
wird.

Friedrich, König in Preussen zc. Unsern zc. Die in dem §. 4. der dortigen neuen Vormundschafts-Ordnung gemachte Verfügung, daß eine Kaufmanns-Frau, die nach ihres Mannes Tode, mit einem Handlungs-Socio den Handel
con-

Continuïret, zu Verfertigung eines Inventarii nicht verbun-
den seyn, noch angehalten werden solle, finden Wir nöthig
zu Beförderung des Commercii und Erhaltung mehrerer
Credits, hiemit dahin zu declariren:

- 1) Daß dergleichen Kaufmanns-Frauen, wenn sie auch
alleine und ohne Handlungs-Socio, nach ihres Mannes
Tode den Handel fortsetzen, dennoch so lange sie nicht
zur zweyten Ehe schreiten, von Verfertigung des Inven-
tarii oder einer Specification befreyet seyn sollen, wenn
ihre verstorbene Ehe-Männer es entweder in ihren Tes-
tamenten also angeordnet, oder dieweil wegen mit denen
Frauen einen schriftlichen Vertrag errichtet, oder aber
mit denenselben Communione bonorum überhaupt
oder nur insbesondere wegen der Handlung, pacificiret
haben;
- 2) daß es auch mit der Erbtheilung zwischen Kaufleuten
dergestalt gehalten werden solle, wie es der verstorbene
Ehe-Gatte in seinem letzten Willen verordnet, oder cum
superflite schriftlich verabredet hat.

Ihr müßet euch also hiernach gehorsamst achten, auch solche
Unsere gnädigste Willens-Meynung gehörig publiciren etc.
Berlin den 6. Decembr. 1750.

No. CIX.

d. d. Berlin den 18. Novembr. 1752.

Declaration der unterm 4. Augusti 1750. ema-
nirten neuen Hypothequen-Ordnung.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. Un-
serm Allergnädigsten Herrn von Derö Schlesischen
Ober-Amts-Regierungen, wegen verschiedener Stellen der
unterm

unterm 4. Augusti 1750. emanirten neuen Hypothequen-Ordnung, wiederholentlich allerunterthänigste Anfrage geschien: So lassen Allerhöchst: Dieselben zu desto mehrerer Erläuterung und völliger Hebung aller noch hin- und wieder entstehen mögenden Zweifel, andurch zu jedermanns Wissenschaft und allergehorsamsten Achtung bekandt machen, welchergestalten

1. Allerhöchst: Dieselben allernädigst gut gefunden, die §. 33. und 36. nur angezogener Hypothequen-Ordnung dahin zu erläutern, zu ändern und zu erklären, daß alle diejenige Pfand-Verschreibungen, sowol gerichtliche als außser gerichtliche, in welchen die Schuldner oder Aussteller gerichtliche oder intrabulirte Hypothec versprechen, oder dem Gläubiger frey gelassen haben, die Intrabulation zu suchen, auf des Schuldners oder auch des Gläubigers Anhalten, wenn gleich keine Hypothequen-Scheine gesucht und ausgefertigt worden, intrabuliret werden können, hingegen in dem Documento factæ Intrabulationis der Hypothequen-Schein mit eingerückt werden müsse; Diejenigen außser gerichtliche Pfand-Verschreibungen aber, worinne der Creditor mit einer Privat-Hypothec ohne Bedingung der Intrabulation zufrieden gewesen, nicht anders als mit ausdrücklicher Einwilligung des Debitoris intrabuliret werden dürfen;

Wann aber sothane Einwilligung erfolgt, oder der Debitor selbst darum Ansuchung thut, so kan dergleichen Intrabulation mit angefügten Hypothequen-Schein eben so wohl geschehen, als wann selbige gleich anfänglich bedungen worden wäre; Wohingegen es

2. Mit denen Hypothecis tacitis & legalibus eine ganz andere Bewandniß hat, welche, im Betracht dieses dingliche Recht nicht von dem Debitore, sondern von dem Gesetzgeber constituiret worden, auch ohne Consens des Debitoris,

auf obbeschriebene Weise eingetragen werden können. Wie dann

3. Alle diejenige Hypothequen, welche vorhin confectiret und nach damaliger Gewohnheit in vim hypothecae publicae inrabuliret gewesen, in das neue Hypothequen-Buch ex officio übertragen, und zu dem Ende die dazu dienende Documenta mit Fleiß nachgesehen werden müssen; Wohin solchergestalten auch die eingetragene Cessiones gehören, obgleich die Cedenten die Eintragung nicht verlangt, massen denen Cessionariis sowol als dem Cedenten frey gestanden hat, die per Cessionem auf sie gekommene Forderungen inrabuliren zu lassen. Wann nun

4. Jemand einem andern sein Eigenthum überlassen und verkauft, oder ein Erbe dem andern sein Erb-Stücke gegen die ihm zustehende Erb-Portion abgetreten, und selbige sich wegen des restirenden Pretii oder Erbgeldes zu ihrer Sicherheit das Dominium reserviret oder eine Hypothec bedungen: So müssen bey Berichtigung des Tituli Possessionis und Eintragung desselben, die reservirten Dominia und Hypothequen zugleich und vor allen anderen Creditoren, welche dem neuen Besitzer auf solche Grund-Stücke geliehen haben, ex officio eingetragen werden. Welche Eintragung von denen Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrschaften auch bey andern Pactis & Conditionibus, unter welchen die Uebertragung des Dominii geschehen, nach dem §. 19. der Hypothequen-Ordnung zu beobachten ist, weil der neue Besitzer sein Recht nur aus der Einwilligung des vorigen Besitzers erlanget, aus solcher Einwilligung und dem darüber errichteten Contract allein die Befugnis herrühret das acquirirte Immobile eintragen zu lassen, mithin auch dasjenige was dem Alienanten zum Besten in dem Contract verabredet worden, zugleich nach dessen vermuthlichen Intention eingetragen werden muß, und die Ge-

Gerichts-Obrigkeiten solche Eintragung *ex officio* zu thun, schon in dem § 20. der Hypothequen-Ordnung angewiesen sind, obgleich dem Alienanten in dem §. 19. angerathen worden, die Eintragung ausdrücklich zu bitten, welches Consilium der Obrigkeiten Schuldigkeit nicht aufhebet oder mindert; Gestalt denn auch solche Eintragung denenselben nicht schwer fallen oder gefährlich werden kan, da keine andere Hypothec vor Berichtigung des Tituli eingetragen werden mag, und das reservirte Dominium die bedungene Hypothec und andere Conditiones aus eben dem Document zu ersehen sind, mittelst welchen der Titulus berichtigt wird. Dahingegen

5. Andere Pacta und Verbindlichkeiten, welche zwischen dem Alienante und Acquirente in dem Veräußerungs-Contract nicht getroffen worden, *ex officio* nicht eingetragen werden dürfen, sondern wie darum ausdrücklich Ansuchung geschehen muß, also können auch folglich Dotal- und Paraphernal- oder Recepticien-Gelder der Ehe-Frauen, oder andere, obgleich noch so privilegirte Schulden der gesuchten gerichtlichen Confirmation ohnerachtet, dennoch denen Hypothequen-Büchern *ex officio* nicht inseriret werden; Allermassen dergleichen Creditoribus zu Beybehaltung ihres Rechts eine 6. Monathliche Frist in der publicirten Hypothequen-Ordnung nachgelassen worden, in welcher sie die Eintragung bey Verlust ihres Vorrechts hätten suchen müssen; Welchem nach auch

6. Keine Hypotheca legales oder tacita *ex officio* eingetragen werden dürfen, sondern um deren Ingrossation angesehet werden muß. Woben sich jedoch von selbst versteht, daß denen Obrigkeiten obliegt, für die Sicherheit *ex officio* zu sorgen, wann zum Exempel die Versicherung der Unmündigen in bonis Tutorum, vel Curatorum fest zu stellen ist, in Erwegung, daß dergleichen Hypotheca legales

ohne Einwilligung des Debitoris eingetragen werden können.
Schließlich und wenn denn

7. Creditores, es sey nun bey entstehenden Concurß- und Liquidations-Processen, oder bloß zur Sicherheit des Acquirenten eines neuen Immobilis, zu citiren sind: So muß Creditoribus certis, welche nemlich in dem Hypothequen-Buch verzeichnet stehen, oder von dem Debitore angegeben werden, Insinuatio ad domum geschehen, welches auch alsdann zu beobachten ist, wann die Creditores sonst ex actis bekannt sind, jedoch daß in diesem letzteren Fall die Unterlassung der Insinuation keine Nullität verursachen, noch auch Causa restitutionis seyn könne.

Wornach sich dann gesamte Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrschaften, welche Hypothequen-Bücher zu halten schuldig, genau und eigentlich zu achten haben. Gegeben Berlin, den 18. Novembr. 1752.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten
Special-Befehl.

Schr. v. Cocceji, Gr. v. Podewils, Schr. v. Dandelman.

No. CX.

den 28. Januarii 1754.

Des Römischen Pabstes Breve über die einschrenckte Fest- und Feyer-Tage.

BENEDICTUS Benedictus dieses Namens
P. P. XIV. der XIV. Röm. Pabst.

Venerabilis Frater Salutem, & Apostolicam Benedictionem!

Cum

Ehrevürdiger Bruder! Unsern Gruß und Apostolischen Segen zuvor!

Gleich-

Cum, sicut quædam sunt, ut inquit S. Leo Magnus Prædecessor Noster, quæ nulla possunt ratione convelli, ita multa sint, quæ aut pro consideratione ætatum, aut pro necessitate rerum oporteat temperari, illa semper conditione servata, ut in his, quæ vel dubia fuerint, aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec Præceptis Evangelicis contrarium, nec Decretis sanctorum Patrum inveniat adversum. Ea propter Apostolica hæc sancta Sedes pro paterna erga Universos Christi Fideles benignitate, quoad integrum sibi fuit, consuevit supremam suam in iis auctoritatem interponere, quæ cæteris quin ad majus Divini cultus incrementum præscripta, aut per singulcentem in nonnullorum cordibus charitatem ad otium, luxuriamque convertuntur, aut ob rerum ad vitam

tradu-

Gleichwie nach dem Ausspruch Unsers Vorfahrers des Heil. Leonis des Grossen, einige Obliegenheiten auf keinerley Weise abgethan, und aufgehoben werden können; also seynd im Gegentheil viele Schuldigkeiten, welche theils nach dem Betracht derer Alter, theils nach Befund der Sachen, und fürwaltenden Umständen zu mäßigen erforderlich seyn will; jedoch mit Beybehaltung dieser Bedingnuß: damit wir in denenjenigen Sachen, welche entweder zweifelhaft, oder dunkel scheinen, jederzeit dieses befolgen müssen, was weder denen Evangelischen Geboten, weder denen Rathschlüssen deren heiligen Väter entgegen lauffet.

Es hat derohalben dieser heilige Apostol. Stuhl nach seiner gegen alle Christglaubige tragenden väterlichen Milde, in so weit es demselben thunlich geschienen, sich jederzeit geneigt erfinden lassen, seiner höchsten Gewalt in denenjenigen Sachen sich zu gebrauchen, welche ansonsten zwar zur Aufnahme der göttlichen Ehre vorgeschrieben seynd, jedennoch aber durch die in einiger Herzen erkaltete Liebe entweder zum Müßiggang,

Se ee 3 und

traducendam necessarium inopiam non sine conscientiae angore contemnuntur.

Quoniam autem sicut pro parte tua Nobis expositum fuit, eidem fraternitati tuae innotuit: quod in civitate Wratislaviensi adeo excreverint calamitates, & angustiae, propter praesentium temporum infortunia, ut miseri illius habitatores, incolaeque, & praesertim ii, qui in sudore vultus sui panem comedunt, perscipissime cogantur (quamvis animo invito) dies festos negligere, operibusque mechanicis sese addicere, pro pane lucrando, & ideo facilius contigit ob excrementum dierum festorum numerum, ac propterea Nobis humiliter supplicatum fuit, ut in praemissis opportune providere, & ut infra indulgere de benignita-

und Ueppigkeit angewendet, über wegen Mangel derer zum Unterhalt des Lebens erforderlichen Nahrungsmitteln, nicht ohne Bedrängung des Gewissens, verachtet werden.

Da nun aber, wie es von Seiten deiner Uns vorgetragen worden, deiner Brüderlichen Liebden bekannt wäre: welchergestalten in der Stadt Breslau, und in dem Breslauischen Bisthum die Mühseligkeiten, und Drangsalen wegen denen Unglücksfällen gegenwärtiger Zeiten, dermassen angewachsen: daß die armselige Einwohner desselben, und besonders diejenigen, welche im Schweiß ihres Angesichts ihr Brodt essen, zum öftern (ob schon wider ihren Willen) die Feyerstage zu vernachlässigen, und denen knechtlichen Arbeiten, um nur das Brodt zu gewinnen, sich zu widmen gezwungen würden, dieses aber wegen angewachsener Anzahl derer Feyerstage sich desto leichter ereignen thäte; und daher bey Uns demüthig gebeten worden: womit Wir dißfalls auf eine gelegentliche Art und Weise vorzusehen, und wie unten mit mehrern

gnitate Apostolica digna-
remur.

Nos itaque qui Christi
fidelibus, quantum
cum Domino possu-
mus, salutare remedi-
um potius ad æternam
salutem comparandam,
& humanam vitam ho-
nestè sustinendam ad-
hibere, quam per seve-
riorem Ecclesiasticæ di-
sciplinæ rigorem ad de-
sperationem inopes ad-
ducere cupimus, dictos
incolas specialibus favo-
ribus, & gratiis prose-
qui Volentes, & eo-
rum singulares perso-
nas a quibusvis excom-
municationis, suspensio-
nis, & interdicti, ali-
isque Ecclesiasticis cen-
suris, & pœnis a jure,
vel ab homine quavis
occasione, vel causa la-
tis, si quibus quomo-
do liber innodata exi-
stunt, ad effectum præ-
sentium tantum conse-
quendum, harum serie
absol-

vern folget, aus Apostolischer Mil-
de zu erlauben geruhen möchten.

Als haben Wir deiner und in
deinem Nahmen an Uns demüthig
erlassenen Bittschrift (da Uns zu-
forderst denen Christglaubigen, so
viel Wir in dem Herrn vermö-
gen, vielmehr zu Erlangung des
ewigen Heyls, und zu ehrlicher
Fortfristung des menschlichen Le-
bens ein heilsames Mittel vorzu-
fahren, als die Dürftige durch
eine schärfere Strenge, der geist-
lichen Zucht zur Verzweifelung
zu verleiten, am Herzen lieget,
auch Wir gedachte Innewohner,
und jeden dererselben insonderheit,
denen Wir hiermit Inseze besonde-
re Gewogenheit, und Gnade an-
gedenken lassen wollen, von allem
geistlichen Bann, der Verhinder-
nuß von dem geistlichen Amt, Un-
tersagung des Gottesdienstes, und
anderen geistlichen Urtheilen und
Kirchen-Strafen, es mögen diese
in denen Rechten enthalten, oder
von einem Menschen aus obhaben-
der Gewalt, aus was immer vor
einer Ursache, oder Gelegenheit
ergangen seyn, wann dieselbe auf
was für eine Art damit bestricket
wären, jedoch lediglich zu Theilhaf-
tig-

absolventes, & absolutas fore censentes, supplicationibus tuo nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, Fraternitati tuae per praesentes commitimus, & mandamus: ut veris existentibus narratis omnibus utriusque sexus Christi fidelibus earumdem Civitatis, & Diocesis Wratislaviae, ut deinceps Paschatis Resurrectionis, Pentecostes, per annum Dominicis, nec non Nativitatis Domini nostri Jesu Christi, Circumcisionis, Epiphaniae, Ascensionis, Corporis Christi, ac Purificationis, Annuntiationis, Assumptionis, Nativitatis, & Conceptionis Beatae Mariae Virginis immaculatae, sanctorum Petri & Pauli, ac omnium Sanctorum, nec non sancti Patroni, aut Tutelaris cujuslibet loci, pro hominibus ejusdem loci

dun-

tigwerdung dieser Unserer Verwilligung, andurch, und kraft dessen gänzlich lossprechen, und selbe hiermit für loss gesprochen halten) Uns geneigt erfinden lassen; überlassen, und befehlen auch deiner brüderlichen Liebden durch gegenwärtiges Schreiben: daß, wenn jedoch die angebrachte Ursachen in der Wahrheit gegründet seyn, du allen Christglaubigen beyderley Geschlechts gedachter Stadt und Bisthums Breslau (womit hinführo nur an dem H. Oster- und Pfingst-Sonntage und denen Sonntagen durch das Jahr; wie auch an dem Tage der Geburt Unseres Herren Jesu Christi; dessen Beschneidung, oder am Neuen Jahrs-Tage; dessen Erscheinung, oder am Fest derer Heil. drey Königen; dessen Himmelfahrt; des H. Fronleichnams; und an denen Feiertagen Mariae Reinigung, oder Lichtmess; Verkündigung; Himmelfahrt; Geburt; und unbefleckten Empfängniß der übergebenedeytesten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariae; derer H. Aposteln Petri und Pauli; und am Tage Aller Heiligen; ingleichen am Fest eines H. Patronis, oder Schutz-Patrons

duntaxat, festivis diebus, in quibus integra maneat Præcepti obligatio, in reliquis vero sive per hanc Sedem præceptis, sive per synodales earundem Civitatis, & Diœcesis constitutiones, sive quacunque alia de causa etiam ex causa voti per majores suos facti, quod quoad hanc partem etiam auctoritate Nostra Apostolica per te commutari volumus, præceptis, præscriptisque, audita tamen Missa, laboriosis suarum artium exercitationibus, servilibusque operibus sine ullo conscientia scrupulo vacare possint, auctoritate Nostra Apostolica concedas & indulgeas, permittas, ac statuas, præcipias, & mandes, non obstantibus Apostolicis, ac in universalibus, Provincialibusque, & synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus

trons eines jehwedem Orts, jedoch lediglich nur vor die Inwohner dieses nemlichen Orts, die Schuldigkeit des Gebots verbleiben solle; in denen übrigen Feiertagen aber, es mögen diese entweder durch diesen H. Stuhl geboten, oder durch eine Kirchen-Versammlung ernennter Stadt und Bisthums Breslau, oder aus einer anderen Ursache auch aus einem von ihren Vorfahrern gemachten Gelübde (welches Wir, in so weit es diese Verwilligung anbetrifft, auch kraft Unserer Apostolischen Gewalt durch dich in ein anderes gottseliges Werk verändert haben wollen) angeordnet, und vorgeschrieben seyn, alle Christgläubige, nach angehörter Heil. Mess, denen arbeitsamen Verrichtungen ihrer Hand-Arbeiten, und denen knechtlichen Werken ohne alle Beschränkung, und Gewissens-Zweifel obliegen können, und mögen) kraft Unserer Apostolischen Gewalt ein solches gestatten und verleihen, zulassen, und bestimmen, verordnen, und befehlen sollest; welchem allen die Apostolische und in denen allgemeinen, oder in einer Provinz, und Land gehaltenen Kirchen

libus constitutionibus, & ordinationibus, nec non Civitatis & Diœcesis prædictarum, illiusque locorum etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia, roboratis, statutis, & consuetudinibus, privilegiis quoque indultis, & literis Apostolicis in contrarium præmissorum quomodolibet concessis, confirmatis, & innovatis. Quibus omnibus, & singulis illorum tenores præsentibus pro plene, & sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum inferis habentes illis alias in suo robore permanluris, ad præmissorum effectum hac vice duntaxat specialiter, & expresse derogamus, ceterisque contrariis quibus-
cunque.

chen-Versammlungen ergangene allgemeine, oder besondere Satzungen, und Verordnungen, wie auch besagter Stadt und Bisthums, und dessen Dertern, auch mit einem Eidschwur, Apostolischen Bestätigung, oder andere Befräftigung bestärckte Verfassungen, und Gewohnheiten, Freyheiten, Verwilligungen, und Apostolische Schreiben (so demjenigen, was oben angeführet worden, durch Verleihung, Befräftigung, und Erneuerung zuwider lauseten) keinesweges entgegen stehen sollen; Wie dann auch alle und jede gleich angeführte Satzungen, und Verordnungen, als wann deren Inhalt hiermit vollkommen, und genugsam, auch von Wort zu Wort hier ausgedrucket wäre, ansonsten in ihrer Kraft verbleiben; jedennoch aber diese zu Erfüllung abangeführten Ziel, und Endes, und was diesem sonst entgegen ist, Wir nur vor dieses mal, besonders, und ausdrücklich hierdurch aufheben.

Datum Romæ apud
Sanctam Mariam majorem
sub annulo Piscatoris
Die 28. Januarii, mil-
lesimo, septingentesimo,
quingagesimo quarto,
Pontificatus Nostri anno
decimo quarto.

Gegeben zu Rom bey St. Ma-
ria Majore unter dem Fischer-
Ring den 28sten Januarii 1754.
Unsers Papstthums im vierzeh-
den Jahre.

D. Cardinal. Passioneus.

D. Card. Passioneus.

In der Aufschrift.

Unserem Ehrwürdigen Bruder
dem Bischof zu Breslau.

a tergo.

Venerabili Fratri
Episcopo Wratislaviensi.

(L. S.) Philippus Gotthar-
dus Princeps Epif-
copus Wratislavi-
ensis.

Joannes Jacobus de Brunetti
Vicarius Generalis.

Verzeichniß derjenigen Sonn- und Feiertagen, welche mit Anhörung der Heil-Messe, und Enthaltung von aller Arbeit nach dem Gebot der Heil Catholischen Kirchen wie vorhin zu feyern seynd, als:

1. Alle Sonntage durch das ganze Jahr.
2. Das Fest der Beschneidung Unsers Herrn Jesu Christi.
3. Desselben Erscheinung, oder das Fest der Heil. drey Königen.
4. Das Fest Maria Reinigung, oder Lichtmess.
5. Das Fest Maria Verkündigung.
6. Der Heil. Oster-Sonntag.
7. Das Fest der Himmelfahrt Christi.
8. Der Heil. Pfingst-Sonntag.
9. Das Fronleichnams-Fest, oder Corporis Christi.
10. Das Fest derer Heil. Aposteln Petri, und Pauli.
11. Das Fest Maria Himmelfahrt.
12. Das Fest Maria Geburt.
13. Das Fest der Heil. Landes-Patronin Hedwigis.
14. Das Fest Aller-Heiligen.
15. Das Fest der unbefleckten Empfängniß Maria.
16. Das Fest der Geburt Unsers Herrn Jesu Christi.
17. Das Fest eines Heil. Patrons, oder Schutz-Patrons eines jedweden Orts, jedoch nur allein vor diesen Ort, und die dahin Eingepfarrten.

Verzeichniß dererjenigen Feiertage, welche zwar an und vor sich selbst in ihrer Feierlichkeit verbleiben, von Sr. Päpstlichen Heiligkeit aber Benedicto dem XIV. an diesen arbeiten zu können wegen Armuth dispensiret, und erlaubt worden ist; jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt: daß die Schuldigkeit an denenselben die Heil. Mess anzuheören, wie vorhin, verbleiben solle; und seynd folgende:

1. Das Fest des Heil. Apostels Mathia.
2. Das Fest des Heil. Josephi, Gespons Unser lieben Frauen.
3. Der Heil. Ofter Montag.
4. Der Heil. Ofter Dienstag.
5. Das Fest derer Heil. Aposteln Philippi, und Jacobi.
6. Der Heil. Pfingst Montag.
7. Der Heil. Pfingst-Dienstag.
8. Das Fest der Geburt des Heil. Joannis des Taufers.

NB Dieses Fest des Heil. Joannis, als Patrons der Cathedral-Kirchen, und Schutz-Patrons der Stadt Breslau, wird in dem Bezirck gedachter Stadt, auch an andern Orten der Breslauischen Diöces, und in denen auf einen solchen Ort eingepfarrten Dorfschaften (wo sonst dieser grosse Heilige als Patron, oder Schutz-Patron verehret wird) jedoch nur an diesen nemlichen Orten mit Anhörung der Heil. Mess, und Enthaltung von aller Arbeit wie vorhin zu seynern seyn.

9. Das Fest Maria's Heimsuchung.

NB. Dieses Fest wird ein für allemal auf den nächst darauf folgenden Sonntag an ferret, und verlegt; fällt es aber in einem Sonntag ein, so wird es an eben diesem Sonntage gehalten; und ist übrigens an dem Werk-

- tage, an welchem es sonst eintrißt, keine Schuldigkeit die Heil. Mess anzu hören, noch solches zu feyern.
10. Das Fest des Heil. Apostels Jacobi.
 11. Das Fest des Heil. Laurentii
 12. Das Fest des Heil. Apostels Bartholomäi.
 13. Das Fest des Heil. Apostels, und Evangelisten Matthäi.
 14. Das Fest des Heil. Erz-Engels Michaelis.
 15. Das Fest derer Heil. Aposteln Simonis und Judä Thaddäi.
 16. Das Fest des Heil. Apostels Andread.
 17. Das Fest des Heil. Apostels Thomä.
 18. Der anderte Tag an Weyhnhachten, oder das Fest des Heil. Stephani.
 19. Der dritte Tag an Weyhnhachten, oder das Fest des Heil. Johannis Apostels, und Evangelisten.

No. CXI.

d. d. Berlin den 12. Mart. 1754.

Edict, welche Fest-Tage hinführo in Sr. Königl. Majestät Landen gefeyert werden sollen.

Wir Friedrich, König in Preussen 2c. 2c. Nachdem aus der täglichen Erfahrung mehr als offenbar, daß durch die grosse Anzahl der Feyer- und Fest-Tage derjenige Endzweck, wozu sie eigentlich gewidmet sind, nicht erhalten, vielmehr, da selbige, ausser der wenigen zum öffentlichen Gottesdienst ausgesetzten Zeit, mehrentheils mit Müßiggang, Spielen, und Ueppigkeit zugebracht, und von manchen gemeinen Manne dasjenige oft in einem Fest-Tage verzehret wird, was er in einer Woche erwerben können; Hiedurch aber eines Theils so wenig die Erbauung und Besserung der Gemüther ver-
schafft,

schaft, als auf der andern Seite die Unterthanen in ihrer Nahrung durch unterlassende Arbeit und unnöthigen Aufwand auf eine gedoppelte Art zurück gesetzt werden; So ist aus dieser sich durchgehends äussernden Bedenklichkeit in verschiedenen sowol der Römisch-Catholischen als Evangelischen Religionen zugethanen Ländern die Reduction der Feiertage nöthig erachtet, und hin und wieder veranstaltet worden.

Wie Wir nun auf alldasjenige, was zum Wohl und Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen gereichen kan, Unser unverwandtes Augenmerk gerichtet haben, auch da in Unserm Königreich und übrigen Provinzien, bis auf Schlesien, bereits verschiedene überflüssige Feiertage abgeschafft worden, hierunter eine Gleichförmigkeit bey allen Unseren der Evangelischen Religion zugethanen Unterthanen beobachtet wissen wollen; Als ist Unsere allernädigste Willens-Meynung und Befehl, daß von Zeit der Publication dieses Edicts an, sowol in Unserm Königreich, als Schlesischen und übrigen Landen in denen Evangelischen Kirchen beyder Confessionen ausser denen drey Haupt-Festen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner denen vierteljährigen Bußtagen, dem sogenannten grünen Donnerstag und Charfreitag, dem Fest der Himmelfahrt und dem Neu-Jahrs-Tage, welche, wie bishero gewöhnlich, überall zu feyern, der Michaelis- und 3. Könige-Tag aber auf die nächstfolgende Sonntage zu verlegen sind, alle übrige sonst hier und da celebrirte Fest- und Apostel-Tage künftighin cessiren und nicht weiter öffentlich gefeyert werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Landes-Regierungen und Consistoriis, über diese Unsere Verordnung nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und dagegen keine Contraven-ion auf einigerley Weise zu gestatten. Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und be-

gedruckten Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben
Berlin, den 12. Martii, 1754.

Friedrich.

(L. S.)

C. L. Freyherr v. Danckelmann.

No. CXII.

d. d. Berlin den 12. Mart. 1754.

Declaration des den 21. Junii 1753. emanirten
Allerhöchſten Königlichen Edicts von Vermächtniſſen
ad Pias Cauſas.

Wir Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thund kund
und fügen hiermit zu wiſſen: Welchergeſtalt Wir aus
Landes-väterlicher Vorſorge vor die Erhaltung und Wohl-
ſeyn Unſerer getreuen Unterthanen, veranlaſſet worden, die
Vermächtniſſe und andere Zuwendungen an geiſtliche Stif-
ter, Kirchen und pia Corpora, da ſelbige ſchon ſowol in Un-
ſerm ſouverainen Herkogthum Schleſien, als übrigen Pro-
vinzien, von Unſern Vorſahren an der Regierung, in An-
ſehung der Immobilien, gänzlich unterſaget worden, auch ſo
viel die Mobilia und Capitalia betrifft, dergeltalt einzuschrän-
cken, daß zwar eines Theils der Mildthätigkeit eines Teſta-
toris Platz gelaffen, andern Theils aber derſelben, damit ſie
nicht zum empfindlichen Nachtheil ſeiner Erben und des Pu-
blii außſchlage, gewiſſe Grenzen geſetzt werden; Solches
haben Wir in dem deſhalb unter dem 21. Junii 1753. erlaſ-
ſenen Edict gnädigſt zu erkennen gegeben.

Ob nun wohl in ſenen Diſpoſitionibus dieſes Edicts
eine völlige Gleichheit unter Unſern Unterthanen der drey
recipirten Religionen beobachtet worden; So hat es doch
bey

ben einigen den Ansehen gewinnen wollen, als wenn denen Römisch-Catholischen Glaubens-Verwandten in der That weniger als denen übrigen nachgelassen sey; Immassen, wenn dasjenige, was erstere nach denen Sätzen ihrer Religion zu Seel-Messen zu vermachen, sich Gewissens halber verbunden erachten, von dem ad pios Usus determinirten Quantum abgehen sollte, sie ihre Stifter und Kirchen nicht so reichlich, als die der Evangelischen Religion zugethane die ihrige, bedenken könnten.

Nicht weniger sollen dem Vernehmen nach einige Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen in Schlesien, so bereits vor Publication mehr berührten Edicts testirte, sich einen Zweifel machen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens dasjenige, was sie einmal zu mildem Gebrauch gewiedmet, zurück ziehen, und nach Maassgabe des Edicts vermindern könnten.

Wann Uns nun von diesen Bedencklichkeiten allerunterthänigste Anzeige geschehen; Uns aber Unsere bekante höchste Denckungs-Art von all demjenigen, was einem Gewissens-Zwang ähnlich, oder selbigen nach sich zu ziehen scheinen mögte, weit entfernt; So haben Wir aus höchst-eigener Bewegung gnädigst gut gefunden, oft besagtes Unser Edict vom 21. Junii 1753. in Ansehung Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen in Schlesien, dahin zu declariren: Daß denenselben erlaubt seyn solle, ausser der zu geistlichen Vermächtnissen bestimmten Summa von fünf hundert Rthlr. ein gleiches Quantum zu Seel-Messen zu legiren; Nicht weniger, daß diejenigen Testamenta, so gedachte Unsere Schlesische Unterthanen Catholischer Religion, vor Publication mehr berührten Edicts würcklich und mit Beobachtung aller erforderlichen Solennitäten errichtet haben, in ihrem Vigueur bleiben; Diejenigen hingegen, so nachhero gemacht worden,

schlechterdings nach der Disposition des Edicts, als bey welchem es in allen übrigen Punkten sein unverändertes Verbleiben hat, beurtheilt und gerichtet werden sollen.

Wir befehlen zu dem Ende Unsern Schlesiſchen Landes-Collegiis, Mediar- und Unter-Gerichten, über diese Declaration ſowol, als dem Edicte ſelbſt nachdrücklich zu halten, und dagegen keine Contravention zu geſtatten.

Friedrich.

(L. S.)

Freyherr v. Dandelsmann.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 12. Mart. 1754.

Extract aus der Circular-Verordnung wegen Einschränkung des Wein-Handels auf dem pflaffen Lande.

I.

Es hat bey der Vorſchrift des ſphi Imi des unterm 15ten Decembr. 1750. erlaſſenen Generalis dahin ſein Bewenden, daß die fremden Wein-Händler noch ferner in diſſeirtigen Schleiſſiſchen und Glaziſchen Landen en Gros mit Wein negociiren können, wenn ſie den ins Land bringenden Wein bey der Einfuhre von der Grenze recta nach einer acciſbaren Stadt führen, und daſelbſt en Gros bald verkaufen, oder bis zum Verkauf im Ganzen niederlegen.

Da inzwischen erwehnte fremde Wein-Händler zum Theil noch immer fortfahren in loco deſtinationis und der Niederlage zu minuiren, und mit dem Wein von einer Stadt zur andern im Lande herum zu ziehen, welches letztere ebenſalls eine Species des verbotenen Haulirens iſt, und zum heim-

heimlichen Verkauf in unaccisbaren Orten Gelegenheit giebt; so muß das ohneingeschränkte Herumfahren derer ausländischen Negocianten mit Wein hinkünftig gänzlich cessiren, und bleibt nur in dem Fall: Wann der Einbringer zu seinem Wein am Orte der ersteren Destination und Niederlage keine annehmliche Abnehmer findet, und solchen nicht retour oder weiter ausser Landes führen will, nachgelassen, 4. Wochen nach der Einfuhre, denselben ganz oder zum Theil, jedoch ohnabgezogen in solchen Gebünden, wie der Wein einge- kommen, nach einem andern accisbaren Ort zu bringen, auf welchen Fuß es auch noch weiter gehalten werden kann, wann auch an dem 2ten oder 3ten Ort der Wein nicht anzubringen seyn sollte.

Hiernächst stehet dem Fremden weder am ersten noch zweyten oder folgenden Orten der Niederlage frey, die einbringende Gebünde zu zerziehen, und auf solche Art zu minuiren; sondern es ist derselbe schuldig, die Gebünde oder Fässer mit dem Wein so zu verkauffen, wie er solche ins Land bringet, wobey noch festgesetzt wird, daß von Fremden kein Gebünde unter einem Schlesischen Cymer ins Land gebracht werden müsse.

Solte jedoch ein Gebünd verunglücken, und der darinn befindliche Wein zu dessen Rettung, auf andere Gefässe gezogen werden müssen; so ist solches zwar nachzulassen, es muß aber hernach der darinn befindlich gewesene Wein nicht vereingelt, sondern zusammen verkauft werden.

2.
Mit denen einländischen in Dörfern wohnenden Wein- Händlern, welche ihre Niederlage nach der Verordnung vom 15. Decembr. 1750. in accisbaren Städten haben, ist es in so weit auf gleichen Fuß, wie mit denen fremden Negocianten zu halten, daß sie nemlich keinen Wein in Gebünden

unter einem ganzen Schlessischen Eymmer einbringen, noch den Wein zerziehen, sondern im ganzen Gebünd-weise, so wie die Gebünde einkommen, verkauffen dürfen, nur wird denenjenigen Wein-Händlern vom Lande, welche bey Publication gegenwärtiger Verordnung ihre Niederlage schon in denen Städten haben, ad dies vitæ, oder so lange sie den Wein-Handel fortsetzen wollen, annoch nachgelassen, die grössere Gebünde über einen Schlessischen Eymmer zu zerziehen, und den Wein in kleineren Quantitäten zu verkauffen; Jedoch muß dieser Verkauf nicht unter Quantitäten von einem ganzen Schlessischen Eymmer geschehen; Wie denn auch dieser Nachlaß wegen des Zerziehens und Verkaufs in kleineren Quantitäten von und über einen Schlessischen Eymmer nur in dem Fall Statt hat, wann der einländische Wein-Händler vom Lande am Orte der Niederlage einen proportionirlichen Servis-Beytrag auch gleich andern Bürgerlichen Wein-Schencken in loco der Niederlage, die sonst gewöhnliche Onera civica übernimmt.

3.

Da denen Fremden das Hausiren und Herumfahren mit Wein auf dem platten Lande verbothen; so kan denenselben auch nicht gestattet werden, mit Wein-Proben auf dem Lande herum zu lauffen und nach solchen Proben Accords zu machen, noch auch den bestellten Wein selbst oder durch ihre eigene Leute und Fuhrwerk recta von aussershalb Landes an die Dominia und andere Einwohner des platten Landes abzuliefern, sondern es müssen die Committenten und Abnehmer sich den Wein vor ihre eigene Nothdurst von fremden Orten durch andere Gelegenheit kommen lassen, indem sonst unter dem Prætext der geschehenen Bestellung, das Hausiren, wie es würcklich durch geraume Zeit schon geschehen, sich wieder einschleichen und allgemein werden würde. Wann aber die

die Dominia bey fremden Wein-Händlern, welche ihre Weine Lager an einem accisbaren Orte haben, Bestellungen machen, und solches durch Atteste dociret wird; so bleibet solchenfalls denen fremden Negocianten erlaubt, den bestellten Wein aus solcher Niederlage, denen Herrschaften und andern Einwohnern des platten Landes, durch eigenes Fuhrwerk zuzuführen, nur muß sodann der Verkäufer sich mit dem Bestellungs-Attest in loco der Niederlage beym Accise- und Zoll-Amt vorhero melden, und die behörige Passir-Zettel lösen, damit erforderlichen Falls er sich unterwegs dadurch legitimiren könne, und allen besorglichen Unterschleiffen so viel möglich vorgebeuget werde.

4.

Derjenige Consument, er wohne auf dem platten Lande, oder in einer accisbaren Stadt, welcher recta von aussershalb Landes vor eigene Nothdurft, zu Wagen durch eigenes oder gedungenes Fuhrwerk, Wein einbringt, ist zwar von aller Handlungs-Accise frey, damit aber auf den Nahmen solcher Consumenten, in Absicht auf Errichtung heimlicher Niederlagen oder des Hausirens an unaccisbaren Orten, kein Wein auf der Grenze fälschlich angegeben werden könne; So müssen dergleichen Consumenten in vorbemercktem Falle zur Legitimation, daß der Wein vor eigene Nothdurft, unter ihrer Unterschrift und Siegel, im ersten Grenz-Zoll- oder Accise-Amt, darüber beglaubte Attestata produciren, und unter solchen Attestatis zugleich von dem, ihrem Wohnungs-Orte nächstbelegenen, oder in loco Domicilii selbst befindlichen Accise- oder Zoll-Amt, daß es damit seine Richtigkeit habe, zum voraus, mit Bedruckung des Königl. Amtes-Siegels, nochmals bezeugen lassen, weil sonst denen Grenz-Aemtern leichte falsche Atteste vorgewiesen werden könnten.

Dieserigen, so sich mit sothanen Attesten zur Legitimation nicht bald bey der Einfuhre versehen; und solche auf der Grenze nicht produciren, noch sonst bekannte oder gesicherte Personen sind, können sich nicht entbrechen, bis zu deren Beybringung ein proportionirliches Geld-Pfand, welches das Grenz-Amt nach denen Umständen zu determiniren hat, zu deponiren, oder andere Sicherheit auf der Grenze zu bestellen.

5.

Die fremde Wein-Negocianten müssen ebenmäßig bald bey Einbringung ihrer Waare ins Land, zur Niederlage und Verkauf in accisbaren Städten, auf der Grenze entweder ein proportionirliches Geld-Pfand so lange deponiren, oder sonsten Caution practiren, bis vom Accise-Amte des Orts ad quem, ein Attestat, daß der Wein daselbst eingekommen, zurück geliefert worden, oder aber dieserigen, welche in einer einländischen Stadt schon eine alte Niederlage haben, von dortigem Accise-Amte bald bey der Einfuhre auf der Grenze, daß solcher Wein auf die Niederlage komme, ein Certificat produciren, auch übrigens dergleichen fremde Wein-Händler und Fuhrleute, so in ein als anderen Fall, die gewöhnliche Zoll-Strasse halten, und ihre Zoll-Zettel überall, wo Zoll-Ämter verhanden, visiren lassen.

Auf gleiche Weise kan es auf der Grenze mit dem vor einländische Wein-Negocianten eingehenden Wein gehalten werden, es wäre denn, daß die ein- oder ausländische Wein-Händler und Fuhrleute sonsten gesicherte und bekannte Personen sind, als in welchem Fall mit der beschwerlichen Anforderung eines Pfandes oder anderer Sicherheit billig Anstand zu nehmen; Jedoch das Grenz-Amt dem Accise-Amte in loco destinationis, davon mit der Post oder anderer sicherer

rer Gelegenheit, zum voraus avilo zu geben hat. Wie es
sonsten

6.

Mit der Handlungs-Accise vor den, für Rechnung
fremder Wein-Händler eingehenden Wein zu halten, des-
halb ist zwar schon in Anno 1745. & 1746. per Circularia
Vorschrift gegeben.

Da aber die Umstände durch das nachher ergangene
Verboth der Wein-Niederlagen und des Hausirens auf dem
Lande sich seit dem geändert haben; So wird hierunter
sämtlichen Accise-Nemtern, das Breslauische Accise-Regle-
ment §. 22. zur Norm gesetzt, nach welchem von dem Wein,
so der fremde Negociant an die in loco der Niederlage befind-
liche einheimische Wein-Händler absetzet, der Handlungs-
Impost ohne Unterscheid cessiret, und die Sache so angese-
hen wird, als wenn der einheimische Wein-Händler oder
Schenke den Wein selbst einbringet, massen sonst der Hand-
lungs-Impost der Käufer in effectu doch zur Last fallen wür-
de; Wie denn auch in dem Fall, da der fremde Wein-Händ-
ler an zwey accisbaren Orten besondere Niederlagen hält,
und aus der einen Niederlage nach der andern etwas an Wein
zum Auffüllen, Verstärkung oder Ergänzung des Lagers
versendet, und mithin der Wein nach wie vor in des Eigen-
thümers Hand verbleibet, in loco der Absendung, davon
keine Handlungs-Accise zu erlegen ist, jedoch muß der Wein-
Händler durch ein Attest vom Accise-Amte des Orts der zwey-
ten Niederlage, erweisen, daß der Wein dahin würcklich zur
Niederlage gekommen.

Im übrigen ist wegen der Leccage kein Unterschied zu
machen, sondern der 1te Cymer denen fremden Negocian-
ten gleich denen Einheimischen zu vergüten. Da auch

7. Ver-

verschiedentlich angezeigt worden, daß der S. 4tus der General-Verordnung, wegen des Wein-Handels auf dem Lande, vom 15. Dec. 1750. des Inhalts:

„Daß es für keinen Wein-Handel gehalten werden solle, wenn eine Herrschaft etwa einem Nachbar oder guten Freunde einmal etwas Wein, für den Preis, welchen sie selbst dafür bezahlet, ohne allen Vortheil überlässet, jedoch aber daraus keine Gewohnheit gemacht werden, oder es keine grosse Quantitäten betreffen müsse, als welches zum Präjudiz des Städtischen Wein-Negocce nicht zu gestatten etc. etc.

von theils Dominiis gemißbraucher, und unter dem Pretext, daß sie den Wein an gute Freunde ohne Profit ablassen, ein heimlicher verbotener Handel damit getrieben werde; So wird denen Dominiis und andern Einwohnern des platten Landes, aller Handel mit Wein, er geschehe öffentlich oder heimlich, hierdurch sub poena Confiscationis, oder bey Erlag des Werths, untersaget und festgesetzt, daß die Herrschaften an andere die nicht anfänglich von dem eingebrachten participiren, dergleichen auch nicht nachhero, besonders in Kleinigkeiten zu lassen müssen, allermassen dann, denen Accise- und Zoll-Bedienten, besonders Zoll-Bereutern obliegt, auf die Contraventiones ein wachsames Auge zu haben, und wann dergleichen entdeckt wird; so ist wider die Contravenienten mit verdienter Schärfe zu verfahren. In allen übrigen Passibus hat es bey der Vorschrift des Generalis vom 15ten Decembr. 1750. sein Bewenden. Gegeben Breslau den 12. Martii 1754.

(L. S.)

Königl. Preussische Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No.

No. CXIV.

d. d. Berlin den 3. April. 1754.

Königliches aller gnädigstes Rescript, daß in Causis Injuriarum dem Codici genau nachgegangen werden solle.

Von Gottes Gnaden Friedrich 1c. 1c. Unsere Freundschaft auch gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Oheim, auch Hochwohlgebohrner, Wohlgebohrner, Edle, Beste, Rätke, besonders lieber und liebe Getreue. Ohnerachtet in Unserem Codice P. IV. Tit. IV. pag. 252 ausführlich vorgeschrieben stehet, wie in Injurien-Sachen procediret werden soll? so haben Wir doch bey verschiedenen in Unser Cabinet eingelaufenen Vorstellungen allerhöchst Selbst mißfällig angemercket, daß hin und wieder diese Disposition beyseite gesetzt, auch so gar durch Verstattung ordentlicher Processse in ganz leichten und geringfügigen Injurien-Sachen denen ausdrücklichen §§. 3. und 4. zuwider gehandelt worden.

Wie Wir nun dieses schlechterdings abzustellen ernstlichst befehlen; Als wird Euer Liebden und Euch solches hienach kund gethan, damit dieselben und Ihr Euch sowohl darnach achtet, als denen Unter-Gerichten jeden Orts ganz eigentlisch einbindet, in leichten und geringfügigen Injurien-Sachen keine weitläuftige noch weniger Fiscalische Processse zuzulassen, sondern dieselbe bey mündlichen Verhören nach Beschaffenheit der Umstände kurz und gut abzuthun.

Hh hh

Sind

Sind Euer Liebden mit Freundschaft und gutem, Euch
aber mit Gnaden und geneigten Willen wohlbengethan. Ber-
lin den 3. April. 1754.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Spe-
cial-Befehl.

(L. S.)

Gr. v. Podewils, Dancelmann.

No. CXV.

d. d. Berlin den 22. April. 1754.

Visitations-Ordnung, wornach die Königl. che
Justiz-Collegia in Dero Landen alle drey Jahr vi-
siret, die Conduite derer Rätke und Subalternen un-
tersucht, und alle etwa eingeschlichene Mißbräuche
abgeschafft werden sollen, damit Seiner Königl. che
Majestät Intention, die Proceffe, so weit es die Na-
tur und Möglichkeit der Sache zuläßt, in einem Jahr
zu Ende zu bringen, auch ratione futuri erreicht
und erfüllet werden möge.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, ze ze.
Thun kund und fügen hiedurch männiglich zu wissen:
Nachdem Wir nunmehr Unsern Endzweck bey der neuen
Einrichtung der Justiz dahin erhalten, daß die meiste Pro-
ceffe (wobey nicht einige besondere Umstände vorkommen) in
einem Jahr geendiget werden; So ist nichts mehr übrig, als
den Eifer derer Collegiorum in beständigem Gang zu erhal-
ten, und dahin zu sorgen, daß die Proceffe nach der Vor-
schrift

schrift des Codicis Fridericiani auch ratione futuri binnen der
gehesten Zeit zum Ende gebracht werden mögen.

Wir haben kein besseres und zuverlässigers Mittel aus-
finden können, als die Justiz-Collegia alle drey Jahr durch
eine aus denen hiesigen Geheimden Råthen zu benennende
Commission visitiren zu lassen.

Wir ordnen und wollen daher

§. 1. Erstlich, daß alle in denen Provinzen etablirte
Justiz-Collegia nach Ablauf dreyer Jahre, folglich jederzeit
in dem vierdten Jahre, nachdem die Provincial-Collegia ein-
gerichtet worden, visitirt werden sollen.

Die in Unserer Residenz befindliche Justiz-Collegia sol-
len gleichfalls von 3. zu 3. Jahren visitirt und zu dem Ende
einer von Unsern würcklichen Geheimden Råthen von Uns be-
nannt werden, welches Unser Geheimter Staats-Rath zu ge-
höriger Zeit bey uns erinnern muß.

§. 2. Wann eine Provincial-Regierung visitirt wer-
den soll, muß solches denen Collegiis aus Unserm Geheimten
Rath bey Zeiten notificiret, denenselben aber zugleich anbe-
fohlen werden, von denen Canzeln im Lande abkündi-
gen zu lassen, daß diejenigen, welche sich mit Grund
über die Collegia, und in specie über die Verzögerung
der Justiz zu beschweren Ursach haben, sich melden sol-
len, da ihnen dann geholfen, und diejenige, die Ursa-
che daran seyn, mit Einziehung eines Theils ihrer Be-
soldung, oder sonst bestraft werden sollen;

Damit aber auch denen muthwilligen Klägern keine Ge-
legenheit gegeben werde, ungegründete Klagen zu führen, oder
gar in judicatis beruhende Sachen wieder hervor zu suchen,
so soll der Abkündigung beygefügt werden, daß dergleichen
frevelhafte Kläger mit Geld, Gefängniß, oder dem Besin-
den nach mit Zuchthaus-Arbeit, der Concupiente aber mit

sechs wöchentlicher Bestungs- oder Zuchthaus-Arbeit belegt werden solle.

§. 3. Die Visitationes müssen allein in denen Pfingst- und Erndte-Ferien vorgenommen werden, damit die Commissarii bey ihren Collegiis nichts versäumen.

Während der Visitation müssen alle Membra und Subalternen, nebst denen Advocaten desjenigen Collegii, welches visitiret werden soll, zusammen bleiben, und bey der Hand seyn.

§. 4. Ein jeder Visitator muß einen von denen hiesigen tüchtigen, entweder adelichen oder unadelichen Referendariis, auf dessen eigene Kosten, mitnehmen, damit junge Leute auf solche Art den Grund der neuen Einrichtung zu erlernen Gelegenheit haben mögen.

§. 5. Kein Commissarius muß bey einem Membro Collegii logiren, oder bey demselben essen, so lange die Visitation währet.

§. 6. Der Commissarius muß mit Nachsehung der Proceß-Listen, und ob solche richtig, den Anfang machen; die Proceße, welche über ein Jahr alt seyn, Stück vor Stück examiniren, und hauptsächlich anmercken:

- 1) Ob zu rechter Zeit lis contestiret, und
- 2) Die erste Instanz vorgeschriebener massen binnen 2. bis 3. Monathen geendiget.
- 3) Ob auch sonst der Proceß überall nach dem Codice Fridericiano von denen Advocaten instruiert und betrieben worden.

Wann es nöthig, muß der Commissarius bey einem jeden Proceß das Collegium oder die Advocaten durch einen aufgeklebten Zettul anweisen, was sie zur Beschleunigung der Sache thun müssen.

§. 7.

§. 7. Weil die Beschleunigung der Sachen hauptsächlich auf den Präsidenten ankommt, muß der Commissarius nachsehen, ob derselbe auch sein Amt vorgeschriebener massen verwalte. In specie

a) Ob er die in dem Cod. Frideric. part. I. pag. 8. §. 6. vorgeschriebene Descripten-Liste halte, welche er sich vorzeigen lassen muß.

b) Ob der Präsident bey Vorlesung der Relationen die benötigte Attention habe, ob er die vornehmste Umstände des facti und Haupt-Rationes decidendi sich notire, u. worüber er die Membra Collegii in geheim befragen, und davon in seinem Bericht besondere Meldung thun muß: weil es nicht genug ist, daß ein Präsident bey der Relation gegenwärtig sey, sondern er muß in dem Stand seyn, sein Votum cum Rationibus zu ertheilen, welches aber ohne die hier vorgeschriebene Attention nicht geschehen kann: Allermassen sonst Se. Königl. Majestät dürfen gezwungen werden, einem andern die Direction aufzutragen.

§. 8. Hauptsächlich muß sich der Commissarius nach der Rätze und Subalternen Capacité, Fleiß, und Conduite erkundigen, ob sie dem Spiel oder dem Trund ergeben, ob sie denen Sessionen fleißig beywohnen, die Relationes zur gehörigen Zeit verfertigen: (zu welchem Ende der Commissarius die Distributions-Bücher nachsehen muß) in specie ob die Secretarii und Referendarii in Sachen, die vi officii verrichtet werden müssen, als vor Abhörung der Zeugen in loco judicii, oder Aufnehmung derer Liquidations-Protocollen bey Concurſen u. Dazien nehmen.

Dieserjenigen Rätze, die sich vor andern durch ihre Solidität Fleiß und Droiture distinguiren, muß der Commissarius besonders notiren, da denn dieselbe entweder zu höhern und

wichtigern Collegiis befördert, oder ihre Besoldung vermehret werden soll.

Es will auch verlauten, als ob bey Verlesung derer Relationen die andern Rätthe nicht allezeit die behörige Attention haben, ohngeachtet in dem Codice Frideric. part. I. pag. 17. §. 19. deutlich vorgeschrieben ist, daß sie das Factum und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren und aufschreiben sollen. Es muß daher der Commissarius das Collegium ernstlich ermahnen, dieser Verfassung nachzugehen, und soll der Präsident davor stehen. Er muß auch denen Präsidenten und Rätthen, insonderheit aber denen Referendariis, insinuiren, daß sie die Theorie beständig cultiviren, bey Abfassung der Urtheil die dahin einschlagende ganze Materie vorher lesen, und über den Codicem Fridericianum, sowohl als über das künftige Land Recht, selbst einen indicem machen sollen.

§. 9. Er muß auch die Registratur nachsehen, und genau examiniren, ob der Registrator die extrajudicialia von denen Processen nach Anleitung des Codicis Frideric. libr. I. pag. 25. §. 15. separire, damit die erstere nicht, wie bisher geschehen, in die jährliche Proceß-Liste mit einfließen, und die Zahl der Processen ohne Grund vermehret werden möge.

§. 10. Wann ein oder anderer Advocat die behörige Capacité nicht haben, oder Chicannes lieben, unnöthige Incident-Puncten machen, vielfältig Dilaciones suchen, oder sonst die Processen verschleppen solte, wollen Wir denselben auf beschohene Anzeige sofort cakiren.

§. 11. Was die Referendarios anbetriß, muß der Commissarius einen jeden anhalten, eine Correlation zu verfertigen, um dessen Profectus zu erkennen; Er muß sich nach ihrer Conduite erkundigen, und bey einem jeden in seinem Bericht anzeigen, wann er angenommen worden? ob

Hof

Hoffnung sey, daß er sich zum Dienst qualificiren werde: allermaßen besser ist, dieselbe, wann dergleichen Hoffnung nicht vorhanden? sofort zu dimittiren, und sie anzuweisen ein anderes ihrem Begriffe convenableres vix genus zu erwählen, und sich auf die Oeconomie, das Commerce, oder andere Profession, zu legen, oder Krieges-Dienste zu suchen etc.

Wenn sich einige Referendarii finden, welche von mittelmäßiger capacität seyn, jedoch einiger massen bey Administration der Justiz gebraucht werden können, und dabey von gutem, stillen und redlichem Gemüth seyn, so sollen dieselbe besonders nöthret, und bey denen kleinern Justiz-Collegiis in Cleve und Preussen employret werden.

§. 12. Weil dem ganzen Lande an Berichtigung derer Depositien gelegen; so muß der Commissarius die Casse selbst nachsehen; auch examiniren, ob überall nach der Depositat-Ordnung verfahren, und vor die Sicherheit derer Depositien genugsam gesorget worden; auch zugleich die Gelder sich vorzeigen lassen.

§. 13. Ferner muß der Commissarius auf die Pupillen-Sachen genau acht geben, die Acta durch ein Paar redliche und fleißige Räte, die nicht im Pupillen-Collegio sitzen, nachsehen lassen; hauptsächlich aber untersuchen, ob die Rechnungen jährlich abgenommen, und genugsam vor die Sicherheit der Gelder und deren Unterbringung gesorget worden.

§. 14. Und da die Sicherheit derer sämtlichen Unterthanen von der Richtigkeit derer Hypothequen-Bücher dependiret, so lieget dem Visiratori ob, solthane Bücher nachzusehen, und zu examiniren, ob dieselbe nach der Hypothequen-Ordnung eingerichtet seyn; auch, ob die Hypothequen-Scheine nach der Vorschrift expeditet werden.

§. 15.

§. 15. Weil die Conservation derer Justiz-Collegien von der Sportul-Casse dependiret, so muß der Commissarius die Rechnungen von denen drey letzten Jahren, und ob nach der Instruction die Rechnung geführet, oder einige eingenmächtige Ausgaben berechnet worden, examiniren zc.

§. 16. Es muß auch der Commissarius bey denen Confistoriis sich erkundigen, ob sie auf die Lehre, Leben und Wandel derer Geistlichen gehörig Achtung geben, und ob die Kirchen-Rechnungen jährlich abgenommen werden.

§. 17. Alle einlaufende Klagen muß der Visitator selbst examiniren und Acta dabey conferiren, denenselben, wenn sie gegründet seyn, abhelfen, und die Partheyen nach denen Acten und Rechten bescheiden.

§. 18. Schließlich muß der Visitator alle eingeschickte Mißbräuche durch einen Revisions-Bescheid corrigiren und aufheben, auch solchen dem Collegio zustellen: welches schuldig seyn soll bey der nachfolgenden Visitation der Commission solchen vorzulegen, und nachzuweisen, ob und wie denenselben abgeholfen worden.

§. 19. Vor diese Bemühung soll jeder Visitator, nebst freyer Vorspann, täglich 4. Rthlr. an Diäten aus der Sportul-Casse jeder Regierung zu genießten haben: Es muß aber die Visitation in denen kleinern Provinzien höchstens nicht über 14. Tage, und in denen größern Provinzien nicht über vier Wochen dauern.

Er muß auch keine Commission, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, an- und vornehmen; sondern wenn ihm aus Versehen dergleichen aufgetragen wird, sofort dagegen Vorstellung thun: weil durch des Commissarii langwierige Abwesenheit die ordentliche Arbeit bey dem Collegio versäumen würde.

§. 20. Die Collisiones zwischen der Regierung und der Cammer muß er sorgfältig verhüten, und allenfalls durch gütliche Conferenzen dieselbe zu heben suchen.

§. 21. Weil auch leicht zu erachten, daß, da in dem Corpore Juris Fridericiani die Casus speciales nicht alle decidiret werden können, die Ratio legis aber entweder zweifelhaftig, oder auf den Casum specialem nicht applicable ist; so muß sich der Commissarius erkundigen, ob dergleichen Fälle bey der Regierung vorgekommen, und solche mit seinem Bericht zur Decision einschicken; dem Collegio aber anbefehlen, künftig dasjenige, was in dem Codice Fridericiano Part. I. pag. 11. §. 20. diesswegen befohlen worden, genau zu beobachten. Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 22. April 1754.

Friedrich.

(L. S.)

v. Cocceji.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 6. Junii 1754.

General-Instruction für die Policen Burgermeister in denen Schlesiſch und Glasischen Mediat-Städten.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr in Gnaden verordnet, die vermöge Edicti de Daco den 2. Decembr. 1750. zum Besten und Aufnehmen derer Schlesiſchen Mediat-Städte angesetzte Policen Burgermeister mit hinlänglicher Instruction zu versehen, da mit allerhöchst gedachter Se. Königl. Majestät allermildest

Si ii

Van

Landesväterliche Intention, ihrer Bestellung durch sie desto gewisser erhalten, das Königl. wie auch der Mediat-Städte Bestes getreulich respiciet, die ergehende Königl. Mandata und Verordnungen prompt und genau befolget, alle an die Königl. 2c. Cammer, auch Commissarium Loci abzustatten: de Berichte zu gehöriger Zeit abgesandt, der Status Oeconomicus zum Nutzen der Cämmerey getreulich administriret, und sowol darüber als alle gemeiner Stadt öffentliche Cassen ordentliche Rechnungen geführt, und abgenommen, das Servis-Einquartierungs- und Feuer-Societäts-Wesen Vorschriftmäßig tractet, endlich aber eine ordentliche Policey allenthalben eingeführt und beobachtet werde.

Als ist dem zu Folge gegenwärtige General-Instruction entworfen und approbiret worden, wobey dann

I.

Die Policen-Burgermeister auf den geleisteten theuren Amts-Eyd nochmals verwiesen und erinnert werden, nach solchem, wie auch dieser nähern Anweisung ihrer Pflichten beständig eingedenck zu seyn, und solcher zu aller Zeit ein nur mögliches Gnüge zu thun.

Unterdessen und ob zwar die Policen-Burgermeister, Se. Königl. Majestät gleich Dero anderen Bedienten lediglich den Eyd der Treue prästiret und ratione Officii von keiner andern Instanz als der Königl. 2c. Cammer und dem derselben nachgesetzten Commissario Loci dependiren, so müssen dieselben dennoch auch nach dem Edict, gegen die Grund-Obrigkeit die gebührende Attention nicht aus den Augen setzen, und demnächst sowol mit denen übrigen Magistrats-Personen, in so weit es ohne Nachtheil des Dienstes geschehen kan, sich eines guten Comportements befeißigen als insbesondere mit der Bürgerschaft so umgehen, daß sie sich derselben völliges Zutrauen und Liebe erwerben mögen, als wo-
durch

durch der Dienst selbst erleichtert, und wo nicht in allen, doch denen mehresten Fällen desto eher der Endzweck erreicht wird. Wie aber

2.

Von jedem Policy-Bürgermeister voraus gesetzt wird, er werde von dem Rathhäuslichen Dienste sich bereits hinlänglich informiret haben, und im Stande seyn, alle Casus obvenientes, nach denen angenommenen Principiis zu beurtheilen. Also lieget den Policy-Bürgermeistern auch noch ferner ob, durch fleißige Lesung derer verhandelnen Reglements, Instructionen, Edicte, Rescripten, Resolutionen und Verordnungen, deren reifliche Erwägung und Application diese hauptsächlichste Fähigkeit zu vermehren, und darinnen sich selbst fest zu setzen, zumalen sie bey dem Rath-Collegio vornehmlich dahin zu sehen haben, daß nach der General-Landes-Verfassung der Rathhäusliche Dienst pflichtmäßig verwaltet, und alle vorkommende Sachen nach der Vorschrift und eigentlichen Intention tractiret werden. Zu diesem Ende nun und womit

3.

Policy-Bürgermeister bey ihrem Officio und dem damit verknüpften Condirectorio in Sachen von ihrem Ressort mit hinlänglicher Autorität versehen seyn mögen, haben Se. Königl. Majestät denenselben in dem Edict vom 2. Decembr. 1750. nicht allein einen distinguirten Rang unmittelbar nach dem regierenden Bürgermeister anzuweisen befohlen, sondern verordnen auch hiermit, daß zwar Consul dirigens jeden Orts alle eingehende Sachen erbrechen, präsentiren, und denen Departements-Membris zu schreiben, dagegen aber solche unmittelbar hernach und ehe noch gedachte Sachen zum Journal kommen, bey Vermeidung 1. Rthlr. irremissibler Strafe, dem Policy-Bürgermeister zum Durchlesen ad Statum Infor-

mationis zusehen soll, welcher letztere sodenn sein Vidit darauf vermercket, und die zugeschickte Piecen weiter zum Journal befördert; Es wäre denn, daß die Krieger- und Domainen-Cammer, aus bewegenden Ursachen der auswärtigen Adresse, die Worte: Zu Erbrechung des Policcy-Burgermeisters, beysetzen lassen, welchemfalls Policcy-Burgermeister solche Verordnungen erbricht, präsentiret, auch zuschreibet, und alsdenn allererst an den Consulem dirigentem befördert; Nicht minder müssen in Sachen, die ad Curam Specialem derer Policcy-Burgermeister gehören, keine Conceptione, die Policcy-Burgermeister nicht zuerst und hernach dirigens gezeichnet hat, mündiret, noch eine ad acta geschriebene Piece, ohne des Policcy-Burgermeisters Mitunterschrift zur Registratur angenommen werden, bey Strafe a 1. Rthlr. welche der Syndicus oder Secretarius bezahlen soll, so oft er darwider handelt.

4.

Führen Policcy-Burgermeister in Abwesenheit derer dirigirenden Burgermeister, oder wenn deren Stellen vacant, und das Directorium in allen Rathhäuslichen Angelegenheiten, die nicht das Policcy- und Handwerker-Wesen betreffende Justiz-Sachen lediglich ausgenommen, als in welchen letzteren Fällen dem Pro-Consuli oder ersten Senatori das Directorium verbleibet;

Woben zugleich fest gesetzt wird, daß, da die Policcy-Burgermeister den beschwerlichsten Theil der Rathhäuslichen Arbeit vorzüglich zu besorgen, und deshalb alle Verantwortung mit auf sich haben, dieselben auch in allen zu ihrem Refort gehörigen Sachen von denen disffälligen Sportuln mit participiren und einen Antheil nehmen sollen, zumalen ohnedem die Intention dahin gehet, daß bey künftigen Vacanzen in denen Mediat-Städten, weil nach Ansetzung derer Policcy-Bur-

Bürgermeister so viele Rathmänner nicht mehr erforderlich, wenigstens eine Rathmanns-Stelle einzuziehen, folglich alsdann unter solcher Participation um so weniger jemand leidet; Doch müssen alle Sporteln nach der verordneten Sportul-Taxe, oder wie es sonst künftig festgesetzt werden möchte, nur gefordert werden, auch Policey-Bürgermeister mit dahin sehen, daß solche Taxe niemalen überschritten werde, und im widrigen Fall davon sogleich Anzeige thun.

5.

Damit aber die Justiz- Policey- Rathhäusliche Cämmerey- und Cassen-Sachen nicht unordentlich unter einander vorgenommen und tractiret werden: So sollen hinführo von denen bereits inroductirten wöchentlichen ordentlichen Raths-Sessionen nach Beschaffenheit jeden Orts, in einer oder zweyen dererselben, lediglich Policey-Cämmerey- und Cassen- auch andere solche Sachen, welche Policey-Bürgermeister insbesondere zu respiciren haben, vorgenommen werden, und in dergleichen Angelegenheiten, so eine gemeinschaftliche Ueberlegung und Conclusum erfordern, weder der Policey-Bürgermeister ohne Zuthun des Magistrats, noch dieser ohne Vorwissen und Beytritt des erstern, etwas abmachen.

Da unterdessen die Vorfälle im Policey-Wesen mehrmalen eine schleunige Expedition erfordern; So siehet zwar dem Policey-Bürgermeister frey, wie er denn hiermit darzu autorisiret wird, in solchen Fällen das nöthige allein zu verfügen; er hat aber dennoch bey nächster Session dem Magistrats-Collegio davon Vortrag zu thun.

6.

Beym Vortrage selbst müssen Policey-Bürgermeister sich zu allerzeit behöriger Ordnung, Deutlichkeit und Kürze befeisigen, hiernächst ihr Vorum beifügen, und solches mit denen der Sache wegen vorhandenen Reglements, Instructionen,

ten, Edictis, Rescriptis und Resolutionibus, welche den Casum decidiren, gründlich unterstützen und auctorisiren.

Im Fall aber gleichwol ein Casus dubius vorkommen sollte, welches doch selten geschehen kan, zu dessen Verhandlung oder Decision noch keine Vorschrift vorhanden, muß solcher Vorfall mit der ihm, denen Umständen nach, ähnlichsten Sache conferiret, und nach dem Principio der letztern abgemacht, allenfalls aber deshalb durch Commissarium Locibey der vorgesezten Krieger- und Domainen-Cammer um Instruction mit Anführung aller Umstände, und wohin des Magistrats Gutachten darunter gehet, additis vorl rationibus gebeten werden; Wobey im übrigen annoch verordnet wird, daß ohne Beytritt des Policcy-Burgermeisters in denen zu seinen Ressort gehörigen Sachen, Plurima vota nicht concludiren, sondern wenn derselbe auch nur allein dissendiret, die Sache in suspensio gelassen, und davon zur Decision berichtet werden solle.

7.

Insbefondere lieget denen Policcy-Burgermeistern ob, nicht nur dahin zu sehen, daß nach dem Reglement de dato den 1. August 1750. welches die Ressorts derer Schlesischen Landes-Collegiorum festgesetzt, alle die darinnen ad Cameram verwiesene Sachen dahin gehörig dirigiret werden, im widrigen Fall dieser Instanz von dem Casu contrario sogleich Bericht zu erstatten, sondern auch vor prompte Expedition aller, vornemlich solcher Berichte und Nachrichten, die in praxisis terminis an die 10. Cammer und Commissarium Locibey abzustatten und einzubringen, oder wenn sonst von ersterer oder letzterem dergleichen verlangt werden, Sorge zu tragen, und deren Absendung zu betreiben, oder die faumfellige Referenten zur verordneten Bestrafung bey Zeiten anzuzeigen.

8.

Damit man aber vergewissert sey, daß alle ihr Officium angehende Sachen verordneter massen mit ihnen, denen Policen-Burgermeistern, gemeinschaftlich tractiret werden; so sollen alle dergleichen Expeditiones, wie zum Theil schon oben §. 3. festgesetzt, sowol in Concept als Mundo von denen selbst mit unterschrieben, und ausserdem darauf nicht attendiret, sondern solche Berichte von der 2. Cammer ohne Resolution an das Raths-Collegium remittiret, auch das letztere wegen dieser Inattention jederzeit um 1. Rthlr. gestrafet werden, es wäre dann, daß wegen Abwesenheit oder Krankheit des Policen-Burgermeisters er das Mundum nicht hätte unterschreiben können, die Absendung der Sache auch keinen Verschub gelitten, in welchen Fällen jedoch ratio der von dem Policen-Burgermeister ermangelnden Unterschrift, ausdrücklich mit anzuführen.

9.

Da der Rathhäusliche Dienst schlechterdings nicht gehörig respiciret werden kan, wenn nicht die Rathhäusliche Registratur sich in guter Ordnung befindet, woran überhaupt dem Publico viel gelegen ist; So müssen Policen-Burgermeister dahin sehen, daß solche Registraturen nach der Vorschrift in Ordnung gesetzt, auch darinn beständig erhalten, und des Endes über jede Sache, wovon Acta separata verhanden, nicht minder besondere Protocolla, welche überhaupt nach dem von der Sache geschehenen Vortrag, wahrhaftig und vollständig in einem deutlichen und fließenden Stylo, ohne Rasüren, auch so viel möglich, ohne Abänderungen und Ausstreichen vom Syndico oder Stadt-Secretario abzuhalten, aufgenommen, und nebst andern Reponendis bald ad Acta congrua gebracht werden; Wie dann auch die Protocolla voran allen in jeder Session verhandelten zu des Policen-Burgermeisters

fiers Officium gehörigen Sachen, vor Aufhebung der Session nochmalen laut abzulesen, und sowol vom Dirigente als Policity-Burgermeister zu unterschreiben.

10.

Müssen Policity-Burgermeister ohne erhebliche Ursachen keine Raths-Session verabsäumen, wenn aber solches wegen Krankheit, oder weil sie mit Permission verreiset gewesen, geschehen, sich nachhero von dem, was in ihrer Abwesenheit vorgegangen ist, bald informiren, und wofern etwas wider Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse oder das bonum Publicum veranlasset worden, die Remedur besorgen, oder nach Umständen davon sofort berichten.

11.

Diejenigen Berichte, welche die Policity-Burgermeister an die 2c. Cammer oder Commissarium Loci in Dienst-Sachen abstatten, gehen auf der Post Porto frey, und können mit den Worten H. S. auf der Adresse überschreiben, auch mit dem gewöhnlichen Stadt-Siegel zugesiegelt werden, es wäre dann, daß die 2c. Cammer nöthig findet, einen oder dem andern Policity-Burgermeister zu solchem Behuf ein besonderes Herrschaftliches Siegel anzuvertrauen.

12.

Ist dahin zu sehen, daß nach dem festgesetzten Principio generali, einem Rendanten nicht verschiedene, sondern nur eine einzige Städtische Casse, wofern die 2c. Cammer nicht aus erheblichen Ursachen wegen einiger Cassen die Combination ausdrücklich approbiret hat, am allerwenigsten aber, ohne Caution anvertrauet und übergeben werden, müssen Policity-Burgermeister vor die Richtigkeit und Ordnung bey allen unter dem Magistrat stehenden Publiquen-Cassen, wovon ihnen die General-Curatel obliegt, responsable bleiben.

Was

Was nun insbesondere anlanget

13.

I Die Cämmerey=Casse, so müssen Policcy=Bürgermeister ihr Augenmerk hauptsächlich darauf richten, daß der Status Oeconomicus zum wahren Nutzen der Cämmerey getreulich administriret, die Cämmerey=Güther, Vorwercker, Aecker, Wiesen, Fischereyen, Hämmer, Mühlen nebst andern dergleichen Realitäten und Pertinenzen mit hinlänglicher Sicherheit, denen meistbietenden Landes=Unterthanen verpachtet, von denen Pächtern nicht deterioriret, die Cämmerey=Grund=Stücke, welche einen kostbaren Unterhalt erfordern, und wozu nicht allezeit sichere Pächter zu haben seyn, als da sind unnöthige Stadt=Häuser, Mühlen, Gasthöfe, Krüge, oder Schäncken zc. gegen einen a proportion der gezogenen Mietungs=Penfion darauf zu radicirenden perpetuirlichen Canonem, erblich veräußert, die Zinsen und andere Cämmerey=Gefälle prompt eingetrieben, und berechnet, der Cämmerey=Etat bey der Einnahme allenthalben erfüllet, und verbessert, alle über den Etat eingehende Revenües, in demselben Jahre, da solche eingehen, so fort in Rechnung gebracht und die Ausgabe nicht überschritten, sondern dabey vielmehr möglichst menagiret, vom Cämmerer nach der bey denen Immediat=Städten, eingeführten Cämmerey=Instruction procediret, die Bücher und Rechnungen ordentlich geführt, und respective abgenommen auch ausser den fixirten etatsmäßigen Salariis und andern dergleichen Ausgaben ohne Assignation des Collegii und Policcy=Bürgermeisters nicht ausbezahlet werde, massen die Assignationes, welche Camerarius ohne Mitunterschrift des Policcy=Bürgermeisters acceptiret, und darauf etwas gezahlet, bey der Rechnungs=Abnahme nicht vor gültig angesehen, sondern vielmehr dergleichen Posten dem Cammerario zum Defect geschlagen werden sollen;

KKK

Fer

Ferner muß niemand von den Raths- oder Unter-Bedienten, sondern einzig und allein der Cämmerer, Cämmerer-Gelder einnehmen, die verordneten Cassen-Revisiones unter dem Directorio des Policcy-Burgermeisters monatlich ohnfehlbar vorgenommen, und dabey von denen Policcy-Burgermeistern auf alles das, was wegen Führung des Manuals, Cassen-Buchs, Anfertigung der monatlichen Extracte, in der Cämmerer-Instruction verordnet worden, auf das genaueste attendiret, die Bestands-Gelder richtig nachgezehlet, die angegebene Reste examiniret, die Cassen-Revisions-Protocolla umständlich und gewissenhaft abgehalten, hiernächst die Cämmerer-Extracte nebst dazu gehörigen Beylagen monatlich dem Policcy-Burgermeister übergeben, von demselben attestiret und quartaliter an die 1c. Cammer, mittelst besondern Berichts übergeben werden.

Gegen Ablauf des nach dem Edicto allematauf 3. Jahr festzustellenden Etats aber, haben die Policcy-Burgermeister wegen Regulirung des neuen Etats bey dem Commissario loci bey Zeiten Erinnerung zu thun, und dargegen ihre pflichtmäßige Vor- und Ueberschläge, bey welchen Titeln und auf was Art etwas zu verbessern oder zu menagiren in Bereitschaft zu halten.

II. Bey dem Servis-Wesen

14.

Müssen Policcy-Burgermeister Sorge tragen, daß die Servis-Anlagen alljährlich nach denen verordneten Principiis Directivis und dem wahren Vermögens-Zustande derer Servis-Contribuenten mit Zuziehung der Deputirten von der Bürgerschaft projectiret, hiernächst ein zuverlässiger Etat angefertigt, und über beydes durch den Commissarium loci die 1c. Cammer-Approbation bewürcket; ferner daß nach dieser Anlage und dem Etat, so dann monatlich in denen dazu ange-

sehten Tagen der Servis eingehoben, keine Kasse statuïret, die Auszahlung des Quartier-Geldes an die Officiers, und die Bonification vor die Natural-Einquartierung an die Bürgerschaft promt bewircket, auch keine Ausgaben aus der Servis-Casse gestattet werden, welche nicht durch den Etat feste gesetzt, oder durch Special ic. Cammer-Verordnung approbiret worden.

Alles was die Verfassung des Servis-Wesens, die Natural-Einquartierung und Exemption darvon, die Anlegung und Veytreibung der Servis-Gelder, deren Etatsmäßige Ausgabe, ordentliche Berechnung derselben, Führung des Manuals und Journals, Formirung der monatlichen Extracte, deren Einsendung, Anfertigung, und Abnahme der Rechnungen und was dem sonst anhängig, betrifft, ist in verschiedenen von Zeit zu Zeit ergangenen Reglements, Instructionen und Cammer-Verordnungen, auf welche man sich der Kürze wegen nur hiermit beziehet, ausführlich enthalten, und werden Policcy-Burgermeister erinnert, sich diese Generalia wohl bekannt zu machen, mithin darnach bey dem Servis-Wesen alles in Train, Ordnung und der zuverlässigsten Richtigkeit, bey eigener Vertretung, zu erhalten, insbesondere aber nicht zu gestatten, daß jemand mit der Natural-Einquartierung überleget und dadurch in seiner Profession oder Wirthschaft behindert, noch sonst die Wirthschaft von der einquartierten Mannschaft chicaniret und zur Ungebühr beschwehret werden, widrigensals deshalb beym Commandeur von der Garnison die Remedur zu suchen, und wenn solche nicht erfolget, davon ad Cameram zu berichten.

III. Bey dem Feuer-Societäts-Wesen

15.

Ist dahin zu sehen, daß bey Conscribirung derer Catastro- rum die bürgerliche Häuser nach ihrer Beschaffenheit und

K l l l 2

Werth

Werth dergestalten profitiret werden, womit bey einem (da Gott vor sey) entstehenden Feuer-Schaden, die Abgebrändte eine hinlängliche Hülfe zum Wiederauf-Bau aus der Feuer-Societäts-Casse erhalten, mithin durch Unvermögenheit, zumalen die Verunglückten mehrentheils durch den Brand ausser denen Häusern, vieles von dem ihrigen verlieren, die Stadt nicht ungebaut und wüste bleiben möge.

Wenn vorgefallene Feuer Schaden ausgeschrieben und vom Feuer-Societäts-Rendanten die individual-Subrepartition, welches sogleich nach Eingang der Ausschreibung geschehen muß, angefertigt werden, hat der Policy-Burgermeister solche nach dem Catastro zu examiniren, und nach befundener Richtigkeit, deren Einsendung an den Commissarium loci zur Approbation zu besorgen, da dann weiter nach eingekommener Approbation die Gelder ungesäumt zu collectiren, und zur Haupt-Casse abzusenden; Nicht minder müssen Policy-Burgermeister die Feuer-Societäts-Casse nach dem zu haltenden Manual monatlich revidiren, die monatliche Extracte und die Bestands-Gelder, ob solche richtig, examiniren, wie sie alles befunden protocolliren, die Extracte nebst Revisions-Protocollis prompt einsenden, und davor sorgen, daß die Rechnungen ordentlich und instructionsmäßig geführt, zur verordneten Zeit abgeschlossen, auch der Creiß-Calculatur zur Revision eingesandt werden, damit Commissarius loci deren Abnahme in Zeiten bewürcken, und die abgenommene Rechnungen in termino præfixo einschicken könne.

IV. Die Armen-Casse betreffende

16.

So müssen auf Art und Weise, wie es jeden Orts von der 2. Cammer veranlasset ist entweder die vermitteltst der Servis-Anlage mit aufgebrachte Armen-Gelder oder was zu Verpflegung der Armuth durch freywilligen Beytag gesamlet,

let, und sonst zu diesem Behuf destiniret worden, zu Erhaltung der wahren Armen des Ortes, auch getreulich angewendet, und einem jeden nach dem Verhältniß seiner Umstände, welche wohl in Erwägung zu ziehen, der nothdürftige Unterhalt gereicht werden; Wes Endes, und womites an dem nöthigen Fond zu Verpflegung der wahren Armen, niemals ermangeln möge alljährlich im Monath Decembr. des ablaufenden Jahres, vor das zukünftige Jahr ein ordentlicher Armen-Verpflegungs-Etat zu projectiren, darinnen die zu diesen Behuf destinierte und erforderliche Gelder in Einnahme zu bringen, und dem Etat eine zuverlässige Designation von denen das Jahr durch zu verpflegenden Armen, und was jeden nach seinen Umständen zu seiner Sustentation monatlich gereicht werden soll, beizufügen.

Hier nächst muß der Rendant von der Armen-Casse, über die Armen-Gelder richtige Rechnung a lmo Januarii bis ultimo Decembr. führen, solche nach Ablauf des Jahres sogleich abgeschlossen, dem Magistrat zur Revision übergeben, und durch denselben deren Abnahme und Justification unter dem Präsidio des Commissarii loci, allerlängstens gegen Ablauf Maji bewürcket, nicht minder die Einsendung der Armen-Liste alljährlich in termino praefixo besorget werden.

V. Die Hospitäler und deren Vermögen betreffende

17.

Ist dahin zu sehen, daß das Vermögen derer Hospitäler getreulich administriret, davon die Nutzungen nach der Fundation angewandt und richtig verrechnet werden, wes Endes Poliey-Burgermeister die Hospitäler zuweilen unvermuthet revidiren, die Rechnungs-Bücher nachsehen, die Bestände nachzählen, die Deconomie überhaupt untersuchen und die Fehler abstellen sollen; Zur Verpflegung selbst sind in solchen Hospitälern und zwar ohne allen Unterscheid der Reli-

gion in so weit dieses der Foundation nicht zuwider, keine andere, als die bedürftigsten Armen, die es vor andern verdienen, auch auf dem Verpflegungs-Etat stehen, auf und anzunehmen, damit dergestalt die Anzahl der Stadt-Armen jährlich vermindert werde, mithin deren Verpflegung der Bürgerschaft nach und nach weniger zur Last falle.

Die Hospital-Administratores und Curatores sind schuldig a proportion des in ihren Händen sich befindenden Hospital-Vermögens, hinlängliche Caution zu stellen, widrigenfalls aber von ihrer Curatel zu dimittiren, und solche dergleichen Personen, welche deshalb gehörige Caution machen, anzuvertrauen; Wie dann auch einem jeden Hospital ein besonderer Curator zu constituiren, damit eine Person durch Beforgung mehrerer Hospitäler in ihrem Haupt-Dienst, oder wenn es ein Bürger ist, von seiner Profession nicht distrahiret, oder die Hospital-Beforgung negligiret werde, als wovon letzteres zum Nachtheil der Armuth gereichen würde, und ersteres um so weniger verlangt werden kan, als gemeinlich die Hospital-Curatelen mehr aus Christlicher Liebe, als des Interesse wegen übernommen werden.

Wann die Hospitäler Vorwercker oder liegende Gründe haben, müssen solche allemal nach pertinenten Anschlägen Plus licitantibus verpachtet, niemalen aber auf Berechnung administriret werden, weil sonst sich kein zuverlässiger Verpflegungs-Etat machen läßt. Wobey im übrigen festgesetzt wird, daß alljährlich im letzten Monath, vor das zukünftige Jahr, zuverlässige Hospital-Etats von dem Magistrat anzufertigen, darinnen alle Einnahme anzunehmen, und in der Ausgabe die Verpflegung der Hospitaliten, ingleichen was sonst dahin gehöret, als die Unterhaltung der Hospital-Gebäude &c. &c. zu determiniren; die Hospital-Rechnungen hingegen gleich nach dem Schluß des Jahres von jedem Cu-

ratore

ratore zufertigen, und dem Magistrat zur Revision zu übergeben, welcher facta Revisione solche zuvörderst dem Commissario loci ad inspiciendum vorlegen, und hernach in gleicher Absicht an die Krieger- und Domainen-Cammer einseihen soll.

VI. Die Gewercks-Rechnungen müssen

18.

Von denen Gewercks-Commissariis jährlich zu gehöriger Zeit abgenommen, alle unnöthige Ausgaben, sonderlich welche auf Essen und Trinken bey denen Gewercks-Zusammenkünften verwendet zu werden pflegen, möglichst eingeschränket, überhaupt aber von den Gewercks-Commissario nach abgenommener Rechnung dem Magistrat von dem Befund referiret, und die vorkommende Mängel durch schleunig zu erlassende Magistratische Verordnungen abgestellt werden. In denen Orten, wo die Bürgerschaft die ihr zustehende Bier- oder Brandwein-Urbaria, Färbereyen, Walck- oder andere Mühlen und Nutzungen verpachtet hat, oder solche für ihre Rechnung administriren läßt, ist darvon der Bürgerschaft oder dem Gewerck, welchem die unter Verpachtung oder Administration stehende Realitât oder Nutzung zugehört, von Rechnungs-Führern unter des Poliey-Burgermeisters Präsidio ebenmäßig richtige Rechnung jährlich abzulegen.

19.

Wann aus der Cämmerey, denen Depositis der Hospital- oder andern Publicquen-Cassen, einige Gelder, zum besten der Casse, in welcher solche baar vorrâthig liegen, und besser nicht genuzet werden können, nach einem deswegen vorhero abgefaßten Raths-Schluß auf Zinsen ausgethan werden sollen, muß solches bey denen Judicial-Depositis nach Vorschrift der Depositat-Ordnung geschehen, auch die übrige
Cassen

Cassen Gelder nicht anders als auf ganz sichere Hypotheque, und folglich auf Wechsel, Privat-Obligaciones oder Scheine an niemanden, wer der auch sey, etwas ausgelehnet werden.

Nächst diesem und was denen Policyen-Bürgermeistern, in Ansehung derer Publicquen-Cassen zu deren Ordnung und Sicherheit obliegt, haben selbige ferner mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß

20.

Eine gute Policyen eingeführet, die Wohlfarth und das Aufnehmen derer Stadt-Einwohner durch Verbesserung ihrer Nahrung bestmöglichst befördert, und in solcher Absicht unter denenselben in allen Stücken eine gute Ordnung, äußerliche Wohlanständigkeit, und innere Sicherheit erhalten werde. Insbesondere ist

21.

Mit dem Magistrat auf die Mittel vorzudencken, wodurch nach denen Umständen jeden Ortes ein dem Lande vortheilhaftes Commercium cum Exteris errichtet und vermehret, oder sonst die Nahrung der Stadt in Aufnahme gebracht werden kan. Gleichwie nun diese sich durch die Menge der Menschen vervielfältiget, mithin die Bevölkerung und der Anbau der Städte das 1ste Objectum zu Vermehrung der Städtischen Nahrung ist, Se. Königl. Majestät auch durch Dero Edict vom 31. Mart. 1749. ganz importante Beneficia, Freyheiten und Exemciones denen in accisbaren Städten sich niederlassenden fremden Künstlern, Ouvriers, Fabricanten und Manufacturiers, ingleichen denen so die wüsten Stellen bebauen, allergnädigst zugestanden haben;

Also müssen Policyen-Bürgermeister dieses Edict auf alle Art und Weise, wie es ohne Bruit und den Effect verhin-dernden Folgen, am füglichsten geschehen kan, in auswärtigen Landen und Provinzien bekannt zu machen, dadurch aber sowohl

sowohl nützliche Manufacturiers und Künstler in das Land zu ziehen, als durch dieselben die wüsten Stellen zum Anbau anzubringen suchen; nicht minder zu Facilitirung dieses heilsamen Endzwecks nach Beschaffenheit des Ortes und der Cammerey darauf raffiniren, wie denen anziehenden Fremden, sonderlich nützlichen Manufacturiers, als Tuch- und Zeugmacher, Schleyer-Weber und dergleichen, allenfalls noch mehrere Beneficia als in dem allegirten Edict festgesetzt worden, jedoch ohne Nachtheil des Publici zugestanden werden können; da dann auf seine dißfällige Vorschläge, wann solche in principiis præmissis gegründet, de Casu in Casum reflectiret, und seine Application auf diese wesentliche Pflicht seines Dienstes, ihme zu seiner Zeit zu mercklicher Avantage gereichen wird.

22.

An denen Orten, wo Tuchmacher wohnen, ist dahin zu sehen, daß zu Verbesserung und mehrerer Aufnahme derer einländischen Tuch-Manufacturen, die General-Tuch-Schau-Ordnung vom 2ten April. 1746. und in wie weit sich dieselbe auf das ehemals edirte Tuch-Reglement fundiret, auch letzteres aufs genaueste befolget, hiernächst nach demjenigen, was von der vorgewesenen Tuch-Commission, nach gründlich untersuchter Beschaffenheit der Fabrique des Ortes, zu ihrer Aufnahme veranstaltet, von der 2c. Cammer durch besondere Rescripta approbiret, und in der Folge fernerweitig verfüget worden, oder noch verfüget werden möchte, allenthalben verfahren, vornemlich geschlossene Würck-Stühle eingeführet, gute und hinlängliche Spinnerney befördert, dazu die Leute, welche aus der Armen-Casse Verpflegung bekommen und zum Spinnen geschickt, bey Verlust des Allmosens angehalten, die Tücher tüchtig gemacht und wohl appreciret, die Schauen nebst dem Streichen, von denen Schau- und

Streich-Meistern nach ihrer geleisteten Endes-Pflicht, Vorschriftsmäßig verrichtet, die Tuch- Walck- Mühlen in gutem Stande erhalten, und die Fabricanten mit dem Walck-Gelde nicht übersezt werden; Wes Endes die Policcy-Bürgermeister denen Untersuchungen vom Zustande der Fabrique, nach denen vorgeschriebenen Indagandis, allemal persönlich mit beywohnen, und von allen sich gründlich informiren, auch bey Uebergabe des Revisions-Protocollis auf begründete Vorschläge zum Besten der Fabrique und Abstellung der etwa noch vorkommenden Mängel bedacht seyn müssen. Auf gleiche Weise ist,

23.

Was die Leinwand-Manufacturen anbetrifft, auf genaue Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung, auch Abschaffung der unrichtigen Garn-Weissen und Garne zu halten und zu überlegen, auf was Art nach Beschaffenheit jeden Orts, nach und nach mehrere tüchtige Damastmacher, Schleyer-Zwillich-Drillich- und andere Leinwand-Weber dahin zu ziehen, noch mehr aber zu verhüten, daß die Schleyer-Weber und Fabricanten der gezogenen Waare sich nicht ausser Landes begeben, noch von ihnen Schleyer-Weber-Stühle ausser Landes versendet werden.

24.

Die Vermehrung der übrigen dem Lande nützlichen Professionisten, als Rasch-Zeug-Strumpf- und Hutmacher, und überhaupt dererjenigen, welche Materiam primam, die im Lande gezeuget wird, verarbeiten, verdient nach denen Leinen- und Tuch-Manufacturen vorzügliche Consideration und Ob-
sorge; weshalb darunter das vorige, wegen Hereinziehung solcher Leute aus der Fremde, wiederholet und dabey überhaupt erinnert wird, daß die Landes-Unterthanen zu animiren, sich präferablement solchen Professionen zu widmen, welche

welche einem dem Lande vortheilhaften Commercio die Hand biethen.

Wie aber hauptsächlich dadurch die Manufacturen in Aufnahme gebracht; und alle Professionen excoliret werden, wann die Handwerker zum Fleiß angehalten, alle Handwerks-Mißbräuche abgestellt, keine Monopolia gestattet, und nicht geduldet wird, daß ein Professionist verschiedene Handwerker zugleich treiben dürfe; So haben Policien-Bürgermeister die liederliche und nachlässige Professionisten mit telst gütlicher Vorstellung ihres eigenen daraus entspringenden Vortheils, zu mehrerem Fleiße zu excitiren, auch darzu ihre Gefellen nöthigen Falls nachdrücklich anzuhalten, die sogenannten blauen Montage, wie das unter denen Handwerkern eingerissene tägliche Bier-Gehen abzuschaffen, keine Handwerks-Mißbräuche, sonderlich keine ungebührliche Difficilirung des Meister-Rechts zu gestatten, sondern hierbey nach denen Handwerks-Generalien und dem Edict d.d. 18. April 1747. sich genau zu achten, und darüber mit allem Nachdruck zu halten; Hiernächst darauf zu invigiliren, daß von dem Magistrat des Orts eigenmächtig keine Monopolia ertheilet, noch ausser erheblichen Ursachen einem Professionisten mehr als ein Handwerk zu treiben, nachgegeben werde, in mehreren Betracht dadurch andern Professionisten in ihrer Nahrung nicht nur Abbruch geschiehet, sondern auch dergleichen Leute, welche sich mit vieler oder allerley Arbeit abgeben wollen, gemeiniglich keines gründlich verstehen, und mit ihrer Arbeit nur das Publicum bevorthailen.

Wegen des unstatthaften Hausirens mit allerhand Kram-Waaren in Städten und auf dem Lande aber beziehet man sich auf das im Druck emanirte Patent vom 25. Decembre 1750.

Damit hiernächst die Professionisten sowol ihre Producta zu versilbern, und auf die leichteste Art mit der Materia prima darzu sich von Zeit zu Zeit hinwiederum zu versehen, um so eher Gelegenheit haben, als auch nebst der Garnison und übrigen Stadt:Einwohnern die benöthigten Vivres und Consumtabilia hinlänglich und in guten Preise kauffen können, müssen Policcy-Burgermeister vor die Aufnahme derer Wochen- und Jahrmärkte Sorge tragen, Käuffern und Verkäuffern alle Erleichterung zu verschaffen suchen, und insbesondere keine Uebersetzung im Stätte- oder Buden-Gelbe gestatten; ingleichen von denen Handwerckern, welche auswärtige Märkte und Messen frequentiren, fleißig erforschen, ob ihnen in denen Markt- und Meß-Städten auf einigerley Art und Weise im Verkauf Hindernungen gemacht, oder dieselben durch ungebührliche Abgaben von dergleichen Märkten und Messen abgehalten werden wollen, wovon sodann nach allen Umständen, zu Bewürkung der Remedur, Bericht abzustatten, und im übrigen so wenig in als auffer denen Wochen- und Jahrmärkten, die Vor- und Aufkäuflerey vor der Stadt, auf denen Strassen und in denen Vorstädten zu dulden, sondern alles, was zur Stadt gebracht wird, auch zum Verkauf auf öffentlichen Markt zu verweisen.

Unterdessen und ob zwar

Sowol Fremden als Einheimischen mit allerhand Waaren und Productis die ordentlichen Wochen- und Jahrmärkte zu beziehen, und solche zum freyen Verkauf auszulegen frey stehet; So müssen doch unter erstern keine in hiesigen Landen verboothene Waaren, bey ausgefester Strafe eingebracht, auch die Verkäuffer bey dem Accise- und Zoll-Umt praxlanda zu praxliren, und sich aller Unterschleiffe oder Defraudationen zu

zu enthalten erinnert, nächstdem keine ungesunde Sachen vor Menschen und Vieh, am allerwenigsten aber von inficirten Orten Federn, Wolle oder wollene Waaren, Pelzwerck und andere Giftfangende Waaren admittiret, sondern darunter die verordnete und sonst nöthige Præcautiones beobachtet werden. Ferner müssen

28.

In denen Märkten Policien-Burgermeister nicht gestatten, daß Comödianten, Marcktschreyer, Riemenflecher zc. zc. aufstehen, oder Glücks-Buden aufgerichtet werden, weiln durch dergleichen Leute das Publicum hintergangen, bey dem Gedreng des Volks zu Diebstählen mehrere Gelegenheit gegeben, und das Geld ausserhalb Landes geschleppt wird, eben deshalb auch ihnen durch verschiedene Verordnungen, vorzu Policien-Burgermeister hiermit verwiesen werden, ihr Gewerbe in diesen Landen zu treiben, verbotnen worden; Wo bey sich jedoch von selbstn verstehet, daß denenjenigen, welche Special-Privilegia impetrirret haben, und solche originaliter vorzeigen, keine Hinderung gemachet werden kan.

Mit denen fremden Bettel-Juden, allen Vagabonds und Diebs-Gesindel, auf welche, sonderlich zu Jahrmarkts-zeiten, genau zu attendiren, ist betretenden Falls nach Vorschrift der besonders ergangenen Generalien zu verfahren.

29.

Gleichwie bey denen einheimischen Kaufleuten, Professonisten und andern Nahrung treibenden überhaupt öftere untermuthete Visitationes anzustellen, ob dieselben die Königl. Münz-Edicte beobachten, auch richtige Elle, Maaß und Gewicht führen; Also ist diese Recherche sonderlich zu Markts-zeiten, auch bey fremden Markt-Ziehern vorzunehmen, und dahin zu sehen, daß denen disqualigen Königl. Edicteis strikte nachgeket, alle Contraventiones aber bestraft werden.

31 11 3

30. Wer

Werden Policcy-Bürgermeister erinnert, Sorge zu tragen, daß mit Zuziehung eines vom Commandeur der Garnison zu denominirenden Officiers, die Bier-Brodt und Fleisch-Taxen nach denen festgesetzten Principiis, und zwar ohnnachbleiblich die Bier-Taxen alle halbe Jahr, die Brodt-Taxen monatlich, desgleichen die Fleisch-Taxen von dem kleinen Vieß monatlich, bey dem Kind-Vieh aber von jedem Stück, so geschlachtet wird, nach denen vorgeschriebenen Schemabus angefertigt, und zu jedermanns Wißenschaft öffentlich ausgehänget, ingleichen, daß die Bürgerschaft und Garnison zu aller Zeit, sowol mit guten wohlausgebackenen und frischen Brodt und Semmeln, als mit gesunden und frischen Fleisch von allerhand Sorten Vieh, nach denen Umständen des Orts versehen werden, als wofür die Policcy-Bürgermeister responsible bleiben, und sollen dieselbe hienächst auch die unter Städtischer Jurisdiction stehende Müller, welche zum Theil die Mahl-Gäste auf mancherley Art zu hintergehen pflegen, zu Befolgung der Fürstenthums Mühlen-Ordnung nachdrücklich anhalten.

Gehöret zwar vorerwehnter massen das Beste und Aufnehmen aller übrigen Bürgerlichen Nahrungen zur Obforge derer Policcy-Bürgermeister, insbesondere aber lieget ihnen ob, gute Ordnung und Anstalten bey der Bier-Brauerey, als einer Haupt-Nahrung derer Städte, vorzuführen, und an denen Orten, wo es noch nicht geschehen, eine vor die Brauberechtigte, das Publicum und die Landes-herrliche Casßen nützliche, mithin dem Endzweck gemäße ausführliche Brau-Ordnung, mit Zuziehung derer Brauberechtigten zu entwerfen, und sodann zur Approbation einzusenden.

Damit auch die zum Städtischen Brau- und Bier gehörige Dorf- und Schenck-Krüge oder Kretschams nebst dortigen Einwohnern kein fremdes Bier einführen, sondern die Nothdurft von Zeit zu Zeit in der Stadt abnehmen, müssen deshalb nach Anweisung der Anno 1749. ergangenen Cicular-Ordre zum öftern Visitationen angestellt, dahingegen aber auch die Brau-berechtigten zu aller Zeit angehalten werden, solche Abnehmer mit guten Bier in richtig geachteten Achteln, halben Achteln und Vierteln, wie es verlangt wird, zu versorgen.

Das Aufnehmen derer Einwohner und Bürger in den Städten zu bewirken, und zu erhalten, wird nächst der Vorsorge zu Vermehrung der Nahrung und Abstellung aller Vorthheilung des Publici, ferner erfordert, daß die Einwohner nicht mit zu schweren Prastandis belegt werden, mithin ist dem Magistrat die Verschwerung der Bürgerschaft mit neuen Abgaben oder Collecten ohne specialer u. Cammer Approbation, unter keinerley Vorwand und zu keinen Behuf, wie der auch erdacht werden möchte, bey arbitrairer Strafe, wozu er, Policer Bürgermeister, wenn er conniviret, allemal die Helfte ex propriis erlegen soll, zu gestatten.

Dahingegen aber gebühret auch der Bürgerschaft, die recipirten Prastanda, wozu dieselbe verpflichtet ist, in denen geordneten Terminen, prompt und ohne Nachsicht bey Vermeidung der Execution abzuführen, und sollen wie bey keiner Cassé, also auch bey der Cammer, durchaus keine Reste statuiret werden, anernwegen dadurch die Contribuenten nur nachlässig und liederlich gemacht, auch, wann sie die Prastanda aufschwellen lassen, und solche auf einmal erlegen sollen, entweder ausser contribublen Stand gesetzt werden, oder gleichwol ihre Grundstücke mit Schulden belasten, und ihren Erben präjudiciren.

Weilten auch zeithero das ledige Dienst-Volk so übermüthig worden, daß es sich weder vermietthen, noch arbeiten, und denen Herrschaften Folge leisten will, dadurch aber in dem gemeinen Wesen eine große Unordnung einreisset, und solchergestalt in Ermangelung des Gesindes, das Hauswesen nicht gehörig beskeltet werden kan; So müssen Pollicey-Bürgermeister mit denen Magisträten wider dieses Unwesen dienliche Mittel ergreifen, und nicht gestatten, daß die ledigen Leute, um desto bessere Gelegenheit zu haben, einem lieblichen Leben nachzugehen, sich auf ihre eigene Hand setzen, und sich dadurch selbst auf das Alter unglücklich machen, oder dem Publico als Bettler beschwerlich werden, sondern vielmehr alle ledige Knechte, Mägde und andere Leute, welche sonst gedienet haben, oder nur durch Dienen ihren Lebensunterhalt ehrlicher Weise erwerben können, dahin anhalten, daß sie sich vermietthen, und ihren Herrschaften gehorsam seyn, als welches auch die ehemals von Fürsten und Königen des Landes publicirte Gesinde-Ordnungen festsetzen.

lehret die Erfahrung, daß viele Einwohner in deren Städten auf die Reparatur ihrer Häuser wenig oder gar nicht vordenken, sondern dieselben von Jahr zu Jahr eingehen lassen, dadurch aber sich Haupt-Bauere causiren, wozu die wenigstens die erforderliche Kosten haben, und entweder sodann solche aufnehmen, und ihre Häuser verschulden, oder gar Wüstungen daraus werden lassen; Daher die Pollicey-Bürgermeister hierdurch instruiert werden, zu Verhütung dieser dem Publico nachtheiligen Folgen von Zeit zu Zeit, besonders bey denen verordneten Quartal-Feuer-Visionen die Beschaffenheit derer Bürgerlichen Häuser zugleich mit zu untersuchen, und die Bürger zur Reparatur anzuhaltten, dafert aber

aber einige lieberliche Winthe hierunter ihren selbst eigentem Vortheil nicht einsehen wolten, die Nutzungen von denen auf den Häusern haftenden Vieren oder Gebäuden einzziehen, und davon die nöthigen Reparaturen vornehmen zu lassen.

35.

Wenn jemand eine mülße Stelle bebauet, oder sonstem ein neues Haus aufführet, oder auch eine Haupt-Reparatur an einem alten Hause vornimmt, und letzteres von der Beschaffenheit, daß selbiges ein Ziegel-Dach ertragen kann, sind die bauende ohnmachbleiblich anzuhaltten, daß sie bey neuen Gebäuden, deren Fundament und in allen vordemannten Fällen, den Dach-Stuhl zu einem Ziegel-Dach einrichten, auch die neue Rauchfänge ganz maffiv machen lassen, nicht minder insbesondere die Bürger, welche neue Häuser erbauen, zugleich zu erinnern, darinnen eine gute Soldaten-Kammer nach der Straße heraus, anzulegen.

Wegen ihnen die ausgesetzte Beneficia unverkürzt abgerechnet werden, und die Magisträte solche Dispositiones treffen müssen, daß zu Beförderung des Anbaues, die Baumaterialien nach ihrer diversen Art so viel thunlich, bey der Erde in billigen Preisen zu jederzeit zu haben seyn.

36.

Die angeordnete Feuer-Visitationes müssen die Politem-Bürgermeister mit allen Rigore vornehmen, und die dabei befundene Mängel sofort redressiren lassen, auch des Endes sich in dergleichen wichtigen Sachen, nicht auf dem Rapport der Feuer-Visitatorum verlassen, sondern gedachten Visitationibus mehremalen selbst mit beywohnen, und bey der Gelegenheit hauptsächlich mit untersuchen, ob die Bürgerschaft mit denen vorordneten Privat-Feuer-Instrumentis versehen, und solche an gehörigen Orten in Bereitschaft und gutem bebrauchbaren Stande haben, auch nach Befinden zu deren Anschaffung.

M m m m

fung, oder daß solche in Stand gesetzt, und zur Stelle geschafft werden, so fort das nöthige cum effectu verfügen; Wie denn auch die publicquen Feuer-Instrumente öfters zu revidiren, die Sprizen zu probiren, und ob sowohl dieselben, als die übrigen Feuer-Rüstungen in behörigen Stande sich befinden, mit aller Sorgfalt zu untersuchen, damit bey einer (da Gott für sey) entstehenden Feuers-Gefahr, die Lösungs-Anstalten nicht vergeblich seyn mögen.

Wie nun

37.

Letztere Absicht erfordert, daß solche Lösungs-Anstalten nach Maßgebung der Feuer-Ordnung vorher wohl disponiret, und in Zeit der Gefahr ohnnachbleiblich mit aller Ordnung erequiret werden; Als haben Policien-Burgermeister nicht nur zu veranstalten, daß alle Bürger und Hauswirthe mit einem Exemplar der Feuer-Ordnung versehen, ingleichen von denenjenigen, so nach der Feuer-Ordnung nicht schon ihre angewiesene unveränderliche Berrichtungen haben, einem jeden jährlich den 2ten Jan. ein geschriebener Extract, was er bey einer das angetretene Jahr etwa entstehenden Feuers-Gefahr dabey insbesondere zu verrichten haben würde, ohnnachbleiblich von Magistrats wegen zugestellt werde, sondern auch die Policien-Burgermeister selbst aus diesen Extracten sich einen zusammenhängenden Entwurf zu machen, und daraus in das Gedächtniß zu fassen, was jeder Bürger casu existente zu thun hat, damit Policien-Burgermeister bey dem Feuer ihre Schuldigkeit ebenfalls wahrnehmen, nach denen Umständen die Ordnungsmäßige Verfügungen treffen, und einen jeden zu der obliegenden Berrichtung anhalten, mithin unter göttlichen Segen, die Lösungs-Anstalten zum Effect bringen möge.

Und da auch

38.

Zum Feuer = Wesen und Beförderung der öffentlichen Sicherheit mit gehöret, daß gnugsame Nacht = und Thurm = Wächter angesetzt, und dieselben in gehöriger Ordnung erhalten werden; So sind hierzu keine andere als nüchterne, unverdrossene, vigilante und beherzte Leute anzunehmen, und auf dieselben, daß sie ihre Schuldigkeit thun, gute Obsicht zu tragen; Ferner aber und

39.

Sollen Policity = Bürgermeister auf die Wasser = Leitungen, Wasser = Behälter, Plumpen, Brunnen und Röhr = Tröge, daß solche in beständigen unwandelbaren Stande sich befinden, mithin die Stadt zu jederzeit und auf alle Fälle mit hinlänglichen Wasser versehen seyn möge, ganz insbesondere ihr Augenmerk richten, auch dahin sehen, daß Successive, wie es die Umstände der Cämmerey leiden, alle Schwengel = Brunnen abgeschaffet, und an deren Statt Plumpen, Wasser = Sumpfe und Röhr = Tröge angeleget, auch an jedem Wasser = Sumpf eine gute Pfahl = Laterne gesetzt werde, damit, bey einem zu Nachtszeit entstehenden Feuer, solche gleich angezündet, und denen, die das Wasser schöpfen, gelehret werde: Wie denn auch grosse eiserne Feuer = Pfannen, und zwar wenigstens so viel nach und nach anzuschaffen, daß auf dem Ringe an jeder Ecke eine, und in denen Haupt = Strassen nach Proportion ihrer Länge 1. oder 2. gesetzt, und darinnen zu Nachtszeiten Feuer zum Leuchten angemachet werden könne.

40.

Müssen Policity = Bürgermeister bey dem Magistrat bewirken, daß das Stadt = Pflaster, die Brücken, Dämme, Wege und Land = Strassen, welche die Cämmerey zu unterhalten hat, beständig in guten Stande erhalten, die Brücken über die Flüsse, zu Vermeidung alles Unglücks, mit Lehen

M m m m 2

verse-

versehen, bey denen öffentlichen Land-Strassen die Orter, wo Precipicen, Reim-Gruben, oder andere Abhänge seyn, in gleicher Absicht, mit Holze verschlagen, und im übrigen die Land-Strassen auf dem Felde verordneter massen mit Bäumen besänket, letztere gut verwahret, und anstatt der ausgehenden Bäume, bald wiederum andere gesetzt werden.

41.

Die Strassen in der Stadt müssen beständig sauber und reinlich gehalten, mit keinen Bau-Holz befahren, auch der Unrath und Gassen-Roth wenigstens wöchentlich des Sonntags, da jeder Wirth solchen vor seiner Thüre in Haufen zusammen bringen lassen kann, aus der Stadt geschafft werden.

Die Strassen-Rinnen insbesondere sind beständig aufzuräumen, und im Winter täglich aufzuhauen, damit das Wasser gnugsam ablaufen, nicht aber auf die Strassen austreten, und des Winters auf denselben gefrieren könne.

42.

Wann die Stadt und deren Feld-Märcken mit Seuchen, Vieh-Pest, Heuschrecken oder anderedergleichen Calamitäten, welche Gott in Gnaden abwenden wolle, heimgesuchet werden solten, müssen Policcy-Burgermeister, die auf alle diese Vorfälle gegebene Verordnungen zur Vorschrift ihres Verhaltens nehmen, darnach procediren lassen, oder nöthigenfalls nach denen Umständen, um nähere Instruction von Zeit zu Zeit Ansuchung thun.

43.

Die Wirths-Häuser, Herbergen, Gar-Küchen, Weins-Bier- und Coffee-Häuser, sind nicht nur in guten und solchen Stand zu setzen, daß es darinnen ordentlich zugehe, und die Reisenden nebst andern Gästen, ohne Uebersetzung wohl accommodiret werden, sondern auch die Gast-Wirthe und denen

denen es sonst den dafigen Ortes erlaubt ist, Reisende zu logiren, ein vor allemal zu befehligen, daß sie dem Policcy-Bürgermeister von allen bey ihnen über Nacht bleibenden Fremden mit dem Vermerck ihrer Nahmen, woher sie sind und was ihr Gewerbe ist, einen Zettel zusenden, damit keine verdächtige Personen in die Stadt sich einschleichen, oder solche allensals sofort entdeckt, und mit ihnen gehörig verfahren werden könne: Allermassen dann fremde Bettler, Bagabonds und andere dergleichen Leute, welche nicht mit glaubwürdigen Pässen ihres Gewerbes wegen versehen sind, gar nicht in der Stadt gelitten, sonderh sogleich fortgeschafft und hiernächst vor allen Dingen die Zeit, wenn die angeordnete allgemeine Landes-Visitationes vorzunehmen, äußerst geheim gehalten, die Visitationes selbst, aber alsdann nach Vorschrift der gedruckten Instruction vollzogen werden müssen.

44.

Endlich und überhaupt werden Policcy-Bürgermeister wiederholt erinnert, alle von Zeit zu Zeit ergehende Königl. Edicta und Verordnungen, auf die Umstände der Städte sorgfältig und mit Ueberlegung zu appliciren, und zu deren wahren Besten ohne aller Menschen-Furcht und Neben-Absicht zur Execution zu bringen, folglich auch der Intention gemäß in allen Sachen gute Ordnung und Zucht oder Wohl-
anständigkeit unter denen Einwohnern mit der innerlichen Sicherheit beständig zu erhalten, als worinnen gleichsam die Haupt-Summe ihrer Dienst-Pflichten bestehet.

Damit auch die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer von Zeit zu Zeit sehen könne, ob die Policcy-Bürgermeister ihrem Officio nach dieser Instruction ein gehöriges Gnügen leisten, sollen dieselbe alle halbe Jahre mit Ausgang Novembris und Maji von dem Zustande des Cämmerey- und Policcy-Wesens, auch anderen ad Curam Specialem derer Pol-

cey: Burgermeister gehörigen Sachen, was darinnen für Verbesserungen erfolget, oder auf was Art Policcy: Burgermeister solche annoch ins Werk zu richten gedencken, woran sich die Fortsetzung ihrer Arbeit accochiret, und was dergleichen mehr ist, pflichtmäßigen Bericht bey 1. Rthlr. Strafe ohne erinnert erstatten. Breslau den 6. Jun. 1754.

(L. S.)

Königl. Preussische Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

Von Massow, von Aussen, von Psuel, Rehbanz, Meyer, Siebener, von Unfried, Oppermann, von Balthar, Biebig, von Normann, von Arnim, Witte, Teuber, von Pfeil, Balde.

No. CXVII.

d. d. Berlin den 23. Aug. 1754.

Reglement wegen Einschränkung der eingerissenen Schuster-Pfuschereyen, und wie denen daher zwischen dem Mittel und denen nicht recipirten Schumachern entstandenen Irrungen abzuhelfen.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wie das bürgerliche Schumacher-Mittel zu Breslau, durch die sehr eingerissene, und sowohl in der Stadt, als vor den Thoren, von Zeit zu Zeit ausgebreitete Pfuschereyen, in grossen Verfall gerathen, und die in höherem Werth vorhin gestandene, und erkaufte Gerechtigkeiten oder so genannte Schu-Bäncke dergestalt herunter gesetzt worden, daß sie dermalen unter der Helfte, auch wohl um ein Drittel des vorigen Kauf-Preii hingelassen werden müssen; hierdurch

verschie-

verschiedene treuherzige Gläubiger so auf die Schu-Bänder, nach der vorigen Würdigung, Geld gelehnet, zu Schaden gebracht worden, dergleichen Nachtheil und Verlust aber noch ferner zu besorgen ist, dafern nicht denen Puschern, und deren Vermehrung Einhalt geschieheth, dagegen der bürgerlichen Schumacher Nahrung wiederum aufgeholfen wird.

Als haben Allerhöchst: Dieselbte aus Landes-väterlicher Huld, durch dieses Reglement allerhuldbreichst fest zu setzen und zu verordnen geruhet: Daß

I. Vor der Hand bey denen von den Breslauischen bezunften Schumachern erlangten Gerechtigkeiten, es noch ferner bewenden, hiernach kein Schuster in das Mittel aufgenommen werden, und die Profession mit Förderung der Gesellen und Jungen treiben dürfe, der nicht Kunstmäßig gellernet, und eine von den 86. Schu-Bändern sich angeschafft, oder solche zu acquiriren bereit und im Stande ist, dabey aber dieselben sich tauglicher Arbeit zu befeßigen, und zu keinem begründeten Beschwerden dem Publico Anlaß zu geben haben.

II. Wollen Se. Königl. Majestät in Ansehung der Militär-Personen, wider deren Beeinträchtigung gleichfalls verschiedene Klagen von dem Schumacher-Mittel geführt worden, die in vorigen Jahren an das Gouvernament ergangene Ordres, nicht minder, was bey Allerhöchst-Deroseiben Gegenwart in Liegnitz occasione der daselbst vorgekommenen Beschwerden, anbefohlen und verordnet worden, hierdurch wiederholen, daß denen von der Garnison, oder andern in und vor der Stadt Breslau sich aufhaltenden beurlaubten Soldaten, weder neue noch Flick-Arbeit, auch nicht einmal vor die Regimenter zu versfertigen, und denen bürgerlichen Professionisten, Eingrif in ihre Nahrung zu thun, verstatet, sondern dieselben vielmehr angehalten werden sollen, wann
sie

sie Kunstmäßig, und als ordentliche Gesellen sich verhalten wollen, sowohl die Regiments- als andere Arbeit bey hiesigen Meistern als Gesellen zu verfertigen. Da auch

III. Seit geraumer Zeit der Mißbrauch eingeschlichen, daß wann ein Geselle bey einem Meister einige Zeit in Arbeit gestanden, und nicht länger Lust gehabt, seiner Profession als Geselle nachzugehen, sich in die Stadt, oder in den Vorstädten niedergesetzt, und durch verbotene Pfscheren sein Brod zu erwerben gesucht; So wird dagegen festgesetzt: daß derjenige, welcher eine andere Nahrung oder Profession zugleich treibt, er wohne unter welcher Jurisdiction er wolle, der Schuster-Arbeit sich gänzlich enthalten solle, widrigenfalls ihm die Arbeit vom Policy-Directorio, ohne Unterschied der Jurisdiction, weggenommen, er aber noch über diß mit Gefängniß: bey fernerer Betretung aber mit nachdrücklicherer Strafe angesehen werden soll. Was nun

IV. Die unbezünfte Schumacher in der Stadt, so neben bey keine andere Nahrung treiben, betrifft; So wird hierdurch festgesetzt, daß die in Termino decretorio nemlich den 24sten Jun. 1753. von der dazu angeordneten Raths-Commission vermerckte und in der bey der Kriegs- und Domainen-Cammer zu Breslau den 26sten Jun. besagten Jahres überreichten Confignation befindliche Personen, ohne erst die Reception bey dem Mittel suchen, und das mindeste vor die Concession erlegen, oder etwas der Schuster-Kunst jährlich beytragen zu dürfen, lebenslang geduldet werden sollen, und alte und neue Arbeit nach ihrem Gefallen anfertigen mögen, jedoch müssen sie sich bey Verlust dieser besondern Begnadigung, nicht unterfangen, Gesellen oder Jungen zu halten, sondern bloß auf ihre eigene Hand arbeiten, und soll, wenn einer von ihnen abstirbt, kein neuer unbezünfter Schumacher in dessen Stelle aufgenommen, und ihn der Aufenthalt,

halt, weder in einem bürgerlichen Hause, noch in den Eldstern, bey der unten determinirten Strafe verstattet werden.

Damit nun also sich kein neuer Pfuscher in die Stadt einschleichen, und die unerlaubte Beeinträchtigung des Schumacher-Mittels weiter fortgehen, sondern mit dem Absterben der anjeho lebenden die Pfuscheren in der Stadt gänzlich cessiren möge; So soll

V. Gleich nach Publication dieses Reglements durch die Policcy in der gangen Stadt, keinen Ort und Jurisdiction ausgenommen, eine genaue Visitation angestellet werden, um zu erforschen, ob sich etwa auffer denen in Termino decretorio aufgeführten, und in besondern Listen eingetragenen Personen neue Pfuscher in die Stadt heimlich eingeschlichen, und den damals befundenen Numerum vermehret, als auf welche die Concession keinesweges zu extendiren, sondern es sollen sowohl dergleichen nachhero eingeschlichene Pfuscher, als auch diejenigen, die zwar vorher schon in der Stadt gewesen, sich aber verheelet, und damals auf Erfordern der Commission sich nicht gemeldet, sogleich aus der Stadt fortgeschaffet werden. Dafern also

VI. Nachhero jemand sich unterstehen solte, einen dergleichen neuen in die Stadt gezogenen Pfuscher einzunehmen, so soll der Eigenthümer des Hauses, oder wenn die Aufnahme in einem Kloster-Hause geschehen, dasselbe das erste mal 5. Rthlr. und das zweyte mal 10. Rthl. Strafe erlegen, wovon dem Denuncianten ein Drittel, die zwey übrigen Drittel aber zur Mittels-Casse der Schumacher gezahlet, der unbefugte Pfuscher aber, ohne Aufschub aus der Stadt geschaffet werden. Es hat dahero

VII. Ein jeder Eigenthümer, weil er nicht wissen kann, ob der bey ihm einmiethende Schumacher, ein alter oder neuer Pfuscher ist, sich bey dem Policcy-Inspectore seines Viertels

N n n n

des.

deshalb anzugeben, welchem sodann obliegt, die Listen nachzusehen, und dem anfragenden die benöthigte Nachricht zu ertheilen, auch wann es ein neuer wäre, den Eigenthümer zu warnen, daß er sich vor der ausgesetzten Strafe hüten, und dieser Verfassung nicht zuwider handeln solle, wie dann auch der Policien-Inspector, ob hierinnen Folge geleistet worden, invigiliren, und bey Contraventions-Fällen, solches dem Magistrat zu weiterer Verfügung ungesäumt anzeigen muß; widrigensals er selbst, wann er entweder dem Eigenthümer nicht die erforderliche Auskunft gegeben, oder nachhero nicht aufmerksam gewesen, sondern auf eine unerlaubte Weise etwan selbst conniviret, ebenfalls 5. Rthlr. zu entrichten hat:

Um aber sowohl allen Ausflüchten, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, vorzubeugen, als auch die sich einschleichende Pfscher zu entdecken; So befehlen

VIII. Seine Königl. Majestät hiermit allen und jedern geist- und weltlichen Gerichts-Obrigkeiten, sich nach diesem Reglement aufs genaueste zu achten: Magistratus aber hat solches denen bürgerlichen Eigenthümern zu publiciren, also auch vornemlich diesen Passum einzuschärfen, und öftere Visitaciones anzuordnen, damit denen Klagen des Schuster-Mittels abgeholfen, und die Pfscherereyen in der Stadt auf solche Weise mit der Zeit völlig abgestellt werden: Was hiernächst

IX. Die Schumacher in den Vorstädten auf den Geistlichen und der Stadt-Jurisdictionen anlanget; so soll deren Anzahl niemals höher steigen, als sie in oberwehntem Termino decretorio, nach Ausweisung der gefertigten Listen, gewesen, und sollte auch, wann einer daselbst abgethet, ein neuer sich wieder einfinden, so soll jedoch solchem neu ansehenden

henden weiter keine andere als Flic-Arbeit zu machen bey 5. Rthlr. Strafe, so auf jeden Contraventions-Fall zu erlegen, und obgedachter massen zu ertheilen ist, erlaubt seyn. Und obwohl

X. Wir vor der Hand geschehen lassen wollen, daß die dormalen befindliche, und in der Liste verzeichnete Vorstädtische Schumacher, ohne das mindeste an das Schuster-Mittel abzugeben, ohne Unterscheid neue und alte Arbeit verfertigen mögen; so müssen dennoch sie keinesweges sich anmassen, Gesellen oder Jungen zu halten, auch das erste mal bey Confiscation der Arbeit, bey anderweitiger Betretung aber überdieß bey 5. Rthlr. Strafe, oder wenn sie dieselben nicht erlegen können, bey 5 tägigem Arrest vor keinen in der Stadt wohnenden Bürger, Einwohner oder Dienst-Bothen neue Arbeit zu machen, vielweniger neue Schue, Stiefeln oder Pantoffeln desgleichen auch keine Flic-Arbeit in die Stadt einzubringen, oder wissentlich zum Einschleppen und Verkauf abzugeben. Dahero

XI. Das Gouvernement die Ordre zu stellen hat, daß die Wache in den Thoren, auf geschehene Anzeige der Schumacher-Eltesten, die mit fertiger Schumacher-Waare, sie sey neu oder alt, im Thore von denen Vorstädten einkommende Schuster oder Soldaten so lange anhalten solle, bis die Waare zu fernerer Einlieferung auf das Rathhaus von einem Policen-Bedienten abgefordert worden. Wie denn auch

XII. Wenn ein Bürger und Einwohner, ingleichen das Gesinde in der Stadt betroffen wird, daß er bey einem Schuster vor den Thoren arbeiten läßt, mit 5. Rthlr. Strafe, oder wenn er solche zu erlegen nicht im Stande ist, mit 5 tägigem Arrest angesehen werden soll.

XIII. Die Policen hat denen Scholzen und Gerichten auf den Vorstädtischen Jurisdictionen die Listen der aufge-

nommenen unbezünften Schumacher zuzustellen, und müssen diese allen Fleißes dahin sehen, daß über die darinnen befindliche Anzahl keiner mehr gelitten, vielweniger ein neuer, wann von den gegenwärtigen keiner abgegangen, eingenommen werde, deshalb sollen sie öftere Untersuchungen anstellen; und denen Eigenthümern solches gehörig bekannt machen, auch ihnen scharf einbinden, daß so oft ein Schumacher einmieten will, sie es alsobald ihnen anzeigen, und zuvörderst die gehörige Auskunft, ob sie ihn einnehmen mögen, oder nicht, erwarten, und sich vor Strafe hüten sollen. Würde nun dem ohngeachtet

XIV. Hierwider gehandelt, und Contraventions-Fälle, durch die von der Policy vorzunehmende öftere Visitationes, als wozu die Policy-Inspectores und Unter-Bediente hiemit ausdrücklich angewiesen werden, entdeckt, oder auch sonst von jemanden denunciirt werden; so hat der Eigenthümer, oder Vermiether, welcher einen neuen über die Anzahl gehenden Pfücher aufnimmt 1. Rthlr. der Jurisdictionsschulze 2. Rthl. und der Jurisdictionss-Inhaber 5. Rthlr. ohne den geringsten Nachlaß zu erlegen, von welchen Straf-Geldern entweder die Policy, oder der Denunciant den dritten Theil empfangen, die andern zwey Drittel aber zur Mittels-Lade derer Bürgerlichen Schumacher erlegt werden sollen.

XV. Wird den Schuster-Eltesten freigelassen, daß sie selbst mit Zuziehung einiger ausgebetener Policy- und Gerichts-Bedienten, nicht aber vor sich allein, die Pfücher binnen und vor der Stadt besuchen mögen, um zu sehen, ob sich neuerlich andere eingeschlichen oder die geduldete etwa Gefellen oder Jungen halten; desgleichen mögen sie denen Vorstädtischen, wenn sie betroffen werden, daß sie vor einen in der Stadt wohnenden Bürger, Einwohner oder Gesinde arbeiten, die Arbeit wegnehmen, und solche zur Gerichts-Stelle

Stelle bringen, worauf Magistratus die gehörige Untersuchung zu veranstalten, und nach Befund der Sachen, das weitere vorzukehren hat.

Es müssen aber weder die Schuster = Eldesten noch die Mittels = Glieder denen unbezünsteten Schumachern in und außer der Stadt auf keinerley Weise zu nahe treten, dieselben in ihrer vergünstigten Nahrung ohne Ursache nicht turbiren, auch bey Vermeydung scharfer Bestrafung sie mit keinen Schmähungen, oder Schimpf = Nahmen verunglimpfen, sondern sich friedlich gegen sie bezeigen, und zu keinen neuen Irrungen Gelegenheit geben;

Wie nun Se. Königl. Majestät allerhöchst befohlen, dieses Reglement genau und allergehorsamst zu befolgen;

Als wird der Magistrat der Stadt Breslau, und besonders die Policen, ernstgemässen angewiesen, alles erforderliche zu dessen schuldiger Beobachtung vorzukehren, die determinirte Strafe ohne Ausnahme beyzutreiben, und benötigten Falls bey der Krieger = und Domainen = Cammer des halben Hülfe zu suchen, und soll dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft, nicht nur öffentlich auf dem Rathhause und in denen Thoren angeschlagen, sondern auch der sämtlichen Bürgerschaft publiciret, desgleichen durch die angeordnete Commission, denen auf der Liste befindlichen unbezünsteten Schumachern in und vor der Stadt, welche durch die Policen deshalb vorzuladen sind, gehörig bekannt gemacht werden, woben sich ein jeglicher vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Zu Urkund dessen haben Se. Königl. Maj. dieses Reglement höchst eigenhändig vollzogen, und mit dem Königl. Insigniegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 23. Aug. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

von Massow.

N n n n 3

No.

d. d. Breslau den 9. Sept. 1754.

Declaration des Reglements d. d. Berlin 13ten August. 1750. wie es in dem Erb-Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glog mit denen Inquisitoribus Publicis zu halten, und was dabey zu beobachten sey.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. etc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß Unsre allerhöchste Intention, Unsre treuehorsaamste Vasallen und Unterthanen gegen das herum vagirende liederliche Gesindel durch Ausrottung und Besserung desselben, und durch Verminderung derer zu inhäcirt-Unterhalt- und Bestrafung der Missethäter vormals erforderlichen Kosten, in Sicherheit zu stellen, in allen nicht erreicht worden, dagegen aber auch wegen derer in delictis publicis aus Unsern Cassen zu bezahlenden Kosten und diesfälligen Liquidationum ein und das andere Dubium entstanden, als haben Wir das dieserhalb publicirte Reglement d. d. Berlin den 13. Aug. 1750. dahin zu declariren befunden, setzen und verordnen demnach, daß

I. Die Inquisitores Publici, wenn die Inquisitionskosten nicht aus des Inquisiten Vermögen, sondern aus Unserer oder Cämmerey-Cassen, oder auch von Gerichts-Obrigkeiten, welche die Inquisiten zur Frohn-Veste abgeliefert, bezahlt werden, sich in Ansehung ihres jährlichen Gehalts mit der Helfte derer im Reglement festgesetzten Schreib-Gebühren, und also mit 1. Gr. pr. Bogen begnügen, auch der Execution des Urtheils, da sie eine nothwendige Folge der vorhergegangenen Inquisition ist, wenn sie anders in loco Domicilii des Inquirenten geschieht, ohne dafür besonders etwas

etwas fordern zu können, bewohnen sollten. Wenn aber dieselben zu Publicir und Vollziehung des Urtheils zu reisen haben, können ausser dem freyen Vorspann täglich 16. Ggr. an Diäten passiret werden. Uebrigens cessiren in solchen Fällen dergleichen Reisen um so eher, als die Aemter und Städte verbunden sind, die Corpora Delicti sofort in loco Delicti zu evinciren, und die diesfällige Registraturen dem Inquisitori zu übersenden.

Wenn aber solches nicht geschiehet, und letzter dergleichen Reise vorzunehmen genöthiget ist, soll er solches in Actis mit Beyfügung der ungültigen Evincirung in originali bemerken, dergleichen Versehen aber nicht Unserer, oder der Cämmerey-Casse, sondern denen nachlässigen Amts-Justiciariis und Magisträten zur Last fallen, folglich sollen die letztere schuldig seyn, die Reise-Kosten und Fuhren de propriis zu bezahlen.

II. Wenn einem Stadt-Gerichte von einer andern Gerichts-Obrigkeit die Execution des Urtheils überlassen wird, mögen dieselben vor Beywohnung der Execution 1. Rthlr. 8. Gr., in delictis publicis aber und allen andern Fällen, da die Kosten aus Unsern oder Cämmerey-Cassen bezahlt werden, die Hälfte hiervon mit 16. Gr. liquidiren. Wenn aber ein Magistrat oder Amt selbst als Dominus Jurisdictionis den Executions-Actum verrichten läßt, kan dafür nichts passieren, ausser daß in den Aemtern die dazunöthige 2. Criminal-Schöppen jeder mit 2. Ggr. pro actu executionis zu bezahlen seyn werden. So viel auch

III. Die Bürgerschaft oder Bauern betrifft, welche zu Bedeckung der Execution gebraucht werden, deren Anzahl jedoch über die Bedürfnis nicht zu extendiren ist, so soll von einer fremden Herrschaft, ingleichen wenn die Execution von einem Amte oder Stadt veranlasset wird, wegen der
Ver-

Versäumnis in der Arbeit jedem 1. Ggr. gegeben werden.
Da auch

IV. Die Frage entstanden, ob denen Geistlichen vor ihre Bemühung bey Delinquenten etwas anzusetzen erlaubt sey? so werden dieselben wie bishero, also auch künftig, wenn der Inquisit von ihrer Gemeinde ist, ihn gratis zum Tode zu präpariren, und zum Richt-Platz zu begleiten haben. Dafern aber ein fremder Geistlicher ausser der Diöces hierzu adhibiret werden muß, wird demselben freygelassen vor seine diesfällige Mühwaltung die Liquidation zu übergeben, welche demnächst nach Recht und Billigkeit zu moderiren ist.

V. Die Liquidationes aller Inquisitionis- und Executions-Kosten müssen in eine Rechnung gebracht, und wenn sie von denen Criminal-Collegiis moderiret worden, die darüber zu ertheilende Decharge Unserm in Schlesien dirigirenden Etats- und Krieges-Minister zur Mit-Unterschrift vorgeleget werden. Was endlich

VI. Die Sitz-Gebühren, Akzungs- und Executions-Kosten betrifft; so haben Wir aus erheblichen Ursachen, und besonders auch zu Erleichterung derer Gerichts-Obrigkeiten, welche ihre Arrestanten in die Städtische Frohn-Beste abliefern wollen, obgedachtes Reglement vom 13. Aug. 1750. dahin abzuändern, und dagegen festzusetzen befunden, daß

1) Die Stock-Meister, da die mehresten salariret sind, die wenigsten Gefängnisse, weil es mehrentheils Gewölber, und vorhin schon warm gnung sind, geheizet werden, überdis auch zu Beheizung der Arrestanten Stuben gewisse Klastern Holz so wie auf Licht, etwas ausgesetzt worden, pro Custodia inclusive dem Lager-Stroh mit 1. Ggr. Sitz-Gebühr pr. Tag sich begnügen müssen, wenn die Kosten aus Unsern Cassen oder von Cämmereyen bezahlet werden; Es wäre denn, daß ein oder
der

nicht der andere Stockmeister bey Ankaufung der Stockmeisterey oder Ansetzung zu diesem Dienste sich zur Custodie; unentgeltlich oder vor geringern Betrag verbindlich gemacht, wobey es ferner sein Bewenden haben soll; Wenn aber Inquisiten von fremden Dominiis angenommen werden, muß von diesen nebst denen Sitzge- Geldern, täglich a. 1. Ggr. das Lager-Stroh entwerder in natura geliefert, oder besonders bezahlet werden.

2) Betreffend die Abzugs-Kosten derer Arrestanten, so können selbige, sie mögen ex statu honoratorii seyn oder nicht, sich täglich mit 1. Ggr. füglich behelfen, massen da die Bestrafung eines jeden Verbrechens qualicarem delicti und nicht statum & dignitatem personæ zum Vorwurf hat, so existiret zwischen denen Inquisiten dießfalls kein würcklicher Unterscheid, wenn auch gleich ein oder der andre vorhin besser zu leben gewohnt gewesen; Ingründ können also weder Unsere Cassen und die Cämmereyen, noch auch die Gerichts-Obrigkeiten füglich chargiret werden, zu besserer Unterhaltung eines Inquisiten ein mehreres beyzutragen.

3) Wegen der Scharfrichter-Gebühren verbleibet es bis auf anderweitige Disposition noch ferner bey der Josephinischen Criminal-Taxe.

Wenn aber der Executions-Actus, wegen Begnadigung des Delinquenten nicht würcklich vollzogen wird, soll der Scharfrichter sich mit dem Drittel des Ausfahrges begnügen.

Uebrigens gehet dem Judicio die unter den Scharfrichtern übliche Concurrenz und Schmauserey gar nichts an, vielmehr ist es als ein Mißbrauch zu achten, wozu die erforderliche Kosten denen Gerichts-Obrigkeiten nicht aufgebürdet werden können, sondern es muß der

Schaffrichter des Ortes, wenn er sich viele Unkosten
 machen will, solche ex propriis bestreiten.
 4) Da auch bey Inhaftirung derer Delinquenten, seithero
 viele unnöthige Depensen gemacht, hierdurch die Do-
 minia abgeschreckt worden; Die größten Uebeltäter und
 Land-Beschädiger anzuhalten; so verordnen Wir hier-
 mit allergnädigst, daß dießfalls alle mögliche Menage
 gebraucht, und von dem Criminal-Collegiis die dießfäl-
 lige Liquidationes nach Beschaffenheit der Umstände, der
 arrestirten Bande, schibirten Mühe, und erlittenen
 Gefahr, besonders aber die bishero bey dergleichen Fäl-
 len übliche excoessive Zehrungs-Kosten auf die genaueste
 moderiret werden sollen.
 5) Ob Wir auch wohl in dem d. d. Berlin 25ten Mar-
 ti 1747. publicirten Edict wegen angelegter Armen-
 Arbeits- und Zucht-Häuser, §. VII. verordnet, daß
 vor die Reception einer zu dergleichen Arbeit verurtheil-
 ten Person respectue 10. und 5. Rthlr. erlegt werden
 sollen; so haben Wir dennoch aus Landesväterlicher
 Huld und Gnade gegen Unsre treugehorsamste Vasal-
 len und Unterthanen nunmehr Uns entschlossen, die
 Gerichts-Obrigkeiten von dieser Abgabe künftig zu be-
 freien; setzen und verordnen demnach hiermit allergnä-
 digst, daß wenn ein Inquisit nicht vermögend ist, ob-
 gedachte Reception-Jura de propriis zu bezahlen, diesel-
 ben künftig ohne Erlegung dieser Tare in die Arbeits-
 Häuser angenommen, und von den Grund-Obrigkei-
 ten dieselbe weiter nicht bezahlet werden sollen. Dage-
 gen aber auch die Gerichts-Obrigkeiten in solchem Fall
 des Unvermögens sich nicht entbrechen werden, die in
 gleich erwähnitem Reglement §. 8. determinirte wenige
 Inscriptio-Jura und nothdürftige Kleidung einem
 Zucht-

Züchtling, der nicht *ex delicto publico* bestraftet wird,
zu geben.

Wir befehlen demnach Unsern Landes-Collegiis, denen
Mediat-Regierungen, Unsern Aemtern, Magisträten, und
andern Gerichts-Obrigkeiten, nach dieser Declaration, so wie
im übrigen nach dem Reglement vom 13. Aug. 1750. auß
genaueste sich zu achten, und wie hierdurch denen Gerichts-
Obrigkeiten abermals viele Erleichterung in Ansehung derer
bisherigen Inquisitions-Kosten angedehbet, so haben Wir
auch das allergnädigste Zutrauen, daß sie um so mehr sich
eifrigst bemühen werden, Unsrer zu ihrer eignen Sicherheit
und Nutzen abzielenden Landes-Väterlichen Intention durch
Arrete- und sichere Verwahrung, wie auch Bestrafung des
herum vagirenden schädlichen Gesindels, ein mehreres Gnü-
gen zu leisten.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsten Unterschrift und
begedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Breslau den 9.
Septembr. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

von Massow.

No. CXIX.

d. d. Potsdam den 25. Nov. 1754.

Edict, wie es hinführo in dem souverainen Erb-
 Herzogthum Schlessen und der Graffschaft Glas mit
 Abführung der Jurium Stolz, wenn Königl.
 Bediente Actus parochiales bedürfen,
 zu halten sey.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden etc. etc. Ob Wir
 zwar in der erneuerten allgemeinen Stolz Tax-Ord-
 nung vor Unser Erb-Herzogthum Schlessen dedato 8. Aug.
 1750. von der doppelten Taxa Stolz und Offertorio, wann
 ein Actus Ministerialis extra parochiam geschieht, nur allein
 diejenige Unsere Bediente, welche in denen Schlessischen Lan-
 des-Dicasteriis vorum & sessionem haben, ausdrücklich exi-
 mirt; So haben Wir jedoch vor nöthig gefunden, auf ein-
 gekommene Beschwerden anderer Unserer Bedienten, diese
 Sache näher und gründlicher untersuchen zu lassen, da sich
 denn gezeigt, daß nicht allein Wir selbst vorhero mehrere,
 als obgedachte, dieser Beschwerlichkeit durch specielle Re-
 scripte enthaben, sondern auch die Subaltern-Bediente Unse-
 rer Landes-Dicasterien von dergleichen doppelten Abgabe be-
 freyet gewesen; Besonders aber haben Wir in Erfahrung
 gebracht, daß unter voriger Landes-Regierung die Kayserl.
 und Landes-Bediente von aller Art, keinem Parochial-Zwang
 unterworfen gewesen seyn.

Es würde demnach dem Statui quo selbst entgegen lau-
 fen, wenn anjeto Unsere Bediente, da es vorhero nicht
 üblich gewesen, mit mehrern und ganz unnöthigen Abga-
 ben solten beschwehret werden, und sind Wir auch nicht ge-
 meynet gewesen durch die obervöhrnte Stolz Tax-Ordnung,
 denen-

denenjenigen, so vorhero von Uns specialiter eximiret worden, diese Unsere Gnade wiederum zu entziehen.

Wann Wir nun über alles dieses in Erwägung gezogen, daß der Geistliche Stand überhaupt betrachtet, wann die doppelte Abgaben gleich abgeschaffet werden, ihre Jura Stolz nicht verlieren, immassen doch unsere Bediente, von welcher Religion sie auch seyn mögen, die nöthigen Actus Ministeriales irgendwo bezahlen müssen, mithin wann einem Parocho auch einmal dergleichen Jura entgehen, sie ihm doch auf andere Weise in andern Fällen, wann einer aus einer andern Parochie dergleichen Actus von ihm begehret, wieder zufließen.

Aus allen diesen und noch mehrern Gründen und Beweg-Ursachen setzen Wir demnach aus Landes-Herrlicher Hoheit, Macht und Gewalt fest, daß keiner Unserer Bedienten von dem höchsten bis zum letzten, nemlich weder die Subalternen Unserer höchsten Landes-Diasterien, noch unsere Post-Salz-Zoll-Weis- und Proviant- auch Creys-Bediente, wie auch die Membra der subordinirten Landes-Collegiorum, Medici & Sanitatis und Criminalis, welcherley Religion dieselben auch seyn, irgend einem Parochial-Zwang sollen unterworfen seyn; Wir eximiren vielmehr dieselben davon und wollen, daß solchen frey stehen solle, die Actus Ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben etc. von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehren, wo sie wollen, denen sie aber allerdings die festgesetzte Jura Stolz davor zu entrichten verbunden seyn.

Jedoch nehmen Wir den Fall hiermit ausdrücklich aus, wann einer Unserer Bedienten eine Person, so unter eine Parochie gehört, heyrathet, daß das Aufgeboth von ihrem ordentlichen Parocho verrichtet und bezahlt werden müsse, gleichwie auch die Trauung, wann solche anderwärts gesche-

hen soll, doch dem Parocho ordinario zu bezahlen ist, und niemand sich unterstehen soll, eine dergleichen Parochianam mit einem Unserer Bedienten zu copuliren, wenn sie sich nicht mit einer gewöhnlichen Schedula dimissoriali, oder Attestato de soluta Taxa ihres Parochi ordinarii legitimiren kan.

Wir befehlen demnach allen Unsern Landes- Collegiis, besonders aber Unsern Ober- Consistoriis, ingleichen dem Bischöflichen General- Vicariat zu Breslau, Unsere Bediente bey dieser Exemption kräftiglich zu schützen, und dieselben auf keine Weise, als in dem ausgenommenen Falle mit einer doppelten Abgabe solcher Parochial- Gebührenisse bedrücken und beschwehren zu lassen; Derohalben auch diese Unsere gnädigste Willensmeinung und Befehl männiglich zur Achtung und Nachverhalt öffentlich abgedrucket, und insbesondere allen Parochis oder Pfarrern und Curatis beyderley Religion, durch Unsere Ober- Consistoria und das Bischöfliche General- Vicariat, publiciret werden soll.

Hieran geschieht Unser ernstlicher Wille. Überkundlich unter Unserer höchsten Unterschrift und beygedruckten Königlichem Siegel. Gegeben Potsdam den 25ten November 1754.

Friedrich.

(L. S.)

von Nassow.

No.

No. CXX.

d. d. Berlin den 20. Dec. 1754.

Edict, wie es hinführo wegen der Incolats-Gewinnung und Legitimation im Erb-Herzogthum Schlesien und der souverainen Graffschaft Glas, gehalten werden soll.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Was massen, obgleich durch verschiedene Sanctiones voriger Regierung, sonderlich die vom 23. Octobr. 1726. verordnet und festgesetzt worden, von wem und in welchen Fällen das Jus Incolatus zum rechtmäßigen Besitz adelicher Güther im Erb-Herzogthum Schlesien gesucht werden solle, es sich dennoch nach Antritt unserer von Gott gesegneten Regierung geäußert, daß die Vorschrift obgedachter vormaligen Landes-Gesetze nicht so genau wie es sich gebühret, befolget worden, sondern die Käufer adelicher Güter von allerley Stande ohne erhaltenen Incolatu des Besitzes derselben sich angemasset, auch wohl dazu von denen Obrigkeiten, wider den Inhalt solcher Verordnungen admittiret worden. Da beneben haben Wir uns auch in den ersten Jahren Unserer Regierung der Schlesischen Lande aus erheblichen Ursachen, und weil Uns angezeigt worden, daß viele adeliche Land-Güther wegen in vorigen Zeiten darauf gelegenen excessiven und ungleichen Contributionen-Kasten, auch wohl sonst geführter übeln Wirthschaft und daher von ihren Possessoribus contrahirten grossen Schulden, ad Cridam verfallen, und nothwendig veräußert werden müssen, dahin bewegen lassen, denen zum Kauf sich angegebenern bemittelten Personen bürgerlichen Standes auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, das Diploma Incolatus zum

zum Besiz Adlicher Güther, so viel sie deren in Schlesien acquiriren wollen, oder auch nur eine Concession zum Besiz eines gewissen Gutes auf Lebens-Zeit pro Persona, oder daß die Erben gleichfalls dazu Befugniß haben solten, zu ertheilen und ausfertigen zu lassen.

Nachdem nun aber die Umstände der Landes-Eingefessenen sich zu Unserer besonderen Zufriedenheit gar sehr gebessert, und Wir nach Unserer Landes-Väterlichen Propension eines Theils geneigt sind, die dormalige Anzahl, das Vermögen und Lustre der Schlesischen Adlichen Familien möglicht zu conserviren, andern theils aber Unsere Königl. Gerechtsame in Ansehung des zu erwerbenden Juris indigenatus in genugsame Sicherheit gesetzt wissen wollen, daß niemand demselben Abbruch zu thun, oder darunter, wider Unsere Intention zu handeln, sich unterstehen möge: Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, die hierunter hegende Willens-Meynung Unsern getreuen Schlesischen Unterthanen hierdurch näher zu eröffnen. Solchemnach verordnen, wollen und setzen Wir hierdurch feste:

1) Daß denen in Unserm Antheil Schlesien und der Grafschaft Glatz dormalen angefessenen adelichen Familien, nun und zu aller Zeit frey stehen solle, ihre Güther an andere Adliche, sie mögen im Lande Eingeborne oder Auswärtige seyn, zu verkaufen und zu veräußern, es müssen aber, sowol die Auswärtige, und zwar ohne Unterscheid, sie mögen aus andern Unsern Königl. Provinzien, oder ganz Fremde seyn, als auch die Einheimische, wosern sie nicht von einer bekannten alten adelichen Schlesischen Familie, welche bereits vor dem Jahr 1701. sich im Adel-Stande befunden und zugleich Schlesische Land-Güter besessen, oder nach gedachtem Jahr 1701. bis jeko mit dem Incolats-Diplomate unter voriger oder Unserer Regierung begnadiget worden, abstam-

abstammen, wegen des Juris Incolatus, weil der Adel- und Ritter-Stand diese Gerechtigkeit nicht von selbst mit sich führet, bey denen Justiz-Instanzen, worunter solche Güther gelegen und von denen Civil-Tradition geschiet, sich qualificiren, oder wann sie diese Gerechtigkeit nicht schon besitzen, bey Unsern in Schlessen etablirten Krieger- und Domainen-Cammern sich melden, und vermittelst derselben Berichte, entweder das vollständige Incolat oder die Concession zum Besitz des erkauften Gutes, wie sie es ihrer Convenience zuträglich zu seyn erachten, von Unserer höchsten Person suchen, worunter Wir ihnen auch nicht leichtlich, und dafern nicht besondere Ursachen dagegen obwalten mögen, entstehen werden. Was aber

2) den Verkauf adelicher Güther an Personen bürgerlichen Standes betrifft, sind Wir nicht gemeinet, dergleichen ferner zu gestatten, und solchen Käufern, welche nicht bereits adelichen Standes sind, das Jus Incolatus zu conferiren, sondern Wir setzen hierdurch ausdrücklich feste, daß diejenige Anzahl adelicher Güther, welche vorjeto im Besitz adelicher Familien sind, auch von nun an fernerhin bey adelichen Familien bleiben, und an keine andere, als die solcher Qualität sind, veräußert werden sollen. Dahingegen lassen Wir Uns auch

3) allernädigst gefallen, und wollen, daß diejenige adeliche Güther, welche bereits von Personen bürgerlichen Standes, in Kraft des von Uns erhaltenen Juris Incolatus, oder durch Ertheilung der Concession acquirirt worden, und vorjeto von selbigen besessen werden, auch vors künftige in Händen bürgerlicher Personen verbleiben, und nach vor kommenden Umständen, wiederum an Personen bürgerlichen Standes verkauft werden mögen, daß also die Anzahl der

Güther, so anjeko vom bürgerlichen Stande beſeſſen werden, auch in Zukunft dieſelbe verbleiben ſolle. Woben Wir jedoch

4) was die dormalige Anzahl der adelichen Güther beſtrift, zugleich allergnädigſt declariren, daß denjenigen Perſonen bürgerlichen Standes, welche das vollſtändige Schleſiſche Iacolat unter voriger Regierung, oder von Uns, biſher erlanget, und ein Diploma darüber produciren können, in Kraft des dadurch erhaltenen Juris quæſiti, und vermöge der ihnen einmal ertheilten Gerechtigkeit, frey ſtehen ſolle, auch noch ferner mehrere Güther, als ſie bereits beſißen, aus der Claſſe der jetzigen adelichen Güther acquiriren zu können, welches aber nicht auf ſolche zu extendiren, ſo nur mit einer Conceſſion ad poſſidendum pro ſe & hæredibus in Anſetzung eines gewiſſen Guthes verſehen, maſſen ein ſolcher dadurch keine Freyheit hat, mehrere adeliche Güther zu erkaufen, ſondern es bleibet ſein und ſeiner Erben Beſitz auf ſolches Guth, worüber die Conceſſion ertheilet, allerdings reſtringiret, jedoch wollen Wir Uns nach Abgang ſeiner Perſon oder ſeiner in der Conceſſion mit enthaltenen Erben allergnädigſt gefallen laſſen, daſern ein anderer Käufer bürgerlichen Standes ſolches Guth an ſich bringen will, ihm darüber auß neue Conceſſionem zum Beſitz ertheilen, und auſfertigen zu laſſen. Da ſich auch ferner

5) zutragen kan, daß bey entſtehenden Concurſibus und Cridz-Proceſſen, ein Creditor bürgerlichen Standes, um ſein Creditum zu ſalviren, ſich neceſſitiret findet, ein ad hanc gebrachtes adeliches Guth, als Plus licitans zu erſtehen; So wollen wir zwar wegen der hierunter verſtörenden Billigkeit, und vornemlich, um den öffentlichen Credit deſto mehr zu vergewiſſern, in dergleichen Fällen dem Creditori Conceſſionem zum Beſitz des erſtandenen Guthes zu accordiren nicht

nicht ungeneigt seyn, es sollen aber Unsere Ober-Amts-Regierungen und übrigen Justiz-Instanzen zuvorderst jederzeit bey solchen Casibus von denen dabey vorkommenden Umständen, besondern Bericht erstatten. Eben dieses soll auch

6) bey Erbschaften statt finden, wenn jemand aus bürgerlichen Stände, durch Vermächtniß oder sonsten durch Erbschaften, zum Besitz eines adelichen Guthes die Befugniß erlanget, als worüber die Ober-Amts-Regierungen und Justiz-Instanzen ebenfalls ihren besondern Bericht zuvorderst jederzeit abstellen müssen. Dabeneben wird

7) überhaupt in obgedachten dreyen Fällen, wenn nemlich ein mit dem vollständigen Jure Incolatus versehenes bürgerliches Subjectum aufs neue ein adeliches Guth erkaufet, oder ein Creditor ad salvandum Creditum dergleichen sub Crida erstehet, oder jemand ein adeliches Guth aus Erbschaft überkommt, festgesetzt und verordnet, daß der Land-Rath des Creyses, worinnen ein solches Guth gelegen, an Unsern in Schlesien dirigirenden Geheimden Etats- und Kriegs-Minister, von dem Casu sofort pflichtmäßige Anzeige thun, und dieser selbigen an Unsere höchste Person berichten solle. Da Wir dann in denen Fällen, wo es keines weitem Incolatus bedarf, Unsere Genehmigung und approbation denen Acquirentibus ohne zu verursachende Kosten zukommen lassen wollen. Sollte sich auch übrigens

8) in der Folge der Zeit der Casus ereignen, daß ein anjeho in bürgerlichen Händen befindliches adeliches Guth, wiederum an eine Person adelichen Standes, verkauft würde, werden Wir solchenfalls allergnädigst gestatten, daß alsdann eine Person bürgerlichen Standes, damit die Anzahl der, denselben zugestandenen Güther, sich nicht vermindere, wiederum dagegen ein adeliches Guth erkaufen möge.

9) Mit denenjenigen Königl. Städten, welche das Privilegium haben, daß sie nomine Communis oder auch ihre Bürger singularim, adeliche Güther an sich bringen können, bleibt es zwar ferner dabei, daß dergleichen Bürger nach Inhalt ihres Privilegii, so lange sie in dem Coetu derer solchergestalt Privilegiatorum sich befinden, ohne Ertheilung eines besondern Incolats-Diplomatis ein adeliches Guth, aus der Classe der adelichen Güther, in dem Fürstenthum, worauf das Privilegium lautet, ankaufen können, und dafern ein solcher Possessor das Bürger-Recht aufgiebet, oder sonst dessen verlustig wird, er aber oder seine Erben das Guth noch ferner besitzen wollen, müssen sie sich dazu mit dem Incolat oder Concession versehen.

10) Was demnächst vorhin in dem Eingangs angeführten Patent vom 23. Oct. 1726. wegen der Ausländer, welche als Mariti in Schlesien und der Grafschaft Glas durch Heyrath die Administration der Güther ihrer Frauen erlangen wollen, obgleich diesen das Eigenthum oder Proprietät verbleibet, disponiret worden, solches verbleibet ebenfalls noch jezo in seiner Kraft, und müssen selbige mit dem Incolat sich dazu legitimiren, mithin so lange dasselbe nicht geschehen, werden die aus solcher Ehe erzeugte Kinder, wie ihre Väter, pro mere extraneis gehalten. Wogegen die Wittwen der Landesfähigen Maritorum zu Besizung des Leib-Gedinges keines besondern Juris Incolatus nöthig, sondern des von ihren verstorbenen Ehe-Männern ordentlich erworbenen Incolats, sich zu erfreuen haben. Da auch in ein und andern Schlesischen Fürstenthum die unter voriger Regierung approbirte Observanz gewesen, daß Wittwen eines Landesfähigen Vasalli, ob solche schon vor sich selbst kein Jus Incolatus gehabt, so lange sie im Wittwen-Stande verbleiben, die von ihrem Marito außer dem Leib-Gedinge ererbte Güther

ther besitzen mögen, und nicht eher, als bis sie sich anders weitig verhältet, das Incolat zu suchen schuldig gewesen; so soll es auch fernerhin bey dergleichen Obſervanz ſein Verwend haben. Ferner soll auch

11) dasjenige, was unter voriger Regierung ſtabiliret, und ſpecialirer in der Sanction vom 22ten Nov. 1713. feſtgeſetzt, von nun an wiederum, und ratione futuri a die publicationis dieſes Edicti außs genaueſte beobachtet werden, daß nemlich zu denen mit Land-Güthern verſehenen Cathedral- und weltlichen Collegiat-Stiftern in Schlefien niemand ſolle fähig ſeyn, und ein Canonicat erlangen können, wenn er nicht zugleich ſich wegen des Incolats zu legitimiren vermöge, oder dieſerhalb wenigſtens eine beſondere Conceſſion von Uns erlanget.

Wobey Wir jedoch diejenige, welche ſeit Antritt Unſerer Regierung mit Canonicaten von Uns begnadiget worden, oder biſher dergleichen beſeſſen, von der Verbindlichkeit, dieſe Gerechtigkeit annoch ihnen zuwege zu bringen, eximiren und in Gnaden davon diſpensiren wollen.

12) Wegen der ſogenannten Rittermäßigen Scholtisſeyen, wovon der Zweifel entſtanden: ob ſolche ohne Incolar oder Conceſſion beſeſſen werden können, gehet Unſere allergnädigſte Willens-Meynung dahin, daß in Betracht ſelbiger ihrem origine nach, nur als Bauer-Güther anzusehen, denen der Beynahmen Rittermäßig bloß deßwegen beygelegt worden, weil ſie im Contributionali und andern Praxandis, denen Adeliſchen gleich, einige Prærogativen und Exemtionen genoſſen, obgedachte Rittermäßige Scholtisſeyen unter ſolche adeliche Güther, davon dieſes Edictum disponiret, daß ſie bey adelichen Familien bleiben müſſen, nicht gerechnet werden ſollen, ſondern ſowohl von Adeliſchen und

Unadelichen, ohne Einschränkung, als auch ohne Erforderung des Incolats oder besondern Concession angekauft werden können. Wie wir denn auch allernädigst verwilligen, daß in denjenigen Fürstenthümern, wo es unter voriger und Unserer Regierung observantia gewesen, die Burg-Lehne und Feuda plebeja, ohne Erlangung des Incolats acquiriret und besessen werden mögen. Damit nun

13) Wir desto mehr versichert seyn mögen, daß sowol Unserer Gerechtsame und der Landes-Verfassung hierunter nicht präjudiciret, als auch dasjenige, was in diesem Edict verordnet, genau befolget werde, wiederholen Wir die vielfältig unter voriger und Unserer Regierung ergangene geschärfte Verordnungen, daß keinem, wer er auch sey, und unter was Motiven es auch verlangt würde, die Verreichung eines acquirirten Guthes zugestanden, noch auch Jemand von denen, so mit dem Incolat, vermöge ihrer Geburt nicht begabet, zur Belehnung und Ablegung des Homagii admittiret werden solle, bis er sich zuvorderst zum Besitz der gleichen Güther mittelst producirung des Incolats-Diplomatis oder einer Special-Concession legitimiret, und zwar sub Poena Nullitatis aller hiegegen vorgenommenen Handlungen: Wornach sich sowohl Unsere Landes- als sämtliche Mediat-Regierungen und Ständes-Herrschaften, bey sonst noch überdem zu gewärtigenden scharfen Ahndung zu achten haben.

14) Nachdem sich aber gleichwohl zutragen möchte, daß Personen bürgerlichen Standes, während Zeit und bevor Unsere in diesem Edicto enthaltene Willens-Meynung zu Jedermanns Wissenschaft kommen kan, im Vertrauen und Hoffnung, Wir würden ihnen das zum Besitz erforderliche Incolat oder Concession, nicht abschlagen, sondern wie bis,

bisher in Gnaden ertheilen, adeliche Güther durch Ankauf an sich bringen; So wollen Wir geschehen lassen, daß der gleichen Ankäuser, wann sie gleich das Incolat nicht haben, in Besiz solcher Güther verbleiben, und Kraft dieses Edicti, als Besizfähige solcher adelichen Güther, so aber auf mehrere nicht zu extendiren, vor ihre Person und Erben, angesehen werden; sie sollen aber schuldig seyn, binnen sechs Monathen a dato publicationis dieses Edicti, die ihnen zu determinirende Jura, pro Concessione ad possidendum pro se & heredibus, an Unsere Avancements-Casse zu entrichten.

Nichtweniger sind Wir auch geneigt, Unsere Landesväterliche Hülfe darinn zu bezeigen, daß im Fall noch jemand in Schlesien und der Grafschaft Glatz, wider Vermuthen erfindlich wäre, welcher ein adeliches Guth, ohne Incolat besizet, derselbe dieserhalb a Fisco nicht beunruhiget, sondern im Besiz sothanen Guthes, auf gleiche Weise, wie im vorstehenden Casu disponiret, verbleiben solle, dafern er innerhalb 6. Monathen, a die publicationis dieses Edicti an zu rechnen, sich bey Unsern Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern meldet, und die obliegende Jura zu Unserer Casse berichtet.

Wir befehlen solchemnach Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern und Ober- Amts-Regierungen, wie auch allen Mediat-Fürstenthums-Regierungen und Standesherrschaften, in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz, diese Unsere Willens-Meynung, Jedermänniglich durch den Druck bekannt zu machen, und darüber aufs genaueste zu halten, auch durch das Officium Fisci gegen die Contravenienten aufs schärfste Acht geben zu lassen.

11hr

Unverkündlich, unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin den 20ten Dec. 1754.

Friedrich.

(L. S.)

von Massow.

No. CXXI.

d. d. Berlin den 4. Mart. 1755.

Erneuertes Edict, wider die unerlaubte Schulden derer Officiers, und wie wider diejenige, so ihnen ohne Consens des Chefs und Commandeurs creditiren, verfahren werden solle.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, ob Wir gleich nicht nur in denen Unserer Armee ertheilten Reglements, denen Officiers unter andern auch das Schuldenmachen auf das schärfste verboten, sondern Unsre hierunter hegende ernsthafte Gesinnung, theils auch vermittelt eines besondern Patents vom 7ten April 1744. theils durch das bald nachhero unterm 4ten Jul. 1746. emanirte geschärfte Edict, wiederholentlich haben bekannt machen lassen; Wir dennoch zu Unserm grösssten Mißfallen haben wahrnehmen müssen, wie darauf nicht überall gehörig gehalten, so, daß Wir dieserhalb sehr oft mit Klagen wider Unsere Officiers behelliget worden sind. Da Wir nun solchen Schuldenmachen und dem, wider Unsere ernste Verordnungen, anlaufenden unbedachtamen Creditiren, fernerhin nachzusehen keinesweges gemeynet sind: So haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, und besonders die, wie
obge

obgedacht, unterm 7. April 1744. und 4. Jul. 1746. emanirte, hiemit zu wiederholen für nöthig gefunden, sondern Wir verordnen auch, und befehlen hierdurch nochmals so gnädigst als ernstlichst, daß sich kein Officier vom Regiment, er sey wer er wolle, unterstehen solle, Schulden zu machen, noch auch jemand demselben creditiren solle, es sey denn, daß ehe und bevor solche Anleihe geschiehet, der Chef oder Commandeur vom Regimente ausdrücklich darinn consentiret, und die Genehmigung würcklich schriftlich dazu gegeben hat; immaffen der und alle diejenigen, so einem Officier Geld leihen werden, ohne vorher den expressen Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente schriftlich dazu zu haben, nicht nur schlechterdings die in vorigen Edicten angedrohte Strafe und Confiscation der vorgeliehenen Gelder zu gewärtigen, und diese ipso facto geschehen, sondern auch sie, wenn sie deshalb bey dem Regimente, oder bey Unserm General-Auditoriat, oder sonst bey irgend einem Justiz-Collegio klagbar werden wolten, alsofort und sonder einiges Gehör zu finden, schlechterdings abgewiesen werden sollen. Hiebey sollen jedennoch diejenige Officiers, welche Güther haben, oder sonst von bekannten guten Vermögen sind, daß sie allemal ihre gemachte Schulden bezahlen können, ausgenommen seyn, als welche und besonders Staats-Officiers und Capitains in dergleichen Fällen den Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente nicht nöthig haben.

Gleichwie Wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werden solle: Also soll dieses Edict nicht nur bey Unserer Armee, sondern damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, auch in allen Unsern Landen und Provinzien von denen Canzeln öffentlich bekannt gemacht, und auf denen Rathhäusern bey versammler Bürgererschaft abgelesen, alle viertel Jahr damit continuiret, auch damit

es desto besser zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret werden.

Wie Wir denn Unserm Officio Fiscali aufgegeben haben, ein wachsamcs Auge darauf zu richten, daß diesem und besonders der vorgeschriebenen Wiederholung der Publication gehörig nachgelebet werde. Wornach sich denn also Jedermann, insonderheit aber die Chefs und Commandeurs der Regimenten und Bataillons Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie und Garnisons, wie auch die Landes-Collegia, Mediat-Regierungen, Magisträte in denen Städten, und alle Obrigkeiten, in allen künftighin vorkommenden Fällen, von Dato der Publication dieses Edicts an zu rechnen, strikte und sonder einigen Proceß noch Einwendungen dagegen anzunehmen, genau zu achten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4. Mart. 1755.

Friedrich.

(L. S.)

Ende dieses Bandes.

